

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1876)

Rubrik: Ordentliche Frühlingssitzung 1876

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Frühlingsſitzung 1876.

Kreisschreiben

an

die Mitglieder des Großen Rathes.

Sumiswald, den 24. April 1876.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständniß mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 15. Mai 1876 zur Sitzung einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, Vormittags 9 Uhr, im gewohnten Lokal auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen, sind folgende:

A. Entwürfe von Gesetzen und Dekreten.

a. Gesetze zur ersten Berathung.

- 1) Gesetz über die Burgermünzungen.
- 2) Gesetz über das Brandversicherungswesen.
- 3) Gesetz über das Wirthschaftswesen.
- 4) Gesetz über die Aufhebung der Kantonschule in Bern.

b. Dekretsentwürfe.

- 1) Dekret über Aufhebung der Dienstzinskasse und Uebertragung von Sparkassageschäften an die Hypothekarkasse.

Tagblatt des Großen Rathes 1876.

- 2) Dekret über das Begräbnißwesen.
- 3) Dekret über Aufstellung eines eigenen Untersuchungsrichters für den Amtsbezirk Bruntrut.
- 4) Dekret über Umänderung des Ohngelbtarifs nach dem metrischen System.
- 5) Dekret über Besoldung und Entschädigung der militärischen Kreisverwaltung.

B. Vorträge.

a. Des Regierungspräsidenten.

- 1) Bericht über Ersatzwahlen in den Großen Rath.
- 2) Gesuch der Herren Bucher und Meyer um Entlassung aus der Staatswirthschaftskommission.
- 3) Entlassungsgesuche der Gerichtspräsidenten Berger und Alt.

b. Der Direktion des Innern.

Gesuch der Herren Demme und Böhlen um Aufhebung der Brauntweinbrennereigebühren.

c. Der Direktion des Gemeinbewesens.

- 1) Domon, Beschwerde gegen die Kassation der Zivilstandsbeamtenwahl im Kreise Delémont.
- 2) Gesuch der Schulgemeinde Werdthof um Kostrennung von der Einwohnergemeinde Vyß und Vereinigung mit Rappelen.

d. Der Direktion des Armenwesens.

- 1) Beschwerde gegen die regierungsräthliche Sanktion des Reglements für das Hospice im Schlosse Bruntrut.
- 2) Staatsbeitrag an die seeländische Armenverpflegungsanstalt in Worben und Genehmigung des Gutsankaufs.

e. Der Direktion der Justiz und Polizei.

- 1) Bericht über die Pfand- und Hypothekenordnung und über das Gesetz betreffend Einrichtung und Führung der Grundbücher.
- 2) Naturalisationen.
- 3) Strafnachlassgesuche.
- 4) Gesuch um Anerkennung des Krankenhauses in Thun als juristische Person.
- 5) Beschwerde des Fürsprechers Franz v. Erlach gegen den Appellations- und Kassationshof.
- 6) Beschwerde des J. U. Heiniger gegen die Anklagekammer.

f. Der Direktion des Kirchenwesens.

Beschluß über Vereinigung der Pfarrei Nigierz mit Twann.

g. Der Direktion der Finanzen.

- 1) Erstellung eines Gebäudes für die Hypothekarkasse.
- 2) Beschwerde der eidg. Bank, der Spar- und Leihkasse und der Berner Handelsbank gegen eine Verfügung des Regierungsrathes in Steuerfachen.

h. Der Direktion der Domänen und Forsten.

- 1) Verkauf einzelner Stücke des Pfrundguts zu Abländschen.
- 2) Loßkaufvertrag mit der Bürgergemeinde Bern um Pfarrholzlieferungen.
- 3) Vergleich über die Holzlieferung an die Mühle und Säge in Laupen.
- 4) Beschwerde der Kirchengemeinde Leizigen gegen Umwandlung der Pfarrholzpension in eine Geldleistung.
- 5) Genehmigung der Revision des Wirthschaftsplanes der Staatswaldungen.
- 6) Verkauf von Stücken des Schloß- und Pfrundlandes zu Wimmis.
- 7) Verkauf des Zollhauses zu Interlaken.
- 8) Verkauf von altem Zeughausareal.

i. Der Direktion des Militärs.

- 1) Gesuch des Herrn Oberst Meyer um Entlassung von der Stelle des Großrichters.
- 2) Entlassung von Stabsoffizieren.

k. Der Direktion der öffentlichen Bauten.

- 1) Vertheilung der Kreditsummen für Hochbauten und Straßenbauten.
- 2) Vorträge über Straßenbauten.
- 3) Expropriationen.
- 4) Beschwerde der Gebrüder Aebersold betreffend den Aligamentsplan der hintern Gasse in Narmühle.

l. Der Direktion der Eisenbahnen.

- 1) Entlassungsgesuch des Herrn R. v. Sinner als Ersatzmannes im Verwaltungsrathe der Staatsbahn.
- 2) Vortrag betreffend die Bern-Luzern-Bahn.
- 3) Genehmigung der Statuten der Jurabahnengesellschaft.

C. Wahlen.

- 1) Des Präsidenten, der beiden Vizepräsidenten und der Stimmenzähler des Großen Rathes.
- 2) Zweier Mitglieder der Staatswirthschaftskommission.
- 3) Des Regierungspräsidenten.
- 4) Des Kantonskriegskommissärs.
- 5) Des Großrichters, eines Richters, zweier Ersatzmänner und des Auditors des Kriegsgerichtes.
- 6) Der Gerichtspräsidenten von Courtelary, Schwarzenburg und Signau.
- 7) Von Infanterie-Stabsoffizieren.
- 8) Des Verwalters der Strafanstalt in Bern.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt die Vorträge des Regierungspräsidenten und der Direktionen.

Die Wahlen finden Donnerstag den 18. Mai statt.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident:
C. Karrer.

Erste Sitzung.

Montag, den 15. Mai 1876.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Karrer.

Nach dem Namensaufruf sind 129 Mitglieder anwesend; abwesend sind 121, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bohren, Brunner in Bern, Bucher, Bürki, Chappuis, Charpié, Ducommun, Flück, Hofer in Bern, Lehmann in Langnau, Lehmann in Lohrwyhl, Marti, Michel in Ringgenberg, Morgenthaler, Ott, Plüss, Reber in Niederbipp, Reichenbach, Scheidegger, Schmid Andreas in Burgdorf, Schwab in Grafenried, Sieber, Spring, v. Werdt, Werren, Wirth, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Althaus, Amstutz, Arn, Berger, Brand in Ursenbach, Bruder, Brunner in Meiringen, Burger in Laufen, Burren, Chodat, Chopard, Deboeuf, Dick, Droz, Engel, Fattet, Flückiger, Folletière, Girardin, Grenouillet, Greppin, Großenbacher, Grünig, v. Grünigen, Gurtner, Gygar in Seeburg, Gygar in Bleienbach, Gyger, Häberli in Münchenbuchsee, Hänni in Rönitz, Häuert, Hennemann, Herren in Niderschertli, Herren

in Mühleberg, Hofer in Bollbodingen, Hofmann, Hofstetter, Hornstein, Hurri, Jaggi, Jndermühle, Jobin, Kaiser in Büren, Käfermann, Keller, Kläse, Koetschet, Kohli in Schwarzenburg, Koller, Kummer in Ugenstorf, Lehmann-Gunier, Lehmann in Rüdtligen, Lehmann in Bellmund, Linder, Locher, Mägli, Mischler in Wählern, Moschard, Möscher, Müller in Sumiswald, Müller in Tramlingen, Nägeli, Oberli, Pape, Racle, Rebetez, Renfer in Lengnau, Renfer in Bözingen, Riat, Rosselet, Röhlißberger in Herzogenbuchsee, Salzmann, Schertenleib, Schmid in Wimmis, Schneider, Schwab in Nidau, Seiler, Sigr, Spahr, Stämpfli in Bern, Stämpfli in Netligen, Stettler in Lauperswyl, Steullet, Streit, Studer, Thönen, Trachsel in Mühletturnen, Vermeille, Wieniger, Willi, Witz, Zeller, Zumkehr, Zumwald.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Meine Herren,

Seit dem Monat Januar hat keine Großrathssitzung stattgefunden, obwohl einige Mitglieder des Großen Rathes sowohl beim Regierungsrathe als beim Großrathspräsidenten um eine außerordentliche Zusammenberufung des Großen Rathes nachsuchten. Das betreffende Gesuch war unterzeichnet von den Herren Rudolf Schmid, Mauerhofer, Morgenthaler, und Andreas Schmid, sämmtlich in Burgdorf. Es hat indessen das Präsidium im Einverständniß mit dem Regierungsrathe gefunden, es sei der Augenblick der Einberufung des Großen Rathes noch nicht gekommen. Durch Kreisschreiben vom 29. Februar abhin ist dem Großen Rathe von der Sachlage Kenntniß gegeben worden. Dieses Kreisschreiben schloß mit folgenden Worten: „Aus diesen Gründen findet einstweilen eine außerordentliche Zusammenberufung nicht statt, es sei denn, daß eine solche von 20 Mitgliedern ausdrücklich und schriftlich verlangt wird.“ Da indessen dieses Begehren nicht gestellt worden ist, so fand keine außerordentliche Sitzung des Großen Rathes statt.

Mit diesen wenigen Worten erkläre ich die gegenwärtige Sitzung für eröffnet.

Durch Zuschrift vom 26. Februar erklärt Herr Johann Geißbühler von Längelflüh, seinen Austritt aus dem Großen Rathe.

Tagesordnung:

Entlassungsgesuche der Herren Großräthe Meyer und Bucher, als Mitglieder der Staatswirtschaftskommission.

Den genannten Herren wird vom Großen Rathe in allen Ehren und unter Verdanfung der geleisteten Dienste die nachgesuchte Entlassung erteilt.

Entlassungsgesuch des Herrn Oberst Meyer, als Großrichter.

Der Große Rath erteilt Herrn Meyer die nachgesuchte Entlassung in allen Ehren und unter Verdanfung der geleisteten Dienste.

Vortrag über die seit der letzten Session stattgefundenen Ersatzwahlen.

Laut diesem Vortrage sind gewählt:

1. Im Wahlkreise Biglen am Platze der verstorbenen Herren Riechli und Röhlißberger:

Herr Johann Brand, Holzhändler in Bielbringen, und
„ Gottlieb Röhlißberger, Gemeindevorsteher in Walfringen;

2. Im Wahlkreise Röniz am Platze des ausgetretenen Herrn Winzenried:

Herr Samuel Steiner, Gemeinderath in Bern.

Da gegen diese Wahlverhandlungen keine Beschwerden eingelangt sind, und sie auch sonst keine Unregelmäßigkeiten darbieten, so werden sie auf den Antrag des Regierungsrathes genehmigt.

Es leisten nun den verfassungsmäßigen Eid die neugewählten Herren Brand, Röhlißberger und Steiner.

Anzug

des Herrn Heß, dahin gehend, es möchte der vom Regierungsrathe der Bern-Luzern-Bahngesellschaft gemachte Vorschuß von Fr. 930,000 der Volksabstimmung unterbreitet werden.

Der Herr Präsident theilt mit, daß der Anzugsteller Donnerstag, Freitag und Samstag den Sitzungen des Großen Rathes nicht beiwohnen könne und daher wünsche, es möchte der Anzug längstens Mittwoch zur Behandlung gelangen.

Hartmann, Eisenbahndirektor, stellt die Anfrage, ob es nicht der Fall sei, den Anzug der großrathlichen Eisenbahnkommission zuzuweisen.

Der Große Rath beschließt, den Anzug dieser Kommission zu überweisen mit der Einladung, darüber möglichst bald Bericht zu erstatten.

Mahnung

betreffend die Petition aus der Gemeinde Wafen um Erhebung derselben zu einem selbstständigen Zivilstandskreise.

Diese Mahnung wird auf den Antrag des Herrn Präsidenten dem Regierungsrathe überwiesen.

Mahnung

des Herrn von Sinner betreffend beförderliche Erlassung eines Dekrets über die örtlichen Kirchensteuern.

Herr Regierungspräsident Teuscher, Kirchendirektor, bemerkt vorläufig, daß er bei der Durchgehung des Traktandenzirkulars behufs Niederlegung von Kommissionen über diesen Gegenstand einige Worte anbringen werde.

Die Mahnung wird auf den Antrag des Herrn Großrathspräsidenten dem Regierungsrathe überwiesen.

Ueberweisung von Traktanden an Kommissionen.

Herr Regierungspräsident Teuscher, Kirchendirektor. Der auf dem Traktandenzirkular stehende Dekretsentwurf über das Begräbnißwesen kann wahrscheinlich in dieser Session nicht mehr behandelt werden. Es liegt zwar ein Entwurf der Kirchendirektion vor, allein derselbe ist der Direktion des Innern mit Rücksicht auf die sanitarischen Verhältnisse zugewiesen worden. Die Sache ist jedoch ziemlich dringender Natur, und es sollte daher dafür gesorgt werden, daß das Dekret in der nächsten Sitzung in Berathung gezogen werden kann. Ich stelle deshalb im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe den Antrag, es möchte der Große Rath heute eine Kommission von 5 Mitgliedern zur Vorberathung dieser Angelegenheit niederlegen. Dieser Kommission möchte ich gleichzeitig den Auftrag erteilen, auch den von Herrn v. Sinner gerufenen Dekretsentwurf über örtliche Steuern zu Kultuszwecken zu prüfen, sobald der Regierungsrath eine dazugehörige Vorlage gemacht haben wird. Auch diese Materie ist dringender Natur, und sie wurde nur aus dem Grunde bisher nicht in Behandlung gezogen, weil man der Meinung war, es werde ein Bundesgesetz darüber ausgearbeitet werden. Nun ist aber in der letzten Sitzung der Bundesversammlung diese Frage auf unbestimmte Zeit verschoben worden, und es ist daher am Platze, daß wir ein kantonales Dekret darüber erlassen. Mein Antrag geht also dahin: Niederlegung einer Kommission von 5 Mitgliedern zur Berathung der Dekretsentwürfe über das Begräbnißwesen und über die Kultussteuern.

Dieser Antrag wird vom Großen Rathe genehmigt.

Im Weiteren werden vom Großen Rathe gewiesen:

- 1) das Dekret über Aufhebung der Dienstenzinskasse ex. an die Staatswirthschaftskommission;
- 2) das zu erwartende Dekret über neue Organisation des Untersuchungsrichtersamts Bern an die für die Aufstellung eines Untersuchungsrichters zu Bruntrut bestellte Kommission;
- 3) das Dekret über Umänderung des Ohmgelbtarifs nach dem metrischen System an eine Kommission von 3 Mitgliedern;
- 4) das Dekret über Befoldung und Entschädigung der militärischen Kreisverwaltung an eine Kommission von 5 Mitgliedern;
- 5) das Gesuch der Herren Demme und Böhlen um Aufhebung der Branntweimbrennereigebühren an die Bittschriftenkommission;
- 6) die Beschwerde des Herrn Domon gegen die Kassation der Zivilstandsbeamtenwahl im Kreise Delsberg an eine Kommission von 5 Mitgliedern;
- 7) das Gesuch der Schulgemeinde Werdtshof um Los-

trennung von der Einwohnergemeinde Lyß und Vereinigung mit Kappelen an eine Kommission von 3 Mitgliedern;

8) die Beschwerde gegen die regierungsräthliche Sanktion des Reglements für das Hospice im Schlosse Bruntrut an die Bittschriftenkommission, entgegen dem Antrage des Herrn K. Kohler, diese Angelegenheit an die sub Ziff. 6 erwähnte Kommission zu weisen;

9) der Staatsbeitrag an die seeländische Armenverpflegungsanstalt in Worben und Genehmigung des Gutsankaufs an die Staatswirthschaftskommission;

10) der Bericht über die Pfand- und Hypothekenordnung und über das Gesetz wegen Einrichtung und Führung der Grundbücher an die bestehende Kommission;

11) Die drei Beschwerden des Herrn Fürsprecher Franz v. Erlach gegen den Appellationshof, des Herrn Heiniger gegen die Anklagekammer und des Herrn Fürsprecher Simmen gegen den Regierungsrath an die Bittschriftenkommission;

12) der Beschluß über Vereinigung der Pfarreien Ligerz und Twann an die bereits bestehende Kommission;

13) der Vortrag betreffend die Erstellung eines Gebäudes für die Hypothekarkasse an die Staatswirthschaftskommission;

14) die Beschwerde der Eidgenössischen Bank, der Spar- und Leihkasse und der Berner Handelsbank gegen eine Verfügung des Regierungsraths in Steuersachen an die Bittschriftenkommission;

15) sämtliche Vorlagen der Forst- und Domänendirektion an eine Kommission von 5 Mitgliedern;

16) die Vorträge über Vertheilung der Kreditsummen für Hoch- und Straßenbauten an die Staatswirthschaftskommission;

17) die Expropriationsgesuche für Biel und Armmühle an eine Kommission von 3 Mitgliedern;

18) der Vortrag betreffend die Bern-Luzern-Bahnangelegenheit an die bestehende Kommission.

Das Bureau wird beauftragt, die neu beschlossenen Kommissionen zu ernennen.

Entlassungsgesuch

des Herrn Oberst Rudolf v. Sinner als Suppleanten im Verwaltungsrathe der Staatsbahn.

Hartmann, Eisenbahndirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes, beantragt, es sei Herrn v. Sinner die nachgesuchte Entlassung in allen Ehren und unter Verdan- kung der geleisteten Dienste zu erteilen, diese Stelle aber nicht wieder zu besetzen, da einerseits der Verwaltungsrath der Staatsbahn sich selten versammle und anderseits dessen Funktionen mit dem Uebergang der Linie Bern-Biel-Neuenstadt an die Jurabahnen dahinsinken werde.

Dieser Antrag wird genehmigt.

Auszahlung der vom Kanton Bern für die Ausführung der Linie Lyß-Fräschelz übernommenen Aktien im Betrage von Fr. 500,000.

Herr Präsident. Dieses Geschäft steht nicht auf den Traktanden, es ist aber so einfach, daß es sofort behandelt

werden kann. Seine Erledigung in der gegenwärtigen Session ist wünschbar, da sonst der Große Rath zu einer Extra-sitzung einberufen werden müßte.

Es wird beschlossen, diese Angelegenheit sofort zu behandeln.

Hartmann, Eisenbahndirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Durch Dekret des Großen Rathes vom 4. November 1871 ist an die Erstellung einer Eisenbahn von Lyß nach Fräschelz eine Subvention von Fr. 500,000 beschlossen worden, die vom Staate gegen Aktien geleistet werden soll. Am 20. Januar 1872 ist dieser Beschluß des Großen Rathes vom Volke angenommen worden. In diesem Dekrete wird die Ausrichtung der Subvention an verschiedene Bedingungen geknüpft, über deren Erfüllung die Jurabahn, welche später die fragliche Linie übernommen, sich vor dem Großen Rathe bereits ausgewiesen hat. Am 7. April 1874 hat der Große Rath folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Große Rath des Kantons Bern, auf den Bericht und Antrag des Regierungsrathes, beschließt:

„1) Die bernische Jurabahn-Gesellschaft, welcher durch Dekret vom 30. Mai 1873 die auf bernischem Gebiete befindliche Strecke der projektirten Eisenbahn von Lyß nach dem Brogethal zum Bau und Betrieb übergeben worden ist, hat den Bedingungen, an welche der Staat seine Aktienbetheiligung von Fr. 500,000 an der Erstellung der Brogethalbahn geknüpft hat, insofern dieselben bei den veränderten Verhältnissen als noch in Kraft bestehend angesehen werden können, vollständig Genüge geleistet.

„2. Die Einzahlung der Aktien des Staates findet nur auf besonderen Beschluß des Großen Rathes und erst dann statt, nachdem die Linie auf bernischem Gebiete gehörig vollendet und dem Betriebe übergeben sein wird.“

Nach diesem Beschlusse darf also die Auszahlung der Subvention erst nach Vollendung und Inbetriebsetzung der Linie stattfinden. Die erste Bedingung, betreffend die Vollendung der Bahn ist bereits erfüllt, indem letztere durch die Bundesbehörden untersucht worden ist. Es liegt hier ein Schreiben des Bundesrathes vom 10. Mai abhin vor, welches erklärt, daß die Linie vollendet sei und dem Betrieb übergeben werden könne. Dieses Schreiben lautet folgendermaßen:

„An den Regierungsrath des Kantons Bern.

„Aus dem Bericht der mit der Belobung der Brogethalbahn, Sektion Lyß-Fräschelz, beauftragten Experten ergibt sich, daß diese Strecke betriebsfähig ist, jedoch wegen Rückstandes der auf Freiburger- und Waadtländergebiet gelegenen Theile der Linie, und weil die Suisse occidentale sich über die Anschlußverhältnisse noch zu keiner Vereinbarung mit den bernischen Jurabahn herbeigelassen hat, noch einige Zeit nicht werde betrieben werden können. Bei dieser Sachlage ertheilen wir der Direktion der bernischen Jurabahn die Ermächtigung, die Bahnstrecke von Lyß bis zur bernisch-freiburgischen Grenze bei Fräschelz dem Betriebe zu übergeben.

„Uebrigens benutzen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, u. s. w.“

Aus diesem Schreiben entnehmen wir, daß die Bedingung betreffend Vollendung der Bahn erfüllt ist. Es bleibt aber noch die zweite Bedingung hinsichtlich der Betriebseröffnung zu erfüllen. Die Jurabahn will die Linie nicht betreiben, wenn sie nur bis auf Fräschelz fahren kann, sondern sie wird den Betrieb erst übernehmen, wenn die Linie bis auf Murten befahren werden kann oder die Suisse occidentale in Fräschelz an die Linie Lyß-Fräschelz anknüpft. In den letzten Tagen hat eine Verständigung zwischen der Suisse occidentale und der Jurabahn stattgefunden, infolge welcher die Linie Lyß-Murten am 5. Juni nächsthin eröffnet werden

wird, so daß sie am Murtenfeste dem Betriebe übergeben sein wird.

Damit nun der Große Rath nicht in nächster Zeit außerordentlich zusammenberufen werden müsse, beantragt der Regierungsrath, Sie möchten ihm, gestützt auf die erwähnten Thatsachen, die Ermächtigung ertheilen, der Jurabahn-Gesellschaft die Subvention von Fr. 500,000 auszuzahlen, sobald die Linie dem Betriebe übergeben sein wird. Ich empfehle diesen Antrag zur Genehmigung.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

Dekretsentwurf

betreffend

die Anerkennung des Krankenhauses zu Thun als juristische Person.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf das vom Verwaltungsrath des Krankenhauses zu Thun eingereichte Gesuch, daß dieser Anstalt die Eigenschaft einer juristischen Person ertheilt werden möchte;

in Betrachtung, daß der Entsprechung dieses Gesuches kein Hinderniß im Wege steht, daß es vielmehr im Interesse des öffentlichen Wohles liegt, den Fortbestand dieser gemeinnützigen Anstalt sicher zu stellen;

auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1.

Das Krankenhaus zu Thun ist von nun an in dem Sinne als juristische Person anerkannt, daß es unter der Aufsicht der Regierungsbehörden auf seinen eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

2.

Für die Erwerbung von Grundeigenthum hat dasselbe jedoch die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.

3.

Die am 16. September 1871 genehmigten Statuten des Krankenhauses dürfen ohne Bewilligung des Regierungsrathes nicht abgeändert werden.

4.

Die Rechnungen desselben sollen alljährlich der Direktion des Innern mitgetheilt werden.

5.

Eine Ausfertigung dieses Dekretes wird dem genannten Krankenhaus übergeben. Es soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Vorstehender Dekretsentwurf wird auf den Antrag des Regierungsrathes und die mündliche Empfehlung des Herrn

Regierungspräsident Teuscher, Justizdirektor, vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

Genehmigung der Statuten der Juraabahn-Gesellschaft.

Hartmann, Eisenbahndirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Am 29. Dezember 1870 hat der Große Rath die Statuten der bernischen Juraabahn-Gesellschaft genehmigt und in dem daherigen Dekret verfügt, daß allfällige Abänderungen dieser Statuten der Genehmigung des Großen Rathes zu unterwerfen seien. Seither haben diese Statuten bereits einige Abänderungen erlitten, die vom Großen Rathe genehmigt worden sind. So sind die Statuten am 13. Oktober 1872 einer Revision unterworfen und vom Großen Rathe am 26. Februar 1873 genehmigt worden. Der daherige Genehmigungsbeschluß des Großen Rathes ist nach Mitgabe des Aktiengesetzes in zwei aufeinanderfolgenden Nummern des deutschen und des französischen Amtsblattes erschienen.

Auch seither sind einige Abänderungen vorgenommen worden. In Folge der Erwerbung des Jura industriel und der Linien Lyß-Fräschelz und Bruntrut-Delle mußte die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes von 25 auf 30 erhöht werden. Eine weitere Abänderung besteht darin, daß der Regierung von Neuenburg das Recht eingeräumt wurde, statt 1 Mitglied 3 solche in den Verwaltungsrath zu wählen. Dieser Vorbehalt ist bei der Erwerbung des Jura industriel gemacht worden. Im Weiteren wurde infolge der Erwerbung neuer Linien das Aktienkapital von 32 auf 35 Millionen erhöht. Ferner ist die Bestimmung über die Vertheilung des Reinertrages abgeändert worden. Es heißt nämlich in dem französischen Exemplar der Statuten, es seien die Dividenden halbjährlich auszuzahlen. Davon steht in der deutschen Ausgabe nichts, und man glaubt, die jährliche Auszahlung genüge.

Alle diese Abänderungen sind von keinem großen Belange, und es beantragt daher der Regierungsrath, sie zu genehmigen. Ich füge noch bei, daß sowohl die revidirten Statuten als die betreffenden Abänderungen im deutschen und im französischen Amtsblatte publizirt worden sind.

Genehmigt.

Vertrag über Abtretung der Linie Bruntrut-Delle an die bernische Juraabahn-Gesellschaft.

Hartmann, Eisenbahndirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath legt Ihnen einen Vertrag zur Genehmigung vor, welcher zwischen der Eisenbahngesellschaft Bruntrut-Delle und der bernischen Juraabahn-Gesellschaft über die Erwerbung der Linie Bruntrut-Delle durch die letztgenannte Gesellschaft abgeschlossen wurde. Bereits im Konzeptionsbeschlusse für die Linie Bruntrut-Delle vom 3. Juni 1865 ist vorbehalten worden, daß der Staat diese Linie für sich oder auch für eine andere Gesellschaft, die den Bau des ganzen Juraabahnnetzes übernimmt, erwerben könne. Es heißt nämlich im § 3 dieses Beschlusses: „Der Staat reservirt sich, im Interesse der Erstellung eines jurassischen Eisenbahnnetzes, die folgenden Rechte:

a. die Anwendung der von den Behörden in Bezug auf das jurassische Netz aufzustellenden allgemeinen und besondern

Bestimmungen, wofern es für angemessen erachtet wird, auch auf die im Bezirk Bruntrut konzebirte Sektion auszudehnen; b. diese Sektion jederzeit, nach einer sechsmonatlichen Aufkündigung, zurückzukaufen, sei es für eigene Rechnung, sei es für Rechnung einer Privatgesellschaft, der dann die Erstellung einer Eisenbahn nach Biel oder Basel überbunden würde.

„Die Rückkaufsumme wird fixirt auf das 25fache des Reinergebnisses der fünf letzten Betriebsjahre, oder der sonstigen Dauer des Betriebs, falls die Linie noch nicht fünf Jahre lang betrieben wurde. Diese Summe darf jedoch, mit Vorbehalt einer besondern Uebereinkunft, nicht unter die Erstellungskosten herabsinken.“

Ein ähnlicher Vorbehalt ist im Beschlusse vom 4. Dezember 1869 betreffend die Genehmigung des Finanzausweises für Bruntrut-Delle gemacht worden. Es heißt nämlich in diesem Beschlusse, § 9: „Wenn früher oder später, unter Mitwirkung des Staates, die Linie von Bruntrut aus in der Richtung nach Biel fortgebaut wird und die betreffende Gesellschaft die Linie Bruntrut-Delle anzukaufen begehrt, so soll ihr dieß nach den Bedingungen des Art. 3 des Konzeptionsbeschlusses vom 3. Brachmonat 1868 gestattet, und es soll ihr namentlich erlaubt sein, auf Rechnung des Kaufpreises die liberirten Aktien der Linie Bruntrut-Delle gegen ebenso viele Aktien ihrer Gesellschaft einzulösen.“

Auch im Dekret vom 26. Februar 1873, § 6, finden wir eine ähnliche Bestimmung: „Die Gesellschaft der bernischen Juraabahn wird ermächtigt, von dem ihr bereits gemäß Art. 9 des Dekrets vom 4. Dezember 1869 zustehenden Rechte des jederzeitigen Rückkaufes der Linie Bruntrut-Delle unter den im Konzeptionsakte vom 3. Juni 1865 und im Art. 9 des vorgenannten Dekrets vom 4. Dezember 1869 vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen. Sie wird namentlich ermächtigt, auf Rechnung des Kaufpreises der Linie Bruntrut-Delle die liberirten Aktien derselben gegen ebenso viele Aktien ihrer Gesellschaft einzulösen.“

Schon seit längerer Zeit haben von Seite der Juraabahn-Gesellschaft Unterhandlungen zum Zwecke der Erwerbung der Linie stattgefunden. Sie konnten aber nicht fortgesetzt werden, weil die Paris-Lyon-Mittelmeer-Bahn erklärte, die Linie nicht mehr um den gleichen Preis betreiben zu können, wenn sie in andere Hände übergehe. Nun aber konnten die Anstände mit der französischen Gesellschaft gehoben und ein Vertrag über die Abtretung der Linie an die Juraabahn abgeschlossen werden.

Dieser Vertrag ist vom 30. Dezember 1875 datirt und bestimmt: Die Linie Bruntrut-Delle von der schweizerischen Grenze bei Delle bis zum Bahnhofe in Bruntrut in einer Länge von circa 12 Kilometer wird nebst der hierauf bezüglichen Konzeption vom 30. Juni 1865 der bernischen Juraabahn-Gesellschaft abgetreten. Der Kaufpreis beläuft sich auf die für Erstellung der Linie verausgabte Summe von

Fr. 1,920,905. 91

Im Weiteren übernimmt die Juraabahn-Gesellschaft die Betriebsdefizite von 1873 und 1874 mit

33,801. 86

zusammen Fr. 1,954,707. 77

Außerdem übernimmt die Juraabahn die Betriebsdefizite der Jahre 1875 und 1876. Ich muß hier beifügen, daß die Linie seit ihrer Eröffnung stets ein Betriebsdefizit ergeben hat. Es ist dies erklärlich, weil sie ein Tronçon ist und von einer französischen Gesellschaft betrieben wird, die den Betrieb gegen eine bestimmte Summe à forfait übernommen hat und sich die Förderung des Verkehrs auf der Linie nicht sehr angelegen sein läßt. Immerhin hat sich das Defizit in den letzten Jahren um etwa Fr. 8000 vermindert.

Obengenannte Summe hat die Jurabahn-Gesellschaft in der Weise zu bezahlen, daß sie den Aktionären der Bruntrut-Dellebahn Aktien ihres eigenen Unternehmens übergibt, nämlich: dem Staate für Fr. 750,000. — den Gemeinden für " 800,000. — Im Weiteren wird die Jurabahn-Gesellschaft die auf den Obligationen einbezahlte Summe mit " 197,800. — und den für Vollendungsbauten noch schul- digen Betrag, sowie die laufenden Schul- den mit " 206,907. 77 bezahlen. Dies ergibt zusammen obige Summe von Fr. 1,954,707. 77

Der Vertrag ist von der Aktionärversammlung der Eisenbahn-Gesellschaft Bruntrut-Delle und vom Verwaltungsrathe der Jurabahn-Gesellschaft genehmigt worden. Bei letzterer war die Genehmigung der Aktionärversammlung nicht notwendig, weil bereits im § 1 der Statuten der Jurabahn die Bestimmung enthalten ist, es sei die Bahn vom Verwaltungsrathe zu erwerben.

Die in der Konzession aufgestellten Bedingungen sind durch den Vertrag erfüllt. Im Konzessionsbeschlusse heißt es nämlich, die Rückkaufssumme werde auf das 25fache des Reinergebnisses fixirt. Da nun kein Reinergebnis vorhanden ist, so kommt die nachfolgende Bestimmung zur Anwendung, wonach die Summe nicht unter die Erstellungskosten herabsinken darf. Wie bereits bemerkt, bezahlt die Jurabahn die Erstellungskosten und dazu noch die Betriebsdefizite.

Nach meinem Dafürhalten wäre es nicht nöthig gewesen, den Vertrag dem Großen Rathe oder dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen. Die Jurabahn-Gesellschaft wünschte aber, es möchte die Genehmigung des Großen Rathes eingeholt werden, und es mag dies angezeigt erscheinen, weil der Kanton Bern sowohl bei der Bruntrut-Delle- als auch bei der Jurabahn mit einem großen Aktienkapital theilhaftig ist. Ich beantrage im Namen des Regierungsrathes, Sie möchten dem Vertrage, der noch der Genehmigung der Bundesversammlung unterliegt, Ihre Genehmigung erteilen.

Genehmigt.

Der Herr Präsident zeigt an, daß das Bureau an Platz des für den Rest der Session entschulbigten Herrn Bircher, den Herrn Fürsprecher Scheurer zum Präsidenten und den Herrn Fürsprecher Sahli zum Mitgliede der Kommission für die Dekrete betreffend die Untersuchungsrichterämter in Bern und Bruntrut ernannt und folgende Kommissionen neu bestellt habe:

Dekrete betreffend Begräbniswesen und Kultussteuern.

Herr Großrath	Dr. Bähler.
"	Dr. Wilbbolz.
"	Klaye.
"	Kiener.
"	Jaggi.

Vorträge der Forst- und Domänen-direktion.

Herr Großrath	Gerber von Steffisburg.
"	Studer, Rudolf.

Herr Großrath	Jmer.
"	Scherz.
"	Meister.

Beschwerde Domon.

Herr Großrath	Ducommun.
"	Feune.
"	Geiser von Dachselden.
"	Kuhn, Oberst.
"	Schwab von Nidau.

Dhmgeldtarif.

Herr Großrath	Feiß.
"	Geiser-Leuenberger.
"	Kummer, Direktor des eidgenössischen statistischen Bureau's.

Besoldung und Entschädigung der militärischen Kreisverwaltung.

Herr Großrath	v. Erlach.
"	Häuser.
"	Küfenacht-Moser.
"	Sigri.
"	Ritschard.

Der Herr Präsident verliest einen

Anzug

der Herren Wytttenbach, Werren, Streit, v. Werdt, Hofmann, Häuser, Hofer, Gfeller, Bütigkofen, Rußbaum und Meyer.

Dieser Anzug geht dahin, der Regierungsrath sei einzuladen:

1) Die Verordnung über die sogen. Hausbaukonzessionen vom 24. Januar 1810 in dem Sinn einer Abänderung zu unterwerfen, daß künftighin Einwendungen gegen Hausbauten der Gemeindefreiberei des Ortes des stattzufindenden Baues einzureichen sind;

2) die Bestimmungen der Verordnungen vom 23. März 1838 und 30. September 1853 betreffend die Herausgabe von Legimationschriften an Personen, welche den Kanton Bern bleibend verlassen wollen, dahin näher zu präzisiren, daß Einwendungen gegen die Schriftenherausgabe der Gemeindefreiberei des Wohnortes resp. des polizeilichen Wohnsitzes der betreffenden Person eingereicht werden sollen;

3) dem Großen Rathe Bericht und Anträge darüber zu hinterbringen, ob es zum Zwecke der Erspargung von unnützen Kosten nicht angezeigt sei, die Sak. 655 C., soweit dieselbe dormalen noch in Kraft besteht, dahin abzuändern, daß die Bekanntmachung von amtlichen Güterverzeichnissen künftighin in der Regel nur noch durch dreimaliges Einrücken in das amtliche Blatt und dreimaliges Verlesen an dem Wohnorte des Erblassers stattzufinden hat.

Naturalisationsgesuche.

Herr Regierungspräsident Teuscher, Justizdirektor, erstattet im Namen des Regierungsrathes Bericht über die vorliegenden Naturalisationsgesuche und beantragt, es sei denselben zu entsprechen.

Jolissaint stellt den Antrag, das Naturalisationsgesuch betreffend Aug. M é r a t aus Frankreich, Angestellten in Bruntrut, zu verschieben; es seien mehreren Mitgliefern der Behörde Umstände zur Kenntniß gelangt, welche den Großen Rath veranlassen könnten, dieses Gesuch abzuweisen; es sei daher am Platze, vorerst nähere Erkundigungen darüber einzuziehen.

Der Antrag des Herrn Jolissaint wird genehmigt.

Hierauf erteilt der Große Rath die Naturalisation und zwar den unter Ziff. 1 bis 6 und 8 genannten Personen mit dem Vorbehalt der nachträglichen Beibringung einer authentischen Urkunde über ihre Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande:

1) Dem Hermann A d a m, von Menchen, Großherzogthum Baden, geboren 1845, Hutfabrikant in Burgdorf, verheiratet mit Albertine Bauert von Burgdorf, welchem das Ortsbürgerrecht von Burgdorf zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Entsprechung		87 Stimmen
" Abweisung		Niemand.

2) Der Frau Friederike Blessing, geb. Mariß, von Eßlingen in Württemberg, Wittwe des Färbermeisters Christoph Gottlob Blessing, mit ihren 5 Kindern, welcher ihr ursprüngliches Bürgerrecht in Burgdorf zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Entsprechung		86 Stimmen
" Abweisung		1 Stimme.

3) Dem Joseph Adolf Georgy, von Aubincourt in Frankreich, geboren 1854, Müller in Verlincourt bei Bassecourt, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Epiquez.

Abstimmung.

Für Entsprechung		80 Stimmen
" Abweisung		7 "

4) Dem Célestin Adolf Graizely, von Goumois in Frankreich, Uhrenfabrikant in Laferrière, seiner Ehefrau Justine Eugénie geb. Gattin von Noirmont und ihren fünf dermal noch minderjährigen Kindern Célestin Arthur, Berthe Stéphanie, Marie Eugénie, Appoline Eugénie Rosine, und Louis Joseph Marcel, denen das Ortsbürgerrecht von Laferrière zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Entsprechung		80 Stimmen
" Abweisung		6 "

5) Dem Johann Heinrich Karl Knörr, geboren 1840, früher in Straßburg, nun in Belfort in Frankreich heimatberechtigt, Handelsmann in Bern, seiner Ehefrau Katharina Rosine geb. Bischoff von Thun und ihrem Kinde, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Kirchberg.

Abstimmung.

Für Entsprechung		83 Stimmen
" Abweisung		4 "

6) Dem Ottomar Schneider, aus Neuhaus im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, deutschen Pfarrer des St. Immerthals in Courtelary, unverheiratet, dem das Ortsbürgerrecht von Mont-Tramelan zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Entsprechung		80 Stimmen
" Abweisung		5 "

7) Dem Johann Anton Laforce, geboren 1856 zu Speyer in Rheinbayern, Schlosser zu Ilfis bei Langnau (mit Handen seines Vormundes), dem das Ortsbürgerrecht von Schelten im Amt Münster zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Entsprechung		83 Stimmen
" Abweisung		1 Stimme.

8) Dem Gustil Bloch, Nathans, des in Bern verstorbenen Pferdehändlers Sohn, geboren 1835, früher in Hegenheim, nun infolge Option in Belfort heimatberechtigt, verheiratet mit Julie geb. Braunschweig und Vater von fünf Kindern, dem das Ortsbürgerrecht von Rüthi, Amtsbezirk Seftigen, zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Entsprechung		73 Stimmen
" Abweisung		4 "

9) Dem Johann Ulrich Niederer, von Walzenhausen, Kanton Appenzell Auser-Rhoden, geboren 1815, verheiratet mit Anna Barbara, geb. Euginbühl von Langnau, kinderlos, Kupferschmied in Langnau, dem die dortige Gemeinde schenkungsweise und einstimmig ihr Ortsbürgerrecht zusichert.

Abstimmung.

Für Entsprechung		86 Stimmen
" Abweisung		2 "

A. Kohler. Ich stelle den Antrag, der Große Rath möchte auf den Beschluß betreffend das Naturalisationsgesuch des August M é r a t aus Frankreich, Angestellten und Stellvertreter des Burgerschreibers in Bruntrut, zurückkommen und dieses Gesuch behandeln. Da die vorberathenden Behörden den Antrag stellen, es sei dem Naturalisationsgesuche zu entsprechen, so liegt kein Grund vor, diese Angelegenheit auf eine spätere Session zu verschieben. Es kann Herrn M é r a t kein Verbrechen zur Last gelegt werden, als vielleicht das, daß er sich zum katholischen Glauben bekennt.

Herr Regierungspräsident **Teuscher**, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will es dem Großen Rathe überlassen, zu entscheiden, ob er diese Angelegenheit in der gegenwärtigen Sitzung behandeln oder aber verschieben will. Ich will die Gründe angeben, warum der Regierungsrath auf Ertheilung der Naturalisation angetragen hat. Der Petent ist verheiratet und Vater eines Kindes. Er ist 1835 im Kanton Bern geboren, in welchem er sich seither fortwährend aufgehalten hat. Er ist Angestellter in Bruntrut und, wie Herr Kohler sagt, Stellvertreter des Burgerschreibers daselbst. Es liegen Zeugnisse bei den Akten über guten Leumund, über Zustand des eigenen Rechts und bürgerliche Ehrenfähigkeit des Petenten. Dieser hat sich auch über den Besitz eines Vermögens von wenigstens Fr. 14,000 ausgewiesen. Bei dieser Sachlage und da dem Regierungsrathe keine Gründe zur Abweisung des Gesuches bekannt waren, konnte dieser keinen andern Antrag als einen solchen auf Entprechung stellen. Wenn nun Herr Jolissaint behauptet, es seien in jüngster Zeit Mitgliedern des Großen Rathes Thatsachen zur Kenntniß gelangt, welche den Petenten als nicht empfehlenswerth erscheinen lassen, so kann ich das nicht beurtheilen. Sollte der Grund des Verschiebungsantrages mit politischen Erwägungen zusammenhängen, so kann der Berichterstatter der Regierung einen solchen Grund, wenn es sich um eine Naturalisation handelt, nicht als einen genügenden betrachten.

Kaiser, von Grellingen. Ich stelle den Antrag, es sei auf den gefaßten Beschluß nicht zurückzukommen. Herr Jolissaint hat gesagt, es seien ihm Thatsachen bekannt geworden, welche den Großen Rath wahrscheinlich veranlassen würden, das Gesuch abzuweisen. Angesichts dessen halte auch ich dafür, wir sollen die Angelegenheit einstweilen verschieben.

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Herrn Kohler . . . Minderheit.

Strafnachlaßgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden mit ihren Strafnachlaßgesuchen abgewiesen:

1) **Friedrich Walter**, zu Diemerswyl, welcher um Erlaß der dem **Miklaus Räb**, auf dem Schüpberg, wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über Pferde- und Rindviehzucht auferlegten, durch Vertrag auf jenen übergegangenen Prämienrückerstattung und Buße bittet;

2) der wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften über Holzschläge gebüßte **Jakob Wiedmer**, zu Zwischenflüh bei Diemtigen;

3) **Samuel Pfister**, von Trachselwald, wegen Betrugs zu 15 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

4) **Rudolf Hofmann**, in der Büzen bei Röniz, wegen Wechselfälschung zu 60 Tagen Gefängniß verurtheilt;

5) der wegen unbefugten Holzschlags gebüßte **Johann Krähenbühl**, Gemeinderath zu Kleinroth bei Untersteckholz;

6) **Pierre Froté**, zu Mitecourt, wegen Mißhandlung zu 30 Tagen Gefangenschaft verurtheilt;

7) **Samuel Marbot**, von Bußwyl bei Melchnau, wegen Urheberchaft bei Kindsmord zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

8) **Christian Wiedmer**, in Büetigen, wegen Platz-

geberei zur Unzucht in dem seiner Zeit ihm eigenthümlich zugestandenem Wohnhause in der Stadt Bern zu 20 Tagen Gefängniß und Fr. 150 Buße verurtheilt;

9) **Arnold v. Arr**, von Uzenstorf, wegen Diebstahls zu 30 Tagen Einzelhaft verurtheilt;

10) die Brüder **Friedrich** und **Rudolf Krebs**, von Bühl, wegen Brandstiftung, jeder zu 7½ Jahren Zuchthaus verurtheilt, entgegen einem von Herrn **Seßler** gestellten Antrage auf Begnadigung, welcher Antrag mit 55 gegen 30 Stimmen abgewiesen wird.

Der Herr Präsident zeigt an, daß folgender

Anzug

eingelangt sei:

Die unterzeichneten Großräthe stellen folgenden Antrag:

Der Große Rath möchte erkennen, daß zu Hebung der Pferde- und Rindviehzucht aus dem Gesundheitssteingeld jährlich Fr. 15,000 genommen und für Pferde- und Viehprämien verwendet werden.

Bern, den 15. Mai 1876.

N. Gfeller, **Anken**, **Sam. Würsten**,
G. Feller, **J. Wampfler**, **Rebmann**,
v. Bergen, **C. Gerber**, **Gerber** von
Steffisburg, **Michel Fürsprecher**,
Al. Jmer, **J. Hofer** in **Dießbach**,
J. Gottl. v. Siebenthal, **C. Hofer**,
J. Sterchi, **J. Ambühl**, **Imober-**
steg, **A. Kellig**, **J. Seiler** - **Sterchi**,
Schäzmann.

Entgegen einem Antrage, die Sitzung morgen um 9 Uhr zu beginnen, wird beschloffen, sie um 8 Uhr zu eröffnen.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 16. Mai 1876.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Karrer.

Nach dem Namensaufrufe sind 172 Mitglieder anwesend; abwesend sind 78, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bircher, Brunner in Bern, Bucher, Chappuis, Charpié, Joost, Kilchenmann, Lehmann in Lögnyl, Marti, Michel in Ringgenberg, Plüss, Reber in Niederbipp, Reichenbach, Scheidegger, Schwab in Grafenried, Spring, Werren, Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Arn, Bangerter, Berger, Botteron, Brand in Urtenbach, Brunner in Meiringen, v. Büren, Deboeuf, Dick, Droz, Fattet, Glückiger, Geiser-Leuenberger, Girardin, Grenouillet, Gruber, Gygar in Mälenbach, Gyger, Haldermann, Hauert, Hennemann, Herren in Mühleberg, Hofer in Bolloddingen, Hornstein, Hurni, Indermühle, Käsermann, Keller, Kellerhals, Klape, Kohli in Bern, Kohli in Schwarzenburg, Kummer in Ugenstorf, Lederer, Linder, Luder, Mägli, Meier, Moschard, Mägeli, Oberli, Pape, Racle, Rebetez, Riat, Ritschard, Rosselet, Roth, Salzmann, Schmid in Wimmis, Schwab in Nidau, Spahr, Stähli, Stämpfli in Bern, Steullet, Trachsel in Mühlethurnen, Vermeille, Willi, Zeller, Zumwald.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Herr Präsident zeigt an, daß die Kommission für die Expropriationen in Biel und Marmühle bestellt worden sei aus:

Herrn Großrath Scherz,
" " Bühlmann,
" " Zmer.

Der Herr Präsident verliest folgendes Schreiben:

An den Herrn Präsidenten des Großen Rathes von Bern.

Herr Präsident,

Der Unterzeichnete, Mitglied des Großen Rathes, nimmt die Freiheit, diese Versammlung daran zu erinnern, daß

mehrere Gegenstände in dieser Session behandelt werden sollten, welche nicht auf den Traktanden figuriren, nämlich:

- 1) Gesuch der Katholiken von Coeuvre und anderer Gemeinden, sich als selbständige Kirchgemeinden konstituiren zu können; die bezüglichen Aktenstücke sind vor mehr als 6 Monaten eingereicht worden;
- 2) Anzug des Herrn Feune betreffend Revision der Kantonsverfassung, eingereicht im Jahre 1873 und erneuert 1875;
- 3) Anzug des Unterzeichneten über die Situation im Jura, eingereicht im Juli 1874.

Der Unterzeichnete ersucht daher den Großen Rath, diese Gegenstände an die Tagesordnung setzen zu wollen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner Hochachtung.

K. v. Kohler.

Herr Präsident. Herr Kohler wünscht, sich über dieses Schreiben auszusprechen, und ich ertheile ihm deshalb sofort das Wort.

K. Kohler. Da mein im Juli 1874 eingereichter Anzug betreffend Aufhebung der außerordentlichen Maßregeln im Jura nicht mehr die gleiche Tragweite hat, wie damals, so ziehe ich ihn zurück. Dagegen wünsche ich, daß die Eingaben der Gemeinden betreffend Konstituierung als selbständige Kirchgemeinden behandelt werden; denn diese Gemeinden machen nur von einem Rechte Gebrauch, welches ihnen nach § 5 des Kirchengesetzes zusteht.

Herr Präsident. Ich nehme an, es sei das eben verlesene Schreiben des Herrn Kohler, soweit es das Gesuch der Katholiken von Coeuvre betrifft, sich als selbständige Kirchgemeinde konstituiren zu dürfen, als Mahnung zu behandeln und dem Regierungsrathe zuzuweisen. Den Anzug des Herrn Feune setze ich auf morgen an die Tagesordnung. Damit betrachte ich die Zuschrift des Herrn Kohler als erledigt, da er seinen eigenen Anzug vom Juli 1874 zurückzieht.

Niemand erhebt dagegen Einsprache.

Der Herr Präsident zeigt an, daß von Herrn Fahrni-Dubois ein

Anzug

eingelangt sei, worin er die Ausgleichung der Gemeindesteuerverhältnisse von Thierachern in Folge der Acquisitionen der Eidgenossenschaft daselbst nachsucht.

Herr Präsident. Die Staatswirthschaftskommission hat sich gestern mit den ihr zur Vorberathung überwiesenen Gegenständen befaßt. Unter denselben befindet sich auch ein Dekret über Aufhebung der Dienstenzinsklasse und Uebertragung von Sparkassengeschäften an die Hypothekarkasse. Gegen dieses Dekret machten sich in der Staatswirthschafts-

Kommission formelle und materielle Bedenken geltend. Im Dekret wird beantragt, das Gesetz über Errichtung einer Alterskasse vom 2. Februar 1849 aufzuheben. Die Staatswirthschaftskommission ist der Ansicht, es sei nicht ganz konstitutionell, dieses Gesetz durch ein Dekret aufzuheben. Dies die formellen Bedenken. Materielle Bedenken wurden mehrere geäußert, und es beschloß sodann die Staatswirthschaftskommission, beim Großen Rathe zu beantragen: 1) es sei auf den Entwurf nicht einzutreten; 2) es sei der Regierungsrath einzuladen, die zweckmäßigen Vereinfachungen in der Verwaltung der Dienstenzinskasse durch die Hypothekarkasse von sich aus eintreten zu lassen; 3) entweder das Gesetz über die Alterskasse zu vollziehen oder aber einen Antrag auf dessen Revision zu bringen. Auf dieses hin hat der Herr Finanzdirektor das Dekret zurückgezogen, und heute ist dies auch von Seite der Regierung geschehen.

Ein zweites Geschäft betrifft die Erstellung eines Gebäudes für die Hypothekarkasse. Die Staatswirthschaftskommission hat gefunden, daß die bisherigen Vorlagen sowohl in technischer als in finanzieller Beziehung ungenügend sind. Sie hat sich überzeugt, daß in dieser Angelegenheit etwas geschehen muß, indem die Kantonalbank die von der Hypothekarkasse innegehabten Räumlichkeiten selbst bedarf. Die Staatswirthschaftskommission wünschte daher, es möchte die Regierung die Vorlage zurücknehmen, um die Vorarbeiten zu vervollständigen. Der Regierungsrath hat nun in seiner heutigen Sitzung diesem Wunsche entsprochen und das Geschäft vorläufig zurückgezogen.

Die übrigen Geschäfte der Baudirektion, welche von der Staatswirthschaftskommission vorberathen wurden, werden von dieser zur unveränderten Annahme empfohlen.

Tagesordnung:

Vortrag betreffend die Vertheilung der Kreditsumme für Hochbauten pro 1876.

Dieser Vortrag lautet, wie folgt:

Die Direktion der öffentlichen Bauten an den
Lit. Regierungsrath zu Händen des
Großen Rathes.

Herr Präsident!
Meine Herren!

Die großen Hochbau-Neubauten des Staats (Entbindungsanstalt, Militäranstalten und physikalisches Institut

Budget 1876. Kredit X D 4 der Hochbauten.

Tableau über die Vertheilung der Kreditsumme der Fr. 130,000 auf die einzelnen Bauobjekte.

	Franken.	Erläuterungen.
1. Bern, Botanischer Garten. Zwei Gewächshäuser	10,000	Auf Rechnung dieser zwei Bauobjekte (Kalthäuser).
2. Bern, Strafanstalt	9,000	Hauptsächlich zur Ausrechnung des ausgeführten Dampfkessels im westlichen Flügel.
3. Bern, Dependenzgebäude der Staatskanzlei	7,000	Einrichtungen und Umbauten zur Aufnahme der Amtsblattverwaltung und Wohnung für den Kanzleiläufer.
Uebertrag	26,000	

mit meteorologischem und tellurischem Observatorium) sind im Budget pro 1876 in besondern Artikeln, nämlich unter Rubrik X, Art. 1, 2 und 3 aufgeführt, während die andern (verschiedenen) Hochbauten in der gleichen Rubrik unter Art. 4 erscheinen.

Für diese letztern ist eine Kreditsumme von Fr. 130,000 ausgesetzt, für deren Vertheilung die Genehmigung des Großen Rathes vorbehalten ist.

Ueber diese Kreditvertheilung auf die einzelnen Bauobjekte hat nun die Baudirektion das hier folgende Tableau aufgestellt und demselben die nöthigen Erläuterungen zu jedem Artikel beigefügt.

Im Allgemeinen und namentlich in Bezug auf das Verhältniß der Kreditsumme zu den Bedürfnissen, wie sie sich geltend machen, bleibt noch zu bemerken, daß die Kreditsumme von Fr. 130,000 um wenigstens Fr. 70,000 unter der Summe steht, welche nothwendig wäre, um den wirklichen Bedürfnissen Genüge zu leisten.

Bekanntlich beruht die Kreditsumme der Fr. 130,000 auf dem vierjährigen Voranschlage, bei deren Aufnahme hauptsächlich nur die damaligen Verpflichtungen und bekannten Bedürfnisse berücksichtigt werden konnten. Nun aber machen sich Jahr um Jahr in den verschiedenen Verwaltungen neue Bedürfnisse geltend, welche, mit den verfügbaren Mitteln im Widerspruch stehend, die Situation sehr schwierig machen. Kann diesen neuen Ansprüchen nicht durch eine Kreditvermehrung Rechnung getragen werden, so müssen dieselben auf eine spätere Zeit verwiesen werden. Sind dieselben aber durch eine eigentliche Nothlage und durch ein unabweisbares Bedürfnis begründet, so kann ihre Berücksichtigung nur auf Unkosten vorgängiger Bedürfnisse geschehen, deren Zurückstellung oft aber fast unmöglich ist und jedenfalls nicht mit den Interessen und Erfordernissen der Verwaltung übereinstimmt.

Hierzu kommt noch der das Kreditverhältniß erschwerende Umstand, daß die Preise der wichtigsten Baumaterialien, sowie die damit verbundenen Arbeitslöhne noch immer im Steigen begriffen sind, so daß mit der ausgesetzten Kreditsumme weniger geleistet werden kann, als wenn die Preise konstant geblieben wären.

Indem die Baudirektion Ihnen die Zusicherung gibt, daß sie bei der Aufstellung des nachstehenden Kreditvertheilungstabelle alle maßgebenden Verhältnisse in Bezug sowohl auf die Objekte als auf die ausgesetzten Summen nach Möglichkeit berücksichtigt hat, stellt sie das Ansuchen an Sie, daselbe dem Großen Rathe zur Genehmigung empfehlen zu wollen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 25. April 1876.

Der Direktor der öffentlichen Bauten:
F. Kilian.

	Uebertrag	26,000	
4. Wasser- und Gaseinrichtungen		9,700	Für Staatsgebäude in Bern und die Amtshäuser zu Delzberg, Bruntrut und Nidau. Theilweise zur Ausrechnung.
5. Röniz, Schloßdomäne und Rettungsanstalt		4,100	Für die neue in Ausführung begriffene Wasserleitung vom Settibuch.
6. Rütli, Ackerbauschule		6,000	Für den von der Anstalt ausgeführten Wagenschuppen, den Bau von Schweinställen und zur Restanzzahlung der Gasolineinrichtungen.
7. Frienisberg, Domäne		4,500	Auf Rechnung der ausgeführten Knochenstampfe und Hanf- reibe und der mechanischen Einrichtungen.
8. Thorberg, Anstalt und Domäne		5,000	Für die erste Abschlagszahlung an den Bau der Schwendi- scheune und für die große Stützmauer bei'r Anstalt.
9. Hindelbank, Verpflegungsanstalt		2,300	Für das von der Anstalt ausgeführte Holzhaus.
10. Wyl, Schloß		3,200	Erstellung eines Archivs und Lokalerweiterungen.
11. Thun, Schloß		3,200	Zur Abrechnung für den Umbau des Amtslokals des Re- gierungsstatthalteramtes.
12. Interlaken, Schloß (Krankenanstalt)		6,000	Für die Umbauten (zum Theil ausgeführt).
13. Burgdorf, Schloß		2,400	Für die Neupflasterung des Schloßweges, indem die Ge- meinde ihre Strecke bereits ausgeführt hat.
14. Langnau, Amtshaus		4,800	Für die in Ausführung begriffenen Umbauten mit Ent- wässerung der Amtshausdomäne.
15. Kurzenei, Alpgebäude		800	Zur Abrechnung für die Umbauten.
16. Bruntrut, Hôtel de l'Ours		2,500	Für die ausgeführten Umbauten und den neuen Soobrunnen.
17. Pfarrgebäude		26,600	Der größere Theil auf Rechnung für den Wiederaufbau des abgebrannten Pfarrhauses zu Rüeggisberg. Der übrige Theil zur Ausrechnung der Bauten zu Langen- thal, Melchnau, Kirchlindach, Oberbalm, Hindelbank, Guttannen und Twann, sowie für die dringlichen Umbauten zu Leizigen und Niederbipp.
18. Kirchenchore		8,000	Für die ausgeführten Bauten zu Melchnau und Kirchdorf und auf Rechnung der Umbauten zu Narwangen und Thun.
19. Amtsgefängnisse		6,700	Für die ausgeführten Gefangenschaften in dem südlichen Thorhaus beim Narbergerthor zu Bern und für Um- bauten in den Bezirksgefängnissen zu Wyl und Narberg.
20. Verfügbare Restanz (Vorarbeiten, Bauaufsicht etc.)		7,800	
	Summa Fr.	130,000	

Bern, den 25. April 1876.

Der Direktor der öffentlichen Bauten:
F. Kilian.

Vom **Regierungsrathe** genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.
Bern, den 29. April 1876.

Im Namen des Regierungsrathes,
der Präsident:
Teuscher,
der Rathschreiber:
Dr. Trächsel.

Die **Staatswirtschaftskommission** pflichtet dem Antrage des Regierungsrathes bei.

Kilian, Baudirektor, als Berichtersteller des Regie- rungsrathes. Durch das vierjährige Budget ist der Kredit für Hochbauten pro 1876 auf Fr. 130,000 festgesetzt worden. Dieser Ansatz ist in Ziff. 4 der bezüglichen Budgetrubrik enthalten, indem die größern Hochbauten (Entbindungsanstalt, Militäranstalten und physikalisches Institut mit tellurischem und meteorologischem Observatorium) im Budget in besondern Artikeln aufgeführt sind. Der Ansatz von Fr. 130,000 basirt sich auf die Vorlage der Baudirektion, die bei Aufstellung des vierjährigen Budgets gemacht wurde und nur die damals bekannten Bedürfnisse in's Auge fassen konnte. Da es schon schwierig ist, ein Baubudget für ein Jahr aufzustellen, so ist es selbstverständlich noch viel schwieriger, ein solches für vier Jahre auszuarbeiten. Könnte man sich innerhalb der vier Jahre auf die beim Beginn dieses Zeitraumes bekannten Bedürfnisse beschränken, so wäre die Sache nicht so schwierig.

Allein in jedem Verwaltungsjahre treten neue Bedürfnisse ein, die berücksichtigt werden müssen und eine bedeutende Bresche in's Budget machen, in Folge dessen früher bekannte Bedürf- nisse verschoben werden müssen. In diesem Falle befinden wir uns auch im gegenwärtigen Jahre. Mehrere Objekte mußten ganz unberücksichtigt gelassen oder konnten nur theilweise in Berücksichtigung gezogen werden.

Ich erwähne hier eines Baues, der ganz unerwartet an uns herangetreten ist. Es betrifft dies den Bau eines Pfarr- hauses in Rüeggisberg, welches im vorigen Jahre mit der dortigen Rettungsanstalt für Mädchen abgebrannt ist. Das Pfarrhaus war nur für Fr. 13,000 versichert, während sein Wiederaufbau auf Fr. 35,000 zu stehen kommen wird, so daß wir noch Fr. 22,000 beizutragen haben. Ein Theil dieser Summe ist in das vorliegende Tableau aufgenommen worden, und der Rest wird in das nächstjährige aufgenommen

oder aber auf dem Wege des Nachkredits beschafft werden müssen. Der Regierungsrath glaubte, man solle angesichts der gegenwärtigen Finanzlage von allen Extrakrediten Umgang nehmen, die nicht absolut nothwendig sind.

Ein anderer Bau, der sehr nothwendig wäre, allein zurückgeschoben werden muß, betrifft ein in Folge gewisser Umstände plötzlich eingetretenes Bedürfnis, nämlich ein Gebäude für zwei Lehrerwohnungen in der landwirthschaftlichen Schule auf der Rütli. Dieser Bau ist auf Fr. 25,000 veranschlagt. Das Bedürfnis hat sich namentlich aus dem Grunde geltend gemacht, weil in der Nähe der Anstalt keine Wohnung für Lehrer gefunden werden kann. Vor einigen Jahren war ein Lehrer im Besitze einer solchen Wohnung, allein er mußte sie verlassen. In Folge dessen wünschte die Aufsichtskommission der Rütli, es möchte ein Wohngebäude für wenigstens zwei Lehrer erstellt werden, indem die Zwecke der Anstalt darunter leiden, wenn die Lehrer in zu großer Entfernung von derselben wohnen. Man hat sich auch hier gefragt, ob es nicht rathsam wäre, einen Extrakredit vom Großen Rathe auszuwirken. Bei günstigerer Finanzlage ließe sich ein solcher durchaus rechtfertigen. Es muß nämlich den Lehrern eine Wohnungsentanschädigung von je Fr. 600 bezahlt werden, was für zwei Lehrerwohnungen Fr. 1,200 ergibt. Kapitalisiren wir diese Summe zu 5 %, so erhalten wir ungefähr diejenige Summe, welche zur Erstellung des Baues nothwendig ist. Für dieses Jahr wäre nicht einmal die ganze Bau Summe nothwendig, sondern man könnte sich mit Fr. 18,000 begnügen. Trotz dieser Verhältnisse hat der Regierungsrath gefunden, es sei nicht der Fall, beim Großen Rathe einen Extrakredit auszuwirken, sondern es solle dieser Bau noch verschoben werden.

Ich könnte noch mehrerer Bauobjekte erwähnen, welche in diesem Jahre auf das Tableau hätten aufgenommen werden sollen. Dieselben mußten aber zurückgeschoben werden, in Folge dessen wir um circa Fr. 70,000 gegenüber der Summe zurückstehen, welche nöthig gewesen wäre, um den verschiedenen Bedürfnissen zu entsprechen.

Ich will mich vorläufig auf diese Erläuterungen beschränken, indem ich hinsichtlich der einzelnen Ansätze auf das gedruckte Tableau verweise. Ich empfehle das Tableau zur Genehmigung, welches bei der beschränkten Summe von Fr. 130,000 für den ganzen Kanton alle Faktoren berücksichtigt, die sowohl bei der Wahl der Objekte, als bei der Bestimmung der einzelnen Summen maßgebend sind. Ich bemerke übrigens, daß eine Anzahl Objekte bereits im Bau begriffen sind, weil die Bauten selbstverständlich nicht gerade auf 31. Dezember abgeschlossen werden können, sondern häufig in das folgende Jahr hinüberreichen.

In Abwesenheit des Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission erklärt der Herr Präsident, daß diese gestern die Vorlage geprüft habe und sie zur Genehmigung empfehle.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

Vortrag betreffend die Verwendung der Creditsumme pro 1876 für die Straßennbauten.

Dieser Vortrag lautet folgendermaßen:

Tagblatt des Großen Rathes 1876.

Die Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Bern an den Lit. Regierungsrath zu Händen des Großen Rathes.

Bern, den 28. April 1876.

Herr Präsident!

Meine Herren!

Durch den vierjährigen Voranschlag für die laufende Finanzperiode ist der Kredit der Straßenbauten pro 1876 auf Fr. 400,000 festgesetzt worden.

Da die Vertheilung dieser Creditsumme auf die einzelnen Bauobjekte der Genehmigung des Großen Rathes vorbehalten ist, so beehrt sich die Baudirektion, Ihnen hiermit die Creditvertheilung nach Mitgabe des nachstehenden Tableau und mit Bezugnahme auf die demselben folgenden Erläuterungen vorzuschlagen.

A. Korrekturen bestehender Staatsstraßen.

	Franken.	Franken.
1. Grimsel-Paß	14,000	
2. Grindelwald-Straße (Endwegkorrektur u.)	25,000	
3. Frutigen-Abelboden-Straße	10,000	
4. Billon-Straße	12,000	
5. Boltigen-Jaun-Bulle-Straße	14,000	
6. Simmenthal-Straße (Korrektur beim Strättlißhügel)	3,000	
7. Thierachern-Straße (Eggstutzkorrektur)	2,500	
8. Thun-Oberhofen-Straße	14,000	
9. Hutmühl-Grismühl-Straße	12,000	
10. Sumiswald-Wasen-Straße (Länggäßli-Korrektur)	11,100	
11. Grünen-Wasen-Straße	4,000	
12. Toffen-Thurnen-Riggisberg-Straße	26,000	
13. Schwarzenburg-Abbligen-Straße (Bühlstutzkorrektur)	12,600	
14. Schwarzenburg-Guggisberg-Straße	18,000	
15. Laupen-Neuenegg-Straße	7,000	
16. Jura-Straßen	38,000	
17. Verfügbare Restanz (Vorarbeiten, Bauaufsicht u.)	15,200	
		238,400

B. Staatsbeiträge an neue Straßen (Staatsstraßen).

18. Leizigen-Krattigen-Meschi-Straße	16,000
19. Gonten-Sigrismühl-Straße	16,000
20. Linden-Straße (Thörigen-Lindenholz)	2,000
21. Dürrenroth-Straße	4,000
22. Schangnau-Eggimühl-Straße	13,000
23. Nidau-Hagneck-Straße	25,000
24. Hagneck-Jüs-Straße	18,000
25. Rebeuvelier-Straße	5,300
26. Bellelay-Genevez-Straße	1,000
27. Pichoux-Ecorchereffes-Straße	7,000
	107,300

Uebertrag 345,700

20

C. Freiwillige Staatsbeiträge an
Straßen IV. Klasse.

	Uebertrag	Franken	Franken.
28. Scheidegg-Pässe		2,000	
29. Sareten-Wege		3,000	
30. Oberhofen-Meschlen-Straße		8,000	
31. Jäzmyl-Oberthal-Straße		6,000	
32. Rasten-Breitenegg-Rüebisbach-Straße		2,400	
33. Rohrbachgraben-Straße		2,000	
34. Narmangen-Murgenthal-Straße		3,000	
35. Sumiswald-Kirchstalden-Straße		2,300	
36. Kirchberg-Büttigkofen-Straße		5,000	
37. Friesenberg-Riegelried-Straße		9,000	
38. Arch-Grenchen-Straße (mit Narbrücke)		1,000	
39. Liegerz-Tessenberg-Straße		5,600	
40. Montignez-Lugnez-Straße		5,000	
			54,300
Summa		Fr. 400,000	

NB. Bei der Mehrzahl derjenigen Objekte, welche mit Staatsbeiträgen ausgeführt werden, sind die ausgesetzten Summen nur Theile der betreffenden Staatsbeiträge.

Indem wir nun dem vorstehenden Tableau die nöthigen Erläuterungen beifügen, haben wir vor Allem im Vergleich mit dem letztjährigen Tableau hervorzuheben, daß von den 39 aufgenommenen Bauten 28 Posten frühere oder bisherige und 11 Posten neue Bauobjekte betreffen.

Ueber die ersten Objekte folgt hier eine Zusammenstellung, in welcher die Summen beigelegt werden, welche (vom Anfang dieses Jahres an gerechnet) für Abtragung der bestehenden Verpflichtungen noch nöthig sind, nachdem auf Jahresluß 1875 noch einige Abschlagszahlungen an Staatsbeiträge mittelst Uebertragungen von Restanzen, die sich auf rückständigen Bauten ergaben, geleistet werden konnten.

Art.	Franken.
1. Grimsel-Paß (Hof — innere Urweid) circa	22,000. —
2. Grindelwald-Straße (Endweg = Korrektio und Rothenegg-Schlucht)	circa 54,000. —
4. Pillon-Straße	circa 29,000. —
5. Boltigen-Jaun-Bulle-Straße	26,000. —
6. Simmenthal-Straße (Korrektion beim Strättlihgügel)	3,000. —
7. Thierachern-Straße (Eggstuh-Korrektion).	2,500. —
8. Thun-Oberhofen-Straße (Eichbühl-Hilter- fingen)	14,000. —
9. Huttmyl-Eriswyl-Straße	20,800. —
12. Toffen-Thurnen-Riggisberg-Straße	59,495. —
14. Schwarzenburg-Guggisberg-Straße (Ried- stetten-Kalkstetten)	3,580. —
15. Laupen-Neuenegg-Straße (im Thal der Sense)	7,000. —
16. Jura-Straßen (Muriaux-Emibois-Straße, Grellingen-Munningen-Straße mit Birz- brücke und Tavannes-Bellelay-Straße)	16,000. —
18. Leisigen-Krattigen-Meschi-Straße	50,000. —
19. Gonten-Sigriswyl-Straße	31,000. —
20. Linden-Straße (Thörigen-Lindenholz)	2,000. —
21. Dürrenroth-Straße	4,000. —
22. Schangnau-Eggwyl-Straße	99,600. —
23. Ridaun-Hagneß-Straße	circa 26,990. —
24. Hagneß-Jüs-Straße	64,000. —
25. Rebenweller-Straße	5,300. —
26. Bellelay-Genevez-Straße	1,000. —
Uebertrag	541,265. —

Art.

	Uebertrag	Franken.
28. Scheidegg-Pässe		2,000. —
30. Oberhofen-Meschlen-Straße		16,000. —
32. Rasten-Breitenegg-Rüebisbach-Straße		2,400. —
33. Rohrbachgraben-Straße		2,000. —
34. Narmangen-Murgenthal-Straße		3,000. —
38. Arch-Grenchen-Straße (mit Narbrücke)		1,000. —
39. Liegerz-Tessenberg-Straße		5,600. —

Total abzutragender Summen
(vom Anfang des Jahres 1876 an gerechnet Fr. 573,265. —

Einige Artikel fallen jedoch theilweise auch unter die Kategorie der neuen Objekte, indem mit den betreffenden im Kreditvertheilungstableau ausgesetzten Beträgen weitere Korrekturen berücksichtigt sind, nämlich:

Art. 9. Huttmyl-Eriswyl-Straße. Korrektio
der obern Sektion von der Thanbrücke bis zur Brücke im
Dorfe Eriswyl.

Art. 14. Schwarzenburg-Guggisberg-Straße.
Sektion Kalkstetten-Guggisberg, deren Neuanlage die Gemeinde
Guggisberg bereits an die Hand genommen hat.

Art. 16. Jura-Straßen:

- 1) Freibergen-Straße zwischen Muriaux und Saignelégier.
- 2) Tavannes-Bellelay-Straße zwischen Tavannes und Juet.
- 3) Straßen bei Delsberg mit neuer Brücke über die Sorne.

Die übrigen 11 neuen Bauobjekte betreffen die Art. 3,
10, 11, 13, 27, 29, 31, 35, 36, 37 und 40.

Hierüber folgende Erläuterungen:

ad Art. 3. Frutigen-Abelboden-Straße.
Die Gemeinden Frutigen und Abelboden verlangen seit Jahren
eine ordentlich fahrbare Straße nach dem Abelboden und haben
dafür bereits einen Beitrag von Fr. 200,000 beschossen. Als
die Vorarbeiten im Gange waren, haben diese Gemeinden das
Gesuch im Herbst 1874 erneuert, worauf ihnen der Regie-
rungsrat mit Schreiben vom 23. November die Geneigtheit
aussprach, diesen Straßenbau zu berücksichtigen, sobald die
Umstände es gestatten, und dafür eine erste Beitragsquote in
das Kredittableau pro 1876 aufzunehmen. Es handelt sich
um eine neue Straße von mehr als 3½ Stunden Länge, in
erster Linie aber um die oberste Sektion Abelboden-Grubi,
deren Kosten auf circa Fr. 70,000 (nach dem neuesten Pro-
jekte) veranschlagt sind. Gegenwärtig sind dafür die Unter-
handlungen mit der Gemeinde Abelboden im Gange.

ad Art. 10. Sumiswald-Wasen-Straße
(Länggäßli-Korrektion). Für dieses Unternehmen und gleich-
zeitig für die Korrektio des sog. Mauerstuzes auf der
Grünen-Wasen-Straße hat sich eine Baugesellschaft gebildet,
welche im August 1874 das Gesuch an den Regierungsrath
stellte, es möchte ihr ein Staatsbeitrag von wenigstens
Fr. 11,100 an die auf Fr. 27,100 veranschlagten Kosten
bewilligt und auch das Expropriationsrecht erteilt werden.
Mit Schreiben des Regierungsraths vom 28. November 1874
wurde der Baugesellschaft die Empfehlung dieses Staatsbei-
trages in Aussicht gestellt und unter'm 31. März 1875 das
Expropriationsrecht vom Großen Rathe erteilt. Die Gesell-
schaft hat den Bau seither in Angriff genommen und unter
der Kontrolle der Bauverwaltung betrieben. Mit der Ertheilung
des Expropriationsrechtes wurde auch der Plan genehmigt,
so daß nur noch die Bewilligung des ausgesetzten Staats-
beitrages aussteht.

ad Art. 11. Grünen-Wasen-Straße. Auf ein
Gesuch der Gemeinde Sumiswald hat ihr der Regierungsrath
unter'm 26. Juni 1875 einen Staatsbeitrag von Fr. 7,000
in Aussicht gestellt, um die auf Fr. 9,400 veranschlagte
Korrektion (Erweiterung und Gefällsausgleichungen) zwischen
Grünen und Kirchstalden vorzunehmen.

ad Art. 13. Schwarzenburg-Albligen-Straße. Mit Eingabe vom 31. Oktober 1874 hat die Gemeinde Albligen sich anerbieten, die Korrektur des Bülstufes beim Dorfe selbst an die Hand zu nehmen, sofern ihr ein angemessener Staatsbeitrag an die auf Fr. 17,700 veranschlagten Kosten in Aussicht gestellt werde, was mit Schreiben des Regierungsrathes vom 18. November 1874 geschah. Seither wurde der Bau befriedigend ausgeführt und es handelt sich jetzt nur noch um die förmliche Bewilligung des ausgelegten Staatsbeitrages von Fr. 12,600 und zwar gestützt auf eine Revision des Kostenanschlags, während früher die Summe von Fr. 11,800 genannt wurde.

ad Art. 27. Pichour-Ecorchereffes-Straße. Auf mehrere Gesuche der Gemeinde Souboz hat der Regierungsrath derselben mit Schreiben vom 22. Mai 1875 einen Staatsbeitrag von Fr. 14,000 für Korrektur dieser Straße, welche auf Fr. 42,000 veranschlagt ist und einen Bestandteil der Pichour-Münster-Straße bildet, in Aussicht gestellt und genannte Gemeinde hat seither den Bau in Angriff genommen.

ad Art. 29. Saretten-Wege. Mit Bezugnahme auf ein Gesuch der Gemeinde Saretten mit Projektvorlage sind die ausgelegten Fr. 3,000 als Staatsbeitrag für die Korrektur dieser Wege in der hoch- und abgelegenen Gemeinde Saretten bestimmt.

ad Art. 31. Zäzimyl-Oberthal-Straße. Auf ein Gesuch der abgelegenen Gemeinde Oberthal hat der Regierungsrath ihr an die auf Fr. 44,000 veranschlagten Kosten für Korrektur ihrer nach Zäzimyl hinabführenden Straße einen Staatsbeitrag von Fr. 11,000 in Aussicht gestellt und die Gemeinde hat den Bau bereits in's Werk gesetzt.

ad Art. 35. Sumiswald-Kirchthalben-Straße. Während, wie oben erwähnt, eine Baugesellschaft die sog. Länggäßlikorrektur an die Hand genommen hat, um mit schwachem Gefälle eine direktere bei'r Drtschaft Mauer in die Thalstraße (Grünen-Wäsen) einmündende Verbindung zu erstellen, bethätigt sich andererseits die Gemeinde Sumiswald in der Korrektur der Grünen-Wäsen-Straße und des Kirchthalbenstufes, welf' letztere Straße jedoch nach Ausführung der Länggäßlikorrektur unter die Straßen IV. Klasse verfest werden wird. In dem von der Gemeinde Sumiswald eingereichten Gesuche, betreffend die Subventionirung der Korrektur der Grünen-Wäsen-Straße wurde auch eine solche an die auf Fr. 9,200 bewilligten Kosten der Kirchthalben-Korrektur verlangt, wofür dann vom Regierungsrathe ein Staatsbeitrag von Fr. 2,300 in Aussicht gestellt wurde. Seither hat die Gemeinde die Kirchthalben-Korrektur bereits ausgeführt.

ad Art. 36. Kirchberg-Büttigkofen-Straße. Bereits im Jahr 1859 hatte die Gemeinde Kirchberg das Gesuch für Subventionirung dieser Straßenanlage eingereicht, das inbessen damals wegen damit in Verbindung stehenden Entsumpfungsarbeiten, sowie wegen andern Straßenbauten noch nicht berücksichtigt werden konnte. Es hat dann die Gemeinde diese Straße IV. Klasse in den letzten Jahren ausgeführt und es ist nunmehr möglich und billig, daß eine Quote des zu bewilligenden Staatsbeitrages in das dießjährige Vertheilungstableau aufgenommen werde. Nach einer vorläufigen Kostenzusammenstellung wird die Devissumme circa Fr. 25,300 betragen.

ad Art. 37. Frienisberg-Ziegelried-Straße. Die Anlage dieser Straße IV. Klasse ist von Wichtigkeit sowohl für die Domaine und Taubstummenanstalt Frienisberg, als für die umliegenden Drtschaften. Damit wird nämlich eine fahrbare Verbindung mit der Bahnstation Schüpfen u. f. w. geschaffen, indem von Ziegelried abwärts bereits eine ordentliche Straße besteht. Die Kosten dieser Anlage sind auf Fr. 37,800 veranschlagt und mit Rücksicht auf den erheblichen

Nutzen, den dieselbe der Domaine und Anstalt Frienisberg gewähren wird, ist es billig, daß der Staat sich bei diesem Unternehmen etwas stärker theiligt, als es sonst bei den freiwilligen Beiträgen für Bauten von Straßen IV. Klasse geschieht.

ad Art. 40. Montignez-Lugnez-Straße. Die Gemeinde Montignez hatte vor vier Jahren das Gesuch eingereicht, es möchte ihr an die Anlage einer Straße von Montignez nach Grandgourt, resp. zur Verbindung mit der Bruntrut-Boncourt-Straße und der Eisenbahn ein Staatsbeitrag bewilligt werden. Wegen andern vorgängigen Gesuchen konnte inbessen die genannte Gemeinde noch nicht in die Reihe der Subventionen treten. Nun haben die Gemeinden Montignez und Lugnez im Dezember letzten Jahres eine Subventionseingabe für die Montignez-Lugnez-Straße gemacht, indem sie wegen Einführung eines Postkurses zuerst diese Straße einer Korrektur unterwerfen möchten, deren Kosten nach der Revision des Devis durch den Oberingenieur auf Franken 32,000 veranschlagt sind.

Soviel zur Erläuterung der neuen Objekte im Kreditvertheilungstableau. Daß neben diesen noch viele Gesuche mit zugehörigen Projekten vorliegen, welche erst später berücksichtigt und in die Reihe der Staatsbeiträge nachgeschoben werden können, braucht kaum gesagt zu werden. Wenn auch die Situation sich infolge der Erhöhung der Kreditsumme für die Straßenbauten günstiger gestaltet, als bei der früheren Summe von Fr. 300,000, so gehen doch immerfort die Ansprüche, die an den Staat gemacht werden, weit über das Kreditverhältniß hinaus und es ist daher auf der gegebenen Grundlage nur ein successives Vorgehen möglich, bei welchem, wie ganz natürlich, diejenigen Gemeinden in den Vordergrund kommen, welche die Dringlichkeit der Straßenbauten durch ihre Selbstthätigkeit und erhebliche Beitragsleistungen an den Tag legen.

Um das, ungeachtet der Erhöhung der Kreditsumme, noch fortbestehende Mißverhältniß zwischen den Ansprüchen und den verfügbaren Mitteln zu konstatiren, genügt es, daran zu erinnern, daß bei den Großrathsbeschlüssen über die Vervollständigung des kantonalen Straßennetzes vom 12. März 1868 die Ausgabe des Staates berechnet war auf Fr. 10,000,000. Nun sind hieran vom Staate bis Ende Jahres 1875 verwendet worden circa „ 2,300,000 somit nach 7 Jahren noch nicht $\frac{1}{4}$ der in Aussicht genommenen Staatsausgabe, daher nur für die dringlicheren Bauten zur Vervollständigung des kantonalen Straßennetzes noch nothwendig sind mindestens Fr. 7,700,000.

Dabei ist nicht außer Acht zu lassen, einerseits, daß in Bezug auf Straßenbauten neue Bedürfnisse auftauchen, welche früher gar nicht bekannt waren und andererseits, daß auch die Preisverhältnisse, welche sich in dem Zeitraum von 7 Jahren wesentlich verändert haben, zu einer Kostenvermehrung beitragen werden.

Betreffend den Art. 17 des Kreditvertheilungstableau „Verfügbare Restanz“ (Vorarbeiten, Bauaufsicht etc.) ist noch zu erwähnen, daß in der ausgelegten Summe auch die größern Vorarbeiten für die Grimfel-Straße und für die Frutigen-Adelboden-Straße berücksichtigt sind.

Gestützt auf die angebrachten Erläuterungen und da es sich bei vorstehendem Tableau nur um die Vertheilung einer Kreditsumme des Budgets handelt, bei welcher alle maßgebenden Faktoren und Verhältnisse bestmöglich berücksichtigt worden sind, ersucht die Baudirektion Sie, Herr Präsident, Herren Regierungsräthe, Sie möchten dem Großen Rathe nachstehende Schlusssätze empfehlen:

- 1) Daß von der Direktion der öffentlichen Bauten vorgelegte Verzeichniß über die Vertheilung der im Jahre 1876 für Straßenbauten zu verwendenden Fr. 400,000 wird genehmigt, in dem Sinne daß die für einzelne Bauten noch nicht erfolgten Bewilligungen den Beschlüssen über die bisherigen Projektvorlagen vorbehalten bleiben.
- 2) Im Laufe des Jahres allfällig nicht zur Verwendung kommende Beträge sind auf andere Bauobjekte des Verzeichnisses, im Interesse ihres Baubetriebes, überzutragen.

Mit Hochachtung!

Der Direktor der öffentlichen Bauten:
F. Kilian.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung dem Großen Rathe überwiesen.

Bern, den 6. Mai 1876.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Leusser,
Der Rathschreiber:
Dr. Trächsel.

Die Staatswirthschaftskommission pflichtet vorstehenden Anträgen des Regierungsrathes bei.

Kilian, Baubdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der vierjährige Voranschlag bestimmt für die Straßenbauten pro 1876 einen Kredit von Fr. 400,000. In dem vorliegenden Tableau über die Verwendung dieses Kredites erscheinen zwei Kategorien von Bau-Objekten. Die eine betrifft die in Ausführung begriffenen Bauten, für welche bereits frühere Beschlüsse und Bewilligungen vorliegen. Es sind dies die auf Seite 3 und 4 des gedruckten Vortrages aufgeführten Objekte, denen die noch abzutragenden Verpflichtungssummen, vom Beginne dieses Jahres an gerechnet, beigelegt sind. Die bisherigen Ansätze machen zusammen Fr. 573,265 aus, welche Summe die nächstjährigen Budgets für Straßenbauten noch erheblich belasten wird. Indessen sind in dieser Zusammenstellung mehrere Objekte enthalten, welche mit diesem Jahre werden liquidirt sein. Es betrifft dies die Artikel 6, 7, 8, 15, 20, 21, 25, 26, 30, 33, 34, 38 und 39. Diese Objekte werden also mit dem Schlusse dieses Jahres aus dem Tableau fallen, sofern nicht etwa bei dem einen oder andern derselben besondere Umstände eintreten, welche eine Verzögerung veranlassen. Sie ergeben zusammen eine Summe von Fr. 66,400, welche das nächstjährige Budget nicht mehr belasten wird.

Die zweite Kategorie betrifft die Bauten, welche neu auf dem Tableau erscheinen. Es sind dies folgende Objekte:

Frutigen-Abelbodenstraße.
Sumiswald-Wafenstraße.
Grünen-Wafenstraße.
Schwarzenburg-Abeligenstraße.
Pichoux-Ecorderessestraße.
Sarettenwege.
Zäimyl-Oberthalstraße.
Sumiswald-Kirchthaldenstraße.
Kirchberg-Büttigkofenstraße.
Frienisberg-Ziegelriedstraße.
Montignez-Lugnezstraße.

Von diesen Objekten ist eines hervorzuheben, welches von großer finanzieller Tragweite sein wird. Es betrifft dies die Frutigen-Abelbodenstraße, ein Bau, der von den Gemeinden Frutigen und Abelboden seit längerer Zeit gewünscht wird, und für welchen diese bereits die bedeutende Subvention von Fr. 200,000 erkannt haben. Die Straße wird eine Länge von $3\frac{1}{2}$ Stunden erhalten. Das Begehren der beiden Gemeinden um den Bau dieser Straße ist vollkommen gerechtfertigt, da zwischen Frutigen und Abelboden eine sehr schlechte, bergige Straße besteht, in Folge welcher der Verkehr bedeutend erschwert wird. Abelboden hat bekanntlich sehr schöne Ländereien, und das ganze hintere Thal ist mit vielen Wohnungen besetzt; es heißt daher nicht ohne Grund „Abel-Boden“. Die Regierung glaubte, dem Begehren der Gemeinden Rechnung tragen zu sollen, namentlich auch mit Rücksicht auf die bedeutende Subvention derselben.

Das Projekt für die Frutigen-Abelbodenstraße ist seit längerer Zeit in Arbeit, und man ist da in Bezug auf das Tracé auf bedeutende Schwierigkeiten gestoßen. Man hat am linken Ufer der Engstligen ein Tracé aufgenommen, das verschiedene Varianten enthält. Die beiden Hauptvarianten bestehen darin, daß man eine Straße ohne und eine solche mit Gegengefäll projektirt hat. Das erstere Tracé ist auf Fr. 785,000 und das zweite auf Fr. 725,000 veranschlagt. Dabei ist freilich eine Straßenbreite von 14 bis 16' angenommen worden, und es hat sich gefragt, ob da nicht eine bedeutende Reduktion, sowohl in Bezug auf das Längen- als in Bezug auf das Quer-Profil, vorgenommen werden könne. Es ist auch die Frage aufgeworfen worden, ob nicht, wenigstens für den größern Theil der Straße, ein Tracé auf dem rechten Ufer der Engstligen gewählt werden könne. Diese Frage ist bereits untersucht worden, allein die Untersuchung muß noch weiter ergänzt werden, bevor man entscheiden kann, ob ein definitives Projekt für das Tracé auf dem rechten Ufer aufgenommen werden solle. Unter allen Umständen aber scheint es angezeigt zu sein, zu Verminderung der Kosten eine Reduktion der Straßenbreite vorzunehmen. Es liegt sowohl im Interesse der beiden Gemeinden, als auch im Interesse des Staates, daß die Kosten möglichst reduziert werden.

In erster Linie würde es sich nur um die Ausführung der obersten Partie von Abelboden bis zum sog. Grubi handeln, welche auf circa Fr. 70,000 veranschlagt ist. Die Gemeinde Abelboden hat bereits vorläufige Beschlüsse gefaßt und wird in nächster Zeit noch weitere fassen, so daß anzunehmen ist, die obere Partie werde dem Großen Rathe im Projekte vorgelegt und dabei zugleich ein grundsätzlicher Beschluß in Bezug auf das ganze Unternehmen gefaßt werden können. Ein solcher Beschluß ist zwar bereits vorhanden, und ich möchte namentlich gegenüber der Vertretung von Frutigen und Abelboden betonen, daß die Straße bereits in dem vom Großen Rathe im Jahre 1868 genehmigten Straßennektabelau enthalten ist. Es kann daher darüber wohl kein Zweifel bestehen, daß man beabsichtigt, die ganze Straße allmählig auszubauen, und daß es sich nicht darum handelt, nur eine Korrektur auf der einen oder andern Strecke vorzunehmen. Ich lege Gewicht darauf, dies hier zu erklären, namentlich da die Gemeinde Abelboden gewünscht hat, es möchte, wo möglich, schon in der gegenwärtigen Großrathssession diesem Gedanken Ausdruck gegeben werden.

Unter den übrigen Objekten, welche in die Rubrik der Neubauten fallen, ist keines von größerer finanzieller Tragweite. Sie betreffen nur kleinere Summen und werden mit Ablauf dieses Jahres meist wieder aus dem Kredittabelau fallen. Ich sehe mich nicht veranlaßt, über alle diese einzelnen Bauobjekte noch weitere Erörterungen anzubringen, da im gedruckten Vortrage die nöthigen Erläuterungen enthalten sind.

Ich beschränke mich darauf, zu erwähnen, daß von der Summe von 10 Millionen, welche bei Aufstellung des Straßennehtableeau's als Ausgabe des Staates angenommen worden ist, bis Ende 1875 nur Fr. 2,300,000 verwendet worden sind, so daß der größere Theil der auf dem Straßennehtableeau figurirenden Bauten einer weitem Zukunft vorbehalten ist. Es bleiben also noch Fr. 7,700,000 auszugeben, wenn man sich auf die damals aufgestellten Daten stützt. Aber auch da treten immer neue Faktoren hinzu, welche mit der Zeit wahrscheinlich eine Erhöhung der Summe von Fr. 7,700,000 veranlassen werden. Zunächst ist der Faktor zu erwähnen, daß auf dem Straßennehtableeau immer neue Bedürfnisse auftreten, die man früher nicht gekannt hat. Sodann haben sich die Preisverhältnisse in den seit Aufstellung des Tableau's verflossenen sieben Jahren ganz bedeutend verändert. Dies nur beiläufig.

Zu Ziff. 17 des Tableau's „Verfügbare Restanz“ ist zu bemerken, daß auch hier größere Objekte berücksichtigt worden sind, nämlich die Projektaufnahme für die Grimselstraße und die weitere Projektaufnahme für die Frutigen-Abelbodenstraße.

Ich schließe, indem ich die Anträge des Regierungsrathes zur Genehmigung empfehle, welche folgendermaßen lauten: (Der Redner verliest die oben mitgetheilten Anträge des Regierungsrathes).

Jeune. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes um Aufschluß über den Stand der Verhandlungen, welche in Betreff der Erstellung einer Brücke in Delsberg stattfinden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Angelegenheit kann im gegenwärtigen Augenblicke noch nicht behandelt werden. Es handelt sich um die Verlegung der Brücke beim Bahnhofe und um die Erstellung einer neuen Straße. Die Baudirektion konnte sich mit diesem Geschäfte noch nicht befassen, da es sich in den Händen der Jurabaudirektion befindet, welche noch mit den Grundeigenthümern in Unterhandlung begriffen ist. Es wird sich dann erzeigen, zu welchem Ergebnisse diese Unterhandlungen führen.

Die Anträge des Regierungsrathes werden ohne Einsprache genehmigt.

Grimselpaß (Hof= innere Urweid).

Der Regierungsrath beantragt:

a) Den Projektvorlagen für Fortsetzung der Bauten, behufs Fahrbarmachung des Grimselweges zwischen Hof und der innern Urweid, wird die Genehmigung erteilt.

b) Die hiefür auf Fr. 22,000 veranschlagten Kosten werden nach Mitgabe des Kredittableau's für Straßenbauten auf die Jahre 1876 und 1877 in dem Sinne vertheilt, daß für 1876 hauptsächlich diejenigen Arbeiten ausgeführt werden sollen, welche nöthig sind, um die sichere Fahrbarmachung der Wegstrecke Hof= innere Urweid zu fördern.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wir haben uns seit einigen Jahren die Aufgabe gestellt, den Saumweg auf dem Grimselpaß zwischen Hof und der innern Urweid auf eine Strecke von ungefähr einer Stunde

vorläufig fahrbar zu machen, bis man dazu gelangt, eine Vorlage für den Bau einer eigentlichen Straße von Hof bis Guttannen und später über die Grimsel zu machen. Der Zeitpunkt, wo dies möglich sein wird, ist noch etwas in die Ferne gerückt, und zwar einerseits mit Rücksicht auf die Kreditverhältnisse und andererseits, weil die Erstellung einer Grimselstraße auch von den Subventionsbeschlüssen des Bundes und von einer Mitbetheiligung des Kantons Wallis abhängig ist. Es ist aber namentlich für die Ortschaft Guttannen und auch für den allgemeinen Fremdenverkehr eine große Wohlthat, wenn wenigstens die erste Strecke zwischen Hof und Guttannen fahrbar gemacht werden kann. Diese Fahrbarmachung soll auf dem zukünftigen Tracé der Hof= Guttannenstraße stattfinden, indem der Weg von Hof bis zur innern Urweid auf eine Breite von wenigstens 8' erstellt wird. Zu diesem Zwecke ist bereits vor zwei Jahren eine Strecke unter der Zuben korrigirt worden, wo sich ein bedeutender Bergrücken befand. Im letzten Jahre wurde die äußere Strecke bei der sog. Hundschüppe einer Korrektur unterworfen, und nun handelt es sich darum, die weitere Korrektur vorzunehmen zwischen Hof und der Hundschüppe oder der äußern Urweid und noch einige Nachtragsarbeiten auf den früher gemachten Korrekturen auszuführen. Es ist hier hauptsächlich eine Korrektur zu erwähnen, welche eine größere Summe erfordert, nämlich die Korrektur des Märtelstuzes, einer Wegstrecke, die gerade über der brausenden Aare sich hinzieht, und wo eine Erweiterung dringend geboten ist, um den Verkehr sicher zu stellen.

Die Arbeiten, welche man für die Fahrbarmachung der Strecke von Hof bis zur innern Urweid in Aussicht genommen, sind auf Fr. 22,000 veranschlagt. Diese Summe muß aber mit Rücksicht auf die Kreditverhältnisse auf zwei Jahre vertheilt werden. Der Antrag geht dahin, Sie möchten den Projektvorlagen für Fortsetzung der Bauten behufs Fahrbarmachung des Grimselweges zwischen Hof und der innern Urweid die Genehmigung erteilen, und es seien die daherrigen auf Fr. 22,000 veranschlagten Kosten, nach Mitgabe des Kredittableau's für Straßenbauten, auf die Jahre 1876 und 1877 in dem Sinne zu vertheilen, daß für 1876 hauptsächlich diejenigen Arbeiten ausgeführt werden sollen, welche nöthig sind, um die sichere Fahrbarmachung der Wegstrecke Hof= innere Urweid zu fördern. Der Regierungsrath empfiehlt diese Anträge zur Genehmigung.

Die Anträge des Regierungsrathes werden ohne Einsprache genehmigt.

Sumiswald-Wafen-Straße, Länggäßlikorrektion und Korrektur des Mauerstuzes.

Der Regierungsrath beantragt:

a. An die Kosten der im Bau begriffenen Länggäßlikorrektion von Sumiswald bis Mauer und der Korrektur des Mauerstuzes auf der Grünen-Wafenstraße wird der dafür konstituirten Baugesellschaft in Sumiswald ein Staatsbeitrag von Fr. 12,800 bewilligt unter der Bedingung, daß diese Bauten solid und kunstgerecht nach den von der Baudirektion der Gesellschaft mitgetheilten Vorschriften ausgeführt werden.

b. Die Baudirektion ist ermächtigt, kleinere Abänderungen am Plane, die im Interesse des Baues liegen, von sich aus und ohne Entschädigungsfolge für den Staat anzugehen.

ordnen, und es soll sich das der Baugesellschaft erteilte Expropriationsrecht auch über diese kleinern Abänderungen erstrecken.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Vor zwei Jahren hat sich in Sumiswald eine Straßenbaugesellschaft gebildet, um eine Straße zwischen Sumiswald und Mauer anzulegen. Mauer ist eine kleine Ortschaft an der Grünen-Wasenstraße. Es besteht zwar eine Verbindung zwischen Sumiswald (welches bekanntlich auf einem hohen Plateau liegt) und der Grünen-Wasenstraße durch den sog. Kirchstaldenstutz, die Baugesellschaft hat aber Anstrengungen gemacht, um eine bessere und direktere Verbindung mittelst Einmündung in die Ortschaft Mauer zu erzielen. Es betrifft dies eine Straßenanlage, mittelst welcher die Thalstraße Grünen-Wasen mit einem ganz schwachen Gefälle erreicht werden kann, während der Kirchstaldenstutz, auch korrigirt, immerhin eine größere Steigung aufweist. Die Kosten für diesen Bau, in Verbindung mit einer kleinen Korrektur auf der Grünen-Wasenstraße, sind auf circa Fr. 27,000 veranschlagt. Die Baugesellschaft hat das Gesuch an den Regierungsrath gerichtet, es möchte ihr ein Staatsbeitrag von wenigstens Fr. 11,000 bewilligt werden. Es handelt sich da um die Korrektur einer zukünftigen Staatsstraße, welche Sumiswald mit der Grünen-Wasen-Grismyl-Straße verbinden soll. Der Regierungsrath hat der Baugesellschaft die Geneigtheit ausgesprochen, einen Beitrag von der angegebenen Höhe zu empfehlen, sobald es möglich sein werde, ihn auf das Kredittableau aufzunehmen. Die Baugesellschaft hat gleichzeitig um die Ertheilung des Expropriationsrechtes nachgesucht, weil von Seite einzelner Landeigenthümer Anstände erhoben worden sind. Der Große Rath hat im vorigen Jahre der Straßenbaugesellschaft das Expropriationsrecht erteilt, da aber noch weitere Schwierigkeiten sich ergeben haben, so erscheint es wünschenswerth, in Bezug auf das erteilte Expropriationsrecht eine Erklärung in den Beschluß aufzunehmen, der Ihnen hier vorgelegt wird.

Es hat sich nun aber herausgestellt, daß die Kosten des Baues zu schwach berechnet worden sind. Die Baugesellschaft hat den Bau an die Hand genommen, und es hat sich namentlich in Betreff der Landentschädigungen gezeigt, daß der Voranschlag um mehr als Fr. 4000 zu niedrig war. Auch sind für einzelne Bauanlagen Mehrkosten entstanden. Die Baugesellschaft hat daher der Baudirektion den Wunsch ausgesprochen, es möchte ein etwas höherer Staatsbeitrag bewilligt werden, als s. Z. vom Regierungsrath in Aussicht gestellt worden war. Die Baudirektion hat gefunden, es sei dieser Wunsch gerechtfertigt, und es wird demnach beantragt, einen Staatsbeitrag von Fr. 12,800 zu bewilligen. Der Bau ist, wie gesagt, in Ausführung begriffen und wird nach den erhaltenen Mittheilungen im Laufe dieses Jahres vollendet werden. Die Baudirektion, resp. der Regierungsrath empfehlen folgende Schlußnahmen: (Der Redner verliest den oben mitgetheilten Antrag des Regierungsrathes.)

Genehmigt.

Huttwyl-Grismylstraße, Korrektur der II. Sektion.

Der Regierungsrath beantragt:

a. Das Projekt nach der auf dem Plane mit gelber Farbe aufgetragenen Linie der Korrektur der Huttwyl-Grismyl-

straße, etwas unterhalb der Thanbrücke, an die ausgeführte Korrektur Huttwyl-Thanbrücke anschließend und sich bis zur Dorfbrücke im Dorfe Grismyl hinziehend, wird genehmigt. Der Staat theiligt sich bei diesem Unternehmen mit einem Kostenbetriffe von Fr. 18,800, zahlbar nach den jeweiligen Budgetansätzen.

b. Der Bau soll durch die Einwohnergemeinde Grismyl solid und kunstgerecht nach den Vorschriften der Baudirektion ausgeführt werden, und diese Behörde ist befugt, allfällig nothwendige Abänderungen von sich aus anzuordnen, ohne Entschädigungsfolge für den Staat.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Vor einigen Jahren haben die Gemeinden Grismyl und Huttwyl das Begehren gestellt, es möchte die zwischen diesen Ortschaften liegende Straße korrigirt werden. Man hat sich in erster Linie auf die Neuanlage der untern Sektion von Huttwyl bis zur Thanbrücke beschränkt und der Gemeinde Grismyl an die auf circa Fr. 77,000 veranschlagten Kosten einen Staatsbeitrag von Fr. 48,000 bewilligt. Die untere Korrektur ist ausgeführt, und es handelt sich nun darum, die obere Sektion von der Thanbrücke bis zur steinernen Brücke im Dorfe Grismyl auf eine Länge von circa 3900 Fuß auszuführen. Diese Korrektur ist zwar nicht in dem Maße dringend, wie es die Korrektur der untern Sektion war, immerhin aber ist es ein sehr nothwendiger Bau, was schon daraus hervorgeht, daß die Gemeinde Grismyl einen erheblichen Beitrag an die Korrektur leistet. Die Kosten dieser Sektion sind auf Fr. 28,300 bewirkt, und es wird beantragt, den Staatsbeitrag auf Fr. 18,800 festzusetzen. Die Gemeinde Grismyl hat in einer unlängst abgehaltenen Gemeindeversammlung beschlossen, den ihr auffallenden Beitrag zu übernehmen und den Bau auszuführen. Es handelt sich auch da um ein Objekt, welches im Kreditvertheilungstableau aufgenommen ist. Der Regierungsrath empfiehlt folgende Schlußnahme: (Der Redner verliest die Anträge des Regierungsrathes.)

Genehmigt.

Pichour-Ecorchereffesstraße.

Der Regierungsrath beantragt:

a. Der Einwohnergemeinde Soubos wird an die auf Fr. 42,000 veranschlagten Kosten der Korrektur der Straßenstrecke Pichour-Ecorchereffes als Bestandtheil der Pichour-Moutierstraße ein Staatsbeitrag von Fr. 14,000 bewilligt.

b. Der Bau ist solid und kunstgerecht nach den Vorschriften der Baudirektion auszuführen, und bezüglich der Auszahlung des Staatsbeitrages hat die Gemeinde Soubos sich nach den Kreditverhältnissen für Straßenbauten zu richten.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Zwischen Münster und Pichour besteht eine Straße, welche von der Abzweigung von der Münsterthalstraße bis nach Ecorchereffes bereits vor einer Reihe von Jahren einer Korrektur unterworfen und als Staatsstraße angenommen worden ist. Nun hat die Gemeinde Soubos in mehreren Gesuchen das Begehren gestellt, es möchte die Korrektur weiter fortgesetzt werden, damit eine gehörige Verbindung zwischen Münster und Pichour ermöglicht werde. Die Gemeinde Soubos hat sich anerbieten, die Korrektur gegen einen gehörigen Staatsbeitrag an die Hand zu nehmen. Diese

besteht theils in Erweiterungen, theils in größern Korrekturen und gehöriger Herstellung der Straße, und zwar auf eine Strecke von 19,723 Fuß oder circa $\frac{5}{4}$ Stunden. Die Fahrbahn ist zu 16 Fuß angenommen, und die Kosten sind auf Fr. 42,000 veranschlagt. Die Gesuche der Gemeinde Soubos konnten wegen anderweitiger Straßenbauten im Jura anfänglich nicht berücksichtigt werden. Unterm 22. Mai 1875 machte der Regierungsrath der Gemeinde die Mittheilung, daß ein Staatsbeitrag von Fr. 14 000 in Aussicht gestellt sei, welcher aber erst später auf das Kredittableau aufgenommen werden könne. Gestützt auf diese Mittheilung hat die Gemeinde sofort den Bau an die Hand genommen, und die Baudirektion hat ihr die Bauvorschriften mitgetheilt, an die sie sich zu halten habe. Da nun ein Theil des Staatsbeitrages auf das diesjährige Kredittableau aufgenommen werden konnte, so legt der Regierungsrath Ihnen das Projekt vor mit folgenden Anträgen: (Der Redner verliest dieselben).

Die Anträge des Regierungsrathes werden genehmigt.

Frienisberg-Ziegelriedstraße (IV. Klasse).

Der Regierungsrath beantragt:

a. An die Kosten der von der Forst- und Domänen-direktion beabsichtigten Weganlage von Frienisberg bis Ziegelried, für welche auch Beiträge aus den theilhaftigen Gemeinden gezeichnet sind, wird aus dem Straßenbaukredite ein Beitrag von Fr. 13,200 bewilligt, dessen Auszahlung sich nach dem bezüglichen Ansatze dieses Kredites zu richten hat.

b. An diese Bewilligung, sowie an die Genehmigung des vorliegenden Projektes wird die Bedingung geknüpft, daß nach erfolgter Ausführung der Unterhalt obiger Anlage, als Straße IV. Klasse, von den Gemeinden Ziegelried, Saurenhorn und Baggwyl übernommen werde.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Schon seit längerer Zeit hat sich das Bedürfnis geltend gemacht, eine gehörige Straßenverbindung zwischen Frienisberg und Schüpfen herzustellen. Es besteht eine ganz ordentliche Straße zwischen Ziegelried und der Thalstraße Schüpfen-Lyß, und zwar dient sie sowohl in der Richtung nach der Station Suberg, als nach derjenigen von Schüpfen. Dagegen besteht nur ein schlechter Fahrweg zwischen Frienisberg und Ziegelried. Die Domänen-direktion hat es für angezeigt gefunden, mit den zunächst theilhaftigen Gemeinden für eine Straßenanlage zwischen Frienisberg und Ziegelried in Unterhandlung zu treten. Der Staat hat nämlich mit Rücksicht auf die Staatsdomäne und Taubstummenanstalt Frienisberg, sowie mit Rücksicht auf die in der Nähe von Frienisberg liegenden beträchtlichen Staatswaldungen ein wesentliches Interesse, daß da eine gehörige Verbindung hergestellt werde. Es wurden anfänglich verschiedene Projekte aufgestellt. So wurde eine direkte Linie nach der Station Suberg und eine direkte nach Schüpfen projektiert, allein beide wurden fallen gelassen, und es zeigten sich die meisten Interessenten für das Projekt Frienisberg-Ziegelried. Es sind denn auch Beiträge subskribirt worden, die bis dahin auf die Summe von Fr. 6000 sich belaufen, und es ist Hoffnung vorhanden, daß die fernere Subskription noch einige tausend Franken ergeben werde.

Die Domänen-direktion stellte an die Baudirektion das Ansuchen, einen etwas größern Beitrag aus dem Kredite für

Straßenbauten aufzunehmen, da die Domänen-direktion aus ihrem auf dem Forstbudget stehenden Kredite für Weganlagen ohnehin eine erhebliche Summe beitragen müsse, damit die auf Fr. 37,800 veranschlagte Kostensumme gedeckt werden könne. Die Baudirektion entsprach dem Begehren der Domänen-direktion gerne, indem da wirklich Staatsinteressen in vorwiegender Weise vorhanden sind.

Es handelt sich um eine Straße von 7300 Fuß Länge mit einer Fahrbahnbreite von 14 Fuß. Wenn aus dem Baukredite an diese Straße IV. Klasse ein Beitrag von 35 statt bloß von 25 % verabsolgt wird, so ergibt dies eine Summe von Fr. 13,200. Nehmen wir an, daß die Gemeinden und Privaten Fr. 7—8000 beitragen werden, so erhalten wir eine Summe von circa Fr. 20—21,000. Den Rest will die Domänen-direktion aus dem Kredite für Weganlagen bestreiten, jedoch muß dieser Beitrag auf 2 Jahre vertheilt werden. Auf das diesjährige Kredittableau der Baudirektion ist für diese Straße ein Ansatze von Fr. 9000 aufgenommen worden, so daß der Bau in nächster Zeit an die Hand genommen werden kann. Da es sich um eine Straße IV. Klasse handelt, so wurden die zunächst theilhaftigen Gemeinden veranlaßt, die Erklärung abzugeben, daß sie nach Vollendung des Baues den Unterhalt der Straße übernehmen werden. Die Gemeinden haben diese Erklärung beigebracht. Immerhin glaubte die Baudirektion eine bezügliche Bedingung in den Beschlusses-entwurf aufnehmen zu sollen. (Der Redner empfiehlt schließlich die Anträge des Regierungsrathes zur Annahme, deren Wortlaut er dem Großen Rathe mittheilt.)

Genehmigt.

Montignez-Lugnez-Straße (IV. Klasse).

Der Regierungsrath beantragt:

a) An die Kosten des Neubaus der Montignez-Lugnez-Straße (IV. Klasse) wird ein freiwilliger Staatsbeitrag von Fr. 8,380 bewilligt, wovon im Verhältnisse der Kostenanschläge Fr. 3,880 für die Gemeinde Montignez und Fr. 4,500 für die Gemeinde Lugnez bestimmt sind.

b) Diese Gemeinden haben den Bau nach dem hiemit genehmigten Plane und den Vorschriften der Baudirektion solid und kunstgerecht auszuführen, jedoch soll diese Behörde berechtigt sein, im Interesse des Baues sich erzeigende Änderungen am Plane von sich aus und ohne Entschädigungsfolge für den Staat anzuordnen.

c) Für die Auszahlung des Staatsbeitrages haben die Gemeinden sich nach dem betreffenden Baukredite zu richten.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Gemeinde Montignez, im Amtsbezirk Bruntrut, hat vor einigen Jahren das Gesuch an den Regierungsrath gestellt, es möchte ihr ein Staatsbeitrag an eine Straße von Montignez nach Grandgourt zur Verbindung mit der Eisenbahn Bruntrut-Delle und der mit der Eisenbahn parallelen laufenden Straße bewilligt werden. Wegen anderer vorgängiger Staatsbeiträge, die im Jura noch liquidirt werden mußten, konnte dieses Gesuch nicht berücksichtigt werden. Nun wäre in diesem Jahre die Gemeinde Montignez in die Reihe der Subventionen getreten, und es wäre ein Staatsbeitrag für die Straße Montignez-Grandgourt empfohlen worden, und zwar hauptsächlich mit Rücksicht darauf, daß

Montignez als Kirchgemeinde Anspruch auf eine Staatsstraße hat, aber noch keine solche besitzt. Nun ist aber den Gemeinden Montignez und Lugnez eine Postverbindung zugesichert worden, weshalb sie es für zweckmäßiger erachteten, zuerst eine Straße IV. Klasse zwischen diesen Ortschaften zu erstellen. Die Postverbindung vermittelt sich nicht auf dieser Linie, sondern die Post macht den Umweg über Courcelles, welches in Frankreich liegt. Dies zeigt, daß die beiden Gemeinden ein großes Interesse haben, daß zwischen ihnen eine direkte Verbindung hergestellt werde, indem gegenwärtig bloß theils ein Fußweg, theils ein schlechter Karmweg besteht. Die neu zu erstellende Strecke hat eine Länge von 2044 Meter, wovon 976 auf das Gebiet von Montignez und 1068 auf dasjenige von Lugnez fallen. Die Kosten waren anfänglich auf Fr. 39,940 veranschlagt, wurden aber in Folge einer Revision des Projektes durch den Oberingenieur auf Fr. 33,500 reduziert. Es wird nun beantragt, an die Kosten des Baues einen freiwilligen Staatsbeitrag von Fr. 8,380 zu erkennen. Davon erscheint auf dem diesjährigen Kredittableau bereits ein Ansatz von Fr. 5,000. (Der Redner verliest die Anträge des Regierungsrathes und empfiehlt dieselben zur Genehmigung.)

Genehmigt.

Bern-Sulgenbach-Straße.

Der Regierungsrath beantragt:

der Stadtgemeinde Bern für die Erweiterung der Sulgenbach-Marziale-Straße längs dem Lande des Herrn Müllermeister Johann Müller nach Wittgabe des vorgelegten Planes das Expropriationsrecht zu erteilen.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Verkehr auf der Straße, welche vom Sulgenbach nach dem äußern Marziale bei Bern führt, hat in den letzten Jahren bedeutend zugenommen, und die Gemeinde Bern hat ein Projekt für die Korrektur dieser Straße aufgestellt. Sie ist aber in Betreff der Landentschädigungen auf Schwierigkeiten gestoßen; namentlich hat Ein Landeigentümer, Müllermeister Johann Müller, Anstände erhoben. Man ist dort genöthigt, einerseits die Straße zu erweitern und anderseits den Bach zu verlegen. Herr Müller hat aber Forderungen gestellt, welche von der Gemeindebehörde von Bern nicht angenommen werden konnten, weshalb diese sich veranlaßt sah, beim Großen Rathe um Ertheilung des Expropriationsrechtes nachzusuchen. Dieses Gesuch kann ohne Anstand zur Entsprechung empfohlen werden, weil es sich hier um ein im öffentlichen Interesse liegendes Werk handelt, und weil die im Expropriationsgesetz vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt sind. Letzteres war zwar im Anfange nicht der Fall, und es mußten mehrere Korrespondenzen stattfinden, damit der Bestimmung des § 14 des Expropriationsgesetzes Genüge geleistet werde, welcher verlangt, daß den zu Enteignenden Gelegenheit gegeben werde, sich über das Expropriationsgesuch auszusprechen. Der Gemeinderath von Bern glaubte, es genüge der Nachweis, daß mit den Betreffenden unterhandelt worden sei. Dies ist nicht richtig, und ich möchte hier alle Vertreter von Gemeinden, welche Expropriationsbegehren zu stellen im Falle sind, daran erinnern, daß dieser Gesetzesbestimmung nachgekommen und den Betreffenden Gelegenheit gegeben werden muß, sich über das Expropriationsgesuch selbst auszusprechen.

Ist dies nicht geschehen, so müssen die betreffenden Gesuche zurückgesandt werden. Allerdings heißt es im § 14 des Gesetzes, der Regierungsrath solle den Betheiligten diese Gelegenheit geben. Das geschieht aber naturgemäß in der Weise, daß der das Expropriationsgesuch stellenden Gemeinde oder Korporation die Möglichkeit gegeben wird, sich mit den Betreffenden zu verständigen. Zwar könnte diesen das Gesuch auch durch den Regierungsstatthalter zugestellt werden, allein es ist natürlicher, der im Gesetze verlangte Nachweis werde von vornherein geleistet.

Der Regierungsrath stellt nun den Antrag, es sei dem Gesuche der Gemeinde Bern nach Wittgabe folgenden Dekretsentswurf zu entsprechen: (Der Redner verliest diesen Entwurf, welcher dahin geht, es sei der Stadtgemeinde Bern für die Erweiterung der Sulgenbach-Marziale-Straße längs dem Lande des Herrn Müllermeister Johann Müller nach Wittgabe des vorgelegten Planes das Expropriationsrecht zu erteilen.)

Genehmigt.

Uferkorrekturen im Lindenaugute, resp. Korrektur der Mure von der Gemeindegrenze Köniz bis zum Bubenjeeli bei Bern.

Der Regierungsrath beantragt:

a) Der Einwohnergemeinde Bern wird an die vom Bezirksingenieur auf Fr. 54,700 revidirten Kosten für die Korrektur der Mure längs dem linken Ufer von der Gemeindegrenze Köniz-Bern bis zum Einfluß in das Bubenjeeli (Länge circa 2270') ein Staatsbeitrag von Fr. 18,300 bewilligt.

b) An diese Bewilligung werden folgende Bedingungen geknüpft:

- 1) daß die Arbeiten solid und kunstgerecht nach den Vorschriften der Baudirektion ausgeführt werden;
- 2) daß die Auszahlung des Staatsbeitrages sich nach den Verhältnissen des Wasserbaukredites zu richten habe;
- 3) daß die auch am rechten Ufer erforderlichen Korrekturbauten, sobald es dringlich erscheint, erstellt werden.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Mure im Amtsbezirk Bern zwischen der Gemeindegrenze Köniz und dem Marziale bedarf namentlich längs des linken Ufers einer Korrektur. Diese Strecke dehnt sich von der Gemeindegrenze Köniz längs des der Gemeinde Bern gehörenden Lindenaugutes aus und geht in ihrer oberen Partie bis zum Einfluß in das Bubenjeeli; die zweite Sektion geht hinab bis gegen das Marziale. Bereits vor zwei Jahren hat die Gemeinde Bern erhebliche Versickerungsbauten längs des Lindenaugutes ausgeführt, allein es konnten diese Bauten nur in provisorischer Weise behandelt werden, da man dort eine gehörige Uferrektifikation und Korrektur in Aussicht genommen hat. Die Gemeinde stellte an den Regierungsrath das Gesuch, es möchte ihr an diese Korrektur ein Beitrag bewilligt werden. Für die ganze Strecke, also für die obere und untere Sektion, sind die Korrekturkosten von der Gemeinde Bern auf Fr. 74,500 veranschlagt worden. Es fand indeß sowohl durch den Oberingenieur als durch den Bezirksingenieur eine Kostenrevision statt, und schließlich kam man nach Weglassung gewisser Bauobjekte auf eine Kostensumme von Fr. 60,000. Der Regierungsrath beantwortete

das Gesuch der Gemeinde Bern dahin, da es sich hier nicht bloss um Uferversicherungen, sondern um eine eigentliche Korrektur (allerdings zunächst nur des linken Ufers) handle, so sei es gerechtfertigt, einen Staatsbeitrag von $\frac{1}{3}$ der Kostensumme in Aussicht zu stellen. Dieser Beitrag wurde vorläufig auf Fr. 21,000 fixirt. Der Regierungsrath wünschte, daß der Gemeinderath von Bern ihm den Zeitpunkt der Ausführung der Korrektur bezeichne, damit die Angelegenheit dem Großen Rathe vorgelegt werden könne.

Die Gemeinde Bern unterhandelte mit den bei der Korrektur beteiligten Schweldepflichtigen. Sie gelangte aber für die untere Partie zu keinem günstigen Resultate, indem sie nicht die nöthigen Beiträge aufbrachte. Für die obere Sektion dagegen, von der Gemeindegrenze König bis zum Einfluß in das Bubensteeli, welche Strecke eine Länge von zirka 2270' hat, war eine Participation der Schweldepflichtigen erhältlich. Immerhin wird die Gemeinde Bern die Hauptkosten zu tragen haben, weil sie namentlich auch bei dem Lindenaugute stark an der Korrektur beteiligt ist.

Da es Uebung ist, an eigentliche Flußkorrekturen Staatsbeiträge zu verabsolgen, so nahm der Regierungsrath keinen Anstand, auch hier einen solchen zu empfehlen, in dem Sinne jedoch, daß die Gemeinde Bern auch die Korrektur auf dem rechten Ufer an die Hand nehme, sobald dies nothwendig erscheine.

Für die heute in Frage stehende obere Strecke sind die Kosten vom Bauamte Bern auf Fr. 63,000 veranschlagt worden. Aber auch da fand eine Revision des Devises statt; es ergab sich eine Differenz zwischen den vom Bauamte aufgestellten und den von den staatlichen Baubeamten angenommenen Einheitspreisen. Der Bezirksingenieur ging mit seinen Preisen etwas in die Höhe, konnte aber doch nicht so hoch gehen, wie das städtische Bauamt, und gelangte zu einer Kostensumme von Fr. 54,700. Es wird nun beantragt, einen Staatsbeitrag von $\frac{1}{3}$ dieser Summe mit Fr. 18,300 zu bewilligen. Natürlich kann der Staat diesen Beitrag nicht in einem einzigen Jahre leisten. (Der Redner schließt seinen Vortrag mit der Empfehlung der regierungsräthlichen Anträge, von denen er der Versammlung Kenntniß gibt.)

Die Anträge des Regierungsrathes werden ohne Einsprache angenommen.

Staatsbeitrag an die seeländische Armenverpflegungsanstalt in Worben und Genehmigung ihres Gutsankaufs.

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

1) es sei der Ankauf des Badguts zu Worben für die seeländische Armenanstalt um den Preis von Fr. 130,000 zu genehmigen;

2) es sei dieser Anstalt, sofern sie für 250 Pfleglinge eingerichtet wird, ein Staatsbeitrag an die ersten Einrichtungskosten von Fr. 12,500 zu bewilligen;

3) es sei dieser Beitrag auf die Jahre 1876 und 1877 zu vertheilen und aus dem Kredit VIIIb Armenwesen des alten Kantons sub Rubrik B. 4 „Seeländische Armenverpflegungsanstalt Worben“ zu bestreiten, indem die betreffende Summe von Rubrik VIIIb A. 1. „Beiträge an die Gemeinden“ auf die neue Rubrik übertragen wird;

4) es seien der seeländischen Armenverpflegungsanstalt an das jährliche Kostgeld der auf dem Notharmenetat stehenden, in der Anstalt verpflegten Personen die gleichen Staatsbeiträge auszurichten, wie der oberländischen Anstalt, nämlich für jede in den Staatsanstalten berechnete Person Fr. 60 und für jeden weiteren Notharmen Fr. 20 jährlich.

Die Staatswirthschaftskommission stimmt den Anträgen des Regierungsrathes bei.

Hartmann, Direktor des Armenwesens, als Berichtserstatter des Regierungsrathes. Es ist Ihnen bekannt, daß daß bereits vor einem Jahre die oberländischen Gemeinden sich zusammengefunden haben, um eine gemeinschaftliche Verpflegungsanstalt mit den gleichen Einrichtungen zu gründen, wie sie in den staatlichen Verpflegungsanstalten Bärn und Hinderbank vorhanden sind. Die betreffenden Gemeinden, die sich zu dieser Anstalt vereinigten, traten vor den Großen Rath mit dem Gesuche um Verabsolgung eines Staatsbeitrages an die ersten Einrichtungskosten und eines jährlichen Beitrages an die Verpflegung der in die Anstalt aufgenommenen Armen. Der Große Rath entsprach diesem Gesuche in der Weise, daß er an die Einrichtungskosten für jede Person, die in der Anstalt untergebracht werden kann, eine Summe von Fr. 50 bezahlte und an die jährlichen Verpflegungskosten einen Staatsbeitrag von Fr. 60 für die in den Staatsanstalten platzberechtigten Armen und einen solchen von Fr. 20 für die übrigen auf dem Notharmenetat stehenden Personen bewilligte.

Nun haben sich auch die seeländischen Gemeinden vereinigt, um eine ähnliche Anstalt im Seelande zu gründen. Es betrifft dies die Gemeinden der Amtsbezirke Narberg, Büren, Erlach, Laupen und Nidau, und zwar hat sich eine große Mehrheit von Gemeinden dieser Amtsbezirke zur Gründung dieser Anstalt zusammengethan. Nachdem das gehörige Kapital gezeichnet war, stellten die Delegirten dieser Gemeinden Statuten auf, wodurch die Anstalt gegründet wird. Am 8. Januar 1876 wurden diese Statuten von der Delegirtenversammlung genehmigt und erhielten am 15. gl. M. die Genehmigung des Regierungsrathes. Diese Statuten basiren auf dem Gesetze über die Armenanstalten von 1848, das den Gemeinden die Befugniß gibt, sich zur Gründung von gemeinschaftlichen Bezirksarmenanstalten zu vereinigen, und welches bestimmt, daß in solchen Fällen der Staat einen Beitrag sowohl an die Einrichtungs- als an die jährlichen Verpflegungskosten zahle.

Nach erfolgter Konstituierung der Gesellschaft wurde zum Ankauf eines Gutes geschritten und hiefür mehrere Liegenschaften ins Auge gefaßt. Schließlich wurde ein Kauf um die bisherige Badbesitzung in Worben bei Narberg abgeschlossen, und zwar zu sehr günstigen Bedingungen. Das Gut, welches zur Aufnahme von 250 und, nach Ausführung einiger Bauten, von 300 Personen eingerichtet werden kann, wurde für Franken 130,000 angekauft. Es enthält in zwei getrennten soliden Gebäuden die nöthigen Räumlichkeiten, in denen die Pfleglinge bei vollständiger Trennung der Geschlechter untergebracht werden können, ohne daß bedeutende bauliche Einrichtungen erforderlich sind. Es wird vielleicht etwa noch eine Summe von Fr. 10,000 zu diesem Zwecke ausgegeben werden müssen. Auf dem Gute befindet sich noch ein drittes Gebäude, welches für die Verwaltermohnung bestimmt ist, und eine Scheune, die sich allerdings nicht im besten Zustande befindet. An Pflanz-, Acker- und Wiesenland sind 75 Zucharten und an Wald 7 $\frac{3}{4}$ Zucharten vorhanden. Noch ist zu bemerken, daß in der Kaufsumme von Fr. 130,000 die Beweglichkeiten inbegriffen sind, deren Werth auf Fr. 20,000 bestimmt werden kann.

Die Anstaltsdirektion stellt nun das Gesuch an den Großen Rath, er möchte dieser den Ankauf des Gutes um den Preis von Fr. 130,000 genehmigen und einen Staatsbeitrag an die Einrichtungskosten, sowie einen jährlichen Beitrag an die Verpflegung der in der Anstalt untergebrachten Armen leisten. Der Regierungsrath hält dafür, es sei der Staatsbeitrag für diese Anstalt in gleicher Weise zu bestimmen, wie für die oberländische Anstalt. Er stützt sich dabei auf das Gesetz über die Armenanstalten von 1848, welches, wie gesagt, für solche Anstalten eine staatliche Unterstützung in Aussicht nimmt.

Es beantragt daher der Regierungsrath, es sei an die Einrichtungskosten der Anstalt, sofern sie für 250 Pflinglinge eingerichtet wird, ein Staatsbeitrag von Fr. 12,500, d. h. Fr. 50 per Pflingling, zu verabsolgen. Diese Ausgabe ist im Budget nicht vorgesehen, wenn sie aber auf die Jahre 1876 und 1877 vertheilt wird, so kann sie aus den ordentlichen Krediten bestritten werden, so daß kein Nachkredit nothwendig ist. Es kann nämlich die Summe aus dem für die Notharmenpflege bestimmten Kredite genommen werden. Es wird ferner beantragt, es seien der seeländischen Armenverpflegungsanstalt an das jährliche Kostgeld der auf dem Notharmenetat stehenden, in der Anstalt verpflegten Personen die gleichen Staatsbeiträge auszurichten, wie der oberländischen Anstalt, nämlich für jede in den Staatsanstalten berechnete Person Fr. 60 und für jeden weiteren Notharmen Fr. 20 jährlich. Diese Beiträge würden in der Weise aus dem Staatskredite bezahlt werden, daß man von den für die Staatsanstalten Bärn und Hindelbank ausgesetzten Krediten einen Uebertrag machen würde. Die von den seeländischen Gemeinden bisher in den Staatsanstalten besetzten Plätze werden nun lebig und können an andere Gemeinden vergeben werden für Personen, die sie als überzählig in die Anstalt bringen wollen und für welche sie ein größeres Kostgeld bezahlen müssen. Das Normalkostgeld beträgt für die platzberechtigten Personen Fr. 120 und für die überzähligen Personen würde nun ein um Fr. 60 höheres Kostgeld, also ein solches von Fr. 180 bezahlt. Hieraus wird der Beitrag an die Verpflegung der Personen in der seeländischen Anstalt bestritten werden können, so daß kein Nachkredit erforderlich sein wird, sondern durch Uebertragung geholfen werden kann.

Ich füge noch bei, daß die Art und Weise, wie man mit der Errichtung von Bezirksverpflegungsanstalten vorwärts geht, mir eine ganz zweckmäßige scheint. Wenn noch in andern Gegenden solche Anstalten gegründet und so die Staatsanstalten dezentralisirt werden, so wird dies dem Staat durchaus nicht zum Nachtheil gereichen. Dadurch, daß die Gemeinden solche Anstalten errichten, werden sie diesem Zweige um so mehr Aufmerksamkeit schenken und sich für das Armenwesen opferwilliger zeigen. Es ist daher zu begrüßen, daß bereits in zwei Kantonstheilen solche Anstalten gegründet worden sind, und es ist zu hoffen, daß auch in den andern Gegenden des Kantons sich ähnliche Bestrebungen geltend machen werden. Bereits ist denn auch im Amtsbezirk Sefstigen die Anregung gemacht worden, eine Verpflegungsanstalt für das Mittelland zu gründen. Wenn dieser Gedanke zur Ausführung kommt, und wenn auch der Obergeraargau eine solche Anstalt errichtet, so können die Staatsanstalten in der Bärn und in Hindelbank aufgehoben und die bisherigen Summen den Bezirksanstalten zugewendet werden.

Kummer, Direktor des eidgenössischen statistischen Büreaus, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat die Vorlage geprüft und pflichtet derselben einstimmig bei. Sie begrüßt die Errichtung solcher Anstalten freudig. Es gab eine Zeit, wo man

glaubte, es sollen überhaupt alle Armen in großen Anstalten untergebracht werden. Davon ist man zurückgekommen, weil dies zu viel Geld kosten würde. Es gibt aber Arme, welche absolut in Anstalten verpflegt werden müssen, indem sie wegen ihrer physischen oder Charaktereigenschaften nicht in Privathäusern untergebracht werden können. Für solche Arme hatten wir seit Jahrzehnten die Anstalt in der Bärn und später noch diejenige in Hindelbank. Es kommt nun aber auf das Gleiche hinaus, ob der Staat diese Anstalten gründe und die Gemeinden ein Kostgeld bezahlen, oder ob die Gemeinden die Gründung übernehmen und der Staat einen Beitrag in Form eines Kostgeldes leiste. Wenn in diesem oder jenem Landestheile sich gemeinnützige Männer finden, die ein solches Werk in's Leben rufen wollen, warum sollte man sie nicht gewähren lassen? warum sollte der Staat Alles dirigiren? Es ist nur zu begrüßen, wenn dieser oder jener Landestheil sich selbst hilft. Das Oberland hat bereits eine Verpflegungsanstalt gegründet, und nun will auch das Seeland eine solche errichten. Zu diesem Zwecke hat es das Worbenbad angekauft, und zwar zu einem Preise, der nach der Ansicht der Kenner mit der Zeit steigen muß. Es wird nun vom Regierungsrathe beantragt, dieser Anstalt, sofern sie für 250 Pflinglinge eingerichtet wird, einen Staatsbeitrag an die ersten Einrichtungskosten von Fr. 12,500 zu bewilligen und ferner an das jährliche Kostgeld der Pflinglinge einen Beitrag von Fr. 60 für jede in den Staatsanstalten platzberechnete Person und von Fr. 20 für jeden weiteren Pflingling zu verabsolgen. Für diese Ausgaben braucht kein besonderer Kredit bewilligt zu werden, sondern die Deckung kann auf die vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes angegebene Weise erfolgen. Die Staatswirthschaftskommission stimmt den Anträgen des Regierungsrathes bei und empfiehlt dieselben zur Annahme.

Genehmigt.

Vortrag über das Begehren der obergeraargauischen Gesellschaft für Viehzucht.

Dieses Begehren geht dahin, es sei durch Verordnung des Großen Rathes festzustellen, daß aus dem Mehrertrag der Viehgesundheitscheine jährlich vorab Fr. 15,000 zur Vermehrung des Kredites für Unterstützung einer rationellen Viehzucht verwendet werden und der Ueberschuß in die kantonale Viehentschädigungskasse fließen soll.

Der Regierungsrath beantragt Verschiebung dieses Begehrens bis zur Verathung des Gesetzesentwurfs über die Hausthierpolizei oder bis zur Revision des Dekretes über die Viehentschädigungskasse.

In Verbindung mit dem vorliegenden Gegenstande wird behandelt der

Anzug der Herren N. Gfeller und Mithasse,

welcher dahin geht:

Der Große Rath möchte erkennen, daß zur Hebung der Pferde- und Rindviehzucht aus dem Gesundheitscheingeld

jährlich Fr. 15,000 genommen und für Pferde- und Viehprämien verwendet werden.

(S. Seite 73 hievor.)

Herr Präsident. Ich werde die Angelegenheit in der Weise zur Behandlung bringen, daß ich zuerst dem Anzugsteller und sodann dem Berichterstatter des Regierungsrathes das Wort ertheile, worauf die allgemeine Umfrage eröffnet würde.

Gfeller, von Wichtach. Als Anzugsteller erlaube ich mir, bei Ihnen zu beantragen, Sie möchten beschließen, daß zur Hebung der Pferde- und Rindviehzucht aus dem Gesundheitssteuergeld jährlich Fr. 15,000 genommen und für Pferde- und Rindviehprämien verwendet werden, wogegen der Rest, wie bisher, in die Viehschädigungskasse fließen würde.

Gestatten Sie mir, diesen Antrag zu begründen. Es ist allgemein bekannt, daß der Kredit von Fr. 40,000, welcher zur Vereblung der Pferde- und Rindviehzucht alljährlich auf das Budget genommen wird, nicht mehr genügt, um auch nur den allerbilligsten Forderungen zu entsprechen und die nothwendigsten Prämien auszurichten. Hierzu genügt der Kredit um so weniger, als davon jährlich circa Fr. 2000 zur Bestreitung anderer Kosten als der Prämien verwendet werden. Dazu kommt, daß mehrere Bezirke wegen zu weiter Entfernung von den Schauplätzen sich an den Schauen nicht betheiligen können, weil die Reisekosten zu hoch ansteigen würden. Infolge dessen haben mehrere Bezirke um Errichtung neuer Schaukreise petitionirt, damit ihnen Gelegenheit geboten werde, sich an den Schauen zu betheiligen. Unter diesen Bezirken befindet sich auch derjenige von Trachselwald, welcher im Besitze guter Alpen mit mehr als 700 Rindvieh ist. In diesem Amtsbezirke wird ziemlich viel Viehzucht getrieben, und es wäre billig, dort einen Schaukreis zu errichten. Ähnliche Verhältnisse finden sich in den Amtsbezirken Münster und Courtelary. Wegen Mangels an dem nöthigen Gelde konnte den Petitionen nicht entsprochen werden.

Ich mache nun darauf aufmerksam, daß die Viehscheingelder bedeutend gestiegen sind, und zwar infolge des Erlasses neuer Gesetze, der Erhöhung der Taxen, öfterer Abkürzung der Gültigkeitsdauer der Scheine und Ausdehnung der Gesundheitssteuern auf Fälle, für welche solche früher nicht vorgeschrieben waren. Wie sehr sich in Folge dessen der Ertrag der Viehscheine gesteigert hat, zeigen folgende Zahlen: In den Jahren 1863, 1864 und 1865, belief sich der durchschnittliche Ertrag der:

Rindviehscheine auf	Fr. 5,778
Pferdescheine " 	" 515

zusammen Fr. 6,293

Nach Erlass der betreffenden kantonalen und eidgenössischen Gesetze, in den Jahren 1873, 1874 und 1875, betrug die durchschnittliche Jahreseinnahme für:

Rindviehscheine	Fr. 57,488
Pferdescheine	" 5,769

zusammen Fr. 63,257

Es ist somit dem Viehbefitzer eine bedeutende Mehrlast auferlegt worden, und es ist daher nur billig, wenn ihm von dieser Summe wieder Etwas auf dem Wege von Prämien zufließt.

Was die Pferde- und Rindviehzucht betrifft, so sagt man, sie sei im Allgemeinen zurückgekommen. Dies ist nicht richtig, sondern sie hat seit 1859, wo die Pferde- und Rindviehschauen eingeführt wurden, bis 1873 bedeutend zugenommen. Nach der Viehzählung von

1859 betrug der Pferdebestand im Kanton Bern	25,686
nach der eidgenössischen Viehzählung von 1866	29,314

er hat somit im Laufe von sieben Jahren sich um	3,628
Pferde vermehrt. Die Zahl der trächtigen Stuten betrug	
1859	3155
1866	3796

Vermehrung 641

Nach den staatlichen Berichten hatten wir

1873	4410
------	------

trächtige Stuten, so daß sich gegenüber 1866

mit	3796
---------------	------

eine neue Vermehrung von 614

ergibt. Die Zunahme beträgt somit in 14 Jahren 1255

Stück. Dabei ist aber zu bemerken, daß nicht nur die Zahl zugenommen hat, sondern auch in der Qualität eine Verbesserung eingetreten ist, wie aus den Berichten der Kommission für Pferde- und Rindviehzucht ersichtlich ist. Es ist verdankenswerth, daß der Bund und die Kantone, sowie der bernische Kavallerieoffiziersverein und einzelne Privaten große Opfer nicht gescheut haben, um zur Verbesserung unserer Pferde- und Rindviehzucht gutes Zuchtmaterial im Inland und im Ausland anzukaufen. Dagegen ist es allerdings richtig, daß in den Jahren 1874 und 1875 die Pferde- und Rindviehzucht im Kanton zurückgekommen ist, so daß wir 336 trächtige Stuten weniger besaßen. Dies rührt daher, daß der Bund die Militärpferde beinahe alle im Auslande kauft, womit die guten Käufer im Inlande verschwunden sind. Würde in dieser Weise fortgefahren, so würde unsere Pferde- und Rindviehzucht beinahe zu Grunde gerichtet. Würde der Bund die guten Pferde im Inlande kaufen, so würden wir gewiß eine hinlängliche Zahl für das Militär liefern können. Dann wäre der Kanton Bern auch im Stande, sein Kontingent zu liefern, was jetzt nicht der Fall ist.

Ich schließe, indem ich beantrage, Sie möchten meinen Antrag erheblich erklären. Ich bemerke noch, daß dadurch die Staatskasse in keiner Weise belastet wird.

Bodenheimer, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Begründetheit eines Antrages, die Opfer für die Viehzucht zu vermehren, kann an und für sich nicht bestritten werden. Es hieße Eulen nach Athen tragen, im bernischen Großen Rathe zu wiederholen, daß die Volkswohlfahrt im Kanton Bern hauptsächlich auf der Landwirtschaft, und diese letztere namentlich auf der Viehzucht beruhe. Ich brauche daher darüber nicht viel Worte zu verlieren; ich anerkenne die große Bedeutung der Viehzucht und gebe zu, daß alle daherigen Opfer wohl angebracht sind. Nur hätte ich geglaubt, man hätte mit einer Vermehrung der vom Staate in dieser Richtung gebrachten Opfer zuwarten können, bis wir etwas mehr Erfahrung gesammelt haben. Das Gesetz zur Vereblung der Pferde- und Rindviehzucht datirt vom 31. Juli 1872 und ist vom Volke mit 13,319 gegen 10,509 Stimmen angenommen worden. Aus den Tabellen über die betreffende Volksabstimmung ergibt es sich, daß das Gesetz verworfen worden wäre, hätten es nicht die Städte mit großer Mehrheit angenommen.

Das Gesetz bestimmt einen jährlichen Kredit von Fr. 40,000 zur Unterstützung einer rationellen Pferde- und Rindviehzucht. Es ist leicht begreiflich, daß die Kommission für Viehzucht, deren ehrenwerthen Präsidenten wir soeben angehört haben, den Wunsch hegt, noch eine höhere Summe vertheilen zu können, weil sie sich alljährlich von den guten Wirkungen der verwendeten Summen überzeugen kann. Der Herr Präsident der Kommission für Viehzucht wird mir aber zugeben, daß, wenn in den letzten Jahren die Viehzucht nicht nur quan-

titativ, sondern auch qualitativ zugenommen hat, wir dieß nicht ausschließlich der Ausgabe von Fr. 40,000 zu verdanken haben. Es ist im großen Ganzen ziemlich gleichgültig, ob Fr. 30,000 oder Fr. 40,000 oder Fr. 50,000 zur Vertheilung gelangen. Wenn Sie die großen Zahlen des Viehstandes im Kanton mit der winzigen Summe vergleichen, so kommen Sie gewiß zu dem Resultate, daß es da auf ein paar Prämien mehr oder weniger nicht ankommt. Aber das Gesetz hat in anderer Richtung geholfen, nämlich durch die Bestimmung, die auf dem Lande ursprünglich so sehr Anstoß erregte, daß kein Zuchtstier zur Zucht zugelassen werden kann, wenn er nicht durch Sachverständige geprüft und anerkannt worden ist. Diese Bestimmung hat, wie sich auch aus den Berichten der Viehzuchtcommission ergibt, viel mehr zur Hebung der Viehzucht beigetragen, als es durch eine Erhöhung des Kredites geschehen wäre. Es war eine ständige Klage, daß man bei der Auswahl des Zuchtviehs zu wenig auf dessen Qualität Rücksicht nehme. Diesem Uebelstande hat das Gesetz, soweit es wenigstens das männliche Zuchtmaterial betrifft, abgeholfen.

Ich hätte nun geglaubt, man hätte die Resultate dieser neuen Bestimmung abwarten können. Das Gesetz ist noch nicht lange in Kraft, und wir befaßen uns mit einer Revision der Ausführungsbestimmungen bezüglich der Anerkennung der Zuchtstiere. Bei diesem Anlasse hatte man die Frage etwas allgemeiner prüfen, und nach einigen Jahren hätte man sich dann fragen können, ob auch in Betreff der Summe nachgeholfen werden solle. Auch hätte man nach meinem Dafürhalten die Zusammenstellung der Resultate der letzten eidgenössischen Viehzählung abwarten sollen. Diese wird uns zeigen, ob die Viehzucht quantitativ zugenommen hat. Es ist zu bedauern, daß sie uns über die Rassenverhältnisse keinen Aufschluß geben wird. Die eidgenössischen Behörden haben aber gefunden, es sei nicht thunlich, auch hierüber von den Viehbesitzern Aufschluß zu verlangen, da der Begriff Rasse noch nicht gehörig definit ist. Wäre es möglich gewesen, über die Rassen nähere Angaben zu erhalten, so hätten wir auch über die Qualität des Viehes Aufschlüsse erhalten, die jedenfalls von großem Interesse gewesen wären. Wir haben im interkantonalen und im internationalen Handel die Erfahrung gemacht, daß wir eine Rasse, die Simmenthalerrasse, besitzen, deren sorgfältige Züchtung durchaus im Interesse der Landwirtschaft und der Viehzucht liegt. Wie weit aber diese reine Rasse im Kanton Bern verbreitet ist, und wie viele ausgezeichnete Exemplare derselben sich in den einzelnen Gemeinden befinden, darüber wird uns leider die Viehzählung nicht Aufschluß geben können, und wir sind dießfalls einzig auf die Berichte der Kommission für Rindvieh- und Pferdebezug angewiesen.

Die Haupteinwendung, die ich zu machen habe, ist also die, daß ich glaube, man solle noch etwas zuwarten.

Wenn aber der Große Rath beschließen sollte, es sei nicht länger zuzuwarten, sondern es seien schon jetzt weitere Opfer, als die im Gesetze vorgesehenen Fr. 40,000 zu bringen, so frage ich mich, woher die daherigen Mittel genommen werden können. Es wird im Großen Rathe wohl Niemand daran denken, es seien die Fr. 15,000, welche man weiter ausgeben möchte, aus den Staatsmitteln zu beschaffen, und dieß verlangen denn auch weder die obergerichtliche Gesellschaft für Viehzucht, noch der Anzug. Beide sagen vielmehr, es solle der Betrag aus der Viehentschädigungskasse erhoben werden. Diesem Verfahren steht aber eine Bestimmung des Dekretes über die Viehentschädigungskasse vom 8. März 1841 entgegen. Dieses Dekret sagt nämlich im § 2: „Die Stempelgebühren für die Viehscheine sollen auch fernerhin nach dem Stempelgesetz vom 20. März 1834, § 10, bezogen werden. Der Betrag derselben ist nach Abzug der Kosten des Druckes der Viehscheine und des Geldtransportes in die Viehentschädigungskasse zu legen.“ Ueber den Zweck der Kasse spricht sich das Dekret in § 3 in folgender Weise aus: „Der Betrag der Viehentschädigungskasse soll nach Abzug obiger Kosten ausschließlich und allein zu Entschädigungen bei der Lungenseuche und der Rinderpest oder der Löcherbüsse verwendet werden. Sollte der Betrag nicht ausreichen, um die in der nämlichen Krankheitsperiode geschlagenen oder gefallenen Thiere nach dem hienach aufgestellten Verhältnisse zu bezahlen, so soll der erforderliche Mehrbetrag aus der Staatskassa vorgeschossen und hernach aus der Viehentschädigungskasse wieder ersetzt werden.“ Diese Bestimmungen sagen deutlich, daß die Viehscheingebühren in die Viehentschädigungskasse fließen sollen, und daß diese Kasse ausschließlich zum Zweck habe, Diejenigen zu entschädigen, welche ihr Vieh durch gewisse Krankheiten verlieren. Der letzte Artikel ist zwar ziemlich unglücklich redigirt, ebenso der Titel des Dekrets. Dieser lautet nämlich: „Dekret über die Viehentschädigungskasse“, während er richtiger lauten sollte: „Dekret über die Viehpolizeikasse.“ Die Kasse ist kein Wohlfühlthätigkeitsinstitut, es ist keine Kasse, welche den Viehbesitzer gegen Schaden sicher stellen soll. Wenn sie diesen Charakter hätte, so ließe sich nicht einsehen, warum nur Derjenige schadlos gehalten werden soll, der sein Vieh durch die Lungenseuche, Rinderpest oder Löcherbüsse verloren hat. Mit gleichem Rechte könnte man auch Diejenigen entschädigen, die ihr Vieh durch andere Krankheiten oder durch schlimme Zufälle verlieren. Die Kasse ist also eine Viehpolizeikasse, durch welche sich der Staat die Mittel gibt, in Zeiten, wo Seuchen herrschen, Vieh zu expropriiren. Die Entschädigung wird nur für dasjenige Vieh verabfolgt, welches vorher angemeldet worden ist und das man schlachten läßt, um die Gefahr für Andere abzumenden. Ganz natürlich war es, einer solchen Kasse den Ertrag der Viehscheine zuzumenden. Der Herr Vorredner hat uns gesagt, daß in den letzten Jahren der Ertrag der Viehentschädigungskasse bedeutend gestiegen sei. Dies ist allerdings richtig, und der Grund liegt nicht bloß darin, daß infolge des höhern Kapitalbetrages auch der Zinsertrag eine Vermehrung erlitt, sondern namentlich darin, daß in den letzten Jahren infolge der herrschenden Seuche die Gültigkeitsdauer der Viehscheine bedeutend verkürzt und der Viehbesitzer angehalten wurde, einen Viehschein zu lösen, sobald er mit seinem Vieh auch nur einen Schritt außerhalb des Inspektoratskreises zu thun beabsichtigte.

Daraus geht auch der polizeiliche Charakter der Kasse hervor. Diese ist also keine Entschädigungskasse und noch viel weniger eine Kasse zur Pflege der Pferde- und Rindviehzucht. Wir sollen uns nicht dadurch bethören lassen, daß das Vermögen der Kasse, mit Inbegriff der Pferdescheinkasse, auf Fr. 940,000 angestiegen ist. Diese Summe mag hoch erscheinen, sie würde aber durch eine oder zwei Epizootien von Lungenseuche, wie sie im Kanton Waadt vorkamen, in wenigen Monaten aufgezehrt sein. Bei dem großen Viehstande in der Schweiz, bei der Möglichkeit einer Einschleppung der Seuche durch die Eisenbahnen kann man in dieser Richtung nicht vorsichtig genug sein. Man sollte sich hüten, allzu unbedacht an einem Sparhasen zu rütteln, welcher den Zweck hat, dem Uebel, wenn es an uns herantritt, wirksam entgegenzutreten.

Wenn aber der Große Rath finden sollte, es sei zweckdienlich, aus dieser Kasse für die Pferde- und Rindviehzucht etwas zu verwenden, so glaube ich nicht, daß dies heute so ohne Weiteres beschlossen werden könne. Der Erlaß vom 8. März 1841 ist allerdings als ein Dekret bezeichnet, Sie wissen aber, daß früher der Unterschied zwischen Gesetz und Dekret nicht genau definit war. Ich behaupte, daß der angeführte Erlaß Gesetz heißen sollte; denn in unserer ganzen Gesetzgebung haben wir keinen andern Erlaß über die Viehentschädigungskasse. Durch das Dekret von 1841 hat diese

ihre gesetzliche Existenz erhalten. Wäre irgendwo in einem Gesetze von dem Bestehen einer Viehentschädigungskasse im Kanton Bern die Rede, und wäre das Dekret von 1841 nur eine Ausführung dieser Gesetzesbestimmung, so hätten wir es hier allerdings mit einem Dekret zu thun, welches vom Großen Rathe nach Belieben abgeändert werden könnte. Vor der Einführung des Referendums hat man eben sehr oft einen Erlaß, der einen gesetzgeberischen Charakter hatte, wenn die Sache dringend war, mit Dekret bezeichnet, um einer zweimaligen Verathung auszuweichen, während man, wenn ein Erlaß nicht pressirte, ihn oft einer zweimaligen Verathung unterwarf, wenn er schon im Grunde keinen Gesetzescharakter hatte.

Wenn nun der Große Rath die Ansicht theilt, daß wir es da mit einem Gesetz zu thun haben, so wird er nicht bei Anlaß der Verathung eines Anzuges dieses Gesetzes abändern wollen. Dasselbe sagt aber deutlich: „Der Betrag der Viehentschädigungskasse soll nach Abzug obiger Kosten ausschließlich und allein zu Entschädigungen bei der Rungenseuche und der Kinderpest oder der Pöferdurre verwendet werden.“ Einer so klaren Bestimmung gegenüber wäre es unmöglich, sofort im Sinne des Anzuges vorzugehen.

Wenn Sie heute Etwas beschließen wollen, so wäre es vielmehr indigirt, die Sache an den Regierungsrath zurückzuweisen mit dem Auftrage, eine Revision des Dekretes über die Viehentschädigungskasse vorzulegen. Diese Revision wäre auch aus andern Gründen gerechtfertigt. Bekanntlich hat die Eidgenossenschaft am 8. Februar 1872 ein Gesetz über die Viehseuchepolizei erlassen. In Bezug auf die Entschädigungen statuiert dieses Gesetz nicht ganz gleich wie unser Dekret, weshalb eine Revision dieses letztern nothwendig ist. Die Direktion des Innern hat sich bereits mit der Sache befaßt und sie in Verbindung gebracht mit einem allgemeinen Gesetze über die Hausthierpolizei. Der bisherige Entwurf ist bereits gedruckt und vom Regierungsrathe in Verathung gezogen worden. Dieses Gesetz, von welchem hier ein Exemplar vorliegt, enthält auch einen Abschnitt über die Viehentschädigungskasse. Es könnte also die Regierung eingeladen werden, entweder eine Revision des Dekretes über die Viehentschädigungskasse oder aber einen Gesetzesentwurf über die Hausthierpolizei vorzulegen, in welchem auch über diesen Punkt die nöthigen Bestimmungen enthalten wären. Dies ist denn auch der Antrag, den ich in zweiter Linie stelle. In erster Linie trage ich aber auf Tagesordnung an, da die Regierung zu geeigneter Zeit ohnehin einen bezüglichen Entwurf vorlegen wird.

Wenn man übrigens heute für die Rindvieh- und Pferde- zucht Fr. 15,000 mehr ausgeben will, so ist es nicht gesagt, daß diese Ausgabe in der Weise am besten verwendet werde, daß man den bisherigen Kredit einfach von Fr. 40,000 um Fr. 15,000 erhöht. Die Viehzählung wird uns zur Beurtheilung dieser Frage Anhaltspunkte bieten. Für mich ist es gar nicht eine so abgemachte Sache wie für den Herrn Vordrucker, daß die Pferde- zucht im Zunehmen begriffen sei. Auch ist es für mich nicht abgemacht, daß wir durch größere Anstrengungen in dieser Richtung den Bund von seinem gegenwärtigen System zurückbringen und ihn bewegen würden, die Kavallerie- pferde nicht mehr im Auslande zu kaufen und sich mit einheimischen Pferden zu begnügen. Selbst wenn dies möglich wäre, so frage ich mich, ob das gegenwärtige System der Prämierung das beste wäre, um den Zweck zu erreichen. Man kann darüber gerechte Zweifel haben. Wenn Sie sich die Diskussion im Jahre 1872 in's Gedächtniß zurückrufen, so werden Sie sich erinnern, daß damals die Ansichten ganz bedeutend auseinandergingen. Ein Redner sprach sogar die Ansicht aus, man solle für die Pferde- zucht gar nichts machen und für die Kavallerie könne man sich mit wohlfeilen Pferden

begnügen. Bevor also der Große Rath eine Ausgabe von Fr. 15,000 beschließt, sollte er sich darüber Rechenschaft geben, in welcher Weise diese Ausgabe am besten verwendet werden kann. Die Eidgenossenschaft hat einen Fohlenhof errichtet. Wir könnten vielleicht in ähnlicher Weise vorgehen.

Zum Schlusse möchte ich mich gegen die allfällige Auslegung verwahren, als ob man für diesen Zweig der Volkswirtschaft keinen Sinn habe. Ich glaube, der Präsident der Kommission für Viehzucht, Herr Großrath Gfeller, würde der Erste sein, der mir ein gegentheiliges Zeugniß ausstellen würde. Ich sage bloß, die Sache sei jetzt nicht opportun. Im Uebrigen aber bin auch ich der Ansicht, daß jedes wohlangebrachte Opfer zur Hebung der Viehzucht durchaus am Platze ist.

Schori. Ich spreche Herrn Regierungsrath Bodenheimer meinen Dank aus für seinen einläßlichen Bericht, im Hinblick auf welchen ich mich ganz kurz fassen kann. Ich stimme seinem Antrag auf Tagesordnung bei. Vor wenigen Jahren haben wir die Stempelgebühr für Viehscheine erhöht. Der Ertrag dieser Gebühr fällt in die Viehentschädigungskasse, welche den Zweck hat, das Unglück zu mildern, welches durch den Ausbruch einer Seuche entstehen könnte. Nachdem nun diese Kasse zu einem Sümmechen angewachsen ist, will man schnell einen Theil davon zu einem andern Zweck verwenden. Seitdem die Verkehrsmittel in so hohem Maße vervollkommen worden sind, liegt die Möglichkeit nicht ferne, daß Viehseuchen aus dem Orient u. dergleichen eingeschleppt werden. Wenn aber dieses Unglück über uns hereinbrechen sollte, so würde der Betrag der Viehentschädigungskasse nur für die ersten Bedürfnisse hinreichen. Ich möchte daher davor warnen, dem Anzuge Folge zu geben, und ich möchte das Gesetz strenge handhaben. Daher unterstütze ich den Antrag auf Tagesordnung.

Ich bin den Herren aus dem Obergeraargau sehr dankbar, daß sie diese Anregung machen; dieselbe ist aber ganz am unrechten Orte angebracht. Sie haben das löbliche Bestreben, die Viehzucht zu äuffnen, allein sie wollen die Mittel dazu am unrechten Orte nehmen. Ist einmal die Viehentschädigungskasse auf eine solche Höhe angewachsen, daß man allen Bedürfnissen entsprechen zu können glaubt, so habe ich nichts dagegen, jetzt aber sind wir noch weit davon entfernt. Ueber die Viehprämierungen ist man im Volke sehr verschiedener Ansicht. Es wird gesagt, man prämiere nicht immer am rechten Orte (Heiterkeit); ich will darauf nicht näher eintreten, aber es geht so ein Gerede in diesem Sinne. Wenn man Etwas für die Landwirtschaft thun will, so wäre es angesichts der kostspieligen Arbeitskräfte ebenso gerechtfertigt, die Anschaffung verbesserter Maschinen zu unterstützen. Ich stimme zur Tagesordnung.

Hausler. Wenn ich mir über die vorliegende Frage das Wort erlaube, so geschieht es in der Absicht, den Anzug des Herrn Gfeller zu unterstützen. Wenn je, so ist es hier der Fall, daß eine Ausgabe wohl angelegt ist. Durch die Prämierungen kann vermieden werden, was in letzter Zeit häufig vorgekommen ist. Wenn nämlich Jemand ein gutes Stück Vieh, namentlich einen Zuchtstier besitzt, so weiß er nichts Besseres, als ihn in's Ausland zu verkaufen, wo er einen hohen Preis dafür erhält. Diesem Uebelstande können wir steuern, wenn wir die Prämien möglichst erhöhen. Dabei könnte man der Kommission für Viehzucht empfehlen, die Prämien mehr in belehrendem Sinne zu vertheilen, so daß die Viehbesitzer bei den Schauen mehr lernen würden. Es wäre gut, wenn dem Publikum jeweilen gesagt würde, warum dieses Stück eine höhere Prämie erhalten hat als jenes. Ich möchte, daß die Kommission gleichsam als Wanderlehrer auftreten würde. Ich empfehle den Anzug.

Friedli. Ich bin der Ansicht, es solle mehr gethan werden, allein es fragt sich, wo die nöthige Summe genommen werden soll. Das Dekret von 1841 hat durch die Verfassung Gesetzeskraft bekommen und kann nicht so leicht abgeändert werden. Vor wenigen Jahren haben wir ein neues Gesetz zur Hebung der Pferde- und Rindviehzucht erlassen. Dieses Gesetz konnte nur mit Mühe durchgebracht werden; hätten es die Stäbter nicht angenommen, so wäre es verworfen worden. Ich glaube, man würde zum Ziele gelangen, wenn man für ausgezeichnete Zuchtthiere, die zu hohen Summen ins Ausland verkauft werden, eine höhere Prämie geben würde. Alles Andere nützt nichts. Die kleinen Prämien sind eine Sache der Eitelkeit. Sie sind zwar immerhin ein Sporn, allein sie genügen nicht.

Ich muß aber noch einen andern Punkt berühren. Schon seit Jahren hat man einer Revision des Dekretes über die Viehentschädigungskasse gerufen. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Regierungsrath Bodenheimer auf Zurückweisung der Angelegenheit, allein ich möchte die Regierung beauftragen, sofort die Revision des Dekretes von 1841 an die Hand zu nehmen. Ich will einzelne Bestimmungen dieses Dekretes ablesen. Im § 4 heißt es: „Den nach § 3 verlustigen Viehbesitzern wird, so lange die Hilfsmittel der Kassa hinreichen, folgende Entschädigung zugesichert: a. Für auf Anordnung der Sanitätsbehörde geschlagenes, bei der Eröffnung aber gesund erfundenes Vieh, dessen Fleisch, Haut u. s. w. noch benutzt werden können, der Betrag des allfälligen Winderlöses bis auf den Schätzungswert des geschlagenen Viehes. Den Ertrag (Erlös) oder den diesem gleichkommenden Werth hat der Eigentümer, falls er das Fleisch u. s. w. selbst benutzen würde, schriftlich und getreulich zu bescheinigen. b. Für geschlagenes, anscheinend gesundes, aber bei der Eröffnung als von Lungenseuche oder Rinderpest infiziert befundenes, daher zum Verkauf des Fleisches nicht geeignetes Vieh, die Vierteltheile nach vorhergegangener billiger Schätzung.“ Diese Bestimmungen gehen noch an, allein die nachfolgenden entsprechen den Verhältnissen nicht. Sie lauten nämlich: „c. Für wirklich mit den oben bezeichneten Krankheiten befallenes und als solches geschlagenes Vieh, ein Vierteltheil des Schätzungswertes. d. Für gleichzeitig an jenen Krankheiten gefallenes Vieh ein Achttheil des Schätzungswertes, jedoch nur, wenn das Vieh wenigstens sechs Monate alt war.“ In meiner Nähe ist der Fall vorgekommen, daß ein Bauer ein Stück Vieh, das er im Herbst gekauft hatte, den ganzen Winter hindurch vom Thierarzt behandeln ließ; es ist konstatiert, daß 67 Tränke gegeben worden sind. Endlich hieß es, die Krankheit sei die Lungenseuche. Da schritt man ein und schlug das Vieh. Der Betreffende erhielt allerdings eine Entschädigung. Allein auch bei dem Nachbar, der nichts davon wußte, wurde der Viehstand geschlachtet, und da die Thiere an der Krankheit litten, so wurde ihm nur die im Gesetze vorgeschriebene Entschädigung gegeben, so daß er einen Schaden von mehr als Fr. 3000 hatte. Ähnliche Fälle sind an mehreren Orten vorgekommen. Ich möchte also den Anzug zurückweisen, allein mit der ernststen Mahnung, baldigst eine Revision des Dekretes über die Viehentschädigungskasse vorzulegen in dem Sinne, daß die Viehbesitzer billiger und besser gestellt werden.

v. Werdt. Ich unterstütze das Gesuch der obergerauischen Gesellschaft aufs Wärmste. Die Viehzucht nimmt so große Dimensionen an, daß es sich wohl der Mühe lohnt, ihr etwas mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Wenn der Mehrertrag der Gesundheitsseine sich auf Fr. 70,000 jährlich beläuft, so dürfen wir füglich Fr. 15,000 davon zur Hebung der Viehzucht verwenden.

Gfeller, von Wichtach. Das Dekret über die Viehentschädigungskasse datirt vom Jahre 1841. Durch die seither erlassenen Gesetze sind aber ganz andere Bestimmungen aufgestellt worden, in Folge dessen der Ertrag der Viehseine ganz bedeutend gestiegen ist und sich verzehnfacht hat. Ich habe durchaus nicht die Absicht, auf die Viehentschädigungskasse zu greifen, sondern es soll nur derjenige Betrag verwendet werden, um welchen die landwirthschaftliche Klasse mehr belastet worden ist. Ich muß hier Herrn Regierungsrath Bodenheimer das Zeugniß ablegen, daß er sich um die Landwirthschaft sehr interessiert und sich derselben nach Kräften annimmt. Auffallend erscheint mir aber, daß der Gesetzesentwurf über die Haus- thierpolizei, § 21, welcher im Juni 1875 ausgearbeitet worden ist, folgende Bestimmung enthält: „Die Kasse hat außer ihrer Verwaltung in erster Linie folgende Kosten zu bestreiten: 1) Die in Artikel 17 des obgenannten Bundesgesetzes vorgesehenen Beiträge an den Schaden, welcher durch das zur Bekämpfung einer Seuche polizeilich angeordnete Töbten von Thieren, Zerstören oder Vergraben von Futter, Stroh, Dünger und anderem Eigenthum den betroffenen Besitzern erwächst. 2) Die Erstellung und Lieferung der Gesundheitsseinformulare. 3) Die Hälfte der Besoldungen der Kreis- thierärzte.“ Ich kann nicht begreifen, daß man da noch viel weiter geht. Wenn man Fr. 15,000 für Unterstützung der Viehzucht verwendet, so bleiben immer noch Fr. 50,000 mehr in der Kasse als vor dem Erlaß der neuen Gesetze.

Feller. Ich muß den Anzug des Herrn Gfeller warm unterstützen. Es ist sehr nothwendig, für die Hebung der Rindviehzucht und namentlich auch der Pferde- und Rindviehzucht mehr zu verwenden, als bisher. Dies ist im gegenwärtigen Momente um so mehr geboten, als der Bund alljährlich ein schweres Geld für Pferde ins Ausland schickt, weil er sie im Inlande nicht findet. Selbst unsere Kavalleristen finden die nöthigen Pferde nicht im Inlande. Am 22. Mai müssen bei 60 berittene Remonten einrücken, und bereits zur Stunde haben 15 geschrieben, sie seien nicht im Stande, ein gutes Pferd zu finden. Es ist dies aber auch begreiflich. Da das Gesetz über Veredlung der Pferde- und Rindviehzucht in § 5 nicht vorschreibt, wie alt ein Zuchtsthengst sein soll, um zur Zucht verwendet zu werden, so kommen Abnormitäten vor, wie wir sie im Bericht der Kommission für Pferde- und Rindviehzucht vom Frühjahr 1876 bezeichnet finden. Dort lesen wir unter Bruntrut: „Wir sehen uns neuerdings genöthigt, das Mißbrauchen einzelner Hengste ernstlich zu rügen. In der kurzen Zeit von etwa drei Monaten wurden letztes Jahr z. B. mit dem 2-jährigen des Herrn Deboeuf in Courgenay 75, mit dem 7-jährigen des Herrn Berberat in Montigney 124 und mit einem 4-jährigen des Herrn Niat in Chevenez sogar 140 Stuten belegt. Das richtige Verständniß für rationelle Pferde- und Rindviehzucht fehlt oft so ganz und gar, daß sich Hengsthalter nicht schämen, sich eines solchen Unfuges noch zu rühmen! Wenn die erneuerten hiesigen Mahnungen erfolglos bleiben, so ist es angezeigt, durch eine strenge Verordnung das Maximum und auch das erforderliche Alter zu fixiren; — und unter Saignelégier: „Auch hier kommt das maßlose Ausnutzen, sogar junger Beschäler, noch vor. So wurden 1875 durch den 2-jährigen Hengst des Herrn Jolidon aus Rottes nicht weniger als 85 Stuten bedeckt! Die nachtheiligen Folgen für diesen Beschäler sowohl als seine Nachzucht werden nicht ausbleiben.“ Ich könnte Autoritäten zitiren, welche diesen Mißbrauch scharf rügen und davor warnen.

Angeichts solcher Berichte ist es nicht zu verwundern, wenn der Bund seine Pferde im Auslande kauft. Es ist also nothwendig, daß der Staat in dieser Richtung mehr leiste. In frühern Zeiten ist diesfalls mehr gethan worden. Im

Jahre 1711 beschloß die Regierung auf den Antrag der Pferdekommision zwanzig Hengste in Norddeutschland anzukaufen. 1727 sind weitere dreißig und 1752 zwanzig Hengste angekauft worden. Dies geschah zu einer Zeit, wo man noch keine Eisenbahnen hatte. Heute nun stößt ein Antrag, zur Hebung der Pferde- und Rindviehzucht Fr. 15,000 mehr auszugeben, auf Opposition. Dies verwundert mich im höchsten Grade. Die Beschlüsse der Regierung vom vorigen Jahrhundert verdienen um so mehr Anerkennung, als damals nicht nur in dieser Richtung Etwas geleistet, sondern auch die große Randerkorrektur durchgeführt wurde, welche auf Fr. 136,000 veranschlagt war und Fr. 296,000 kostete.

Ich unterstütze lebhaft den Anzug des Herrn Gfeller und spreche gleichzeitig den Wunsch aus, es möchte das Gesetz über Veredlung der Pferde- und Rindviehzucht einer baldigen Revision unterworfen werden.

Bodenheimer, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin genöthigt, noch ein Amendement zu dem Anzuge zu stellen. Ich glaube nicht, daß der Große Rath bewußt eine Gesetzwidrigkeit begehen wolle. Das wäre aber der Fall, wenn Sie heute im Sinne des Anzuges einen Beschluß fassen würden. Das Dekret von 1841 ist in Kraft und bestimmt deutlich, daß der Ertrag der Viehgesundheitskasse in die Viehentschädigungskasse fließen solle, welche nur zur Ausrichtung von Entschädigungen bestimmt ist. Es wäre also eine Verletzung des Dekrets, wenn man beschließen würde, einen Theil des Ertrages in dem Sinne des Anzuges zu verwenden. Da es aber doch möglich ist, daß die Sache den Sieg über die Form davonträgt und daß der Große Rath die Fr. 15,000 erkennt, so stelle ich zu dem Anzuge das Amendement, es sei diese Summe nicht aus der Viehentschädigungskasse, sondern auf dem Wege des Nachkredits aus der Staatskasse zu erheben.

Ueber die Sache selbst erlaube ich mir noch folgende Bemerkungen. Zunächst frage ich Herrn Gfeller, ob er glaube, daß mit einer Summe von Fr. 15,000, wovon wenigstens die Hälfte für die Rindviehzucht verwendet werden würde, die Pferdezahl wieder in Flor gebracht werden könne. Gewiß nicht. Warten wir das Ergebnis der Viehzählung ab. Im Amtsbezirk Bruntrut, welcher mehr Pferde produziert als die übrigen 29 Amtsbezirke zusammen, hat die Pferdezahl in den letzten Jahren bedeutend abgenommen und zwar aus dem Grunde, weil bekanntlich die Rindviehzucht besser rentirt als die Pferdezahl. Die Abnahme der Pferdezahl hat auch darin ihren Grund, daß in gewissen Gegenden, und zwar auch im Amtsbezirk Bruntrut, die Weiden sich in hohem Maße vermindert haben. Bekanntlich kann aber ohne Weiden keine Pferdezahl getrieben werden.

Was den Bestand der Viehentschädigungskasse betrifft, so habe ich bereits bemerkt, daß die Summe von Franken 940,000 sehr gering ist im Vergleich zu Demjenigen, was über uns kommen könnte; eine Seuche, wie sie der Kanton Waadt vor 2 Jahren hatte, würde diese Summe ganz bedeutend reduzieren. Uebrigens wird diese starke Neufüllung der Kasse nicht mehr lange andauern. Gegenwärtig ist der Kanton von der Maul- und Klauenseuche befreit, und wahrscheinlich wird die Verordnung des Bundesrathes bald aufgehoben werden, welche die Dauer der Gesundheitskasse auf 3 Tage beschränkt hat.

Herr Gfeller hat eine Bestimmung aus dem Gesetzesentwurf über die Hausthierpolizei vorgelesen, wonach die Hälfte der Besoldungen der Kreisveterinäre aus der Viehentschädigungskasse erhoben werden soll. Ich erwidere darauf, daß diese Bestimmung vorläufig nur in einem Entwurfe steht, welcher von der Regierung noch nicht durchberathen ist, und

daß diese allem Anscheine nach dieses Institut nicht in dem vorgesehenen Maße annehmen wird. Aber selbst wenn diese Bestimmung vom Regierungsrath und vom Großen Rath genehmigt würde, so hätten diese Behörden nicht gegen den Geist des Dekrets über die Viehentschädigungskasse gehandelt. Ich habe Ihnen auseinandergelegt, daß diese Kasse eine Polizeikasse ist. Nun würden aber die Kreisveterinäre eben auch Polizeiarzte zur Verhütung von Seuchen sein.

Was die Bemerkungen des Herrn Friedli betrifft, so erlaube ich mir, zu dessen Beruhigung darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen des Dekrets über die Viehentschädigungskasse allerdings sehr hart, unbillig und ungerecht sind, daß aber eine Revision dieses Dekrets nicht so sehr dringend ist, weil das Bundesgesetz vom 8. Februar 1872 mildere und gerechtere Bestimmungen enthält, die wir befolgen müssen, wenn wir nicht auf einen Bundesbeitrag an allfällige Entschädigungen Verzicht leisten wollen. Der Hauptgrund, warum das Dekret über die Viehentschädigungskasse einer Revision noch nicht unterworfen worden ist, liegt in der Befürchtung, es dürften die vielen Anläufe, welche gegen den Fond der Viehentschädigungskasse bereits gemacht worden sind, allzu stark zur Geltung gelangen. Dahin gehören namentlich die Begehren, man möchte die Entschädigungen auch auf Milzbrand und Rost ausdehnen, zwei Krankheiten, die bekanntlich nicht zu den großen Seuchen gehören, und gegen deren Verbreitung man sich leicht schützen kann. Immerhin soll eine Revision des Dekrets über die Viehentschädigungskasse in nächster Zeit stattfinden, und es liegt ja bereits eine solche vor als Bestandtheil des Gesetzesentwurfes über die Hausthierpolizei. Wenn indessen der Große Rath es wünscht, so kann darüber auch eine besondere Vorlage gemacht werden.

Dies sind die Bemerkungen, die ich anzubringen hatte. Ich empfehle Ihnen mein Amendement zum Anzuge des Herrn Gfeller, es seien die Fr. 15,000 nicht aus der Viehentschädigungskasse, sondern auf dem Wege des Nachkredits aus der Staatskasse zu erheben.

Scheurer. Die Bemerkung des Herrn Vorredners, daß der Mangel an Weiden für den Aufschwung der Pferdezahl ein Hinderniß sei, veranlaßt mich, das Wort zu ergreifen. Ich bin mit dieser Bemerkung einverstanden, und es ist dieselbe bei der Berathung des Gesetzes zur Veredlung der Rindvieh- und Pferdezahl auch von Herrn v. Gouzenbach gemacht worden. Ich mache nun aber darauf aufmerksam, daß ein anderer Zweig der Staatsverwaltung dieses absolut nothwendige Mittel zur Hebung der Pferdezahl verweigert. In jüngster Zeit hat sich in meiner allernächsten Nähe ein derartiger Fall zugetragen. Der Staat ist Eigenthümer der sog. Vorder- und Hinteralpen und will dieselben aufforsten, trotzdem sie sich zu einer Pferdeweide sehr gut eignen würden und trotzdem der Staat noch viele tausend Zucharten unaufgeforsteten Weidlandes im Kanton besitzt. Die obergermanische Gesellschaft für Viehzucht hat sich entschlossen, eine Weide anzukaufen, um sie zu einer Pferdeweide zu verwenden. Sie hat der Forstdirektion einen anständigen Preis angeboten, der die Schätzungssumme im Domänenetat um 25 % überstieg. Die Forstdirektion hat sich aber beharrlich geweigert, die Weide zu diesem Zwecke herzugeben. Ich wollte diese Angelegenheit dem Herrn Direktor des Innern signalisiren, damit er, wenn die Frage im Regierungsrath zur Sprache kommt, für das Gelingen der obergermanischen Gesellschaft eintreten kann.

Was die vorliegende Frage betrifft, so halte ich den Anzug des Herrn Gfeller für gerechtfertigt. Wir geben jährlich Fr. 40,000 für Pferde- und Rindviehprämien aus. Diese Summe genügt aber nicht, wie ich aus eigener Wahrnehmung weiß. Der Amtsbezirk Trachselwald, der nach der

letzten Viehzählung einen Rindviehbestand von mehr als 12,000 Stück besitzt, und der schon vor einigen Jahren um Erhebung zu einem eigenen Viehschaukreise petitionirt hat, ist noch heute in zwei Theile zerrissen und zwei andern Kreisen zugetheilt. Die einen Viehbesitzer müssen nach Herzogenbuchsee, die andern nach Langnau gehen. Die Entfernung von diesen Ortschaften ist derart, daß die nächsten Gemeinden 3 Stunden und andere 5, 6 — 7 Stunden weit zu reisen haben. In Folge dessen ist die Betheiligung dieses Amtsbezirks bei den Schauen eine sehr schwache. Ähnliche Verhältnisse kommen auch im Jura vor. Entweder müssen wir daher eine höhere Summe als Fr. 40,000 verwenden oder diese Fr. 40,000 ganz streichen, da sie den Zweck nicht erreichen.

Ueber den Anzug des Herrn Gfeller können wir nicht zur Tagesordnung schreiten, sondern wir müssen ihn entweder erheblich erklären oder nicht erheblich erklären. Herr Regierungsrath Bodenheimer hat bemerkt, der Anzug sei nicht opportun, weil das Dekret über die Viehentschädigungskasse ohnehin in nächster Zeit einer Revision werde unterworfen werden. Gerade deswegen aber ist es opportun, die Regierung zu beauftragen, zu untersuchen, ob von dem Ertrage der Viehscheine nicht ein gewisser Theil zur Hebung der Viehzucht verwendet werden könne. Wenn wir den Anzug erheblich erklären, so begehen wir damit durchaus keine Verletzung des Dekrets über die Viehentschädigungskasse; denn durch die Erheblichkeitsklärung haben wir die Verwendung der Fr. 15,000 für die Viehzucht noch nicht beschlossen, sondern es muß diese Frage erst noch untersucht werden. Die Regierung wird dann s. Z. dem Großen Rathe über das Ergebnis seiner Untersuchung Bericht erstatten. Erklären wir den Anzug nicht erheblich, so sprechen wir damit aus, daß wir für die Landwirtschaft nichts mehr thun wollen.

Kurz, Finanzdirektor. Die formelle Bemerkung des Herrn Scheurer wäre richtig, wenn es sich nur um den Anzug handelte. Es ist aber auch das Gesuch der oberaargauischen Gesellschaft für Viehzucht in Umfrage, worüber bereits ein Rapport des Regierungsrathes vorliegt und worüber daher heute ein Beschluß gefaßt werden muß, es sei denn, man wolle den Anzug erheblich erklären und das Gesuch der oberaargauischen Gesellschaft verschieben.

Ich habe namentlich das Wort ergriffen, um dem eventuellen Antrage des Herrn Regierungsrath Bodenheimer, es seien die Fr. 15,000 aus der Staatskasse zu erheben, entgegenzutreten. Dieser Antrag erinnert mich an das lateinische Sprichwort:

Incidit in Scyllam, qui vult vitare Charybdim.

Der Antrag des Herrn Bodenheimer würde uns, um mich eines deutschen Ausdruckes zu bedienen, vom Regen in die Traufe führen. Ich muß mich daher entschieden gegen diesen Antrag aussprechen, und zwar aus zwei Gründen: Dieser Antrag wäre, wenn er angenommen würde, eine Abänderung des vierjährigen Budgets. Er müßte daher der Genehmigung des Volkes unterstellt werden. Er enthält aber auch eine Abänderung des Gesetzes über die Züchtung der Pferde- und Rindviehzucht, welches klar und deutlich sagt, daß hiefür jährlich Fr. 40,000 und nicht mehr und nicht weniger ausgegeben werden sollen. Ich will nicht davon reden, daß unsere gegenwärtige Finanzlage nicht dazu angethan ist, eine solche Ausgabe zu beschließen. Ich glaube, die angeführten formellen Gründe genügen, um diesem Antrage entgegenzutreten.

Rohr, Direktor der Domänen und Forsten. Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn nicht Herr Scheurer eine Bemerkung gemacht hätte, welche auf das Vorgehen der

Forstdirektion in Bezug auf die Waldanpflanzungen ein verdächtiges Licht wirft. Allerdings hat die Staatsverwaltung auf dem Arni bedeutende Aufforstungen gemacht, und zwar weil es der ausgesprochene Wunsch des Großen Rathes ist, daß in dieser Richtung mehr geschehe. Nachdem der Große Rath seit Jahren häufig Weiden zum Zweck der Aufforstung angekauft hat, wird er nicht auf einmal ein anderes Verfahren einschlagen wollen. Bis jetzt ist jedenfalls durch die Anpflanzungen der Viehzucht nicht Eintrag geschehen.

Was speziell die Arnialpen betrifft, so handelt es sich da um eine Kleinigkeit, um 30 bis 40 Zucharten. Um seinen dortigen Waldkomplex zu arrondiren und die Bergkuppe zu bewalden, hat der Staat beschlossen, die schlechte unabträgliche Arnaweide aufzuforsten. In dieser schlechten Weide befindet sich nun ein allerdings sehr gutes Läger, welches der oberaargauischen Gesellschaft für Viehzucht außerordentlich wohl gefällt. Diese Gesellschaft ist dort Nachbar des Staates, und die gegenseitigen Beziehungen waren seit Jahren in keiner Weise gestört. Nun aber findet auf einmal die Gesellschaft oder einige Mitglieder derselben, das Läger sollte nicht dem Staate, sondern der Gesellschaft gehören, damit sie es zu einer Füllweide verwenden könne. Begreiflich mußte die Forstverwaltung, die seit Jahren im Sinn und Geiste der Großrathsbeschlüsse auf die Aufforstung der dortigen Gegend hingewirkt hat, Anstand nehmen, aus dem schönen Komplex das Läger zu verkaufen. Ich gebe zwar gerne zu, daß es sich vortrefflich zu einer Pferdeweide eignen würde. Es stoßen eben hier zwei Interessen auf einander, dasjenige für die Aufforstungen, welches die Forstdirektion zu wahren hat, und das Interesse für die Viehzucht. Es wird noch lange gehen, bis die zwei harten Köpfe, die da aneinander gerathen, sich ausgleichen. Daß aber diese Angelegenheit auf die heutige Frage Bezug habe, muß ich bestreiten. Ob die oberaargauische Gesellschaft für Viehzucht diese 30 Zucharten mehr oder weniger besitze, ändert an der Sache nichts.

Scheurer. Es lag nicht in meiner Absicht, die Forstdirektion zu verdächtigen. Ich habe dieser Angelegenheit nur erwähnt mit Rücksicht auf Das, was Herr Großrath Gerber von Steffisburg vor einiger Zeit sagte, daß man nämlich nicht immer neue Weiden ankaufen solle, bevor man die bereits dem Staate gehörenden Weiden aufgefördert, welche mehrere tausend Zucharten halten. Daß im vorliegenden Falle zwei harte Köpfe aneinander gerathen sind, mag richtig sein. Jedenfalls gibt es unter den Forstleuten harte Köpfe. Ich habe da zwar nicht die an der Spitze der Forstverwaltung stehenden Beamten im Auge, sondern untere Beamte, unter denen sich solche befinden, die für Alles, was in der Republik vorgeht, keinen Sinn haben außer für ihre Grogen und Tannen.

Gegenüber Herrn Regierungsrath Kurz bemerkte ich, daß nicht die Petition der oberaargauischen Gesellschaft für Viehzucht, sondern der Anzug des Herrn Gfeller zur Abstimmung kommen wird. Diesen Anzug möchte ich erheblich erklären und der Regierung überweisen mit dem Auftrage, ihn bei der bevorstehenden Revision des Dekrets über die Viehentschädigungskasse in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Herr Präsident. Was den Anzug des Herrn Gfeller betrifft, so kann es sich da allerdings bloß um die Erheblichkeitsfrage handeln. Außer diesem Anzuge liegt aber noch eine Petition der oberaargauischen Gesellschaft für Viehzucht vor, worüber der Regierungsrath einen Vortrag ausgearbeitet hat. Ich werde in der Abstimmung die beiden Gegenstände auseinander halten. Wird der Anzug erheblich erklärt, so versteht es sich von selbst, daß die Petition mit demselben an die

Regierung zurückgeht. Wird er aber nicht erheblich erklärt, so werde ich über das Gesuch der oberoargauischen Gesellschaft für Viehzucht abstimmen lassen.

Gfeller, von Wichtach. Ich bin auch einverstanden, daß das Dekret über die Viehentschädigungskasse einer Revision unterworfen werde. Der Gesetzesentwurf über die Haus- thierpolizei wurde von einer Kommission vorberathen, in welcher auch Regierungsstatthalter u. saßen. Diese Kommission hat den Antrag gestellt, es sei ein Theil des Viehscheingeldes für die Pferde- und Rindviehzucht zu verwenden. Es verwundert mich, daß heute davon nichts gesagt wird.

Bodenheimer, Direktor des Innern. Die Kommission, von welcher Herr Gfeller redet, ist weder vom Großen Rathe noch vom Regierungsrathe bestellt worden. Es war eine bloße Expertenkommission, welche die Direktion des Innern be- gezogen hat, um den Entwurf des Gesetzes über die Haus- thierpolizei zu begutachten. In dieser Kommission saß ein Mitglied der Kommission für Viehzucht, welches den Antrag gestellt hat, aus der Viehentschädigungskasse eine Summe für die Pferde- und Rindviehzucht zu verwenden. Die Hälfte seiner Kollegen hat diesem Antrage beigegeben. Das Votum dieser Expertenkommission ist aber in keiner Weise verbindlich.

Abstim m u n g.

Für Erheblicherklärung des Anzuges in dem Sinne, daß mit demselben auch der Vortrag über das Gesuch der ober- aargauischen Gesellschaft für Viehzucht wieder an den Re- gierungsrath zurückgehen solle . . . Große Mehrheit.

Strafnachlassgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird ein Viertel ihrer Strafe erlassen:

- 1) dem Charles Frédéric Borgeaud, aus Wallis' am 3. Mai 1875 von den Assisen des IV. Bezirks wegen Diebstahls zu 20 Monaten Zuchthaus verurtheilt;
- 2) dem Rudolf Born, von Thunstein, am 6. August 1875 von den Assisen des III. Bezirks wegen Meineids zu 15 Monaten Zuchthaus verurtheilt;
- 3) dem Johann Anton Campanova, aus Tessin, am 4. September 1875 von den Assisen des V. Bezirks wegen Nothzuchtsversuchs zu 12 Monaten Zuchthaus verurtheilt;
- 4) dem Bendicht Gilgen, von Rüeggisberg, am 12. Fe- bruar 1875 von den Assisen des I. Bezirks wegen Nothzucht zu 20 Monaten Zuchthaus verurtheilt;
- 5) dem Samuel Horrisberger, von Rohrbach, am 3. September 1875 von den Assisen des IV. Bezirks wegen Nothzucht zu 15 Monaten Zuchthaus verurtheilt;
- 6) dem Emanuel Ischi, von Rumisberg, am 3. Ok- tober 1874 von den Assisen des II. Bezirks wegen Diebstahls zu 27 Monaten Zuchthaus verurtheilt;
- 7) der Eugenie Seraphine Kaderli, geb. Chapatte, von Mülchi, von den Assisen des V. Bezirks wegen Rinds- morbs zu 2 1/2 Jahren Zuchthaus verurtheilt;
- 8) dem Ferdinand Karreker, aus Desterreich, am 24. Mai 1875 von den Assisen des V. Bezirks wegen be- trügerischen Geldtags zu 20 Monaten Zuchthaus verurtheilt;
- 9) dem Jakob Kobel, von Trachselwald, am 20. Fe- bruar 1875 von den Assisen des I. Bezirks wegen Raubes zu 20 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

10) dem Bendicht Laubacher, von Meisberg, am 13. Januar 1873 von den Assisen des IV. Bezirks wegen Brandstiftung und Drohungen zu 5 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

11) dem Albert Petermann, von Breuleux, am 30. September 1875 von den Assisen des V. Bezirks wegen Fälschung zu 1 Jahre Zuchthaus verurtheilt;

12) dem Jakob Rothemann, von Krauchthal, am 26. Mai 1874 von den Assisen des III. Bezirks wegen Brandstiftungsversuchs zu 3 Jahren Zuchthaus verurtheilt;

13) dem Johann Scherler, von Röniz, am 23. März 1875 von den Assisen des II. Bezirks wegen Nothzucht zu 18 Monaten Zuchthaus verurtheilt;

14) dem Christian Schüpbach, von Mirchel, am 14. Oktober 1875 von den Assisen des I. Bezirks wegen betrügerischen Geldtags zu 12 Monaten Zuchthaus verur- theilt;

15) dem Ulrich Zbinden, von Guggisberg, am 30. Ok- tober 1874 von den Assisen des IV. Bezirks wegen Noth- zucht und unsittlicher Handlungen zu 2 1/4 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Ferner wird:

16) dem Stanislas Beclair, von Damvant, die ihm wegen Widerhandlung gegen das Gesetz zur Vereblung der Pferde- und Rindviehzucht auferlegte Buße von Fr. 200 erlassen, wogegen bezüglich der Rückerstattung der erhaltenen Prämie das richterliche Urtheil in Kraft bleibt;

17) auf das Ansuchen der Regierung von Neuenburg dem Alcide Sandoz, von Dombresson, der nach Vollendung einer Strafe in Neuenburg auch noch hierseits eine sieben- jährige Kettenstrafe zu bestehen hätte, dieselbe erlassen;

18) dem Philibert Schmidt, Metzger, Joseph Pou- pon und Eugène Fribelance, Uhrmacher in Charmoille, die ihnen durch Urtheil des Polizeirichters von Bruntrut vom 28. Oktober 1875 wegen Widerhandlung gegen das Ohm- gelbgesetz auferlegten Bußen, soweit dieselben noch nicht be- zahlt sind, erlassen;

19) dem Ferdinand Dick, von Großaffoltern, der Rest seiner vierjährigen Zuchthausstrafe erlassen;

20) der Anna Wyß, geb. Käus, von Mirchel, der Rest ihrer zwölfjährigen Zuchthausstrafe erlassen;

21) der Magdalena Scheurer, geb. Sahli, ihre zwei- jährige Zuchthausstrafe in viermonatliche Korrekthausstrafe auf Antrag der Kriminalkammer umgewandelt;

22) dem François Vaclair, von Bressaucourt, ein Viertel seiner zweijährigen Enthaltung erlassen;

23) dem Johannes Steffen, von Saanen, ein Viertel seiner elfmonatlichen Korrekthausstrafe erlassen.

Entlassungsgesuche von Bezirksbeamten.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird den nachgenannten Bezirksbeamten die nachgesuchte Entlassung in allen Ehren und unter Verdanfung der geleisteten Dienste ertheilt:

1. dem Herrn G. Berger, als Gerichtspräsi- denten von Signau, auf den 1. Juni nächsthin;
2. dem Herrn J. Alt, als Gerichtspräsidenten von Schwarzenburg, auf den 1. Juli;
3. dem Herrn Jos. Meuri, als Gerichtspräsi- denten von Laufen.

Entlassungsgesuche von Stabsoffizieren.

Auf den Antrag des Regierungsrathes erhalten die nachgesuchte Entlassung in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste:

1. Herr Rudolf Bay, Infanteriekommandant, in Bern;
2. Herr Samuel Pfister, Infanteriekommandant, in Langenthal;
3. Herr Joh. Friedr. Gugelmann, Infanteriekommandant, in Langenthal;
4. Herr Karl Schärer, Infanteriekommandant, in Nidau;
5. Herr Friedrich Mauerhofer, Infanteriekommandant, in Burgdorf;
6. Herr Albert Renaud, Infanteriekommandant, in Bern;
7. Herr Friedrich Wäber, Infanteriekommandant, in Bern;
8. Herr Gottlieb Schneider, Infanteriekommandant, in Interlaken;
9. Herr Johann Keller, Infanteriekommandant, in Wyl;
10. Herr Mathias Röhliberger, Infanteriekommandant, in Herzogenbuchsee;
11. Herr Charles Greppin, Infanteriemajor, in Bruntrut.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 17. Mai 1876.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Karrer.

Nach dem Namensaufrufe sind 170 Mitglieder anwesend; abwesend sind 80, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bircher, Brunner in Bern, Bucher, Charpié, Lissaint, Kilchenmann, Lehmann in Langnau, Michel in Ringgenberg, Morgenthaler, Plüß, Reichenbach, Scheidegger,

Schmid Andreas in Burgdorf, Schwab in Grafenried, Spring, Stämpfli in Zäziwil, Werren, Wirth; ohne Entschuldigung: die Herren Arn, Berger, Brand in Ursenbach, Brunner in Meiringen, Burger in Angenstein, Burren, Dick, Droz, Fattet, Flückiger, Gerber in Stettlen, Gygax in Seeburg, Gygax in Bleienbach, Haldermann, Hegi, Hennemann, Herren in Niederscherli, Herren in Mühleberg, Hoffstetter, Hornstein, Hurni, Imobersteg, Indermühle, v. Känel, Käsermann, Keller, Köhli in Schwarzenburg, König, Ledermann, Leibundgut, Lenz, Liechti, Locher, Marti, Mühlemann, Müller in Sumiswald, Mützenberg, Nägeli, Rußbaum in Runkhofen, Oberli, Peter, Racle, Rebetez, Renfer in Lengnau, Riät, Rosselet, Röhliberger in Wältringen, Ruchti, Schertenleib, Scheurer, Schneider, Spahr, Stalder, Stämpfli in Uetligen, Trachsel zu Niederbütschel, Trachsel in Mühlethurnen, Vogel, Walther in Landerzwyl, Wieniger, Willi, Zeller, Zumwald.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Herr Präsident verliest einen

Anzug

der Herren Bütigkofen, Kilchenmann, Großenbacher, Zuber, Lehmann und Keller mit dem Schlusse, es sei der Regierungsrath einzuladen, bald möglichst ein Landbau- oder Flurgesetz dem Großen Rathe vorzulegen.

Tagesordnung:

Strafnachlassgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden mit ihren Strafnachlassgesuchen abgewiesen:

1. Friedrich Baderfischer, von Zäziwil, wegen Diebstahls zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt;
2. Niklaus Schaltenbrand, von Laufen, wegen Eigenthumsbeschädigung zu 60 Tagen Gefangenschaft verurtheilt.

Beschwerden des Herrn Fürsprecher Franz v. Erlach gegen Entscheide des Appellations- und Kassationshofes.

Der Regierungsrath und die Bittschriftenkommission tragen auf Tagesordnung an.

Herr Regierungspräsident Teuscher, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Franz Ludwig von Erlach, Fürsprecher, wohnhaft in der Neumühle, Amtsbezirk Delémont, hat nicht weniger als vier Beschwerden gegen den Appellations- und Kassationshof des Obergerichts an den

Großen Rath gerichtet. Diese Beschwerden sind vom März 1876 datirt, und drei derselben betreffen den gleichen Gegenstand. Sie sind sehr undeutlich abgefaßt und theilweise sogar nur mit Bleistift geschrieben. Die erste Beschwerde betrifft folgende tatsächliche Verhältnisse. Herr von Erlach wurde von der Ersparnißkasse des Amtsbezirks Münster für eine auf seiner Besizung Neumühle haftende Forderung betrieben. Er hemmte das Betreibungsverfahren durch Rechtsvorkehren, welcher Art ist nicht ersichtlich. Die Sache kam vor Richteramt Delsberg zur Verhandlung. Herr von Erlach verlangte einen Rechtsstillstand, um angeblich achtzehn regreßpflichtigen Personen den Streit zu verkünden. Sein Begehren wurde vom Richter abgewiesen, weil auf Trölerie berechnet, und es wurde sodann der erstinstanzliche Entscheid in der Hauptsache ausgefällt. Gegen dieses abweisende Erkenntniß über sein Rechtsstillstandsbegehren führte Herr von Erlach bei'm Appellations- und Kassationshof Beschwerde. Die Beschwerdeschrift war in deutscher Sprache abgefaßt und wurde deshalb zur Abfassung in französische Sprache und in anständigerer Form an Herrn von Erlach zurückgewiesen, was dieser aber zu spät oder gar nicht befolgte. Mittlerweile war gegen den Entscheid in der Hauptsache die Appellation erklärt worden, und es erfolgte die Vorladung zur oberinstanzlichen Beurtheilung auf den 26. Februar 1876. Herr von Erlach stellte bei'm Appellations- und Kassationshof das Gesuch, es solle dieser angesetzte Termin verschoben und vorerst über seine Beschwerde wegen des verweigeren Rechtsstillstandes entschieden werden. Mit telegraphischer Depesche vom 24. Februar 1876 zeigte ihm der Präsident des Appellations- und Kassationshofes an, der angesetzte Termin sei aufrecht erhalten auf den 26. Februar 1876. Herr von Erlach stellt nun in drei verschiedenen Beschwerden, wovon eine mit Bleistift abgefaßt ist, die Anträge: 1. Es sei bis zur Erledigung dieser Beschwerden durch den Großen Rath in der betreffenden Prozeßsache ein Rechtsstillstand zu verhängen. 2. Der Große Rath wolle durch Rechtskundige diese Beschwerden vorberathen lassen und sodann den Beschluß des Appellations- und Kassationshofes vom 21. Februar 1876 auf Verweigerung des Rechtsstillstandes als ungesetzlich vernichten, unter Aufsehung der Kosten an wen Rechtens.

In Bezug auf den zweiten Punkt ist der Sachverhalt folgender: Bei'm Urtheilstermin vom 26. Februar 1876 in der Hauptsache erschien Herr von Erlach vor den Schranken des Appellations- und Kassationshofes. Er behauptet, es seien aus der Mitte des Gerichtes Worte gefallen, welche ihn der Trölerie beschuldigten. Dadurch warm geworden, habe er sich entschlossen, auf den mündlichen Vortrag zu verzichten und habe den Saal verlassen, was die Bewilligung des Rechtsrufes durch den Gerichtshof und dessen Vollziehung zur Folge gehabt habe. Herr von Erlach erblickt hierin die Gestattung einer gesetzwidrigen Rechtshülfe seitens des Appellations- und Kassationshofes und stellt an den Großen Rath das Begehren, es seien der gegen ihn gestattete Rechtsruf und alle darauf gegründeten Verhandlungen und Entscheidungen zu vernichten und als ungültig zu erklären, unter Folge der Kosten gegen wen Rechtens. Der Appellations- und Kassationshof, welchem die Angelegenheit zur Berichterstattung überwiesen wurde, fand sich, unter Berufung auf das eigene Anbringen des Beschwerdeführers, daß er bei Behandlung des Geschäfts den Gerichtssaal verlassen habe, und auf § 347 P. zu keinen weiteren Gegenbemerkungen bezüglich der beiden Beschwerdepunkte veranlaßt.

Die Justiz- und Polizeidirektion und der Regierungsrath halten dafür, die angeführten Beschwerden des Herrn von Erlach haben sämmtlich nur die Verzögerung des ordentlichen Rechtsverfahrens zum Zweck, und es sei weder auf das Rechtsstillstandsbegehren, noch auf die übrigen Anträge einzutreten.

Einerseits hat der Beschwerdeführer das Vorhandensein einer oder mehrerer der im Art. 366 C. P. aufgezählten Voraussetzungen zur Beschwerdeführung nicht nachgewiesen, vielmehr bestätigt seine eigenen Anbringen die Begründetheit der angefochtenen Erkenntnisse; anderseits würde eine materielle Prüfung dieser letztern gegen Art. 52 der Staatsverfassung in Verbindung mit Art. 368 C. P. verstoßen, wonach die Urtheile gerichtlicher Behörden weder von der gesetzgebenden noch von einer administrativen Behörde nichtig erklärt werden dürfen. In Rücksicht auf diese Gründe stellt der Regierungsrath bei Ihnen den Antrag, es sei über das Rechtsstillstandsbegehren des Herrn von Erlach und über die weiteren Beschwerdeanträge desselben zur Tagesordnung zu schreiten.

Michel, Fürsprecher, als Berichterstatte der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission schließt sich dem Antrage des Regierungsrathes an. Ich soll hier das Bedauern der Kommission darüber aussprechen, daß der Große Rath sich überhaupt mit solchen Angelegenheiten befassen muß. Von Herrn von Erlach, welcher Fürsprecher ist und daher Verfassung und Gesetze einigermassen kennen sollte, hätte man nicht erwarten sollen, daß er, angesichts des in der Verfassung deutlich niedergelegten Prinzips der Gewaltentrennung, vom Großen Rathe die materielle Abänderung eines gerichtlichen Urtheils verlangen würde.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission wird genehmigt.

Beschwerde des Jakob Andreas Heiniger gegen ein Urtheil der Anklagekammer.

Der Regierungsrath trägt auf Tagesordnung an.

Die Bittschriftenkommission stimmt diesem Antrage bei.

Herr Regierungspräsident Teuscher, Justizdirektor, als Berichterstatte des Regierungsrathes. Ein Jakob Andreas Heiniger, gewesener Wirth zur Krone in Neuenstadt, gegenwärtig Lehrer in Kröschenbrunnen, reichte schon am 13. Oktober 1873 dem Großen Rathe eine Beschwerde ein mit dem Begehren, „derselbe wolle den Beschluß der Anklagekammer vom 16. Juni 1870, durch welchen verfügt wurde: 1. die Untersuchung gegen Rechtsagent Witß betreffend Betrug sei aufgehoben, 2. Heiniger sei zu den Kosten gegenüber dem Staate und zu denjenigen des Witß verurtheilt, 3. die Untersuchung gegen Heiniger betreffend falsche Anzeige sei aufgehoben, 4. der Untersuchungsrichter von Neuenstadt habe der Verläumdungsklage des Witß gegen Heiniger Folge zu geben, — als verfassungswidrig aufheben und in Sachen eine neue außerordentliche und unparteiische Untersuchung eintreten lassen.“ Nachdem die Antwort der Anklagekammer eingeholt worden, beantragte der Regierungsrath am 6. April bei'm Großen Rathe, es sei auf die Beschwerde des Heiniger nicht einzutreten. Bevor jene Beschwerde aber im Großen Rathe zur Behandlung gelangte, wurde sie vom Beschwerdeführer zurückgezogen. Am 18. Februar d. J. hat Heiniger gegen die erwähnte Sentenz der Anklagekammer eine neue Beschwerde an den Großen Rath gerichtet, die weder in den tatsächlichen Anbringen noch in der Rechtserröterung oder im Schlusse von der frühern Beschwerde abweicht, sondern sich einfach als eine

verkürzte Abschrift derselben darstellt. Die Anklagekammer, welcher diese neue Beschwerde zur Beantwortung mitgetheilt worden, erklärte mit Schreiben vom 26. Februar, sie sehe sich nicht im Falle, weitere Anbringen als die frühern zu machen.

Ich halte es nicht für nöthig, auf das Materielle der Beschwerde einzutreten; denn auch hier ist der § 52 der Staatsverfassung maßgebend, welcher sagt, kein richterliches Urtheil dürfe von der gesetzgebenden oder einer Administrationsbehörde nichtig erklärt werden. Im vorliegenden Falle liegt ein Urtheil vor, das von einer richterlichen Behörde innerhalb der Schranken ihrer Kompetenz ausgefällt worden ist. Wir dürfen daher nicht prüfen, ob dieses Urtheil richtig sei oder nicht. Wenn man aber auf die Beschwerdepunkte des Herrn Heiniger näher eingeht, so findet man darunter einen einzigen, der in's Gewicht fallen könnte, die Behauptung nämlich, durch den Entscheid der Anklagekammer sei ihm der Zivilweg abgeschnitten worden. Diese Behauptung stellt sich an der Hand der Bestimmungen unseres Strafverfahrens als eine unrichtige heraus. Der Zivilweg ist ihm durchaus nicht abgeschnitten, und es ist ihm daher eigentlich auch materiell nicht Unrecht geschehen. Hauptsächlich aber aus der konstitutionellen, formellen Erwägung, daß wir nicht in der Lage sind, ein gerichtliches Urtheil zu kassiren, stellt der Regierungsrath den Antrag, es sei über die Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten.

Michel, Fürsprecher, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission erklärt, daß diese dem Antrage des Regierungsrathes beistimme.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission wird genehmigt.

Dekrete Entwurf

über

die Umänderung des Ohmgeldtarifs nach metrischem System.

Dieser Dekrete Entwurf lautet, wie folgt:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht:

daß durch das infolge Bundesgesetz vom 3. Juli 1875 auf Neujahr 1877 in Kraft tretende metrische Maß- und Gewichtssystem eine diesem System entsprechende Abänderung der Ohmgeldgesetze, namentlich des Tarifs, zur Nothwendigkeit geworden ist;

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Von nachgenannten in den Kanton Bern zum Verbrauch eingeführten geistigen Getränken soll dem Staate ein Ohmgeld entrichtet werden nach folgendem Tarif:

1. Von Getränken Schweizerischen Ursprungs.

1. Von Wein in jeder Art von Gebinden, die größer sind als 1 Liter, per Liter			Rp. $4\frac{2}{3}$
2. Von Wein in Flaschen, per Liter			" 9
3. Von Obstwein, per Liter			" 1
4. Von Bier, per Liter			" 2
5. Von Liqueur und Branntwein in Flaschen, sowie von versüßten und versetzten Liqueurs in größern Geschirren, per Liter			" 20
6. Von Weingeist und allen andern gebrannten geistigen Getränken, welche auf der Probe gemessen werden können:			
bis auf 32 Grad des 100theil. Alkohols (Tralles), per Liter			" 12
bei 33 Grad des 100theil. Alkohols v. Tralles per Liter			" 13
" 34			
bis 35			
" 36	id.	id.	" 14
" 37			
" 38	id.	id.	" 15
" 39			
" 40	id.	id.	" 16
" 41			
" 42	id.	id.	" 17
" 43			
" 44	id.	id.	" 18
" 45			
" 46	id.	id.	" 19
" 47			
" 48	id.	id.	" 20
" 49			
" 50	id.	id.	" 21
" 51			
" 52	id.	id.	" 22
" 53			
" 54	id.	id.	" 23
" 55			
" 56	id.	id.	" 24
" 57			
" 58	id.	id.	" 25
" 59			
" 60	id.	id.	" 26
" 61			
" 62	id.	id.	" 27
" 63			
" 64	id.	id.	" 28
" 65			
" 66	id.	id.	" 29
" 67			
" 68	id.	id.	" 30
" 69			
" 70	id.	id.	" 31
" 71			
" 72	id.	id.	" 32
" 73			
" 74	id.	id.	" 33
" 75			
" 76	id.	id.	" 34
" 77			
" 78	id.	id.	" 35
" 79			
" 80	id.	id.	" 36
" 81			
" 82	id.	id.	" 37
" 83			

bis 84	Grad des 100theil. Alkoh. v. Tralles per Liter Rp.	33
" 85		
" 86	id.	id.
" 87		" 34
" 88		
" 89		
" 90	id.	id.
" 91		" 35
" 92		
" 93	id.	id.
" 94		" 36
" 95		
" 96	id.	id.
" 97		" 37
" 98		
" 99	id.	id.
" 100		" 38
		" 39

Das Gesetz betreffend Herabsetzung der Gebühren für Wein in Doppelfaß vom 16. April 1866.

Das Gesetz betreffend Herabsetzung des Ohmgeldes auf Obstwein vom 13. Dezember 1865.

Das Gesetz betreffend Herabsetzung der Gebühren auf Bier vom 26. März 1860.

Das Gesetz betreffend Umwandlung des Ohmgeldtarifs in neue Währung vom 1. März 1853.

ferner:

§ 1 des Gesetzes vom 2. September 1848 und §§ 1 und 14 des Ohmgeldgesetzes vom 9. März 1841, während die übrigen Bestimmungen dieser beiden letztangeführten Gesetze unverändert in Kraft verbleiben.

§ 5.

Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1877 in Kraft. Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

II. Von Getränken nicht Schweiz. Herkunft.

1. Von Wein in jeder Art von Gefässen, die größer sind als 1 Liter, per Liter Rp. $5\frac{1}{3}$
2. Von Wein in Flaschen " " 40
3. Von Obstwein " " 2
4. Von Bier " " $2\frac{1}{2}$
5. Von Liqueur und Branntwein in Flaschen sowie von versüßten und versetzten Liqueurs, die nicht gewogen werden können, per Liter Rp. 40
6. Von Weingeist und allen andern gebrannten geistigen Getränken, welche gewogen werden können, gleich dem schweizerischen Weingeist und Branntwein mit Zuschlag von 10%.

§ 2.

Weingeist, welcher zum Verbräuche in der Industrie bestimmt ist und bei seiner Einfuhr den durch die Zollziehungsverordnungen zu bestimmenden Vorsichtsmaßregeln gegen Betrug unterworfen wird, ist ohmgeldfrei.

§ 3.

Wenn Getränke in Fässern, Kisten oder Körben eingeführt werden, deren Gehalt nicht in Liter oder einem andern bekannten Maß deklarirt ist, oder durch aufgebrannte Sinne ermittelt werden kann, bei welchen aber deren Gewicht durch amtliche unzweifelhafte Zeugnisse konstatiert ist oder bei der Einfuhr selbst durch Abwägung erhoben werden kann, so ist der Gehalt derselben nach diesem Gewicht auf folgende Weise zu bestimmen:

a. Bei Getränken aller Art in Flaschen oder Krügen enthalten und in Kisten oder Körben verpackt, sind je 100 Kilog. Bruttogewicht für 45 Liter zu berechnen.

b. Für die in Fässern eingeführten Getränke ist bei der Abwägung das wahre Gewicht des leeren Fasses abzuziehen, und wenn sich dasselbe nicht sogleich durch besondere Abwägung konstatiren läßt, so soll für tannene Fässer 10% und für Fässer aus Eichen-, Kastanien-, Eschen- oder andern Hartholz 16% für das Gewicht des Fasses berechnet werden. Von dem durch solchen Abzug der Tara sich ergebenden Nettogewichte der Getränke sind dann zu berechnen:

- | | |
|---|---------|
| 1. Von Wein, Obstwein und Bier für jedes Kilog. = | 1 Liter |
| 2. " Branntwein 10 " = | 11 " |
| 3. " Weingeist 10 " = | 12 " |

§ 4.

Durch dieses Dekret werden aufgehoben:

Tagblatt des Großen Rathes 1876.

Der Herr Präsident eröffnet die Diskussion über die Eintretensfrage.

Kurz, Direktor der Finanzen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Infolge Einführung des metrischen Systems, welche nach Mitgabe des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1875 auf 1. Januar 1877 erfolgen wird, ist der Kanton Bern genöthigt, seinen Ohmgeldtarif abzuändern. Der gegenwärtige Tarif beruht auf dem bisherigen Maßsysteme. Er ist berechnet nach Maßen und Flaschen, in Zukunft aber soll er nach Liter berechnet werden. Bei der Umwandlung müssen namentlich zwei Gesichtspunkte in Betracht kommen: Wir dürfen nach der Bundesverfassung und nach dem Handelsvertrage mit Frankreich unsern Ohmgeldtarif nicht erhöhen; würden wir eine Erhöhung eintreten lassen, so würde der Bundesrath, dem der Tarif zur Genehmigung vorzulegen ist, ihm diese verweigern. Die andere Rücksicht sind unsere Finanzverhältnisse, welche uns eine Herabsetzung des Tarifs nicht erlauben. Wir müssen zu der vom Ohmgeld herrührenden Einnahme Sorge tragen, so lange wir dasselbe noch beziehen dürfen. Dies sind die beiden Hauptgesichtspunkte, welche bei der Umwandlung des Tarifs maßgebend sein mußten.

Es ist Ihnen ein gedruckter Bericht nebst Dekretsentwurf ausgetheilt worden, welcher Bericht verschiedene Berechnungen enthält, auf die ich nicht eintreten will, um Sie nicht mit Zahlen zu ermüden. Sie werden daraus entnommen haben, daß die Umwandlung des gegenwärtigen Tarifs, genau nach den bisherigen Ansätzen vorgenommen, eine Menge Bruchzahlen mit sich bringen würde, welche in der Ausführung und Anwendung des Tarifs große Inkonvenienzen darbieten würden. Man war daher genöthigt, bei den meisten Ansätzen eine Abrundung vorzunehmen und sie zu diesem Zwecke etwas zu erhöhen oder zu erniedrigen. Dabei ließ man sich auch von der Ansicht leiten, daß eine Herabsetzung namentlich da vorzunehmen sei, wo es sich um Getränke handelt, die in volkswirtschaftlicher Beziehung nicht zu den schädlichen gehören.

Bei diesem Anlasse glaubte man noch eine andere Rücksicht in's Auge fassen zu sollen. Bisher wurde bei der Berechnung des Tarifs für gebrannte geistige Getränke der Alkoholometer von Cartier benutzt, der ganz veraltet ist. Man glaubte, an dessen Place den 100theiligen Alkoholometer einführen zu sollen, der eine viel genauere Berechnung zuläßt.

Aus dem gedruckten Berichte werden Sie entnommen haben, daß, wenn die vorgeschlagenen Ansätze angenommen werden und man einen dreijährigen Durchschnitt der bisherigen Ohmgeldbeinnahmen zu Grunde legt, ein kleiner Verlust für den Fiskus entstehen wird. Indessen wird dieser Verlust durch die stete Zunahme der Einfuhr geistiger Getränke

mehr als ausgeglichen werden. Ich will mich vorläufig auf diese Bemerkungen beschränken und stelle den Antrag, Sie möchten auf den Dekretsentwurf eintreten und denselben artikelweise berathen.

Feiß, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist im Allgemeinen mit der Vorlage einverstanden. Es handelt sich dabei nicht um eine grundsätzliche Frage, sondern einfach um die Umwandlung der Ansätze nach dem metrischen Maße, wobei das Dekret sich in den Schranken halten mußte, wie sie der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes angegeben hat: man ist einerseits an die Bundesverfassung und an die Handelsverträge mit Frankreich, welche eine Erhöhung, und andererseits an die finanziellen Verhältnisse des Kantons gebunden, welche eine Herabsetzung des Tarifs nicht gestatten. Die Kommission hat sich überzeugt, daß die Vorschläge sich so ziemlich an die gegenwärtigen Ansätze halten. Eine Herabsetzung des Tarifs tritt ein beim Obstwein und beim Bier, wogegen bei schweizerischem und bei fremdem Liqueur eine kleine Erhöhung stattfindet. Wenn irgendwo eine etwas größere Abrundung hätte eintreten können, so wäre es nach der Ansicht der Kommission beim Wein schweizerischen Ursprungs gewesen, wo man vielleicht von $4\frac{2}{3}$ Rappen auf $4\frac{1}{2}$ hätte herabgehen können. Eine solche Ermäßigung hätte zwar eine Einbuße von Fr. 12,000 ausgemacht, allein sie wäre im Sinne der Bundesverfassung gelegen und hätte bei unsern Mitbürgern einen guten Eindruck hervorgerufen. Zudem würde der Ausfall sich voraussichtlich durch die erhöhte Einfuhr ausgeglichen haben. Die Kommission stellt indessen da keinen Antrag. Ein Fortschritt ist die Einführung eines neuen Alkoholometers, der wissenschaftlich und praktisch anerkannt ist. Da derselbe eine genauere Skala als der bisher verwendete enthält, so wird sich infolge dessen voraussichtlich eine kleine Erhöhung der Einnahmen ergeben. Im Allgemeinen hat die Kommission gefunden, daß die Vorlage sehr sorgfältig ausgearbeitet ist, und sie spricht der Regierung ihren Dank dafür aus, daß sie dieselbe schon jetzt bringt.

Herr Präsident. Die Vorlage scheint mir so einfach zu sein, daß sie in globo berathen werden kann.

Der Große Rath beschließt das Eintreten und die Berathung in globo.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 1 ist der Hauptparagraph des Dekrets. Wie der Herr Berichterstatter der Kommission bereits mitgetheilt hat, ist im Schooße derselben die Ansicht ausgesprochen worden, es wäre zweckmäßig, den Tarif für Wein schweizerischen Ursprungs, der im Dekret auf $4\frac{2}{3}$ Rappen festgesetzt ist, auf $4\frac{1}{2}$ Rappen herabzusetzen. Ich habe nicht ermangelt, von dieser Meinungsäußerung der Kommission dem Regierungsrath in seiner heutigen Sitzung Kenntniß zu geben. Der Regierungsrath glaubte, es sei nicht der Fall, diese Herabsetzung vorzunehmen, da dieselbe einen jährlichen Verlust von Fr. 12,000 zur Folge haben würde.

Ich bin nun im Falle, hier noch einen weiteren Punkt zu berühren, auf den ich erst heute aufmerksam gemacht worden bin. Es ist nicht ganz rationell, daß wir heute noch Brüche wie $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ aufstellen, sondern es würden Dezimalbrüche besser im Einklang mit dem metrischen System stehen. Es könnte nun dem Wunsche der Kommission dadurch einigermaßen Rechnung getragen werden, daß man den Tarif für Wein schweizerischen Ursprungs (§ 1, I., 1) auf Rp. 4,60,

für Wein nicht schweizerischer Herkunft (§ 1, II., 1.) auf Rp. 5,30 und für Bier nicht schweizerischer Herkunft (§ 1, II., 4.) auf Rp. 2,50 festsetzen würde. Ich beantrage, im § 1 diese Modifikationen in Bezug auf den Tarif vorzunehmen. Im Weiteren schlage ich Ihnen einige Redaktionsveränderungen vor. Unter Ziff. II, 5 ist die Redaktion nicht ganz im Einklang mit derjenigen unter Ziff. I, 5. Ich möchte daher statt „Von Liqueur und Branntwein in Flaschen, sowie von versüßten und versetzten Liqueurs, die nicht gewogen werden können,“ sagen: „Von Liqueur und Branntwein in Flaschen, sowie von versüßten und versetzten Liqueurs in größeren Gefäßen.“ Ferner möchte ich in Ziff. II, 6 nach dem Worte „welche“ einschalten: „mit der Branntweinprobe“.

Der § 2 lautet: „Weingeist, welcher zum Verbräuche in der Industrie bestimmt ist und bei seiner Einfuhr den durch die Vollziehungsverordnungen zu bestimmenden Vorsichtsmaßregeln gegen Betrug unterworfen wird, ist ohngeldfrei.“ Diese Bestimmung ist auf den Wunsch der Bundesbehörde in das Gesetz von 1853 aufgenommen worden und hat seither immer Anwendung gefunden. Sie soll daher auch künftighin beibehalten werden. Der § 3 betrifft die Bestimmung des Gehalts von Fässern zc. nach dem Gewichte. Er lautet gleich wie der bisherige entsprechende Paragraph des Ohngeldgesetzes, nur hat eine Umwandlung in Litermaß stattgefunden. Der § 4 bezeichnet die früheren Erlasse, welche durch das vorliegende Dekret aufgehoben oder modifiziert werden. Der § 5 endlich bestimmt, daß das Dekret auf 1. Januar 1877 in Kraft trete, auf welchen Zeitpunkt das Metersystem eingeführt werden wird.

Der Herr Berichterstatter der Kommission stimmt den vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes gestellten Abänderungsanträgen bei.

Kummer, Direktor des eidgenössischen statistischen Bureau's. Es ist eine kleine Abänderung vorgeschlagen worden, deren finanzielle Folgen nicht angegeben worden sind. Wir befinden uns in einer etwas schwierigen Stellung: aufwärts abrunden dürfen wir nicht, und abwärts thun wir es nicht gerne; auch können wir nicht Bruchzahlen von $\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ beibehalten, weil dieselben nicht in das Dezimalsystem passen. Im gedruckten Entwurfe ist für die Weine schweizerischen Ursprungs ein Ansatz von Rp. 4,66666 . . . angenommen. Geht man auf Rp. 4 herab, so ergibt dies einen Ausfall von Fr. 48,000; bei Rp. 4,6 würde dieser bloß Fr. 4800 betragen. Bei fremden Weinen ergibt die Herabsetzung des Ansatzes von Rp. 5,33333 . . . auf 5 einen Ausfall von Fr. 49,000 und auf Rp. 5,3 . . . Fr. 4900. Dazu den Ausfall für Schweizerweine mit . . . 4800 ergibt zusammen einen Verlust von . . . Fr. 9700.

Es ist aber noch ein anderer Grund, warum man hier beim Arrondiren hinabgehen sollte, weil man nämlich beim Liqueur aufwärts abrundet. Da könnten die Bundesbehörden mit Recht sagen, der schweizerische Liqueur dürfe nach der Bundesverfassung und der fremde wegen des französischen Handelsvertrages nicht höher besteuert werden. Wenn wir nun den Bundesbehörden sagen, daß, obwohl wir hier nothgedrungen die Ansätze etwas erhöht haben, doch ein Ausfall entstehen wird, so ist zu erwarten, daß sie dem Dekrete ihre Genehmigung nicht versagen werden.

Seßler. Ich erlaube mir, einen einzigen Wunsch auszusprechen. Man hätte eigentlich keine Umwandlung nöthig gehabt; denn man weiß, daß 15 Liter 10 Maß ausmachen. Die Reduktion wäre daher in jedem einzelnen Falle nicht schwierig gewesen. Da man nun aber umwandelt, und bei Anlaß

dieser Umwandlung Veränderungen vornimmt, so möchte ich gerne einen kleinen Schritt thun, der, wenn er früher gethan worden wäre, vielleicht die bekannten Feindseligkeiten vermindert hätte. Beim Ohmgeld stößt am meisten, daß es von Schweizern auf schweizerischen Weinen bezogen wird. Da nun der Herr Berichterstatter selbst beantragt hat, auf Rp. 4,60 herabzugehen, so glaube ich, man sollte noch einen kleinen Schritt weiter thun und Rp. 4,50 annehmen. Diese Reduktion würde ein Opfer von höchstens Fr. 8000 zur Folge haben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe bereits einen Schritt in der von Herrn Sessler angegebenen Richtung gethan, indem ich eine Reduktion des Ansatzes auf Rp. 4,60 beantragt habe. Ich will nun dem Großen Rathe den Entscheid überlassen. Immerhin muß ich an dem Antrage, den ich gestellt, festhalten.

Abstim m u n g.

1) Für den Antrag des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes, in § 1, Ziff. I, 1, den Ansatz auf Rp. 4,60 zu reduzieren 48 Stimmen.

Für den Antrag des Herrn Sessler (Rp. 4,50) 55 Stimmen.

2) Die übrigen Anträge des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes werden, weil sie unbeanstandet geblieben sind, als angenommen betrachtet.

Eine Gesamtstimmabstimmung über das Dekret wird nicht verlangt. Dasselbe ist somit angenommen und tritt auf 1. Januar 1877 in Kraft.

Anzug

des Herrn Feune betreffend Revision der Staatsverfassung.

Feune. Da der gegenwärtige Moment nicht dazu angethan ist, unsere Kantonsverfassung einer Revision zu unterwerfen, so ziehe ich meinen Anzug zurück.

Anzug

des Herrn Fahrni-Dubois, folgendermaßen lautend:

Seit einigen Jahren wurde die Eidgenossenschaft genöthigt, allmählig für Erweiterung ihrer Schutzlinie in der Gemeinde Thierachern Land anzukaufen und zwar so viel, daß bis auf heute die Gemeindesteuerkraft so beträchtlich geschwächt ist, daß unmöglich angenommen werden kann, daß eine so kleine Gemeinde ohne Ersatz diesen Verlust einzig tragen soll. Der Große Rath möchte diese so wichtige Frage an den Regierungsrath zur Berichterstattung weisen, um zu prüfen, ob diesen Ausfall nicht der Staat zu tragen hätte.

(Siehe Seite 74 hievor.)

Fahrni-Dubois. Die Gemeinde Thierachern befindet sich gegenüber allen andern Gemeinden des Kantons Bern in einer exceptionellen Lage. Da ich voraussetze, es seien nicht

alle Mitglieder des Großen Rathes mit dem Sachverhalte genau bekannt, so erlaube ich mir, mitzutheilen, wie die Sache sich gestaltet hat, daß wir zu dem gegenwärtigen Anzuge ungenöthigt sahen. Die Gemeinde Thierachern ist die nächste Nachbarin des Waffenplatzes Thun. Die zahlreichen Uebelstände, welche durch das Schießen der Artillerie eingetreten sind, haben die Gemeinde in bedeutenden Schäden gebracht. Zur Zeit, da die Eidgenossenschaft die Thunerallmend ankauft, schoß man mit runden Kugeln auf eine Distanz von einigen tausend Fuß, und der Zielwall, der da war, entsprach den Bedürfnissen hinreichend, so daß sich selten eine Kugel verirrt. Später wurden weittragende Geschosse eingeführt, infolge dessen die Schutzlinie um mehrere tausend Fuß verlängert und zu diesem Zwecke Wald angekauft wurde. Damals handelte es sich darum, den Waffenplatz in einen andern Kanton zu verlegen. Die Behörden wußten aber wohl, daß in der ganzen Eidgenossenschaft, sich kein besserer Waffenplatz finde und daß der dortige Boden sich zu einem solchen ausgezeichnete eigne. Infolge dessen wurden die Waffenübungen der Artillerie hauptsächlich auf den Waffenplatz Thun konzentriert. Da auch die Rekruten, die im Zielen noch nicht geübt waren, ihre Uebungen dort machten, so geschah es häufig, daß die Kugeln weiter reichten und die Nachbargemeinde beschädigten. Es mußte daher ein größerer Waldkomplex angekauft werden.

Als man sah, daß in Folge dieses Schießens die Unsicherheit in der Gemeinde zunahm, wurde reklamirt. Man versuchte es auf dem Wege der Publicität und auf dem Wege der Petitionirung; man wandte sich an die Regierung, an den Bundesrath, an das Offizierskorps. Alles war vergeblich, und bis zur heutigen Stunde wurde man mit guten Worten abgespiesen. Es handelte sich da nicht bloß um materiellen Schaden, sondern oft riskirte der Bürger sein Leben. Mir persönlich sind Kugeln vor die Füße gerollt. Es hat denn auch schon mehrere Opfer gekostet: einige Personen wurden getödtet, andere verwundet. In einer Monarchie hätte man solchen Uebelständen längst abgeholfen. Wir haben von Thierachern auf Amfolbingen vom Staate eine Straße erhalten, allein dieselbe mußte abgesperrt werden, weil oft an einem halben Tage 6–10 Kugeln auf diese Straße fielen.

Die Bundesbehörden sagten, es müsse diesem Uebelstande abgeholfen werden. Anfänglich machten sie den Versuch, mit den zunächst betroffenen Landeigenthümern materiell abzumachen. Die meisten ließen sich mit einer Geldsumme von Fr. 50 — 100 — 200 auf zehn Jahre abfinden, damit aber ist nicht geholfen, indem die Straße gleichwohl gefährdet ist. Die Schutzlinie hat sich seit mehreren Jahren verändert, so daß immer neue Reklamationen einlangten. Der Bundesrath sagte, er wolle nun einmal den immerwährenden Klagen eine Schranke setzen. Er fing deshalb an, die betreffenden Liegenschaften anzukaufen. Ich habe hier eine Zusammenstellung der bisherigen Käufe. Dieselben belaufen sich auf 240 Jucharten mit einer Grundsteuerzuschußung von mehr als Fr. 190,000. Die Eidgenossenschaft hat also, seitdem sie in Thun Schießübungen macht, ungefähr den sechsten Theil der ganzen Quadratfläche der Einwohnergemeinde Thierachern angekauft, und sie zahlt keinen Rappen Gemeindesteuer. Die Gemeinde wird dadurch in mehreren Beziehungen geschädigt. Sie verliert das Recht zu Klagen, Niemand ist berechtigt, während des Schießens auf eidgenössischen Boden zu spazieren, und die Eidgenossenschaft zahlt, wie gesagt, keine Gemeindetelle für solches Land, welches sie für militärische Uebungen angekauft hat. Diese Bestimmung steht, wenn ich nicht irre, in einem Gesetze, allein dieses Gesetz ist zu einer Zeit gemacht worden, da man noch nicht so weittragende Geschosse hatte. Ich bemerke noch, daß in den nächsten Jahren weitere Käufe

von der Eidgenossenschaft in Aussicht stehen. Die Gemeinde ersuchte anfänglich den Bundesrath, die Telle zu bezahlen, allein er verweigerte dies unter Berufung auf das Gesetz. Wir glauben nun, wir können, gestützt auf die Kantonsverfassung, welche bestimmt, daß in Bezug auf die Staatslasten und die Tellen Alle gleich gehalten werden sollen, vom Staate verlangen, daß er uns den Ausfall auf der Gemeindetelle ersehe. Derselbe beträgt für das Jahr 1865 Fr. 380. Wir glauben, wir seien nicht schuldig

Der Herr Präsident ersucht den Redner, sich möglichst kurz zu fassen.

Fahrni-Dubois fährt fort: Mein Antrag geht in erster Linie dahin, es sei der Ausfall auf der Gemeindetelle auf das Staatsbudget zu nehmen und der Gemeinde Thierachern zu vergüten. In zweiter Linie beantrage ich, es sei die Angelegenheit an eine Kommission zur Untersuchung der Frage zu weisen, ob nicht Mittel und Wege gefunden werden können, um den erwähnten Uebelfänden abzuhelpfen.

Herr Präsident. Es kann sich gegenwärtig bloß um die Frage handeln, ob der Anzug erheblich zu erklären sei oder nicht.

Herr Regierungspräsident Teuscher, als Berichtstatter des Regierungsrathes. Die Regierung gibt die Erheblichkeitserklärung des Anzuges zu, jedoch in dem Sinne, daß dadurch der Frage, ob der Staat den Ausfall der Telle bezahlen solle, nicht präjudizirt sei. Wir sind in dieser Richtung schon jetzt der bestimmten Ansicht, daß dies kaum thunlich sei, weil der Staat auf den betreffenden Liegenschaften auch einen Ausfall in der Grundsteuer hat. Was die Sache selbst betrifft, so ist daran zu erinnern, daß auf dem Boden der bestehenden Bundesgesetzgebung wahrscheinlich nicht viel erreicht werden kann. Bekanntlich ist diese Frage schon vor einigen Jahren in der Bundesversammlung behandelt worden, nämlich bei Anlaß eines Gesuches der Gemeinde Bolligen, welche für Liegenschaften der Eidgenossenschaft die Steuerpflicht in Anspruch nehmen wollte. Dieses Gesuch wurde von der Bundesversammlung abgewiesen. Dem im Anzuge enthaltenen Gedanken liegt allerdings ein durchaus richtiges Moment zu Grunde, und es wäre zu wünschen, daß die Bundesgesetzgebung in dieser Beziehung geändert würde. In diesem Sinne, daß nämlich von Seite der Eidgenossenschaft Etwas geschehe, geben wir die Erheblichkeitserklärung des Anzuges zu, jedoch soll dadurch, ich wiederhole es, der Frage, wer den fraglichen Ausfall zu decken habe, in keiner Weise vorgegriffen sein; jedenfalls soll der Staat Bern diesen Ausfall nicht decken.

Der Anzug wird in dem vom Herrn Regierungspräsidenten ausgesprochenen Sinne erheblich erklärt.

Die Mehrheit des Großen Rathes spricht sich sodann für Ueberweisung des Anzuges an den Regierungsrath aus, während eine Minderheit ihn an eine Kommission weisen möchte.

Der Herr Präsident zeigt an, daß auf den Wunsch der vorberatenden Behörden auf die nächste Session verschoben werden:

1. die Vorlage betreffend das Gesuch der Herren Demme und Böhlen um Aufhebung der Branntweimbrennereibühren;
2. die Vorlage über die Beschwerde gegen die Sanktion des Reglements für das Hospice in Bruntrut;
3. die Vorlage über das Bußnachlaßgesuch von Knutti und Klossner.

Niemand erhebt dagegen Einsprache.

Anzug

der Herren Wytttenbach und Mithasse. (S. Seite 71 hievon.)

Da dieser Anzug drei verschiedene Gegenstände betrifft, so schlägt der Herr Präsident vor, einen nach dem andern zu behandeln.

Dieser Antrag wird genehmigt, und es kommt daher zunächst zur Behandlung der erste Theil des Anzuges, welcher dahin geht:

- I. Der Regierungsrath sei einzuladen, die Verordnung über die sog. Hausbaukonzessionen vom 24. Januar 1810 in dem Sinne einer Abänderung zu unterwerfen, daß künftighin Einwendungen gegen Hausbauten der Gemeindschreiberei des Ortes des stattzufindenden Baues einzureichen sind.

Wytttenbach. Als Mitunterzeichner des Anzuges erlaube ich mir, zu dessen Begründung einige Worte anzubringen. Am 24. Januar 1810, also vor mehr als 66 Jahren, haben Schultheiß und Rath des Kantons Bern eine sog. Verordnung über Hausbaukonzessionen erlassen, welche u. A. bestimmt, daß allfällige Einwendungen gegen Hausbauten der Amtschreiberei eingereicht werden sollen. Zur Zeit der Erlassung dieser Verordnung und bei der damaligen Gemeindeorganisation war die Amtschreiberei gewissermaßen ein Universalsekretariat. Da mag denn auch die angeführte Bestimmung ihre Berechtigung gehabt haben. Anders aber verhält es sich in der gegenwärtigen Zeit bei den veränderten Staats- und Gemeindeverhältnissen. Da ist kein innerer Grund mehr vorhanden, diese für das Publikum so lästige, mit unnützen Kosten und Zeitverlust verbundene Bestimmung länger fortbauern zu lassen. An der Hand der Gesetzgebung ist es nicht schwer, den Nachweis zu leisten, daß es nicht im Willen des Gesetzgebers liegt, daß die angeführte Bestimmung von 1810 fernerhin in Kraft bleibe. Vor Allem aus berufe ich mich da auf das Gesetz über das Gewerbswesen vom 7. November 1849, durch welches, wenn nicht ausdrücklich, doch wenigstens nach dessen Sinn und Geist, jene Verordnung aufgehoben worden ist. Nach diesem Gesetze müssen Bau- und Einrichtungsbewilligungen ausgewirkt werden aus sittenpolizeilichen und aus sanitarischen Gründen, aus Gründen der Belästigung der Nachbarn, aus feuerpolizeilichen, wasserpolizeilichen und haupolizeilichen Gründen. Wenn in allen diesen Angelegenheiten, welche in Bezug auf das öffentliche Wohl von größerer Tragweite sind, die Gemeindschreiberei der zuständige Ort der Einsprache ist, warum sollte sie es nicht auch im vorliegenden Falle sein? Gegenwärtig haben wir die anormale Erscheinung, daß, wenn es sich um den Bau einer Bäckerei u. handelt, Einwendungen gegen den Hausbau auf der Amtschreiberei und solche gegen die gewerbliche Anlage auf der Gemeindschreiberei angebracht werden

müssen. Wenn man die Frage untersuchen will, ob es nicht am Platze wäre, die Verordnung von 1810 mit dem Gewerbsgesetz zu revidiren, so habe ich durchaus nichts dagegen. Ich füge noch bei, daß wir heutzutage keine Hausbaukonzessionen mehr haben, sondern daß dies ein alter verrosteter Begriff ist. Wenn es sich um die Erstellung eines Gebäudes handelt, so wird gegenwärtig eine Baubewilligung ausgestellt.

Bodenheimer, Direktor des Innern, als Bericht-erstatte des Regierungsrathes. Ich kann im Namen des Regierungsrathes mittheilen, daß dieser die Erheblicherklärung des Anzuges zugibt; jedoch soll ich hier noch Einiges beifügen. Wenn die Verordnung über die Hausbaukonzessionen wirklich als eine Verordnung angesehen werden könnte, so wäre nichts leichter, als dem hier ausgesprochenen Wunsche zu willfahren, daß Oppositionen gegen Gesuche um Ertheilung von Hausbaukonzessionen bei der Gemeindschreiberei und nicht bei der Amtschreiberei eingereicht werden sollen. Nun ist aber diese Verordnung eigentlich ein Gesetz. Sie datirt von 1810, wo der Kleine Rath auch gesetzgeberische Befugnisse hatte. Daß es sich da nicht um eine bloße Administrativverordnung, sondern um ein eigentliches Gesetz handelt, ergibt sich aus der Materie selbst. In keinem andern Erlasse findet sich die Vorschrift, daß zum Bau eines Hauses eine Bewilligung oder eine Konzession erforderlich sei; die Verordnung ist nicht die Ausführung eines Gesetzes, sondern sie enthält die Gesetzesbestimmung selbst. Es erscheinen darin auch noch andere unzumuthbare und veraltete Bestimmungen, so diejenige, „daß ein neuer Bau eines Wohnhauses nicht zugelassen werden soll, wenn derselbe nicht wenigstens 300 Schuh von der Mauer eines obrigkeitlichen, Gemeinde- oder Partikularwalbes zu stehen kommt“, — ferner die sonderbare Vorschrift, daß ein Emolument zu bezahlen ist, wenn gegen einen Hausbau Oppositionen erhoben werden und die Regierung entgegen denselben den Bau bewilligt. Es kann also Jeder seinen Nachbar dadurch belästigen, daß er eine Opposition einreicht.

Lägen nicht konstitutionelle Schwierigkeiten vor, so könnte der Regierungsrath die Verordnung sofort revidiren. Nun aber sind wir darauf angewiesen, den gesetzgeberischen Weg zu betreten. Wie Herr Wytttenbach angedeutet hat, läßt sich diese Materie am besten mit der Revision des Gewerbsgesetzes verbinden. Dieses enthält ebenfalls veraltete Bestimmungen; ich erinnere nur an diejenigen über das Verhältnis der Meister und Lehrlinge. Wenn also der Anzug den Sinn hat, daß die Verordnung mit dem Gewerbsgesetz revidirt werden soll, so kann ich mich demselben anschließen.

Wytttenbach. Ich bin einverstanden, daß der Anzug in diesem Sinne aufgefaßt werde.

Der Anzug wird in diesem Sinne erheblich erklärt.

Der zweite Theil des Anzuges des Herrn Wytttenbach geht dahin:

II. Der Regierungsrath sei einzuladen, die Bestimmungen der Verordnungen vom 23. März 1838 und 30. September 1853 betreffend die Herausgabe von Legitimationschriften an Personen, welche den Kanton Bern bleibend verlassen wollen, dahin näher zu präzisiren, daß Einwendungen gegen die Schriftenherausgabe der Ge-

meindschreiberei des Wohnortes, resp. des polizeilichen Wohnsitzes der betreffenden Person eingereicht werden sollen.

Wytttenbach. Ueber das Verfahren bei Herausgabe der Legitimationschriften an Personen, welche den Kanton Bern bleibend verlassen, haben wir zwei Verordnungen: die eine ist datirt vom 23. März 1838 und die andere vom 30. September 1853. Keine dieser Verordnungen bestimmt, wo Einwendungen gegen die Herausgabe der Schriften erhoben werden sollen. Die Praxis hat sich dahin gebildet, daß solche Einwendungen bei der Amtschreiberei eingereicht werden, allein dieses Verfahren ist weder logisch noch natürlich. Es ist vielmehr ein Gebot der Logik und des natürlichen Verstandes, daß Einwendungen da angebracht werden sollen, wo die Schriften deponirt sind. Dies ist aber auf der Gemeindschreiberei der Fall. Die Frage über die Herausgabe der Schriften liegt im Zusammenhange mit dem Wohnsitzweisen überhaupt, welches nach der bernischen Gesetzgebung ein örtliches ist. Ich empfehle die Erheblicherklärung des Anzuges.

Herr Regierungspräsident Teuscher, Justizdirektor, als Bericht-erstatte des Regierungsrathes. Ich bin von der Regierung autorisirt, die Erheblicherklärung des Anzuges zuzugeben. Die Frage verliert dadurch an ihrer Bedeutung, daß die Niederlassung der Schweizerbürger durch die neue Bundesverfassung wesentlich erleichtert worden ist, und daß gegenwärtig die Frage bei den Bundesbehörden hängig ist, ob überhaupt die Schriftenherausgabe an einen Schweizerbürger verweigert werden könne, z. B. weil er gewisse öffentliche Leistungen, wie Steuern etc., nicht bezahlt hat. Soviel mir bekannt, wird die Bundesbehörde diese Frage in dem Sinne entscheiden, daß die Verweigerung der Schriftenherausgabe nur in ganz ausnahmsweisen Fällen stattfinden kann. Indessen geben wir, wie gesagt, die Erheblicherklärung des Anzuges zu. Was das Verfahren betrifft, so ist es ganz richtig, daß die Gemeindschreiberei als derjenige Ort bezeichnet werden sollte, wo Einwendungen gegen die Schriftenherausgabe anzubringen sind.

Der Anzug wird erheblich erklärt.

Es folgt nun die Behandlung des dritten Theils des Anzuges des Herrn Wytttenbach, dahin gehend:

III. Der Regierungsrath sei einzuladen, dem Großen Rathe Bericht und Anträge darüber zu hinterbringen, ob es zum Zwecke der Ersparung von unnützen Kosten nicht angezeigt sei, die Satz. 655 C., so weit dieselbe dormalen noch in Kraft besteht, dahin abzuändern, daß die Bekanntmachung von amtlichen Güterverzeichnissen künftighin in der Regel nur noch durch dreimaliges Einrücken in das amtliche Blatt und dreimaliges Verlesen an dem Wohnorte des Erblassers stattzufinden habe.

Wytttenbach. Die Satz. 655 des Zivilgesetzbuches, welches im Jahre 1828 in Kraft getreten ist, schreibt in ihrer ursprünglichen Fassung vor, daß die amtlichen Güterverzeichnisse in der Weise bekannt gemacht werden sollen, daß sie an dem Wohnsitz des Erblassers, in den sechs nächstgelegenen Kirchspielen desselben und an seinem Heimorte, insofern es an

jedem dieser Orte gebräuchlich ist, an drei auf einanderfolgenden Sonntagen bei dem öffentlichen Gottesdienste verlesen und in der Gemeinde des Wohnsitzes und der Heimat des Erblassers, sowie auch an den dazu bestimmten Orten der Hauptstadt angeschlagen werden. Um diese kostspielige Publikationsweise zu vereinfachen, hat der Große Rath bereits im Jahre 1852 ein Dekret erlassen, welches betitelt ist: „Dekret zu Vereinfachung der Form der amtlichen Güterverzeichnisse und Verminderung ihrer Kosten“. Durch dieses Dekret hat der Gesetzgeber leider nur den Anschlag in der Hauptstadt aufgehoben, die übrigen Bestimmungen der Saz. 655 aber unverändert gelassen. Diese Publikationsmaschine paßt auf den heutigen Tag nicht mehr. Ich gebe zu, daß zur Zeit der Erlassung des Gesetzes sie sich rechtfertigen ließ. Im Jahre 1828 hatten wir im Kanton Bern nur 5 politische Tagesblätter, die bloß in den Kreisen der höhern Familien gelesen wurden. Heute dagegen haben wir 27 politische Tagesblätter, von denen sich in jeder Familie wenigstens eines findet, und welche die wichtigsten Notizen aus dem Amtsblatte bringen. Es ist daher der Anschlag an all' den genannten Orten überflüssig, nicht zu sprechen von den Kosten, die dadurch entstehen. Wir hatten früher nach den Bestimmungen der Gerichtssakung von 1761, welche bis 1847 galt, in Bezug auf die Bekanntmachung der gerichtlichen Liquidationen, Seltstage zc. ein ähnliches Nummernkastensystem. Im Jahre 1847 räumte der Gesetzgeber gründlich damit auf und bestimmte, es habe die Bekanntmachung einfach durch dreimalige Einrückung in's Amtsblatt und durch dreimaliges Verlesen stattzufinden. Man könnte vielleicht einwenden, wenn das amtliche Inventar nicht gehörig bekannt gemacht werde, so könnten für die Betreffenden finanzielle Nachtheile entstehen. Ich gebe dies zu, allein solche Nachtheile können auch entstehen, wenn Eingaben in gerichtlichen Liquidationen unterlassen werden. Es genügt den heutigen Zeitverhältnissen vollständig, wenn amtliche Güterverzeichnisse durch dreimaliges Einrücken in's Amtsblatt und dreimaliges Verlesen bekannt gemacht werden. Aus diesen Gründen empfehle ich die Erheblicherklärung des Anzuges.

Herr Regierungspräsident Leuchter, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath kann hier in der Sache selbst noch einen Schritt weiter gehen und die Frage dahin stellen, ob es nicht der Fall wäre, in einem neuen Zivilgesetzbuche gewisse Formen der Publikation fallen zu lassen und durch andere zu ersetzen. Es ist da namentlich das Verlesen in der Kirche in's Auge zu fassen. Man wird zugeben, daß bei den heutigen Verhältnissen an einem Orte ein öffentlicher Anschlag an passender Stelle, am andern Orte das Einrücken in ein durch Vereinigung einer Anzahl Gemeinden errichtetes Lokalblatt eine zweckmäßigere Publikationsart ist, als die durch die gegenwärtige Zivilgesetzgebung vorgesehene. Solche Lokalblätter bestehen bereits an einigen Orten. Was die Form der Behandlung dieser Frage betrifft, so möchte der Regierungsrath die Sache mit der Wiederaufnahme der sistirten Zivilgesetzgebungsrevision, worüber ein gedruckter Bericht vorliegt, in Verbindung bringen. Nach diesem Berichte würde man mit dem Personenrecht sammt Einleitungstitel und mit der Pfand- und Hypothekarordnung in erster Linie vorgehen. Die Frage der Publikationsart würde nun gerade im Einleitungstitel zum Personenrecht zur Sprache gelangen. In dieser Weise wäre es möglich gemacht, die Angelegenheit schon in der nächsten Zeit gesetzlich zu regeln. Ich möchte also den Anzug in dem erweiterten Sinne erheblich erklären, daß bei der Revision des Zivilgesetzes untersucht werde, ob nicht überhaupt für die Form der civilrechtlichen Publikationen ein den heutigen Verhältnissen entsprechenderes Verfahren aufzustellen sei.

Der Anzug wird in dem vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes angegebenen Sinne erheblich erklärt.

Expropriationsgesuch für die Ausführung der Wasserversorgung in Biel.

Der Regierungsrath empfiehlt folgenden Dekretsentwurf zur Annahme:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Anwendung des § 83, Lemma 2, der Staatsverfassung, sowie des Gesetzes vom 3. September 1868, ertheilt hiemit, der Einwohnergemeinde Biel mit Rücksicht auf die projektirte Wasserversorgung dieser Ortschaft das zur Ableitung der Merlinsquelle oberhalb Friedliswart erforderliche Expropriationsrecht, und zwar:

1. gegen die Burgergemeinde Plagne, sowohl bezüglich der Rechte, welche ihr gegenwärtig noch auf die Merlinsquelle zustehen, als auch des zur Fassung derselben erforderlichen Grunderwerbes nach Mitgabe des hierauf bezüglichen Spezialplanes;

2. gegen die Radwerkbefitzer und allfällige sonstige Berechtigte an der Scheuß, soweit denselben privatrechtliche Ansprüche auf den Wasserablauf der Merlinsquelle zustehen mögen;

3. gegen die betreffenden Grundbesitzer zum Erwerbe der Dienstbarkeit für die Wasserleitung, vom Ursprung der genannten Quelle bis zum projektirten Reservoir, oberhalb der Stadt Biel nach Mitgabe der vorgelegten Pläne.

Die Kommission des Großen Rathes stimmt diesem Entwurfe bei.

Kilian, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Einwohnergemeinde Biel beabsichtigt, in der Stadt eine Wasserversorgung zu erstellen, um ihren Bedürfnissen in dieser Richtung im allgemeinen Interesse der Stadt Genüge zu leisten. Zu diesem Zwecke ist die Gemeinde bereits im vorigen Jahre mit dem Gesuche eingelangt, es möchte ihr das Expropriationsrecht für eine Quelle oberhalb Friedliswart, der sog. Merlin- oder Schwarzenbrunnenquelle, ertheilt werden. Die Gemeinde Biel stellte damals das Gesuch in dem Sinne, daß ihr das Expropriationsrecht für diese Quelle und Durchführung der Leitung bis in die Stadt Biel ertheilt werde. Damit im Zusammenhange stand auch die Kloakenfrage in Biel. Die Pläne wurden damals öffentlich aufgelegt, und es langten verschiedene Oppositionen ein, die sich nicht nur auf die Erwerbung und die Ableitung der Quelle, sondern auch auf die Einrichtung der Kloaken bezogen. Später aber reduzirte die Gemeinde Biel ihr Expropriationsgesuch, indem sie nur noch gegenüber der Gemeinde Plagne und den in der Angelegenheit interessirten Radwerkbefizern, sowie allfällig gegenüber den Grundbesizern, durch deren Eigenthum die Leitung durchgeführt werden muß, das Expropriationsrecht verlangte. Wir haben also heute nur noch dieses neuere Gesuch zu behandeln, welches vom Januar d. J. datirt ist.

Es kommen da zunächst die Rechte der Gemeinde Plagne in Betracht, die sie sich auf die Merlin- oder Schwarzenbrunnenquelle vorbehalten hat. Diese Quelle liegt oberhalb Friedliswart in der Nähe des Scheußbettes. Es machte sich sogar die Ansicht geltend, daß die Quelle in naher Verbindung mit

der Scheuß stehe, ja einen Bestandtheil derselben bilde. Dies ist aber nicht der Fall, wie ich später mit einigen Worten nachweisen werde. Die Gemeinde Biel hat die Quelle mit der Holzstofffabrike in Friedlismart erworben. Es knüpfen sich aber an dieselbe gewisse Rechte, weshalb die Ertheilung des Expropriationsrechtes nothwendig ist. Zwar hat die Gemeinde Biel die größern dieser Rechte mit der Fabrike erworben, allein die Gemeinde Plagne machte bei dem Verkaufe der Quelle an die Gesellschaft, welche die Holzstofffabrike betrieb, gewisse Vorbehalte. Sie hat nämlich der Holzstofffabrike das volle Eigenthumsrecht auf die Merlinsquelle übertragen, auf so lange die Erwerberin oder deren Rechtsnachfolger irgend ein Wasserwerk in Friedlismart benutzen werde, und mit der weiteren Beschränkung, daß die Quelle bloß zum dortigen Etablissement benutzt werde, und daß sie endlich ohne Entschädigung der Verkäuferin wieder anheims falle, wenn vier Jahre nacheinander Seitens der Käuferin oder des Nachbeters kein industrielles Etablissement irgend welcher Art mehr dort betrieben werden sollte. Angesichts dieses Vorbehaltes ist nun die Ertheilung des Expropriationsrechtes gegenüber der Gemeinde Plagne nothwendig. Es ist übrigens zu bemerken, daß die Gemeinde Plagne, die sehr hoch liegt, die Quelle schwerlich benutzen könnte. Zudem kann, obwohl die Quelle von der Stadt Biel zur Wasserversorgung benutzt wird, das Etablissement in Friedlismart gleichwohl betrieben werden, auch wenn es später Hand ändern sollte.

Die Ertheilung des Expropriationsrechtes ist ferner nothwendig in Bezug auf die Rechte, welche von den Radwerkbesitzern in Bözingen, den Herren Blösch und Witzhaste, beansprucht werden. Diese Besitzer behaupten, die Quelle bilde einen Bestandtheil der Scheuß, und es werden daher ihre Interessen durch Ableitung der Quelle geschädigt. Ein Augenschein hat aber ergeben, daß die Quelle zwar in gewisser Verbindung mit der Scheuß steht, daß sie aber nicht einen Bestandtheil derselben bildet. Die Gemeinde Biel verlangt übrigens die Ertheilung des Expropriationsrechtes nicht bloß für die Quelle, sondern auch für einen Komplex Land. Die Opposition der Radwerkbesitzer ist nicht bei Ertheilung des Expropriationsrechtes zu erledigen, sondern es können dieselben ihre Ansprüche später vor Gericht geltend machen, wo es sich dann zeigen wird, in wieweit denselben Rechnung zu tragen sei.

Die Opposition hat sich auch in anderer Richtung erstreckt. Es wurde nämlich behauptet, die Pläne seien nicht genügend, um den Umfang des Unternehmens zu bezeichnen. Dieser Einwand ist nicht gerechtfertigt; denn es enthalten die Pläne, wie sie von der Gemeinde Biel vorgelegt worden sind, alles Dasjenige, was zur Begründung des Gesuches nothwendig ist. In Bezug auf die Lage und Umgebung der Quelle ist der Plan ganz deutlich, und über die Durchleitung der Röhren liegt auch ein vollständiger Plan vor, der zur gehörigen Orientirung ausreicht. Wir könnten uns nur gratuliren, wenn bei jedem Expropriationsgesuche eine so vollständige Planvorlage gemacht würde.

Da der schriftliche Vortrag der Baudirektion verlesen worden ist, so glaube ich, mich auf das Gesagte beschränken zu können. Ich empfehle die Ertheilung des Expropriationsrechtes gegenüber der Bürgergemeinde Plagne, den Radwerkbesitzern in Bözingen und den interessirten Grundbesitzern nach Mitgabe des Ihnen abgelesenen Dekretsentwurfes.

Scherz, als Berichterstatter der Kommission. Nach dem einläßlichen Berichte des Herrn Vorredners kann ich mich kurz fassen. Wir haben zunächst die Frage zu entscheiden, ob das Unternehmen der Gemeinde Biel, Stadt und Umgebung mit Wasser zu versorgen, die allgemeine Wohlfahrt der Ortschaft fördere. Diese Frage kann wohl nicht bestritten werden,

und sie wird auch von den Einsprechern, welche ihre Privatrechte vorschützen, nicht bestritten. Wir können daher nicht darüber im Zweifel sein, daß dem Expropriationsgesuche entsprochen werden muß. Die privatrechtlichen Ansprüche sind nicht im gegenwärtigen Verfahren zu erledigen, sondern müssen nach Ertheilung des Expropriationsrechtes vor den Gerichten geltend gemacht werden. Die Privatrechte sind denn auch im Vortrage der Regierung ausdrücklich gewahrt. Die Kommission empfiehlt den vorliegenden Dekretsentwurf einstimmig zur Annahme.

Der Dekretsentwurf wird vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

Expropriationsangelegenheit Armmühle (Beschwerde der Gebrüder Ebersold).

Der Regierungsrath stellt den Antrag, der Große Rath möchte über diese Beschwerde zur Tagesordnung schreiten.

Die Kommission des Großen Rathes pflichtet diesem Antrage bei.

Kilian, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Gemeinde Armmühle legte im Jahre 1868 einen Alignementsplan über die bauliche Entwicklung dieser Ortschaft vor, welcher am 3. Dezember 1868 vom Großen Rathe genehmigt worden ist. Hierauf führte die Gemeinde gewisse Straßenkorrekturen und Erweiterungen aus und fand sich sodann im vorigen Jahre veranlaßt, für die hintere Gasse einen etwas modifizirten Alignementsplan vorzulegen. Diese Vorlage stützte sich auf einen Gemeinbeschuß, gegen den die Herren Gebrüder Ebersold Protest erhoben. Nach gehöriger Untersuchung der Angelegenheit empfahl Ihnen der Regierungsrath den Plan für die hintere Gasse in Armmühle mit gewissen Modifikationen zur Genehmigung, worauf Sie der Gemeinde unter Genehmigung des Planes, wie er vom Regierungsrathe vorgelegt worden war, das Expropriationsrecht ertheilten und damit die Protestation der Gebrüder Ebersold zurückwiesen. Doch wurde dieser theilweise Rechnung getragen. Die Gebrüder Ebersold verlangten nämlich, daß nicht nur auf der einen Seite, wie es die Gemeinde Armmühle beschloßen hatte, sondern auf beiden Seiten Trottoirs angelegt werden. In dieser Beziehung wurde der Eingabe der Herren Ebersold Rechnung getragen, nicht aber in Bezug auf den andern Punkt, welcher die Inanspruchnahme einer Gartenecke der Herren Ebersold zum Zwecke der Straßenerweiterung betraf. Diese Ecke hält zirka 700 □', also ungefähr so viel, wie ein großes Zimmer.

Nachdem der Große Rath den Alignementsplan genehmigt und das Expropriationsrecht ertheilt hatte, verlangten die Herren Ebersold, daß er auf seinen Beschluß zurückkomme. In ihrem dem Regierungsrathe eingereichten Gesuche wurden formelle und materielle Gründe angebracht. Die formellen Gründe betreffen hauptsächlich das bei Behandlung des Geschäftes vor den Staatsbehörden eingeschlagene Verfahren. Sie beschwerten sich darüber, daß, als sie gegenüber dem Beschlusse der Gemeinde Armmühle eine Rechtsverwahrung eingereicht, der Regierungstatthalter darüber nicht entschieden, sondern das Geschäft einfach dem Regierungsrathe überwiesen habe. In Bezug hierauf ist zu bemerken, daß der Regierungstatthalter nicht anders handeln konnte. Es stand ihm nicht

zu, zu erklären, ob der Plan, wie er von der Gemeinde Armühle beschlossen worden, anzunehmen sei oder nicht, sondern es war dies Sache der oberen Staatsbehörden, weshalb er den Protest mit dem Expropriationsgesuche einreichen mußte. Die Herren Ebersold beklagten sich auch darüber, daß ihnen nicht Gelegenheit gegeben worden sei, sich über das Expropriationsgesuch auszusprechen. Wie unbegründet dieser Einwand ist, haben sie selbst am besten bewiesen, indem sie gegen den Gemeindevorstand Opposition erhoben und die Staatsbehörden diese Opposition untersuchten und ihr theilweise Rechnung trugen. Die Gebrüder Ebersold hatten also Gelegenheit genug, sich über die Anglegenheit auszusprechen. Uebrigens liegen mehrere Eingaben von ihnen vor, welche von den Staatsbehörden behandelt worden sind.

Die Herren Ebersold beschwerten sich aber auch in materieller Hinsicht über den Gemeindevorstand, indem sie fanden, es sei nicht zweckmäßig, die hintere Gasse in erster Linie der Korrektur zu unterwerfen, sondern es sei besser, zuerst die Mühlezelgstraße zu korrigieren. Es handelte sich aber gar nicht um diese Korrektur, sondern um diejenige der hintern Gasse, wofür die Gemeinde Armühle einen Alignementsplan vorgelegt hatte. Man kann allerdings darüber verschiedener Ansicht sein, ob die Korrektur der hintern Gasse oder diejenige der Mühlezelgstraße zweckmäßiger sei. Ich gebe zu, daß die von den Herren Ebersold vorgeschlagene Korrektur schöner und im Ganzen genommen rationeller gewesen wäre, es stand aber den Staatsbehörden nicht zu, der Gemeinde Armühle vorzuschreiben, welche Korrektur sie zuerst ausführen und wie sie die Einmündung machen solle. Die Korrektur der Mühlezelgstraße hätte viel größere Opfer erfordert, und die Staatsbehörde konnte von der Gemeinde nicht verlangen, daß sie sich diese Opfer aufbürde. Daß übrigens durch die Korrektur, wie sie vorgesehen ist, einem großen öffentlichen Bedürfnis Genüge geleistet wird, steht außer Zweifel. Die Baubeamten gelangten auch zu der Ansicht, es könne der Plan mit den von der Gemeinde Armühle beschlossenen Modifikationen ganz gut zur Genehmigung empfohlen werden. Die Gebrüder Ebersold hatten noch das Bedenken, die Gemeinde Armühle werde bei der Expropriation eines mehreren Eigenthümern gehörenden Gebäudes nicht rationell vorgehen, sondern nur auf der einen Seite etwas davon abschneiden oder dasselbe so aufführen, daß die zu erstellende trichterförmige Einmündung nicht gehörig ausgeführt und das i. Z. vom Großen Rathe beschlossene Alignement nicht eingehalten werde. Da befinden sich aber die Gebrüder Ebersold im Irrthum; denn es liegt von Seite der Gemeinde die bestimmte Erklärung vor, daß sie das Gebäude wieder gehörig herstellen wolle, und zwar nach Mitgabe des Alignements, wie es vom Großen Rathe beschlossen worden ist.

Die Herren Ebersold begnügten sich nicht mit dem Gesuche an den Großen Rath auf Zurücknahme seines Beschlusses, sondern sie reichten auch eine Beschwerde beim schweizerischen Bundesgerichte gegen den Großen Rath ein, worin sie sagten, dieser habe durch das Dekret vom 11. Mai 1875 die Verfassung verletzt. Das Bundesgericht wies die Gebrüder Ebersold ab und zwar mit folgenden Erwägungen:

„1. Da die Beschwerde die Verletzung der bernischen Kantonsverfassung rügt, so ist das Bundesgericht gemäß Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege zu deren Beurtheilung kompetent.

„2. Was sodann die Frage betrifft, ob die Nichtbeachtung des in Ausführung des Art. 83 der bernischen Kantonsverfassung erlassenen Expropriationsgesetzes auch eine Verletzung jener Verfassungsbestimmung selbst enthalte, so bedarf dieselbe im vorliegenden Falle einer Erörterung nicht, weil auch eine Gesetzesverletzung nicht vorliegt.

„3. Der Sinn des angerufenen Gesetzes geht nämlich unzweifelhaft nur dahin, daß über ein Expropriationsgesuch nicht Beschluß gefaßt werden solle, bevor den zu Enteignenden Gelegenheit gegeben sei, sich behufs Wahrung ihrer Interessen über dasselbe auszusprechen. Nun ist aber den Besitzern diese Gelegenheit geboten worden; sie haben dieselbe auch benutzt, und es hat sowohl der Regierungsrath als der Große Rath von ihren Einwendungen bei Erlass des Expropriationsdekretes Kenntniß gehabt.

„4. Jedenfalls könnte aber darin, daß der Regierungsrath, trotz der ihm bereits zugegangenen Rechtsverwahrung der Beschwerdeführer, denselben nicht noch einmal Gelegenheit zur Erhebung von Einsprachen gab, kein so wesentlicher Verstoß gegen das Expropriationsgesetz erblickt werden, welcher eine Verletzung des Art. 83 der bernischen Kantonsverfassung in sich schließen würde.

„Demnach hat das Bundesgericht erkannt: die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.“

Die Gebrüder Ebersold wurden hierauf angefragt, ob sie trotz dieses bundesgerichtlichen Urtheiles verlangen, daß ihre Beschwerde dem Großen Rathe vorgelegt werde. Sie bejahten diese Frage. Mit Rücksicht darauf, daß weder die formellen noch die materiellen Gründe, die von den Beschwerdeführern angebracht werden, stichhaltig sind, beantragte die Baubirektion beim Regierungsrathe, er möchte dem Großen Rathe empfehlen, über die Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten. Der Regierungsrath genehmigte diesen Antrag, und auch die Kommission des Großen Rathes stimmte demselben bei.

Bühlmann, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission gelangte einstimmig zu dem nämlichen Antrage wie der Regierungsrath. Ich habe der einläufigen Begründung Seitens des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes nur wenig beizufügen. Es handelt sich um die Aufhebung eines vom Großen Rathe unter'm 11. Mai 1875 erlassenen Dekrets, durch welches der ursprüngliche Alignementsplan der Gemeinde Armühle etwas abgeändert wurde. Das Dekret erteilt der Gemeinde das Expropriationsrecht behufs Erwerbung eines kleinen Stücklein Landes, das den Herren Ebersold gehört. Das ganze Auftreten dieser Letztern ist um so weniger zu begreifen, als sie durch die Enteignung dieser Parzelle in keiner Weise geschädigt werden, sondern durch die neue Straßenanlage im Gegentheil bedeutend gewinnen. Die Aufhebung des Dekrets von 1875 ließe sich nur rechtfertigen, wenn formelle oder materielle Gründe vorlägen, die das Dekret als unbegründet erscheinen ließen. Was den formellen Standpunkt betrifft, so liegt der Entscheid des Bundesgerichtes vor, welcher annimmt, der Große Rath habe bei Erlassung des Dekrets verfassungsgemäß und gesetzesgemäß, innerhalb seiner Kompetenz und unter Berücksichtigung aller Förmlichkeiten gehandelt. Auch materiell ist das Gesuch unbegründet. Die hintere Gasse, welche korrigirt werden soll, vermittelt den im Sommer ganz bedeutenden Verkehr mit dem Bahnhofe und den Häusern von Lauterbrunnen und Grindelwald. Die Kommission muß das Vorgehen der Gebrüder Ebersold einfach als Erderei bezeichnen. Es geht dies schon daraus hervor, daß dieselben für 700 □' eine Entschädigung von Fr. 55,000, also Fr. 79 per □' verlangen. Die Kommission trägt auf Abweisung an.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Kommission wird genehmigt.

Der Herr Präsident zeigt an, daß folgender

Anzug

eingelangt sei:

Herr Großrathspräsident!

Die Unterzeichneten finden sich veranlaßt, bei Ihnen zu Händen des Großen Rathes folgenden Anzug zu stellen:

Die Regierung ist einzuladen, mit möglichster Beförderung Bericht und Anträge zu bringen, in welcher Weise dem stets wachsenden Bedürfnis zu Erweiterung der Irrenpflege auf nachhaltige Weise geholfen werden könne.

Rathhaus Bern, 16. Mai 1876.

Mit Hochschätzung!

Die Anzugsteller:

N. Kiener; J. Scherz; C. Mischler; Fr. Hofmann;
Johann Hänni; J. Wampfler; Kellig; F. Lenz;
Wytttenbach; Nußbaum; J. R. Vogel; Häberli;
Fürsprecher; J. Sepler; Liechti; Chr. Neber;
Rudolf Hegi; J. C. Gerber; F. Bühlmann; v.
Groß; G. Joost; Dr. Stähli; Hans Herzog;
J. Jaggi, Arzt; G. Feller; Zyro; Fr. v. Werdt;
J. U. Lehmann; Fahrni-Dübois; Samuel Bieri;
Bend. Hänni; Felix El. Stettler; Joh. Zöb;
Dr. Ad. Wildbolz; Johann Schori; Nikl. Walther;
Joh. Walther; C. Hofer; Chr. Schertenleib;
Aufen; Dr. Bähler.

ansteigen. Sofort nach der Steigerung wurden Nachgebote eingereicht, infolge dessen eine öffentliche Konkurrenz eröffnet wurde, deren Resultat folgendes war: Auf die Seewlismatt wurde von Joh. Jak. Seewer geboten . . . Fr. 4600 auf die Birrenvorfaß von Chr. Blatti . . . „ 3000

zusammen . . . Fr. 7600
Diese Angebote übersteigen die Grundsteuerschätzung bedeutend, und zwar diejenige der Seewlismatt um . . . Fr. 2450 und diejenige der Birrenvorfaß um . . . „ 1220

zusammen um . . . Fr. 3670

Es wird nun bei Ihnen beantragt, die beiden Weiden zu veräußern, das übrige Pfrundland aber zu behalten, einerseits weil die darauf gefallenen Angebote zu niedrig sind, und andererseits weil, wenn Abländschen wieder einen Pfarrer erhält, diesem eine Pfrunddomäne gelassen werden muß, indem er ohne eine solche dort fast nicht existiren könnte. Würde man alle Ländereien veräußern und wollte man die Pfarrei aufheben, so hätte man Mühe, für das Pfarrhaus ohne Dependenzen einen Käufer zu erhalten. Es wird nun beantragt, es möchte der Große Rath die mit Joh. Jak. Seewer und Chr. Blatti über die genannten Grundstücke abgeschlossenen Kaufverträge genehmigen.

Gerber, von Steffisburg, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission empfiehlt die beiden Kaufverträge zur Genehmigung, da sie dieselben für günstig hält. Sie beweisen mir, daß auch in diesen abgelegenen Gegenden das Land noch einen ziemlichen Werth besitzt.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

Verkauf einzelner Stücke des Pfrundgutes zu Abländschen.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es möchte der Große Rath genehmigen:

1. den Kaufvertrag vom 16. September 1875, geschlossen für die Seewlismatt mit Joh. Jak. Seewer, Lehrer und Unterweibel in Abländschen, um Fr. 4600, und
2. den Kaufvertrag vom 24. September 1875, geschlossen für die Birrenvorfaß mit Chr. Blatti, Küher in Abländschen, um Fr. 3000.

Rohr, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Pfrunddomäne Abländschen umfaßt außer 3 Weiden oder Vorfaßen zirka 12 $\frac{1}{4}$ Sucharten Land. Diese Domäne ist von den frühern Pfarrern nicht selbst bewirtschaftet, sondern von Staate und auch von den Geistlichen in Unterpacht gegeben worden. In letzter Zeit hatte man Mühe, Geistliche nach Abländschen zu erhalten, und es entstand deshalb der Gedanke, die ohnehin zu große Pfrunddomäne theilweise zu veräußern. Namentlich glaubt man, es sollen die Weiden nicht zur Aufforstung behalten, sondern veräußert werden, damit sie der Viehzucht erhalten bleiben. Es wurde eine Steigerung angeordnet, an welcher für die Seewlismatte und die Birrenvorfaß Angebote fielen, die für die erstere auf . . . Fr. 4100 und für die letztere auf . . . „ 2950 zusammen auf . . . Fr. 7050

Tagblatt des Großen Rathes 1876.

Verkauf von Stücken des Schloß- und Pfrundlandes in Wimmis.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, der Große Rath möchte dem Kaufabschluß der nachgenannten 4 Grundstücke nach den Bedingungen des Steigerungsprotokolls vom 19. November 1875 seine Genehmigung erteilen; nämlich:

1. für die Kumm mit der Einwohnergemeinde Wimmis für . . . Fr. 5,500
 2. für das Hargarti mit Joh. Bhend, Viehhändler in Wimmis, zu . . . „ 6,800
 3. für das Niederfeld oder Mühlacker mit Joh. Bhend, Viehhändler in Wimmis, für . . . „ 6,250
 4. für die Bäume mit Jak. Kunz, Sattler in Wimmis, für . . . „ 235
- zusammen . . . Fr. 18,785

Rohr, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Staat besitzt in Wimmis eine Pfrund- und Schloßdomäne von mehr als 100 Sucharten. Der Pächter bezahlte nur einen Jahreszins von Fr. 3000, während die Grundsteuerschätzung Fr. 134,700 beträgt, so daß der Pachtzins wenig mehr als 2 % abwarf. Es war daher angezeigt, den Versuch zu machen, einige, namentlich entfernter gelegene Grundstücke zu veräußern, indem sie noch einen bedeutenden Unterhalt für verschiedene Gebäude erheischen. Es wurde eine Steigerung abgehalten, welche aber kein günstiges Resultat lieferte. Bloß auf vier Grundstücke wurden

annehmbare Kaufangebote gemacht, nämlich auf zwei Grundstücke der Schloßdomäne (Kumm und Hargarti) und auf zwei der Pfunddomäne (Niederfeld und Bäunde). Für die Kumm, deren Grundsteuerschätzung Fr. 5080 beträgt, wurde von der Einwohnergemeinde Wimmis Fr. 5500 geboten. Es ist hiebei zu bemerken, daß die Grundsteuerschätzung dort sehr hoch ist; außerdem bedarf die Gemeinde Wimmis das Grundstück zur Erweiterung ihres Begräbnisplatzes und für Schulzwecke. Aus diesen Gründen wird die Hingabe der circa $4\frac{1}{2}$ Jucharten haltenden Kumm an die Gemeinde Wimmis beantragt. Das Hargarti, 4 Juch. 27,264 □' haltend, hat eine Grundsteuerschätzung von Fr. 6090, und es wurde darauf von Joh. Bhend in Wimmis Fr. 6800 geboten. Die Grundsteuerschätzung des Niederfeldes (2 Juch. 17,280 □') beträgt Fr. 3890, und auf dieses Grundstück fiel von Seite des Joh. Bhend ein Angebot von Fr. 6250. Die Bäunde (2944 □') hat eine Grundsteuerschätzung von Fr. 130, und Jakob Kunz machte ein Angebot von Fr. 235. Es wird nun beantragt, diese 4 Grundstücke an die genannten Käufer hinzugeben. Die übrigen Grundstücke der Domäne sind wieder verpachtet worden, allein auch die Pachtsteigerung ergab nicht glänzende Resultate, so daß es angezeigt erscheint, in der Liquidation nach und nach weiter vorzugehen.

Gerber, von Steffisburg, als Berichterstatter der Kommission, empfiehlt Namens derselben den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Genehmigt.

Vergleich über die Holzlieferung an die Mühle und Säge in Laupen.

Der Regierungsrath empfiehlt den zwischen dem Staate Bern einerseits und Christian Herren, Mechaniker in Laupen, und alt Großrath Christian Herren in Bärtschenhaus andererseits abgeschlossenen Vergleich betreffend Holzlieferung zum Bau und Unterhalt der Gebäude und Geschirre der Mühle- und Sägebesitzung zu Laupen zur Genehmigung.

Die Kommission pflichtet bei, jedoch unter dem Vorbehalt und der Bedingung, daß damit alle weiteren vermeintlichen Ansprüche der Besitzer, namentlich in Bezug auf die andern Bauten, wie die Hanfreibe, Stampfe, Schleife u. s. w., definitiv erledigt seien.

Nohr, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es handelt sich hier um die Genehmigung eines Vergleiches zwischen dem Staate Bern und den Besitzern der sog. Laupenmühle. Seit langen Jahren besteht ein Streit über die vom Staate Bern an diese Besitzer zu machenden Leistungen an Bauholz zu den Reparaturen der dortigen Gebäude und Mühlegeschirre. Diese Angelegenheit konnte auf gütlichem Wege nicht erledigt werden, so daß die Besitzer der Laupenmühle im Jahre 1874 folgendes Rechtsbegehren einlegten: „Es sei zu erkennen:

„1. Der Staat Bern sei schuldig, den Herren Christian Herren, Mechaniker in Laupen, und Christian Herren, alt Großrath, zu Bärtschenhaus, als Eigenthümer der Mühle- und Sägemühlebesitzung zu Laupen, in Gemäßheit der Bestimmungen des Lehnbriefes von Mittwoch vor St. Laurentztag 1407 und des Rathschlusses vom 13. März 1532

daß zum Bau und Unterhalt der Gebäude und Geschirre nothwendige Holz zu verzeihen, unter Kostenfolge.

„2. Der Staat Bern sei gegenüber den Klägern grundsätzlich zum Erfasse des Schadens zu verurtheilen, welcher denselben durch die Verweigerung des für den Bau und Unterhalt dieser Gebäude und Geschirre geforderten Holzes entstanden ist, unter Kostenfolge.“

Der Staat stand also vor der Alternative, entweder dem Begehren der Mühlebesitzer im Betrage von Fr. 20,000 nachzugeben oder aber mit denselben den Prozeßweg zu versuchen. Bevor man sich entschloß, den letztern Weg einzuschlagen (was hätte geschehen müssen, weil die Forderung von Fr. 20,000 nach unserer Ansicht übertrieben war), versuchte man, einen Ausgleich zu treffen. Dieser Ausgleich kam zu Stande und zwar um die Summe von Fr. 14,000, welche gestützt auf ein Expertenbefinden festgestellt worden ist. Als Experten funktionirten die Herren Oberförster Schnyder und Zimmermeister Ingold. Dieselben nahmen eine Schätzung des erforderlichen Holzes vor und gelangten dabei auf eine Summe von Fr. 11,860. Diese Summe hätte aber bloß das einmalige Kapital repräsentirt, und da die Besitzer berechtigt sind, diese Leistungen fortwährend zu verlangen, so mußte man etwas höher gehen und stieg daher auf Fr. 14,000. Es ist dies allerdings eine hohe Summe und die Domänen-direktion und der Regierungsrath sind der Ansicht, es sei dieselbe eher zu hoch als zu niedrig. Indessen glaubte man, es sei besser, auf den Vergleich einzutreten, als noch jahrelang zu prozediren. Es sind natürlich auf Seite der staatlichen Behauptungen auch schwache Punkte hervorzuheben, allein ich glaube, es sei nicht in meiner Stellung, dieselben hier anzuführen, indem dies, wenn der Große Rath den Vergleich nicht genehmigen sollte, uns auf dem Prozeßwege schädigen könnte. Um in der Angelegenheit sicherer zu gehen, ließ man die Sache durch einen Advokaten untersuchen. Auch die Kommission beauftragte Herrn Oberst Scherz als Rechtsgelehrten, die Angelegenheit speziell zu studiren und der Kommission darüber Bericht zu erstatten. Dies ist geschehen und die Kommission ist im Einverständnisse mit der Regierung zu dem Antrage gelangt, Ihnen den Vergleich zur Genehmigung zu empfehlen. Herr Scherz hat es übernommen, einläßlich zu rapportiren und namentlich die rechtliche und historische Seite etwas hervorzuheben. Ich beschränke mich daher auf diese wenigen Bemerkungen und empfehle Ihnen den abgeschlossenen Vergleich zur Genehmigung.

Scherz, als Berichterstatter der Kommission. Man servirt uns hier einen etwas sauren Apfel, in den wir aber werden beißen müssen. Es handelt sich um den Kauf eines Beholzungsrechtes, wofür Fr. 14,000 bezahlt werden sollen. Der Streit dauert bereits längere Zeit, da der Staat Bern sich seit Jahrzehnten weigerte, der Mühle das Holz zu verabsorgen. Die Sachverständigen, welche die Mühle untersuchten, schätzten das für die nöthigen Reparaturen erforderliche Holz auf Fr. 11—12,000, und man sagte mir, es sei diese Schätzung sehr niedrig.

Der Sachverhalt in dieser Angelegenheit ist folgender. Der Ursprung dieser Dienstbarkeit datirt vom Jahre 1298. Damals erhielt Ulrich von Bennringen, Kastellan zu Laupen, von Albrecht, dem römischen Kaiser, für sich und seine Nachkommen die Bewilligung, zu Laupen an dem Senesfluß eine Mühle zu erbauen, und zwar mit der weitern Vergünstigung, daß in jener Gegend keine andere Mühle errichtet werden dürfe. Nachdem er diese Mühle mit zwei Mätern wirklich errichtet hatte, übergab er sie laut Akt vom Wintermonat 1312 seinem Tochtermanne „Otten von Helfenstein, auch dessen Söhnen Otto, Burthardt, Wilhelm und ihren Erben.“

Im Jahre 1353 verpachtete Margaretha von Helfenstein, Tochter des Burthardt von Helfenstein, die ihr zugefallene Hälfte der Mühle, „nebst dazu errichteter Sägemühle, Haus und Hofstatt“ an Rudolf Gättschin, Burger zu Solothurn. Hier ist also noch von einer Sägemühle die Rede. Wer die Erlaubniß zu deren Errichtung gegeben hat, ist nicht zu ermitteln, so daß die Frage sehr zweifelhaft ist, ob der Staat schuldig sei, für die Sägemühle Holz zu liefern. Durch Akt vom nämlichen Tage erwarb Rudolf Gättschin von Margaretha von Helfenstein, Otten von Helfensteins Tochter, die ihr zustehende andere Hälfte der Mühle- und Sägemühlebesitzung zu Laupen eigenthümlich. Rudolf Gättschin veräußerte sodann durch Akt vom St. Thomasabend des Jahres 1357 die von ihm erkaufte Hälfte der gedachten Besitzung an Schultheiß, Rath und Burger von Bern. Gleichzeitig verkaufte auch Margaretha von Helfenstein, Burthardts sel. Tochter, die ihr gehörende Hälfte an Schultheiß, Rath und Burger von Bern. Im Jahre 1407 übergaben diese die Besitzung dem Hansli Pfäffli als Erblehen, welcher sich in dem dahierigen Vertrage verpflichtete, jährlich eine bestimmte Summe Bodenzins zu zahlen. Aus diesem Vertrage geht aber nicht hervor, daß Schultheiß und Rath dabei mitgewirkt haben. Man hätte daher auch hier einen Anhaltspunkt, um den Mühlebesitzern ihr Recht zu bestreiten. Allein am Schlusse des Lehenbriefes heißt es, daß bei dem Akte als Zeugen anwesend gewesen seien „Hans Kurz, ze disen ynten Vogt ze Louppen, und Heinrich Gruber, Stadtschryber ze Berne.“ Daraus könnte die Gegenpartei folgern, es seien diese Personen als Vertreter von Schultheiß und Rath anwesend gewesen, und da man in der Regel bei solchen Interpretationen sehr large zu Werke geht, so ist ein Vergleich vorzuziehen.

Von da an war die Mühlebesitzung Gegenstand einer Reihe von Handänderungen. Ein weiteres Aktenstück ist ein Erlaß von Schultheiß und Rath der Stadt Bern vom 13. März 1532. Damals hatte sich nämlich der Vogt von Laupen geweigert, dem Lehenmüller das Holz zu liefern. Dieser wandte sich an Schultheiß und Rath, worauf er von denselben folgenden Brief erhielt: „Wier der Schultheiß vnd Rath der Stadt Bern entbieten allen vnd Jedem unseren Ambtliuthen vnd Bannwartten denen diser Brieff kompt vnsern Gruß vnd Thun Euch hiermit zu Wissen, daß vnser Will vnd Meinung ist, Wann Hanneß Hunger, der Müller zu Laupen zu Euch kompt, vnd Euch an Kehrt Ihms Holz zu der Mühle zu geben, daß Ihr Ihms dasselbig nit söllend versagen, Wo Euch kund ist, daß er daß zu den Mühle Geschirr nothdürftig seye.“ In diesem Briefe ist jedoch keine ausdrückliche Anerkennung des Rechts, und es könnte dies bloß eine Vergünstigung gewesen sein. Es ist daher auch dieses Aktenstück kein vollgültiger Beweis, daß ein solches Servitut zu Gunsten der Laupenmühle existirt. Richtig aber ist, daß die Mühle von Laupen für dieses Erblehen fortwährend den Bodenzins bezahlt hat, aber auch das wäre kein vollgültiger Beweis, weil solche Bodenzinse für Erblehen stets bezahlt worden sind. Auch später hat die Liegenschaft wiederholt Hand geändert. 1630 stellte der Lehenmüller das Gesuch, es möchte ihm gestattet werden, die Mühle zu verlegen, welche damals beim untern Thore zu Laupen an der Senze lag. Das Gesuch wurde abgeschlagen. Siebenzig Jahre später wurde dasselbe erneuert, und diesmal wurde ihm entsprochen und die Mühle an den Thalbach unterher Laupen verlegt, wo sie noch heute steht. An diese Verlegung wurde dem Lehenmüller das nothwendige Bauholz bewilligt. Dies ist in kurzen Worten der Sachverhalt. Aus dem Gefagten entnehmen Sie, daß sich über die Sache prozediren läßt. Wenn nun die Kommission gleichwohl zur Unterzeichnung des Vergleichs rath, so geschieht dies namentlich aus dem Grunde,

weil, wenn der Grundsatz der Dienstbarkeit anerkannt wird, dann zu befürchten ist, es werde auch das zweite Rechtsbegehren, der Anspruch auf eine Entschädigung, zugesprochen werden, in welchem Falle es dann eine Rechnung geben kann, welche die Fr. 14,000 vielleicht um das Doppelte übersteigt.

Hiebei kommt noch eine andere Frage in Betracht, die wir jedoch nicht heute zu erledigen haben, nämlich die Frage der Holzpflcht, die speziell auf dem „Forste“ liegt. Wie Ihnen bekannt, ging durch den Dotationsvergleich von 1803 der „Forst“ in das Eigenthum der Burgererschaft von Bern über. Da die Mühle am Fuße des „Forstes“ liegt, so hätte dieser die Beholzungspflicht übernehmen sollen. Indessen sagt der Erblehenbrief: „Doch so söllend die vorgenannten myn Herren von Berne mir oder den mynen alß vorstalt, zu demselben baume Inn Tzen Hölzern Holz geben.“ Es können also da auch die übrigen Staatswaldungen verstanden sein. Die Burgererschaft von Bern ist übrigens bei der Sache auch in Mitleidenschaft gezogen worden. Sie bestritt ihre Beitragspflicht, indessen unterzeichnete sie bei der Abschließung des Vergleiches die Erklärung, daß sie aus der gütlichen Beilegung des Rechtsstreites zwischen den Mühlebesitzern und dem Staate keine Einwendung in Betreff des staatlichen Rückgriffrechtes herleiten wolle.

Die Kommission empfiehlt also den Vergleich zur Genehmigung, jedoch sieht sie sich veranlaßt, einen Zusatz vorzuschlagen. Aus den Akten ergibt es sich, daß noch andere Werke, eine Hanfreibe, Stampfe, Schleife zc., errichtet worden sind. In Bezug auf diese Bauten sagen die Mühlebesitzer nun allerdings in ihrer Klage: „Was endlich die Hanfreibe anbelangt, so könnte auch für diese eine Holzanweisung verlangt werden, da sie von jeher einen Bestandtheil der Mühle- und Sägebesitzung bildete und zudem unter den andern Bau, so dazu nutz- oder nothdürftig sei“ subsumirt werden dürfte; mit Rücksicht auf den Umstand jedoch, daß dieser Hanfreibe im Lehenbrief von 1407 nicht namentlich gedacht wird, stellen die Kläger hiefür keine Anforderung, halten dagegen um so mehr an ihrem im Rechtsbegehren und hievor bezeichneten Anspruch fest, der durch die angerufenen Titel in seinem vollen Umfange begründet erscheint.“ Auch im Vergleiche ist von keinem Rechte in Bezug auf die Hanfreibe, Stampfe zc. die Rede, und man dürfte daher annehmen, die Mühlebesitzer haben nicht die Absicht, hier klagend aufzutreten. Indessen ist dieser Verzicht bloß ein momentaner, und es ist damit nicht ausgeschlossen, daß spätere Besitzer sagen, in Bezug auf die Mühle sei die Sache zwar erledigt, nicht aber in Bezug auf die Hanfreibe, Stampfe zc. Um nun da sicher zu gehen, stellt die Kommission den Antrag, es sei der Vergleich zu genehmigen, jedoch unter dem Vorbehalt und der Bedingung, daß damit alle weiteren vermeintlichen Ansprüche der Besitzer, namentlich in Bezug auf die andern Bauten, wie die Hanfreibe, Stampfe, Schleife u. s. w., definitiv erledigt seien.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes pflichtet dem Antrage der Kommission bei.

Der Antrag des Regierungsrathes wird mit dem von der Kommission vorgeschlagenen Zusatz genehmigt.

Beschwerde der Gemeinde Leizigen gegen Umwandlung der Pfarrholzpension in eine Geldleistung.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es sei das Gesuch der Kirchgemeinde und der Bürgergemeinde Leizigen abzuweisen, welches dahin geht, der Große Rath möge verfügen, daß entweder die bezügliche Bestimmung des Kantonnementsvertrages vom Jahre 1848/50 durch Lieferung von 10 Klafter Buchenholz aus dem Buchholztropfwalde an die Pfarrei Leizigen wie bisher eingehalten, oder aber daß dieselbe auf eine entsprechende Weise durch die jährliche Erlegung des vollen Holzwerthes an den jeweiligen Pfarrer abgelöst werde.

Die Kommission des Großen Rathes stimmt diesem Antrage bei.

Noth, Direktor der Domänen und Forsten, als Be-richter-statter des Regierungsrathes. Bei Anlaß der Erledigung der Pfarrei Leizigen wurde die Holzpension, welche bisher mit 10 Klafter Buchenholz in natura geliefert worden war, in eine Geldentschädigung von Fr. 300 umgewandelt. Der neue Pfarrer fand, er würde es vorziehen, das Holz wieder in natura oder aber eine höhere Geldentschädigung zu erhalten. Der Kirchgemeinderath, bei dem er sich beklagte, stimmte seiner Ansicht bei und reichte eine bezügliche Eingabe an den Regierungsrath ein mit dem Schlusse, es möchte das Holz wieder in natura geliefert oder eventuell die Geldentschädigung angemessen, auf Fr. 400 oder Fr. 500 erhöht werden. Der Regierungsrath gab sich Mühe, dem Kirchgemeinderath von Leizigen darzuthun, daß es sowohl von Seite des Pfarrers als von Seite des Kirchgemeinderathes durchaus unstatthaft sei, derartige Ansprüche an den Staat zu erheben, und daß dieser in seinem vollen Rechte sei, über sein Eigenthum zu verfügen, und in keiner Weise die Verpflichtung habe, die Holzpension zu erhöhen oder in natura fortbestehen zu lassen.

Der Kirchgemeinderath geht nämlich von der Ansicht aus, die Holzlieferung an die Pfarrei sei ein urbarmäßiges Recht, und es sei daher der Staat zu einer solchen Umwandlung nicht berechtigt. Die nämliche Ansicht wurde zu Anfang dieses Jahrzehnts von der Kreissynode Büren ausgesprochen; die Kantonsynode schloß sich derselben an und stellte auf dem Petitionswege an den Großen Rath das Gesuch, er möchte die Umwandlung von Holzpensionen in Geldentschädigungen als unstatthaft erklären. Der Große Rath zog dieses Gesuch nicht in Behandlung, weil man am Vorabend der Erlassung eines neuen Kirchengesetzes stand und auch die Synode einverstanden war, daß die Sache bei diesem Anlasse regiert werde. Dies ist denn auch geschehen, und das neue Kirchengesetz hat die Angelegenheit nach unserer Ansicht endgültig regiert. Der § 50 desselben bestimmt nämlich: „Die übrigen Leistungen des Staates, namentlich bezüglich auf den Unterhalt sowohl der Pfarrwohnungen als auch der Kirchengebäude (Kirchendöre), sowie hinsichtlich des unentgeltlichen Genusses der Pfarrwohnung nebst Dependenzen, des Pfarrgartens nebst wenigstens einer halben Zucharte Pflanzland und des der Pfarrei zukommenden Holzes oder der jeweiligen hiefür ausgesetzten Entschädigung, sollen da, wo sie nicht bereits auf den Gemeinden lasten oder von denselben übernommen werden, in bisher üblicher Weise fortbestehen; ebenso die Zulagen an die beschwerlichsten Berg-pfarreien. Mit den Leistungen, welche der Staat in Folge dieses Gesetzes anerkennt, fallen alle Ansprüche an das sogenannte Kirchengut dahin.“ Der Staat hat sich also im neuen Kirchengesetze das Recht vorbehalten, gegenüber den

Geistlichen, d. h. gegenüber seinen Beamten, die Besoldungen zu normiren, wie er es für gut findet, und ihnen entweder das Holz in natura oder die jeweiligen dafür ausgesetzte Geldentschädigung zu verabsorgen.

Die gleiche Anschauungsweise, welche der Große Rath bei Erlassung des Kirchengesetzes hatte, haben bis zur heutigen Stunde alle Regierungen und alle Großen Räte gehabt. Dies wird man bestätigt finden, auch wenn man in die fernsten Zeiten zurückgeht. Es wurden aus dem Staatsarchive sämtliche hierauf bezügliche Erlasse hervorgehoben und zusammengestellt, und man holte darüber ein besonderes Rechtsgutachten ein, aus welchem hervorgeht, daß der Staat da in seinem vollen Rechte ist, wenn er ohne Anhörung der Pfarrei und ohne Anhörung des Kirchgemeinderathes über sein Eigenthum verfügt. Das Rechtsgutachten geht bis zum Jahre 1528 zurück. Ich will Sie nicht mit einem Rückblicke auf so ferne Zeiten behelligen und nur bemerken, daß ein Hauptdokument zur Begründung der Ansicht der Regierung das Dekret vom 7. Mai 1804 ist. Durch dasselbe sind auf den Wunsch der Geistlichkeit die Kirchengüter dem Staatsvermögen einverleibt worden. Dieses Dekret sagt in § 1: „Der Staat übernimmt nach dem Wunsche der Geistlichkeit die Beziehung und Verwaltung aller derselben zugehörnden urbarrischen Einkünfte, und wird sämmtlichen von der Regierung besoldeten Geistlichen mit Inbegriff der vormaligen obrigkeitlichen Beischüsse alljährlich zu ihrer Besoldung ausrichten die Summe der L. 275,000.“ Durch Dekret vom 12. März 1839 wurden, in Betracht, „daß es, nachdem die Ausübung sämmtlicher Hoheitsrechte an den Staat übergegangen, im Interesse so-wohl des Staates als einer geordneten Kirchenverwaltung liegen muß“, die noch bestandenen Kollaturrechte einzelner Korporationen und Partikularen aufgehoben und damit die letzten Ueberbleibsel der alten Verhältnisse beseitigt. Ebenso das Gesetz von 1859 und das Kirchengesetz von 1874. Seit der Helvetik ist der Staat immer darauf ausgegangen, die Besoldungen der Geistlichen auszugleichen, d. h. sie da, wo sie zu hoch sind, herabzusetzen und da, wo sie zu niedrig sind, zu erhöhen. Dies hat er bereits in den Jahren 1793, 1794 und 1799 gethan und zwar in folgender Erwägung: „Zur Verbesserung der schlechten Pfarreien hat der Staat in diesem Jahrhundert allein 160,000 Thaler hergegeben und zur Verbesserung der von der ersten oder schlechtesten Klasse überhaupt seit dem Jahre 1680 eine Verordnung gemacht, die in allen Ländern nachgeahmt zu werden verdiente. Die Glückseligsten, welchen die einträglichsten Pfarreien zufallen, sind verbunden, von sechzig bis dreihundert Reichsthaler nach Maßgabe ihrer Einkünfte in 10 Jahren und ebensoviele Termijnen in eine gemeinschaftliche Kasse zu bezahlen, aus welcher allmählig die schlechteren Stellen ihrer Mitbrüder verbessert werden.“ Schon damals hat also der Staat sein Augenmerk darauf gerichtet, die sog. fetten und mageren Pfründen abzuschaffen und die Besoldungen auszugleichen. In dieser Weise sind die seitherigen Regierungen fortgefahren. So hat noch auf die heutige Stunde der Staat 43 Pfarreien die Geldentschädigung für die Holzlieferung erhöht, ohne daß er rechtlich dazu gezwungen gewesen wäre. Auf der andern Seite kann er sich aber auch nicht das Recht nehmen lassen, den zu gut dotirten Pfarreien die Entschädigung herabzusetzen.

Ich kann auch nachweisen, daß jede Regierung sich für berechtigt hielt, die Holzpensionen in eine Geldentschädigung umzuwandeln, und zwar nicht etwa nur in gleichem Werthe; denn der Staat hat eben das Recht, die Besoldungen seiner Beamten zu erhöhen oder herabzusetzen. In letzter Zeit hat der Staat die Besoldungen der Geistlichen erhöht, wogegen nicht reklamirt worden ist. Nun aber, wo man behufs Aus-

gleichung der Holzpensionen zu reich dotirte Pfarreien etwas herabsetzt, gelangen die betreffenden Pfarrer vor den Großen Rath! Ich führe an, daß am 15. Juli 1835 die Regierung in Bezug auf die Stadt Bern beschloffen hat, „da nicht mehr nachgewiesen werden konnte, wann, wie und weshalb die Ungleichheit in den Holzpensionen der Stadtgeistlichen entstanden, diese als eine Unbilligkeit betrachtend, alle fortan auf den gleichen Fuß zu setzen und zu dem Ende die Pension eines jeden auf jährlich zwölf Klafter Tannenholz oder Fr. 120 a. W. im Geldanschlage zu bestimmen.“ Auch gegenüber den Geistlichen der Hauptstadt hat man also die Besoldungen ausgeglichen; denn urbarmäßig hätten zu beziehen gehabt der erste Pfarrer am Münster 17, der zweite und der dritte Pfarrer je 9, der erste, zweite und dritte Helfer je 17 Klafter Buchenholz, u. s. w.

Vom Standpunkte des Rechtes muß also zugegeben werden, daß der Staat in dieser Frage richtig gehandelt hat. Man wendet nun aber vielleicht ein, es sei billig, die Holzentschädigung für Leisigen höher anzusetzen, weil dort 10 Klafter Buchenholz einen höhern Werth repräsentiren als Fr. 300. Ich mache indessen darauf aufmerksam, daß es nicht billig wäre, einzelne Pfarreien höher zu dotiren als andere; denn dadurch würden die weniger dotirten Kirchengemeinden geschädigt, indem sie Mühe hätten, Geistliche zu erhalten. Damit nun da Gleichmäßigkeit eintrete, ist das Maximum der Holzpension für die laufende Verwaltung auf Fr. 300 festgesetzt worden. Zeigt es sich in einer spätern Verwaltungsperiode, daß die Brennholzpreise immer noch steigen, so wird zu untersuchen sein, ob man die Geldentschädigungen auch erhöhen solle. Man kann aber nicht jedes Mal, wenn irgend ein Pfarrer reklamirt, dessen Entschädigung erhöhen.

Sowohl aus rechtlichen als aus Billigkeitsgründen kommt daher der Regierungsrath zu dem Antrage, es sei das Gesuch der Kirchengemeinde Leisigen abzuweisen.

Gerber, von Steffisburg, als Berichterstatter der Kommission. Durch den einläßlichen und klaren Bericht des Herrn Domänendirektors wird die Versammlung hinreichend aufgeklärt worden sein. Ich halte es daher nicht für nothwendig, näher auf die Angelegenheit einzutreten. Ich beschränke mich darauf, Ihnen mitzutheilen, daß die Kommission einstimmig dem Antrage des Regierungsrathes beipflichtet.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Kommission wird genehmigt und somit die Beschwerde der Gemeinde Leisigen abgewiesen.

Loskaufvertrag mit der Burgergemeinde Bern um Pfarrholzlieferungen.

Der Regierungsrath empfiehlt die am 9. März 1875 vom Staate mit der Burgergemeinde Bern abgeschlossenen Verträge zur Genehmigung, nach welchen die letztere

a. für den Loskauf der jährlichen Leistung von 10 Klafter Buchenholz und 10 Klafter Tannenholz aus dem Sädelbach an die Pfarrei Bolligen Fr. 25,000,

b. für den Loskauf der jährlichen Leistung von 16 Klafter Buchenholz aus dem Spielwald an die Pfarrei Frauenkappelen und von 6 Klafter Buchenholz aus dem Forst- und Ehanwald an die Pfarrei Laupen Fr. 33,000 entrichtet.

Im Weiteren beantragt der Regierungsrath, es sei, in Festhaltung dieser Verträge, ein allfälliges Gesuch um Erhöhung der Geldentschädigung für die Holzpension der genannten Pfarreien abzuweisen.

Die Kommission des Großen Rathes stimmt vorstehenden Anträgen bei.

Rohr, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Holzloskaufverträge zwischen dem Staate und der Burgergemeinde Bern bezüglich der Pfarreien Bolligen, Laupen und Frauenkappelen betreffen eine ähnliche Angelegenheit, wie die soeben behandelte, indem die gleichen Rechtsansichten dabei zu verfechten sind. Die Pfarreien Bolligen, Laupen und Frauenkappelen sind bis jetzt aus den Waldungen der Stadt Bern beholt worden. Die Stadt wollte diese Dienstbarkeit von sich abwälzen und kündete deshalb dem Staate das Kantonnement an. Von beiden Parteien wurden Experten (der staatliche und der städtische Forstmeister) bezeugt, welche eine Schätzung vornahmen. Die Stadt Bern war schuldig, an die Pfarrei Bolligen 25 Klafter, an die Pfarrei Frauenkappelen 24 Klafter und an die Pfarrei Laupen 9 Klafter Tannenholz zu liefern. Die beiden Forstämter verständigten sich sofort im Preise und nahmen an, es sei dem Kloster ein Kapitalwerth von Fr. 1000 beizumessen. Demnach hätte die Stadt Bern dem Staate zu bezahlen gehabt für den Loskauf der Holzpension von:

Bolligen	Fr. 25,000
Frauenkappelen	„ 24,000
Laupen	„ 9,000

zusammen Fr. 58,000

Vor einiger Zeit hat der Große Rath einen ähnlichen Vertrag betreffend die Pfarrei Bremgarten genehmigt, wobei das Kloster zu Fr. 900 berechnet wurde. Seither sind aber die Preise etwas gestiegen, so daß man nun Fr. 1000 per Kloster annahm. Da beide Parteien mit diesem Preise einverstanden waren, so wurden die Verträge abgeschlossen, und es werden nun dieselben dem Großen Rathe zur Genehmigung empfohlen.

Ich könnte hier meinen Vortrag schließen, wenn nicht von Seite der Gemeinde Bolligen eine Reklamation eingelangt wäre. Mit Rundmachung vom 15. Juli 1875 ersuchte nämlich die Kirchengemeinde Bolligen den dortigen Einwohnergemeinderath, er möchte die Kaufverträge nicht fertigen, bis sie die Genehmigung des Großen Rathes erlangt haben. Hiegegen ist nichts einzuwenden, die Kirchengemeinde fügte aber bei, daß sie mit zwei andern in gleicher Lage sich befindenden Gemeinden bei dem Regierungsrathe, eventuell beim Großen Rathe des Kantons Bern mit dem Gesuche einzukommen beabsichtige, daß diese Loskaufverträge wieder aufgehoben oder doch den betreffenden Pfarreien eine größere Entschädigung bezahlt werde. Hier verhält sich also die Sache, wie bei Leisigen, und es müssen da in rechtlicher Beziehung die gleichen Gründe angeführt werden. Das von der Kirchengemeinde Bolligen in Aussicht gestellte Gesuch ist bis jetzt nicht eingelangt. Wahrscheinlich ist aber der Gemeinderath von der Ansicht ausgegangen, seine Rundmachung genüge und gelte als Gesuch. Wir haben dies auch in der That angenommen, weshalb wir dem Großen Rathe bei Anlaß der Genehmigung der abgeschlossenen Verträge davon Kenntniß geben, damit die Frage ein für allemal erledigt werde.

Vom Standpunkte der Billigkeit könnte man nun in Betreff der Holzpension von Bolligen allerdings sagen, 25 Klafter Tannenholz repräsentiren einen höhern Werth als Fr. 300. Ich habe aber bereits bei Behandlung des vorigen

Gesuches erwähnt, daß der Staat da einen Ausgleich vorgenommen und die zu niedrigen Holzpensionen erhöht, die zu hohen aber herabgesetzt habe. Wie gesagt, waren die drei Gemeinden bisher sehr ungleich bedacht, indem Bolligen 25, Frauenkappelen 24 und Laupen nur 9 Klafter Tannenholz erhielt. In Zukunft werden alle gleichmäßig Fr. 300 beziehen. Die 43 Pfarreien, welche früher nur eine Entschädigung von Fr. 50–100 erhielten und jetzt eine solche von Fr. 250–300 bekommen, beklagen sich nicht, diejenigen aber, gegenüber denen behufs einer billigen Ausgleichung der Pensionen eine Herabsetzung stattfinden mußte, reklamiren nun!!

Aus den bereits im vorigen Gespräche angeführten Gründen glaubt der Regierungsrath, es könne auf diese Ansprüche nicht eingetreten werden, und es sei nicht thunlich, die Geldentschädigung jeweilen nach dem Werthe der früheren Holzlieferung zu bestimmen, weil einmal der bisher bestandenen Ungleichheit ein Ende gemacht werden muß. Ich erinnere da nochmals daran, daß die Geistlichen der Stadt Bern, welche früher 17 Klafter Buchenholz erhielten, seit 1804 mit Fr. 120 a. W. vorlieb nehmen müssen. Gestützt auf das Angebrachte beantragt der Regierungsrath, es sei den erwähnten Verträgen die Genehmigung zu erteilen und, in Festhaltung derselben, ein allfälliges einlangendes Gesuch um Erhöhung der Geldentschädigung für die Holzpensionen der genannten Pfarreien abzulehnen.

Gerber, von Steffisburg, als Berichterstatter der Kommission, erklärt, daß diese den Anträgen des Regierungsrathes beipflichte.

Zoß. Es mag vielleicht auffallen, wenn ich in der vorliegenden Angelegenheit das Wort ergreife. Vor Allem aus muß ich der Domänendirektion das Kompliment machen, daß sie einen für den Staat sehr günstigen Vertrag abgeschlossen hat. In den Gemeinden aber wird da anders geurtheilt. Für die bisherige Holzlieferung von 25 Klafter Tannenholz an die Pfarrei Bolligen bezahlt der Staat von der Bürgergemeinde Bern eine Entschädigung von Fr. 25,000. Angesichts der Urbarien, welche die Gemeinde Bolligen in den Händen hat, konnten wir nicht begreifen, wie man einen solchen Vertrag abschließen konnte, ohne die Gemeinde zu begrüßen. Wir hätten geglaubt, man würde uns wenigstens davon in Kenntniß setzen, allein dieß ist nicht geschehen. Der Staat hat Fr. 25,000 in den Sack gesteckt und gibt nun der Pfarrei jährlich bloß Fr. 300. Es ist durchaus nicht meine Ansicht, daß es nicht zulässig sei, derartige Verhältnisse durch Verkauf zu regliren, allein man hätte die Gemeinde davon in Kenntniß setzen sollen. Ich stelle in erster Linie den Antrag, es sei die ganze Angelegenheit zu verschieben. In zweiter Linie beantrage ich, es seien den Gemeinden ihre Rechte ausdrücklich vorzubehalten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Zoß befindet sich im Irrthum, wenn er glaubt, man hätte die Kirchgemeinde oder die Pfarrei vorher begrüßen sollen. Er redet von Urbarien in Händen der Gemeinde, allein es sind dies eben Urbarien in den Händen des Staates. Es mag im ersten Augenblicke etwas schroff erscheinen, da Abänderungen zu treffen, ohne die Gemeinden anzuhören. Allein der Staat ist da vollständig berechtigt, frei zu verfügen; er hat in keiner Weise eine Dienstbarkeit auf sich gegenüber den Gemeinden. Dies ist durch alle Dokumente, durch alle Beschlüsse des Großen Rathes seit 1804 nachgewiesen. Man kann doch offenbar auf seine eigene Sache keine Dienstbarkeit legen, und man ist dießfalls keiner Kirchgemeinde Rechenschaft schuldig. Wenn es sich einzig und allein darum handeln

würde, den drei Pfarrern ihre Holzpension um Fr. 100 zu erhöhen, so würde Niemand etwas dagegen haben. Wenn man aber einen solchen Beschluß fassen würde, so würde man dadurch einen der ersten und wichtigsten Rechtsgrundsätze des Staates über den Haufen werfen und sich des Rechts begeben, frei über sein Eigenthum zu verfügen; auch würde man alle dahergewohnten Beschlüsse des Großen Rathes und der Regierung seit 1804 umstoßen. Deshalb ist die Regierung in dieser Weise vorgegangen und muß, wenn es sich auch nur um einen einzigen Franken handeln sollte, ein dahergewohntes Gesuch zurückweisen, weil sie diesen Rechtsgrundsatz nicht preisgeben kann. Was die Frage der Billigkeit betrifft, so habe ich mich darüber bereits ausgesprochen. Es wäre eine Ungerechtigkeit gegenüber allen andern Geistlichen, wenn man im vorliegenden Falle ein anderes Verfahren einschlagen würde. Es hätte mir geschiessen, diese Herren Geistlichen, welche die intellektuellen Urheber der Petitionen sind, hätten besser gethan, in Berücksichtigung ihrer übrigen Amtsbrüder zu schweigen und, wie sie es nennen, lieber Unrecht zu leiden als ihren Amtsbrüdern Unrecht zu thun.

Zoß. Ich glaube nicht, daß die Herren Pfarrer da im Spiele seien. Es herrscht in der Gemeinde das Gefühl, daß es nicht richtig sei, wenn der Staat da Fr. 25,000 einsteckt und den Gemeinden dann jährlich nur Fr. 300 gibt. Die Sache ist durchaus nicht dringend, und es ist nicht notwendig, daß sie heute erledigt werde. Es wäre angemessen, den Gemeinden Zeit zu geben, sich über die Sache auszusprechen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Würde man heute dem Wunsche des Herrn Zoß entsprechen, so könnte dies zu fatalen Konsequenzen führen. Ich will ein Beispiel anführen. Wir haben wiederholt Pfrundmatten versteigert, die z. B. mit Fr. 5000 im Grundsteuerregister figurirten, und wofür der Pfarrer einen Zins von $4\frac{1}{2}\%$ bezahlte. Angenommen nun, der Staat habe eine solche Matte um Franken 10,000 versteigert, so müßten wir, wenn wir heute dem Begehren der Kirchgemeinde Bolligen entsprechen, dem betreffenden Pfarrer den Mehrerlös mit Fr. 5000 zurückvergüten. Daß der Pfarrer von Bolligen nun den Zins von Franken 25,000 erhalte, während ein Anderer bloß Fr. 300 bekommt, wird man doch nicht gerechtfertigt finden.

Abstimmung.

- | | |
|--|-------------|
| 1. Für Verschiebung nach dem Antrage des Herrn Zoß | Minderheit. |
| 2. Für die Anträge des Regierungsrathes und der Kommission | Mehrheit. |
| Für den zweiten Antrag des Herrn Zoß | Minderheit. |

Dienstbarkeitsloskaufvertrag mit der Gemeinde Rüeggisberg.

Der Regierungsrath beantragt, es sei dem Vertrage vom 28. Dezember 1875, durch welchen die auf dem Thawalbe des Staates lastende Berechtigung von jährlich 50 Klafter Tannenholz zu Gunsten der Armen der Gemeinde Rüeggisberg um Fr. 30,000 losgekauft wird, die Genehmigung zu erteilen.

Die Kommission stimmt diesem Antrage bei.

Kohr, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Auf dem dem Staate gehörenden Thauwalde lastet eine Dienstbarkeit, wonach er der Gemeinde Rüeggisberg jährlich 50 Klafter Tannenholz zu Gunsten der dortigen Armen zu liefern hat. Der Staat suchte diese Dienstbarkeit loszukaufen und schloß mit der Gemeinde Rüeggisberg einen Vertrag ab, wonach ihr für das Klafter eine Entschädigung von Fr. 600 ausgerichtet wird. Begreiflicherweise ist der Holzwerth dort nicht so groß, wie in Bern, Bolligen zc. Es wird nun beantragt, Sie möchten dem erwähnten Vertrage die Genehmigung erteilen.

Gerber, von Steffisburg, als Berichterstatter der Kommission, erklärt, daß diese dem Antrage des Regierungsrathes beipflichte.

Genehmigt.

Dekretsentwurf

betreffend

die Vereinigung der Kirchgemeinde Vigerz und der Einwohnergemeinde Tüscherz und Alfermee mit der Kirchgemeinde Twann.

Dieser Dekretsentwurf lautet folgendermaßen:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung,

daß gegenwärtig und voraussichtlich noch auf längere Zeit großer Mangel an reformirten Geistlichen herrscht; daß infolge dessen nicht alle Pfarrstellen mehr besetzt werden können;

daß es deshalb als geboten erscheint, kleinere Kirchgemeinden mit benachbarten größern zu vereinigen;

gestützt auf § 66, 2. Lemma, der Staatsverfassung und auf § 6 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Januar 1874,

beschließt:

§ 1.

Es werden mit der Kirchgemeinde Twann vereinigt:

- a. die Kirchgemeinde Vigerz und
- b. die gegenwärtig noch zur Kirchgemeinde Sutz gehörende Einwohnergemeinde Tüscherz und Alfermee.

Diese Vereinigung hat nur Bezug auf kirchliche Angelegenheiten, und es soll durch dieselbe an den bisherigen Verhältnissen politischer und administrativer Natur nichts geändert werden.

§ 2.

Einem vom Regierungsrathe zu erlassenden Regulative wird vorbehalten, zu bestimmen, welche kirchliche Funktionen allfällig der Pfarrer von Twann in der Kirche zu Vigerz vorzunehmen hat.

§ 3.

Bis zum Ablaufe seiner Amtsdauer bezieht der gegenwärtige Pfarrer von Twann für die ihm in Folge dieses Dekrets auffallenden vermehrten Obliegenheiten eine Entschädigung, welche vom Regierungsrathe festzusetzen ist.

§ 4.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Herr Regierungspräsident Leuscher, Direktor des Kirchenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei Anlaß der Demission des Herrn Pfarrer Dick in Vigerz im Sommer 1874 erhielt die Kirchenbirektion vom Regierungsrathe den Auftrag, mit der Kirchgemeinde Vigerz in Betreff einer Vereinigung mit Twann zu unterhandeln. In Ausführung dieser Weisung beauftragte die Kirchendirektion vor Allem aus das Regierungsstatthalteramt Nidau, die beiden beteiligten Kirchgemeinden anzufragen, ob sie mit der projektierten Vereinigung einverstanden seien oder nicht. Twann erklärte, daß es gegen die Vereinigung keine Einwendungen zu machen habe, sofern der dortige Pfarrer auch die kirchlichen Funktionen von Vigerz übernehmen wollte, und letztere Gemeinde sich entschließen könnte, nach Twann in die Kirche zu gehen. Der betreffende Geistliche hat wiederholt seine Bereitwilligkeit ausgesprochen, die bisherigen Funktionen zu übernehmen. Vigerz wollte dagegen von einer Vereinigung mit Twann nichts wissen, sondern erklärte, einen eigenen Pfarrer haben zu wollen, und machte auf einen f. Z. mit dem Staat abgeschlossenen Vertrag aufmerksam, wonach Vigerz dem Staat an die Pfarrverbodung den Ertrag von 1400 Maß Most abgetreten habe. In den alten Urbarien ist nun allerdings etwas von einem derartigen Vertrage eingeschrieben, allein Thatjache ist, daß seit langen Jahren von daher nichts mehr in die Staatskasse geflossen ist. Mit Eingabe vom 20. Mai 1875 hat nun auch die nach Sutz kirchgenössige, aber am nördlichen Ufer des Bielersees gelegene Einwohnergemeinde Tüscherz und Alfermee das Gesuch gestellt, sie möchte von der Kirchgemeinde Sutz losgetrennt und der Kirchgemeinde Twann einverleibt werden. Die Petentin führt zur Begründung dieses Gesuchs im Wesentlichen an, die Trennung von Sutz bestehe faktisch bereits seit langer Zeit, indem der Kirchenbesuch je länger je mehr sich nach Twann und Biel wende, die Taufen und Trauungen ebendasselbst stattfinden und die Kinder von Tüscherz und Alfermee in Twann unterwiesen werden. Vor der Juragewässerkorrektur sei der Verkehr mit Sutz bei stiller Witterung zu Schiff möglich gewesen, seit der Korrektur aber habe der See so seichte Ufer, daß die Schiffe nicht mehr angelegt werden können. Der Verkehr mit Sutz habe daher ganz aufgehört, da der Umweg zu Land über Nidau viel zu weit sei. Auch über das Gesuch der Einwohnergemeinde Tüscherz und Alfermee wurden die beteiligten Kirchgemeinden Twann und Sutz angehört. Twann gab die Erklärung ab, daß es mit der Einverleibung von Tüscherz und Alfermee einverstanden sei, und Sutz erklärte, daß es gegen die Abtrennung dieses Theils der Kirchgemeinde keine Einwendungen zu machen habe.

Ueber die Frage der Kompetenz der Staatsbehörden für Vornahme einer Verschmelzung von Kirchgemeinden kann kein Zweifel obwalten. Nach dem neuen Kirchengesetze ist der Große Rath ermächtigt, durch Dekret Aenderungen in der Gebietseinteilung der Kirchgemeinden vorzunehmen, und es

ist der § 66 der Staatsverfassung in diesem Sinne durch das Kirchengesetz interpretirt worden.

Was die Zweckmäßigkeit der Vereinigung der Kirchengemeinde Ligerz und der Einwohnergemeinde Lüscherz und Alfermee mit der Kirchengemeinde Twann anbelangt, so wird sich gegen dieselbe nicht viel einwenden lassen. Schon der fortwährende Mangel an Geistlichen, der es unmöglich macht, alle vakanten Pfarrstellen, selbst solche an größeren Kirchengemeinden, zu besetzen, würde eine solche Maßregel rechtfertigen. Dazu kommt nun noch, daß Ligerz kaum eine halbe Stunde von Twann entfernt ist und nach der Volkszählung von 1870 nur 482 Einwohner hat, also mit Ausnahme von Guttannen und Abländschen die kleinste Kirchengemeinde im reformirten Kantonstheile ist. Und was die Einwohnergemeinde Lüscherz und Alfermee anbelangt, so zählt dieselbe nur 292 Einwohner und ist in kirchlicher Beziehung faktisch schon längst mit Twann vereinigt. Wenn diese Vereinigung gesetzlich sanktionirt würde, so könnte dann bei der ersten Erledigung der Pfarrei Suz diese Kirchengemeinde ganz aufgehoben und die nur 335 Seelen zählende Einwohnergemeinde Suz und Batrigen mit der Kirchengemeinde Nidau vereinigt werden. Gegenwärtig ist diese letztere Vereinigung nicht wohl thunlich, weil der angestellte Pfarrer dadurch seiner Stelle enthoben würde. Die Kirchengemeinde Suz hat auf gegebene Anfrage hin erklärt, daß sie auf den Fall der Erledigung der Pfarrei eine Verbindung mit Nidau zugebe, daß sie jedoch als Kirchengemeinde nicht ganz aufgehoben, sondern zur Filiale herabgesetzt zu werden wünsche. Diese Frage wird man dann immer noch untersuchen können.

Nach Durchführung der projektirten Vereinigung würde sich die Einwohnerzahl der Kirchengemeinde Twann folgendermaßen gestalten: Gegenwärtig zählt diese Kirchengemeinde

	958 Einwohner,
Dazu würden kommen die Kirchengemeinde	
Ligerz mit	482 "
und die Einwohnergemeinde Lüscherz und	
Alfermee mit	292 "

zusammen 1,732 Einwohner.

Es würde demnach die Kirchengemeinde Twann zu den mittelgroßen Gemeinden des alten Kantonstheils gehören.

Mit dieser Motivirung schlägt der Regierungsrath folgenden Dekretsentwurf vor: (Der Redner verliest den oben mitgetheilten Dekretsentwurf und fährt sodann fort:) Zu den einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfs habe ich noch folgende Erläuterungen zu geben. In § 1 heißt es, es solle durch die vorgeschlagene Vereinigung an den bisherigen Verhältnissen politischer und administrativer Natur nichts geändert werden, sondern es habe dieselbe nur auf kirchliche Angelegenheiten Bezug. Dieser Vorbehalt stimmt mit dem Kirchengesetze überein. Im § 2 wird es einem vom Regierungsrathe zu erlassenden Regulative vorbehalten, zu bestimmen, welche kirchliche Funktionen allfällig der Pfarrer von Twann in der Kirche zu Ligerz vorzunehmen habe. Man mußte sich sagen, man habe der Bevölkerung von Ligerz einigermaßen Rechnung zu tragen, um so mehr als daselbst eine Kirche vorhanden ist, welche schwerlich zu etwas Anderem benutzt werden könnte. Der Regierungsrath denkt sich die Sache so, daß in dem zu erlassenden Regulative bestimmt würde, es habe der Pfarrer von Twann vielleicht alle 14 Tage in Ligerz Gottesdienst zu halten. Im § 4 wird bestimmt, daß dem gegenwärtigen Pfarrer von Twann für die ihm durch das Dekret auferlegten vermehrten Funktionen eine vom Regierungsrathe festzusetzende Entschädigung zu verabsolgen sei bis zu dem Zeitpunkte, da seine Amtsdauer abgelaufen sein

wird. Ich stelle den Antrag, Sie möchten in den vorliegenden Dekretsentwurf eintreten und denselben in globo berathen.

K u m m e r, Direktor des eidg. statistischen Bureau's, als Berichterstatter der Kommission. Es wäre überflüssig, über die Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Maßregel dem Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes Gesagtes noch Etwas beizufügen. Bei den Funktionen, welche ein Geistlicher gegenwärtig noch hat, kann eine Kirchengemeinde von 1,700 Seelen nicht eine große genannt werden. Dagegen dürfte es nicht überflüssig sein, noch einige Bemerkungen über die konstitutionelle Frage anzubringen. Man wird sich nämlich fragen, wie es zu der heutigen Kirchenorganisation, durch welche den Gemeinden eine größere Selbstständigkeit gegeben worden ist, passe, daß der Große Rath durch ein Dekret Kirchengemeinden aufhebe. Dies ist eben durch das Kirchengesetz gestattet, welches dem Großen Rathe in § 6 die Befugniß gibt, durch besondere Dekrete die angemessenen Aenderungen in der Gebiets-eintheilung der Kirchspiele zu beschließen und einzelne Pfarrstellen oder Hülfsereien aufzuheben oder neu zu errichten. In § 66 der Staatsverfassung ist ebenfalls bestimmt, daß die Eintheilung des Staatsgebietes in Kirchspiele nach jeweiliger Anhörung der Betheiligten abgeändert werden könne. Ich mache darauf aufmerksam, daß nur davon die Rede ist, daß die Betheiligten angehört werden, nicht aber daß sie beipflichten müssen. Es liegt in der Natur der Sache, daß, so lange der Staat die Geistlichen besoldet, er über das Bedürfniß an Pfarrstellen auch ein Wort mitreden muß. Wenn im neuen Kirchengesetz der zu dessen Geist passende Grundsatz aufgenommen worden wäre, daß die Gemeinden ihre Pfarrer zu besolden haben, so wäre es Sache der Gemeinden, über die Verschmelzung von Pfarreien zu beschließen. Auch ist nicht zu vergessen, daß seit dem Neujahre die Verhältnisse der Kirchengemeinden insofern eine bedeutende Veränderung erlitten haben, als nun den Geistlichen die wichtige Funktion der Führung der Civilstandsregister abgenommen worden ist, welche Pflicht früher in ihrer Besoldung inbegriffen war. Ich mache darauf aufmerksam, daß der Große Rath noch zur Stunde nicht weiß, aus welchem Kredite die Civilstandsbeamten bezahlt werden sollen. Ich glaube nun, es liege in der Natur der Sache, daß der Staat wo möglich sich gerade auf diesem Gebiete Etwas an die Bezahlung dieser Beamten erspare. Gerade weil den kirchlichen Beamten ein Theil ihrer Pflichten abgenommen worden ist, muß der Staat darauf denken, Pfarreien zu verschmelzen, um die dadurch erzielte Ersparniß zur theilweisen Bezahlung der neuen Beamten zu verwenden, welche das Gesetz über Civilstand und Ehe geschaffen hat.

Konstitutionell ist also die Verschmelzung vollkommen begründet. Man kann nun aber fragen, ob nicht speziell Ligerz in einer bessern Stellung sei, als andere Pfarreien. Ligerz weist nach, daß es früher dem Pfarrer einen Weizenzehnten bezahlt habe, und es glaubt, damit das Recht zu einer Pfarrei erkaufte zu haben. Hat Ligerz damit einen Titel mehr im Vergleich zu andern Gemeinden? Nein; denn auch andere Gemeinden haben ihre Pfarrer durch Zehnten bezahlt. Im Jahre 1804 hat der Staat diese Einkünfte zu Handen genommen und dafür die Verpflichtung übernommen, für die kirchlichen Bedürfnisse zu sorgen, abgesehen von der Circumscription der Gemeinden. Im Jahre 1798 bestanden die Zehnten als Besoldung der Geistlichen. Die Helvetik hat die Zehnten beseitigt, da konnte aber die Administration nicht mehr marschiren, da sich die Einnahmen nicht fanden. Man wollte hierauf die Zehnten wieder einführen und zwar so, daß die betreffenden kirchlichen Beamten sie direkt von den Pflichtigen beziehen. Allein das Landvolk widersetzte sich dem und wollte nicht mehr zahlen. Da trat der Staat in's Mittel und erließ

am 7. Mai 1804 ein Dekret über die Besoldung und Wahlen der Geistlichen, welches in § 1 bestimmt: „Der Staat übernimmt nach dem Wunsche der Geistlichkeit die Beziehung und Verwaltung aller derselben zugehörenden urbanisirten Einkünfte, und wird sämmtlichen von der Regierung besoldeten Geistlichen mit Inbegriff der vormaligen obrigkeitlichen Beischüsse alljährlich zu ihrer Besoldung ausrichten die Summe der L. 275,000, der Beziehung halb jedoch mit der hienach im § 5 bestimmten Ausnahme.“ Das war der Hauptpunkt jener Abmachung. Daß diese Summe längst überschritten worden ist, und daß der Staat von Jahrzehnt zu Jahrzehnt mehr für die kirchlichen Bedürfnisse ausgegeben hat, ist bekannt, und es kann daher nicht behauptet werden, der Staat leiste weniger, als er nach jener Verordnung schuldig gewesen wäre, und zwar um so weniger, als wir ja wissen, daß der Staat, der 1804 diese Zehnten, um sie zu retten, übernommen hat, sie doch nicht bleibend retten konnte; im Jahre 1845 waren diese Zehnten durch verschiedene Erlasse bereits auf die Hälfte zusammengesmolzen, und durch die Verfassungsrevision fiel auch der übrige Theil dahin. Dies nur zum Beweise, daß der Staat konstitutionell zur Verschmelzung von Pfarreien berechtigt ist, und daß auch in Bezug auf Eigerz die Verhältnisse nicht anders sind als bei andern Pfarreien.

v. Büren. Wenn ich den Herrn Berichterstatter der Regierung richtig verstanden habe, so handelt es sich darum, Eigerz in das Verhältniß einer Filiale zu Twann zu setzen. Ich kann diesem Vorschlage beistimmen. Es ist dies jedenfalls besser, als eine einfache Aufhebung. Ich sehe mich veranlaßt, auf einen Punkt im Votum des Herrn Berichterstatters der Kommission aufmerksam zu machen, mit dem ich nicht einverstanden bin. Er bemerkte, es dürfte zweckmäßig sein, auf dem Wege der Verminderung der Zahl der Kirchgemeinden Ersparnisse zu machen, um mittelst dieser letztern die Civilstandsbeamten theilweise zu bezahlen. Ich glaube, es solle dieser Weg nicht eingeschlagen werden. Zunächst würde die bisherige Ersparniß nicht weit reichen, es sei denn, daß man mit der Aufhebung der Pfarreien außerordentlich weit gehen würde. Abgesehen davon wird der Geistliche, wenn ihm auch die Führung der Civilstandsregister abgenommen worden ist, doch in ausreichender Weise beschäftigt werden können; er wird seine Thätigkeit in anderer, ich möchte sagen in besserer Weise verwenden können. Ich möchte aber etwas Anderes in's Auge fassen. Wenn Kirchgemeinden da sind, welche verschmolzen werden können, so haben wir auf der andern Seite auch Kirchgemeinden, welche eine so große Ausdehnung und Einwohnerzahl haben, daß schon seit Langem der Wunsch sich geltend gemacht hat, diese Gemeinden zu trennen. Ich stelle keinen Antrag, spreche aber den Wunsch aus, es möchten die betreffenden Behörden diesen Verhältnissen ihre Aufmerksamkeit zuwenden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich bin auch der Ansicht, daß nicht fiskalische, sondern hauptsächlich Zweckmäßigkeitsrücksichten bei der Frage der Verschmelzung geistlicher Funktionen maßgebend sein sollen. Nachdem aber die Funktionen der Geistlichen durch Abnahme der Civilstandsregisterführung sich wesentlich vermindert, haben wir nicht mehr so viele Geistliche nothwendig als früher.

Der vorliegende Dekretsentwurf wird unverändert angenommen.

Dekretsentwurf

betreffend

die Trennung der Schulgemeinde Werdtshof von der Kirch- und der Einwohnergemeinde Lyß und Vereinigung derselben mit der Kirch- und der Einwohnergemeinde Kappelen.

Dieser Dekretsentwurf lautet, wie folgt:

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Die Schulgemeinde Werdtshof ist von der Kirch- und der Einwohnergemeinde Lyß losgetrennt und mit der Kirch- und der Einwohnergemeinde Kappelen, in Gemäßheit des zwischen ihr und diesen Gemeinden hierüber abgeschlossenen Vertrages, vereinigt.

§ 2.

Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Beschlusses und insbesondere mit der Entscheidung aller Anstände beauftragt, welche aus denselben hervorgehen könnten.

Die Bittschriftenkommission stimmt vorstehendem Entwurfe bei.

Frossard, Direktor des Gemeindefens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Schon am 10. Oktober 1871 hatte die Schulgemeinde Werdtshof an den Großen Rath das Gesuch gerichtet, sie möchte von der Kirchgemeinde Lyß abgetrennt, dagegen mit der Kirchgemeinde Kappelen vereinigt und zu einer eigenen Einwohnergemeinde erhoben werden. Das Gesuch wurde an die Regierung zur Antragstellung überwiesen. Mit Rücksicht auf die kleine Ausdehnung und schwache Einwohnerzahl dieser Gemeinde, sowie ihre geringe Entfernung von Kappelen glaubte der Regierungsrath, das Gesuch nicht empfehlen zu sollen. Am 26. Mai 1873 kam die Angelegenheit im Großen Rathe zur Behandlung, und dieser beschloß, in Genehmigung des Antrages des Regierungsrathes, das Gesuch der Gemeinde Werdtshof abzuweisen. Dabei wurde jedoch in der Diskussion ausdrücklich erklärt, daß ein allfälliges Gesuch der Gemeinde Werdtshof um Lostrennung von Lyß mit gleichzeitigem Anschluß an die Einwohnergemeinde Kappelen gerechtfertigt wäre und vom Regierungsrathe empfohlen werden würde.

Ein neues Gesuch in diesem Sinne hat nun die Schulgemeinde Werdtshof am 3. November 1875 eingereicht, welches sowohl in kirchlicher Beziehung als auch in Beziehung auf das Gemeindefens die gänzliche Vereinigung mit Kappelen verlangt, und zwar nach Maßgabe eines Vertrages, welchen sie mit letzterer Gemeinde zur Regelung der finanziellen Verhältnisse abgeschlossen hatte. Das Gesuch wurde sowohl den theilhaftigen Gemeinden als dem Regierungsrathesamt in Aarberg zur Berichterstattung überwiesen. Letzteres sprach sich zu Gunsten der Vereinigung der beiden Gemeinden aus, während die Gemeinde Lyß sich derselben widersetzt.

Die Gründe, welche zu Gunsten der Vereinigung sprechen, sind folgende. Die Schulgemeinde Werdtshof ist mit Lyß, von

welcher Ortschaft sie durch die Aare getrennt ist, nur durch eine Fährre verbunden, und bei hohem Wasserstande ist die Kommunikation schwierig. Um mit Fuhrwerk nach Lyß zu gelangen, muß man den Umweg über Narberg machen. Dagegen ist sie von Kappelen nur etwa 20 Minuten entfernt und in kirchlicher Beziehung bereits mit dieser Ortschaft vereinigt. Die Bewohner der Werdtthöfe besuchen den Gottesdienst in Kappelen, und die Kinder gehen dorthin in die Unterweisung. Unter diesen Umständen läßt sich die Los-trennung von Lyß vollkommen rechtfertigen, dagegen wäre es nicht thunlich, die Schulgemeinde Werdtthof zu einer eigenen Einwohnergemeinde zu erheben, weil dadurch eine neue zwerg-artige Gemeinde geschaffen würde, was in jeder Beziehung unzweckmäßig wäre. Sie zählt nämlich nach der letzten eid-genössischen Volkszählung nur 49 Haushaltungen mit 268 Einwohnern. Es ist daher das Natürlichste, die Werdtthöfe mit der Einwohnergemeinde Kappelen zu verschmelzen.

Ich habe bereits angeführt, daß die Gemeinde Lyß sich der projektirten Lostrennung widersetzt. Sie behauptet, nach Vollendung der Juragewässerkorrektur seien Lyß und die Werdtthöfe nur durch einen Kanal getrennt, über den ohne Schwierigkeit eine Brücke erstellt werden könne. Dies mag richtig sein, indessen wird es immerhin noch einige Jahre gehen, bis die Juragewässerkorrektur vollendet ist, und bis dahin würden die berührten Uebelstände fortbestehen. Zudem sind die Werdtthöfe, wie gesagt, nur etwa 20 Minuten von Kappelen entfernt, während die Entfernung von Lyß ungefähr 45 Minuten beträgt.

Aus diesen Gründen stellt der Regierungsrath den Antrag, es sei dem Gesuche der Gemeinde Werdtthof zu entsprechen. Zu diesem Zwecke legt er folgenden Dekretsentwurf vor: (der Redner verliest den oben mitgetheilten Entwurf).

Es bleibt nun noch die Frage zu prüfen, ob der Große Rath kompetent sei, die beantragte Vereinigung zu beschließen. Bekanntlich schreibt die Staatsverfassung im § 66 vor, daß Veränderungen in der Eintheilung des Staatsgebietes nur durch das Gesetz vorgenommen werden können. Wir haben indessen mehrere Vorgänge, in denen solche Veränderungen auf dem Wege des Dekrets beschlossen worden sind. Ich er-innere z. B. daran, daß der Große Rath am 1. Juni 1871 ein Dekret erlassen hat, durch welches die Einwohnergemeinde Schwarzhäusern von der Kirchgemeinde Niederbipp losgetrennt und der Kirchgemeinde Narwangen einverleibt wurde. Uebrigens ist die Frage durch das Kirchengesetz entschieden, welches in § 6 dem Großen Rathe die Befugniß gibt, auf dem Wege des Dekrets Aenderungen in der Gebietseintheilung der Kirchgemeinden vorzunehmen. Als man im Jahre 1846 die Verfassung aufstellte, dachte man nicht an das Referendum, sondern der Große Rath war Gesetzgeber. Hätte man damals vorausgesehen, daß das Referendum eingeführt und alle Gesetze dem Volksentscheide unterbreitet werden würden, so hätte man unzweifelhaft bestimmt, daß Aenderungen in der Gebietseintheilung der Gemeinden auf dem Dekretswege erfolgen können.

Gestützt auf das Angebrachte empfehle ich Ihnen im Namen des Regierungsrathes den vorliegenden Dekretsentwurf zur Annahme.

Michel, Fürsprecher, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Ein ähnliches Gesuch der Schulgemeinde Werdtthof ist vor ungefähr drei Jahren vom Großen Rathe behandelt, damals aber abgewiesen worden. Der Unterschied zwischen dem frühern und dem gegenwärtigen Gesuche liegt darin, daß die Werdtthöfe damals nur in kirchlicher Beziehung mit Kappelen vereinigt und zu einer eigenen Einwohnergemeinde erhoben zu werden wünschten, während sie heute verlangen, mit Kappelen auch als Einwohnergemeinde ver-

schmolzen zu werden. Damals sagte man, es sei nicht zweckmäßig, so kleine, zwerghafte Einwohnergemeinden zu bilden; die Tendenz müsse vielmehr dahin gehen, kleinere Einwohnergemeinden mit einander zu verschmelzen. Aus diesem Grunde wurde das Gesuch der Gemeinde Werdtthof abgewiesen, ihr jedoch zu verstehen gegeben, daß, wenn sie sich zu einer gänzl ichen Vereinigung mit Kappelen entschließen könnte, der Große Rath voraussichtlich einem solchen Gesuche entsprechen würde. Damals konnte sie sich nicht dazu verstehen, seither scheint sie sich aber anders besonnen zu haben und richtet nun das heutige Gesuch an den Großen Rath.

Die Entfernung zwischen den Werdtthöfen und Lyß ist eine bedeutende, und die Verbindung zwischen diesen durch die Aare von einander getrennten Ortschaften ist nur durch eine Fährre hergestellt, so daß der Verkehr sehr erschwert wird. Dagegen liegen die Werdtthöfe nahe bei Kappelen und sind mit dieser Gemeinde durch eine Straße verbunden. Es ist daher das Gesuch der Gemeinde Werdtthof materiell gerechtfertigt, und die Bittschriftenkommission ist in dieser Hinsicht mit den Anträgen des Regierungsrathes vollkommen ein-verstanden. Es ist aber in ihrem Schooße ein konstitutionelles Bedenken aufgetaucht. Der § 66 der Staatsverfassung sagt: „Die gegenwärtige Eintheilung des Staatsgebietes in Kirchspiele und Gemeinden wird beibehalten. Dieselbe kann nur durch das Gesetz nach jeweiliger Anhörung der Betheiligten abgeändert werden.“ Hält man an dem Buchstaben dieser Verfassungsbestimmung fest, so kann nach dem neuen Referendumgesetze eine Veränderung in der Gebietseintheilung des Staates nur durch ein der Volksabstimmung zu unterbreitendes Gesetz erfolgen. Ich gebe indessen zu, daß die fragliche Verfassungsbestimmung auch anders ausgelegt werden kann. Als man im Jahre 1846 die Verfassung aufstellte, machte man nicht diesen genauen Unterschied zwischen Gesetz und Dekret, wie man ihn gegenwärtig auffaßt. Wenn in § 66 der Verfassung der Ausdruck Gesetz steht, so wollte man damit offenbar nur sagen, daß Veränderungen in der Gebietseintheilung des Staates nur von der gesetzgebenden Behörde ausgesprochen werden können. Uebrigens ist die Frage seit der Erlassung des Referendumgesetzes faktisch gelöst worden. Im Juni 1871 ist nämlich durch bloßes Dekret des Großen Rathes die Ein-wohnergemeinde Schwarzhäusern von der Kirchgemeinde Niederbipp losgetrennt und der Kirchgemeinde Narwangen einver-leibt worden. Zudem mache ich darauf aufmerksam, daß das vom Volke angenommene Kirchengesetz ausdrücklich statuirt, es haben Veränderungen in der Gebietseintheilung der Kirchgemeinden einfach durch Grob-rathsdekret stattzufinden. Aus diesen Gründen hat sich die Bittschriftenkommission veranlaßt gefunden, dem vom Regierungsrath vorgelegten Dekretsentwurfe, ungeachtet des Buchstabens der Verfassung, beizustimmen. Indessen glaubte die Kommission, sie solle den Großen Rath auf diese Frage aufmerksam machen.

Der vorgelegte Dekretsentwurf wird unverändert ge-nehmigt.

Der Herr Präsident gibt Kenntniß, daß eine

Interpellation

der Herren R u ß b a u m, Hofer, Dähler, Gfeller, Lenz, Wyt-tenbach, Kriener, v. Erlach und Bühlmann eingelangt sei, durch welche der Regierungsrath eingeladen wird, darüber

Bericht zu erstatten, inwieweit dem unter'm 2. April 1875 erheblich erklärten Anzuge der Staatswirthschaftskommission wegen Aussetzung einer fixen Besoldung für die Amts- und Amtsgerichtschreiber Folge gegeben worden sei.

Müller in Sumiswald, Nebetz, Röthlisberger in Herzogenbuchsee, Schmid in Wimmis, Stalder, Trachsel in Mühlethurnen, Willi.

Im Weiteren verliest der Herr Präsident einen

Anzug

des Herrn Friedrich Hofer und 17 anderer Großräthe, wodurch der Regierungsrath eingeladen wird, den Sold bei Besammlung und Organisation der Truppen, soweit ihn nicht die Eidgenossenschaft jetzt schon vergütet, bis zu Erledigung der dießörtigen Differenzen mit der schweizerischen Militärverwaltung vorschußweise auszurichten.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Nach Durchgehung der noch unerledigten Traktanden fragt der Herr Präsident an, ob man in dieser Session das Brandversicherungsgesetz behandeln wolle.

v. Büren. Die Kommission hat bereits vor längerer Zeit beschloffen, nochmals zusammenzutreten, allein die Einberufung ist noch nicht erfolgt.

Der Große Rath beschließt, diese Angelegenheit auf eine spätere Session zu verschieben.

Schluß der Sitzung um 1³/₄ Uhr.

Im Weiteren stellt der Herr Präsident die Anfrage, ob der Gesetzesentwurf über das Wirthschaftswesen zur Behandlung reif sei.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

v. Werdt. Die Kommission hat die Berathung beendet und ist bereit, Bericht zu erstatten. Sollte der Große Rath den Entwurf nicht in der gegenwärtigen Session zu behandeln wünschen, so stellt die Kommission den Antrag, ihn jedenfalls in der nächsten Session zu berathen.

Abstimmung.

Für Behandlung in der gegenwärtigen Session. Minderheit.

Vierte Sitzung.

Donnerstag, den 18. Mai 1876.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Karrer.

Nach dem Namensaufruf sind 214 Mitglieder anwesend; abwesend sind 36, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bircher, Brunner in Bern, Bucher, Jolissaint, Marti, Michel in Ringgenberg, Morgenthaler, Reichenbach, Scheidegger, Schwab in Grafenried, Stämpfli in Zäziwyl, Werren; ohne Entschuldigung: die Herren Arn, Brunner in Meiringen, Burger in Angenstein, Burren, Dick, Grünig, Haldemann, Hänni in Rönitz, Hänni in Zuzwyl, Hennemann, Herren in Niederscherli, Herren in Mühleberg, Imobersteg, Kaiser in Grellingen, v. Känel, Liechti, Möschler,

Zäziwyl-Oberthalstraße (IV. Klasse).

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

1. Der Gemeinde Oberthal wird an die auf Fr. 44,000 veranschlagten Kosten für den Neubau der Zäziwyl-Oberthalstraße (IV. Klasse) ein freiwilliger Staatsbeitrag von Fr. 11,000 bewilligt.

2. An diese Bewilligung, sowie an die damit erfolgte Genehmigung des Planes ist die Bedingung geknüpft, daß der Bau solid und kunstgerecht nach den von der Baudirektion der Gemeinde Oberthal mitgetheilten Vorschriften ausgeführt werde, und daß in dessen Interesse sich erzeigende Abänderungen am Plane von dieser Behörde ohne Entschädigungsfolge für den Staat vorgenommen werden können.

3. Für die Auszahlung des Staatsbeitrags hat die ausführende Gemeinde sich nach dem betreffenden Bautredite zu richten.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Gemeinde Oberthal liegt auf dem nordöstlichen Abhang oberhalb Zäziwyl und besitzt nur einen ganz schlechten, engen und sehr steilen Weg. Es ist, namentlich seitdem eine Eisenbahn im Amtsbezirk Ronolfsingen besteht, begreiflich, daß die Gemeinde zu dem Wunsche gekommen ist,

eine bessere Straße zur Verbindung mit der Thalstraße und der Station Häziwyl zu erhalten. Für diese Straßenverbindung ließ sie ein Projekt aufnehmen und gelangte sodann mit dem Gesuche an den Großen Rath, es möchte ihr ein Staatsbeitrag an das Unternehmen bewilligt werden. Nach dem Projekte würde die Straße eine Länge von einer halben Stunde und eine möglichst schwache Steigung erhalten. Letztere wechselt von 5 — 9 ‰. Eine größere Ermäßigung des Gefälls war nicht möglich, ohne die Linie ganz bedeutend zu verlängern und die Kosten zu vermehren. Dieselben sind auf Fr. 49,000 veranschlagt worden, allein nach einer durch den Herrn Obergeringenieur vorgenommenen Revision würden sie bloß auf Fr. 44,000 zu stehen kommen. Der Regierungsrath hat der Gemeinde Oberthal geantwortet, daß er geneigt sei, dem Großen Rathe s. Z. einen freiwilligen Staatsbeitrag von Fr. 11,000 zu empfehlen. Die Gemeinde Oberthal hat sich damit vorläufig begnügt und den Bau bereits in's Werk gesetzt. Es ist nun möglich geworden, für diese Straße auf das dießjährige Kredittableau einen Ansatz von Fr. 6000 aufzunehmen. Der Regierungsrath empfiehlt folgende Schlußnahme: (Der Redner verliest die Anträge des Regierungsrathes).

Die Anträge des Regierungsrathes werden genehmigt.

Defretsentwurf

betreffend

die Entschädigung der Militärkreisverwaltung.

Dieser Defretsentwurf lautet folgendermaßen:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung:

1) daß in Folge der Durchführung der Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 13. November 1874 die Obliegenheiten der kantonalen militärischen Bezirksverwaltung bedeutend vermehrt wurden;

2) daß die Kosten dieser Verwaltung vom Kantone zu tragen sind;

3) daß indeß bis zur vollständigen Durchführung der neuen Organisation, namentlich bis entschieden ist, ob künftig der Bezug der Militärpflichtersatzsteuer auch durch diese Bezirksverwaltung stattfinden wird oder nicht, die Entschädigungen der betreffenden Beamten und Angestellten nicht definitiv festgesetzt werden können,

auf den Antrag des Regierungsrathes

beschließt:

Art. 1.

Die Kreiskommandanten beziehen für ihre Bureauverrichtungen eine Entschädigung von 120 Taggeldern à 10 Fr. per Jahr.

Außerdem beziehen sie für die Bewohnung bei Mustern, Inspektionen u. s. w. eine Entschädigung von 10 Fr. per Tag und eine Vergütung für die Hin- wie für die Rück-

reise von 10 Rp. per Kilometer, wo Eisenbahn und Dampfschiff benutzt werden können, und von 20 Rp. per Kilometer, wo dieß nicht der Fall ist.

Art. 2.

Die Sektionschefs erhalten jährlich:

1. eine fixe Entschädigung für Büreaukosten von 30 Fr.;
2. per Kopf der männlichen Bevölkerung der Sektion 10 Rp.

Für das Bewohnen bei Mustern und Inspektionen beziehen sie überdieß eine Entschädigung von 4 Fr. per Tag.

Art. 3.

Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1876 provisorisch auf 2 Jahre in Kraft. Durch dasselbe werden die in § 5 des Dekrets über die Befoldung der Beamten der Centralverwaltung vom 1. April 1875 enthaltenen Bestimmungen betreffend Entschädigungen an Bezirkskommandanten und Sektionschreiber aufgehoben.

Die Diskussion über die Eintretensfrage wird eröffnet.

Wynistorf, Direktor des Militärs, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath legt Ihnen einen Defretsentwurf über Entschädigung der Militärkreisverwaltung vor. Die bisherige Kreisverwaltung im Kanton Bern, wie auch in den übrigen Kantonen, ist durch die neue eidgenössische Gesetzgebung beseitigt worden. Wie Ihnen bekannt, hat die neue Bundesgesetzgebung in keinem andern Gebiete so viel unisirt, wie im Militärwesen, wo den Kantonen nicht viel Anderes mehr übrig bleibt, als eine Art Kontroleführung über die Mannschaft und die Materialbeschaffung. Für diese Kontroleführung muß man aber eine gewisse Organisation, einen gewissen Beamtenstab, um mich so auszudrücken, haben, und die Entschädigung dieser Organisation fällt den Kantonen auf. Man könnte vielleicht die Frage stellen, warum nicht der Bund die Verwaltung in den Kantonen zahle. Der Kanton Bern ist auf diesem Standpunkt gestanden bei der Bundesrevision von 1872. Bekanntlich sah der am 12. Mai 1872 verworfene Revisionsentwurf eine vollständige Zentralisation des Militärwesens vor, und der Kanton Bern hat mit großer Mehrheit zu diesem Entwurfe gestimmt. Da aber derselbe verworfen worden ist, und zwar namentlich auch mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene weitgehende Zentralisation des Militärwesens, so traten im Entwurfe von 1874 in diesem Punkte bedeutende Modifikationen ein, in Folge dessen nun die Kantone einen beträchtlichen Theil der Militärverwaltung übernehmen müssen. Man kommt also nicht nur im Kanton Bern dazu, die Militärkreisverwaltung zu entschädigen, sondern auch in den übrigen Kantonen. Eine Reihe derselben ist denn auch bereits vorgegangen und hat über die Befoldung der Kreisverwaltung neue Gesetze erlassen.

Man könnte dem vorliegenden Entwurfe, der nur aus drei Paragraphen besteht, vorwerfen, er behandle bloß die Befoldung und Entschädigung der betreffenden Beamten, während man zuerst die Pflichten derselben festsetzen sollte. Hierauf muß ich erwidern, daß die bisherigen Vorschriften vom Bunde aufgestellt werden, und daß sie nicht nur in der Bundesverfassung, nicht nur im Gesetze über die schweizerische Militärorganisation, sondern auch in einer Reihe Verordnungen des Bundesrathes, des eidg. Militärdepartements, des Waffenchefs, des Oberfeldarztes u. s. sich finden, so daß den Kantonen fast nichts mehr übrig bleibt, als zu reglementiren und hie und da eine Instruktion zu ertheilen. Aus diesem Grunde sind im Dekret keine Amtspflichten vorgeschrieben. Man hätte

zwar die in vielen Erlassen zerstreuten Vorschriften über die Obliegenheiten dieser Beamten hier zusammenstellen können, allein es schien der Regierung, es wäre nicht passend, in die Bundesgesetzgebung niedergelegte Vorschriften hier zusammenzustapeln und ihnen den Stempel zu geben, als ob sie vom bernischen Großen Rath ausgegangen wären.

Eine weitere Hauptfrage betrifft die finanzielle Tragweite des Entwurfes. Aus dem gedruckt ausgetheilten Berichte der Militärdirektion entnehmen Sie, daß die Gesamtausgabe auf zirka Fr. 67,000 veranschlagt wird. Bisher sah das Budget für die Bezahlung der Bezirksverwaltung eine Ausgabe von „ 25,200 vor. Es ergibt sich also eine bleibende jährliche Mehrausgabe von Fr. 41,800.

Es entsteht nun die Frage, ob diese Mehrausgabe aus dem Kredite für das Militärwesen bestritten werden könne, welcher sich auf Fr. 200,000 beläuft. Diese Frage kann bejaht, aber auch verneint werden. Momentan genügt nämlich der Kredit nicht, es ist aber Aussicht vorhanden, daß er in 2—3 Jahren, wenn die Organisation durchgeführt sein wird, zu Bestreitung dieser Besoldungen ausreichen wird. Für das Jahr 1875 schloß die Rechnung der Militärverwaltung mit einem Ausgabenüberschuß, der aber eine Folge von außerordentlichen Ausgaben ist. So kostete z. B. das Zügeln des Zeughauses auf das Beundensfeld einzig Fr. 15,000 und die Beschaffung, Einrichtung und Einband neuer Korpskontrollen Fr. 8000; auch mußte für das neue Kommissariatsgebäude Mobiliar angeschafft werden. Wenn diese außerordentlichen Ausgaben wegfallen, so ist Aussicht vorhanden, daß der Kredit von Fr. 200,000 zur Deckung der fraglichen Mehrausgabe von ungefähr Fr. 40,000 annähernd hinreichen werde.

Was den Entwurf im Einzelnen betrifft, so normirt derselbe zweierlei Besoldungen, nämlich diejenigen der Kreis-kommandanten und die der Sektionschefs. Die Kreis-kommandanten haben nun eine ungleich größere Geschäftslast zu befragen, als früher. Bei der früheren Einrichtung beschränkten sich ihre Obliegenheiten fast nur darauf, jeden Frühling während einiger Tage Rekruten auszuheben, die Kontrollen anzufertigen und sich von den Sektionschreibern über Einzug und Wegzug der Soldaten vierteljährlich Bericht erstatten zu lassen. Künftighin aber werden sie fast zu ständigen Beamten, da ihre Obliegenheiten sie wöchentlich mehrere Tage in Anspruch nehmen. Sie müssen sog. Stammkontrollen führen, in welche die gesammte männliche Bevölkerung vom 20. bis 44. Jahr einzutragen ist. Dieselben sind gemeindeweise einzurichten, und für jede Gemeinde ist ein eigener Band notwendig. Wir haben nun Kreise, die bei 50 Gemeinden umfassen, wo also der Kreis-kommandant 50 Bücher zu führen hat. Diese Kontrollen müssen natürlich regelmäßig berichtigt werden, was alle Jahre einmal zu geschehen hat. In der Zwischenzeit haben die Sektionschefs den Kreis-kommandanten monatlich oder vierteljährlich über Einzug und Wegzug zu rapportiren. Letztere haben im Weiteren künftighin auch die Militäraufgebote zu vermitteln. Bisher wurden dieselben von der Militärdirektion an die Regierungsstatthalter versandt, die sie vertragen ließen. In Zukunft gehen die bisherigen Verordnungen vollständig an die Kreis-kommandanten über. Denselben fällt auch die Abnahme der Bewaffnungs-, Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenstände der Militärs auf, welche ihre Dienstzeit vollendet haben oder sich ins Ausland begeben. Sie müssen genau nachsehen, ob von den zirka 20—30 Artikeln keiner fehle und sich die fehlenden in Geld ersetzen lassen. Die Kreis-kommandanten haben auch Urlaub zu erteilen an diejenigen Militärpflichtigen, die sich ins Ausland begeben wollen. Diese Funktion stand bisher der Militärdirektion zu.

Eines der zeitraubendsten Geschäfte ist die Korrespondenz, welche die Kreis-kommandanten mit den Sektionschefs, mit der Militärdirektion, mit ihren Amtsgenossen in der ganzen Schweiz, mit den Militärdirektionen anderer Kantone, mit den Waffenchefs, den Divisionären, dem Oberfeldbarzite zc. zu führen haben werden. Nach einer Statistik, welche aufgenommen worden ist, hat ein Kreis-kommandant täglich zirka 6—10 eingehende und ebensovielen ausgehende Korrespondenzen, und seine Arbeit nimmt jährlich 104—150 Tage in Anspruch. Nach dem bisherigen Maßstabe wird ein Tagewerk zu Fr. 10 angeschlagen, nach welcher Berechnung man zu einer Entschädigung von Fr. 1040—1500 kommen würde. Der Durchschnitt würde Fr. 1300 ausmachen, man glaubte aber, man solle angesichts der gebrängten Finanzlage des Kantons nicht über Fr. 1200 gehen. Der Entwurf ist daher gemäßigter, als die ähnlichen Bestimmungen anderer Kantone, in welchen die Kreis-kommandanten eine Entschädigung von Fr. 1100—2500 beziehen. Es wird im Weiteren angenommen, daß die Kreis-kommandanten für Funktionen außerhalb des Bureau's, wie Musterungen, Inspektionen zc., eine Entschädigung von Fr. 10 per Tag beziehen sollen. Es ist dies nicht eine Besoldung, sondern nur eine Rückvergütung baar ausgelegten Geldes. Als Reiseentschädigung sollen die Kreis-kommandanten eine Vergütung für die Hin- wie für die Rückreise von 10 Rp. per Kilometer, wo Eisenbahn und Dampfschiff benutzt werden können, und von 20 Rp. per Kilometer, wo dies nicht der Fall ist, erhalten.

Was die Sektionschefs betrifft, so ist zunächst zu bemerken, daß die Kreise in Sektionen getheilt sind, an deren Spitze ein Sektionschef steht, dessen Berrichtungen ebenfalls durch Bundesvorschriften genau normirt sind. Der Kreis Bern bildet nur eine einzige Sektion, weil er auch nur aus einer einzigen Gemeinde besteht, im Jura dagegen haben wir einen Kreis, der 50 Einwohnergemeinden der Amtsbezirke Münster, Delémont und Laufen umfaßt und in 15 Sektionen zerfällt. Ich will mich darauf beschränken, die Hauptfunktionen der Sektionschefs anzuführen. Die wichtigste und zeitraubendste Arbeit ist die Kontrollirung der einziehenden und der ausziehenden Personen. Der Sektionschef wird da zum militärischen Wohnsitzregisterführer. Jeder männliche Schweizerbürger vom 20. bis zum 44. Jahre muß sich beim Einzug in eine Gemeinde beim Sektionschef anmelden und beim Wegzug abmelden. Diese Meldungen müssen in das Dienstbüchlein der Betreffenden, sowie in die Kontrolle eingetragen werden. Für die Einziehenden hat der Sektionschreiber eine Lösung an den früheren Wohnsitz zu schicken, und endlich hat er alle Vierteljahre dem Kreis-kommandanten in einem besondern Rapporte von den stattgefundenen Veränderungen Mittheilung zu machen. Jeder Wohnsitzwechsel erfordert also vier verschiedene Einschreibungen. Es ist somit die Arbeit der Sektionschefs keine geringe. Dieselben haben ferner mitzuwirken bei der Rekrutirung und beim Vollzuge der Aufgebote; sie haben auch die militärischen Bußen zu beziehen, welche von den Kreis-kommandanten oder von höhern Militärbehörden ausgesprochen werden.

Die Normirung der Entschädigungen der Sektionschefs in einer allen Verhältnissen entsprechenden Weise war keine Kleinigkeit. Früher, als die Sektionschreiber verhältnißmäßig sehr wenig zu thun hatten, waren sie in drei Klassen eingetheilt, von denen die erste Fr. 80, die zweite Fr. 70 und die dritte Fr. 50 erhielt. Von einer so minimen Entschädigung kann keine Rede mehr sein. Nachdem man die bisherigen Bestimmungen anderer Kantone geprüft hatte, gelangte man zu der Ansicht, daß es am angemessensten sei, die Entschädigung nach der Bevölkerungszahl zu normiren. Es wird daher im Entwurfe vorgeschlagen, den Sektionschefs jährlich

per Kopf der männlichen Bevölkerung der Sektion Rp. 10 zu verabfolgen. Außerdem soll jeder Sektionschef, da er ein förmliches Bureau errichten und Bureauaterialien anschaffen muß, eine fixe Entschädigung für Bureaukosten von Fr. 30 erhalten. Endlich soll ihm für das Bewohnen bei Musterungen und Inspektionen eine Entschädigung von Fr. 4 per Tag verabfolgt werden.

Ein letzter Punkt betrifft den § 3 des Dekretsentwurfes, welcher bestimmt, daß das Dekret nur provisorisch in Kraft treten solle. Es steht in Aussicht, daß der Militärsteuerbezug nicht mehr durch die Amtschaffnerien, sondern durch die Kreis-kommandanten und Sektionschefs stattfinden wird. Bereits müssen diese über die Militärsteuerpflichtigen eine Kontrolle führen, was bisher durch die Amtschaffner und Gemeindegemeinderäte geschehen ist. Es ist daher angezeigt, daß sie, weil mit dem Personal am besten vertraut, auch den Bezug der Steuer übernehmen. Diese Einrichtung steht in Aussicht, sobald wir ein eidgenössisches Militärsteuergesetz haben werden. Gegenwärtig liegt bekanntlich ein solches vor dem Referendum, man weiß aber nicht, ob es angenommen werden wird oder nicht. Wird es verworfen, so wird ohne Zweifel in nächster Zeit ein neues ausgearbeitet werden. Der vorliegende Entwurf geht nun von dem Gedanken aus, diese Frage werde bis Ende 1877 regiert sein. Es wird daher beantragt, das Dekret bis zu diesem Zeitpunkte provisorisch in Kraft zu setzen. Diese provisorische Inkraftsetzung rechtfertigt sich auch durch den Umstand, daß wir, obschon wir nun eine Erfahrung von einigen Monaten gemacht haben, noch nicht vollständig darüber im Klaren sind, ob die hier vorgesehenen Befoldungen den Verhältnissen entsprechen oder nicht. Namentlich ist man noch darüber im Zweifel, ob es nicht der Fall wäre, verschiedene Befoldungsklassen zu machen. Es ist daher gut, daß wir da noch einige Erfahrungen sammeln, und es wird dies bis zu dem erwähnten Zeitpunkte geschehen können. Im gedruckten Entwurfe heißt es, das Dekret trete auf 1. Januar 1876 in Kraft. Es scheint indessen billig, daß die betreffenden Beamten vom Zeitpunkt ihres Amtsantrittes an in der hier vorgesehenen Weise besoldet werden. Es hat daher die Kommission beschlossen, den Antrag zu stellen, es seien im § 3 die Worte „auf den 1. Januar 1876“ zu ersetzen durch: „mit Rückwirkung bis auf den 1. September 1875.“ Der Regierungsrath schließt sich diesem Antrage an.

Ich empfehle das Eintreten und die Behandlung des Dekretes in globo.

v. Erlach, als Berichterstatter der Kommission. Die neue Bundesverfassung hat zwar das Militärwesen zentralisiert und den Kantonen die Funktionen abgenommen, bei denen sie ihre Autorität geltend machen konnten. Immerhin sind diesen einige Obliegenheiten verblieben, und zwar namentlich solche, die Geld kosten. Darunter befindet sich die Führung der Mannschaftskontrollen, wofür Beamte vorhanden und bezahlt sein müssen. Die eidg. Vorschriften verlangen, daß für jeden Kreis ein Kommandant und eine Anzahl Sektionschefs von den Kantonen ernannt werden sollen. Die Pflichten dieser Beamten werden ebenfalls durch eidg. Vorschriften normiert. Die Kantone sind verpflichtet, den Vorschriften des Bundes nachzukommen und die betreffenden Beamten zu ernennen und zu besolden. Es ist nun ein großer Uebelstand, wenn Beamte ohne gleichzeitige Regelung der Besoldungsverhältnisse angestellt werden. Es erzeugt dies leicht Hoffnungen und Erwartungen, die später nicht realisiert werden können, infolge dessen Mißstimmung entsteht. Es ist daher die höchste Zeit, daß die Besoldungsverhältnisse der genannten Beamten normiert werden. Dies ist der Zweck des vorliegenden Dekretes.

Die Kommission empfiehlt einstimmig das Eintreten und die Behandlung in globo.

Das Eintreten und die Behandlung in globo werden beschlossen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe bereits bemerkt, daß sich der Regierungsrath dem Antrage der Kommission anschließt, laut welchem im § 3 die Worte „auf den 1. Januar 1876“ durch: „mit Rückwirkung bis auf den 1. September 1875“ ersetzt werden sollen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Obliegenheiten der Kreis-kommandanten sind vielfacher, zeitraubender und oft nicht angenehmer Natur. Diese Beamten haben die Mannschaftskontrollen zu führen, die Aufgebote zu besorgen, den sich außer Landes Begebenden Urlaub zu erteilen, die Waffen abzunehmen, zu verpacken und ins Zeughaus zu schicken, Dispensationsgesuche entgegenzunehmen und zu begutachten, die verhängten Strafen zu vollziehen, bei der Rekrutierung mitzuwirken, Inspektionen anzuordnen, vielfache Korrespondenzen zu besorgen, Gesuchstellern und Unzufriedenen Audienzen zu erteilen u. Diese Beamten erklären, daß sie den dritten Theil, ja die Hälfte ihrer Zeit militärischen Funktionen widmen müssen.

Die Funktionen der Kreis-kommandanten sind aber nicht nur zeitraubend, sondern auch derartig, daß bei der Wahl dieser Beamten mit der größten Vorsicht zu Werke gegangen werden muß. Es bedarf da nicht nur tüchtiger geschäftsgewandter Männer, sondern auch Männer von Takt, welche in ihren Kreisen ein gewisses Ansehen genießen. Die Entschädigung der Kreis-kommandanten wird in § 1 auf 120 Taggelder à Fr. 10 festgesetzt. Die weiteren Taggelder und Reisevergütungen, die im § 1 vorgesehen sind, reichen nur hin, um die Auslagen zu decken. Sie können daher nicht als Besoldungsvermehrung angesehen werden. Die Kommission findet, die Entschädigung von Fr. 1,200 sei gering, und sie war auf dem Punkte, den Antrag zu stellen, es möchte ein höherer Ansat angenommen werden. Sie hat dies indessen unterlassen, weil sie nicht gerne höher ging, als die Militärdirektion vorgeschlagen. Wenn diese glaubt, für eine solche Entschädigung die richtigen Leute finden zu können, so gratuliert ihr die Kommission dazu. Zudem tritt das Dekret bloß auf zwei Jahre, resp. von heute an gerechnet auf 15 Monate in Kraft, so daß nach Verfluß dieses Zeitraumes Gelegenheit sein wird, die Befoldungen neu zu fixiren und dann wahrscheinlich zu erhöhen.

Was die Sektionschefs betrifft, so sind dieselben die Untergebenen und Gehülfen der Kreis-kommandanten. Die Bezirke sind ungleich groß, die einen bestehen nur aus einer einzigen, die andern aus mehreren Gemeinden. Es war daher nicht thöricht, die Entschädigungen der Sektionschefs in einer fixen Summe aufzustellen. Die Kommission glaubt, das Dekret habe diesfalls das Richtige getroffen, wenn es außer dem fixen Beitrag von Fr. 30 an die Bureaukosten die Befoldung der Sektionschefs nach der Bevölkerungszahl der betreffenden Bezirke bemesse.

Die Gesamtausgabe, welche das Dekret für den Kanton mit sich bringen wird, beläuft sich auf circa Fr. 67,000 davon stehen jedoch bereits „ 25,000 auf dem Budget, so daß die Mehrausgabe sich auf Fr. 42,000 beläuft.

Die Kommission ist mit dem Entwurfe einverstanden, mit der einzigen Abänderung, das in § 3 ausgesprochen werden soll, es habe das Dekret bis 1. September 1875 rückwirkende Kraft. Dies ist nämlich der Tag, an welchem die neuen Beamten in Funktion getreten sind. Die Kommission kann nicht einsehen, warum sie für die ersten vier Monate, welche gerade die schwierigsten waren, mit einer Besoldung vorlieb nehmen sollen, die man als eine ungenügende ansieht. Der Regierungsrath hat sich dieser Anschauungsweise angeschlossen und stimmt dem Antrage der Kommission bei. Ich empfehle den Dekretsentwurf zur Annahme mit der vorgeschlagenen Abänderung.

Wampfler. Im § 2 heisst es, die Sektionschefs erhalten per Kopf der männlichen Bevölkerung der Sektion Rp. 10. Ich stelle die Anfrage, ob es nicht besser heißen sollte: „per Kopf der militärpflichtigen Bevölkerung.“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Ausdruck ist nicht unrichtig. Man hätte allerdings sagen können: „per Kopf der militärpflichtigen Bevölkerung“, dann aber hätte man den Aufsatz auf Rp. 20 erhöhen müssen, weil nach einer angestellten Berechnung die militärpflichtige Bevölkerung ungefähr die Hälfte der gesammten männlichen Bevölkerung ausmacht.

Der vorliegende Dekretsentwurf wird mit der vorgeschlagenen Modifikation in § 3 genehmigt.

Anzug

des Herrn Heß, lautend (i. Seite 67 hievor):

Unterzeichneter stellt beim Großen Rathe folgenden Anzug: Es soll die vom hohen Regierungsrathe an die Bern-Luzern-Bahngesellschaft gemachte Ausgabe von Fr. 935,000 dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

Bern, den 15. Mai 1876.

Ulrich Heß, Großrath.

Die Kommission, welcher der Große Rath diesen Anzug vorläufig zu überweisen beschloffen hat (S. 67 hievor), legt folgenden Beschlussesentwurf vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung,

daß der durch den Regierungsrath an die Bern-Luzern-Bahngesellschaft gemachte Vorschuß von Fr. 935,000, sobald er sich als eine wirklich bleibende Ausgabe qualifizirt, in geeigneter Form der Genehmigung des Volkes unterbreitet werden muß, daß dieser Zeitpunkt gegenwärtig aber noch nicht eingetreten ist,

beschließt:

1. Auf den Anzug des Herrn Heß wird dermal nicht eingetreten.
2. Dagegen wird die Kommission schon jetzt beauftragt, im geeigneten Zeitpunkte dem Großen Rathe die angemessenen Anträge vorzulegen.

Herr Präsident. Einem ausgesprochenen Wunsche gemäß ist dieser Anzug in der letzten Montagsitzung an die Eisenbahnkommission gewiesen worden. Dies war indessen nicht ganz übereinstimmend mit dem Großrathsreglement, weil ein Anzug erst überwiesen werden kann, wenn er erheblich erklärt ist. Heute kann es sich al'o bloß um die Erheblichkeitsfrage handeln. Wird der Anzug erheblich erklärt, so kann man immer noch darüber entscheiden, ob er an den Regierungsrath oder an eine Kommission gewiesen werden soll. Wird er an die Kommission gewiesen, so kann der Große Rath dann den Bericht der Kommission anhören, den sie zu erstatten bereit ist.

Heß. Nachdem der Große Rath erst in der letzten Session die Finanzlage der Bern-Luzern-Bahn behandelt hat, wird es Ihnen auffallen, daß ich in dieser Session den Anzug stelle, es sei die vom Regierungsrathe der Bern-Luzern-Bahngesellschaft bewilligte Ausgabe dem Volke vorzulegen. Ich will in Kürze die Gründe angeben, warum ich nicht schon damals einen solchen Antrag gestellt habe, sondern dies erst in der gegenwärtigen Session thue, und sodann werde ich den Anzug selbst begründen.

Wie Ihnen bekannt, sind die Mitglieder des Großen Rathes in der letzten Session bei Eiden einberufen worden, um die Bern-Luzern-Bahnangelegenheit zu behandeln. Vorlagen sind den Mitgliedern keine zugesandt worden, und in der Presse hat man auch nichts gelesen. Ich habe mich in höhern Kreisen erkundigt, um was es sich eigentlich handle. Man sagte mir, daß einzig und allein die Frage der Betriebssicherung der Bahn zur Sprache kommen werde. Als wir aber zusammengetreten waren, wurde als erstes Traktandum die Finanzlage der Bern-Luzern-Bahn vorgeschlagen. Gleichzeitig wurde ein gedruckter Bericht der Kommission ausgetheilt. Warum dieser Bericht nicht mit dem Traktandum zirkulär versandt worden ist, wie es das Großrathsreglement verlangt, weiß ich nicht. Man sagte, die Druckerei sei damit nicht fertig geworden. Ich vermute aber, der Grund sei ein anderer gewesen, und man habe die Mitglieder nicht vorher aufklären wollen, damit nicht etwa ein Antrag auf Vorlage der Angelegenheit an das Volk gestellt werde. Thatsache ist, daß man nicht aufgeklärt war und sich nicht orientiren konnte, und daher war ich auch nicht im Falle, den Antrag zu stellen, es sei die Sache dem Volke vorzulegen.

Was nun die Sache selbst betrifft, so glaube ich nicht, daß der Große Rath so leicht darüber hinweggehen könne und daß es genüge, dem Regierungsrathe das Bedauern auszusprechen, daß er eine Ausgabe von Fr. 935,000 (mit Hinzurechnung der Zinse dürfte man wohl sagen Fr. 1,000,000) auf eine widerrechtliche, unverantwortliche Weise an die Bern-Luzernbahn bewilligte, um sie in ein fremdes Land hinein zu verwenden. Vor ungefähr vier Jahren, als es sich um den Bau der Entlebucherbahn handelte, wünschte das Unteremmenthal, daß ihm zwei Monate Zeit gegeben werde, um ein Tracé durch diesen Landestheil zu studiren. Das Unteremmenthal erklärte sich bereit, die bisherigen Kosten zu übernehmen; auch wollte es freiwillig auf sein Projekt verzichten, sobald es sich erzeigen werde, daß die Entlebucherlinie den Vorzug verdiene. Damals haben uns die tonangebenden Persönlichkeiten goldene Verge von einer zukünftigen Entlebucherbahn versprochen, ich will damit sagen, eine rentable Zukunft. Zum Voraus und ohne zu untersuchen, haben sie an der unteremmenthalischen Linie keinen guten Fegen gefunden. Ich glaube damals nicht, daß es den tonangebenden Persönlichkeiten Ernst sei, und heute kann ich noch viel weniger glauben, daß sie es damals ernst gemeint haben. Hätte man die Sache damals untersuchen lassen, so hätte man vielleicht

gefunden, daß das Unteremmenthal sich für eine Bahn besser eigne. Wäre dann auch die unteremmenthalische Linie misslungen und hätte sich ein Defizit herausgestellt, so hätte der Kanton sich damit trösten können, daß die Summen im eigenen und nicht in einem fremden Lande verwendet worden seien. Jedenfalls darf man soviel sagen, daß es im Unteremmenthale nicht eine ärgere „Hudellumpenfögelbahn“ gegeben hätte.

Ich sage nun, wir dürfen nicht so leicht über eine Million hinweggehen, welche der Regierungsrath auf unverantwortliche Weise, ohne Wissen des Großen Rathes und des Bernervolkes verausgabt hat. Wir Alle haben hier mit aufgehobenen Fingern dem Bernervolke den Eid geschworen, „die Verfassung und verfassungsmäßigen Gesetze streng zu befolgen, so wahr uns Gott helfe, ohne Gefährde.“ Ich halte das Referendumgesetz für ein verfassungsmäßiges Gesetz; im Eingange desselben heißt es ja: „Der Große Rath des Kantons Bern, in Ausführung des § 6, Ziff. 4, der Staatsverfassung, beschließt.“ Was bestimmt nun der § 2 dieses Gesetzes? Er sagt, Gesamtausgaben für den gleichen Gegenstand von wenigstens Fr. 500,000 seien dem Volke zur Abstimmung vorzulegen. Hier haben wir es nun mit einer Ausgabe zu thun, welche doppelt so groß ist. Da genügt es nicht, daß wir nur unser Bedauern aussprechen; denn wir haben geschworen, die Gesetze streng zu vollziehen. Ich glaube, das Bernervolk werde sich eher befänstigen, wenn es sieht, daß wir unsere Eidspflicht halten wollen. Wenn wir aber dem Volke sein verfassungsmäßiges Recht nicht zuwenden wollen, sondern nur unser Bedauern aussprechen, so kann sich das Bernervolk noch durch ein anderes verfassungsmäßiges Mittel Recht verschaffen; wenn es aber zu diesem Mittel greifen würde, so würde dies dem Großen Rathe und dem Regierungsrathe wenig Ehre machen.

Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen die Erheblich-erklärung meines Anzuges. Wird derselbe erheblich erklärt, so stelle ich den weiteren Antrag, es sei, sobald die in dieser Angelegenheit obschwebenden Anstände (Prozeß vor Bundesgericht, Liquidation u. s. w.) erledigt sein werden, dem Großen Rathe Bericht und Anträge zu unterbreiten, und hiefür derselbe beim Eide zusammenzuberufen. Für den Fall, daß mein Antrag Opposition finden sollte, wünsche ich, daß darüber mit Namensaufruf abgestimmt werde.

Herr Präsident. Was den Antrag auf Abstimmung mit Namensaufruf betrifft, so kann ich mittheilen, daß ein solcher Antrag bereits vorliegt.

Herr Präsident der großrätlichen Eisenbahnkommission. Die Kommission, welche Sie niedergesetzt haben, um die Angelegenheit der Bern-Luzernbahn vorzuberathen, hat sich bereits mit dem Anzuge befaßt, wie es scheint, etwas verfrüht. Der Anzug ist ihr zugewiesen worden, sie hat ihn in Berathung gezogen und legt Ihnen nun den Antrag vor, es sei dernal auf denselben nicht einzutreten. Nach den Mittheilungen des Herrn Präsidenten ist dieses Vorgehen nicht ein ganz richtiges. Die Kommission hat die Frage in ihrem Schooße auch besprochen, hat sich aber gesagt, nachdem man ihr den Anzug zugewiesen, wolle sie denselben berathen und sich darüber aussprechen. Ich will indessen diese Frage dahin gestellt sein lassen, und ich habe auch nicht im Namen der Kommission, sondern als Mitglied des Großen Rathes das Wort ergriffen. Ich füge nur bei, daß die Kommission ihren Antrag mit allen gegen 1 Stimme gefaßt hat. Sie mögen daraus entnehmen, daß man über die Opportunität des Anzuges so ziemlich gleicher Meinung war.

Der Anzüger war so freundlich, die Kommission zu ver-dächtigen. Diese muß sich das gefallen lassen. Sie hat ihre

Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen übernommen und bis jetzt durchgeführt, und sie ist wahrlich nicht um ihre Stellung zu beneiden. Der Große Rath hatte in der letzten Session Gelegenheit, eine neue Kommission zu wählen. Er hat es nicht gethan, sondern die frühere Kommission bestätigt. Diese ist aber jeden Augenblick bereit, von ihrem Mandat zurückzutreten. Die Kommission hat auch nach der letzten Großrathssession viel Mühe und Arbeit gehabt. Sie hat sich bei verschiedenen Vergleichsverhandlungen durch Ausgeschlossene vertreten lassen, sie hat mehrere Plenarsitzungen abgehalten und überhaupt der ganzen Angelegenheit ihre volle Aufmerksamkeit zugewendet. Die Kommission will nicht behaupten, daß die gemachten Vergleichsvorschläge das Allerbeste wären, was überhaupt den Gläubigern geboten werden kann. Immerhin waren diese Vorschläge acceptabel, und die Kommission kann nur konstatiren, daß der Regierungsrath sie jeweilen au courant gehalten hat, und daß sie im großen Ganzen seine Haltung durchaus billigte. Es war aber nicht möglich, den Eintritt der Liquidation zu verhindern, weil von Seite der Gläubiger nicht das nöthige Entgegenkommen gezeigt wurde. Wenn die Regierung und die Kommission einen Schritt vorwärts thaten, so machten die Vertreter der Obligationäre zwei rückwärts, indem sie sich immer auf den Boden stellten, die Kantone seien schließlich verantwortlich. In Beantwortung der von der Großrathskommission gebilligten Offerten der Regierung schrieb das Komite der Obligationärgläubiger: Diese Vorschläge können nicht empfohlen werden, und das Komite zieht unter diesen Umständen die Liquidation vor; es hält übrigens daran fest, daß die Kantone Bern und Luzern für die ganze Summe haftbar sind. Auf diese Erklärung hin, die sich auf die Hoffnung stützte, es werde der Prozeß für die Gläubiger gewonnen werden, konnte man natürlich keine weiteren Schritte mehr thun; es wäre dies gegen die Würde des Kantons Bern gewesen. Es mußte daher die Liquidation eintreten. Die Kommission war auch der Ansicht, eine Einberufung des Großen Rathes, wie sie von mehreren Mitgliedern ventilirt worden ist, wäre damals von keinem Nutzen gewesen. Man mußte die Sache gehen lassen. Gegenwärtig ist das Stadium der Liquidation eingetreten. Der Betrieb ist nicht unterbrochen worden, da der Majorverwalter mit der Jura-Bernbahn einen neuen Betriebsvertrag abgeschlossen hat. Die Kommission war einstimmig der Ansicht, es könne Nichts gethan werden, bis der Prozeß entschieden sei.

Nun kommt wie ein Blitz aus heiterm Himmel (es hat zwar im Unteremmenthale schon lange gedonnert) der Anzug des Herrn Heß. Der Anzüger erinnert uns daran, daß wir einen Eid geschworen haben; er führt die Verfassungsbestimmung an, die wir alle kennen. Daß der Anzug eine materielle Begründung hat, bestreitet Niemand, und es kann sich durchaus nicht etwa darum handeln, die Fr. 935,000 zu eskamotiren. Wenn man eine Ausgabe von Fr. 500,000 vor das Volk bringen muß, so muß es auch mit dieser Ausgabe geschehen. In dieser Richtung sind wir alle mit Herrn Heß einig, und die Kommission ist einstimmig der Ansicht, es verstehe sich dies von selbst. Wir wollen und wir können die Million nicht anders buchen, als daß wir sie in regelrechter Weise dem Volke vorlegen. Da besteht also keine Meinungs-differenz. Eine solche besteht aber darüber, ob es gegenwärtig opportun sei, die Angelegenheit vor das Volk zu bringen. Diese Frage wurde von der Kommission einstimmig verneint. Es ist möglich, daß, nachdem die Kommission sich nicht mehr als ein Ganzes vertritt, heute abweichende Absichten geäußert werden. Es herrschten in der Kommission auch verschiedene Meinungen, darüber aber war man einig, daß der Anzug des Herrn Heß verfrüht sei. Gegenwärtig ist die ganze Angelegenheit im

Stadium der Liquidation, und wir wissen noch gar nicht, ob wir verlustig sind oder nicht. Wenn der Prozeß für uns verloren geht, so können wir die Fr. 935,000 zahlen und noch viel mehr dazu. Da werden wir gar nicht mehr zu fragen brauchen, ob wir vor das Volk treten wollen oder nicht; denn dann muß der Kanton Bern zahlen. Nehmen Sie an, das Volk sage Nein, so werden die Gläubiger schon Mittel und Wege finden, um den Kanton zur Bezahlung anzuhalten. Da könnte man sich allfällig noch fragen, wer die vorgeschossene Million zu zahlen habe. Will sie etwa der Große Rath unter seine 250 Mitglieder vertheilen, so daß jedes Fr. 4000 aus seiner Tasche gibt? Ich gebe zu bedenken, welche Stellung der Große Rath gegenüber dem Bundesgerichte einnehmen würde. Man würde glauben, er wolle da eine gewisse Pression ausüben. Thun wir daher in der Sache keine Schritte, bis das Bundesgericht entschieden hat.

Es gibt nun aber noch verschiedene andere Möglichkeiten. Es ist z. B. möglich, ja sogar sehr wahrscheinlich, daß die Kantone Bern und Luzern die Bahn übernehmen. Ein daheriges Abkommen ist auch bereits zwischen beiden Kantonen projektirt worden. Es ist dies der Vorschlag an die Gläubiger, worüber Sie im Verichte des Regierungsrathes folgende Angaben finden: „Die Zahlungen, welche an die Currentgläubiger zu leisten sind, die Vorschüsse, welche der Kanton Bern bereits geleistet hat, und diejenigen, welche noch für Semesterzinsen, Bahnunterhalt und Vollendungsbauten zu leisten sind, werden vom Kanton Bern zu $\frac{2}{3}$ und vom Kanton Luzern zu $\frac{1}{3}$ geliefert, in dem Sinne, daß die vom Kanton Bern gemachten Vorschüsse denselben als Abschlagszahlung in Rechnung gebracht werden.“ Die Kommission hat es freudig begrüßt, daß der Kanton Luzern anerkannte, daß die Fr. 935,000 als eine Abschlagszahlung auf diejenigen Summen, welche überhaupt noch bezahlt werden müssen, anzusehen seien. Es ist sehr leicht möglich, daß ein solches Abkommen, das diesmal an der Kenntniz der Gläubiger gescheitert ist, schließlich doch zu Stande kommt. Da können wir einen großen Theil der Summe wieder anrechnen. Es ist auch möglich, daß irgend ein Dritter die Bahn kauft und vielleicht so viel dafür gibt, daß wir keinen Verlust erleiden. Es sind überhaupt noch verschiedene Möglichkeiten vorhanden, die ich aber im gegenwärtigen Stadium nicht erörtern kann. Entweder verlieren wir also Nichts, oder wir müssen noch viel mehr zahlen.

Gegenüber allen diesen Eventualitäten ist es nicht zweckmäßig, daß wir einen einzelnen Vorschuß herausreißen und darüber zu Gericht sitzen. Der Augenblick dazu wird dann später kommen. Herr Heß gibt dies in seinem eventuellen Antrage selbst zu, indem er sagt, der Große Rath solle die Sache besprechen, wenn die Liquidation zu Ende sei. Diese Ansicht wird von der Kommission getheilt. Wenn das Resultat einmal vorliegt, dann ist der Zeitpunkt gekommen, vor das Volk zu treten, und dann wird dieses mit Kenntniz aller Verhältnisse urtheilen, während dies jetzt nicht möglich ist, weil wir noch nicht wissen, was bei der ganzen Liquidation herauskommt.

Es wäre überdies sehr gefährlich, den Anzug erheblich zu erklären. Geschieht dies, so entsteht da eine Lawine, die sich vergrößert. Die Stimmung ist schlecht, und diejenigen, welche in der Eisenbahnkommission sitzen, stehen nicht da, um sich populär zu machen. Es ist heute viel bequemer, aufzu-begehren. Das Volk würde ohne Zweifel verwerfen. Wie wollten wir dann die ganze Situation aufrichten? Die Gelegenheit, die Bahn auf anständige Weise zu erwerben, wäre verloren. Ist es der Fall, in einer so wichtigen Angelegenheit, bei welcher der vierte Theil des ganzen Staatsvermögens auf dem Spiele steht, aus kleinlicher Ranküne einen präjudizirenden

Beschluß zu fassen? Ich glaube, wir haben es nöthig, in dieser Frage einig zu gehen, von politischen Parteinungen und Privatrache abzusehen und mannhaft, klug und einmüthig in der ganzen Angelegenheit vorzugehen. Die Kommission wünscht, zu geeigneter Zeit, wenn der Prozeß entschieden sein wird, Ihnen Vorschläge vorzulegen, die Jedermann befriedigen können, Vorschläge, nach denen wir die Bahn auf eine billige Weise erwerben können.

Mit Rücksicht auf diese Nothwendigkeit, einig vorzugehen, muß ich wiederholt bitten, nicht durch Erheblicherklärung des Anzuges die ganze Situation auf eine Spitze zu stellen, wo wir ihr nicht mehr Meister sind. Wenn wir die Bahn verlieren und unser Kapital abschreiben müssen, dann wird man es vergeblich bereuen, in der Hitze zu weit gegangen zu sein in einer Angelegenheit, wo wir im Grunde alle einig sind. Ich stelle den Antrag, es sei der Anzug des Herrn Heß nicht erheblich zu erklären.

Hartmann, Eisenbahndirektor. Ueber die Anschuldigung, welche Herr Heß der Regierung wegen Ausgabe der fraglichen Million macht, will ich heute kein Wort verlieren. Der Regierungsrath hat Ihnen f. Z. seine Rechtfertigung in schriftlichen und mündlichen Vorträgen vorgelegt, und Sie haben diese Frage entschieden. Ich beschränke mich also auf die Angelegenheit, welche Ihnen zur Behandlung vorliegt. Es handelt sich um die Frage, ob der Anzug des Herrn Heß, es sei die Ausgabe von Fr. 935,000 dem Volke vorzulegen, erheblich zu erklären sei oder nicht. Der Regierungsrath will sich nicht darüber aussprechen, ob der Große Rath diesen Anzug erheblich erklären solle oder nicht; er überläßt den Entscheid darüber dem Großen Rathe, welcher schon das Richtige finden wird. Ich möchte nur auf die Folgen einer verfrühten Volksabstimmung aufmerksam machen. Sie wissen, in welchem Stadium die Angelegenheit sich befindet. Sie haben aus dem gedruckten Verichte der Eisenbahndirektion gesehen, daß, nachdem zwar die Kantone Bern und Luzern sich über die den Gläubigern zu machenden Vorschläge genehmigt hatten, keine Verständigung mit diesen möglich war, worauf hin die Liquidation erkannt wurde. Eine Verständigung mit den Gläubigern konnte aus dem Grunde nicht stattfinden, weil die Vertreter derselben der Ansicht sind, sie werden in ihrem Prozesse vor dem Bundesgericht obliegen und die beiden Kantone werden verurtheilt werden, sämtliche Schulden der Gesellschaft zu bezahlen. So lange dieser Prozeß nicht entschieden und die Liquidation der Gesellschaft nicht vollendet ist, so lange kann man auch nicht sagen, daß die Ausgabe von Fr. 935,000, welche der Staat gemacht, eine definitive sei. Vorläufig ist es bloß ein Vorschuß, der in der Staatsrechnung auch nur als solcher figurirt. Kann er dann später nicht auf irgend eine Weise angerechnet, sondern muß er aus dem Staatsvermögen bezahlt werden, dann wird er allerdings als bleibende Ausgabe in Rechnung gebracht werden müssen. Dann ist der Zeitpunkt da, die Angelegenheit dem Volke vorzulegen. Der Regierungsrath ist durchaus nicht etwa der Ansicht, es sei die Frage dem Volke nicht vorzulegen, er hält aber dafür, es sei dieß gegenwärtig nicht opportun, sondern man solle zuwarten, bis die Hauptangelegenheit zur Erledigung gelange, sei es, daß die Kantone zur Bezahlung verurtheilt werden, in welchem Falle sie die Bahn übernehmen müssen, sei es, daß man mit den Gläubigern noch vor der Steigerung irgend ein Abkommen schließen könne, sei es, daß die beiden Kantone oder Bern allein an der Steigerung die Bahn erwerbe. Da wird dann, wie gesagt, die Frage zu entscheiden sein, wie die Fr. 935,000 verrechnet werden sollen, und dann wird die Angelegenheit dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden müssen.

Der Regierungsrath ist der Ansicht, sobald der Zeitpunkt da ist, wo die Bahn zur Steigerung gelangen wird, den Großen Rath einzuberufen, um ihm einen Bericht nebst Antrag vorzulegen, welcher dann auch von der Eisenbahnkommission begutachtet werden wird. Der Regierungsrath ist nämlich der Meinung, daß der Kanton Bern, wenn mit den Gläubigern kein gütliches Abkommen getroffen werden kann, die Bahn an der Steigerung erwerben soll. Wie ich vernommen habe, werden die Abgeordneten des Kantons Bern, wenn sie mit einer Vollmacht vom Großen Rathe erscheinen, an die Steigerung zugelassen werden unter dem Vorbehalte der nachträglichen Genehmigung durch das Volk. Wir haben hier Vorschriften im Gesetz über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen, welche den Kantonen bestimmte Rechte zusichern. Im § 26 dieses Gesetzes heißt es: „Nach Anhörung der Anträge des Masseverwalters und nach Einvernahme des Bundesraths und der Kantonsregierungen, in deren Gebiet die Bahn liegt, setzt das Bundesgericht die Steigerungsbedingungen und den Anschlagspreis fest.“ Es muß also den Kantonen Gelegenheit gegeben werden, da ein Wort mitzureden. In § 29 lesen wir sodann: „Angebote auf die Eisenbahn werden nur von solchen Personen oder Gesellschaften angenommen, welche sich zuvor beim Bundesrathe ausgewiesen haben, daß sie für die zu übernehmenden pekuniären und sonstigen Verpflichtungen zureichende Garantien bieten.“

Wenn also der Prozeß entschieden, die Steigerung vorbei ist und die Liquidation ihr Ende erreicht hat, so wird es der Fall sein, die ganze Angelegenheit dem Volke vorzulegen. Dies aber jetzt zu thun, wäre verfrüht, unflug und unzweckmäßig und könnte der ganzen Angelegenheit zum Schaden gereichen. Es könnte uns da die Bahn aus den Händen gespielt werden, was zwar die Herren im Unteremmenthal vielleicht wünschen. Es scheint mir, es wäre zweckmäßiger, den Antrag der Großrathskommission zum Beschlusse zu erheben, wie er Ihnen gedruckt ausgetheilt worden ist. Herr Heß wird sich damit auch einverstanden erklären können; es ist ja nichts Anderes, als was er mit seinem Anzuge und mit seinem eventuellen Antrage bezweckt.

v. Sinner. Die Sachlage gestaltet sich auf den heutigen Tag ganz anders, als die großrathliche Eisenbahnkommission zur Zeit, da sie ihre Anträge stellte, es glaubte. Herr Heß hat seinen Anzug am Montag gestellt, und es wurde derselbe auf die Anregung des Herrn Eisenbahndirektors an die Eisenbahnkommission zu Begutachtung gewiesen. Ich gebe zu, daß die Ueberweisung des Anzuges nicht reglementarisch war. Nachdem aber der Große Rath die Ueberweisung beschloß, hatte, so konnte nach dem Dastehen sämtlicher Mitglieder der Kommission diese nicht nur die Frage der Erheblichkeit untersuchen, sondern mußte auf den Anzug selbst eintreten. Die Anträge der Kommission waren daher darauf berechnet, daß wir mehr oder weniger in die Frage eintreten werden. Nun ändert sich die Sachlage. Der Herr Präsident interpretirt heute anders und vielleicht auch richtiger als am Montag, es fallen daher, da der Herr Präsident in dieser Richtung zu entscheiden hat, indem die Handhabung des Reglements ihm zusteht, die Anträge der Eisenbahnkommission vollständig dahin. Nach der Ansicht, wie sie nun heute ausgesprochen wird, war die Kommission überhaupt nicht in der Lage, sich über die Frage auszusprechen, ob der Anzug erheblich erklärt werden solle oder nicht. In diesem Falle ist es der Sachlage angemessen, daß der Anzug, wenn er erheblich erklärt wird, wieder der Eisenbahnkommission zugewiesen werde.

Was nun die materielle Auffassung der Sache betrifft, so muß ich betonen, daß wir darin allseitig einig gehen. In

der Kommission ist man nach längerer Diskussion einstimmig zu der Ansicht gelangt, daß die Sache unter allen Umständen dem Volke vorgelegt werden muß. Es war dies von jeher meine Ansicht, und ich habe bereits in der Januarsession darauf aufmerksam gemacht. Es ist also die Kommission in der Sache selbst mit Herrn Heß einig, wenn sie aber auf Nicht-eintreten anträgt, so geschieht es aus dem Grunde, weil sie glaubt, die Ausführung des Anzuges des Herrn Heß sei im gegenwärtigen Augenblick nicht zweckmäßig. Die Kommission mußte sich sagen, daß im jetzigen Augenblicke die Million unmöglich vor das Volk gebracht werden könne ohne Gefährdung der Interessen des Kantons. Damit ist gewiß auch Herr Heß einverstanden, da er ja selbst zugegeben hat, daß unter allen Umständen zuerst die Prozesse entschieden werden müßten. Wenn der Große Rath im Falle sein wird, dem Volke die geeigneten Anträge vorzulegen, um in dieser traurigen Angelegenheit die Interessen des Kantons möglichst zu wahren, sei es, daß man dem Volke beantrage, die Bahn zu kaufen, sei es, daß man ihm ein gütliches Abkommen mit den Gläubigern vorlege, sei es, daß man ihm vorschlage, die Sache gänzlich fallen zu lassen, — dann wird auch die Frage der Million in Verbindung gebracht werden müssen. Wollte man aber diese letztere Frage dem Volke vorlegen, bevor die Hauptfrage gelöst ist, so könnten da die Interessen des Kantons im hohen Maße gefährdet werden.

Ich betone also, daß wir materiell einverstanden sind: die Sache soll und muß dem Volke vorgelegt werden. Wenn man der Ansicht ist, es könne der Anzug des Herrn Heß nur rücksichtlich der Erheblichkeitsfrage in's Auge gefaßt werden, so wäre es am einfachsten, ihn heute erheblich zu erklären und an die Eisenbahnkommission zu weisen. Der Antrag der Kommission enthält im Grunde nichts Anderes, als was auch Herr Heß will. Wenn aber Herr Heß formell auf dem richtigern Boden steht, als die Kommission, so bin ich auch der Ansicht, es solle der Anzug erheblich erklärt und an die Kommission gewiesen werden. Wenn die Kommission auf Nichterheblichkeitserklärung angetragen hat, so lag der Grund darin, daß man glaubte, es handle sich darum, materiell einzutreten. Wird aber das Reglement anders interpretirt, so stimme ich einfach für Erheblichkeitserklärung des Anzuges und dessen Ueberweisung an die Großrathskommission.

Herr Präsident. Herr Scheurer hat folgenden Antrag eingereicht:

„1. Der Anzug wird erheblich erklärt in dem Sinne, daß der Entscheid über die in Frage stehende Ausgabe in letzter Linie dem Volke zusteht. Der Augenblick und die Form, in welcher die Sache dem Volke vorzulegen ist, wird spätern Beschlüssen vorbehalten.“

„2. Dagegen wird die Kommission schon jetzt beauftragt, im geeigneten Zeitpunkte dem Großen Rathe die angemessenen Anträge vorzulegen.“

Ich will nochmals mittheilen, wie ich die Sache auffasse: Es handelt sich in erster Linie bloß um die Frage, ob der Anzug erheblich erklärt werden solle oder nicht. Ich will gerne zugestehen, daß am Montag ein Fehler begangen worden ist, als der Anzug an die Kommission gewiesen wurde. Falls nun aber heute der Anzug erheblich erklärt wird, können wir dann sofort zur Behandlung der Anträge der Kommission übergehen, indem dann die Vorberathung durch die Kommission bereits stattgefunden hat.

Kummer, Direktor des eidgen. statistischen Bureau's. Nachdem Herr Heß den Großen Rath an seinen Eid gemahnt und auf verfassungsmäßige Gesetze aufmerksam gemacht hat, will ich ihn an folgende Bestimmung des Referendumsgesetzes

erinnern: „Ebenso sind dem Volksentscheid zu unterstellen diejenigen Beschlüsse des Großen Rathes, welche eine Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand von wenigstens Fr. 500,000 zur Folge haben.“ Was will nun Herr Hef? Er will Beschlüsse des Regierungsrathes dem Volke vorlegen. Der Große Rath hat noch gar nicht beschlossen, daß Fr. 935,000 für die Bern-Luzern-Bahn ausgegeben werden sollen. Er hat sich vielmehr freie Hand vorbehalten, zu untersuchen, wie und auf welche Weise die Ausgabe oder ein Theil derselben auf Andere abgewälzt werden kann. Erst wenn wir beschließen, wir übernehmen die Summe, müssen wir die Sache dem Volke vorlegen; ich finde, der Große Rath habe es gar nicht verdient, daß Herr Hef ihm heute eine solche Lektion gebe. Herr Hef sollte damit warten, bis der Große Rath etwas derartiges beschlossen hat. Der Anzug des Herrn Hef ist eine vollständig verfrühte Anregung, welche gar keinen Werth hat.

Scheurer, Fürsprecher. Ich habe mich der Mehrheit der Kommission nicht angeschlossen, sondern den Antrag gestellt, den der Herr Präsident verlesen hat. In der Kommission habe ich mit aller Entschiedenheit die Ansicht verfochten, daß der Antrag der Kommissionsmehrheit nicht reglementsgemäß sei, und daß man über einen Anzug nicht in der Weise weggehen könne, daß man darüber zur Tagesordnung schreitet. Nach dem Reglement muß der Anzug entweder erheblich erklärt oder nicht erheblich erklärt werden. Hauptsächlich aus diesem Grunde konnte ich mich dem Antrage der Kommissionsmehrheit nicht anschließen, obwohl wir in der Sache selbst ziemlich gleicher Ansicht waren. Ich habe nämlich die Ansicht vertheidigt, es müsse im Beschlusse etwas über die Erheblichkeit oder Nichterheblichkeit gesagt werden; nun kommt mir heute der Herr Präsident mit dem Reglement in der Hand zu Hülfe. Man scheint also der Ansicht zu sein, der Antrag der Kommissionsmehrheit könne nicht zur Behandlung kommen, sondern falle dahin. Ich stelle daher auch meinen Antrag nicht als Mitglied der Kommission, sondern als Mitglied des Großen Rathes.

Darüber ist man allseitig einverstanden, daß die von der Regierung gemachte Ausgabe dem Volke vorgelegt werden muß. In der Kommission war man auch darüber einig, daß der gegenwärtige Moment nicht geeignet sei, vor das Volk zu treten, indem vorher die Verhältnisse der Bern-Luzern-Bahn sich abklären müssen; die Kommission hat dieß denn auch in ihrem Antrage ausgesprochen, allein nur in den Erwägungen, während ich es in bestimmter Weise sagen möchte.

Es handelt sich also nur um die Erheblichkeitsfrage, und da kann nach meiner Ansicht der Große Rath nicht lange darüber im Zweifel sein, ob der Anzug erheblich erklärt werden solle oder nicht. Ich glaube, der Anzug müsse erheblich erklärt werden. Es liegt darin ein richtiger Gedanke, und wenn er vielleicht auch verfrüht ist, so kann diesem Umstande dadurch abgeholfen werden, daß die Ausführung auf einen geeigneten Zeitpunkt verpart wird. Würde der Anzug nicht erheblich erklärt, so würde dieß die im Volke herrschende Stimmung noch vermehren, und es würde dann nicht nur im Unteremmenthale, sondern auch anderwärts donnern und blitzen.

Was das weitere Vorgehen betrifft, so muß der Anzug, wenn er erheblich erklärt wird, an die Regierung oder an die Kommission gewiesen werden mit dem Auftrage, ihn zu prüfen und zu geeigneter Zeit Anträge zu bringen. In diesem Sinne empfehle ich die Erheblicherklärung des Anzuges.

Sahli. Ich erlaube mir, Ihnen meine Auffassung ebenfalls mitzutheilen, da sie von allen bis jetzt ausgesprochenen abweicht. Ich bin einverstanden, daß es sich, wenn ein Anzug gestellt wird, zunächst nur um die Erheblichkeitsfrage handeln

kann. Haben wir nun aber noch nöthig, die Erheblichkeitsklärung auszusprechen, oder ist sie nicht vielmehr schon am Montag implicite ausgesprochen worden? Wenn ein Anzug gestellt wird, so ist er einfach erheblich zu erklären oder nicht und im erstern Falle an eine Kommission oder an den Regierungsrath zur Vorberathung zu weisen. Ich gebe nun zu, daß man am Montag außerordentlich summarisch vorgegangen ist, dadurch aber, daß der Anzug an die Kommission gewiesen worden ist, hat man ihn auch erheblich erklärt. Wir sind heute in materieller Beziehung einig, allein wir gehen in formeller Beziehung auseinander. Ich habe aber kein formelles Bedenken; denn ich nehme an, der Anzug sei bereits erheblich erklärt. Wenn aber ein Anzug an eine Kommission gewiesen und diese veranlaßt wird, darüber Sitzung zu halten und dem Großen Rath einen Antrag vorzulegen, so kann dieser dann doch nicht einfach erklären: eure Arbeit ist nichts, wir werfen sie einfach unter den Tisch. Es ist schicklich, daß wir auf dem Boden bleiben, auf den der Große Rath sich selbst gestellt hat.

Wenn ich nun den Antrag der Kommission prüfe, so finde ich, er könne allen Meinungen entsprechen, indem wir, wie gesagt, in materieller Beziehung einig sind. Der Kommissionsantrag muß heute zur Abstimmung gelangen, da wir es nicht mit dem Anzuge des Herrn Hef allein zu thun haben, sondern mit einem weitern eigentlichen Antrage, der eine besondere Beschlußfassung verlangt. Herr Hef hat nämlich seinem Anzuge noch den eventuellen Antrag beigelegt, daß im Falle der Erheblicherklärung des Anzuges, sobald die in dieser Angelegenheit obschwebenden Anstände reglirt sein werden, dem Großen Rathe Bericht und Anträge zu unterbreiten und hierfür derselbe bei Eiden zusammenzuberufen sei. Dieser Antrag übersteigt die Grenzen eines bloßen Anzuges. Unter diesen Umständen ist es am zweckmäßigsten, wenn man von der Ansicht ausgeht, die Erheblicherklärung sei vom Großen Rathe bereits ausgesprochen, gestützt darauf habe die Kommission den Anzug berathen und wir haben nun den Antrag der Kommission zu besprechen. Heute stellt Herr Scheurer einen Antrag, welcher als eine Modifikation des Anzuges angesehen werden kann. Wenn man aber bloß die Erheblicherklärung in's Auge fassen will, so kann der Anzug nicht modifizirt werden; denn ein Anzug muß entweder erheblich oder nicht erheblich erklärt werden, und eine Modifikation desselben ist nicht zulässig. Allen diesen Schwierigkeiten entgegen wir, wenn wir uns auf den Boden stellen, den ich angedeutet habe.

Herr Präsident. Man sollte nicht so viel Zeit auf diese Formfrage verwenden. Es kann sich heute bloß darum handeln, ob der Anzug erheblich erklärt werden solle oder nicht. Wird er erheblich erklärt, dann liegt kein Hinderniß vor, sofort auf den Antrag der Kommission einzutreten.

Zyro. Ich glaube, man streite sich bloß um Formen. Herr Sahli ist der Ansicht, durch die Ueberweisung des Anzuges an die Kommission sei auch dessen Erheblicherklärung ausgesprochen worden. Man kann die Sache so interpretiren, indessen glaube ich doch, es sei dieß nicht die Absicht der Versammlung gewesen. Die Ueberweisung an die Kommission hat stattgefunden im Gefühle, daß es sich da um eine sehr wichtige Angelegenheit handle. In der Kommission hat man sich über die Form gestritten, aber in der Hauptsache war man einig, daß die Frage der Vorlage an das Volk keinem Zweifel unterliege. Es scheint mir nun am einfachsten, in der Weise vorzugehen, daß wir zunächst die Erheblichkeitsfrage behandeln. Wird der Anzug erheblich erklärt, so können sofort die Anträge der Kommission in Berathung gezogen

werden. Nur müßte dann in Ziff. 1 des Kommissions-Antrages das Wort „Anzug“ durch „Antrag“ ersetzt werden.

Herr Präsident. Herr Sahli hat seinen Antrag zurückgezogen und ist einverstanden, daß es sich zunächst bloß um die Erheblichkeitsfrage handle.

Herr Präsident der Eisenbahnkommission. Ich kann meinen Antrag auf Nichterheblichkeitsklärung zurückziehen, worauf die Situation außerordentlich vereinfacht werden wird. Da dann kein anderer Antrag vorliegt, so wird der Große Rath die Erheblichkeit zugeben, worauf nach dem Vorschlage des Herrn Zyro sofort der Antrag der Kommission in Behandlung gezogen werden kann.

Sahli. Ich habe meinen Antrag lediglich aus dem Grunde zurückgezogen, weil der Herr Präsident erklärt hat, er handhabe in seiner Eigenschaft als Präsident das Reglement in der angegebenen Weise.

Abstimmung.

1. Der Antrag des Herrn Heß, die Abstimmung mit Namensaufruf vorzunehmen, wird nicht von 20 Mitgliedern unterstützt und fällt somit dahin.

2. Da kein Gegenantrag vorliegt, so wird angenommen, der Anzug des Herrn Heß sei erheblich erklärt.

3. Es wird beschloffen, den Anzug an die Eisenbahnkommission zur Vorberatung zu weisen.

Der Herr Präsident stellt die Anfrage, ob man nun sofort den Antrag der Kommission in Behandlung ziehen wolle.

Mehrere Mitglieder verlangen, daß sofort auf diesen Antrag eingetreten werde. Von anderer Seite wird dagegen beantragt, die Angelegenheit zu verschieben.

Scheurer. Ich glaube, es sei gar nicht zulässig, den Antrag der Kommission jetzt zu berathen. Sie hat auf ganz andern Grundlagen und Voraussetzungen verhandelt. Sie hatte nicht einen erheblich erklärten Anzug, sondern einen Anzug vor sich, über dessen Erheblichkeit oder Nichterheblichkeit zu entscheiden war.

Zyro. Ich halte die Frage selbst für spruchreif. Die Angelegenheit ist zu wichtig, als daß man untergeordneter formeller Rücksichten wegen sie auf die lange Bank ziehen soll. Ich möchte sofort auf den Antrag der Groprathscommission eintreten, jedoch in Ziff. 1 desselben das Wort „Anzug“ ersetzen durch „Antrag.“

Abstimmung:

Für sofortige Behandlung des Antrages der Kommission	62 Stimmen.
Dagegen	126 "

Zur Beschleunigung der nun vorzunehmenden Wahlverhandlungen wird das Bureau verstärkt durch die Herren Bühlmann, Sigri, Joost und Jmer.

Wahl des Präsidenten des Großen Rathes.

Von 196 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Sahli	95 Stimmen.
" Jolissaint	50 "
" Michel	38 "
" v. Sinner	2 "

Die übrigen Stimmen zerplittern sich.

Da der Wahlgang kein definitives Resultat geliefert hat, so wird zu einem neuen geschritten.

Zweiter Wahlgang.

Von 158 Stimmenden erhalten im zweiten Wahlgange:

Herr Sahli	97 Stimmen.
" Michel	33 "
" Jolissaint	25 "

Die übrigen Stimmen zerplittern sich.

Gewählt ist somit Herr Fürsprecher Sahli, bisheriger Vicepräsident.

Wahl zweier Vicepräsidenten des Großen Rathes.

Von 169 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Michel	153 Stimmen.
" Jolissaint	71 "
" Scheurer	27 "
" v. Sinner	20 "
" Moschard	13 "
" Marti	6 "
" Boivin	6 "
" Brunner	5 "

Die übrigen Stimmen zerplittern sich.

Gewählt ist somit Herr Fürsprecher Michel.

Für den zweiten Vicepräsidenten hat der Wahlgang kein definitives Resultat geliefert, weshalb zu einem neuen geschritten wird.

Zweiter Wahlgang.

Von 179 Stimmenden erhalten im zweiten Wahlgange:

Herr Scheurer	77 Stimmen.
" Jolissaint	68 "
" v. Sinner	8 "
" Marti	6 "

Die übrigen Stimmen zerplittern sich.

Da auch dieser Wahlgang kein definitives Resultat geliefert hat, so wird ein dritter vorgenommen.

Dritter Wahlgang.

Von 169 Stimmenden erhalten:

Herr Scheurer	91 Stimmen.
" Marti	51 "
" Jolissaint	16 "
" v. Sinner	11 "

Zum zweiten Vicepräsidenten des Großen Rathes ist somit gewählt Herr Fürsprecher Scheurer.

Wahl zweier Stimmenzähler.

Von 131 Stimmenenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Geiser . . .	129 Stimmen.
" Huber . . .	128
" Bühlmann . . .	1 Stimme.
" Sahli . . .	1 "
" Michel . . .	1 "

Die übrigen Stimmen zerplitttern sich.

Gewählt sind also die Herren Geiser und Huber, bisherige Stimmenzähler.

Wahl des Regierungspräsidenten.

Von 175 Stimmenenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Rohr . . .	126 Stimmen.
" Hartmann . . .	41 "
" Ritschard . . .	2 "

Die übrigen Stimmen zerplitttern sich.

Gewählt ist somit Herr Regierungsrath Rohr.

Wahl des Kantonskriegskommissärs.

Es wird im ersten Wahlgang mit 134 von 142 Stimmenenden gewählt:

Herr Major Bendicht Peter, der bisherige.

Wahl des Großrichters.

Im ersten Wahlgange wird mit 108 von 132 Stimmenenden gewählt:

Herr Major Sahli in Bern, bisher Auditor.

Wahl eines Mitgliedes des Kriegsgerichtes.

Von 132 Stimmenenden wird im ersten Wahlgange mit 117 Stimmen gewählt:

Herr Schützenmajor Zyro in Thun.

Wahl des Auditors des Kriegsgerichtes.

Mit 114 Stimmen von 132 Stimmenenden wird im ersten Wahlgange gewählt:

Herr Stabsmajor Zürcher in Bern.

Wahl eines Ersatzmannes des Kriegsgerichtes.

Im ersten Wahlgange wird mit 101 Stimmen von 132 Stimmenenden gewählt:

Herr Hauptmann Müller, Regimentsadjutant in Bern.

Wahl eines Gerichtspräsidenten von Schwarzenburg.

Vorschlag des Amtsbezirks:

Herr Zehnder, Amtsrichter in Guggisberg.

" Rickli, Aktuar auf dem Richteramt Schwarzenburg.

Vorschlag des Obergerichtes:

Herr Moosmann, Joh., Fürsprecher in Bern.

" Weber, Rud., Dr. juris in Bern.

Tagblatt des Großen Rathes 1876.

Von 178 Stimmenenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Zehnder . . .	91 Stimmen.
" Moosmann . . .	80
" Weber . . .	2 "
" Rickli . . .	1 Stimme.

Gewählt ist somit Herr Zehnder, Amtsrichter in Guggisberg.

Wahl eines Gerichtspräsidenten von Signau.

Vorschlag des Amtsbezirks:

Herr Leuenberger, Amtsgerichtschreiber in Langnau.

" Lütth, Amtsgerichtsweibel in Langnau.

Vorschlag des Obergerichtes:

Herr Meyer, Andr., Fürsprecher in Bern.

Stalder, Christ., Notar in Hutmühl.

Von 178 Stimmenenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Meyer . . .	97 Stimmen.
" Leuenberger . . .	74
" Stalder . . .	3

Gewählt ist also Herr Andreas Meyer, Fürsprecher in Bern.

Wahl eines Gerichtspräsidenten von Courtelary.

Vorschlag des Amtsbezirks:

Herr Gigon, Gerichtspräsident in Münster.

" Marchand, Adolf, Notar und Amtsrichter in Courtelary.

Vorschlag des Obergerichtes:

Herr Erard, Amtsgerichtschreiber in Delsberg.

" Boivin, Ed., Fürsprecher in Münster.

Von 178 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Gigon . . .	111 Stimmen.
" Marchand . . .	61
" Erard . . .	2
" Boivin . . .	2

Gewählt ist also Herr Gigon, Gerichtspräsident in Münster.

Wahl zweier Mitglieder der Staatswirthschaftskommission.

Von 156 Stimmenenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr A. Schmid . . .	128 Stimmen.
" Chr. Gerber . . .	110
" Steiner . . .	31
" Wyß . . .	10
" v. Sinner . . .	9

Die übrigen Stimmen zerplitttern sich.

Gewählt sind somit die Herren Andreas Schmid von Burgdorf und Chr. Gerber von Steffisburg.

Wahl des Verwalters der Strafanstalt.

Mit 112 Stimmen von 112 Stimmenenden wird im ersten Wahlgange gewählt:

Herr Joh. Eschanz, der bisherige.

Wahl von Majoren der Infanterie (Bataillonschefs).

Mit 91 Stimmen von 96 Stimmenden werden im ersten Wahlgange gewählt:

- Herr Jacques David von Lausanne, in St. Zimmer.
 " Eduard Müller von Nidau, in Bern.
 " Karl Sigrist von Schaffhausen, in Bern.
 " Ulrich Ulli von Reischwyl, in Hutmühl.
 " Ernst Grieb von und in Burgdorf.

Schluß der Sitzung um 1 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Fünfte Sitzung.

Freitag, den 19. Mai 1876.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Vicepräsidenten Sahli.

Nach dem Namensaufruf sind 156 Mitglieder anwesend; abwesend sind 94, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bircher, Brunner in Bern, Bucher, Fahrni-Dubois, Hofer in Oberdiesbach, Joost, Karrer, Kilchenmann, Lehmann in Längnau, Lehmann in Lohwyl, Marti, Michel in Ringgenberg, Meier in Niederbipp, Reichenbach, Scheidegger, Schwab in Grafenried, Sieber, v. Werdt, Werren; ohne Entschuldigung: die Herren Althaus, v. Bergen, Berger, Bieri, Bohnenblust, Brand in Wilbringen, Bruder, Bühlmann, Burger in Angenstein, Burger in Laufen, Dick, Droz, Engel, Galli, Gerber in Steffisburg, Grünig, v. Grünigen, Gurtner, Häberli in Münchenbuchsee, Halbemann, Hämmi in Luzwyl, Hauert, Hegi, Hennemann, Herren in Mühleberg, Hess, Hoffstetter, Hurri, Jaggi, Imobersteg, Jobin, Kaiser in Büren, Keller, Koetschet, Kummer in Nienstorf, Ledermann, Lehmann-Gunter, Riechi, Rinder, Meister, Mischler in Wahlen, Müller in Sumiswald, Oberli, Pape, Peter, Rebetez, Rebmann, Renfer in Lengnau, Renfer in Bözingen, Ritschard, Rosjelet, Rösliberger in Herzogenbuchsee, Ruchti, Salzmann, Scheurer, Schmid in Wimmis, Schneider, Schüpbach, Seiler,

Stalder, Stähli, Stämpfli in Bern, Stämpfli zu Nettligen, Sterchi, Stettler in Lauperswyl, Streit, Studer, Trachsel in Mühlethurnen, Uetschi, Walther in Krauchthal, Wieniger, Würsten, Zingg, Zumkehr, Zürcher.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:**Strafnachlaßgesuche.**

- Auf den Antrag des Regierungsrathes werden:
1. die über Leopold Wyler von Endingen, wegen betrügerischen Seltstags verhängte einjährige Zuchthausstrafe um 9 Monate herabgesetzt und der Rest von 3 Monaten in Korrektionshaus umgewandelt;
 2. die wegen Betrügereien und Mithilfe gegen Julius August Fankhauser, Joh. Franz Victor Rödel und Anna Barbara Rödel, geb. Eggimann, ausgesprochene Zuchthaus- und Korrekutionsstrafe in je 3 Monate Einzelhaft umgewandelt;
- dagegen:
3. das Strafnachlaßgesuch der Eheleute Christian Grünig und Elisabeth Grünig, geb. Mäusli, abgewiesen.

Naturalisationsgesuch

des Hrn. Johann Julius Weidling, Dr. phil., aus Dresden, Dozent an der hiesigen Universität, unverheiratet, dem das Ortsbürgerrecht von Herzogenbuchsee zugesichert ist.

Demselben wird auf den Antrag des Regierungsrathes unter dem Vorbehalte entsprochen, daß er nachträglich noch eine authentische Urkunde über seine Entlassung aus dem auswärtigen Staatsverbande beibringe.

Abstimmung.

Für Entsprechung	.	.	.	.	78 Stimmen.
„ Abweisung	.	.	.	.	10
Leer	.	.	.	.	14 Stimmzettel.

Vortrag betreffend die in Sachen der Bern-Luzern-Bahn vom Regierungsrath ergriffenen Maßregeln.

Dieser Vortrag lautet folgendermaßen:

Herr Präsident!

Herren Regierungsräthe!

Seitdem die unterzeichnete Direktion unterm 29. Dez. v. J. ihren letzten Bericht über die Lage des Bern-Luzern-Bahnunternehmens erstattet hat, haben die Angelegenheiten dieses Unternehmens eine Wendung genommen, welche es der unterzeichneten Direktion, sowie Ihrer Behörde als Pflicht erscheinen lassen muß, den Mitgliedern des Großen Rathes

in gedrängter Uebersicht von den stattgefundenen Ereignissen offiziell Kenntniß zu geben.

Zu diesem Zwecke unterbreitet die unterzeichnete Direktion Ihnen den nachfolgenden Bericht, in welchem sie sich, so viel als möglich, auf tatsächliche Momente beschränken und Reflexionen nur insofern einschleichen wird, als dies zur Beleuchtung der Motive, welche die Staatsbehörden bei ihren Maßnahmen geleitet haben, nothwendig ist.

Wir beginnen mit der Darstellung der Verhandlungen, welche über die Sicherung des Betriebs dieser Linie bis zum Eintritte der Liquidation stattgefunden haben, um daran einen kurzen Ueberblick über die mit den Gläubigern der Gesellschaft zum Zwecke einer gütlichen Ausgleichung gepflogenen Unterhandlungen zu schließen.

I.

Nach Entgegnahme der bisherigen Anträge der vorberatenden Organe — Regierungsrath und Großrathskommission — faßte der Große Rath des Kantons Bern in Betreff der Betriebsicherung der Linie Bern-Luzern unterm 6. Januar 1876 folgenden Beschluß:

„1. Es sei gegenüber der bernischen Jurabahn-Gesellschaft für die Hälfte der zum unge störten Betriebe der Linie Bern-Luzern bis Ende Februar 1876 nothwendigen Kosten für Vollendungsbauten und für ein allfälliges Betriebsdefizit im Maximalbetrage von Fr. 60,000 einzustehen, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß der Kanton Luzern für die andere Hälfte sich in gleicher Weise verpflichte.

„Sollte die Liquidation der Bahngesellschaft vor Ablauf dieser Frist angeordnet werden, so ist für den Termin vom 1. Dezember 1875 bis 1. März 1876 die bewilligte Summe nur im Verhältniß der verfloßenen Zeit zu entrichten.

„Die Regierung hat unter Mitwirkung der Großrathskommission sofort eine Uebereinstimmung mit den Behörden des Kantons Luzern hinsichtlich der Betriebsicherung anzustreben.

„Die Regierung wird eingeladen, keine andern Verpflichtungen in Sachen der Bern-Luzern-Bahn einzugehen.

„2. Für den Fall der Liquidation der Bern-Luzern-Bahngesellschaft erklärt der Große Rath seine Geneigtheit, nach Eintritt derselben zu einem gütlichen Abkommen Hand zu bieten, durch das unter Wahrung der Interessen des Kantons auch diejenigen der theilhaftigen Gläubiger möglichst geschont werden.

„3. Der Regierung wird unter Mitwirkung einer Großrathskommission Vollmacht zu dahin zielenden Verhandlungen ertheilt. Allfällige Abmachungen unterliegen der Genehmigung des Großen Rathes.“

Nach diesem Beschlusse sah sich also der Regierungsrath zunächst darauf hingewiesen, ein Einverständnis mit den luzernischen Behörden betreffend die Betriebsicherung anzubahnen.

Nun hatte aber der Große Rath des Kantons Luzern bereits unterm 4. Januar 1876 einen Beschluß gefaßt, welcher von demjenigen der bernischen Behörde in mehrfacher Beziehung abwich; er hatte nämlich beschlossen: „Der Regierungsrath wird ermächtigt, zur Sicherung der Fortführung des Betriebs der Bern-Luzern-Bahn der Jura-Bern-Bahn die Kosten der unumgänglich nöthigen Sicherungsbauten, sowie den Betrag der Betriebsausgaben, welcher allfälliger durch die Betriebsentnahmen bis Ende April 1876 nicht gedeckt werden sollte, — im Maximum bis auf Fr. 120,000 in Gemeinschaft mit der Regierung von Bern, und zwar zu gleichen

Theilen zu garantiren bezw. zu vergüten, jedoch ohne Präjudiz für eine allfällige weitere Theilnahme und unter Vorbehalt genauerer Prüfung der Betriebsrechnung“ u. s. w.

Wie man sieht, wich dieser Beschluß von dem bernischen Großrathsbeschlusse sowohl in Beziehung auf die Zeit, für welche er den Betrieb garantiren wollte, als namentlich in Beziehung auf die Garantiesumme ab, welche relativ d. h. im Verhältniß zur Betriebszeit eine viel geringere war, als die vom bernischen Großen Rathe votirte. Die bernische Jurabahndirektion erklärte denn auch auf dahingehende Anfrage der unterzeichneten Stelle sofort durch Schreiben vom 6. Januar 1876, daß sie auf dieser Grundlage den Betrieb nicht fortführen könne. Bei diesem Auseinandergehen der Ansichten der beiden gesetzgebenden Körper schien eine Verständigung sehr schwierig, ja nahezu unmöglich.

Nichtsdestoweniger indeß gelang es in einer am 7. Januar in Bern zwischen Abgeordneten der beiden Regierungen, der bernischen Großrathskommission und der Jurabahn-Gesellschaft stattgefundenen Konferenz nach mühsamen Verhandlungen, durch allseitiges Nachgeben und namentlich durch das Entgegenkommen der Jurabahn-Gesellschaft, eine Verständigung zu Stande zu bringen. Es wurde nämlich die folgende Uebereinkunft, für deren Annahme die beidseitigen Kantons-Delegirten sich bindend verpflichten mußten, abgeschlossen:

„1. Die Jurabahn-Gesellschaft verpflichtet sich zum Fortbetrieb der Linie bis zum genannten Termine (Ende Februars).

„2. Die Kantone Bern und Luzern verpflichten sich der Jurabahn-Gesellschaft zu dem Ende die Summe von Fr. 72,000 (zweihundsechzig Tausend) zu bezahlen, und zwar jeder Kanton die Hälfte der Summe.

„3. Die Hälfte dieser Summe wird mit Fr. 36,000 (sechszehntausend) Ende Januar, die andere Hälfte Ende Februar bezahlt.

„4. Sollte die Liquidation der Gesellschaft vor Ablauf des Termins von dritter Seite herbeigeführt werden, so soll es so gehalten sein, daß der Jurabahn in allen Fällen, d. h. auch wenn die Liquidation vor Ende Januar eintreten sollte, der Betrag von Fr. 36,000 (sechszehntausend) bezahlt wird. Wenn dagegen die Liquidation im Laufe Februar erkannt werden würde, so wird die zweite Hälfte von Fr. 36,000 (sechszehntausend) marktäglich mit Fr. 1200 (eintausendzweihundert) per Tag bis zum Eintritt der Liquidation bezahlt.

„5. Die vertragsmäßige Prüfung der Betriebsrechnung wird gegenüber der Jurabahn vorbehalten.“

Diese zuletzt allseitig gebilligte Uebereinkunft entspricht vielleicht (Vgl. z. B. N. 4 derselben mit Ziff. 1, Alinea 2 des Beschlusses) nicht ganz dem Buchstaben, gewiß aber entspricht sie dem Geiste des bernischen Großrathsbeschlusses vom 6. Januar 1876, insbesondere der in demselben gegebenen Direktive, eine Verständigung mit den luzernischen Behörden anzubahnen.

Es blieb übrigens, angesichts des Dranges der Umstände, insbesondere der auf 10. Januar 1876 in Aussicht stehenden Betriebseinstellung seitens der Jurabahn, den kantonalen Delegirten keine andere Wahl, als die fragliche Uebereinkunft anzunehmen, wenn sie anders die Absicht des Großen Rathes, den Betrieb der Bern-Luzern-Bahnlinie, wenigstens für eine begrenzte Zeit, zu sichern, überhaupt realisiren wollten. — Auf Grund dieser Uebereinkunft ist denn auch die vertragsgemäß stipulirte Garantiesumme für den Monat Januar, soweit sie auf den Kanton Bern entfiel, mit Fr. 18,000 bereits aus der bernischen Staatskasse an die Jurabahn entrichtet worden.

II.

Nachdem so durch die erwähnte Uebereinkunft der Betrieb der Bahn bis Ende Februar 1876 gesichert war, mußte das Bestreben der Behörden dahin gerichtet sein, während der Garantiefrist eine Uebereinkunft mit den Gläubigern zu Stande zu bringen.

Einer solchen Uebereinkunft standen indeß von vornherein die bedeutendsten Schwierigkeiten entgegen: auf der einen Seite die Behauptung der Gläubiger, daß die beiden Kantone Bern und Luzern persönlich und mit ihrem ganzen Vermögen für die Schulden der Bern-Luzern-Bahngesellschaft haftbar seien, auf der andern Seite die Schwierigkeit, die beiden Kantone, namentlich in Bezug auf das Beitragsverhältniß an die Baukosten und das Betriebsdefizit, zu einigen. Die letztere Schwierigkeit zeigte sich bei dem loyalen Entgegenkommen der luzernischen Behörden nicht als unübersteiglich, vielmehr haben die beiden Kantone stetsfort in vollem Einvernehmen gehandelt; wohl aber die erstere.

Um dieß richtig würdigen zu können, muß an Folgendes erinnert werden:

Bereits in unserm Berichte vom 29. Dezember 1875 haben wir erwähnt, daß sowohl die Basler Handelsbank Namens der Obligationärgläubiger als auch mehrere Baugläubiger der Bern-Luzern-Gesellschaft (die vereinigte elsässische Maschinenbaugesellschaft in Mühlhausen und Mithaste) den beiden Kantonen ihr Vorhaben notifiziren ließen, sie, gestützt auf gewisse, bei Konstituierung der Aktiengesellschaft der Bern-Luzern-Bahn vorgekommene Formfehler für die Schulden dieser Gesellschaft persönlich in's Recht zu fassen. Seither wurde nun in Folge der von der Basler-Handelsbank angebrachten Liquidation der Gesellschaft eine Gläubigerversammlung der Obligationäre am 18. Januar 1876 unter dem Voritze des Hrn. Bundesrichters Olgiati in Bern abgehalten und von derselben beschlossen (mit 6977 gegen 639 Stimmen), die sofortige Liquidation der Gesellschaft anzubegehren. Gleichzeitig setzten die Obligationäre ein zu Wahrung ihrer Interessen in weitem Umfange bevollmächtigtes Komitee nieder. Durch Entscheidung vom 22. Januar gestattete indeß das Bundesgericht der Gesellschaft eine mit dem achtzehnten Heumonate d. J. ablaufende Frist, binnen welcher sie den von dem Anleihen vom 22. September 1873 mit 30. November 1875 verfallenen Zins den Gläubigern zu bezahlen habe, unter der Bedrohung, daß im Unterlassungsfalle nach Ablauf der Frist die Bahn versteigert und die Liquidation angeordnet würde. Diese Fristgestattung war indeß von einigen Vorbehalten abhängig gemacht, als deren bemerkenswertheften wir den erwähnen, daß der Betrieb der Bahn während der gestatteten Frist fortbauere und nicht durch die Einstellung desselben eine sofortige Liquidation im Interesse der Gläubiger nothwendig werde.

Mittlerweile hatten nun auch, zwar nicht die Obligationäre, wohl aber die vereinigte elsässische Maschinenbaugesellschaft und Mithaste ihrem notifizirten Vorhaben, die Kantone für die Schulden der Bern-Luzern-Bahngesellschaft persönlich in's Recht zu fassen, Folge gegeben und eine von Fürsprecher Mebi in Bern verfaßte, vom 17. Dezember 1875 datirte Klage beim Bundesgerichte angebracht.

Da diese Klage sowohl als die Antwortschriften der von den Kantonen bestellten Anwälte, Fürsprecher Brunner und Eschli, im Drucke erschienen sind, und da ferner die juristische Subkommission der Großrathskommission über die hier einschlagenden Fragen einläßlichen Bericht erstattet hat, so ist es nicht nöthig, daß wir uns hier über die Lage dieses Prozesses eingehend verbreiten. Es genügt, wenn wir erwähnen, daß dieser Prozeß die Kantone im Einverständniß mit den

Anwälten der beiden Kantone veranlaßte, allfällige Rückgriffsrechte durch Streitverkündigungen nach verschiedenen Seiten — zu wahren. Hierbei zog der Regierungsrath die Frage, in wie weit materiell und vom Standpunkte der Billigkeit aus für den übrigens durchaus unwahrscheinlichen Fall eines unglücklichen Ausganges des Prozesses die wirkliche Ausübung des Regreßrechtes sich rechtfertigen ließe, vorerst gar nicht in Erwägung, behielt vielmehr deren Prüfung spätern Berathungen und dem Ermessen der obersten Landesbehörde vor.

Daß nun der anhängige Prozeß, wie wir bereits oben angedeutet haben, ein Arrangement mit den Gläubigern, die, so lange derselbe schwebt, immer noch die Hoffnung hegen können, ihr ganzes Guthaben von den Kantonen ausbezahlt zu erhalten, ungemein erschweren mußte, springt von selbst in die Augen und wird sich übrigens aus der folgenden Darstellung noch deutlicher ergeben. Nichtsdestoweniger indeß durften die Kantonsregierungen, mit Bezug auf die knapp zugemessene Garantiefrist, keine Zeit verlieren und konnten den Ausgang des Prozesses nicht abwarten, um erst nach demselben die Verhandlungen mit den Gläubigern aufzunehmen.

Um nun zu einem Vergleiche mit den Gläubigern zu gelangen, stellte der Regierungsrath, nachdem vorerst die Bern-Luzern-Bahndirektion ihm Vorschläge eingereicht hatte und diese an einer Konferenz von Kantonsdelegirten berathen worden waren, in seiner Sitzung vom 26. Januar 1876 folgende Vergleichspropositionen auf:

I. Schulden und Bedürfnisse der Gesellschaft.

A. Obligationenkaptal mit Hypothek. (Vertreter: Basler Handelsbank)	Fr. 10,000,000
B. 1) Obligation der Maschinenfabrik Mühlhausen ohne Hypothek . . .	Fr. 454,000
2) Currentforderungen . . .	„ 1,007,843
	„ 1,461,843
C. 1) Vorschuß des Kant. Bern. . .	Fr. 935,000
2) Noch zu leistende Vorschüsse:	
Semesterzinse d. Obligationenkaptals pro 30. Nov. 1875 und 31. Mai 1876 à 3 % . . .	Fr. 300,000
Zuschuß an den Bahnunterhalt pro 1876 . . .	„ 150,000
Nothwendige Vollendungs- u. Uferbauten . . .	„ 178,000
	„ 628,000
	„ 1,563,000
Summa	Fr. 13,024,843

II. Deckung und Consolidirung der Verbindlichkeiten.

A. Obligationen-Kapital von Fr. 10,000,000.

1) Der Zinsfuß dieses Kapitals wird vom 31. Mai 1875 an von 5 % auf 3 % herabgesetzt bis zum Rückzahlungs-terminen den 31. Dezember 1885, jedoch in dem Sinne, daß von der Inbetriebsetzung der Gotthardbahnlinien hinweg, wie

diese in den Verträgen festgesetzt sind, der Zins dann auf 4 % per Jahr erhöht wird.

2) Diese Verzinsung wird vom Kanton Bern zu $\frac{2}{3}$ und vom Kanton Luzern zu $\frac{1}{3}$ garantiert.

B. Obligation Mühlsausen und Kurrentgläubiger.

1) Dieselben erhalten Obligationen der Gesellschaft mit Rückzahlungstermin auf 31. Dezember 1889.

Verzinsung derselben zu 3 % bis 31. Dezember 1881, von da hinweg zu 4 % bis 31. Dezember 1885 und alsdann bis zum Abzahlungstermin des Kapitals zu $4\frac{1}{2}$ % per Jahr.

2) Diese Verzinsung wird vom Kanton Bern zu $\frac{2}{3}$ und vom Kanton Luzern zu $\frac{1}{3}$ garantiert.

3) Alle Kurrentforderungen unter Fr. 500 werden unter Abzug von 30 Prozent drei Monate nach dem Zustande-kommen einer Vereinbarung zwischen sämtlichen Gläubigern und der Gesellschaft, bezw. den beiden Kantonen, baar bezahlt.

Bruchtheile unter Fr. 500 von größeren Forderungen werden unter allen Umständen, unter Abzug von 30 Prozenten, baar bezahlt.

C. Die Zahlungen, welche an die Kurrentgläubiger zu leisten sind (lit. B 3), die Vorschüsse, welche der Kanton Bern bereits geleistet hat, und diejenigen, welche noch für Semesterzinse, Bahnunterhalt und Vollendungsbauten zu leisten sind (1 C 2), werden vom Kanton Bern zu $\frac{2}{3}$ und vom Kanton Luzern zu $\frac{1}{3}$ geliefert, in dem Sinne, daß die vom Kanton Bern gemachten Vorschüsse demselben als Abschlagszahlung in Rechnung gebracht werden.

Die Kantone erhalten hierfür Obligationen, zinsbar bis 31. Dezember 1881 zu 4 % und von dort an zu $4\frac{1}{2}$ % per Jahr. Rückzahlungstermin auf 31. Dezember 1889.

Die Gesellschaft hat sich zu verpflichten, später aufzunehmenden Anleihen oder auszustellenden Schuldverpflichtungen keinen günstigeren Rang bezüglich der Sicherung des Kapitals einzuräumen, als den vorgesehenen neuen Obligationen (lit. B und C).

Einem allfälligen aufzunehmenden hypothekariischen Anleihen zweiten Ranges sind diese Obligationen als I. Serie einzuverleihen, unter Beibehaltung des festgesetzten Zinsfußes und der Rückzahlungstermine. Eine weitere Kapitalaufnahme zur Bestreitung späterer Bedürfnisse des Unternehmens, z. B. Anschlußverhältnisse in Luzern, käme als II. Serie hinzu.

D. Allfällige Betriebsdefizite bis zum 31. Dezember 1881 werden vom Kanton Bern zu $\frac{2}{3}$ und vom Kanton Luzern zu $\frac{1}{3}$ gedeckt. Die von daher zu leistenden Nachschüsse werden denselben unter der Rubrik „Vorschuss-Rechnung“ gutgeschrieben, sammt den Zinsen zu 4 %.

Bei einem spätern hinlänglichen Ertrag der Linie soll diese Rechnung, nach Bestreitung der Kapitalzinse, durch Amortisation getilgt werden. Bis zur gänzlichen Abtragung dieser Schuld können die Aktien keinerlei Dividenden beanspruchen.

Bei Aufstellung dieser Vorschläge ging der Regierungsrath von der Anschauung aus, daß dieselben von den Gläubigern wohl angenommen werden können, bezw. auch deren Interessen entsprechen, da sie ihnen eine stärkere Verzinsung ihres Kapitals sichern, als sie für den Fall der Liquidation nach Maßgabe wahrscheinlicher Rentabilitätsberechnungen hoffen könnten.

Der Regierungsrath des Kantons Luzern trat denn auch diesen Vorschlägen durch Beschluß vom 1. Februar 1876 in allen Theilen mit der einzigen, später auch vom Regierungsrathe des Kantons Bern genehmigten Modifikation bei, daß die nicht ausbezahlten Expropriationssummen, für welche noch ein Pfandrecht auf die der Bahn veräußerten Immobilien zu

Gunsten Dritter besteht, voll ausbezahlt werden sollen. Die Vorschläge wurden sodann auch von der bernischen Großrathskommission genehmigt.

Auf Grund dieser Vorschläge trat nun die Direktion der Bern-Luzernbahn mit den Gläubigern in Unterhandlungen. Das Resultat dieser Unterhandlungen war indeß ein überwiegend negatives. Was vorerst die Obligationsgläubiger anbelangt, so verwarf das von denselben niedergesetzte Komite die Vorschläge der Kantonsregierungen und stellte in einer am 12. Februar d. J. in Olten stattgefundenen Konferenz folgende Gegenanträge:

1) Kapitalgarantie als absolute Bedingung.

2) Zinsfuß von 4 % vom 31. Mai 1875 bis 30. November 1885.

3) Wenn die Reinerträge der Bahn unterdessen nach Abzug der gemachten Vorschüsse mehr abwerfen sollten, so sei dann den Obligationsgläubigern ein halbes Prozent nachzuzahlen, bevor den Aktionären etwas ausbezahlt oder gutgeschrieben werden dürfte.

Von den Kurrentgläubigern sodann stimmten 85 mit einer Gesamtforderung von Fr. 31,034. 66 den gemachten Vorschlägen theilweise, freilich unter Vorbehalten, bei. Dagegen wurde in einer von 24 Hauptgläubigern, welche eine Gesamtforderung von ca. Fr. 400,000 repräsentirten, am 13. Februar in Langnau abgehaltenen Versammlung folgender Gegenvorschlag zum Beschlusse erhoben:

„daß die hierseitige Versammlung der Gläubiger geneigt sei, dem Vergleichsvorschlag der Direktion vom 7. ct. beizupflichten, insofern von den Kantonen Bern und Luzern auch das Kapital, resp. die Forderungen der Gläubiger, garantiert werde, eventuell wenn der Gläubiger vorziehen sollte, 70 % seiner Forderung an Baarschaft innert drei Monaten zu verlangen, daß dieses ihm freigestellt und ausgehändigt werde.“

Bei dieser Sachlage waren die Unterhandlungen auf Grund der von den beiden Ständen anfänglich angenommenen Grundlagen als gescheitert zu betrachten, und es mußte auf Vereinigung auf einer neuen Basis Bedacht genommen werden.

Demgemäß wurden nach längern Verhandlungen folgende neue Vergleichs-Vorschläge zwischen den Regierungen der Kantone Bern und Luzern vereinbart:

I. Schulden und Bedürfnisse der Gesellschaft.

	Fr.	Fr.	Fr.
A. Obligationenkapital mit Hypothek (Vertreter Basler Handelsbank)			10,000,000
B. 1. Obligation ohne Hypothek der Maschinenbaufabrik Mühlsausen		454,000	
2. Currentgläubiger (nach den letzten Mittheilungen der Direktion)			
a. bevorrechtete Forderungen			
Garantiezehntel zc.	275,000		
Expropriationen zc.	165,000		
	<u>440,000</u>		
b. Uebrige Forderungen zc.	626,000		
	<u>1,066,000</u>		
			1,520,000
		Uebertrag Fr.	11,520,000

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag		1,520,000	10,520,000
C. Vorschüsse.			
1) Vorschuß des Kantons Bern		935,000	
2) Betriebsvorschüsse der Kantone Bern und Luzern		70,000	
3) Vorschüsse, welche überdieß noch zu leisten sind (nach Mittheilung der Direktion)			
a. Semestercoupons des reduzierten Obligationen-Kapitals v. Fr. 8,000,000 pro 30. November 1875 u. 31. Mai 1876 à 4 %	320,000		
b. Zuschuß an den Bahnunterhalt pro 1876	150,000		
c. Nothwendige Ufer- und Vollendungsbauten	178,000		
d. Ergänzung des Rollmaterials	67,000		
		715,000	
			1,720,000
			<u>13,240,000</u>

II. Deckung und Consolidirung der Verbindlichkeiten.

A. Obligationenkapital von Fr. 10,000,000.

- 1) Herabsetzung desselben auf Fr. 8,000,000 mit Rückzahlungstermin auf Ende 1890.
- 2) Verzinsung des reduzierten Kapitals zu 4 %.
- 3) Garantie von Kapital und Zinsen durch die Kantone Bern zu $\frac{2}{3}$ und Luzern zu $\frac{1}{3}$.

B. Obligation Mülhhausen und Currentgläubiger.

1) Die Forderungen der Currentgläubiger, welche nach dem eidgenössischen Zwangsliquidationsgesetz ein Vorrecht genießen, und die unbezahlten Expropriationssummen, für welche auf dem Bahnkörper noch ein Pfandrecht besteht, werden mittelst Vorschüsse der beiden Kantone voll ausbezahlt.

2) Die übrigen Currentforderungen und die Mülhhauser Obligationen werden auf die Hälfte ihres Betrages reduziert und diese Hälfte durch $4\frac{1}{2}\%$ Obligationen der Gesellschaft mit Rückzahlungstermin auf Ende 1890 getilgt. Die Verzinsung und die Kapitalrückzahlung wird von den Kantonen Bern zu $\frac{2}{3}$ und Luzern zu $\frac{1}{3}$ garantirt.

3) Beträgt jedoch die herabgesetzte Summe weniger als Fr. 500, so erfolgt Baarzahlung. Ebenso werden Bruchtheile von größern Forderungen unter Fr. 500 baar bezahlt. Diese Baarzahlungen geschehen durch Vorschüsse der beiden Kantone drei Monate nach dem Zustandekommen einer Vereinbarung mit sämmtlichen Gläubigern der Gesellschaft.

C. Die Zahlungen, welche an die Currentgläubiger zu leisten sind (II. B. 1, 3), die Vorschüsse, welche der Kanton Bern bereits geleistet hat (I. C. 1), und diejenigen, welche noch für Betriebssicherung, Semesterzinsen, Bahnunterhalt, Vollendungsbauten und Rollmaterial zu leisten sind (I. C. 2, 3), werden vom Kanton Bern zu $\frac{2}{3}$ und vom Kanton Luzern zu $\frac{1}{3}$ geliefert, in dem Sinne, daß die vom Kanton Bern

gemachten Vorschüsse demselben als Abschlagszahlung in Rechnung gebracht werden.

Die Kantone erhalten hiefür Obligationen, zinsbar zu $4\frac{1}{2}\%$ per Jahr. Rückzahlungstermin auf 31. Dezember 1890.

Die Gesellschaft hat sich zu verpflichten, später aufzunehmenden Anleihen oder auszustellenden Schulverpflichtungen keinen günstigeren Rang bezüglich der Sicherung des Kapitals einzuräumen, als den vorgesehenen neuen Obligationen (lit. B. und C.).

Einem allfällig aufzunehmenden hypothekarischer Anleihen zweiten Ranges sind diese Obligationen als I. Serie einzuverleihen, unter Beibehaltung des festgesetzten Zinsfußes und der Rückzahlungstermine. Eine weitere Kapitalaufnahme zur Bestreitung späterer Bedürfnisse des Unternehmens, z. B. Anschlußverhältnisse in Luzern, käme als II. Serie hinzu.

D. Allfällige Betriebsdefizite werden vom Kanton Bern zu $\frac{2}{3}$ und vom Kanton Luzern zu $\frac{1}{3}$ gedeckt. Die von daher zu leistenden Nachschüsse werden denselben unter der Rubrik „Vorschußrechnung“ gutgeschrieben sammt den Zinsen zu 4 %.

Bei einem spätern hinlänglichen Ertrag der Linie soll diese Rechnung, nach Bestreitung der Kapitalzinsen, durch Amortisation getilgt werden. Bis zur gänzlichen Abtragung dieser Schuld können die Aktien keinerlei Dividenden beanspruchen.

Bei Annahme dieser Vergleichsvorschläge gingen die Behörden von folgenden Anschauungen aus:

Durch diese Vorschläge wird den Gläubigern in der That eine Aufopferung, ein Verlust eines Theiles ihres Kapitals zugemuthet; wenn man aber diesen Verlust mit demjenigen vergleicht, welcher den Gläubigern erwachsen muß, wenn das Unternehmen zur Liquidation gelangt, und es im gegenwärtigen, aller Spekulation so ungünstigen Zeitpunkte zur Versteigerung der Linie kommt, so kann man nicht daran zweifeln, daß diese Vorschläge im eigensten Interesse der Gläubiger liegen. Insbesondere ist es wohl nicht unbillig, wenn den Obligationägläubigern, welche an Stelle eines sehr tief im Kurse stehenden, auf dem Geldmarkte nur mit großem Verluste verkäuflichen und dazu unsichern Papiers nach den Vergleichsvorschlägen ein staatlich garantirtes, durchaus sicheres Papier erhalten werden, eine etwelche Reduktion ihres Kapitals zugemuthet wird. Auch hielt der Regierungsrath theils aus finanziellen Gründen, theils weil bei weitergehenden Vorschlägen eine Einigung mit dem Kanton Luzern über das Beitragsverhältniß wohl unübersteiglichen Schwierigkeiten begegnet sein würde, sich nicht für ermächtigt, in seinen Vorschlägen noch weiter zu gehen. Das Komite der Obligationägläubiger verwarf indeß, wie die Basler Handelsbank mit Schreiben vom 22. Februar der Bern-Luzern-Bahndirektion mittheilte, in einer Sitzung vom 21. Februar auch diese neuen Vorschläge; es faßte nämlich folgende Beschlüsse: „1) daß diese Vorschläge von dem Komite nicht empfohlen werden können; 2) daß kein Grund vorhanden sei, von den Vorschlägen, welche das Komite Ihnen am 13. Februar 1876 gemacht, abzuweichen; 3) daß das Komite unter diesen Umständen die Liquidation vorzieht und übrigens daran festhält, daß die Kantone Bern und Luzern als Inhaber der schuldenrischen Gesellschaft für die ganze Anleihe summe von 10 Millionen, resp. für allfällige Verluste am Unterpfand zu haften haben.“

Diese Beschlüsse waren bereits bekannt, als die bernische Großrathskommission sich zur Berathung der neuen Vergleichsvorschläge versammelte und lediglich aus diesem Grunde, nicht etwa deshalb, weil sie prinzipiell mit den Vorschlägen nicht einverstanden gewesen wäre — darüber wurde vielmehr gar nicht mehr berathen — lehnte die Kommission es ab, über die erneuerten Vergleichsvorschläge Beschluß zu fassen.

Diese Vergleichsunterhandlungen waren somit ebenfalls gescheitert und es blieb so nichts anders mehr übrig, als die Liquidation der Gesellschaft ergehen, bez. die Gesellschaft ihre Insolvenz erklären zu lassen. In diesem Sinne instruirte der Regierungsrath seine Abgeordneten an die Generalversammlung vom 26. Februar abhin und in diesem Sinne hat denn auch diese Versammlung beschlossen, woraufhin das Bundesgericht sofort ein Abkommen mit der bernischen Jura- und Aargauischen Eisenbahngesellschaft behufs provisorischer Fortführung des Betriebs der Linie auf Kosten der Masse getroffen und einen Massverwalter in der Person des Herrn Ständerath Ruffenberger in Schaffhausen ernannt hat.

Wenn wir sagen, es sei nach erneuerter Verwerfung der Vergleichsvorschläge durch die Obligationäre die Liquidation unvermeidlich gewesen, so rechtfertigt sich dieß aus folgenden Gründen:

Der Ablauf der Garantiefrist stand unmittelbar vor der Thüre. Nun hatte bereits unterm 7. Februar die Jura- und Aargauische Eisenbahndirektion der Bern-Luzern-Bahn angekündigt, daß sie auf Ende Februar den Betrieb einstellen werde, wenn sie nicht vorher auf ganz vollständige Weise für die Betriebsausfälle sicher gestellt sei. Eine Verlängerung der Garantiefrist durch die gesetzgebenden Behörden beider Kantone aber erschien, wie leicht begreiflich, unthunlich und unerhältlich und es stand daher eine Betriebseinstellung auf der Linie für Ende Februar bevor. An die letztere Alternative aber hatte das Bundesgericht in seinem Entscheide ausdrücklich die sofortige Anordnung der Liquidation geknüpft und die letztere war somit, da die Betriebseinstellung nicht abgewendet werden konnte, in der That unausweichlich. Es konnte sich nur noch darum handeln, zu entscheiden, ob die Gesellschaft die Insolvenz selbst erklären oder sie gerichtlich erklären lassen wolle; ersteres schien dem Regierungsrathe, wie aus andern Gründen, so namentlich deshalb vorzuziehen, weil dadurch jede Möglichkeit einer Betriebsstörung ausgeschlossen wurde.

Wir sind hiemit an dem leider nicht erfreulichen Ende unserer tatsächlichen Berichterstattung angelangt. Indessen können wir uns nicht enthalten, derselben noch einige raisonnirende Bemerkungen zu Verdeutlichung der gegenwärtigen Sachlage beizufügen.

Will man, so hat man allgemein seit Erkennung der Liquidation fragen hören, der Regierungsrath die Linie der Bern-Luzern-Bahn, in welcher ein so großer Theil unseres Staatsvermögens liegt, preisgeben, sie für den Kanton verloren gehen lassen, ohne auch nur einen Versuch zu ihrer Rettung zu machen, ohne wenigstens die dießfallige Willensmeinung des Großen Rathes einzuholen und der obersten Landesbehörde Gelegenheit zu geben, ihr Wort in der Sache zu sprechen?

Auf diese nicht unberechtigte Frage mag zur Beruhigung dienen, daß dieß keineswegs die Absicht des Regierungsrathes ist, daß er vielmehr zur geeigneten Zeit den Großen Rath zusammenberufen und ihm Bericht und Anträge vorlegen wird. Der Grund, warum er dieß nicht bereits jetzt gethan hat, liegt lediglich darin, daß die Anordnung der Liquidation der Gesellschaft, wie wir oben dargethan haben, so wie so eine unvermeidliche war und daß übrigens der Große Rath dieselbe bereits in seinem Beschlusse vom 6. Januar, in welchem er, speziell für diesen Fall, der Großrathskommission und dem Regierungsrathe Vollmacht zu Unterhandlungen erteilte, vorgeesehen hat. In der That ist denn auch der Weg der Unterhandlungen durch das bloße Liquidationserkennniß keineswegs abgeschnitten, und der Regierungsrath wird ihn mit Freuden wieder betreten, sobald sich auf Seite der Gläubiger und speziell der Obligationäre irgendwelche Geneigtheit zu einem billigen Ausgleiche zeigt. Für den Augenblick

scheint freilich hiefür wenig Aussicht vorhanden zu sein, vielmehr scheinen die Obligationäre und speziell deren Wortführerin, die Basler Handelsbank, wie die oben transkribirte Antwort auf die letzten Vergleichsvorschläge zeigt, aus was für Gründen immer, entschlossen zu sein, es eher auf die Liquidation und auf die Geltendmachung ihres vermeintlichen Rechtes gegen die Kantone ankommen zu lassen, als einem annehmbaren Vergleichsvorschlage beizustimmen. — Wenn diese Haltung der Obligationärgläubiger andauern sollte, so wäre dann in der That eine Zwangsversteigerung der Linie unvermeidlich, allein auch bei dieser kann ja der Kanton seine Interessen wahren, und der Regierungsrath speziell ist durchaus der Ansicht, daß dieselben, die bei der Bern-Luzern-Bahn in finanzieller und eisenbahnpolitischer Beziehung in so eminentem Maße theilhaftig sind, auch wirklich kräftigst gewahrt werden sollen, eine Ansicht, die, wie wir glauben, auch das Bernervolk theilen wird.

Immerhin indeß wird, wie gesagt, der Regierungsrath einem billigen gütlichen Abkommen mit den Gläubigern aus leicht erklärlichen Gründen auch jetzt noch den Vorzug geben. Wenn dagegen ein solches Abkommen, das den Kantonen eine auch nur irgendwie erhebliche finanzielle Erleichterung gewährt, sich fortdauernd als unumgänglich erweisen sollte, so ist dann einem finanziell indifferenten Abkommen mit den Gläubigern jedenfalls die Erwerbung der Bahnlinie auf dem Weg der Versteigerung vorzuziehen, da dadurch der Kanton definitiv zum Alleineigenthümer der Bahn wird und dadurch auch finanziell in eine bessere Stellung als durch eine ungünstige Transaktion gelangen muß.

Auf alle Fälle indeß wird, sobald die Situation sich etwas abgeklärt hat, der Regierungsrath den Großen Rath zusammenberufen und damit dieser hohen Behörde Gelegenheit geben, ihren Willen in dieser für den Kanton namentlich in materieller Beziehung so hochwichtigen Angelegenheit auszusprechen.

Nachdem die unterzeichnete Direktion hiemit am Schlusse ihrer Berichterstattung angelangt ist, stellt sie den

Antrag:

Sie möchten obigem Berichte Ihre Genehmigung ertheilen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 1. März 1876.

Der Direktor der Eisenbahnen:
Hartmann.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung dem Großen Rathe überwiesen.

Bern, den 4. März 1876.

Im Namen des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Leusser.
Der Rathschreiber:
Dr. Trächsel.

Die Spezial-Kommission legt folgenden Antrag vor:

Der Große Rath nimmt diesen Bericht entgegen und spricht die Erwartung aus, daß der Regierungsrath im Verein mit der Kommission die Interessen des Kantons in Sachen der Bern-Luzern-Bahn auch fernerhin möglichst wahren werde.

Hartmann, Direktor der Eisenbahnen, als Berichtserstatter des Regierungsrathes. Ich habe dem gedruckten Berichte, der alle Maßregeln auseinandersetzt, welche der Re-

gierungsrath und die Kommission seit der letzten Großraths-sesssion getroffen haben, nichts beizufügen. Ich bemerke nur, daß der Regierungsrath sich dem Antrage der Kommission anschließt.

v. Sinner, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat den Bericht des Regierungsrathes entgegengenommen, sie hat aber gefunden, es sei nicht der Fall, daß der Große Rath ihn genehmige, sondern es genüge, wenn der Große Rath einen Beschluß im Sinne des Antrages der Kommission fasse, welcher folgendermassen lautet: (Der Redner verliest obigen Antrag der Kommission).

Der Große Rath erhebt den Antrag der Kommission zum Beschlusse.

Anzug

der Herren Bütigkofen, Kilchenmann, Großenbacher, Luder, Lehmann und Keller mit dem Schlusse, es sei der Regierungsrath einzuladen, baldmöglichst ein Landbau- oder Flurgesetz dem Großen Rathe vorzulegen.

S. Seite 94 hievor.

Bütigkofen. Ich stelle den Antrag, es sei der Anzug erheblich zu erklären. Ein Flurgesetz liegt im Interesse der Landwirthschaft und sollte namentlich auch mit Rücksicht auf den neuen Kataster und die in Aussicht stehenden neuen Vorschriften über das Hypothekarwesen erlassen werden. Verschiedene Kantone besitzen derartige Gesetze, so Waadt, Zürich, Thurgau und Schaffhausen. In letzter Zeit ist auch im Kanton Aargau ein derartiges Gesetz vom Volke angenommen worden. Ein Flurgesetz ist namentlich für diejenigen Gegenden nothwendig, welche, wie die meinige, noch die sog. Dreifelderwirthschaft besitzt. Ich will nicht weitläufiger sein, da ich annehme, man sei im Hinblick auf die Wichtigkeit der Sache mit dem Anzuge einverstanden. Sollte derselbe jedoch beanstandet werden, so behalte ich mir vor, ihn weiter zu begründen.

Herr Regierungspräsident Leuscher, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich gebe im Namen des Regierungsrathes die Erklärung ab, daß wir die Erheblicherklärung des Anzuges acceptiren. Es gibt allerdings Landesheile, wie z. B. der Oberaargau, in Bezug auf welche in dieser Sache etwas geschehen sollte. Bei Anlaß der Beratungen, welche man in nächster Zeit über die Pfand- und Hypothekarordnung und über das Gesetz betreffend die Grundbuchführung pflegen wird, wird man die Frage einer nähern Prüfung unterwerfen.

Schazmann. Ich empfehle die Erheblicherklärung des Anzuges. Nur mache ich darauf aufmerksam, daß ein solches Gesetz eines der allerschwierigsten ist. Bei den verschiedenartigen Verhältnissen, welche wir in unserm Kanton haben, wird es einige Jahre gehen, bis ein solches Gesetz erlassen werden kann.

Der Anzug wird vom Großen Rath erheblich erklärt.

Anzug

der Herren Kiener und Wüthaste, lautend:

Die Unterzeichneten finden sich veranlaßt, bei Ihnen zu Handen des Großen Rathes folgenden Anzug zu stellen:

Die Regierung ist einzuladen, mit möglichster Beförderung Bericht und Anträge zu bringen, in welcher Weise dem stets wachsenden Bedürfnis zur Erweiterung der Irrenpflege auf nachhaltige Weise geholfen werden könne.

S. Seite 105 hievor.

Da Herr Kiener momentan abwesend ist, so ergreift zur Begründung des Anzuges das Wort Herr

Mischler. Ich glaube nicht, daß ich dazu gelangen werde, für den Anzug, den ich ebenfalls unterzeichnet, das Wort zu ergreifen. Da aber der erste Anzüger nicht anwesend ist, so erlaube ich mir, die Erheblicherklärung des Anzuges zu empfehlen. Es ist allgemein bekannt, daß die Irrenanstalt Waldau den vorhandenen Bedürfnissen längst nicht mehr genügt. Die Gemeinden, welche in der Lage sind, Geistesfranke dort unterzubringen, wissen, wie schwierig es ist, ihnen Aufnahme zu verschaffen. Es ist auch bekannt, in welcher traurigen Räumlichkeiten diese Unglücklichen ihr Dasein oft fristen müssen, wenn sie in den Gemeinden verbleiben müssen. Wie groß das Bedürfnis der Erweiterung unserer Irrenanstalt ist, zeigt schon der Umstand, daß man genöthigt war, eine große Zahl von Geisteskranken in einer Anstalt außerhalb des Kantons unterzubringen. Es sollte auch die Frage einer Prüfung unterworfen werden, ob nicht die Abtheilung der Pflinglinge, die, weil ihre Krankheit unheilbar ist, bis zu ihrem Ableben in der Anstalt verbleiben, in anderer Weise versorgt werden könnte. In dieser Abtheilung finden wir Kranke, welche seit der Errichtung der Anstalt sich dort befinden und für deren Besserung nichts gethan werden kann. Könnten diese Kranken anderwärts untergebracht werden, so würde die Waldau aufhören, eine Pfleganstalt zu sein und zu einer wirklichen Heilanstalt werden. Ich stelle den Antrag, es sei der Anzug erheblich zu erklären.

Bodenheimer, Direktor des Innern. Ich widersehe mich der Erheblicherklärung des Anzuges nicht, allein ich halte es für nöthig, dem Großen Rath Aufschluß darüber zu geben, welche finanzielle Tragweite er haben wird, wenn er wirklich zur Ausführung kommt. Es ist nicht das erste Mal, daß dieser Gegenstand hier besprochen wird. Bereits bei der Berathung des Budgets hat Herr Kiener den Antrag gestellt, es sei ein Ansatz zu diesem Zwecke auf das Budget zu nehmen. Bei der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes ist von Seite des Herrn Morgenthaler der Antrag gestellt worden, es solle für die Nothfallstuben auf dem Lande mehr geleistet werden; der Große Rath hat diesen Anzug in dem Sinne genehmigt, daß er auf die Waldau und die Insel ausgedehnt wurde. Auch die Amtsarmerverammlungen, sowie die Regierungstatthalter und die medizinisch-chirurgische Gesellschaft haben sich schon vielfach mit dieser Frage befaßt, und es liegen darüber Vorstellungen und Petitionen vor. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Irrenpflege im Kanton Bern erweitert werden sollte. Diese Frage ist aber connex mit andern, nämlich mit der Frage der Nothfallstuben und mit derjenigen betreffend die Errichtung eines neuen Kantonsospitals. Diese letztere Frage wird schon seit einigen Jahren ventilirt und hat in letzter Zeit außerordentliche Fortschritte gemacht.

Es ist gut, wenn man sich über die Tragweite dieser Projekte Rechenschaft gibt. Was die Nothfallstuben betrifft, so sind dieselben durch das Gesetz von 1848 freirt worden, nach welchem der Staat 100 Betten unterhält und per Kranken-tag Fr. 1. 45 bis 1. 50 gibt. Diese Ansätze, welche im Jahre 1848 genügt, sind gegenwärtig absolut ungenügend. Es sollte das Pflegegeld per Tag auf Fr. 2 erhöht werden. Ebenso genügt die Zahl der Betten nicht mehr und sollte auf

120 erhöht werden, damit die Amtsbezirke, welche noch keine Nothfallstuben haben, solche kreiren können. Viele dieser Amtsbezirke hegen den Wunsch, Nothfallstuben zu errichten, allein ihre Bestrebungen scheiterten bisher an dem Umstände, daß die 100 Staatsbetten vergeben sind. Die Vermehrung der Staatsbetten und die Erhöhung des Pflegegeldes wird eine jährliche Mehrausgabe von ungefähr Fr. 35,000 nach sich ziehen.

In der Walbau werden gegenwärtig circa 360 Kranke verpflegt. Außerdem ist eine Anzahl in St. Urban untergebracht in Folge einer Konvention mit der Regierung von Luzern. Dieses Verhältniß wird aber auf die Dauer nicht beibehalten werden können. Aus vorgenommenen Zählungen ergibt es sich, daß im Kanton Bern ungefähr 2000 Geisteskranke sich befinden. Dieselben vertheilen sich auf zwei Kategorien, auf die eigentlichen Irren und auf die Idioten und Eretinen. Ich bin mit Herrn Mischler einverstanden, daß die Frage einer Prüfung werth ist, ob man nicht die Walbau für die eigentlichen Irren reserviren und dagegen die Idioten und Eretinen, die absolut nicht mehr geheilt werden können und daher nur zu verpflegen sind, in einer etwas bescheidener, nach Art der gewöhnlichen Armenverpflegungsanstalten eingerichteten Anstalt unterbringen sollte. Wenn man einmal dazu kommt, die Irrenpflege in rationeller Weise zu erweitern, damit sie dem Bedürfniß genüge, so wird man die Zahl der gegenwärtigen Plätze verdoppeln d. h. auf wenigstens 700 erhöhen müssen. Wenn man die Kosten neuer Spitäler mit der Zahl der Pfleglinge, für welche sie eingerichtet sind, vergleicht, so ergibt es sich, daß die Baukosten sich per Platz auf wenigstens Fr. 5000 belaufen. Dieß ergäbe für 350 Plätze eine Ausgabe von wenigstens Fr. 1,750,000. Mit dem Bau ist aber die Sache noch nicht gemacht, sondern es muß auch noch für Verpflegung gesorgt werden. In der Walbau kostet der Pflegling täglich Fr. 1. 40 — 1. 50. Angenommen, die Gemeinden würden ein Kostgeld von Fr. 1 zahlen, so würde sich immerhin noch eine jährliche Mehrausgabe von ungefähr Fr. 50,000 ergeben. Gegenwärtig leistet der Staat an die Walbau einen jährlichen Beitrag von Fr. 65,000. Diese Summe mag hoch erscheinen, sie ist es aber nicht. Der Kanton Zürich, der doch für Irrenzwecke die Güter der Abtei Rheinau verwenden konnte, nimmt jährlich eine ebenso große Summe für die Irrenpflege in das Budget auf, wie wir. Eine jährliche Mehrausgabe von Fr. 50,000 würde übrigens nicht einmal genügen, da mit dem gegenwärtigen Staatsbeitrage die Walbau noch nicht aus der Zeit der Defizite herausgekommen ist. Man sollte also jährlich Fr. 60,000 — 70,000 mehr geben, als bisher.

Was den Bau eines neuen Kantonsospitals betrifft, so könnte derselbe vielleicht mit einer Ausgabe von $\frac{1}{2}$ —1 Million ausgeführt werden, wenn die Hochschule in das gegenwärtige Gebäude der Insel verlegt und der Klosterhof veräußert wird, was nach Aufhebung der Kantonschule flüchtig geschehen kann. Dann aber kämen die Mehrkosten in Betracht, welche durch Vermehrung der Kranken in der Insel entstehen würden. Diese Anstalt macht Anspruch auf einen Staatsbeitrag, und in einem gewissen Sinne mit Recht, indem sie den Hochschulzwecken dient und der Staat auch die Nothfallstuben unterstützt.

Wenn wir nun die Projekte betreffend die Nothfallstuben, die Walbau und die Insel durchführen, so gelangen wir zu einer Kapitalverwendung von zirka 5 Millionen. Angesichts der bedeutenden finanziellen Tragweite der genannten Projekte werden Sie begreifen, wenn man mit einer dahingehenden Vorlage noch zurückgehalten hat. Ich hatte immer gehofft, wenn die Militärbauten fertig und wir aus der Periode der Eisenbahnbauten heraus sein werden, dann werde man sein

Augenmerk wieder mehr auf philanthropische Dinge richten können; gegenwärtig befinden wir uns aber in einer Lage, welche uns nicht ermuntern kann, mit einer so enormen Ausgabe vor das Volk zu treten.

Der Erheblicherklärung des Anzuges kann man sich indessen nicht widersetzen. Es ist da wirklich ein Bedürfniß vorhanden, dem abgeholfen werden sollte. Vielleicht wird der Große Rath finden, es sei dem Anzuge Genüge geleistet, wenn die Regierung in einigen Monaten wenigstens mit einem ersten Berichte an die Öffentlichkeit tritt. Ich hätte sehr gewünscht, daß die Anzugsteller mit der Motion auch angegeben hätten, wie die erforderlichen Mittel beschafft werden können.

Kiener. Der Anzug ist durchaus nicht in der Absicht gestellt worden, die Regierung anzuklagen, als hätte sie in der Sache nichts geleistet. Ich weiß im Gegentheil sehr gut, daß sie gethan hat, was die finanziellen Mittel ihr erlaubten. Sie hat es z. B. ermöglicht, in St. Urban 50 Pfleglinge unterzubringen. Diese 50 Plätze genügen aber noch lange nicht. Zudem müssen die Gemeinden in St. Urban jährlich Fr. 150 und noch Fr. 50 für Kleiderunterhalt, im Ganzen also Fr. 200 per Pflegling mehr bezahlen, als in unserer kantonalen Anstalt. Ich glaube, wir können nicht länger in diesem Provisorium bleiben. Unsere Nachbarkantone Solothurn, Aargau, Luzern, Freiburg, Waadt und Neuenburg haben längst für ihre Irren besser gesorgt als wir. Herr Regierungsrath Bodenheimer glaubt, es sollen die drei Fragen betreffend die Insel, die Walbau und die Nothfallstuben gleichzeitig in Behandlung gezogen werden. Ich glaube aber im Sinne der Anzugsteller zu reden, wenn ich den Wunsch ausspreche, es möchten diese drei Fragen getrennt behandelt werden. Die Frage des Baues eines Kantonsospitals ist jedenfalls noch nicht so weit vorgerückt, wie diejenige der Erweiterung der Walbau. Ich möchte daher diese letztere Frage gesonder behandelt wissen.

Bodenheimer, Direktor des Intern. Da die Angelegenheit nun einmal zur Sprache gekommen ist und wahrscheinlich auch weiterhin in die Öffentlichkeit dringen wird, so ist es am Platze, daß hier noch eine andere Seite der Frage kurz erörtert werde, nämlich die rechtliche Stellung der Walbau. Nach meiner Ansicht ist die gegenwärtige rechtliche Stellung dieser Anstalt am meisten daran schuld, daß in dieser Richtung nichts geschehen ist. Bekanntlich ist die Walbau mit der Inselkorporation vereinigt und erhält aus dem Vermögen derselben einen jährlichen Beitrag von nicht ganz Fr. 8000; für das Uebrige hat der Staat einzustehen. Die Insel mag in ganz väterlicher Weise für die Walbau gesorgt haben, allein das Feld ist für eine einzige Korporation zu groß. Da verfiel man auf ein anderes Extrem und sagte, da unter der Herrschaft der Insel eine Erweiterung der Walbau nicht zu Stande komme, so wäre es zweckmäßig, diese von der Insel loszutrennen und zu einer reinen Staatsanstalt umzuwandeln. Ich glaube, dieser Weg wäre auch nicht richtig. Früher sah man die Unterbringung der Irren als eine reine Policeache an und glaubte, es genüge, wenn man sie durch Gittern, Anketten u. dgl. unschädlich mache. Seither haben gesunde und humanere Anschauungen Platz gegriffen, und man hat angefangen die Irren wie andere Kranke zu betrachten und sie demgemäß zu pflegen und wo möglich zu heilen. Ueberall aber, in jedem Staate, ist die Krankenpflege nicht eine reine Staatssache, sondern an allen Orten theilen sich drei Elemente in dieselbe: der Staat, die Gemeinden und die Privatwohlfähigkeit. Wird die Walbau zu einer reinen Staatsanstalt umgewandelt, so ist die Privatwohlfähigkeit ausgeschlossen,

während diese, wenn die Anstalt selbstständig hingestellt wird, auch in Mitleidenschaft gezogen wird.

Ich möchte aber die Waldbau auch nicht hinstellen wie etwa die Inselskorporation, deren Elemente alle vom Staate bestellt werden. Ich möchte bei der Waldbau auch noch andere Elemente herbeiziehen und z. B. auch den Wohlthätern eine Vertretung einräumen. Es ist sonderbar, daß die Waldbau so wenig Legate und Geschenke erhält, während z. B. die Anstalt Rosegg im Kanton Solothurn in zwei Jahren Fr. 70,000 bis Fr. 80,000 gesammelt hat.

Herr Riener möchte die Frage der Erweiterung der Waldbau separat behandeln. Allein diese Frage kann nicht ohne die Frage der Insel entschieden werden. Sobald der Staat in den Fall kommt, für die Erweiterung der Irrenpflege Etwas zu thun, so wird er sich mit der Insel über die zukünftige rechtliche Stellung der Waldbau auseinandersetzen müssen. Die Frage der Waldbau wird daher nicht erledigt werden können, ohne gleichzeitig die Verhältnisse der Insel zu berühren.

v. Sinner. Ich stimme ebenfalls für die Erheblicherklärung des Anzuges, und ich glaube, es sei der gegenwärtige Zeitpunkt außerordentlich geeignet, um die Frage der Entwicklung des Inselspitals und der Waldbau einer ganz genauen Prüfung zu unterziehen. In beiden Anstalten wachsen die Defizite auf eine erschreckende Art, und es werden die Inselsbehörden in nächster Zeit der Regierung die Mittheilung zu machen im Falle sein, daß, wenn von Seite des Staates nicht mehr geschieht, eine bedeutende Reduktion des Inselspitals vorgenommen werden muß. Ähnlich verhält es sich mit der Waldbau. Ich theile auch die Ansicht des Herrn Vorredners, daß eine glückliche Entwicklung dieser Anstalt nur möglich ist, wenn Sie ihr einen andern Charakter geben und sie zu einer gänzlich unabhängigen Korporation umwandeln. In ganz Europa interessirt man sich für die Irrenpflege, und überall ist in dieser Frage die Opferfreudigkeit, die Willthätigkeit, die Barmherzigkeit des Publikums die Hauptsache. So lange die Waldbau in der gegenwärtigen Zwitterstellung ist, wird sich das Publikum nicht dafür interessieren. In diesem Sinne ist nach meinem Dafürhalten die Untersuchung der ganzen Angelegenheit, sowohl der Insel als der Waldbaufrage, absolut nothwendig. Ich hoffe, daß die Erheblicherklärung des Anzuges dazu dienen wird, diese Verhältnisse, die sehr ernster Natur sind, einer glücklichen Entwicklung entgegenzuführen.

Arn. Ich widersehe mich der Erheblicherklärung des Anzuges nicht. Dagegen bin ich mit dem Herrn Direktor des Innern nicht einverstanden, wenn er sagt, es müßten die drei Fragen der Irrenanstalt, des Inselspitals und der Nothfallstuben mit einander behandelt werden. Geschieht dieß, so werden wir nach den uns gemachten Mittheilungen eine Kapitalanwendung von 5 Millionen zu machen haben. Wir werden aber noch Jahre warten müssen, bis alle diese Fragen so weit vorbereitet sind, daß wir zur Ausführung schreiten können. Bereits in einer frühern Session hat Herr Morgenthauer den Antrag gestellt, es möchten die Staatsbetten in den Nothfallstuben vermehrt oder aber anders vertheilt werden. Die gegenwärtige Vertheilung ist eine sehr unbillige, da einzelne Amtsbezirke in Staatsbetten schwelgen, während andere nur wenige oder gar keine besitzen. Ich glaube, es solle die Frage der Nothfallstuben nicht mit den beiden andern zusammenge worfen werden. Mit einer jährlichen Ausgabe von Fr. 30—35,000 könnte man die Zahl der Staatsbetten um etwa 20 erhöhen und etwas höhere Pflegegelder ausrichten. Dieß hätte zur Folge, daß viele Kranke, die jetzt in der Insel untergebracht werden, in den Bezirken verpflegt werden könnten,

wodurch die Insel beträchtlich erleichtert würde. Ich wünsche also, es möchte die Frage der Nothfallstuben bald möglichst behandelt werden, was um so eher geschehen kann, als dieselbe nicht eine große finanzielle Tragweite hat.

Abstimmung.

Der Anzug wird vom Großen Rathe erheblich erklärt.

Gesetzesentwurf

betreffend

Aufhebung der Kantonschule in Bern, sowie einige damit zusammenhängende Aenderungen in der Schulgesetzgebung.

Erste Berathung.

Der Herr Präsident eröffnet die Diskussion über die Eintretensfrage.

Ritjhard, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich stelle den Antrag, Sie möchten auf den Gesetzesentwurf, wie er von der Kommission und vom Regierungsrathe vorgelegt wird, eintreten und ihn artikelweise berathen. Erlauben Sie mir, daß ich dem gedruckten ausgetheilten Berichte einige Worte beifüge, und zwar zunächst über die drei Vorlagen, welche Sie im Laufe von etwa sechs Monaten erhalten haben. Die erste Vorlage war ein vom Regierungsrathe genehmigter Bericht der Erziehungsdirektion vom November 1875, der von einem Gesetzesentwurfe begleitet war. Zur Vorberathung dieser Angelegenheit haben Sie eine Kommission bestellt, welche zu deren Behandlung sich später versammelte. Von Seite der stadtbernerischen Vertreter wurde dabei der Wunsch ausgesprochen, es möchte, da diese Schulfrage namentlich die Stadt Bern berühre, neuerdings mit derselben in Unterhandlung getreten werden. Die Kommission beauftragte die Erziehungsdirektion mit diesen fernern Verhandlungen. Diese fanden statt, führten aber nicht zu einer gänzlichen Einigung der Erziehungsdirektion und der Stadt Bern. Immerhin näherte man sich einander, in Folge dessen die Erziehungsdirektion einen neuen Entwurf ausarbeitete, der sodann vom Regierungsrathe mit einigen Abänderungen genehmigt und hierauf der Kommission vorgelegt wurde. Diese war im Allgemeinen mit den im Gesetzesentwurfe enthaltenen Grundsätzen einverstanden, doch traf sie einige nicht unwesentliche, jedoch vom Grundgedanken des Gesetzes nicht sehr abweichende Abänderungen. Der Regierungsrath trat diesen Modifikationen bei, so daß Ihnen nun ein Gesetzesentwurf vorliegt, in Bezug auf welchen die Regierung und die Kommission vollständig einig gehen.

Nach diesen Auseinandersetzungen erlaube ich mir, Sie in kurzen Zügen darauf aufmerksam zu machen, was der Entwurf eigentlich will und enthält. Er enthält drei Dinge: Vor Allem aus steht als Grundgedanke voran die Aufhebung der Kantonschule oder besser gesagt die Decentralisation des gesammten höhern wissenschaftlichen Unterrichts bis zur Hochschule und bis zum Polytechnikum. Der Entwurf trägt allerdings den Titel: „Gesetz über Aufhebung der Kantonschule“. Der Titel könnte aber ebenso gut lauten: „Gesetz über die Decentralisation des wissenschaftlichen Vorbereitungsunterrichtes.“

Um diese Decentralisation in richtiger Weise durchführen zu können, mußten einige weitere Veränderungen vorgenommen werden. Der erste Punkt, welcher aus dem in § 1 ausgesprochenen Grundgedanken des Gesetzes hervorgeht, ist in § 2 enthalten, der bestimmt, daß von nun an keine Privatschulen mehr von Gemeinden unterstützt werden können, sondern daß diese Schulen unter das öffentliche Gesetz gestellt werden sollen. In § 3 ist der fernere Satz enthalten, der aus dem Gedanken der Decentralisation herzuleiten ist, daß von nun an die Wahl der Lehrer nicht mehr, wie bisher, durch die Regierung, sondern durch die Schulkommission stattfinden habe. Als fernere Folgerung aus dem § 1 wird im § 3 bestimmt, daß auch die Schulkommissionen in etwas anderer Weise bestellt werden. Man hat sich gesagt, wenn der Schwerpunkt des wissenschaftlichen Vorbereitungsunterrichtes in die Gemeinden verlegt werde, so sei es gerechtfertigt, diesen oder den Garantievereinen eine etwas andere Vertretung zu gewähren. Man ist daher zu der Neuerung gelangt, die Kommission zur Hälfte vom Staate und zur Hälfte von der Schulgemeinde ernennen zu lassen.

Damit die Decentralisation durchgeführt werden könne, ohne daß das wissenschaftliche Niveau gesenkt wird, ist es nothwendig, auch die Lehrerschaft besser zu stellen. Bisher waren die Lehrer an der Kantonschule, wie billig, ziemlich gut gestellt, in Folge dessen man gewöhnlich gute Lehrkräfte erhielt. Wird die Kantonschule aufgehoben, so ist es nothwendig, daß die Garantien, mit denen sie ausgestattet war, denjenigen Anstalten zugewandt werden, welche an die Stelle der Kantonschule treten. Um gute Lehrer zu gewinnen, muß man die Besoldungen angemessen festsetzen. Wenn auch zugestanden werden muß, daß in Sachen der Besoldung etwas mehr geschehen sollte, so glaubte man, bei dem jetzigen Stande der Staatsfinanzen von einer Besserstellung der Sekundar- und der Progymnasiallehrer abstrahiren zu sollen. Indessen glaubte man doch, etwas müsse geschehen, nämlich in der Weise, daß man die Pensionirung der Lehrer in Aussicht nehme.

Eine fernere Bestimmung, die sich aus der Durchführung dieser Decentralisation ergibt, ist die, daß man in Zukunft einen Stipendientredit für die nicht am Orte der Schule Wohnenden auf das Budget nehmen will. Man sagte sich, es sei nach der Aufhebung der Kantonschule gut, daß nicht nur an einem Orte eine Schule, wo wissenschaftliche Vorbildung erworben werden kann, bestehe, sondern daß mehrere solche Anstalten sich im Lande befinden. Man mußte aber finden, dadurch sei noch nicht Allen gebient. Sondern vorzugsweise nur Denjenigen, die am betreffenden Orte wohnen. Man glaubte daher noch einen Schritt weiter gehen und Denen, die nicht das Glück haben, an einem Orte zu wohnen, wo eine Sekundarschule oder ein Progymnasium besteht, den Aufenthalt daselbst durch Stipendien ermöglichen zu sollen.

Dies sind in Kürze die Punkte, welche eine Folge des § 1 des Gesetzes sind. Wir finden im Entwurfe noch Uebergangsbestimmungen, welche nothwendig geworden sind und auf die wir bei der artikelweisen Berathung zurückkommen werden.

Nachdem ich das Gesetz in seinen Haupttheilen kurz durchgegangen habe, erlaube ich mir, mit wenigen Worten auf den Grundgedanken desselben, die Decentralisation des wissenschaftlichen Vorbereitungsunterrichtes, zurückzukommen. Dieser Gedanke ist nicht neu, sondern er ist schon im Jahr 1849 aufgetaucht und hat in einem Gesetzesentwurfe des verstorbenen Herrn Obergerichtspräsidenten Imobersteg, damaligen Erziehungsdirectors, Gestalt gefunden. Leider machten es die damals eintretenden politischen Veränderungen nicht möglich, auf diesen Entwurf einzutreten. Erst 1856, bei Anlaß der damaligen Reorganisation des Schulwesens, war es möglich, die Angelegenheit wieder zur Sprache zu bringen. Da meh-

re Mitglieder hier anwesend sind, welche schon damals im Großen Rathe saßen und da seither diese Materie in der Presse und in Vereinen besprochen worden ist, so scheint es mir nicht nothwendig, auf die damalige Diskussion einzugehen.

Die Frage der Decentralisation des wissenschaftlichen Unterrichtes ist im Jahre 1867 bei Anlaß der Frage der Erstellung eines neuen Kantonschulgebäudes neuerdings zur Sprache gelangt. Wie Sie sich erinnern, wurde damals der Bau eines solchen Gebäudes nicht beschlossen, sondern der Regierungsrath beauftragt, die Frage zu untersuchen, ob die Kantonschule nicht wenigstens in ihren untern Klassen aufgehoben werden könne. Dieser Auftrag lag bis 1873 vor dem Regierungsrathe, als man fand, es wäre nun an der Zeit, demselben Folge zu geben. Der Entwurf, wie er vorliegt, ist im Grunde nichts Anderes, als eine Folgegebung des der Regierung im Jahre 1867 erteilten Auftrages.

Es fragt sich nun, ob die Aufhebung der Kantonschule oder die Decentralisation des wissenschaftlichen Vorbereitungsunterrichtes stattfinden könne, ohne diesen zu schädigen. Die Regierung und die Kommission antworten darauf mit Ja. Um die Frage zu beantworten, ob andere Anstalten leisten können, was bisher die Kantonschule geleistet hat, müssen wir uns fragen, welchen Zweck bisher die Kantonschule hatte. Diese Zweckbestimmung ergibt sich klar aus den Motiven, welche dem bisherigen Kantonschulgesetze vorangestellt sind. Wir lesen da: „In Betrachtung, daß wie die strengwissenschaftliche Bildung selbst als nothwendiges Erforderniß zu den wichtigsten Einrichtungen in einem Staate, so auch die zu jener unentbehrliche Vorbildung der Jugend im nächsten und höchsten Interesse des Staates liegt; daß die bestehenden sogenannten Progymnasien und Kollegien diese unentbehrliche Vorbildung nicht vollständig leisten“, daß es daher nothwendig sei, eine centrale Anstalt zu gründen, wird beschlossen, eine Kantonschule in Pruntrut für den neuen und eine solche in Bern für den alten Kantonstheil zu gründen, welche Anstalten Dasjenige leisten sollen, was von ihnen gefordert werden muß. Es fragt sich nun einfach, ob heute unsere im Kanton bestehenden Vorbereitungsanstalten Dasjenige leisten können, was von der Kantonschule gefordert worden ist. Können sie das, so ist eine centrale Anstalt nicht mehr nothwendig. Wir können diese Frage unbedenklich bejahen. Zur Zeit, als die Kantonschule reorganisirt wurde, konnte man dies nicht sagen, und ich gehöre nicht zu Denjenigen, welche etwa glauben, es hätte im Jahr 1856 die Kantonschule nicht errichtet, resp. reorganisirt werden sollen. Der Stand der Anstalten auf dem Lande war damals ein derartiger, daß es absolut nothwendig war, eine wissenschaftliche Centralanstalt zu errichten, welche zeigte, was für Aufgaben und Ziele zu verfolgen seien und wie man diese verwirkliche. Nun aber hat dieser Stand der Dinge geändert. Im Jahre 1856 sagte man, man müsse eine Musteranstalt in der Stadt Bern haben, um den Progymnasien und Sekundarschulen zu zeigen, wie eine solche Anstalt geführt werden müsse. Dieses Muster hat so gewirkt und die Anstalten auf dem Lande haben demselben so nachgelebt, daß gegenwärtig kein Grund mehr vorhanden ist, die Musteranstalt länger beizubehalten. Die Anstalten auf dem Lande stehen nun auf eigenen Füßen, und es kann ihnen getrost übertragen werden, was bisher die Kantonschule geleistet hat.

Es fragt sich aber nicht nur, ob es möglich und thunlich sei, die Kantonschule aufzuheben, sondern ich gehe weiter und frage: Ist diese Aufhebung gut, ist sie ein Fortschritt? Auch diese zweite Frage beantworte ich mit Ja; die Kantonschule kann nicht nur abgeschafft werden, sondern ihre Aufhebung ist ein Fortschritt und liegt im Interesse der Bildung selbst. Der erste Nutzen, der sich da ergibt, besteht darin, daß die

übrigen Anstalten gehoben werden. Wenn man weiß, daß der Staat in der Stadt Bern diese Anstalt nicht mehr hat, sondern daß man für die wissenschaftliche Vorbildung auf die Anstalten der einzelnen Gemeinden angewiesen ist, so wird man das bisher auf die Kantonschule Verwendete diesen Anstalten zuweisen, wodurch sie beträchtlich werden gehoben werden. Auch aus politischen und aus pädagogischen Gründen ist es gut, wenn die Centralanstalt in Bern aufgehoben wird und die bisherige Aufgabe an andere Anstalten übergeht. Es ist gut, wenn Knaben nicht gezwungen werden, ganz jung auf Bern zu kommen und sich dem wohlthätigen Einfluß der Familie zu entziehen. Dies ist auch im Jahre 1856 gesagt worden, allein damals wollte man es nicht zugeben, sondern machte im Gegentheil geltend, daß es gut sei, die Knaben aus dem häuslichen Kreise zu entfernen. Seither ist man, gestützt auf die bei der Kantonschule gemachten Erfahrungen, zu einer andern Ansicht gelangt.

Höher als das rechne ich aber den politischen Werth, den die Dezentralisation hat, indem man dann nicht mehr eine ausschließlich vom Staate geführte Centralanstalt, sondern mehrere Anstalten besitzt, bei denen sich auch die Gemeinden und die Privaten betheiligen. Früher befaßte sich das Volk mit den Angelegenheiten des Staates nur durch das Medium der Wahlen, man hat aber mit der Zeit gefunden, es sei dieß eine leere Demokratie, ein leeres, blutloses Leben des Volkes. Durch das Referendumgesetz wurde eine regere Theilnahme des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten geschaffen, indem ihm das Recht der Abstimmung über alle Gesetze und wichtigen Beschlüsse gegeben wurde. Das war ein großer Schritt und dadurch ist unser politisches Leben intensiver, ausgefüllter, reicher geworden. Das ist aber noch nicht Alles, sondern es muß noch ein Drittes dazu kommen, daß nämlich das Volk überall da, wo es möglich ist, die Gesetze auch vollzieht. Deshalb habe ich z. B. die Wahl der Primarlehrer durch das Volk sehr begrüßt. Man hat damals gesagt, es genüge nicht, daß das Volk über ein Primarschulgesetz abstimme, sondern es müsse dieses, soweit möglich, auch selbst ausführen. Eine derartige ausführende Maßregel war die Wahl der Lehrer durch die Gemeinden. Das Gleiche ist nun auch hier der Fall. Auch in Sachen der höhern wissenschaftlichen Bildung genügt es nicht, daß das Volk ein Gesetz, welches diese Bildung verlangt, annehme, sondern man muß dasjenige, was das Gesetz anstrebt, auch durch das Volk selbst ausführen lassen. Alles für das Volk und, wo es möglich ist, auch Alles durch das Volk. Das ist ein Grundgedanke des vorliegenden Gesetzes, dieser Decentralisation des wissenschaftlichen Unterrichts. Gerade dadurch wird das Volk dieser höhern wissenschaftlichen Bildung am besten gewonnen. Wir wissen wohl, daß es an manchen Orten noch eine Abneigung dagegen hat. Diese Abneigung wird sich aber schließlich in eine Zuneigung verwandeln, wenn die betreffenden Anstalten in die Gemeindeverwaltung hineingestellt und ihr Schwerpunkt in das Volk selbst gelegt wird. Dieß scheint mir einer der schönern Gedanken des Gesetzes zu sein, ein Gedanke, der zum Segen und zum Wohle des Volkes und der höhern wissenschaftlichen Bildung ausschlagen wird.

Im Laufe der artikelweisen Berathung werde ich Dieses und Jenes nachzuholen und weiter zu erläutern haben. In dem soeben Gesagten wollte ich nur einen allgemeinen Ueberblick über die Bedeutung und die Tendenzen des Gesetzes geben.

Schmid, Andreas, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission, welche Sie zur Untersuchung der vorliegenden Angelegenheit niedergesetzt haben, hat dieselbe in mehreren Sitzungen berathen. Bereits im Februar besprach sie in zwei

Sitzungen die allgemeinen Grundlagen des Gesetzes. Dabei machte die Kommission die Wahrnehmung, daß die Stadt Bern, für welche das Gesetz große Veränderungen herbeiführen wird, mit der Vorlage in einigen Hauptgrundsätzen durchaus nicht einverstanden war. Die Kommission glaubte, es sei nicht gut, wenn die Vorlage vor den Großen Rath gelange, bevor man den Versuch gemacht habe, sich mit der Stadt Bern zu verständigen. Es wurde deshalb die Erziehungsdirektion ersucht, weitere Unterhandlungen mit den Ausgeschossenen von Bern zu pflegen. Die bisherigen Besprechungen nahmen nun allerdings nicht ganz den Weg, wie die Kommission gewünscht hätte, und ich glaube, hier bemerken zu dürfen, daß der von Bern eingeschlagene Weg vielleicht nicht ganz der richtigste und taktvollste war. Allerdings fand eine Verständigung zwischen den Abgeordneten statt, allein Bern provocirte sofort einen Gemeinndsbeschuß, um durch denselben die neue Organisation sanktioniren zu lassen. Der Große Rath könnte da den Eindruck bekommen, als wolle man durch diesen Gemeinndsbeschuß auf ihn einwirken. Die Kommission konnte aber auf diesen Gemeinndsbeschuß nicht Rücksicht nehmen, sondern mußte ihn als einen bloßen Wunsch der Stadt Bern ansehen. Auch der Große Rath wird sich durch diesen Gemeinndsbeschuß nicht beeinflussen lassen.

In ihren beiden letzten Sitzungen hat sich die Kommission mit der eigentlichen Redaction des Gesetzes befaßt und bringt Ihnen nun die Vorlage mit ziemlicher Einstimmigkeit und im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe.

Um in Kürze die Nothwendigkeit und Dringlichkeit der Vorlage, welche vielleicht in manchen Kreisen noch nicht das wünschenswerthe Ansehen erlangt hat, darzuthun, erlaube ich mir, einen raschen historischen Rückblick auf die Angelegenheit zu werfen.

Sie wissen, daß vor 1830 das Schulwesen ziemlich vernachlässigt war und der Staat als solcher sich dessen nicht annahm. Daß die 30er Periode in dieser Frage Vieles geschaffen hat, ist uns Allen bekannt; sie hat Gymnasien, Lehrerseminarien, eine Hochschule gegründet, allein es wurde Eines nach dem Andern genommen und ein organisches Ganze bestand nicht bis zur Fusionsperiode von 1854. Die 1846er Periode machte allerdings Versuche, ein Organisationsgesetz für unser Schulwesen unter Dach zu bringen, allein es machten sich damals so verschiedenartige Strömungen geltend, daß es dem betreffenden Erziehungsdirektor nicht möglich war, durchzudringen. Wie bereits der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkte, legte der damalige Erziehungsdirektor ähnliche Gedanken in seinen Entwurf nieder, wie sie im heutigen Entwurfe enthalten sind, indem er wenigstens eine theilweise Decentralisation der wissenschaftlichen Schulen in Aussicht nahm. Allein erst in der Fusionsperiode, im Jahr 1856, nahm der Große Rath die verschiedenen Schulgesetze an. Allerdings entspann sich schon damals ein heftiger Kampf über die Stellung der wissenschaftlichen Vorbereitungsschulen, allein die Centralisation trug den Sieg davon. Immerhin wurden in Folge des energischen Kampfes Seitens einiger Schulmänner vom Lande mehrere Breschen in dieselbe geschossen, welche dem letztern einige Projamen übrig ließen, so daß es von dem wissenschaftlichen Vorbereitungsunterrichte nicht ganz ausgeschlossen war. Es wurde nämlich zugegeben, daß die Sekundarschulen und Progymnasien einen vorbereitenden Charakter annehmen dürfen. Die damalige Organisation ist Ihnen bekannt: Es wurden zwei Hauptklassen aufgestellt, die Volksschulen und die wissenschaftlichen Schulen. Zu der erstern gehörten die Progymnasien. Als wissenschaftliche Schulen hatten wir die Kantonschulen und die Hochschule. Man hielt die Kantonschulen für nothwendig, um die Schüler zum Eintritte in die Hochschule und in das Polytechnikum vorzubereiten; indem

man es nicht für möglich hielt, in einem Progymnasium, welches zugleich für eine abschließende Bildung zu sorgen hat, eine gehörige wissenschaftliche Vorbildung zu erreichen. Das Resultat hat gezeigt, daß diese Voraussetzungen unrichtig waren. Die Kantonsschule hat, soweit es die untern Klassen betrifft, durchaus nicht einen andern Charakter angenommen als die Sekundarschulen und Progymnasien in der Provinz, wie diese gegenwärtig bestehen. Anfänglich zwar war die Kantonsschule besser als die Schulen auf dem Lande, sie nahm aber doch nicht den Charakter an, den man ihr gegeben hat. Aus dem Berichte der Erziehungsdirektion haben Sie entnommen, daß nur der vierte Theil der Schüler des Progymnasiums in das obere Gymnasium eintrat, und daß drei Vierteltheile in der Kantonsschule eine abschließende Bildung suchten. Es wäre daher eine Ungerechtigkeit gegenüber den Sekundarschulen und den Progymnasien auf dem Lande, wenn man das Progymnasium der Stadt Bern diesen nicht gleich stellen würde. In dem genannten Berichte wird ferner nachgewiesen, daß auf dem Lande sich durchaus nicht etwa das Bedürfnis geltend machte, hauptsächlich die Kantonsschule von Bern zu benutzen, um den vorbildenden Unterricht zu genießen. Wir haben die Erscheinung, daß die Kantonsschule in Bern viel weniger auswärtige Schüler zählt, als die meisten Progymnasien und größern Sekundarschulen auf dem Lande. Im Jahre 1874 z. B. belief sich die Zahl der auswärtigen Schüler der Kantonsschule in Bern auf 17 %, während die Schulen auf dem Lande folgende Zahlen aufweisen:

Biel	29 %
Unterlaken . . .	42 %
Burgdorf	46 %
Langenthal . . .	46 %

Aus diesen Daten entnehmen Sie, daß die Sekundarschulen und Progymnasien auf dem Lande die Staatsunterstützung ebenso nöthig haben, als die Kantonsschule.

Dabei muß man noch auf eine weitere Thatfache aufmerksam machen. Ich gebe gerne zu, daß die Kantonsschule Ausgezeichnetes geleistet hat, sie nahm aber von Anfang an eine Stellung gegen die Anstalten auf dem Lande ein, daß es den Schülern dieser letztern fast unmöglich war, in eine entsprechende Klasse der Kantonsschule einzutreten. Mit dieser Ausschließlichkeit wollte sie beweisen, daß die Schulen auf dem Lande hinter den Leistungen der Kantonsschule zurückbleiben. Erst im Jahre 1863 that der damalige Erziehungsdirektor, Herr Kummer, diesem Unwesen (ich nenne es so) Einhalt, indem er ein Regulativ über die Aufnahme von auswärtigen Schülern in die Kantonsschule entwarf. Nach diesem Regulativ konnten sich die auswärtigen Anstalten in dem Lehrerkollegium vertreten lassen, in welchem über die Aufnahme der betreffenden Aspiranten entschieden wurde. Auch wurde ein Lehrplan aufgestellt, bei dessen Erfüllung die Sekundarschulen und Progymnasien sicher waren, daß fähige Schüler nicht mehr zurückgewiesen werden konnten.

Im Jahre 1867 trat die ganze Angelegenheit in ein neues Stadium. Damals legte der Regierungsrath dem Großen Rathe ein Projekt über den Bau eines neuen Kantonsschulgebäudes vor. Durch diesen Bau, welcher Fr. 1,400,000 kosten sollte, wäre allerdings für lange Zeit die Centralisation des höhern Schulwesens eine ausgemachte Sache gewesen. Die Gefahr, welche in diesem Baue lag, rief im ganzen Lande eine bedeutende Bewegung hervor, in Folge dessen der Große Rath folgenden Beschluß faßte: „Der Regierungsrath ist beauftragt, nach Anhörung der kompetenten vorberatenden Behörden über die eingelangten und allfällig noch einlangenden Wünsche in Betreff unserer Schulgesetzgebung eine genaue Untersuchung zu veranlassen und dem Großen Rath mit möglichster Beförderung Bericht und Anträge zu hinter-

bringen. Der Entscheid in der Baufrage wird bis dahin verschoben.“

Heute liegt uns nun die Lösung der Aufgabe vor, welche der Große Rath im Jahr 1867 gestellt hat. Die heutige Vorlage der Regierung soll den vorhandenen Uebelständen in möglichst gerechter Weise abhelfen. Ueber die einzelnen Artikel will ich mich nicht im Eingangsrapporte aussprechen, sondern dieß auf die artikelweise Berathung versparen. Ich will nur berühren, daß in der letzten Zeit sich, allerdings vereinzelt, Stimmen in der Presse geltend gemacht haben, welche ihr Bedauern darüber ausdrückten, daß man das schöne Institut der Kantonsschule aufhebe, ohne etwas Anderes an dessen Platz zu stellen. Ich glaube nicht, daß die heutige Vorlage irgendwie einen Rückschritt enthalte. Die Kantonsschule wird in ihrem Wesen nicht aufgehoben, sie wird vielmehr veredelt, vermehrt und auf eine gesündere Basis gestellt. Bis jetzt bestand die Ungerechtigkeit, daß der Staat die Gemeinden nicht unterstützen durfte, welche ihre Schüler nach dem 16. Altersjahre weiterbilden und ein Gymnasium erstellen wollten. Wenn daher solche Anstalten gebildet wurden, so waren es nur Privatanstalten. Ich glaube aber, es dürfe nicht zugegeben werden, daß derartige Schulen Privatinstitute seien, sondern es sollen Anstalten sein, gegenüber denen der Staat seine Stellung geltend machen kann. Uebrigens werden Sie einverstanden sein, wenn ich sage, daß es nicht zum Schaden unserer Jugend gereicht, wenn Gymnasien auch an andern Orten als in der Hauptstadt existiren. Die Studien sind billiger auf dem Lande, wo die Miethzinse und Kostgelder weniger hoch sind, als in der Stadt. Zudem ist unsere Jugend auf dem Lande weniger Gefahren ausgesetzt, als in der Stadt, wo sie oft nur zu schnell das Studentenleben nachahmt. Ein Gymnasium, das nicht am Sitz der Hochschule ist, bietet uns in dieser Richtung eine große Garantie. Ferner glaube ich, bei den gegenwärtigen Begriffen sei der Grundsatz ein richtiger, daß wir nicht sowohl Muster- als Konkurrenzanstalten haben sollen. Es ist erwiesen, daß die Konkurrenz in jeder Hinsicht mehr wirkt, als ein Schutzzoll. Mit diesen Bemerkungen schließe ich meinen Eingangsrapport und trage auf Eintreten in den vorliegenden Gesetzesentwurf an.

Schamann. Ich stelle den Antrag, es sei auf diesen Gesetzesentwurf nicht einzutreten. Ich stelle diesen Antrag nicht etwa aus Feindschaft gegen den wissenschaftlichen Vorbereitungsunterricht oder dessen Decentralisation. Ich halte diese Idee für richtig, obschon ich glaube, es werden die decentralisirten Anstalten in wissenschaftlicher Hinsicht nicht so viel leisten, als eine Centralanstalt. Ich erinnere daran, daß die letztere in Bezug auf die Lehrkräfte, die Sammlungen u. d. d. decentralisirten Anstalten immer übertreffen wird. Der Grund, warum ich auf Nichteintreten antrage, liegt darin, daß ich nicht nur diesen Zweig des Schulwesens reorganisiren, sondern die Sache an der Wurzel angreifen möchte. Ich beantrage daher, es sei eine gründliche Reorganisation des Mittelschulwesens anzubahnen. Es macht mir einen peinlichen Eindruck, wenn ich im Titel des Gesetzes lese: „Gesetz betreffend Aufhebung der Kantonsschule in Bern, sowie einige damit zusammenhängende Aenderungen in der Schulgesetzgebung“, während das Gesetz selbst erklärt, daß es das Mittelschulwesen vollständig umgestalte. Es heißt nämlich darin: „Der gesammte wissenschaftliche Vorbereitungsunterricht im alten Kantonstheil ist Sache der Mittelschulen.“ Wenn man einen so wichtigen Schritt thun will (und ich bin grundsätzlich mit der Aufhebung der Kantonsschule einverstanden), so sollte man nicht dabei stehen bleiben, sondern das ganze Mittelschulwesen reorganisiren. Ich möchte nicht einen alten Rock

jeden Augenblick flicken, sondern lieber einen neuen anfertigen. Sie kennen die große Gährung, die sich im Schulwesen vollzieht, Sie kennen die Resultate, die wir im Schulwesen seit 1830 erzielt haben, Sie kennen die Ergebnisse der Rekrutenprüfungen, Sie kennen den Widerstand des Volkes gegen die Aufbesserung der Lehrerbefolgungen, Sie wissen, daß z. B. im Kanton Aargau die Lehrerbefolgungserhöhung dreimal abgelehnt worden ist, Sie kennen die Artikel, die von Zeit zu Zeit in den schweizerischen Blättern erscheinen und die mehr oder weniger in die Idee zusammenfallen, daß etwas faul sei im Staate Dänemark. Es ist Zeit, daß man hier abhilft, und gerade in Bezug auf das Mittelschulwesen ist Abhilfe nothwendig in dem Sinne, daß man sich über das Pensum der Mittelschule klar wird und sich nicht durch den Geist der Zeit hinreißen läßt, die Forderungen hinaufzuschrauben, ohne zu fragen, ob die Köpfe, welche diese wissenschaftliche Bildung verdauen sollen, auch dazu gemacht seien, dieses ganze Material in sich aufzunehmen. Wir laboriren in der ganzen Schweiz an einer Stoffüberfüllung, wir füttern unsere jungen Leute mit einer Menge von Wissenschaften, welche theilweise unverdaut bleiben. Ich glaube, der Augenblick sei gekommen, daß eine Behörde, wie der Große Rath, öffentlich bekenne: wir waren bisher nicht auf dem rechten Wege, wir haben in Bezug auf das Material viel zu viel verlangt, und es ist jetzt an der Zeit, Verbesserungen anzubringen. Ich wünsche also eine Reorganisation des Mittelschulwesens namentlich in Bezug auf das Unterrichtsmaterial und mit Rücksicht auf die Verdaulichkeit der Jugend.

In zweiter Linie möchte ich, daß den Mittelschulen und namentlich den Mittelschulkommissionen eine etwas freiere Bewegung gewährt würde. Der Herr Erziehungsdirektor hat gesagt, er wünsche, daß das Volk sich mehr am Schulwesen betheilige, daß diese Kommissionen, welche gleichsam der Ausdruck des Volkes sind, sich mehr mit der Sache befassen. Ich wünsche, daß man in dieser Richtung wenigstens so weit gehe, daß die Präsidenten der Mittelschulkommissionen nicht durch den Regierungsrath, sondern durch die Kommission selbst gewählt werden.

Endlich möchte ich noch einen Gedanken aussprechen. Ich wünsche nämlich, daß durch die Schulgesetzgebung den Eltern ein größeres Gewicht eingeräumt werde, als bisher. Es kommt mir oft vor, als ob man den Eltern zumuthen wolle, die Schule zu fragen, ob sie ihre Kinder noch zu etwas Andern brauchen dürfen oder nicht. Die Schule nimmt die ganze Zeit und Kraft der Kinder in Anspruch. Ich schätze die Schule sehr hoch, allein ich möchte, daß Schule, Familie und Gemeinde die gehörige Stellung einnehmen, und daß keines dieser Elemente auf Kosten des andern überwachere.

Es ist natürlich hier nicht der Ort, auseinanderzusetzen, wie sich die Sache ausführen läßt. Ich stelle meinen Antrag nur in dem Sinne, daß nicht nur ein Theil unserer Schulgesetzgebung revivirt, sondern ein organisches Ganze geschaffen werde, wobei die Erfahrungen der Vergangenheit und der Gegenwart zu Rathe gezogen werden sollten. Geschieht dieß, so wird man zu der Ueberzeugung gelangen, daß man in den letzten zehn Jahren zu große Anforderungen an die Mittelschulen gestellt hat. Ich will lieber, die Schüler seien weniger wissenschaftlich gebildet, dagegen aber geistig gehörig entwickelt. Ist dies der Fall, so werden sie auf den höhern Schulstufen um so rascher und sicherer vorwärts schreiten. Ich habe eine große Musterkarte verschiedener Mittelschulen mehrerer Kantone, woraus hervorgeht, daß der an diesen Anstalten gelehrt Stoff so weitschichtig ist, daß er von den Schülern nicht verdaut werden kann. Daraus entsteht ein Halbwissen, das nicht gute Früchte trägt. Ich schließe also dahin, es sei auf den

vorliegenden Gesetzesentwurf nicht einzutreten, sondern eine gründliche Reorganisation des Mittelschulwesens anzubahnen.

Lindt. Das Votum des Herrn Schatzmann veranlaßt mich, bei der Eintretensfrage das Wort ebenfalls zu ergreifen. Prinzipiell stehe ich ganz auf dem Boden des Herrn Schatzmann und halte dafür, daß der vorliegende Gesetzesentwurf nur momentan den Bedürfnissen Genüge leiste und daß es viel zweckmäßiger wäre, wenn man, um eine Reorganisation des Mittelschulwesens vorzunehmen, von vornherein sich auf eine rationellere, allgemeinere Basis gestützt hätte. Wenn wir von Seite der Stadt Bern dessen ungeachtet auf das Projektgesetz und die dahergen bereits über drei Jahre dauernden Arbeiten eingetreten sind, so liegt der Grund darin, daß wir glaubten, es liege nicht an der Stadt Bern, zu sagen, sie verlange die Kantonschule oder sie verlange sie nicht, sondern es solle die Stadt sich den Wünschen des Landes unterordnen. Wir gingen von der Ansicht aus, wenn der Große Rath und das Volk die Fortdauer der Kantonschule nicht für nothwendig halten, so sei es nicht an der Stadt, auf die Beibehaltung derselben zu dringen. Zwar thut es Einem wehe, über eine Anstalt, die treffliche Dienste geleistet hat und noch leistet, den Stab zu brechen, ja sogar über drei andere Anstalten, die von Jahr zu Jahr zunehmen und sich in einem blühenden Zustande befinden. Das ist ein schwerer Entschluß für mich, und ich darf wohl bekennen, daß ich nicht sehr freudig für die Aufhebung der Kantonschule stimme, wenn ich auch auf der andern Seite große Vortheile für die Gemeinden darin erblicke.

Die Frage der Aufhebung der Kantonschule ist vielseitig besprochen worden. Die Gründe, welche dafür sprechen, haben Ihnen die beiden Herren Berichterstatter entwickelt. Bei diesem Anlasse möchte ich einen Tadel zurückweisen, welchen Herr Schmid als Berichterstatter der Kommission gegenüber dem Vorgehen der Gemeinde Bern ausgesprochen hat, daß nämlich diese nicht richtig vorgegangen sei, indem sie bereits einen Gemeinbsbeschuß in der Angelegenheit gefaßt habe. Im Laufe der Verhandlungen und namentlich in der letzten Konferenz, welche die Delegirten mit dem Herrn Erziehungsdirektor hatten, wurde von diesem ausdrücklich gewünscht, wir möchten vor die Gemeinde treten, damit die Großrathskommission und der Große Rath wissen, ob die Gemeinde Bern mit der ganzen Reorganisation einverstanden und ob sie Willens sei, die große Aufgabe der Kantonschule, den Anschluß an die Hochschule und an das Polytechnikum zu übernehmen, oder ob sie sich mit Sekundarschulen begnügen wolle. Man fügte sich dem Wunsche des Herrn Erziehungsdirektors, und ich glaube, man sei da richtig vorgegangen. Wenn die Gemeinde Bern dabei einige Worte äußerte, so war sie dazu vollständig berechtigt. Es fiel ihr dabei nicht ein, irgend welchen Druck auf den Großen Rath ausüben zu wollen, da sie wohl mußte, daß dieser da freie Hand habe. Die Gemeinde beabsichtigte bloß, dem Großen Rathe ihre Ansichten und Wünsche vorzulegen, dabei aber die Geneigtheit auszusprechen, die großen Opfer, die von ihr verlangt werden, zu übernehmen.

Bei den Verhandlungen haben wir auch gefühlt, daß die Basis, welche Herr Schatzmann im Gesetze vermisst, wirklich nicht da ist. Wir haben auf das Sekundarschulgesetz verwiesen, welches die Norm für die Mittelschulen bilden soll. So gut aber auch dieses Gesetz gemein sein mag, so ist es doch jetzt vollständig veraltet und steht auf einem Boden, der von den Gemeinden nicht mehr acceptirt wird. Das System des Gängelbandes, das System der Bevormundung seitens der Regierung und der Erziehungsdirektion ist im Allgemeinen nicht mehr opportun und nicht im Einklang mit der jetzigen Strömung der öffentlichen Meinung. Als die Sekundarschulen neu

gegründet waren, befanden sie sich in einem Zustande der Unsicherheit, und es war gut, daß man ihnen einen Stab in der Erziehungsdirektion gegeben hat. Nun aber haben wir diesen Stab nicht mehr nöthig, die Schulen haben sich eingebürgert. Es ist daher nicht mehr nöthig, in der Gesetzgebung dieses System der Bevormundung fortbestehen zu lassen, und es wird dasselbe bei einer Revision des Sekundarschulgesetzes ohne Zweifel aufgegeben werden. Die Gemeinden können nicht gezwungen werden, höhere wissenschaftliche Schulen zu errichten. Wenn sie sich aber dazu ermannen und dadurch die Aufgabe des Staates bedeutend erleichtern, so soll man ihnen auch die freie Bewegung gönnen.

Von dieser Anschauung ausgehend, wünschte man anfänglich einen Vertrag zwischen dem Staate und der Stadt Bern abzuschließen, damit das Gebiet der Gesetzgebung möglichst wenig berührt und nur Dasjenige vorgekehrt werde, was die Aufhebung der Kantonschule in erster Linie erheischt. Die ersten Verhandlungen über diesen Vertrag scheiterten aber, weil man in der ganzen Angelegenheit etwas schwankend und nicht recht im Klaren zu sein schien. Die bisherigen Verhandlungen zwischen den Delegirten der Regierung und der Gemeinde waren sehr penibel, indem man von einem Tag zum andern fast nicht wußte, was eigentlich vereinbart worden sei. An einem Tage concedirte man uns die Zusammensetzung der Kommission in der Weise, daß die Hälfte der Mitglieder vom Staate und die andere Hälfte von der Stadt zu wählen seien. Am andern Tage sagte man uns, das gehe nicht an. Heute erklärte man, es können keine Elementarschulen gebildet werden, morgen gestattete man dieselben. Man sprach uns die Oberklassen zum Anschluß an die Hochschule und an das Polytechnikum ab und wies die Verhandlungen in dieser Richtung barsch zurück; jetzt gibt man uns das ganze Gymnasium. Wir wußten daher nicht, woran wir waren.

Es ist von großer Wichtigkeit, den Uebergang in den neuen Zustand möglichst leicht zu machen, damit man nicht Gefahr laufe, plötzlich ganze Klassen nicht placiren zu können. Man muß von Anfang an für gehörige Unterbringung der Schulen sorgen. Es kann daher die Kantonschule nicht von heute auf morgen aufgehoben werden, ohne daß die Gemeinde Bern entsprechende Localitäten beschafft habe. Wir haben nun vor Jahren Grund und Boden angekauft, um eine neue Stadtschule zu errichten. Vor drei Jahren, als die Pläne beinahe vollendet waren, theilte uns die Regierung in verdankenswerther Weise mit, daß sie die Kantonschule aufzuheben beabsichtige und wir daher mit der Baufrage zuwarten sollten. Wir haben das gethan, nun aber befinden wir uns in Betreff der baulichen Verhältnisse, namentlich der Mittelschulen, in großer Bedrängniß, so daß eine baldige Lösung dieser Angelegenheit höchst wünschbar ist. Wir möchten eben auch unsern höhern Schulen so entsprechende Räumlichkeiten anweisen, wie wir sie gegenwärtig den Primarschulen eingeräumt haben. Es war dieß ein Hauptgrund, warum wir von Anfang an zu einer Verständigung in der Frage der Aufhebung der Kantonschule Hand boten. Eine weitere Rücksicht war auch die, daß in Folge des Dualismus zwischen der Kantonschule und der Realschule hie und da Reibungen entstanden sind. Obschon gegenwärtig das beste Einvernehmen herrscht, hatten wir in der Stadt Bern doch hie und da Kämpfe durchzumachen. Es kann nur von guter Wirkung sein, wenn in Zukunft alle Kräfte, welche an dem höhern Unterricht Interesse nehmen, sich vereinigen, um ihn zu einer gedeihlichen Entwicklung zu bringen.

So sind wir auf dem Punkte angelangt, wo wir auf das Gesetz einzutreten bereit sind und gerne dazu Hand bieten, eine neue Ordnung im Mittelschulwesen anzustreben, wenn es vom Lande gewünscht wird. Wenn wir das thun, wenn

wir die großen Opfer übernehmen, welche der Bau eines neuen Schulgebäudes erfordert, die vielleicht auf 1½ Millionen ansteigen werden, so wird auch Herr Schmid es uns nicht übel nehmen, wenn wir vor dem Großen Rathe erklären: mit Rücksicht auf das allgemeine Interesse sind wir zu diesen Opfern bereit, allein wir glauben uns berechtigt, Ihnen unsere Wünsche zur billigen Berücksichtigung vorzulegen. In diesem Sinne empfehle ich das Eintreten in die heutige Vorlage.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Antrag des Herrn Schatzmann veranlaßt mich, einige Worte zu entgegnen. Er will das gesammte Mittelschulwesen revidiren und daher auf den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht eintreten. Er will nicht einen alten Rock flicken, sondern lieber einen neuen Rock anfertigen. Auch ich bin im Grunde der Ansicht, daß die Reorganisation des Mittelschulwesens nothwendig sei, und ich würde mit Freuden an der Anfertigung des neuen Rockes arbeiten. Ich glaube aber, derselbe koste gegenwärtig zu viel. Die ganze Frage des Mittelschulwesens ist meiner Ansicht nach hauptsächlich eine Finanzfrage, wiewohl dabei allerdings auch in pädagogischer und in organisatorischer Hinsicht Anordnungen zu treffen sein werden. Eine der im Vordergrund stehenden Fragen ist die der Abschaffung oder der Reduktion der Schulgelber. Ueber deren Höhe ist viel geklagt worden, und mit Recht hat man gesagt, die Sekundarschulen seien nicht Volksschulen, wie sie im Organisationsgesetze bezeichnet sind, indem ja Schulgelber bis auf Fr. 60 und mehr gefordert werden. Wer soll nun aber den durch die Reduktion der Schulgelber entstehenden Ausfall tragen? Er wird den Garantievereinen und dem Staate auffallen, hauptsächlich aber letztem, da an vielen Orten die Garantievereine die großen Lasten der Sekundarschulen fast nicht tragen können. Auch die Gemeinden werden sich nicht in erheblichem Maße herbeilassen wollen; sie werden zwar auch herbeigezogen werden, allein der Löwenantheil wird dem Staate auffallen. Die bisherige Summe wird eine beträchtliche sein, so daß es bei der gegenwärtigen Finanzlage nicht möglich sein wird, in der Sache vorzugehen. Im Eingangsrapporte habe ich noch eine weitere Frage berührt, die ebenfalls eine finanzielle Tragweite hat. Es betrifft dieß die Erhöhung der Befoldungen der Sekundarlehrer, welcher wir nicht werden ausweichen können. Auch da wird eine beträchtliche Mehrausgabe nothwendig werden, welche größtentheils auch dem Staate auffallen wird.

Aus diesen Gründen kann jetzt von einer Revision der Gesetzgebung über das Mittelschulwesen nicht die Rede sein. Ich bin allerdings auch der Ansicht, daß die Revision angebahnt und die Frage studirt werden soll, so daß sie nach einiger Zeit vorgelegt werden kann. Ruft man aber im gegenwärtigen Momente einem neuen Mittelschulgesetze, so heißt dies nichts Anderes, als die Kantonschule in Bern noch zehn Jahre fortbestehen lassen. Herr Schatzmann hat Fragen hineingezogen, welche mit der Revision des Mittelschulgesetzes nicht im Zusammenhange stehen und theilweise auch die Primarschulen betreffen. Er hat z. B. von Ueberfüllung des Stoffes gesprochen. Diese Klage hört man häufig auch in Betreff der Primarschulen. Zudem wird daran durch ein neues Gesetz nichts geändert; denn in einem Gesetze wird das nicht geordnet, sondern es ist dies Sache des Unterrichtsplanes, der Lehrmittel etc. Ob die Klage wegen Ueberfüllung des Stoffes wirklich in dem Maße begründet sei, wie Herr Schatzmann behauptet, will ich jetzt nicht untersuchen, da, wie gesagt, diese Frage mit der Reorganisation des Sekundarschulgesetzes nichts gemein hat. Ist wirklich Stoffüberfüllung vor-

handen, so kann diesem Uebelstande schon jetzt durch Aenderung der Unterrichtspläne, der Lehrmittel etc. abgeholfen werden.

Herr Schatzmann sagt ferner, man solle den Eltern eine größere Einwirkung auf die Schule geben. Ich glaube, das ganze Gesetz trage die Anlage, daß es die Schule den Eltern näher bringe. Diese wird in die Gemeinden, in die Garantievereine zurückverlegt, wo die Eltern mittelst ihres Stimmrechts auf die Schule einwirken können. Ob übrigens eine allzu große Einwirkung der Eltern im Interesse der Sache liege, dürfte noch fraglich sein. Wie benutzt eine große Zahl unserer bernischen Eltern die Freiheit, die ihnen gegenüber der Schule zusteht? In der Weise, daß sie ihre Kinder möglichst wenig in die Schule schicken. Wir hatten z. B. vom 1. November 1873 bis 1. November 1874 in den Primarschulen

	Wintersemester.	Sommersemester.
unentschuldigte Absenzen	890,130	826,019
entschuldigte Absenzen	790,778	354,719

In dieser Weise machen viele Eltern von ihrer Freiheit gegenüber der Schule Gebrauch.

Herr Schatzmann hat auch von der Freiheit der Schulkommissionen gesprochen. Ich bin einverstanden, daß diese einen etwas größeren Spielraum erhalten sollen. Es wird aber bereits ein Schritt in dieser Richtung gethan, indem die Lehrervahlen der Regierung abgenommen und den Kommissionen übertragen werden. Zudem glaube ich, daß man im ganzen Lande nicht darüber zu klagen hatte, daß die Regierung oder die Erziehungsdirektion großes Wohlgefallen daran finden, in die Sekundarschulen hineinzureglementiren. Vom Lande her ist kein Wunsch gekommen, daß die Wahl der Lehrer der Regierung abgenommen werden solle. Diese hat eben den Kommissionen eine große Freiheit der Bewegung gelassen.

Ich habe noch Einiges nachzuholen in Betreff der Finanzfrage. Es stehen uns in nächster Zeit ohnehin große Ausgaben für das Schulwesen bevor. Ich erinnere an die Seminarien, in Bezug auf welche Sie im Jahre 1875 ein neues Gesetz angenommen haben, das hauptsächlich finanzielle Konsequenzen hat. Ich erinnere ferner daran, daß die Zahl der Primarschulen und damit auch die bisherigen Ausgaben alljährlich zunehmen. Ich mache im Weiteren darauf aufmerksam, daß ein neues Arbeitsschulgesetz erlassen werden sollte und auch bereits von der Erziehungsdirektion vorbereitet ist, daß aber auch dieses Gesetz finanzielle Konsequenzen haben wird. Wir haben also Gelegenheit genug, Ausgaben für das Schulwesen zu machen, und es könnten dieselben zu weit führen, wenn man noch ein neues Sekundarschulgesetz erlassen würde. Zudem betone ich nochmals, daß ein solches Gesetz wahrscheinlich lange nicht kommen würde, so daß der Zustand, den wir abschaffen wollen, auf eine Reihe von Jahren hinaus verlängert würde. Ich möchte daher bitten, Sie möchten auf den vorliegenden Gesetzesentwurf eintreten. Wird derselbe angenommen, so wird gerade seine Anwendung später ein werthvolles Material liefern. Die Erfahrungen, die man dabei machen wird, werden bei der Erlassung eines neuen Sekundarschulgesetzes verwerthet werden können.

Gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen in Betreff des von Herrn Lindt Gesagten. Ich will auf die weitläufigen Unterhandlungen mit der Stadt Bern nicht zurückkommen. Herr Lindt hat es gethan, obwohl es vielleicht besser gewesen wäre, er wäre darauf nicht eingetreten. Ich habe mir für den heutigen Tag die Verhaltensnorm aufgestellt, das Verhältniß zwischen Stadt und Staat in möglichst friedlicher, versöhnlicher Stellung zu berühren und ich spreche den Wunsch aus, es möchte der Ton der Versöhnung weiter klingen.

Was die Bevormundung betrifft, von welcher Herr Lindt gesprochen hat, so gebe ich zu, daß das Bevormundungssystem bis zu einem gewissen Grade im Gesetz enthalten ist. Allein

es ist nicht zu vergessen, daß es in der Praxis nicht ausgeübt wird. Herr Lindt hat bei den Verhandlungen immer darauf hingewiesen, daß das Sekundarschulgesetz ungeheurer Bürokratie sei. Dies ist auf dem Papiere in einigen Punkten richtig, allein diese Bürokratie hat sich nie geltend gemacht. Ich appellire an alle Sekundarschulkommissionen auf dem Lande, ob man da diese Bevormundung durchgeführt habe. Uebrigens gibt es schließlich auch da eine Grenze. Wenn wir auch das ganze Mittelschulwesen an die Gemeinden herausgeben, so muß sich doch der Staat gewisse Rechte vorbehalten. Das höhere Mittelschulwesen ist so wichtig, daß der Staat sich der Pflege und der Leitung desselben nicht ganz entschlagen kann. Die von Herrn Lindt geäußerten Klagen wären begründet, wenn der Staat das Gesetz in bevormundender Weise handhaben würde. Dies geschieht aber gegenüber keiner Gemeinde und am allerwenigsten gegenüber der Gemeinde Bern. Herr Lindt kann also da ganz ruhig sein.

Ich ersuche Sie, in den Gesetzesentwurf einzutreten. Ich gebe die Erklärung ab, daß auch den Wünschen des Herrn Schatzmann Rechnung getragen werden wird, indem die Erziehungsdirektion die Revision des Sekundarschulgesetzes bereits auf ihre Traktanden genommen hat. Der Tag wird auch kommen, wo dieses Gesetz dem Großen Rathe vorgelegt werden wird.

K u m m e r, Direktor des eidgenössischen statistischen Bureaus. Ich will bloß über die Ordnungsmotion sprechen. Ich glaube, Derjenige, welchem der Große Rath jahrelang das Erziehungswesen anvertraut hat, sei schuldig, ihm seine Anschauung mitzutheilen. Zu Anfang des letzten Winters nahm ich einen ähnlichen Standpunkt ein, wie Herr Schatzmann. In erster Linie würde ich an dem status quo festgehalten haben, finde man aber, es sei derselbe unhaltbar geworden, so solle man ihn in gleicher Ausdehnung revidiren, wie im Jahr 1856, und sämtliche Gesetze von damals in erneuerter Gestalt herausgeben. Diese Erklärung habe ich in der Schulsynode und anfänglich auch in der Großenrathskommission, in welche ich gewählt worden bin, abgegeben. Hierauf sind verschiedene Postulate, die ich im Interesse der Sekundarschule gestellt habe, zugegeben worden. Ich glaubte überzeugt sein zu können, wenn das neue Gesetz angenommen werde, so werde die Differenz zwischen den Landschulen und den Stadtschulen aufhören und auch die innerhalb der Mauern der Stadt Bern bestehenden Gegensätze im Schulwesen sich ausgleichen. Deshalb habe ich zu dem Projekte Hand geboten, obwohl ich mir sagen mußte, es sei dasselbe nicht etwas Vollkommenes und genüge jedenfalls nicht auf eine lange Dauer von Jahren. Wenn ich die Garantie hätte, daß wir auch ohne dieses Gesetz im höhern Schulwesen Ruhe bekommen würden, so würde ich vielleicht anders urtheilen. Der gegenwärtige Zustand ist aber unerträglich. Auf dem Lande meint man, und zwar mit Unrecht, wie ich in einer Brochüre mit Zahlen nachgewiesen habe, bei dem gegenwärtigen Zustande werde das Land von der Stadt übervorthelt.

Es gibt verschiedene Systeme, nach welchen das höhere Schulwesen geordnet werden kann. In den meisten Kantonen sind die oberen und untern Gymnasien Staatsanstalten, in einigen Kantonen dagegen sind es Gemeindeanstalten, wie z. B. die Gymnasien in Winterthur und Neuenburg. Es gibt auch Kantone, wo sich Staat und Gemeinde in die Aufgabe theilen. Zürich hat einige Klassen abgeschnitten und der Stadt überlassen, während ungefähr zur gleichen Zeit der Kanton Aargau, welcher nur ein oberes Gymnasium hatte, dieses ausbaute und ein ganzes Gymnasium erstellte. Es sind also da verschiedene Systeme vorhanden. Weniger aber als die Differenz zwischen den Systemen betone ich die Differenz in der konse-

quenten Handhabung eines Systems und dem ewigen Schwanken. Das traurigste von allen Systemen ist das, wenn man von einem zum andern übergeht und das Schulwesen beständigen Umgestaltungen aussetzt, wodurch die Schüler immer Zeit verlieren. Findet man sich aber einmal in einem Zustand, wo Aenderungen absolut geboten sind, so möchte ich damit so bald als möglich vorgehen. Aus diesen Gründen stimme ich für das Eintreten in den Gesetzesentwurf.

A b s t i m m u n g.

Für das Eintreten Mehrheit.

Der Antrag, den Entwurf artikelweise zu berathen, wird ohne Einsprache genehmigt.

§ 1.

Der gesammte wissenschaftliche Vorbereitungsunterricht im alten Kantonstheil ist Sache der Mittelschulen.

Um sie in den Stand zu setzen, diese Aufgabe zu erfüllen, unterstützt der Staat diejenigen Mittelschulen, welche auf die Universität oder das Polytechnikum überleiten, oder in industrieller und kommerzieller Richtung ausgebaut werden, nach Mitgabe des Sekundarschulgesetzes, jedoch nur, wenn dieser Ausbau einem allgemeinen Bedürfnisse entspricht.

Die Kantonsschule in Bern wird aufgehoben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 1 ist der Hauptparagraph des Gesetzes. Er bestimmt zunächst: „Der gesammte wissenschaftliche Vorbereitungsunterricht im alten Kantonstheil ist Sache der Mittelschulen.“ Hieran schließt sich als notwendige Folge die Aufhebung der Kantonsschule in Bern, welche im letzten Alinea des § 1 ausgesprochen. Im Gesetzesentwurfe von 1849 wurde auch die Decentralisation des wissenschaftlichen Vorbereitungsunterrichtes vorgesehen, jedoch nicht des gesammten, sondern nur ungefähr bis zur Kommission, d. h. bis zum Eintritt in das obere Gymnasium. Der vorliegende Entwurf unterscheidet sich von demjenigen von 1849 dadurch, daß er den gesammten wissenschaftlichen Vorbereitungsunterricht bis zum Anschluß an die Hochschule und an das Polytechnikum decentralisirt. Das ursprüngliche Projekt ist nicht auf diesem Boden gestanden, man gelangte aber später dahin namentlich mit Rücksicht auf die Verhandlungen mit der Stadt Bern. Die Decentralisation des obern Gymnasiums ist übrigens nichts Anderes, als eine weitere Ausführung des Grundgedankens der gegenwärtigen Vorlage. Dabei fiel auch die Thatsache in's Gewicht, daß in Burgdorf bereits ein oberes Gymnasium existirt, welches von der dortigen Einwohner- und Bürgergemeinde unterhalten wird. Man sagte sich, das Nämliche sei auch in Bern möglich, der Staat könne daher sein oberes Gymnasium als reine Staatsanstalt fallen lassen und sich daorts mit den Gemeinden verbinden.

Man könnte vielleicht darin einige Gefahr für die höhere wissenschaftliche Bildung erblicken, weil nach unserer Schulgesetzgebung keine Gemeinde, kein Garantieverein gezwungen ist, eine höhere Lehranstalt zu errichten. Es ist allerdings richtig, daß weder Gemeinden noch Privaten verpflichtet sind, Sekundarschulen zu errichten. Gleichwohl gründen sie solche Anstalten, weil dieselben eben notwendig sind. Da übrigens in Burgdorf bereits ein oberes Gymnasium existirt und ohne Zweifel auch in Bern ein solches errichtet wird (diese Gemeinde besitzt ja bereits ein Realgymnasium und braucht demselben nur noch ein Literargymnasium beizufügen), so kann der Staat seine Gymnasien ganz gut aufgeben.

Das zweite Alinea ist eine Folge des ersten. Es bestimmt, daß der Staat künftighin nicht nur die Sekundarschulen unterstütze, sondern auch die von Gemeinden und Privaten gegründeten Mittelschulen, welche auf die Universität oder das Polytechnikum überleiten oder in industrieller und commercieller Richtung ausgebaut werden. Ich halte nicht für notwendig, mich hierüber weiter auszusprechen.

Gestatten Sie mir noch eine Bemerkung betreffend die Kantonsschule von Bruntrut. Aus dem Entwurfe entnehmen Sie, daß das für den alten Kantonstheil in Aussicht genommene System für den Jura nicht befolgt wird, indem man da die Kantonsschule fortbestehen läßt. Hiefür hatte man folgende Gründe: Das vorzuschlagende System der Verlegung der Schulen in die Gemeinden setzt ein ruhiges und normales Gemeindeleben voraus. Diese Ruhe und Objektivität, dieser versöhnte Geist ist gegenwärtig im Jura noch nicht vorhanden, und wir wollen daher die höhere Bildung nicht in den gegenwärtig dort vorhandenen Strudel hineinwerfen. Später allerdings wird voraussichtlich die Zeit kommen, wo das im alten Kantonstheile befolgte System auch im Jura Platz greifen kann. Vorläufig wird nun allerdings eine gewisse Unsymmetrie in unserer Schulgesetzgebung eintreten, allein es ist nicht die erste Aufgabe der Gesetze, die Symmetrie herzustellen, sondern es haben dieselben die bestehenden Bedürfnisse zu befriedigen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat Ihnen die Tendenz und die Folgen des § 1 auseinandergelegt. Der ganze wissenschaftliche Vorbereitungsunterricht wird nun auf die Mittelschulen übergehen. Es ist sicher, daß in Folge dieses Gesetzes der Idee Nachdruck gegeben wird, welche Herr Schatzmann ausgesprochen hat. Ich glaube aber, es sei besser, die Erfahrungen abzuwarten, die man in Folge des § 1 machen wird, bevor man das Mittelschulgesetz reorganisiert. Wird die Vorlage angenommen, so werden die von einzelnen Gemeinden errichteten wissenschaftlichen Schulen staatlich unterstützt werden können, wie die jetzt bei den Sekundarschulen der Fall ist. Diese Kosten den Kanton Bern ungefähr $\frac{1}{2}$ Million, in welcher Summe aber die Kosten der Kantonsschule, sowie diejenigen der Schulen der Stadt Bern, die sich nicht unter das Sekundarschulgesetz gestellt haben, nicht inbegriffen sind. Von dieser $\frac{1}{2}$ Million trägt der Staat ungefähr Fr. 200,000. In ähnlichem Verhältnisse sollen nun aus dem Kredite, welcher für die Kantonsschule verwendet wurde, die von den Gemeinden errichteten höhern wissenschaftlichen Schulen unterstützt werden. Wie Ihnen bereits mitgeteilt worden, ist die Stadt Bern geneigt, am Platze der Kantonsschule eine entsprechende Anstalt zu gründen, und wir dürfen mit vollem Vertrauen die Abtretung der Kantonsschule an die Stadt Bern zugeben.

Es mag nun auffallen, daß nicht auch die Kantonsschule in Bruntrut aufgehoben werden soll. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat Ihnen die Gründe bereits mitgeteilt, warum das vorliegende Gesetz nicht auch auf die Kantonsschule in Bruntrut Anwendung findet. Die Vertreter des Jura werden zugeben, daß weder Bruntrut noch Delémont, noch eine andere jurassische Gemeinde bereit wäre, die Kantonsschule zu übernehmen, während im alten Kantonstheile bereits zwei Gemeinden sich gefunden haben. Würde man die Kantonsschule in Bruntrut aufheben, so würde man riskiren, daß im Jura nicht mehr für den höhern wissenschaftlichen Unterricht gesorgt würde.

D u c o m m u n. Im Schooße der Kommission habe ich auch für das Eintreten gestimmt, dagegen befand ich mich

in Bezug auf den § 1 in Minderheit. Ich bin nicht einverstanden, daß dem Gesetze eine so große Tragweite gegeben werde, wie es nun beabsichtigt wird. Ich theile auch die Ansicht, daß die untern Klassen der Kantonschule aufgehoben werden sollen, dagegen möchte ich das obere Gymnasium beibehalten. Als im Jahre 1867 der Regierungsrath dem Großen Rath ein Projekt für den Bau eines neuen Kantonschulgebäudes vorlegte, wurde hauptsächlich aus dem Grunde die Zurückweisung dieses Projektes angeregt, weil man von der Ansicht ausging, es sollten die untern Klassen dieser Anstalt aufgehoben werden. Die Kommission des Großen Rathes trat in ihrer Mehrheit diesem Gedanken bei und stellte folgenden Antrag: „Der Antrag des Regierungsrathes für einen Neubau des Kantonschulgebäudes wird einstweilen zurückgewiesen und der Regierungsrath wird beauftragt, dem Großen Rathe eine Revision des Kantonschulgesetzes und der damit in Verbindung stehenden Schulgesetze vorzulegen in dem Sinne, daß die untern Klassen der Kantonschule von dieser abgetrennt und in die Klasse der Sekundarschulen, resp. Progymnasien eingereiht werden.“ Der Große Rath modifizierte diesen Antrag einigermaßen und faßte folgenden Beschluß: „Der Regierungsrath ist beauftragt, nach Anhörung der kompetenten vorberatenden Behörden über die eingelangten und allfällig noch einlangenden Wünsche, in Betreff unserer Schulgesetzgebung eine genaue Untersuchung zu veranstalten und dem Großen Rath mit möglichster Beförderung Bericht und Anträge zu hinterbringen. Der Entscheid in der Baufrage wird bis dahin verschoben.“

Im vorigen Jahre legte uns der Regierungsrath einen Gesetzesentwurf vor, nach welchem die Elementarabtheilung und das Progymnasium der Kantonschule aufgehoben, dagegen das obere Gymnasium als kantonale Anstalt beibehalten werden sollte. Dieses Projekt wurde aber später in dem Sinne abgeändert, daß die Aufhebung der ganzen Kantonschule in Aussicht genommen wurde. Ich kann mich diesem Vorschlage nicht anschließen, sondern möchte an dem früheren Projekte festhalten. Es besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Progymnasium und dem obern Gymnasium. Das erstere ist eine öffentliche Anstalt, in welche die jungen Leute aus der Primarschule meist eintreten, nicht um nach Absolvierung der betreffenden Klassen an die Hochschule oder an das Polytechnikum überzugehen, sondern um da einen abschließenden Unterricht zu erhalten. Während das Progymnasium sich an die Primarschule anschließt, steht das obere Gymnasium in enger Verbindung mit der Hochschule. Vier Fünftheile der Schüler der Progymnasialklassen treten vom Progymnasium direkt in's Leben hinaus, und nur ein kleiner Bruchtheil geht in's obere Gymnasium über, um da den höhern Vorbereitungsunterricht zum Eintritt in die Universität oder das Polytechnikum zu genießen. Im Progymnasium finden wir Schüler aus allen sozialen Klassen (und es ist gut, daß sie da einander kennen lernen), welche sich später den verschiedenartigsten Berufen widmen. Anders verhält es sich im obern Gymnasium, welches einzig und allein von solchen Schülern besucht wird, die einen wissenschaftlichen Beruf zu ergreifen gedenken. Auch wenn zwei Gymnasien, das eine in Bern und das andere in Burgdorf, bestehen, kann man nicht sagen, das eine sei z. B. für die wohlhabenden und das andere für die übrigen Klassen bestimmt. Jedes dieser Gymnasien wird vielmehr hauptsächlich von denjenigen Landesheilen benutzt werden, denen es am nächsten liegt. Der gedruckte Bericht der Erziehungsdirektion spricht sich darüber in folgender Weise aus: „Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das Burgdorfer Gymnasium einem großen Theile des Kantons dient. Praktisch wird sich die Sache so gestalten: Die Schüler aus dem Oberland, Mittelland, einem Theile des Emmenthals

und des Seelandes werden das Obergymnasium in Bern, die Schüler aus dem Oberaargau, einem Theile des Emmenthals und des Seelandes das Burgdorfer Obergymnasium zur Vorbereitung auf Hochschule und Polytechnikum besuchen.“

Es wird uns also vorgeschlagen, die ganze Kantonschule mit Inbegriff des obern Gymnasiums aufzuheben. Es ist dies allerdings symmetrisch, allein es ist eine Symmetrie der Zerstörung. Das Volk wird fragen: Habt Ihr Etwas, um es an den Platz des Zerstörten zu setzen. Sie werden antworten: Nein, allein wir sind in Unterhandlung mit der Gemeinde Bern, damit in dieser Richtung Etwas geschehe. Jede Lokalität ist frei, eine höhere wissenschaftliche Vorbereitungsanstalt zu gründen, dagegen kann sie allerdings nicht dazu gezwungen werden. Es scheint mir, ein solcher Schritt sei sehr gewagt, und er wird jedenfalls vom Volke nicht gut aufgenommen werden. Man wendet vielleicht ein, daß in Burgdorf bereits ein oberes Gymnasium bestehe. Wenn aber die Stadt Bern sich nicht dazu entschließen könnte, ebenfalls ein solches zu errichten, dann müßte Bern seine Kinder nach Burgdorf schicken, um ihnen den höhern wissenschaftlichen Unterricht zu Theil werden zu lassen. Der Umstand, daß das obere Gymnasium in inniger Verbindung mit der Hochschule steht, gibt uns eine Garantie für ein unparteiisches Vorgehen bei Anlaß der Aufnahmsprüfungen. Wird aber die Errichtung von obern Gymnasien den Gemeinden überlassen, so ist zu befürchten, daß den von auswärts eintretenden Schülern der Eintritt erschwert werde, indem möglicherweise die Tendenz obwalten würde, diejenigen Schüler zu bevorzugen, welche die untern Klassen der eigenen Anstalt besucht haben.

Wird das obere Gymnasium der Kantonschule beibehalten, so kann dessen Leitung mit derjenigen der Hochschule verbunden werden. Wenn man aber das obere Gymnasium der Stadt überläßt, so würde da eine eigene Administration vorhanden sein, was mit Rücksicht auf die enge Verbindung, in welcher Gymnasium und Hochschule zu einander stehen, nicht vortheilhaft wäre.

Schließlich mache ich darauf aufmerksam, daß die Maturitätszeugnisse, welche die Gemeindegymnasien ausstellen würden, keinen großen innern Werth haben würden, und daß es zweifelhaft wäre, ob sie in einem andern Kantone und im Auslande anerkannt würden. Man würde dort sagen, diese Zeugnisse seien nicht von einer kantonalen, von einer staatlischen Anstalt, sondern von einer Gemeindegymnasialanstalt ausgestellt worden und sie gewähren daher nicht die nöthige Garantie. Ich will damit nicht sagen, daß eine Gemeinde wie Bern nicht im Stande wäre, ein Gymnasium auf die erforderliche Höhe zu heben, immerhin wird man aber in andern Kantonen und im Auslande einem von einer Gemeindegymnasialanstalt ausgestellten Zeugnisse weniger Werth beimessen als demjenigen einer kantonalen Anstalt.

Aus diesen Gründen wünsche ich, es möchte das obere Gymnasium der Kantonschule als Staatsanstalt beibehalten werden. Ich stelle daher den Antrag, es möchte der Große Rath auf das ursprüngliche Projekt des Regierungsrathes zurückkommen und den § 1 folgendermaßen redigiren:

„Die Elementarabtheilung, sowie die Progymnasialklassen der Kantonschule in Bern werden aufgehoben.“

„Als kantonale Anstalt wird beibehalten das obere Gymnasium der Kantonschule.“

„Diese Anstalt hat wesentlich die Bestimmung, die an den Progymnasien und Sekundarschulen des Kantons vorgebildeten Schüler auf den Eintritt in die Hochschule oder das Polytechnikum vorzubereiten.“

„Ueberdies unterstützt der Staat solche Mittelschulen, welche auf die Hochschule oder das Polytechnikum überleiten,

oder in industrieller oder kommerzieller Richtung ausgebaut werden, nach Mitgabe des Sekundarschulgesetzes vom 26. Juni 1856, jedoch nur, wenn dieser Ausbau einem allgemeinen Bedürfnis entspricht.

„In Sachen der Aufsicht und Leitung eines ausgebauten Progymnasiums nimmt der Staat die Stellung ein, welche ihm durch das Sekundarschulgesetz gegenüber einem nicht ausgebauten Progymnasium angewiesen ist.“

Rum er, Direktor des eidgenössischen statistischen Bureau's. Ich muß mich gegen den Antrag des Herrn Ducommun aussprechen. Er hat daran erinnert, was im Jahre 1867 angeregt worden ist. Damals war aber von den Kantonschulen die Rede. Will man in Bern und in Bruntrut die Progymnasien abschneiden und an beiden Orten das obere Gymnasium enger mit der Hochschule verbinden, dann hat der Antrag einen Sinn. Bis jetzt hat man stets gesagt, es sei ein großer Schaden für die Schüler, wenn sie vom Progymnasium in das Gymnasium eintreten, indem sie in Folge der da angewandten Methode ihre Zeit verlieren, und es sei daher bequemer, wenn sie ihre Vorbereitungsstudien in einer und derselben Anstalt machen können. Dies ist denn auch der Hauptgrund, warum auch Burgdorf seine Anstalt ausgebaut hat. Das vorliegende Gesetz ist für die Schüler von großem Vortheil und bringt ihnen eine Zeiterparnis von wenigstens einem Jahre. Auch in Deutschland ist man zu gleicher Ansicht gekommen. Preußen besitzt bloß 25 Progymnasien, und auch diese sieht man als Zwitteranstalten an. Wenn nun die Stadt Bern sich geneigt erklärt, ein Gymnasium zu errichten, erlauben es uns dann unsere finanziellen Mittel, daneben auch noch ein Gymnasium zu besitzen? Ich glaube, man werde einverstanden sein, diese Frage zu verneinen.

Dr. Bähler. Wie Herr Ducommun bemerkt hat, war anfänglich nur von der Aufhebung der untern Klassen der Kantonschule die Rede und der Gedanke, die ganze Anstalt aufzuheben, tauchte erst später auf. Zuerst hatte auch ich dagegen Bedenken, im Laufe der Verhandlungen aber habe ich mich der Idee genähert. Herr Ducommun sieht da etwas schwarz. Wenn wir die obern Klassen beibehalten, so werden wir in Bern ein vom Staate und in Burgdorf ein von Staat und Gemeinde gehaltenes oberes Gymnasium besitzen. Ich zweifle nicht daran, daß die Stadt Bern auch ein oberes Gymnasium errichten wird. Dann würde der Staat einen Beitrag an diese Anstalt verweigern, während er das Gymnasium in Burgdorf unterstützen würde. Dieses ungleiche Verfahren wird vermieden, wenn die höhern Klassen der Kantonschule auch aufgehoben werden. Uebrigens liegt etwas Beruhigendes im Schlußartikel des Gesetzes, welcher bestimmt, daß dasselbe erst im Jahre 1880 vollständig zur Ausführung gelangen solle. Bis dahin wird die Gemeinde Bern hinreichend Zeit haben, die nöthigen Reorganisationen vorzunehmen. Das Bedenken, daß die Maturitätszeugnisse der künftigen Gymnasien von einzelnen Universitäten nicht werden anerkannt werden, ist durchaus unbegründet. Diese Gymnasien stehen unter staatlicher Aufsicht und die von ihnen ausgestellten Diplome sind staatliche Diplome, so daß die künftigen Maturitätszeugnisse die gleiche formelle Gültigkeit haben werden, wie die bisherigen.

Mützen berg. Es ist schon oft betont worden, daß die Verschiedenartigkeit der Gesetzgebungen der beiden Kantons-theile ein großer Uebelstand sei, und man ist bestrebt, diese Verschiedenartigkeit nach und nach zu beseitigen. Nun finde ich aber im § 1 wieder eine verschiedenartige Behandlung beider

Kantons-theile. Der alte Kanton hat sich dem Jura zu lieb in der Gesetzgebung schon Manches gefallen lassen. Ich möchte nun hier keinen Unterschied machen. Man fürchtet vielleicht es werde im Jura an den Platz der dortigen Kantonschule eine Anstalt treten, welche mit dem Zeitgeiste nicht in Harmonie sei. Dieser Einwand scheint mir nicht so bedenklich. Ich stelle den Antrag, den Schlußsatz des § 1 also zu fassen „Die Kantonschulen sind aufgehoben.“

Köhler. Ich will nicht auf die finanzielle Frage des Projektes eintreten. Wenn ich das Wort ergreife, geschieht es einzig und allein, um den Antrag des Herrn Mützen berg bezüglich der Aufhebung der Kantonschule von Bruntrut zu bekämpfen. Es handelt sich gegenwärtig nicht um diese Anstalt. Der vorliegende Gesetzentwurf betrifft nur die Kantonschule in Bern. Wenn man die Kantonschule in Bruntrut in die Diskussion hineinziehen will, so muß man nach meinem Dafürhalten die Angelegenheit auf eine andere Session verschieben, indem man mit Bruntrut, wie es mit Bern geschehen ist, Unterhandlungen anknüpfen und das Resultat derselben abwarten muß. Die Frage der Aufhebung der obern Klassen der Kantonschule ist bereits vor acht Jahren im Großen Rathe besprochen worden, damals aber ist man zu keiner Lösung gelangt.

Was den Entwurf selbst betrifft, so theile ich die Ansicht des Herrn Ducommun. Sie können ein Gymnasium in Burgdorf, in Biel u. gründen, aber Sie können die bernische Kantonschule nicht in gehöriger Weise ersetzen. Wo finden Sie Sammlungen, wie Sie sie in der Hauptstadt haben? werden Sie ausgezeichnete Professoren wie in Bern finden? Das Programm der Gymnasien in Bern und Burgdorf kann das Gleiche sein, allein die Anstalt in der Hauptstadt wird diejenige in Burgdorf immer übertreffen, weil sie alle wünschbaren Hilfsmittel für den Unterricht besitzt. Dem obern Gymnasium in Bern kommen auch die Ausgaben zu gut, welche für die Hochschule gemacht werden. In Bruntrut sind die Verhältnisse ungefähr gleich wie in Bern. Bruntrut besitzt eine Bibliothek von 15,000 Bänden und kostbare Sammlungen, die man in einer andern Ortschaft des Jura vergeblich suchen würde. Diese Reichthümer sind nicht von einem Tag auf den andern gesammelt worden, sondern es brauchte dazu geraume Zeit und der Mithilfe vieler Personen; ich erinnere nur an Thürmann und Stockmar. Wie will man im Unterrichte diese fehlenden Sammlungen ersetzen? Wenn Sie die Kantonschule in Bern aufheben wollen, so beschränken Sie sich doch auf die untern Klassen und behalten Sie das obere Gymnasium bei. Durch eine gänzliche Aufhebung der Kantonschule würden Sie den Mittelschulunterricht im Kanton seines Hauptes berauben. Ich widersehe mich also dem Antrage betreffend die Kantonschule in Bruntrut, und ich unterstütze den Antrag des Herrn Ducommun.

Bodenheimer, Regierungsrath. Ich muß dem Antrage des Herrn Mützen berg entgegentreten. Ich will die Gründe nicht wiederholen, welche der Herr Erziehungsdirektor geltend gemacht hat, daß nämlich die Frage im Jura nicht mit der nöthigen Objektivität behandelt werden würde. Dazu kommt aber noch ein anderer Grund: Die Kantonschule in Bruntrut kann nicht aufgehoben werden, da sie eine juristische Person ist. Sie wird nämlich in den Ausschreibungsakten als eine solche hingestellt, und sie besteht demnach für sich, unabhängig vom Staate. Dieses Verhältniß kann der Große Rath nicht mit einem einzigen Federstrich beseitigen. Zudem mache ich darauf aufmerksam, daß mit der Kantonschule in Bruntrut keine Elementarschule verbunden ist, so daß in dieser Hinsicht sich nicht das gleiche Bedürfnis geltend macht, wie

in Bern, und in diesem Punkte in Bruntrut bereits Dasjenige existirt, was im Entwurfe vorgesehen ist. Die Kantonschule in Bruntrut würde nur noch insofern eine Ausnahmestellung einnehmen, als der Staat die Kommission bestellen und die Lehrer ernennen würde. Möglicherweise ließe sich das auch ändern, indem die Gemeinde Bruntrut, welche dabei in Betracht kommt, schulfreundlich ist, so daß da keine Nachteile entstehen würden. Es wäre aber gefährlich, nun ex abrupto Etwas zu beschließen, bevor man mit der Gemeinde unterhandelt hat, wie dies in Bern auch geschehen ist.

Münchenberg zieht seinen Antrag zurück.

Abstimmung.

Für den § 1 des Entwurfes	.	.	.	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Ducommun	.	.	.	Minderheit.

Der Herr Vicepräsident schlägt vor, hier abzubreaken, in einer um 3 Uhr zu beginnenden Nachmittagsitzung einige der noch übrigen Traktanden zu erledigen und für morgen die Fortsetzung der Berathung über das Gesetz betreffend die Kantonschule in Bern an die Tagesordnung zu setzen.

Der Große Rath stimmt diesem Antrage bei.

Schluß der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Sechste Sitzung.

Freitag, den 19. Mai 1876.

Nachmittags 3 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Vicepräsidenten Sahli.

Das Protokoll der heutigen Vormittagsitzung wird vorgelesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Gesetzesentwurf über die Liquidation der Bürgergüter und die Verwendung des Ertrags dieser Güter.

Damit in Verbindung steht der

Refers der Gemeinde Samlingen.

S. Tagblatt von 1875, Seite 254.

Der vom Regierungsrathe vorgelegte Gesetzesentwurf lautet folgendermaßen:

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

1. Von der Liquidation der Bürgergüter.

Art. 1. Den Bürgergemeinden und übrigen burgerlichen Korporationen wird es freigestellt, ihre Auflösung, sowie die Liquidation ihrer Güter zu beschließen.

Art. 2. Zur Fassung eines derartigen Beschlusses genügt die einfache Stimmenmehrheit der an einer nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes zusammenberufenen Gemeinde- oder Korporationsversammlung anwesenden Bürger.

Art. 3. Jeder solche Beschluß muß nach seiner Fassung während 14 Tagen auf dem Sekretariate der Gemeinde oder Korporation zu Jedermanns Einsicht aufgelegt und dieß durch Bekanntmachung im Amtsblatte zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden und bedarf überdies der Genehmigung des Regierungsrathes. Diese darf aber nur dann verweigert werden, wenn der Beschluß den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht entspricht.

Art. 4. Die Liquidation muß sich stets auf das ganze Vermögen der Gemeinde oder Korporation erstrecken und von der Auflösung der Gemeinde oder Korporation begleitet sein.

Art. 5. Wenn die Liquidation beschlossen wird, so gehen die bisher von der betreffenden Gemeinde oder Korporation besorgten öffentlichen Verwaltungszweige (Vormundschafswesen, Armenwesen, Ausstellung der Heimatscheine u. s. w.) an die entsprechende Einwohnergemeinde über (§ 74 G. G.).

Art. 6. Ebenso gehen alle Vermögensgegenstände, welche der Bürgergemeinde oder burgerlichen Korporation angehören und welche einem gemeinnützigen Zwecke gewidmet sind, wie Armengüter, Waisengüter, Spitäler, Erziehungsfonds, Stipendienfonds, Bibliotheken, wissenschaftliche Sammlungen u. dgl., unter Vorbehalt allfälliger stiftungsgemäßer Spezialbestimmungen über die Verwaltung, in die Verwaltung der Einwohnergemeinde über.

Art. 7. In gleicher Weise behalten auch Gemeinde- und Korporationsnützungsüter, deren Nutzung nicht ausschließlich den Bürgern als solchen zusteht (Gemeindegüter zu gemischten Zwecken u.), sowie solche burgerliche Nützungsüter, welche ausschließlich für die armen oder rechtsamenlosen Bürger bestimmt sind, ihre bisherige Zweckbestimmung bei, und es wird nur deren Verwaltung der Einwohnergemeinde übertragen, soweit sie diese Verwaltung nicht bereits inne hat.

Art. 8. Ueber die Verwendung des übrigen in die Liquidationsmasse fallenden Vermögens beschließt die Bürgergemeinde frei innerhalb den Schranken der folgenden Artikel (9–13 incl.).

Art. 9. Wenigstens die Hälfte des nach Ausschreibung der obigen im Art. 6 und 7 bezeichneten Vermögensstücke noch bleibenden burgerlichen Vermögens muß der Einwohnergemeinde zu einem öffentlichen Ortszwecke abgetreten werden.

Für die Schätzung des burgerlichen Vermögens macht (mit Vorbehalt der Bestimmungen der Art. 10 u. 11) der Marktpreis derselben Regel (Satz. 347 C.).

Art. 10. Der Einwohnergemeinde steht das Recht zu, Wälbungen und andere Vermögensstücke der Burgergemeinde, welche ohne schwere wirtschaftliche Nachteile nicht theilbar sind, an sich zu ziehen, wogegen sie den Betrag der Katasterschätzung dieser Gegenstände sich auf ihren Antheil an der Liquidationsmasse anrechnen lassen, bezw. denselben der Burgergemeinde entrichten muß.

Art. 11. Von den übrigen Liegenschaften können nach Beschluß der Gemeinde- oder Korporationsversammlung diejenigen, welche bis dahin von den Genossen benutzt wurden, den im Genuße derselben stehenden Burgern zum Eigenthum übertragen werden, wogegen die Empfänger den Betrag der Katasterschätzung in die Liquidationsmasse einzuwerfen haben.

Art. 12. Das zur Liquidation kommende Vermögen, soweit es nicht nach den Bestimmungen der obigen Artikel und den Beschlüssen der Burgergemeinde der Einwohnergemeinde übertragen wird, muß unter sämtliche Bürger ohne Rücksicht auf Alter, Wohnsitz und Geschlecht nach der Kopfszahl vertheilt werden.

Art. 13. Ueber die Verwendung der an die Einwohnergemeinde fallenden Güter entscheidet die Einwohnergemeinde-Versammlung. Jedoch unterliegen derartige Beschlüsse der Genehmigung des Regierungsraths, welcher auf entsprechende Dotation der Schulgüter zu halten und insbesondere darüber zu machen hat, daß in denjenigen Gemeinden, in welchen bisher Burgergutsbeiträge zu Armenpflegezwecken geleistet werden, dem Armenfonds eine den bisherigen Leistungen entsprechende Kapitalsumme zugewiesen wird.

Art. 14. Wenn von einer Burgergemeinde oder burgerlichen Korporation der Beschluß, ihr Vermögen zu liquidiren, gefaßt und derselbe vom Regierungsrathe genehmigt worden ist, so ist durch geeignete öffentliche Bekanntmachung den Interessenten hiervon Kenntniß zu geben, und sind dieselben aufzufordern, binnen einer angemessenen Nothfrist ihre Rechte geltend zu machen bei Strafe des Verlustes ihrer Ansprüche. Die Gläubiger der Gemeinde oder Korporation sind überdies noch spezielle Avisbriefe zu benachrichtigen und zur Geltendmachung ihrer Ansprüche aufzufordern.

In Betreff der Anordnung der Bekanntmachung, sowie der Festsetzung der Eingabefrist wird der Regierungsrath im Verordnungswege das Erforderliche festsetzen.

Art. 15. Erst nach Ablauf der nach Art. 14 festzusetzenden Frist und nach Vereinigung aller binnen der festgesetzten Nothfrist eingelangten Ansprüche darf zur wirklichen Theilung des Vermögens geschritten werden.

Alle aus der Liquidation entstehenden Anstände unterliegen, soweit sie nicht rein privatrechtlicher Natur sind, der Beurtheilung der Verwaltungsbehörden und sind nach §§ 56 u. ff. des Gemeindegesetzes zu erledigen. Privatrechtliche Streitigkeiten werden im Civilprozeßverfahren für und gegen die Gemeinde oder Korporation erledigt.

II. Von der Verwendung des Ertrags der Burgergüter.

Art. 16. Alle Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen haben bis zur Liquidation ihres Vermögens die Hälfte des reinen Ertrags derjenigen burgerlichen Nutzungsgüter, welche im Falle einer Liquidation zwischen Einwohner- und Burgergemeinde zu theilen wären, soweit derselbe nicht

zu Armenpflegezwecken verwendet werden muß, den Einwohnergemeinden zu öffentlichen Ortszwecken abzutreten. In Betreff der Bestimmung dieser Zwecke gelten die Vorschriften des Art. 13.

Art. 17. Der hernach noch verbleibende Ertrag der fraglichen Güter ist an alle Genossen innerhalb und außerhalb der Gemeindegemeinde möglichst gleichmäßig zu vertheilen.

Art. 18. Die Bestimmungen des Art. 17 finden auch Anwendung auf Güter zu gemischten Zwecken, soweit der Ertragsüberschuß dieser Güter unter die Bürger vertheilt wird.

Art. 19. Die Nutzungsberechtigten, die nicht in der Gemeinde wohnen, haben in derselben ein Domizil zu verzeihen und einen Bevollmächtigten zu bezeichnen, welcher in ihrem Namen die Nutzung auf verbindliche Weise erheben kann und die damit verbundenen Lasten zu tragen hat. Die Nutzungen jedes Einzelnen haften der Gemeinde für die entsprechenden Lasten.

III. Schlußbestimmungen.

Art. 20. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt.

Sofort nach dem Inkrafttreten desselben haben alle Burgergemeinden und burgerlichen Korporationen ihre Verwaltungs- und Nutzungsreglemente einer Revision zu unterziehen.

Durch dieses Gesetz werden alle mit demselben im Widerspruch stehenden Bestimmungen, namentlich diejenigen des § 46 des Gemeindegesetzes, aufgehoben.

Bern, den 13. November 1875.

Im Namen des Regierungsrathes:
(Folgen die Unterschriften.)

Die Kommission des Großen Rathes stellt den Antrag, es sei in diesen Gesetzesentwurf zur Zeit nicht einzutreten und die Vorlage über den Rekurs von Lamlingen auf eine spätere Session zu verschieben.

v. Sinner, als Berichterstatter der Kommission. Wie Ihnen bekannt, hat sich die zur Begutachtung der Burger-nutzungsfrage niedergesetzte Kommission seiner Zeit in eine Mehrheit und in eine Minderheit getheilt. Die Mehrheit stellte den Antrag, es sei in den Entwurf nicht einzutreten, während die Minderheit eintreten wollte, jedoch mit dem Vorbehalte, bei der artikelweisen Berathung verschiedene Abänderungen vorzuschlagen. Es war nämlich kein einziges Mitglied mit dem Entwurfe einverstanden, wie er vom Regierungsrathe vorgelegt worden war.

Ich bin nun heute im Falle, Ihnen einen einstimmigen Antrag der Kommission vorzulegen, der dahin geht, es sei in den Entwurf zur Zeit nicht einzutreten. Ich glaubte, die Regierung werde den Entwurf einfach zurückziehen. Dies ist aber nicht geschehen, und es läßt sich dafür allerdings anführen, daß der Regierungsrath vom Großen Rathe mit der Vorlage eines Gesetzesentwurfes beauftragt war und man demnach sagen kann, es sei Sache des Großen Rathes, sich darüber auszusprechen. Wenn nun aber der Antrag der Kommission, es sei zur Zeit nicht einzutreten, vom Großen Rathe genehmigt wird, so erwartet die Kommission, es werde der Regierungsrath den Entwurf zurückziehen.

Was die Beschwerde von Lamlingen betrifft, so will ich heute diese Seeschlange nicht definitiv tödten. Die Burgerfreunde sind bekanntlich in dieser Angelegenheit selbst getheilte Ansicht, indem die Einen glauben, es werden die Zwecke, die sie im Auge haben, mehr gefördert, wenn auch die auswärts wohnenden Bürger nutzungsberechtigt erklärt werden, während

die andern eine gegentheilige Ansicht verfechten. Sie haben seiner Zeit die Zahl der Kommissionsmitglieder von 7 auf 11 erhöht, es war aber bis jetzt nie möglich, mehr als 7 Mitglieder zu vereinigen. Die Vorberatung über den Rekurs Lamlingen ist daher noch nicht beendet. Deshalb schlägt die Kommission vor, die Behandlung desselben auf eine spätere Session zu verschieben. Einmal muß natürlich die Angelegenheit erledigt werden, und es wird sich daher die Kommission zur Pflicht machen, darüber so bald als möglich zu rapportieren.

Frossard, Direktor des Gemeinbewesens, als Berichtserstatter des Regierungsrathes. Ich bin beauftragt, hier zu erklären, daß der Regierungsrath dem Antrage der Kommission sich anschließt. Ich erlaube mir, bei diesem Anlasse einige persönliche Bemerkungen anzubringen, wobei ich also nicht als Berichtserstatter des Regierungsrathes spreche. Im Jahre 1871 reichte eine Anzahl Bürger von Lamlingen das Gesuch ein, es möchten die Burgernutzungen auch den auswärtig wohnenden Bürgern zufließen. Der Regierungsrath faßte einen Beschluß in diesem Sinne, gegen welchen sodann ein Rekurs eingereicht wurde. Der Regierungsrath erstattete darüber Bericht und verlangte, daß der Rekurs vom Großen Rathe behandelt werde. Dieser setzte eine Kommission nieder, welche nach einiger Zeit den Antrag stellte, es sei nicht nur der Rekurs von Lamlingen in Berathung zu ziehen, sondern die ganze Bürgergutsfrage prinzipiell zu behandeln. Hierauf zog der Regierungsrath die Angelegenheit nochmals in Berathung, und das Ergebnis derselben war, daß er sich dem Antrage der Kommission anschloß. Nun trat man vor den Großen Rath, und dieser stimmte der Anschauungsweise der Regierung und der Kommission bei und beauftragte den Regierungsrath, einen Gesetzesentwurf vorzulegen. Diesem Auftrage nachkommend, arbeitete die Direktion des Gemeinbewesens einen Entwurf aus, der von dem Regierungsrathe mit einigen Modifikationen dem Großen Rathe überwiesen wurde. Herr v. Sinner glaubt nun, es wäre an der Regierung, den Entwurf zurückzuziehen. Dieß kann aber nicht geschehen, nachdem der Große Rath und die Kommission den Regierungsrath mit der Vorlage eines Entwurfes förmlich beauftragt hatten. Die Angelegenheit muß nothwendigerweise ihre Lösung erhalten. Wie soll es geschehen? soll ein neuer Entwurf vorgelegt werden? soll zuerst der Rekurs von Lamlingen in Berathung gezogen werden? Ich weiß es nicht, das aber ist sicher, daß die Frage einmal erledigt werden muß. Seit fünf Jahren langte beim Regierungsrathe eine große Anzahl von Begehren von auswärtigen Bürgern und von Bürgergemeinden ein, deren Reglemente noch nicht sanktionirt sind, und jeden Augenblick wird angefragt, ob die Angelegenheit noch nicht behandelt sei.

Ich bin einverstanden, daß die Angelegenheit heute verschoben werde, allein ich hoffe, der Große Rath werde in nächster Zeit entweder den Rekurs von Lamlingen in Behandlung ziehen oder aber über die prinzipielle Frage entscheiden.

Herr Berichtserstatter der Kommission. Ich denke, die Bemerkungen des Herrn Vorredners seien rein persönliche gewesen. Wenn er im Namen des Regierungsrathes gesprochen hätte, so müßte ich auch eine andere Stellung einnehmen. Die Kommission hatte einstimmig die Absicht, der Regierung eine Brücke zu bauen, und ich hoffe, es werde diese davon Gebrauch machen.

Herr Vicepräsident. Wie ich die Sache auffasse, hat der Herr Berichtserstatter des Regierungsrathes nur seine persönliche Ansicht ausgesprochen.

Der Herr Berichtserstatter des Regierungsrathes bestätigt dieß.

Gygax, von Bleienbach. Ich bin Mitglied der Kommission, und diese war in der Angelegenheit getheilte Ansicht. Die Anträge der Kommission wurden hier ausgetheilt. Im Laufe dieser Woche fand sich nun der Präsident der Kommission veranlaßt, noch eine Sitzung zu veranstalten. In dieser Sitzung, der ich nicht beiwohnen konnte, vereinigten sich die anwesenden Mitglieder auf den Antrag, der Ihnen heute vorgelegt wird. Ich bin nun im Falle, zu erklären, daß ich diesem Antrage nicht beipflichte, sondern den Antrag stelle, es sei in den Gesetzesentwurf überhaupt nicht einzutreten und der Rekurs von Lamlingen in der nächsten Session zu behandeln. Der Regierungsrath hat vom Großen Rathe den Auftrag erhalten, einen Gesetzesentwurf über die Burgernutzungen auszuarbeiten; es ist ihm aber durchaus nicht der Auftrag erteilt worden, einen Gesetzesentwurf über die Liquidation der Bürgergüter vorzulegen. Diese können vom Großen Rathe nicht mit einem Federstriche weggewischt werden, denn sie sind von der Verfassung garantirt. Es handelt sich einfach darum, über den Entwurf von Lamlingen zu entscheiden.

A b s t i m m u n g.

- | | |
|--|-------------|
| 1) Für den Antrag der Kommission, in den Gesetzesentwurf zur Zeit nicht einzutreten | 65 Stimmen. |
| Für den Antrag des Herrn Gygax, überhaupt nicht einzutreten | 29 " |
| 2) Für den Antrag der Kommission, den Rekurs von Lamlingen auf eine spätere Session zu verschieben | 61 " |
| Für den Antrag des Herrn Gygax, ihn auf die nächste Session zu verschieben | 31 " |

Beschwerde des Herrn Domon gegen die Cassation der Civilstandsbeamtenwahl im Kreise Delsberg.

Regierungsrath und Kommission tragen auf Abweisung dieser Beschwerde an.

Frossard, Direktor des Gemeinbewesens, als Berichtserstatter des Regierungsrathes. Herr Domon, Lehrer in Delsberg, hat dem Großen Rathe eine Beschwerde betreffend die Cassation seiner Wahl zum Civilstandsbeamten von Delsberg eingereicht. In dieser Beschwerde beklagt sich Herr Domon darüber, daß die Regierung den § 18 der Kantonsverfassung verletzt habe, als sie ihn von seiner Stelle abberufen. Die Regierung kann diese Beschwerde nicht als begründet anerkennen, indem sie nur von dem Rechte Gebrauch gemacht hat, das ihr der § 42 der Verfassung gewährt. Dieser Paragraph bestimmt nämlich: „Der Regierungsrath entscheidet höchstinstanzlich alle reinen Verwaltungsstreitigkeiten, die nicht in die Kompetenz des Regierungstatthalters fallen.“ Es handelt sich hier um eine Wahlanglegenheit, in Bezug auf welche der Regierungsrath innerhalb der Grenzen seiner Kompetenz gehandelt hat. Es wäre daher nicht nothwendig, auf die Sache selbst einzutreten. Da indeß, wie mir mitgetheilt wurde, im Schooße der Versammlung Opposition erhoben werden wird, so erlaube ich mir, in Kürze die thatsächlichen Verhältnisse dieser Angelegenheit hier anzuführen.

Durch Bekanntmachung im französischen Amtsblatte waren die Wähler des Kreises Delsberg auf den 26. Dezember v. J., des Morgens um 10 Uhr, zur Wahl eines Civilstands-

beamten und eines Vertreters desselben zusammenberufen. Gegen 10 Uhr erscheint an dem Versammlungsorte eine Anzahl Bürger. Als nun 10 $\frac{1}{4}$ Uhr vorbei und das Bureau (Präsident, Sekretär u. der Gemeinde Delsberg) noch nicht erschienen war, schritten die Anwesenden, gestützt auf eine Bestimmung des Gemeindeglements von Delsberg, zur Konstituierung eines provisorischen Bureau's und nahmen sodann die Wahlen vor. Bald nach Vollendung dieser Operation fand sich eine Anzahl von Bürgern, welche an derselben nicht Theil genommen hatten, im Wahllokale ein, konstituirte sich, nunmehr unter dem ordentlichen Bureau, ebenfalls als Wahlversammlung und wählte einen Civilstandsbeamten nebst dessen Stellvertreter.

In Folge dieser Doppelwahl langten von beiden Versammlungen Beschwerden ein. Gemäß den Vorschriften des Gemeindegesetzes hatte das Regierungstatthalteramt Delsberg darüber in erster Instanz zu entscheiden. Durch diesen Entscheid genehmigte es die durch die zweite Versammlung getroffenen Wahlen und erklärte die Wahlen der ersten Versammlung als ungültig. Die Sache gelangte nun an die Regierung zum Entscheide in zweiter und letzter Instanz. Der Regierungsrath konnte dem erstinstanzlichen Entscheide nicht beipflichten, sondern erklärte die von der ersten Versammlung vorgenommenen Wahlen für gültig, und zwar aus folgenden Gründen: Das Gemeindeglement von Delsberg bestimmt, daß, wenn Präsident und Vizepräsident einer Versammlung nicht anwesend sind, dann die Bürger zur bestimmten Zeit das Recht haben, sich zu konstituieren. Die Bürger, welche an der ersten Versammlung Theil nahmen, haben einfach von diesem Rechte Gebrauch gemacht. Es ist also da das Reglement in keiner Weise verletzt worden. Es wird uns vielleicht ein Mitglied der Kommission, das sich in der Minderheit befindet, sagen, es sei in anderer Richtung ein Verstoß begangen worden, indem es in Delsberg üblich sei, vor der Vornahme einer Wahl einen Umzug mit dem Tambour an der Spitze durch die Stadt zu halten. Diese Übung ist aber weder gesetzlich noch reglementarisch vorgeschrieben. Die erste Versammlung war also in formeller Beziehung vollkommen gültig. Durch die Thatfache aber, daß der Regierungsrath die von der ersten Versammlung getroffenen Wahlen genehmigte, fallen die von der zweiten Versammlung getroffenen Wahlen von selbst dahin.

Indessen kommt, wie gesagt, die materielle Frage hier durchaus nicht in Betracht, sondern es handelt sich nur um die Frage, ob die Regierung innerhalb ihrer Kompetenz gehandelt habe. Es kann dies nicht bestritten werden, da es sich hier um eine reine Verwaltungsfreiheit handelt, über welche nach § 42 der Verfassung der Regierungsrath endgültig entscheidet. Der Große Rath kann daher einen solchen Entscheid nicht aufheben. Aus diesen Gründen stellt der Regierungsrath den Antrag, es sei über die vorliegende Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten.

Ducommun, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hatte sich mit dieser Angelegenheit nicht des Langen und Breiten zu beschäftigen. Diese ist nicht von so großer Wichtigkeit, daß die Wohlfahrt und die Existenz des Vaterlandes davon abhängen. Inhalt und Schluß der Beschwerde machten es der Kommission möglich, ihre Verhandlungen schnell zu beenden. Herr Domon beschwert sich nämlich darüber, daß er, nachdem er zum Civilstandsbeamten gewählt worden, als solcher vom Regierungsrath abgesetzt worden sei, während nach § 18 der Kantonsverfassung die Abberufung eines Beamten nur durch ein richterliches Urtheil erfolgen dürfe. Herr Domon bezeichnet daher das Vorgehen des Regierungsrathes als eine Verfassungsverletzung. Wenn man

die Frage von diesem Gesichtspunkte aus beurtheilt, so ist sie bald entschieden.

Es ist nun allerdings richtig, daß der Regierungsrath am 31. Dezember vorigen Jahres die Wahl des Herrn Domon genehmigt hat. Warum behält das Vollziehungsdekret zum Bundesgesetz über Civilstand und Ehe dem Regierungsrathe die Bestätigung der Wahl der Civilstandsbeamten vor? Es geschah dieß, damit die Regierung etwas zur Sache zu sagen habe, damit nicht zum Beispiel durch irgend eine Intrigue ein Mann gewählt werden könne, der nicht einmal im Stande wäre, seinen Namen zu schreiben. Ich bemerke hier, daß im vorliegenden Falle hinsichtlich der Capacität der Gewählten nichts eingewendet werden kann, sondern daß beide befähigt sind, die Stelle zu versehen. Da nun die Civilstandsbeamten ihre Funktionen mit dem 1. Januar 1876 antreten mußten, so war die Regierung genöthigt, ihre Genehmigung noch im vorigen Jahre auszusprechen. Zur Zeit, als sie die Wahl des Herrn Domon genehmigte, hatte sie aber noch gar keine Kenntniß davon, daß von einer früheren Versammlung eine Klage eingereicht worden sei. Erst später wurde diese Klage dem Regierungsrathe vorgelegt, worauf dieser die von der ersten Versammlung getroffene Wahl als gültig erklärte, wodurch natürlich die zweite von selbst dahin fiel. Es kann also da nicht von der Absetzung eines Beamten die Rede sein, sondern es handelt sich bloß um die Ungültigkeitserklärung einer Wahl. Es hat daher keine Verletzung des § 18 der Verfassung stattgefunden. Der Regierungsrath hat vielmehr innerhalb der Schranken seiner Kompetenz gehandelt, indem der § 42 der Verfassung sagt, daß die Regierung höchstinstanzlich alle reinen Verwaltungsfreiheiten entscheidet, die nicht in die Kompetenz des Regierungstatthalters fallen.

Was die Frage betrifft, ob der Beschluß des Regierungsrathes materiell begründet gewesen sei, so sind darüber in der Kommission verschiedene Ansichten geäußert worden, und es wird vielleicht ein Mitglied derselben sich dießfalls hier aussprechen. Indes kann ich konstatieren, daß die Kommission darüber keinen Beschluß gefaßt hat, indem sie einverstanden ist, daß der Regierungsrath in seiner Kompetenz gehandelt hat. Der Große Rath kann daher auf die Frage nicht eintreten, ob der Entscheid des Regierungsrathes materiell begründet sei oder nicht. Aus diesen Gründen trägt die Kommission auf Tagesordnung an.

Jeune. Ich befand mich im Schooße der Kommission in der Minderheit. Es handelt sich hier nicht um eine politische oder konfessionelle Angelegenheit, und der Ultramontanismus ist dabei in keiner Weise im Spiele. Man hat in Delsberg gefunden, daß Herr Henmin, der von der ersten Versammlung gewählte Civilstandsbeamte, dessen Wahl von der Regierung bestätigt worden ist, zu jung sei, um ein solches Amt zu bekleiden; er ist nämlich nicht mehr als 23 Jahre alt. Daher haben wir Herrn Domon den Vorzug gegeben und ihn gewählt.

Gestatten Sie mir, Ihnen die thatsächlichen Verhältnisse in Kürze vor Augen zu führen. Durch Publikation im jurassischen Amtsblatte vom 15. Dezember 1875 wurden die Wähler des Kreises Delsberg auf den 26. Dezember des Morgens um 10 Uhr zu einer Versammlung zusammenberufen, um den Civilstandsbeamten und seinen Stellvertreter zu ernennen. Am nämlichen Tage, der ein Sonntag war, fand in Delsberg protestantischer, katholischer und römisch-katholischer Gottesdienst statt. Da dieser Gottesdienst gewöhnlich erst nach 10 Uhr zu Ende geht, so werden die Gemeindeversammlungen erst einige Zeit nach 10 Uhr eröffnet, und auch an diesem Tage dachte die große Mehrheit der Bürger

nicht daran, daß die Versammlung punkt 10 Uhr beginnen solle. Unser Gemeindeglement bestimmt, daß Gemeindeversammlungen acht Tage vor dem Versammlungstage im Amtsblatt und zwei Tage vorher in der Stadt publizirt werden solle. Ferner schreibt es vor, daß die Versammlung unmittelbar vor ihrer Eröffnung durch einen Ausruf bekannt zu machen sei. Dies geschah bisher stets in der Weise, daß ein Tambour durch die Straßen der Stadt ging und die bevorstehende Versammlung ankündete.

Nun trafen am 26. Dezember, Morgens 10 Uhr, etwa 15 Bürger im Versammlungslokale ein. Nachdem sie etwas mehr als eine Viertelstunde gewartet, sagten sie sich, daß sie die Gelegenheit benutzen könnten, um einen kleinen Streich zu spielen, indem sie die Wahlen vornehmen würden. Dieß wurde beschlossen: die Anwesenden setzten ein Bureau (Präsident Herr Regierungstatthalter Grosjean) nieder und schritten sodann zur Wahl des Civilstandsbeamten und seines Stellvertreters. Als die 15 Personen mit ihrer Verhandlung zu Ende waren, befand sich noch eine große Zahl von Bürgern im Schloßhofe, da es in Delsberg üblich ist, mit den Verhandlungen erst zu beginnen, wenn der Tambour sein Gang durch die Stadt vollendet hat. Als nun etwa 200 Bürger im Versammlungslokale eintrafen, protestirten die Teilnehmer an der ersten Versammlung mit der Bemerkung, daß sie en petit comité die fraglichen Wahlen bereits getroffen haben. Die größere Versammlung hielt dieß für einen Scherz und ein Mitglied derselben erwiderte: Wir sind noch nicht im Carneval. Hierauf schritt auch die zweite Versammlung zur Wahl und wählte zum Civilstandsbeamten Herrn Domon. Der Präsident der Versammlung expedirte sodann das Protokoll, und am 31. Dezember wurde die Wahl des Herrn Domon vom Regierungsrathe genehmigt.

Inzwischen langte von der kleinen Versammlung eine Klage gegen die von der größern und ebenso von der zweiten Versammlung eine Klage gegen die von der ersten Versammlung getroffenen Wahlen ein. Der Regierungsrath überwies die ganze Angelegenheit dem Regierungstatthalteramte Delsberg zum erstinstanzlichen Entscheide. Nachdem dieser Entscheide gefällt war, gelangte die Angelegenheit wieder vor den Regierungsrath, welcher hierauf den frühern Beschluß umstieß und die von der ersten Versammlung getroffene Wahl genehmigte.

Der Herr Direktor des Gemeindeglements beruft sich ausschließlich auf den § 42 der Verfassung, laut welchem der Regierungsrath alle reinen Verwaltungsfreightigkeiten entscheidet, die nicht in die Kompetenz des Regierungstatthalters fallen. Gestützt auf diesen Artikel bestreitet der Herr Direktor des Gemeindeglements dem Großen Rathe die Kompetenz, derartige Beschlüsse des Regierungsrathes abzuändern. Ich erinnere aber an eine andere Bestimmung der Verfassung, nämlich an den § 27, welcher sagt: „Dem Großen Rathe, als der höchsten Staatsbehörde, sind folgende Verrichtungen übertragen: Die Oberaufsicht über die ganze Staatsverwaltung. In dem Bereiche der Oberaufsicht ist namentlich begriffen: a. die Befugniß, Einsicht von allen Verhandlungen des Regierungsrathes zu nehmen, denselben über alle Gegenstände seiner Verwaltung Bericht abzufordern und ihn über seine Geschäftsführung zur Verantwortung zu ziehen. . . d. die Entscheidung über streitige und formwidrige Wahlen der Wahlversammlungen, des Regierungsrathes und des Obergerichts.“ Im Hinblick auf diese Bestimmung ist der Große Rath befugt, zu untersuchen, ob der fragliche Beschluß des Regierungsrathes materiell begründet sei oder nicht.

Dabei kommt noch ein anderer Punkt in Betracht: Sobald die Wahl des Herrn Domon vom Regierungsrathe genehmigt war, war er ein Beamter und konnte daher nach § 18 der Verfassung nicht mehr durch die Regierung, sondern

nur durch ein richterliches Urtheil seines Amtes entsetzt werden.

Ich will nicht weitläufiger sein, sondern beschränke mich darauf, gestützt auf das Angebrachte zu beantragen, es sei die Wahl des Herrn Herrin zu kassiren und diejenige des Herrn Domon als einzig gültig zu erklären, eventuell es seien die beiden Wahlverhandlungen aufzuheben und zu einer neuen Wahl zu schreiten.

Ruhn. Als Mitglied der Kommission finde ich mich veranlaßt, mein Votum im Schooße derselben zu motiviren. Ich habe zu dem Antrag gestimmt, es sei über die Beschwerden zur Tagesordnung zu schreiten; denn ich bin der Ansicht, es habe der Regierungsrath in seiner Kompetenz gehandelt. Herr Domon ist von einer Versammlung gewählt worden, die jedenfalls nicht eine gesetzliche war. Wenn man die erste Versammlung als eine ungesetzliche bezeichnen will, so muß man dann einfach sagen, es haben Unregelmäßigkeiten in der Verhandlung stattgefunden, weshalb die Versammlung neu ausgeschrieben werden müsse. Der Regierungsrath hat die Wahl des Herrn Domon bestätigt, bevor die Frist zur Einreichung von Beschwerden verstrichen war. Herr Domon war also noch nicht definitiv gewählt, und man kann daher nicht sagen, er hätte nur vom Gerichte abberufen werden können. Ich glaube nun, der Große Rath könne sich nicht zu einer dritten Instanz aufwerfen und auf den Beschluß des Regierungsrathes zurückkommen. Deshalb habe ich in der Kommission zur Tagesordnung gestimmt und werde auch im Großen Rathe in dieser Weise stimmen. Immerhin ist es zu bedauern, daß man in Delsberg in dieser Weise vorgegangen ist. Punkt 10 Uhr erschienen da 15 Bürger, die sich wahrscheinlich vorher verständigt hatten, konstituirten sich und nahmen schnell die Wahl vor, so daß, als später 150 Bürger erschienen, die Sache schon abgethan war. Sie werden mir zugeben, daß ein solches Vorgehen nicht in der Ordnung ist. Materiell wäre ich daher mit dem eventuellen Antrage des Herrn Feune einverstanden, die ganze Wahlverhandlung zu kassiren und eine neue Wahl vorzunehmen. Da indessen, wie gesagt, der Regierungsrath kompetent war, in dieser Sache definitiv zu entscheiden, so bleibt dem Großen Rathe nicht Anderes übrig, als zur Tagesordnung zu schreiten.

Teufher, Regierungspräsident. Man macht aus dieser Angelegenheit mehr Aufhebens, als sie verdient. Es ist richtig, daß bei der Wahl des Civilstandsbeamten in Delsberg die fatalen Zustände, welche dort in den Gemeindeangelegenheiten vorhanden zu sein scheinen, in einem ziemlich grellen Lichte hervorgetreten sind. Der Regierungsrath hat bei der Behandlung dieser Angelegenheit die von Herrn Ruhn berührten Punkte auch diskutiert, allein bei der formellen und konstitutionellen Sachlage, wie sie gegeben war, konnte er nicht anders entscheiden, als er es gethan hat.

Es fällt nun in erster Linie allerdings in Betracht, daß nach der Verfassung ein regierungsräthlicher Entscheid in reinen Verwaltungsfreightigkeiten vom Großen Rathe nicht umgestoßen werden kann. Herr Ruhn geht aber zu weit, wenn er sagt, es haben bei der Verhandlung Unregelmäßigkeiten stattgefunden, welche eine neue Ausschreibung der Versammlung gerechtfertigt hätten. Herr Feune hat Ihnen mitgetheilt, welche Publikationsarten im Gemeindeglement von Delsberg vorgeschrieben sind. Unter diesen Vorschriften finden wir aber keine, welche bestimmt, daß die Versammlung durch einen Tambour bekannt gemacht werden solle. Wäre eine solche Vorschrift vorhanden, dann hätte die Verhandlung allerdings kassirt werden müssen, da aber eine derartige Bestimmung nicht existirt, so war kein Grund zur Cassation vorhanden.

In Betreff der Bestätigung der Wahl des Herrn Domon durch den Regierungsrath habe ich Folgendes zu bemerken: Bekanntlich behält das Vollziehungsdekret zum Gesetz über Civilstand und Ehe dem Regierungsrathe das Recht zur Bestätigung der Civilstandsbeamtenwahlen vor. Die fragliche Wahl in Delsberg fand am 26. Dezember statt und am 31. Dezember wurde die Bestätigung vom Regierungsrathe ausgesprochen, also allerdings zu einer Zeit, wo die nach dem Gemeindegeseß zulässige Einspruchsfrist noch nicht zu Ende war. Vergegenwärtigen Sie sich aber die damalige Sachlage: Auf den 1. Januar 1876 mußte das Civilstandsgeseß im ganzen Kanton in Vollziehung gesetzt werden, und auf den nämlichen Zeitpunkt mußten somit sämtliche Civilstandsbeamte ernannt und bestätigt sein. Zudem hatte der Regierungsrath, als er die Wahl des Herrn Domon bestätigte, noch keine Kenntniß von der Beschwerde, welche von der ersten Versammlung eingereicht wurde, er hatte daher keinen Grund, die Wahl des Herrn Domon nicht zu bestätigen.

Ich resümiere dahin: Die Angelegenheit wird viel zu wichtig aufgefaßt. In erster Linie kommt der formelle und verfassungsmäßige Gesichtspunkt in Betracht, daß der Große Rath nicht kompetent ist, in der Angelegenheit zu entscheiden. Wenn man aber auch auf die Sache selbst eintritt und die Bestätigung der Wahl des Herrn Domon, sowie den Publikationsmodus näher erörtert, so muß man zu dem Beschlusse gelangen, es sei über die Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich muß die Anträge der Kommission aufrecht erhalten. Man hat von Demjenigen gesprochen, was in Delsberg üblich sei. Dies kann aber hier nicht maßgebend sein. Die Gemeinde sollte eben ihre Gewohnheit ändern und die Bürger sollten es sich zur Regel machen, sich, wenn es sich um eine Wahl handelt, rechtzeitig im Wahllokale einzufinden. Da die Versammlung im Amtsblatte ausdrücklich auf 10 Uhr zusammenberufen war, so begreife ich nicht, wie man nun sagen kann, es sei die Versammlung, welche um diese Zeit stattfand, eine ungesetzliche.

v. Sinner. Ueber die Sache selbst erlaube ich mir keine Ansicht. Die Kommission hat Recht, wenn sie sagt, es sei schwer, einen andern Beschluß zu fassen. Da aber Herr Ducommun den Wunsch ausgesprochen hat, es möchten in Zukunft die Bürger pünktlicher bei den Versammlungen sich einfinden, so möchte auch ich einen Wunsch aussprechen und die Regierung ersuchen, den Regierungstatthalter von Delsberg einzuladen, sich derartige Dinge nicht mehr zu Schulden kommen zu lassen, und sich nicht mehr dazu herzugeben, in einer Versammlung eine Rolle zu spielen, welche nach meinem Dafürhalten eine unwürdige ist.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß gegen das von Herrn v. Sinner Gesagte protestiren. Der Regierungstatthalter von Delsberg hat allerdings die erste Versammlung präsidirt, damals war er aber nicht in seiner Eigenschaft als Regierungstatthalter, sondern als einfacher Bürger anwesend, um so mehr als er vom Regierungsrathe Urlaub erhalten hatte und dem Grundsteuerdirektor als Adjunkt beigegeben war. Die Versammlung bezeichnete ihn als ihren Präsidenten und da er gerade anwesend war, so nahm er die Wahl an. Daraus kann ihm doch offenbar kein Vorwurf gemacht werden.

Steullet. Bis dahin hat man behauptet, daß die erste Versammlung eine regelmäßige, die zweite aber eine unregelmäßige gewesen sei. Diese Behauptung muß ich als eine

unrichtige bezeichnen. Die erste Versammlung war eine durchaus unregelmäßige, während die zweite regelmäßig konstituiert war. Die Versammlung wurde gemäß dem Gemeindegeseß von Delsberg im Amtsblatte und sodann zwei Tage vorher, sowie am Versammlungstage selbst in der Stadt publizirt. Nun kommen punkt 10 Uhr einige Bürger in das Versammlungslokal, bilden schnell ein Bureau und nehmen die Wahlen vor. Kurze Zeit nachher treffen circa 200 Bürger ein, welche unter dem regelmäßigen Bureau Herrn Domon zum Civilstandsbeamten wählten. Ich finde nun, die erste Versammlung sei nicht eine regelmäßige gewesen, weil die Publikation nicht in der vorgeschriebenen Weise stattgefunden hat, weil der Gemeindevorsteher nicht anwesend war und weil auch die Bürger der Gemeinde Delsberg nicht da waren. Dagegen hat die zweite Versammlung alle diese Bedingungen erfüllt, und daher muß sie als gültig anerkannt werden. Wie kann man in solcher Weise vorgehen, wie es in Delsberg geschehen ist? Was nützt das allgemeine Stimmrecht, wenn man so verfahren will? Herr Domon wurde von einer regelmäßigen Versammlung gewählt, und seine Wahl wurde von dem Regierungsrathe bestätigt. Als er nun vor dem Regierungstatthalter erscheinen wollte, um den Eid zu leisten, wurde ihm in einem Schreiben angezeigt, daß er in Folge einer gegen seine Wahl eingelangten Reklamation von seiner Stelle abgesetzt worden sei. Dies ist wirklich ein sonderbares Vorgehen, das nicht zulässig ist. Ich schließe mich den Anträgen des Herrn Feune an.

Abstimmung.

1) Eventuell für Anerkennung der Wahl des Herrn Domon nach dem ersten Antrage des Herrn Feune	Minderheit.
Eventuell für Kassation der ganzen Wahlverhandlung nach dem zweiten Antrage des Herrn Feune	Mehrheit.
2) Definitiv für Tagesordnung nach dem Antrage des Regierungsrathes und der Kommission	64 Stimmen.
Für Kassation der ganzen Wahlverhandlung	32 „

Anzug

des Herrn Fürsprecher Hofer und 17 anderer Großräthe, dahin gehend, es sei der Regierungsrath einzuladen, den Sold bei Besammlung und Organisation der Truppen, soweit ihn nicht die Eidgenossenschaft jetzt schon vergütet, bis zu Erledigung der dießörtigen Differenzen mit der schweizerischen Militärverwaltung vorschußweise auszurichten.

S. Seite 115 hievor.

Hofer, Fürsprecher. Vor dem Inkrafttreten der jetzigen Militärorganisation wurde der Sold für die Truppen der Spezialwaffen, welche vor ihrem Eintritte in den eidgenössischen Dienst in den Kantonen bekleidet und besammelt wurden, von diesen letztern entrichtet. Bei der Infanterie trat dieser Fall nicht ein, weil der Unterricht derselben früher bekanntlich den Kantonen oblag. Nach dem Inkrafttreten der neuen Militärorganisation, welche den Unterricht der Truppen der Eidgenossenschaft überbindet, fanden mehrere Kantone, worunter auch Bern, sie haben nun für die Besammlung der Truppen nichts mehr zu bezahlen, sondern es sei ein daheriger Sold von der Eidgenossenschaft zu entrichten. Die Eidgenossenschaft dagegen sagte, die Kantone haben einen gewissen

Theil der Militärhoheit behalten, worunter auch die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen falle, daher sei es Sache der Kantone, für die Besammlung der Truppen zu bezahlen, und die Pflicht der Eidgenossenschaft beginne erst von dem Zeitpunkte, wo die Truppen an sie übergehen. Die Sache machte sich schließlich so, daß weder die Eidgenossenschaft noch die Kantone zahlten. Der bernische Militärdirektor sagte, er habe s. Z. einen bezüglichen Ansaß auf das Budget genommen, derselbe sei aber gestrichen worden, und nun habe er keinen Kredit. Wer leidet unter solchen Verhältnissen? Die Mannschaft. Nach meinem Dafürhalten kann darüber kein Zweifel obwalten, daß die Mannschaft Anspruch auf den Sold hat. Früher wurde nur in einzelnen Fällen der Mannschaft kein Sold für die Besammlung entrichtet, nämlich bei den kantonalen Schießübungen. Es ist dieß vielleicht auch gerechtfertigt bei den Landwehnspektionen, die nur einen Tag dauern. Bei einem mehrtägigen Dienste aber ist es nicht gerechtfertigt, daß die Mannschaft ihren Sold für den Besammlungstag nicht erhält.

Ich will ein weiteres Verhältniß anführen, das unsern Leuten zu berechtigter Unzufriedenheit Anlaß gegeben hat. Es betrifft dieß die Organisation der neuen Auszüglerbataillone, welche im letzten Jahre durchgeführt worden ist. Die Eidgenossenschaft hat dabei den Kantonen für vier Tage Vergütung geleistet. Sie ist sogar weiter gegangen und hat erklärt, daß sie in solchen Bezirken, wo die Mannschaft nicht am gleichen Tage zurückkehren könne, eine Reiseentschädigung bezahlen werde. Wie ist die Sache im Kanton Bern gegangen? Die bernische Militärverwaltung hat gefunden, es sei aus gewissen Gründen zweckmäßig, die Organisation sämtlicher Bataillone in Bern zu bewerkstelligen, und nach dem ursprünglichen Tableau wären alle nach Bern gezogen worden. Indessen mußte man, da es sich herausstellte, daß in Bern zu wenig Platz vorhanden wäre, eine Modifikation eintreten lassen und einen Theil der Oberländerbataillone in Thun besammeln. Nun vergütete der Kanton Bern nicht mehr, als was er von der Eidgenossenschaft erhielt, also für vier Tage. Es erhielt also z. B. auch die Mannschaft von Brüntrut nur diese Vergütung, obwohl sie vielleicht acht Tage Dienst und große Reiseauslagen hatte. Ich nehme nun keinen Anstand, zu erklären, daß es mir scheint, der Kanton hätte da nachhelfen sollen. Die Eidgenossenschaft vergütete dem Kanton vier und für die entfernter wohnende Mannschaft fünf Tage und stellte es ihm anheim, die Organisation in den einzelnen Bezirken oder aber in der Hauptstadt vorzunehmen. Im letztern Falle ging sie von der Voraussetzung aus, daß der Kanton die Wehrvergütung leiste. Wenn nun die kantonale Militärverwaltung findet, es müssen die Truppen nach Bern zusammengezogen werden, so zieht dies für den Staat die Verpflichtung nach sich, die Leute gehörig zu besolden. Die Mannschaft hat daher Unrecht erlitten. Der Mann, der seine Zeit und nöthigenfalls sein Leben dem Vaterlande widmet, hat Anspruch auf die ihm von Gesetzeswegen gebührende kleine Entschädigung. Ich muß mich verwundern über die Geduld, welche die jurassischen Bataillone bewiesen, namentlich da man dazu noch den Fehler beging, die Einrückungstunde so festzusetzen, daß die Mannschaft gezwungen war, am Abend vorher in Bern zu erscheinen, während bei einer Hinausschiebung der Einrückungszeit um eine halbe Stunde es den Truppen möglich gewesen wäre, am nämlichen Morgen von Dachselden abzureisen.

Die Anzügler wollen diesem Gefühle Ausdruck geben; sie glauben, es solle der Große Rath da ein Unrecht gut machen, welches bis auf den heutigen Tag fortbauert, wie die Waffenchefs der Artillerie und der Kavallerie, die Herren Oberstlieutenant Ruhn und Kommandant Feller, bestätigen können. Es ist sogar schon vorgekommen, daß die Offiziere

zusammensteuern mußten, damit die Soldaten heimreisen konnten. Der Kanton Bern hat sich bisher etwas darauf zu gut gethan, seine Bundespflichten gehörig zu erfüllen. Dieses Zeugniß kann er gegenwärtig nicht mehr in Anspruch nehmen. Ich bin weit entfernt, alle Verfügungen der eidgenössischen Militärbehörden in Schutz nehmen zu wollen. Ich gebe zu, daß da gefehlt worden ist, in Folge dessen im Volke eine gewisse Mißstimmung entstanden ist. Diese Mißstimmung hat jedoch nicht nur in der Unzweckmäßigkeit mancher Verfügungen der eidgenössischen Militärbehörden ihren Grund, sondern sie ist theilweise auch der Neuheit der Sache und den angedeuteten Fehlern der bernischen Militärverwaltung zuzuschreiben. Es besteht nicht nur in diesem Punkte, sondern noch in manchen andern ein Konflikt mit der Eidgenossenschaft, und ich bedaure, daß der Kanton Bern in der Reihe derjenigen Kantone steht, welche bei der Ausführung der neuen Militärorganisation eine gewisse Renitenz an den Tag legen. So steht z. B. auf dem Tableau der Kantone, welche ihre Militärsteuer dem Bunde noch nicht abgeliefert haben, der Kanton Bern an der Spitze.

Ich will noch einen weiteren Punkt berühren. Wie Ihnen ohne Zweifel bekannt, hat sich ergeben, daß die Kantone früher eine Anzahl Rekruten nicht instruiert haben, deren Instruierung nun dem Bunde auffällt. Im Kanton Bern beträgt die Zahl dieser Rekruten 3728, deren Instruierung per Mann Fr. 242, im Ganzen somit über Fr. 900,000 kosten wird. Diese Summe hat der Kanton Bern der Eidgenossenschaft indossirt. Ich glaube, man sollte auf beiden Seiten etwas leisten und Bern sollte nicht derjenige Kanton sein, welcher sich am renitentesten zeigt und am meisten Konflikte mit der Eidgenossenschaft hat, da man sonst glauben könnte, man provozire solche ohne Noth.

Ich glaubte, diese Punkte mit aller Offenheit berühren zu können. Es ist besser, wir besprechen sie zuerst unter uns, als daß in den eidgenössischen Räten der Kanton Bern als einer derjenigen Kantone bezeichnet werde, welche der Militärverwaltung bei der Durchführung der neuen Militärorganisation am meisten zu schaffen geben. Die vorhandenen Uebelstände sollten beseitigt werden, und der Hauptübelstand wird beseitigt, wenn man im Sinne unseres Anzuges verfährt. Man wird nun fragen, wo das nöthige Geld gefunden werden könne. Ich weiß nicht, wie hoch sich die Ausgabe belaufen wird. Für die im letzten Herbst organisirten Bataillone wird sie vielleicht Fr. 60–80,000 und für die Spezialwaffen jährlich etwa Fr. 10,000 betragen. Indessen wird dieser Ausfall voraussichtlich mehr als gedeckt, wenn das neue Bundesgesetz über die Militärpflichtersatzsteuer angenommen wird, was allerdings etwas zweifelhaft ist.

Ich empfehle die Erheblicherklärung des Anzuges. Was das weitere Verfahren betrifft, stelle ich daselbe Ihnen anheim. Die Waffenchefs der Artillerie und Kavallerie hätten gewünscht, daß in dieser Angelegenheit ein definitiver Beschluß gefaßt würde, indessen mögen Sie darüber entscheiden.

Wynistorf, Militärdirektor. Es kann der Regierung nur angenehm sein, wenn sie in dieser Frage durch einen Anzug unterstützt wird. Es ist sicher keine angenehme Stellung für eine Kantonsregierung, zwischen zwei und noch mehr Feuern zu stehen. Auf der einen Seite redet man von der sog. Renitenz gegenüber dem Bunde, und auf der andern Seite kommen die Forderungen in Betracht, welche die Truppen an die Regierung stellen, und zwar an eine Regierung, die an ein bestimmtes Budget gebunden ist und in Bezug auf ohne Genehmigung des Großen Rathes gemachte Vorstöße Erfahrungen gemacht hat. Ich habe in manchen Punkten dem von Herrn Hofer Gesagten nicht viel beizufügen. Ich bin namentlich nicht empfindlich in Betreff der Bemerkungen, welche man über das Vorgehen der Militärdirektion gemacht

hat. Auch die Militärdirektionen anderer Kantone und das eidgenössische Militärdepartement selbst mußten unter den gegenwärtigen Umständen, wo es sich darum handelt, mit dem frühern phylisteriösen System zu brechen und eine neue Organisation einzuführen, sich manchen Vorwurf gefallen lassen. Sie sind aber dabei bewußt, daß man in den Tagen der Gefahr eine andere Sprache führen wird. Ich erinnere an die Tage, wo man im Rathsaale mit großem Enthusiasmus unbedingte Kredite ertheilt hat. Dieß genügt aber nicht, wenn wir in der Zwischenzeit die Sache gehen lassen, sondern es ist nothwendig, daß wir in Friedenszeiten Anstrengungen machen, um unsere Armee zu befähigen, in den Tagen der Gefahr zu leisten, was wir von ihr verlangen.

Auf einen andern Punkt übergehend, bemerke ich, daß bei der Verathung des vierjährigen Budgets die Militärdirektion nicht voraussehen konnte, wie sich die Sache gestalten werde. Die Voraussicht aber hatte sie, daß die Truppen zum Zwecke der Reorganisation werden besammelt werden müssen; sie nahm an, der Kanton werde dabei die Truppen zu bezahlen haben, und deshalb nahm sie einen Ansat von Fr. 100,000 in ihrem Budgetentwurf auf. Dieser Posten wurde jedoch gestrichen, weil man der Regierung sagte, der Bund werde künftighin die Truppen bezahlen. Die Militärdirektion beruhigte sich dabei. In Folge dessen hatten wir aber keinen Kredit, um die Truppen für die Besammlung und die Entlassung zu entschädigen. Im letzten Jahre mußten wir die Rekruten einkleiden, ausrüsten, bewaffnen und auf die eidgenössischen Schulplätze schicken. Die Eidgenossenschaft erklärte, daß sie die Truppen für die Zeit vor und nach dem Erscheinen auf den eidgenössischen Plätzen nicht bezahle, sondern daß dieß Sache der Kantone sei. Es wurde also nichts bezahlt für den Marsch der Rekruten auf Bern zum Zwecke der Montirung, nichts für die 1—2 Tage der Ausrüstung in Bern, und anfänglich wurde auch nichts vergütet für den Tag, wo die Truppen auf die eidgenössischen Plätze marschirten; ebenso für den Entlassungstag und für die Heimreise. Daraufhin erfolgten heftige Reklamationen und zwar auch von Seite des Kantons Bern. Nach einiger Zeit wurde verfügt, daß für den Besammlungs- und Entlassungstag zu bezahlen sei, allein eine Reiseentschädigung wurde nicht geleistet. Schon damals sah man, daß bei der Unbestimmtheit der Grenzen zwischen den Kompetenzen des Bundes und der Kantone und bei der finanziellen Lage des erstern man den Kantonen, soweit es das Zahlen betrifft, möglichst viel aufzuladen suche. Die Kantone sagten sich aber, daß man gerade im Anfange bestrebt sein müsse, die Kompetenzen auseinanderzuhalten und zu bestimmen, was der Bund und was die Kantone schuldig seien. Daher rührt die vielbesprochene Renitenz der Kantone.

Im Herbst kamen nun die Reorganisationsmusterungen der Kantone. Da erschien ein Generalbefehl des Bundes, wonach die Truppen zu besammeln und zu reorganisiren waren. In diesem Befehl hieß es, daß sie spätestens Morgens um 10 Uhr auf dem Platze sein sollen. Ich erwähne dieß ausdrücklich, um beiläufig zu rechtfertigen, warum die jurassischen Truppen nicht erst auf den Mittag einberufen wurden. Es geschah dieß eben gestützt auf diesen Befehl. Man hat sich in Bern darüber skandalisirt, daß die vier jurassischen Bataillone am meisten lärmten. Hätte man aber die Truppen auf die Mittagszeit besammelt, so wäre der Lärm nicht geringer gewesen. Zu der Reorganisation hätte man vier Tage Zeit gehabt. Nun hat aber die bernische Militärverwaltung die Sünde begangen, Dank der ungeheuren Anstrengungen, die sie machte, in drei Tagen fertig zu werden. Ich mache darauf aufmerksam, daß Bern 20 Bataillone besitzt, während z. B. Waadt und Zürich zusammen nur 19 haben. Wir haben aber nur eine Centralverwaltung, nur einen Kriegskommissär,

nur einen Zeughausverwalter, und man mußte ein neues Bureau errichten. Hätte es sich nur darum gehandelt, neue Pompons und Kapüte auszutheilen, so hätte dieß allerdings in den Bezirken geschehen können. Das war aber eben nicht Alles.

Ich bin auch der Ansicht, daß es nicht recht war, daß die Truppen für die Besammlung und die Entlassung nichts erhielten, man glaubte aber, der Kanton sei nicht schuldig, da etwas zu leisten. Andere Kantone haben den Sold vorgeschossen im Glauben, der Bund werde ihn zurückvergüten. Dieß hat z. B. St. Gallen gethan, welcher Kanton dafür Fr. 25,000 ausgegeben hat. Als der Bund die Rückvergütung verweigerte, richtete St. Gallen an Bern die Anfrage, wie wir in dieser Sache verfahren. Wir antworteten, daß wir vorsichtigerweise nichts ausbezahlt haben. Es ist bemerkt worden, es haben Offiziere Geld zusammensteuern müssen, um armen Soldaten die Heimreise zu ermöglichen. Dieß bezieht sich Fälle, wo die Reorganisation nicht durch den Kanton Bern vorgenommen wurde, indem es sich da um eidgenössische Truppen handelte, die sich außerhalb unser Kantons befanden. Der Waffenschef der Artillerie kann darüber nähere Auskunft ertheilen.

Man sagt, der Kanton Bern sei überhaupt einer der renitenten Kantone, und es sei eine Schande, daß man solche in der Schweiz habe. Es ist wirklich beschämend und nicht zum Vergnügen der Militärverwaltung, daß man renitent sein muß. Man hat aber die Kantone dazu getrieben, indem man ihnen Alles aufzuerlegen suchte, was der Bund nicht bürdet hatte. Es ist ja kein Geheimniß, wie beschränkt der Bund in seinem Budget ist, und daraus erklärt sich Alles. Es fehlt sowohl dem Bunde als dem Kanton nur an Einem — am Gelde.

Als einer der Hauptübelstände wird angeführt, wir haben 3700 Rekruten nicht instruiert, sondern ihre Instruction dem Bunde überlassen. Der Kanton Bern steht aber in dieser Beziehung nicht einzig da, sondern in andern Kantonen ist der nämliche Uebelstand vorhanden. Wie viele andere Kantone exercirte Bern die Rekruten erst mit dem 21. Altersjahre ein, während der Bund sie schon mit dem 20. Jahre übernahm, in Folge dessen im ersten Jahre allerdings zwei Jahrgänge zusammen kamen. Die betreffenden Kantone haben übrigens nicht aus Renitenz, sondern gestützt auf die Erfahrung das 21. Altersjahr angenommen. Bekanntlich entwickeln sich viele junge Leute in einem großen Theile unseres Kantons erst nach dem 20. Jahre, in Folge dessen der Bund letztes Jahr, als er den Brustumfang der Rekruten zu messen anfang, viele um ein oder zwei Jahre zurückstellen mußte.

Der Regierungsrath ist nun nicht im Falle, gegen die Erheblicherklärung des Anzuges Stellung zu nehmen; er stellt keinen Antrag, sondern überläßt die Sache dem Ermeßen des Großen Rathes. Denn dem Regierungsrathe kann es nur angenehm sein, wenn er aus der bisherigen Doppelstellung herauskommt; es ist für ihn angenehmer, die Truppen zahlen zu können, als ihnen den Sold verweigern zu müssen. Jedoch wünscht er, daß Sie nicht nur eine Einladung an ihn aussprechen, sondern ihm einen förmlichen Auftrag ertheilen und die Angelegenheit, welche nicht nur eine militärische, sondern eine Geldfrage ist, nicht an den Regierungsrath, sondern an die Staatswirtschaftskommission weisen möchten. Mir persönlich wird es außerordentlich lieb sein, wenn ein Beschluß im Sinne des Anzuges gefaßt wird. Was die finanzielle Tragweite eines solchen Beschlusses betrifft, so kann ich nach approximativer Berechnung mittheilen, daß die Besammlungs- und Entlassungskosten des letzten Jahres Fr. 90—100,000 betragen, und daß sie künftighin für die Rekruten sich auf Fr. 10,000 jährlich belaufen werden.

R u h n. Ich habe den Anzug aus eigenem Antriebe unterzeichnet, aber auch mit Rücksicht auf die Truppen, denen ich vorzustehen die Ehre habe. Es sind in diesem Jahre zwei Detachements auf eidgenössische Plätze abgegangen, wovon einzelne Militärs mehrere Tage reisen mußten. Sie mußten in Bern ausgerüstet werden und zu diesem Zwecke ein oder zwei Tage da bleiben, um dann theils nach Colombier, theils nach Thun abzugehen. Für diese Zeit erhielten sie keine Rationen, und auch eine Reiseentschädigung wurde ihnen nicht verabsfolgt. Die Reklamationen, welche in Folge dessen gemacht wurden, gelangten an mich, obgleich ich den Truppen begreiflich zu machen gesucht hatte, daß da ein Konflikt zwischen dem Bunde und dem Kantone obwalte. Es ist jedenfalls unbillig, daß eines solchen Konfliktes wegen Sold und Verpflegung nicht verabsfolgt werden, trotzdem diese durch bestehende Verordnung den Truppen zugesichert sind. Andere Kantone, z. B. Neuenburg, haben die Truppen ausbezahlt. Ich erkläre aufrichtig, daß, wenn die Truppen das ihnen Gehührende nicht erhalten, es schwierig sein dürfte, die betreffenden Beamten zu besetzen, da sich Niemand dazu herbeilassen wird, sie anzunehmen.

Ich stelle nun den Antrag, es sei der Anzug erhehlich zu erklären in dem Sinne, daß die Frage der Solddausstände für die Herbstmusterungen von 1875, welche Ausstände sich auf Fr. 100,000 belaufen mögen, an die Staatswirthschaftskommission, die Frage der Soldentrichtung an die von nun an einrückenden Rekrutenbetachements aber an die Regierung gewiesen werde mit der Einladung, schon morgen darüber Bericht zu erstatten, ob an diese letztern der Sold nicht wenigstens vorzuschußweise gezahlt werden solle.

F e i ß. Sie werden erwarten, daß ich in dieser Angelegenheit das Wort ergreife, um einige Aufschlüsse zu geben. Ich bin mit dem Anzuge vollständig einverstanden; denn ich bin der Ansicht, es müsse der Soldat für jeden Dienstag und für die Hin- und Herreise nach dem eidgenössischen Gesetze bezahlt werden. Er fragt sich da bloß, und zwar sowohl bei den Herbstmusterungen als bei den Rekrutenschulen, ob es sich um eidgenössischen oder kantonalen Dienst handle. Die Frage der Herbstmusterungen steht für sich gesondert da. Bekanntlich müssen nach der Militärorganisation die Kantone gewisse Truppenkörper, worunter namentlich Infanterie, stellen. Wenn nun die Kantone die Truppen besammeln müßten, um die Organisation fertig zu bringen, so hätte man verlangen können, daß dies auf ihre Kosten geschehe, weil sie die Truppen zu stellen haben; hätte die Bundesversammlung dies beschloffen, so hätten die Kantone die daherigen Kosten tragen müssen. Nun aber ging der Bund nicht so weit, sondern beschloß, den Sold für die eigentlichen Dienstage zu bezahlen. Man hätte daher erwarten sollen, daß die Kantone keinen Anstand nehmen würden, die Reiseentschädigungen auf sich zu nehmen. Wenn übrigens der Bund diese Entschädigungen nicht bündgetirt hat, so geschah dieß in der Voraussetzung, daß die Truppen in ihren Bataillonskreisen besammelt werden; denjenigen, welche trotzdem eine größere Reise zu machen hatten, war der Bund bereit, eine Reiseentschädigung zu verabsfolgen. Nun hat der Kanton Bern es für nöthig gefunden, seine Truppen in Bern zu besammeln. Es ist dieß erklärlich in einem Kantone, der eine centralisirte Verwaltung hat, indessen glaube ich doch, es wäre vielleicht möglich gewesen, die Kontrollen zum Voraus zu erstellen und die Mannschaft in ihren Kreisen zu besammeln und einzuquartieren. Wenn der Bund für die Organisation nicht viel Zeit gewähren konnte, so lag der Grund darin, daß der Uebergang von der alten in die neue Organisation möglichst rasch stattfinden mußte, da wir während dieser Zeit faktisch wehrlos waren.

Was die Besammlung der Rekruten betrifft, so wissen

Sie wohl, daß die Schuld nicht am Kanton Bern und an seinen Vertretern liegt, daß die neue Militärorganisation nicht das ganze Militärwesen centralisirte. Die Bekleidungsangelegenheit ist den Kantonen geblieben, und der Bund glaubte nun, es werden diese auch die damit verbundenen finanziellen Folgen tragen. Es sagt nämlich der § 146 der Militärorganisation: „Die Rekruten sind mit neuen ordonanz- und mustergemäßen Kleidern und Ausrüstungen in die eidgenössischen Schulen zu schicken. Der Bund vergütet den Kantonen die daherigen Kosten nach der Zahl der in die Schulen eingetretenen Rekruten und zwar nach einem alljährlich von der Bundesversammlung festzusetzenden Tarif.“ Der Bund verlangt also, daß ihm die Truppen ausgerüstet zugeschiedt werden. In einem kleinen Kantone, wie z. B. Baselfstadt, macht sich die Sache leicht, indem man die Truppen einfach in das Zeughaus kommen läßt und sie dort ausrüstet. Im Kanton Bern aber müssen die Truppen besammelt werden. Könnte man sich dahin verständigen, daß der Bund die Kleider in natura liefern würde, so würde er die Rekruten während der Dienstzeit ausrüsten. Wenn man nun die Besammlung der Truppen als eidgenössischen Dienst ansehen will, so müssen dießfalls Schritte bei der Bundesversammlung gethan werden. Geschieht dieß nicht, so müssen die Kantone bezahlen; denn der § 223 der eidgenössischen Militärorganisation sagt: „Die Befolgung und Verpflegung der zum kantonalen Dienst aufgeborenen Truppen geschieht nach den eidgenössischen Vorschriften auf Kosten der Kantone.“ Die Frage, ob der betreffende Dienst kantonaler Dienst sei oder nicht, kann endgültig nur von den Bundesbehörden entschieden werden. Unterdessen aber muß den Truppen der Sold gezahlt werden, und der Kanton Bern vergibt sich da durchaus nicht, wenn er das vorzuschußweise thut und nachher einen Rekurs an die Bundesversammlung anstrebt. Es kann daher der Anzug der Regierung nur erwünscht sein, indem dadurch nichts präjudizirt wird. Was die Besammlung der fertigorganisirten Korps betrifft, so habe ich die Ueberzeugung, daß der Kanton da nichts bezahlen muß, sondern daß das Sache der Eidgenossenschaft ist. Wenn z. B. bei der Artillerie die Truppen für die Pferdeeinschätzungen besammelt werden, so ist es Sache der Eidgenossenschaft, diese Truppen zu bezahlen. Ich glaube übrigens nicht, daß in dieser Richtung eine Weigerung vorhanden sei.

Man hat von einer Mißstimmung gesprochen, welche in Folge der Einführung der neuen Militärorganisation entstanden sei. Ich gebe zu, daß in der Ausführung nach vielen Richtungen gefehlt worden ist, allein ich hebe hervor, daß in den großen leitenden Grundsätzen ein Fehler nicht nachgewiesen worden ist. Es ist aber wohl in's Auge zu fassen, daß wir noch jedesmal nach einem größern Truppenaufgebote eine solche Mißstimmung in der Schweiz hatten. Da das Truppenaufgebot, das für die Reorganisationsmusterungen im letzten Jahre nöthig war, das größte seit dem Sonderbundskriege und zudem mit dem Uebergang in den neuen Zustand verbunden war, wobei nicht Alles bis auf das kleinste Pünktlein hinaus vorbereitet werden konnte, indem man bis im Winter wehrbereit sein mußte, so läßt sich diese Mißstimmung erklären. Es ist Ihnen bekannt, daß die Militärorganisation erst im Werden begriffen ist, und daß einer ihrer Grundsätze darin besteht, daß bei ihrer Durchführung künftighin nicht nur die Behörden, sondern auch die einzelnen Offiziere mitwirken sollen. Wo aber nicht geschulte Beamte Alles besorgen, sondern Leute, die nur momentan zu administrativen Funktionen berufen sind, da kann natürlich nicht Alles so leicht vor sich gehen. Dennoch bin ich überzeugt, daß man erreicht hat, daß in Zukunft die Störungen, welche bei größern Besammlungen früher stattgefunden haben, künftighin nicht mehr

in dem Maße vorkommen werden. Ich glaube denn auch, die Mißstimmung, die sich geltend gemacht hat, werde sich legen, wenn man zu der Ueberzeugung gelangt sein wird, daß unter der neuen Ordnung der Dinge Manches besser sei als früher. Ich erinnere in kantonaler Beziehung nur an die Ausrüstung, welche jetzt dem Manne ganz bezahlt wird, ferner an Sold und Verpflegung, die für manche Kantone aufgebessert worden sind, und an die Entlastung älterer Jahrgänge in der Dienstzeit. Eine weitere Neuerung ist die ärztliche Untersuchung, in Folge welcher Mancher, der bis dahin zum Dienst angehalten worden wäre, jetzt davon befreit wird, so daß, wer nicht absolut fähig ist, nicht riskirt, im Militärdienste seine Gesundheit einzubüßen. Ich erinnere auch an die Herausgabe der Waffen und der Kleidungsstücke und an die Prüfung der Rekruten, welche an vielen Orten eine Hebung der Schulen zur Folge haben wird, die dem ganzen Lande zu gut kommen wird. Diese Errungenschaften wiegen die etwa vorgekommenen Fehler weit auf. Ich glaube auch, durch die Erheblicherklärung des Anzuges werden einzelne Unregelmäßigkeiten nachträglich ausgeglichen, und ich stimme deshalb für diese Erheblicherklärung.

Rohr, Regierungsrath. Auch ich empfehle die Erheblicherklärung des Anzuges bestens, und zwar im Sinne des Antrages des Herrn Kuhn. Es handelt sich um zwei verschiedene Punkte: Der erste betrifft den Solddausstand für die Herbstmusterungen, der sich auf ungefähr Fr. 80–100,000 belaufen wird. Es ist das eine einmalige Ausgabe, die aber der Große Rath wohl nicht von heute auf morgen beschließen, sondern worüber er zuerst den Bericht der vorbereitenden Behörden (Regierungsrath und Staatswirthschaftskommission, denn der Regierungsrath wird auch etwas dazu zu sagen haben) wird anhören wollen. Ueber diese Frage kann dann in der nächsten Session Bericht erstattet werden; denn da nun einmal die Unzufriedenheit da ist, wird es am Ende nicht viel auf sich haben, ob die Auszahlung etwas früher oder später stattfindet. Die Unzufriedenheit sollte aber nicht immer neue Nahrung dadurch erhalten, daß den neu einrückenden Truppen der Sold nicht gezahlt wird. Es sollte daher, und hier komme ich auf den zweiten Punkt der vorliegenden Frage, schon in der gegenwärtigen Session hierüber ein Beschluß gefaßt werden. Wird der Anzug erheblich erklärt, so kann die Regierung darüber schon morgen Bericht und Antrag vorlegen. Ich empfehle die Erheblicherklärung des Anzuges in dem Sinne, daß die beiden Punkte getrennt werden.

v. Büren. Ich bin ebenfalls mit der Erheblicherklärung des Anzuges in diesem Sinne einverstanden. Ich benutze diesen Anlaß, um den Wunsch auszudrücken, es möchte auch in Bezug auf den Austausch der Kleidungsstücke etwas mehr gethan werden als bisher. Ich möchte noch betonen, daß wir nicht von der Voraussetzung ausgehen, es fallen die Besammlungstage für die Ausrüstung den Kantonen auf, sondern daß diese Frage allerwenigstens als eine offene angesehen werden muß. Nach der neuen Militärorganisation vergütet der Bund den Kantonen die Kosten der Ausrüstung, allein diese Vergütung wird nur nach den Anschaffungskosten berechnet, während die Besammlungskosten dabei nicht in Berücksichtigung gezogen werden. Ich wünsche, die Regierung möchte diese Angelegenheit baldigst beim Bunde anhängig machen.

Kuhn ändert seinen Antrag dahin ab, daß der Anzug an die Regierung und an die Staatswirthschaftskommission gemiesen werden solle.

Herr Vizepräsident. Dem Wunsche des Herrn Kuhn kann dadurch entsprochen werden, daß der Anzug der Re-

gierung überwiesen wird mit dem Auftrage, ihren Bericht darüber der Staatswirthschaftskommission vorzulegen.

Feiß. Auch ich bin damit einverstanden, daß der Anzug getrennt und daß die Frage der Vergütung des Solddausstandes für die Herbstmusterungen separat von derjenigen der Solddauszahlung an die in diesem Jahre einrückenden Rekruten in Behandlung gezogen werde.

v. Büren. Es wäre vielleicht am Einfachsten, den Anzug ohne weitem Zusatz erheblich zu erklären und an die Regierung zu weisen. Dann kann diese morgen über die eine Frage Bericht erstatten.

Bürki. Ich stelle den förmlichen Antrag, es sei im Sinne der Bemerkung des Herrn v. Büren vorzugehen.

Abstim m u n g.

- | | |
|--|-------------|
| 1) Für Erheblicherklärung des Anzuges | Mehrheit. |
| 2) Für Ueberweisung des Anzuges an den Regierungsrath im Sinne des Antrages der Herren Kuhn und Feiß | Mehrheit. |
| Für Ueberweisung im Sinne des Antrages des Herrn Bürki | Minderheit. |

Interpellation

der Herren **Rußbaum**, **Hofer**, **Dähler**, **Gfeller**, **Lenz**, **Wytenbach**, **Kiener**, **v. Erlach** und **Bühlmann**, dahin gehend:

es sei der Regierungsrath einzuladen, darüber Bericht zu erstatten, inwiefern dem unter'm 2. April 1875 erheblich erklärten Anzuge der Staatswirthschaftskommission wegen Aussetzung einer fixen Besoldung für die Amts- und Amtsgerichtschreiber Folge gegeben worden sei.

S. Seite 114 hievor.

Rußbaum. Angesichts der vorgerückten Zeit will ich mich ganz kurz fassen. Wie Ihnen bekannt, ist es seit einer Reihe von Jahren der Wunsch des Volkes, es möchte mit dem gegenwärtigen System der Amtschreiber- und der Amtsgerichtschreiberbesoldungen aufgeräumt und diese Beamten fix besoldet werden. Im ersten Besoldungsgesetze war eine dahervorgesehene Bestimmung aufgenommen, leider aber ist dieses Gesetz vom Volke verworfen worden. Ich glaube nun, man sollte diesen Gegenstand nicht aus den Augen verlieren. Uebrigens hat der Große Rath bereits am 2. April 1875 einen dahin zielenden Antrag erheblich erklärt. Ich möchte nun die Regierung ersuchen, dem Großen Rathe baldigst einen Gesetzesentwurf über diese Angelegenheit vorzulegen.

Herr Regierungspräsident **Teuscher**, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie der Herr Vorredner bereits erwähnt, hat der Regierungsrath schon vor mehreren Jahren im ersten Besoldungsgesetze einen Antrag im Sinne der fixen Besoldung der Amtschreiber und Amtsgerichtschreiber gebracht, welcher vom Großen Rathe genehmigt, vom Volke aber verworfen worden ist. Dennoch ist die Regierung nicht unthätig geblieben, sondern hat im Winter des vorigen Jahres einen Sachverständigen mit der Ausarbeitung eines bezüglichen Gesetzesentwurfes beauftragt; denn diese Angelegenheit kann offenbar nicht durch ein Dekret, sondern nur durch ein Gesetz geregelt werden. Leider wurde die Arbeit nicht gefördert, weil der betreffende Sachverständige während längerer

Zeit krank war. In letzter Zeit sind aber neue Schritte gethan worden, die hoffen lassen, daß die Ausarbeitung des Entwurfes im Laufe dieses Sommers energisch an die Hand genommen werde.

Mit dieser Auskunft ist die Interpellation erledigt.

Anzug.

Der Große Rath beschließt: Der Direktion des Innern wird bis zum Erlaß des Gesetzes über die Kantons- und Bezirkskrankenanstalten aus dem Rathskredit eine jährliche Summe von Fr. 10,000 zur Unterstützung derjenigen Bezirkskrankenanstalten, welche keine Staatsbetten haben, zur Verfügung gestellt.

Bern, 19. Mai 1876.

Morgenthaler, Mauerhofer, Abd. Schmid, Ab. Boivin, Arn, Friedli.

Herr Vicepräsident. Der Anzug des Herrn Morgenthaler lag noch nicht 24 Stunden auf dem Kanzleitische, wie es das Reglement verlangt. Wenn daher von irgend einer Seite Einwendung gegen die Behandlung des Anzuges erhoben wird, so werde ich denselben für morgen auf die Tagesordnung setzen. Ich stelle daher die Anfrage, ob die Verschiebung der Angelegenheit auf morgen verlangt wird.

Es wird beschlossen, den Anzug sofort zu behandeln.

Morgenthaler. Da die Zeit bereits sehr vorgerückt ist, so will ich mich in Begründung des Anzuges möglichst der Kürze befleißigen. Der Anzug geht dahin, es sei der Direktion des Innern bis zum Erlaß des Gesetzes über die Kantons- und Bezirkskrankenanstalten aus dem Rathskredit eine jährliche Summe von Fr. 10,000 zur Unterstützung derjenigen Bezirkskrankenanstalten, welche keine Staatsbetten haben, zur Verfügung zu stellen. Sollte der Rathskredit zu diesem Zwecke nicht hinreichen, so möchte ich, daß ein Nachkredit erkannt würde. Bei Anlaß der Berathung des Staatsverwaltungsberichtes pro 1874 hat der Große Rath den von mir gestellten und vom Herrn Direktor des Innern ergänzten Antrag erheblich erklärt, es sei ein Gesetz über die Krankenanstalten des Kantons mit möglichster Beförderung vorzulegen. Bis jetzt ist keine bezügliche Vorlage gemacht worden. Ich mache jedoch der Regierung daraus keinen Vorwurf, da seit der Erheblicherklärung des Postulates bloß sechs Monate verflossen sind. Damals hoffte ich, die Vorlage werde in kurzer Zeit erfolgen, allein aus der heutigen Diskussion über den Anzug des Herrn Riener und namentlich aus der dabei von dem Herrn Direktor des Innern abgegebenen Erklärung glaube ich entnehmen zu sollen, daß der Gesetzesentwurf noch in weiter Ferne steht. Der Herr Direktor des Innern hat nämlich bemerkt, daß zuerst die ökonomischen und baulichen Verhältnisse der Insel und das Verhältniß der Waldbau zu dieser Anstalt erörtert werden müssen. Es wird daher noch längere Zeit gehen, bis ein Gesetz über die Krankenanstalten im Kanton in Kraft treten wird.

Nun wissen Sie aber, daß die Insel nicht mehr im Falle ist, alle Nothfälle im Kanton oder auch nur die Nothfälle aus den Bezirken, welche keine Nothfallstuben haben, aufzunehmen. Es ist bekannt, daß die Gemeinden sehr oft mit ihren Gesuchen um Aufnahme von Kranken wegen Platzmangel abgewiesen werden müssen, wodurch sie häufig in die größte Verlegenheit gerathen. In Folge dessen hat sich das Bedürf-

niß gezeigt, in mehreren Bezirken die vorhandenen Nothfallstuben zu erweitern und in andern solche zu errichten. So ist der Amtsbezirk Narwangen bereits mit der Erbauung eines eigentlichen Krankenhauses vorgegangen. Es befinden sich in 17 Amtsbezirken Nothfallstuben, welche den Staat im Jahre 1874 Fr. 53,000 kosteten. Von den übrigen Amtsbezirken haben mehrere bereits seit Jahren beim Regierungsrath und speziell bei der Direktion des Innern das Gesuch gestellt, es möchte entweder das bezügliche Gesetz einer Revision unterworfen, oder aber eine neue Vertheilung der Staatsbetten vorgenommen werden. Die Direktion des Innern hat jedoch stets geantwortet, daß eine neue Vertheilung nicht möglich sei, indem die 100 Betten, deren Zahl nach dem Gesetze nicht überschritten werden dürfe, bereits vergeben seien. Da nun aber das Bedürfniß, Nothfallstuben auch in den nicht mit solchen versehenen Amtsbezirken zu errichten, immer dringender wird, und da es zudem nicht billig ist, die Staatsunterstützung nur einzelnen Gegenden zukommen zu lassen, so beantragen die Unterzeichner des Anzuges, es möchte der Große Rath eine Summe von Fr. 10,000 aus dem Rathskredite, eventuell aus einem Nachkredite, zur Unterstützung der neu zu gründenden Nothfallstuben bewilligen. Ich empfehle die Erheblicherklärung des Anzuges.

Bodenheimer, Direktor des Innern. Es kann der Direktion des Innern nur angenehm sein, wenn der Große Rath es ihr ermöglicht, den zahlreichen Gesuchen zu entsprechen, welche sie bis dahin immer abweisen mußte. Es handelt sich hier wesentlich um eine Finanzfrage, deren Beantwortung ich dem Herrn Finanzdirektor überlassen will. Die Sache ist in der Form etwas schwierig, da das Gesetz vom 8. September 1848 die Zahl der Staatsbetten auf 100 beschränkt und das Pflegegeld des Staates per Tag auf Fr. 1 a. W. festsetzt. Wenn indessen der Große Rath einen speziellen Kredit bewilligen und ihn nicht gerade für die Nothfallstuben, sondern für diejenigen Bezirkspitäler, die sich keiner Staatsunterstützung erfreuen, bestimmen will, so ließe sich die Sache in dieser Form vielleicht ausführen.

Kurz, Finanzdirektor. Ich kann die Erheblicherklärung des Anzuges in dem Sinne zugeben, daß die Frage bei Berathung des Budgets pro 1877 behandelt werde.

Der Anzug wird vom Großen Rath erheblich erklärt.

Vortrag betreffend die Gesetzesentwürfe über:

- 1) eine Pfand- und Hypothekarordnung für den Kanton Bern, und
- 2) die Einrichtung und Führung der Grundbücher.

Dieser Vortrag ist den Mitgliedern des Großen Rathes gedruckt ausgetheilt worden und lautet folgendermaßen:

Herr Vicepräsident!

Herren Regierungsräthe!

Bereits im Mai 1864, also vor nunmehr 12 Jahren, wurde vom Regierungsrath, aus Auftrag des Großen Rathes (Beschlüsse vom 30. Januar und 27. Mai 1864), eine Kommission, bestehend aus den Herren Fürsprecher Riggeler, als Präsident, Professor Leuenberger und Fürsprecher Carlin als Mitglieder bezw. deutsche und französische Redaktoren, niedergesetzt mit dem Auftrage, den Entwurf eines neuen Civil-

Gesetzbuches für den Kanton Bern auf Grundlage der Einheit beider Landestheile auszuarbeiten.

Man hatte damals bestimmt eine Totalrevision der Zivilgesetzgebung und zwar im Sinne der Ausarbeitung eines gemeinschaftlichen und einheitlichen Zivilgesetzbuches für beide Kantonsstheile im Auge und in diesem Sinne nahm denn auch die niedergesetzte Redaktionskommission die Arbeiten an die Hand.

Nach Verständigung über die Art und Weise des Vorgehens (s. Bericht des Herrn Niggeler vom 18. März 1867) und trotz verschiedenen, mit den Verhältnissen des französischen Redaktors zusammenhängenden Schwierigkeiten wurde die Revisionsarbeit durch die Kommission energisch begonnen und nachdrücklich gefördert. Es lagen zu Ende des Jahres 1866 in der ersten Bearbeitung bereits vor: der deutsche Entwurf Personenrecht sammt Einleitungstitel, mit Ausschluß des ehelichen Güterrechts, der deutsche Entwurf des Sachenrechts (dingliche Rechte) mit Ausschluß des Erbrechts und vom Obligationenrecht (Sachenrecht, persönliche Rechte), ebenfalls in deutscher Bearbeitung der allgemeine Theil, der Abschnitt „von den Verträgen im Allgemeinen“ und die einzelnen Vertragsarten. Zu bearbeiten blieben auf diesen Zeitpunkt nur noch ein kleinerer Theil des Obligationenrechts (s. unten) und dann das eheliche Güterrecht und das Erbrecht, welche letztere zusammen den IV. Haupttheil des Gesetzbuches zu bilden bestimmt waren. Im Weiteren sollten, nach dem angenommenen Arbeitsprogramm, auch jene ersten deutschen Entwürfe (des Herrn Professor Leuenberger) noch dem Präsidenten und Mitredaktor zur Prüfung, Einbringung von Abänderungsanträgen, sowie zur Uebertragung in's Französische mitgetheilt werden und dann endlich erst die einlässliche Vorberathung durch die Kommission in globo, Umarbeitung und schließliche Feststellung der Redaktion erfolgen.

In diesem weiteren Gange der der Redaktionskommission aufgetragenen Hauptarbeiten trat nun aber eine Unterbrechung ein, die sich wesentlich auf folgende Vorgänge stützte:

Infolge einer Vorstellung der ökonomischen Gesellschaft des Kantons Bern (b. d. 9. Oktober 1866) und nach darüber eingeholtem Gutachten der Redaktionskommission, sowie auf den Antrag des Regierungsrathes beschloß nämlich der Große Rath unterm 30. November 1866: es solle vor der Gesamtrevision der Zivilgesetzgebung eine einheitliche Pfand- und Hypothekarordnung für den ganzen Kanton ausgearbeitet werden. Am nämlichen Tage lud ferner der Große Rath, infolge eines von der Staatswirthschafts-Kommission gestellten Postulates, den Regierungsrath ein, „in einem einlässlichen wissenschaftlichen Berichte vorerst die Grundlagen festzustellen, auf welchen die Einheit der Zivilgesetzgebung angestrebt werden soll.“

In Beachtung dieser Schlußnahmen und der vom Regierungsrathe zur Vollziehung derselben erteilten Weisungen beschloß hierauf die Redaktionskommission unterm 7. Dezember 1866:

1) vor Allem den Entwurf einer einheitlichen Hypothekargesetzgebung für den ganzen Kanton auf Grundlage des Rastfatters auszuarbeiten;

2) bei dem Regierungsrathe die Ermächtigung nachzusuchen, gleichzeitig auch die erforderlichen Uebergangsgeetze, Vollziehungsverordnungen und Instruktionen für die Anfertigung der Lager- und Flurbücher und die Feststellung der auf den Grundbesitz bezüglichen Rechte und Lasten vorzubereiten;

3) im Uebrigen dem Großen Rathe mit thunlichster Beförderung ein Programm über die Grundlagen der Gesamtrevision der Zivilgesetzgebung zu unterbreiten.

Die Aufgabe Nr. 3 wurde in vorzüglicher Weise erfüllt

und niedergelegt in dem im Sommer 1867 von Herrn Professor Leuenberger verfaßten, im Mai 1868 gedruckten einlässlichen und wissenschaftlichen „Bericht der Redaktionskommission über die Grundlagen einer einheitlichen Zivilgesetzgebung für den Kanton Bern“ (Bern, Nieder & Simmen, 1868). Die ersterwähnte Arbeit (Entwurf Hypothekarordnung) wurde ebenfalls dem deutschen Redaktor übertragen; die unter Nr. 2 bezeichnete Aufgabe (Gesetzes-Entwurf über Einrichtung und Führung der Grundbücher etc.) übernahm der Präsident der Redaktionskommission, Herr Niggeler, selbst.

Nach Erledigung der zur Ausarbeitung dieser beiden Gesetzes-Entwürfe nöthigen Vorarbeiten (s. Bericht Niggeler vom 12. März 1867) und nachdem der Große Rath unterm 27. November 1867 die Regierung wiederholt „zu beförderlicher Vorlage des Entwurfs einer neuen Hypothekarordnung, sowie des wissenschaftlichen Berichtes über die Grundlagen der Revision“ eingeladen hatte, ward es der Kommission möglich die beiden Entwürfe, nämlich

1) den von Herrn Leuenberger verfaßten Entwurf Pfand- und Hypothekarordnung für den Kanton Bern und

2) den von Herrn Niggeler redigirten Entwurf eines Gesetzes über die Einrichtung und Führung der Grundbücher noch im Jahre 1867 durchzuberathen und dem Regierungsrathe in vorläufig festgestellter Redaktion vorzulegen. Diese letztere Behörde ihrerseits zog während mehreren Sitzungen im Sommer 1868 (siehe Rathsprakotolle vom 1. und 2. Juli 1868) die beiden Entwürfe in Berathung und beschloß, die erheblich erklärten Abänderungsanträge zunächst der Redaktionskommission mitzutheilen und deren Beantwortung entgegenzunehmen.

Die gedruckt vorliegenden Entwürfe sowohl der Hypothekarordnung als des Gesetzes über die Grundbücher enthalten indeß noch die ursprünglich von der Kommission festgestellte Redaktion und es sind darin die Abänderungsanträge des Regierungsrathes nicht berücksichtigt. Die Angelegenheit betreffs dieser beiden Gesetzesentwürfe blieb überhaupt seither im Ganzen und Großen in dem soeben dargestellten Stadium ruhen und es bedürfen, hierauf bezüglich, nur noch folgende Thatsachen einer kurzen Erwähnung:

1) Bereits am 14. März 1868 wurde vom Großen Rathe eine Kommission von 9 Mitgliedern für die beiden Entwürfe bestellt. Dieselbe besteht noch auf den heutigen Tag, erlitt jedoch im Laufe der Zeit verschiedene personelle Wandelungen und ist gegenwärtig nach neuer Bestellung seit 2. Juni 1874 zusammengesetzt aus den Herren Großräthen Stämpfli in Bern als Präsident, R. Brunner, Bütigkofen, Gouvernon, Jndermühle, Marti, von Wattenwyl in Rubigen, Bucher und Moschard als Mitglieder.

2) Bei Berathung der Grundlagen einer einheitlichen Zivilgesetzgebung für den Kanton Bern (25., 26. und 27. Mai und 31. August 1869) beschloß der Große Rath (s. Tagblatt, 1869, pag. 293) auf den Antrag der engern und weitem Kommission: auf den Abschnitt „Das Pfandrecht und das Grund- und Hypothekenbuch“ nicht „einzutreten, da über diese Materien bereits ausgearbeitete Entwürfe vorliegen und auch schon eine Kommission zur Prüfung derselben bestellt ist.“

3) Eine Vorstellung des bernischen Notariensvereins, dahin gehend, der Große Rath möge einstweilen die Berathung der Gesetzesentwürfe über die Pfand- und Hypothekarordnung und über die Grundbücher verschieben, wurde nebst dem beigegebenen sachbezüglichen Referate vom Regierungsrath (siehe Rathsprakotoll Nr. 234, pag. 134) dem Großen Rathe überwiesen mit dem Antrage auf Zuweisung an die großräthliche Spezialkommission.

4) Die Uebersetzung der beiden Entwürfe in's Französische durch Herrn Professor Carlin sel. ließ, trotz vielfacher Mahnungen lange auf sich warten, wurde jedoch von ihm im

Jahr 1869 noch zu Ende gebracht und liegt für beide Entwürfe vor.

5) Endlich beschloß der Große Rath wiederholt, wenn jeweilen die Entwürfe über die Pfand- und Hypothekenordnung, sowie über die Grundbücher auf das Traktandenverzeichnis gesetzt wurden, Verschiebung dieser Angelegenheit auf spätere Sessionen, so z. B. unterm 12. März 1868 und 27. Juli 1874.

So viel speziell über den Stand dieser besondern Materie.

Was sodann den weiteren Verlauf der ursprünglich angebahnten Totalrevision der Civilgesetzgebung auf einheitlicher Basis betrifft, so dürfte es am Platze sein, hierüber, der Uebersicht und Vollständigkeit wegen, noch kurz Folgendes in Erinnerung zu bringen:

Nachdem der Große Rath im Jahre 1869 in einläßlicher Diskussion, auf Grundlage des oben erwähnten wissenschaftlichen Berichtes der Redaktionskommission, nach vorausgegangener Vorberathung durch eine von ihm niedergesetzte engere und eine, durch geeignete Männer aus den verschiedenen Landestheilen bis auf 30 Mitglieder verstärkte, erweiterte Kommission, sowie endlich unter spezieller Beziehung der Gesetzesredaktoren zu den Berathungen, die Grundlagen zu einer einheitlichen Civilgesetzgebung für den Kanton Bern endgültig (ein Antrag, dieselben noch der Volksabstimmung zu unterwerfen, wurde verworfen) festgestellt hatte, nahm die Redaktionskommission, auf dieser gewonnenen Basis, ihre vorher unterbrochenen Arbeiten wieder auf und es befinden sich dieselben auf den heutigen Tag in folgendem Stadium:

I. Einleitungstitel und Personen- und Familienrecht (mit Ausschluß des ehelichen Güterrechts). Der Entwurf des Herrn Professor Leuenberger wurde im September 1870 von der Redaktionskommission (am Platz des Herrn Carlin sel. war Herr alt-Regierungsrath P. Migy getreten) unter Zuziehung des Justizdirektors während zwei Wochen artikelweise durchberathen und erlitt, unter Beibehaltung der Grundlagen, wesentliche Verbesserungen in Redaktion und Detail. Nach nochmaliger Durchsicht der neu festgestellten Redaktion durch sämtliche bei der Berathung Mitwirkenden wurde hierauf der Entwurf zunächst deutsch in 1000 Exemplaren gedruckt und einer Reihe von Behörden, Beamten und kompetenten Amts- und Berufsstellen zur Einreichung allfälliger Bemerkungen zugesandt. Die von verschiedenen Seiten eingelangten, von der Justizdirektion zusammengestellten Bemerkungen wurden bei der hierauf folgenden Vorberathung des Entwurfs durch den Regierungsrath angemessen berücksichtigt. Das Ergebnis der Berathungen des Regierungsrathes, der den Entwurf in besondern Sitzungen ebenfalls sehr eingehend berieth, wurde von der Justizdirektion zusammengestellt und der Entwurf hierauf mit diesen „Abänderungsanträgen des Regierungsrathes“ und gleichzeitig mit dem Antrag auf Neubestellung der schon früher niedergesetzten engern und weitem Kommission dem Großen Rathe Anfangs 1872 eingebracht. Wegen der damals bereits beginnenden Verhandlungen über die Bundesverfassungsrevision wurde jedoch der Entwurf weder von den bestellten Kommissionen noch vom Großen Rathe selbst in Berathung genommen und auch jeither nichts mehr in Sachen verhandelt.

Hinsichtlich des französischen Entwurfs, dessen Textfeststellung in vorzüglicher Weise durch Herrn Migy besorgt wurde, fand das nämliche Verfahren, d. h. Verbreitung desselben im französischen Kantonsstheile zum Behuf der Einreichung von Bemerkungen statt, ohne daß jedoch aus dem Jura solche Bemerkungen von Belang eingelangt wären.

II. Sachenrecht. Der bisherige Entwurf umfaßt (mit Ausschluß der Pfand- und Hypothekenordnung und über die

Grundbuchführung, worüber oben das Nähere gesagt wurde) die Bestimmungen über die Sachen im Allgemeinen, über den Besitz, das Eigenthum (incl. Nachbarrecht), die Dienstbarkeiten (Servitute) und Reallasten. Derselbe, ebenfalls von Herrn Professor Leuenberger redigirt, liegt autographirt in einer kleinen Anzahl von Exemplaren vor. Eine Uebersetzung desselben ins Französische existirt dagegen noch nicht, aus dem Grund, weil er die Vorberathung der Redaktionskommission noch nicht passirt hat. Diese Vorberathung hätte zwar im Dezember 1870 stattfinden und darauf die Uebersetzung sofort nachfolgen sollen; das eine wie das andere erfolgte jedoch wegen hindernder Umstände nicht. Der Entwurf Sachenrecht befindet sich daher noch im Stadium der ersten Redaktion (des Herrn Professor Leuenberger), aber immerhin in Einklang mit den vom Großen Rathe beschlossenen Grundlagen.

III. Obligationenrecht. Hierüber liegt schon seit dem Jahre 1866 (siehe oben) eine deutsche Bearbeitung vor, welche enthält:

1) Den allgemeinen Theil, d. h. die Bestimmung über Entstehung und Arten obligatorischer Verhältnisse, Verbindlichkeiten, theilbare und untheilbare Leistungen, Solidarität, Bedingungen, Zeitbestimmungen, Modus, Zinse, Verzug, Retentionsrecht, Nachlaßvergleich (Affromodement), Inhaberpapiere etc.

2) Den Abschnitt: Von den Verträgen im Allgemeinen: Erfordernisse, Einwilligung, Mängel des Willens, Abschluß, Fähigkeit, Gegenstand, Form, Bestätigung, Auslegung, Erfüllung und Nichterfüllung, Gewährleistung u. s. w.

3) Folgende einzelne Vertragsarten: Schenkung, Kauf, Tausch, Darlehn, Gebrauchsleihe, Mieth, Pacht, Viehpacht, Dienstbotenvertrag, Lohnanstellung, Werkverbindung, Verlagsvertrag, Kommission, Expedition, Fracht, Preisauschreibung, Vollmacht, Geschäftsführung ohne Auftrag, Anweisung, Aufbewahrung, Gesellschaftsvertrag.

Noch zu bearbeiten bleiben vom Obligationenrecht: Die Schuldverhältnisse aus gewagten Verträgen, die Versicherungsverträge, die Schuldverhältnisse aus unehörliger Bereicherung und aus unerlaubten Handlungen (Delikten) und die Bestimmungen über Erlöschen von Verbindlichkeiten, hierunter namentlich die Novation und Verjährung etc.

Von der Redaktionskommission wurde die Berathung des Obligationenrechts aufgeschoben, einerseits wegen der bezüglich eines eidgenössischen Obligationen- oder wenigstens Handelsrechts vom Bundesrath angeregten Konferenzen, und anderseits wegen der auch vom Großen Rathe bei Berathung der Grundlagen (Tagblatt 1869, pag. 293) ausgesprochenen Verschiebung dieser Materie.

Eine Uebersetzung des bearbeiteten Theils des Obligationenrechts existirt noch nicht.

IV. Das eheliche Güterrecht und das Erbrecht. Diese wohl schwierigste Partie (IV. Haupttheil) war auch die letzte, welche Herr Professor Leuenberger bis zu seinem Tode in Arbeit hatte. Nach dessen Hinscheid gelang es, das hinterlassene, nahezu aus dem Nothen fertige Manuskript herauszuerhalten und Herrn Niggeler, obschon damals schon krank, noch zu veranlassen, die letzte Hand an dasselbe zu legen und den Entwurf zu vollenden, was bei dessen Vertrautheit mit den Ideen des Redaktors Niemanden so gut möglich war als ihm. Diesem glücklichen Umstande und der Mitwirkung des Bruders des Herrn Leuenberger sel., Herrn Oberrichter Rud. Leuenberger, ist es zu verdanken, daß nun auch über diese zwei wichtigsten Materien ein auf den Grundlagen des Großen Rathes aufgebauter Entwurf vorliegt. Derselbe wird allerdings, im Fall der Weiterführung des Revisionswerkes, noch die weitem Stadien der Vorberathung zu durchlaufen haben.

Uebersetzung in's Französische ist von demselben noch keine vorhanden.

Es ergibt sich aus vorstehender Darstellung, daß, mit Ausnahme eines kleinern Theils des Obligationenrechts, heute sämtliche Partien des materiellen bernischen Civilrechts auf einheitlicher Grundlage, d. h. für beide Kantonssteile berechnet, in mehr oder weniger weit vorgearbeiteten Entwürfen vorliegen.

Insbesondere ergibt es sich, daß zwei Materien, nämlich 1) das Personenrecht incl. Einleitungstitel und 2) die Hypothekarordnung mit dem dazu gehörenden Entwurf, Gesetz über die Grundbuchorganisation, seit Jahren beim Großen Rathe hängig und, da sie die Vorberatungen der Redaktionskommission und des Regierungsrathes passirt haben, zur Annahme der Verathungen durch die oberste Landesbehörde reif sind.

Wenn dessen ungeachtet bis jetzt noch keiner der hievorigen erwähnten Theile der Civilgesetzgebung wirklich vom Großen Rathe in Verathung gezogen worden ist, so dürfte wohl der Hauptgrund davon in der Erwartung zu suchen sein, die seit Anfang der 1870er Jahre an Hand genommene und erst vor Kurzem, d. h. durch die Verfassung vom 29. Mai 1874 zum Abschluß gebrachte Revision der schweizerischen Bundesverfassung werde uns die Rechtseinheit bringen. Auf dieser Erwartung beruhte namentlich der anlässlich der Einbringung des Entwurfs Personenrecht auf den Antrag seiner Kommission gefasste Beschluß des Großen Rathes vom 7. Februar 1872 (Tagblatt 1872 pag. 140): es sei angeichts der in der Bundesrevision angestrebten Rechtseinheit mit den Verathungen über das bernische Gesetzbuch zu sistiren. Dieser Beschluß, dem der Natur der Sache nach eine ganz allgemeine prinzipielle Bedeutung zukam, hat plötzlich mit der früher wiederholt und bei verschiedenen Anlässen beurkundeten Tendenz des Großen Rathes, in Sachen der bernischen Civilgesetzgebung, sei es in toto oder partiell revisionsweise vorzugehen, gebrochen, und dem ist es wohl vorzugsweise, nebst andern seither mehr im Vordergrund gestandenen Aufgaben der Gesetzgebung (Kirchengesetze u.) zuzuschreiben, daß in den letzten Jahren diese ganze Angelegenheit, trotz wiederholten Versuchen, sie wieder in Gang zu bringen, total in's Stocken gerieth.

Die Bundesrevision hat die, namentlich auch von bernischer Seite so warm befürwortete, schweiz. Rechtseinheit — nicht gebracht: der erste Bundesverfassungsentwurf vom Jahr 1872, welcher jenen Grundsatz der Vereinheitlichung des gesamten Civil- und Strafrechts möglichst voll und ganz in einigen einfachen Sätzen durchzuführen gedachte, wurde bekanntlich von der Mehrheit des Schweizervolkes und der Kantone verworfen und die jetzige, auf einem Kompromiß zwischen mehr föderalistischen und mehr centralistischen Tendenzen beruhende Bundesverfassung mußte auch auf dem Gebiet des Rechts, wie auf andern Gebieten, bedeutende Zugeständnisse an die Kantonsouveränität machen. So ist es gekommen, daß diese Verfassung (Art. 64) dem Bunde in Beziehung auf das Civilrecht nur auf einigen Gebieten das Gesetzgebungsrecht zuweist, so namentlich: über die persönliche Handlungsfähigkeit; über alle auf den Handel und Mobiliarverkehr bezüglichen Rechtsverhältnisse (Obligationenrecht, mit Inbegriff des Handels- und Wechselrechts); über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst; über das Betreibungsverfahren und das Konkursrecht. Ueberdies wurde durch die Art. 53 und 54 und das seither in Ausführung derselben erlassene Bundesgesetz über Civilstand und Ehe vom 24. Dezember 1874 auch ein Theil des Personenrechts, nämlich das persönliche Eherecht, die Ehescheidung und die Feststellung des Civilstandes, eidgenössisch

geordnet. Alle andern Theile des bürgerlichen Rechts verbleiben nach dem neuen Grundgesetz der Schweiz nach wie vor der Gesetzgebungshoheit der Kantone.

An eine baldige Wiederaufnahme der Bundesverfassungsrevision, namentlich auch im Sinne voller Rechtscentralisation, ist hierseitigen Erachtens nach, mit Rücksicht auf die Kompromissnatur des neuen Verfassungswerkes und den darin enthaltenen schwierigen Revisionsmodus, kaum in den nächsten Jahren zu denken.

Mit dieser Betrachtung sind wir bei dem Hauptgegenstande des vorliegenden Berichtes angelangt. Es stellt sich, bei der hievorigen in aller Kürze gewonnenen Sachlage, gewissermaßen von selbst die Frage: Will der Kanton Bern auch fernerhin seine einheitliche kantonale Civilgesetzgebung vertagen oder, gemäß früherer Schlußnahmen, in dieser Sache wieder mit Entschiedenheit vorgehen und, wenn letzteres: nach welchem Programm und Plane?

Was zunächst die Frage des Vorgehens im Allgemeinen betrifft, so sind wir der Ansicht, es sei dieselbe zu bejahen und zwar aus folgenden kurz zusammengefaßten Erwägungen:

1) das sachliche Bedürfniß, die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Revision der beiden im Kanton Bern geltenden Civilgesetzgebungen bezw. die Mängel dieser Gesetzgebungen und zwar in allen Hauptparthien des bürgerlichen Rechts sind längst und allgemein anerkannt (s. hierüber den wissenschaftlichen Bericht pag. 5—15);

2) diese Nothwendigkeit wurde denn auch durch die wiederholten Schlußnahmen des Großen Rathes seit dem Jahre 1864, namentlich durch die einflüssige Verathung der Grundlagen, des unzweideutigsten ausgesprochen;

3) eine Revision im Sinne kantonaler Rechtseinheit ist, mit Beziehung auf das jurassisch-französische Recht, konstitutionell, bei richtiger Auslegung des § 89 der Verfassung, zulässig;

4) es ist für ein kleineres Staatswesen wie der Kanton Bern, im Hinblick auf die sozialen und wirtschaftlichen Verkehrsbedürfnisse der Zeit, geradezu eine Abnormität, daß dessen Bürger heute noch unter zwei ganz verschiedenen Gesetzgebungen leben;

5) dieser Dualismus tritt um so mehr hervor, als durch die neuere Gesetzgebung in den meisten Theilen des öffentlichen Rechtes bereits die politische Einheit zwischen Alt-Bern und dem Jura durchgeführt ist;

6) wenn dieser Dualismus auch auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts aufhört, so wird das unzweifelhaft nicht nur sehr wesentlich das Gefühl der staatlichen und nationalen Zusammengehörigkeit fördern, sondern auch volkswirtschaftlich, durch größere Rechtssicherheit, durch vermehrten Verkehr und gestärkten Kredit u., die wohlthätigsten Folgen für beide Kantonssteile nach sich ziehen;

7) nachdem seit 12 Jahren für das Revisionswerk große Summen ausgegeben und durch Männer gediegensten Wissens und reichster Erfahrung auf diesem Gebiete anerkannt brauchbare Vorarbeiten über alle Theile des neuen einheitlichen Gesetzbuchs erbracht worden sind, wäre es denn doch zu bedauern, wenn so viele Mühe, Zeit und Geld nur dazu gebient haben sollte, die sämtlichen vorhandenen Gesetzesentwürfe einfach ad acta zu legen;

8) endlich ist, wie bereits früher betont, die Wahrscheinlichkeit, daß uns die nächste Zeit schon die eidgenössische Rechtseinheit bringen werde, eine sehr geringe, und umgekehrt nicht zu übersehen, daß gerade die rechtzeitige Durchführung des einheitlichen Revisionswerkes für den Kanton Bern möglicherweise eine sehr werthvolle und wichtige Förderungs- und Vorarbeit für eine dereinstige schweizerische Rechtscentralisation abzugeben bestimmt sein dürfte.

Wenn wir aus diesen und andern Gründen uns entschieden im Prinzip für sofortiges weiteres Vorgehen in der Sache aussprechen, so sind wir dagegen ebenso bestimmt der Meinung, es sei in Bezug auf die Durchführung des gesamten Revisionswerkes ein gewisses Programm beziehungsweise eine bestimmte Reihenfolge in dem Sinne einzuhalten, daß die dringlichsten und gleichzeitig vorbereiteten Materialien den weniger pressanten und vorgearbeiteten vorgängig zum Abschluß gebracht werden.

Indem wir diesen Satz aufstellen, glauben wir nicht nur der Sachlage, wie sie sich infolge der Bundesrevision darbietet, zu entsprechen, sondern gleichzeitig auch zu dem in den Jahren 1866 und 1867 vom Großen Rathe ausgesprochenen Satze zurückzukehren: es solle vor Allem eine einheitliche Hypothekarordnung für den ganzen Kanton auf Grundlage des Katasters und in Verbindung mit einem Gesetz über die Grundbücher durchgeführt werden.

Was hier zunächst die Frage der Influenz der durch die neue Bundesverfassung centralisirten Rechtsgebiete anlangt, so bietet sich von dieser Seite her, unseres Erachtens, kein ernstliches Hinderniß der Durchführung dieser Materie dar. Es können in dieser Beziehung — da das „Pfandrecht“ im Allgemeinen nicht zu den centralisirten Materien gehört — nur zwei Punkte in Frage kommen:

- 1) das Recht des Bundes über die auf den Handel und Mobilienverkehr bezüglichen Rechtsverhältnisse und
- 2) das gleiche Recht des Bundes über das Betreibungsverfahren und das Konkursrecht zu legitimieren.

Nach diesen beiden Richtungen hin ist es allerdings denkbar und sogar wahrscheinlich, daß die noch bevorstehende Bundesgesetzgebung über das Obligationenrecht resp. Handels- und Wechselrecht und über die Schuldbetreibung und Konkurs inhaltlich auf eine bernische Pfand- und Hypothekarordnung einwirken wird. In ersterer Beziehung wird dieß der Fall sein, wenn in dem Bundesgesetz über das Obligationenrecht der Begriff der „auf den Handel und Mobilienverkehr“ bezüglichen Rechtsverhältnisse auch auf die Verpfändung beweglicher Sachen (siehe Entwurf Hyp. Ordnung Art. 122—149) und auf die allgemeinen Bestimmungen, soweit sie sich auf bewegliche Sachen beziehen (Hyp. Ordnung Art. 1—15), ausgedehnt wird. In letzterer Beziehung wird es der Fall sein, wenn das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, was jedenfalls geschieht, einheitliche Bestimmungen aufstellt einerseits über den Schuldbetrieb (Wergantung) für pfandweise versicherte Forderungen (siehe zweiter Entwurf Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Art. 37—65) und andererseits über die allgemeinen gesetzlichen Vorzugsrechte in Fällen von Konkurs (siehe Hypoth. Ordnung Art. 16 und 17).

Um diesen Schwierigkeiten, welche sich allerdings bei der Erlassung einer bernischen Pfand- und Hypothekarordnung einstellen werden, aus dem Wege zu gehen, bieten sich nach hierseitiger Ansicht zwei Wege dar: entweder man beschränkt dieselbe auf den Hauptabschnitt „Von den Grundpfändern (Hypotheken)“ [s. Entwurf Art. 18 bis und mit 121] und gewärtigt in Bezug auf die übrigen Theile die voraussichtlich bald folgende Bundesgesetzgebung, oder man erläßt, indem man sich immerhin möglichst an der Hand der bereits vorhandenen eidgenössischen Vorarbeiten dem zukünftigen Bundesrecht in den betreffenden Specialmaterien accomodirt, die ganze Pfand- und Hypothekarordnung unbekümmert darum, ob später einzelne untergeordnete Partien derselben durch die eidgenössische Gesetzgebung modifizirt werden.

Wir würden uns vor der Hand mehr dieser letztern An-

sicht zuneigen. Immerhin bedarf diese Frage des Einflusses der Bundesgesetzgebung und der Berücksichtigung derselben noch einer eingehenderen Prüfung und es bildet dieß für uns einen Hauptgrund, warum wir eine nochmalige Vorberatung des Entwurfs Pfand- und Hypothekarordnung durch den Regierungsrath, allenfalls auf vorher eingeholtes Gutachten von Experten, für nöthig erachten.

Gelingt es die hievor bezeichnete Schwierigkeit zu überwinden, so halten wir dann allerdings im weitern den baldigen Erlaß einer solchen neuen Pfand- und Hypothekarordnung mit entsprechender Reform der Grundbuchführung als eine der dringendsten und nothwendigsten Aufgaben unserer Gesetzgebung.

Im mehrerwähnten wissenschaftlichen Bericht (pag. 109 bis 112) sind die Hauptmängel sowohl des alt-bernischen als des jurassisch-französischen Hypothekarrechts einlässlich dargestellt. Wir beschränken uns hier darauf, nur die in die Augen springendsten dieser Mißstände kurz anzuführen.

Im alt-bernischen Recht sind die Hauptgrundsätze der Spezialität und Publizität zu wenig konsequent durchgeführt. Ueberdies leiden an Mängeln die Bestimmungen über: die Ueberbünde, die Stellung des dritten Unterpfandbesizers, die Entwerthungen des Unterpfandes, die Verpfändungen in fraudem creditorum, die Eingaben in amtliche Güterverzeichnisse und Liquidationen, das Schatzungswesen und die Formen der Hypothekarverträge. Endlich fehlt es an Vorschriften über Errichtung von hypothekarischen Inhaberpapieren, Ausgabe von Partialen auf Haupttitel und über Verpfändung gewisser Mobilien ohne Besitzesübergabe durch bloße Eintragung in ein öffentliches Pfandbuch.

Bezüglich auf die jurassischen Gesetzgebungszustände im Hypothekarwesen ist der Hauptübelstand: das Nebeneinanderbestehen von nicht weniger als drei verschiedenen Hypothekarsystemen, nämlich dem alt-bernischen (Amt Biel und mit Büren vereinigte Gemeinden), einem gemischten, materiell dem Code civil, formell der Transcription ohne die 10jährige Erneuerung folgend (Aemter Münster, Courtelary und Neuenstadt), endlich dem reinen System des Code civil (in den Aemtern Pruntrut, Delémont, Delémont, Delémont und Laufen).

Im diesem letztern System ist längst verurtheilt: die allzugroße Zahl von Privilegien und gesetzlichen Hypotheken, theilweise ohne innere Berechtigung; die schweren Verstöße gegen die Spezialität und Öffentlichkeit bei manchen Privilegien und Hypotheken auf das ganze Vermögen des Schuldners, theilweise sogar ohne Inscription; die Mängel in den Bestimmungen über die Inscription selbst und endlich das Fehlen einer vollständig durchgeführten Transcription aller auf das Grundeigenthum bezüglichen Verträge.

Mit der Beseitigung dieser Mängel aufs Engste verknüpft ist das Interesse an der Hebung des landwirthschaftlichen beziehungsweise Grundkredits, was auch s. Z. das Hauptmotiv der oben erwähnten Eingabe der ökonomischen Gesellschaft bildete. Dieses Interesse fällt bei einem vorwiegend agrarischen Staate wie der Kanton Bern doppelt in's Gewicht. Daß aber nur eine solche Hypothekargesetzgebung volles Zutrauen erweckt, welche einzig den im Grundbuch eingetragenen Forderungen Pfandrecht erteilt und Jedermann die Befragung des Grundbuchs gestattet, dürfte ein nahezu selbstverständlicher Satz sein.

Mit der neuen Hypothekarordnung im engsten Zusammenhang und dieselbe bedingend ist die Forderung einer auf den Kataster basirten einheitlichen, möglichst einfachen und Sicherheit gewährenden Grundbucheinrichtung, wie solche in allen neuern Hypothekargesetzgebungen, namentlich auch der Kantone Solothurn, Freiburg, Genéve, Baselstadt angenommen worden

ist. Diese Forderung ist um so begründeter und auch um so dringlicher:

1) Weil auch in dieser Beziehung im alten und neuen Kantonstheil keine Einheit besteht. Im Jura hat man zwar den Kataster mit Parzellarvermessung, aber ohne richtige organische Verbindung und Zusammenhang der Buchführungen (Hypothekenregister, Inscriptionen- und Transcriptionenbücher) mit dem Kataster. Im alten Kantonstheil fehlt umgekehrt eine vollständig durchgeführte Katastervermessung und ist neben der zur bedeutungslosen Form herabgesunkenen „gerichtlichen Fertigung“ ein ziemlich complizirtes, wenig Uebersicht gewährendes, auch kostspieliges System der Grundbuchführung in Geltung.

2) Weil das Gesetz über das Vermessungsweisen vom 15. März 1867 und das Gesetz über die Einrichtung und Führung der Grundbücher unzertrennlich zusammengehören und in ihrer Ergänzung das eigentliche Katastergesetz bilden. Sobald jenes letztere Gesetz in Kraft erwachsen ist, besitzen wir alle nöthigen gesetzgeberischen Bestimmungen, um den Kataster auch im alten Kantonstheil rationell durchzuführen. Die Einführung des Katasters „als wesentliche Grundlage für ein zweckmäßiges Hypothekensystem“ wurde zwar schon durch Dekret vom 29. Mai 1849 grundsätzlich beschlossen; diesem Beschlusse wurde jedoch erst durch das Vermessungsgesetz von 1867 Folge gegeben und damit erst die nothwendigen „Vorbereitungen für den Kataster (Triangulation, Kantonskarte, Vermessung der Gemeindegrenzen, der Fluren und der einzelnen Grundstücke) in Angriff genommen. Durch den Abschluß des Geometerkonkordats, sowie namentlich durch die seitherigen Vollziehungsverordnungen und Instruktionen wurden die Gemeindevermessungen schon wesentlich gefördert und durch das Dekret vom 1. Dezember 1874, welches die Gemeinden verpflichtet, die Parzellarvermessung über ihren Gemeindebezirk vornehmen zu lassen, wurde der Kataster obligatorisch für den ganzen Kanton eingeführt. Damit waren die vorbereitenden Maßnahmen und die sichere Grundlage zur Anlage zuverlässiger Grundbücher geschaffen.

Bereits besitzen denn auch zur Stunde eine größere Anzahl Gemeinden des alten Kantons fertige Vermessungsoperale (Parzellarpläne) und andere folgen nach. Sollen diese kostspieligen und namentlich wegen der zu ihrer Erhaltung nöthigen Revisionen auch umständlichen Arbeiten nicht ihres Hauptzweckes verlustig gehen, so muß Hand in Hand mit ihnen die neue Gesetzgebung über die Hypothekarordnung und Grundbucheinrichtung ohne längere Zögerung nun bald ausgeführt werden.

Dies in Kürze die Hauptgründe, welche uns nebst den bereits früher angegebenen allgemeinen Erwägungen für Wiederaufnahme der Civilgesetzgebungsrevision speziell zu dem Schlusse führen, vorab mit der Erlassung der Pfand- und Hypothekarordnung und des Gesetzes über die Grundbücher zu beginnen.

In dem bereits ziemlich fortgeschrittenen Stadium, in welchem sich die Ausführung des Katasters im alten Kantonstheil befindet, dürfte es indeß der Fall sein, den bereits aus dem Jahr 1868 datirenden Gesetzesentwurf über die Einrichtung und Führung der Grundbücher ebenfalls noch einer vorgängigen, nochmaligen Berathung durch den Regierungsrath zu unterwerfen.

Was schließlich die Frage betrifft, welche weiteren Materien resp. Entwürfe dann nach den beiden eben behandelten successive an die Reihe kommen sollten, so wären wir vor der Hand ummaßegeblich der Ansicht: zunächst das Personenrecht, weil auch hierüber ein von der Redaktionskommission und dem Regierungsrath vorberathener Entwurf vor dem Großen Rathe hängig und diese Materie durch das Bundes-

gesetz über Ehe und Civilstand abgeklärt ist; sodann das Sachenrecht (dingliche Rechte) und zuletzt erst das eheliche Güterrecht und Erbrecht, sowie derjenige Theil des Obligationenrechts, welcher nicht von der bevorstehenden Bundesgesetzgebung absorbiert wird.

Wir möchten indeß für heute unser abschließliches Urtheil über diese Reihenfolge der einzelnen Materien noch zurückhalten, diese Frage vielmehr noch, namentlich mit Rücksicht auf die Influenz der Bundesgesetzgebung auf die verschiedenen Rechtstheile und in Gewärtigung der weiteren Entwicklung des civilen Bundesrechts, durch den Regierungsrath näher prüfen und studiren lassen und dann erst im geeigneten Zeitpunkt darüber weitere Vorlagen und allfällige Anträge vor den Großen Rath bringen.

In Zusammenfassung des Angebrachten stellt die Justizdirektion bei Ihnen, Herr Vicepräsident, Herren Regierungsräthe, zu Händen des Großen Rathes die folgenden

Anträge:

1) Der Große Rath wolle grundsätzlich die Wiederaufnahme der infolge der Bundesrevisionsverhandlungen sistirten Berathungen eines neuen einheitlichen Civilgesetzbuchs für den Kanton Bern beschließen;

2) Vor Allem sei zu beginnen mit der Berathung der Gesetzesentwürfe a. über eine Pfand- und Hypothekarordnung für den Kanton Bern und b. über die Einrichtung und Führung der Grundbücher;

3) Der Regierungsrath sei eingeladen, diese beiden Gesetzesentwürfe im Laufe dieses Sommers einer nochmaligen Berathung zu unterziehen und das Ergebniß derselben sammt seinen Anträgen beförderlichst dem Großen Rathe vorzulegen;

4) Der Regierungsrath sei ferner eingeladen, hinsichtlich der übrigen Theile des Revisionswerkes, die Frage zu untersuchen und darüber im geeigneten Zeitpunkte Bericht und Antrag zu hinterbringen, in welcher Art und Reihenfolge diese übrigen Theile des einheitlichen Civilgesetzbuchs in Berathung zu ziehen seien.

Bern, den 8. Mai 1876.

Der Direktor der Justiz und Polizei:
Teufcher.

Genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath
gewiesen.

Bern, den 12. Mai 1876.

Namens des Regierungsrathes,
Der Präsident:
Teufcher.
Der Rathschreiber:
Dr. Träschel.

Herr Regierungspräsident Teufcher, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Von der Voraussetzung ausgehend, daß Sie den Ihnen ausgetheilten, ziemlich einläßlichen Bericht gelesen haben, kann ich mich kurz fassen. Ich will zunächst mittheilen, welchen Zweck der Bericht hat. Es ist dieß ein doppelter: Einerseits glaubte man, da die dahierigen Verhandlungen sehr zerstreut sich vorfinden, dem Großen Rath einmal eine Uebersicht über den bisherigen Gang der angestrebten Revision unseres bernischen Civilgesetzes geben zu sollen; andererseits hielt man dafür, es seien die in Folge der Verhandlungen über die erste und zweite Bundesrevision unterbrochenen Berathungen über unsere neue Civilgesetzgebung wieder aufzunehmen. Der Bericht schließt denn auch mit dahinzielenden Anträgen.

Was das Verfahren betrifft, so wird vorgeschlagen, successive vorzugehen, und zwar in der Weise, daß man die besser vorbereiteten und gleichzeitig dringlicheren Fragen in erster Linie an die Hand nehmen, die übrigen aber einstweilen noch zurückbehalten würde. Besser vorbereitet sind zwei Gegenstände: Zunächst der Einleitungstitel zum Personenrecht, worüber bereits seit mehreren Jahren eine Vorlage beim Großen Rathe anhängig ist, welche alle Stadien der ziemlich complicirten Vorberathung durchgemacht hat. Diese Materie wird auch am wenigsten durch allfällige Aenderungen in der Bundesgesetzgebung berührt werden, weil das hier hauptsächlich in Frage kommende eidg. Gesetz betreffend den Civilstand und die Ehe bereits erlassen ist. Der zweite Gegenstand betrifft die Pfand- und Hypothekenordnung, zu deren Vorberathung eine Kommission niedergesetzt worden ist, an deren Spitze Herr Stämpfli steht. Der Grund, worin in dieser Angelegenheit nicht weiter progredirt worden ist, liegt darin, daß man zuerst dringendere Vorlagen behandeln zu sollen glaubte. Wenn man nun diese Angelegenheit in erster Linie an die Hand nehmen will, so geschieht dieß auch mit Rücksicht auf den §. 3. vom Großen Rathe gefaßten Beschluß, es sei mit der Pfand- und Hypothekenordnung in Verbindung mit dem Gesetz über die Grundbuchführung in erster Linie vorzugehen.

Wenn Sie die vorliegenden Anträge genehmigen, so würde der Regierungsrath im Laufe dieses Sommers die Pfand- und Hypothekenordnung und das Gesetz über die Grundbuchführung einer nochmaligen Berathung unterwerfen, damit dann der Große Rath in der Winteression sich damit befassen kann. Schließlich noch die Bemerkung, daß der Präsident der Großrathskommission, der gegenwärtig nicht anwesend ist, mir vor einigen Tagen erklärt hat, er sei mit dem von der Regierung vorgeschlagenen Vorgehen einverstanden.

Die Anträge des Regierungsrathes werden genehmigt.

Dekretsentwurf

betreffend

die Aufstellung eines eigenen Untersuchungsrichters für den Amtsbezirk Bruntrut.

Dieser Dekretsentwurf lautet folgendermaßen:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung, daß es dem Gerichtspräsidenten von Bruntrut bei der Masse der in diesem Amtsbezirke zur Behandlung kommenden Geschäfte des Richteramtes unmöglich ist, die ihm nach dem Gesetze auffallenden Amtsverrichtungen allein zu besorgen,

gestützt auf die §§ 55 und 56 des Gesetzes vom 31. Juli 1847 über die Organisation der Gerichtsbehörden, auf die Anträge des Obergerichts und des Regierungsrathes,

beschließt:

1. Dem Gerichtspräsidenten des Amtsbezirks Bruntrut wird ein eigener Untersuchungsrichter beigeordnet, welcher die Voruntersuchung in Kriminalsachen und in denjenigen korrekzionellen und Polizeistraffällen zu führen hat, die ihm überwiesen werden.

2. Der Untersuchungsrichter des Amtes Bruntrut ist in Betreff der ihm zukommenden Rechte und Pflichten den ordentlichen Untersuchungsrichtern des Kantons nach Mitgabe des Strafprozeßgesetzes gleichgestellt.

3. Demselben wird ein des Kriminalrechts kundiger Sekretär beigeordnet und ein angemessenes Lokal zu seinem Bureau angewiesen.

Der Aktuar wird in Verhinderungsfällen durch die Amtsgeschäftsschreiberei Bruntrut vertreten.

4. Der Untersuchungsrichter wird gemäß § 56 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation durch das Obergericht, der Aktuar auf den Vorschlag der Justizdirektion durch den Regierungsrath ernannt.

5. Der Untersuchungsrichter bezieht eine jährliche Bezahlung von 4000 Franken, und der Sekretär eine solche von 2500 Franken.

6. Beide werden durch den Regierungstatthalter des Amtsbezirks Bruntrut nach § 99 der Verfassung beeidigt.

7. Dieses Dekret tritt sofort provisorisch auf 4 Jahre in Kraft und ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Herr Vizepräsident. Herr Moschard hat mir mitgetheilt, daß er einen Verschiebungsantrag zu stellen beabsichtige. Ich halte für zweckmäßig, zuerst diese Vorfrage zu erledigen und ertheile ihm deshalb das Wort.

Moschard. Ich stelle den Antrag, es sei die Vorlage auf eine spätere Session zu verschieben, da es unmöglich war, sie gehörig zu prüfen. Es handelt sich um eine jährliche Ausgabe von Fr. 6—8000 und um eine Frage, welche vom Standpunkte der Gerichtsverwaltung in den Bezirken wichtig ist. Um die Angelegenheit gehörig zu beurtheilen, sollte man die Zahl der vom Richter zu behandelnden Geschäfte kennen, allein die Akten geben darüber nicht hinreichenden Aufschluß. Es ist daher am Platze, die Vorlage auf eine spätere Session zu verschieben.

Der Herr Vizepräsident setzt diese Ordnungsmotion in Umfrage.

Herr Regierungspräsident Teuscher, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß mich Namens des Regierungsrathes mit aller Entschiedenheit der Verschiebung widersetzen. Man beruft sich darauf, daß es sich da um eine wichtige Angelegenheit handle, welche auch eine finanzielle Tragweite habe. Sie haben aber in der heutigen Nachmittags-Sitzung Fragen behandelt, welche von viel größerer finanzieller Tragweite sind. Im vorliegenden Falle ist wesentlich der gesunde Gang unserer Gerichtsverwaltung bethelligt, und diese Erwägung sollte einzig genügen, um den Verschiebungsantrag von der Hand zu weisen.

Um die gegen die Verschiebung sprechenden Gründe anzuführen, muß ich mir erlauben, auf die Sache selbst mit einigen Worten einzutreten und schon jetzt den Hauptrapport über den Dekretsentwurf zu erstatten.

Die Zahl der Geschäfte des Richteramtes Bruntrut hat sich seit Jahren so stark vermehrt, daß dem dortigen Gerichtspräsidenten wiederholt auf kürzere oder längere Dauer Aushilfe gewährt werden mußte. Dieß geschah auch durch Beschluß des Obergerichtes vom 8. November 1873, in Gemäßheit dessen Herr Fürsprecher Brossard in Bruntrut, gestützt auf § 57 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden, zum außerordentlichen Untersuchungsrichter dieses Amtsbezirkes ernannt wurde. Auf die von der Anlagekammer mehrmals gestellten Anfragen, ob die Fortbauer der Funktionen des außerordentlichen Untersuchungsrichters noch ferner erforder-

lich sei, oder ob die Zahl der Geschäfte allenfalls insoweit abgenommen habe, daß dieser Beamte seinen Verrichtungen enthoben werden könne, erhielt sie jeweilen die Antwort, daß der Geschäftsandrang fortwährend so groß sei, daß von der Entlassung des Aushülfesrichters keine Rede sein könne. In einer am 29. Oktober 1874 an das Obergericht gerichteten Zuschrift machte der Gerichtspräsident darauf aufmerksam, daß seine Stellung durch die übermäßige Geschäftslast und das Ungenügende einer bloß provisorischen Aushilfe für ihn so beschwerlich geworden sei, daß er, um seine Gesundheit nicht zu gefährden, dieselbe zu verlassen gedenke, wenn nicht in fühlbarer und nachhaltiger Weise für die Abnahme von Geschäften durch Creirung eines eigenen Untersuchungsrichters gesorgt werde. Zum Belege dessen verweist er darauf, daß Ende Oktober die Zahl der laufenden korrektionalen und kriminellen Untersuchungen 95 betragen, daß er und der außerordentliche Untersuchungsrichter vom 18. November 1873 bis Anfangs Oktober 1874 582 Untersuchungen geführt, und daß ihm vom März bis Ende Oktober 1874 der Regierungstatthalter 1350 Anzeigen überwiesen habe. Diese Umstände veranlaßten das Obergericht, am 7. Novemb. 1874 beim Regierungsrathe den Antrag zu stellen, „er möchte den Großen Rath veranlassen, nach § 55 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847 dem Gerichtspräsidenten von Bruntrut einen eigenen Untersuchungsrichter beizuordnen und denselben zu besolden.“

Auf dieses Gesuch hin legte die Justizdirektion am 28. November 1874 einen Dekretsentwurf auf Aufstellung eines eigenen Untersuchungsrichters für den Amtsbezirk Bruntrut vor, welcher Entwurf am 3. Dezember 1874 vom Regierungsrathe genehmigt und dem Großen Rathe überwiesen wurde. Letzterer setzte hierauf eine Kommission zur Vorberathung des Entwurfs nieder. Wenn die Angelegenheit seither liegen blieb, so lag der Grund darin, daß mittlerweile der Regierungsrath und das Obergericht sich verständigten, nochmals außerordentliche Aushilfe zu versuchen. In Folge dieser Verständigung ernannte das Obergericht im Dezember 1874 nochmals einen außerordentlichen Untersuchungsrichter in der Person des Herrn Gerichtspräsidenten Sigon in Münster, welcher nun im Jahre 1875 die Untersuchungs geschäfte in Bruntrut führte. Das Obergericht hat aber gefunden, daß es einerseits nicht berechtigt sei, ein solches Provisorium länger als ein Jahr andauern zu lassen, und daß es anderseits nicht wohl angehe, den Gerichtspräsidenten eines andern Amtsbezirktes diesem auf die Länge zu entfremden. Aus diesem Grunde verfügte das Obergericht, es sei das Verhältniß auf 1. Januar 1876 aufzuheben und gleichzeitig eine Anordnung zu treffen, wonach der Gerichtspräsident von Bruntrut einen Theil seiner Geschäfte dem Vizegerichtspräsidenten abgeben könne. Allein auch dieser neue Ausweg ist nach der letzten Zuschrift des Obergerichtes an den Regierungsrath nicht auf die Dauer haltbar. Der Gerichtspräsident von Bruntrut hat dem Obergerichte mitgetheilt, daß es ihm bei der Zahl der rückständigen und der täglich einlangenden Geschäfte nicht möglich sei, sich mit den Strafuntersuchungen fernerhin zu befassen. Er führte an, daß z. B. die Zahl der Civilgeschäfte im Jahre 1875 auf 1150 gestiegen sei, und daß die Polizeigeschäfte ebenfalls bedeutend zugenommen haben, so daß er aus Gesundheitsrückichten genöthigt sei, zu demissioniren, wenn ihm nicht eine Erleichterung geschaffen werde. Ich bemerke hier, daß der Gerichtspräsident von Bruntrut ein sehr tüchtiger und gewissenhafter Beamter ist. Bei dieser Sachlage hat sich das Obergericht neuerdings an den Regierungsrath und an den Großen Rath gewendet mit der Einladung, beförderlichst die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit ein ständiger Untersuchungsrichter für den Amtsbezirk Bruntrut creirt werde.

Unter diesen Umständen glaubte der Regierungsrath, die Angelegenheit nicht länger liegen lassen zu können. Daß die Aufstellung eines eigenen Untersuchungsrichters in Bruntrut nothwendig ist, ergibt sich schon aus dem bisher Gesagten. Dazu kommt aber noch folgende allgemeine Erwägung: Allerdings hat der Amtsbezirk Bruntrut nach der Volkszählung von 1870 eine Wohnbevölkerung von bloß 24,000 Seelen (anwesend waren damals nahezu 28,000, allein ein großer Theil davon war Militär) und steht da ungefähr auf der gleichen Linie wie die Amtsbezirke Arwangen, Interlaken, Ronofingen, Signau und Trachselwald. Es ist da aber Folgendes in Betracht zu ziehen: Bruntrut ist ein Grenzamt, welches an zwei fremde Staaten anstößt, und der Verkehr mit diesen Staaten bringt es mit sich, daß sowohl die Civil- als die Strafgeschäfte in hohem Maße zunehmen. Dieß beweisen auch die Tabellen im Staatsverwaltungsberichte, denen wir entnehmen, daß im Jahre 1874 im Jura 66 Assisenfälle abgeurtheilt wurden, wovon nicht weniger als 29 auf den Amtsbezirk Bruntrut fallen. Außer Bern hatte kein einziger Amtsbezirk so viele Assisenfälle. Von den korrektionalen Gerichten wurden im Amtsbezirke Bruntrut 266 Angeschuldigte beurtheilt, während z. B. Burgdorf nur 106 und Thun 107 aufweisen. Die Zahl der vom korrektionalen Richter beurtheilten Angeschuldigten betrug im Amtsbezirk Bruntrut 139, im Amtsbezirke Signau dagegen nur 98, und die Polizeirichter hatten in Bruntrut 2860, in Burgdorf aber nur 982, in Thun 1070 und in Arwangen 668 Angeschuldigte zu beurtheilen. In früheren Jahren war das Verhältniß ein ganz ähnliches, wie sich aus den Tabellen des Staatsverwaltungsberichtes ergibt. Es ist daher diese große Geschäftszahl nicht etwa bloß der kirchlich-politischen Lage im Jura zuzuschreiben, sondern als eine constante anzusehen. Daß der jetzige Gerichtspräsident, der übrigens laut Erklärung der obern Gerichtsbehörde ein zuverlässiger Beamter ist, mit seiner Demission droht, kann natürlich nur nebensächlich in Betracht kommen. Indessen muß ich doch darauf aufmerksam machen, daß es schwer halten dürfte, für diesen Amtsbezirk einen Gerichtspräsidenten zu finden, der den bisherigen ersetzen könnte.

Was den Inhalt des Dekretes betrifft, so kann ich mich auf die allgemeine Bemerkung beschränken, daß es so ziemlich die gleichen Vorschriften enthält, wie das bestehende Dekret betreffend Aufstellung eines besondern Untersuchungsrichters für den Amtsbezirk Bern. Die bisherige Organisation hat sich in Bern bewährt, und man glaubte daher, sie auch im Amtsbezirk Bruntrut anwenden zu können. Hinsichtlich der Besoldung wird vorgeschlagen, sie auf Fr. 4000 festzusetzen. Der Gerichtspräsident von Bruntrut hat eine Besoldung von Fr. 4400 und steht da in gleicher Linie mit denjenigen von Burgdorf und Thun. Wenn ein besonderer Untersuchungsrichter creirt wird, so muß ihm natürlich ein Sekretär beigegeben werden. Für diesen wird eine Besoldung von Fr. 2500 vorgesehn. Ich will mich auf diese Bemerkungen beschränken und empfehle Ihnen, dem Verschiebungsantrage nicht zu entsprechen, sondern auf das Dekret einzutreten, es in globo zu berathen und anzunehmen.

K. Kohler. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Moschard. Durch das Dekret soll eine Ausgabe von jährlich Fr. 6—7000 geschaffen werden. Es scheint mir, wir zählen im Amtsbezirk Bruntrut schon genug. Schon seit längerer Zeit wird bei uns ein Regierungstatthalter besoldet, der krank im Zimmer ist. Die Aufstellung eines eigenen Untersuchungsrichters für den Amtsbezirk Bruntrut ist übrigens durchaus nicht nothwendig. Im vorigen Jahre hatte das Obergericht einen außerordentlichen Untersuchungsrichter bestellt, es scheint

aber selbst gefunden zu haben, daß derselbe nicht mehr notwendig sei, indem es diese provisorische Stelle wieder aufgehoben hat. Um indessen dem Gerichtspräsidenten eine Erleichterung zu geben, hat es demselben gestattet, die Civilgeschäfte durch Jemand anders besorgen zu lassen. Wissen Sie aber, wie oft der Gerichtspräsident von Pruntrut in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Mai 1876 es für notwendig gefunden hat, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen? Ein einziges Mal. Es ist allerdings in Pruntrut schon mehrmals vorgekommen, daß wir einen besondern Untersuchungsrichter hatten. Das war z. B. in den 50er und in den 60er Jahren der Fall. Wenn man glaubt, es sei auch jetzt ein besonderer Untersuchungsrichter notwendig, so kann ja das Obergericht einen solchen für einige Monate bezeichnen. Man soll aber nicht einen ständigen Beamten ernennen, der Fr. 4000 kostet. Wir sollen jede unnöthige Ausgabe vermeiden; denn wir sind nicht im Falle, das Geld zum Fenster hinauszuerwerfen. Ich bemerke übrigens, daß der Gerichtspräsident von Pruntrut sich sehr häufig als Schiedsrichter ernennen läßt und Augenscheine vornimmt. Während dieser Zeit kann er natürlich seine amtlichen Geschäfte nicht besorgen. Es ist durchaus gerechtfertigt, daß ein Etat über die vom Gerichtspräsidenten von Pruntrut zu behandelnden Geschäfte angefertigt werde, wie dieß Herr Moschard angedeutet hat. Erst wenn ein solcher vorliegt, kann mit Sachkenntniß über die Vorlage entschieden werden. Aus diesen Gründen unterstütze ich den Verschiebungsantrag des Herrn Moschard.

Kuhn, als Berichterstatter der Kommission. Herr Kohler hat bemerkt, das Obergericht habe die Stelle des provisorischen Untersuchungsrichters als nicht mehr notwendig aufgehoben. Es ist allerdings richtig, daß das Obergericht die Aufhebung der Stelle verfügt hat, allein es geschah das nicht aus dem von Herrn Kohler angegebenen Grunde, sondern weil diese provisorische Stelle nicht länger als ein Jahr bestehen konnte. Zu gleicher Zeit hat aber das Obergericht vom Regierungsrathe verlangt, daß die Angelegenheit definitiv reglirt und ein eigener Untersuchungsrichter für den Amtsbezirk Pruntrut gewählt werde. Die Kommission empfiehlt einstimmig die Annahme der Vorlage.

Abstimmung.

Für Verschiebung nach dem Antrage des Herrn Moschard Minderheit.

Ueber die Eintretensfrage verlangt Niemand das Wort, und es wird das Eintreten in den Entwurf und dessen Behandlung in globo ohne Einsprache beschlossen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe dem bereits Gesagten nichts mehr beizufügen und beschränke mich darauf, Ihnen die Annahme des Entwurfes zu empfehlen.

Rußbaum. Ich stelle den Antrag, es sei die Besoldung des Sekretärs so zu bestimmen, daß es heißt: „bis auf Fr. 2500“. Im Weiteren beantrage ich, das Dekret bloß auf zwei Jahre in Kraft zu erklären, da in zwei Jahren die Erneuerung der Bezirksbeamten stattfinden wird.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann die Anträge des Herrn Rußbaum zugeben. Bei diesem Anlasse schlage ich eine Redaktionsverbesserung zu § 1 vor, wo

ich am Schlusse sagen möchte: „die ihm gemäß § 55 des Gerichtsorganisationsgesetzes überwiesen werden.“ Es sollte deutlich erklärt werden, wer die Geschäfte überweist, nämlich der kompetente Beamte.

Moschard. Man sollte sagen: „die ihm der Gerichtspräsident überweist.“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann zugeben, daß man sage: „die ihm durch den Gerichtspräsidenten gemäß § 55 des Gerichtsorganisationsgesetzes überwiesen werden.“

Mützenbergh. Mit Rücksicht auf die große Zahl der im Amtsbezirk Pruntrut zu behandelnden Geschäfte bin ich einverstanden, daß ein eigener Untersuchungsrichter aufgestellt werde. Wenn man aber die Arbeit auf zwei Personen theilt, so glaube ich, man könnte die Besoldung etwas herabsetzen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich könnte mich damit einverstanden erklären, zu sagen: „bis auf Fr. 4000.“

K. Kohler. Ich stelle den Antrag, das Dekret bloß auf zwei Jahre in Kraft zu setzen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Antrag ist bereits von Herrn Rußbaum gestellt und von mir zugegeben worden.

Moschard. Ich stelle den Antrag, die Besoldung des Untersuchungsrichters auf Fr. 3000 zu fixiren.

Bodenheimer, Regierungsrath. Ueber die Besoldungsfrage erlaube ich mir auch ein Wort und werde den Anlaß benutzen, um Einiges auf die Philippika des Herrn Kohler zu erwidern. Wenn gegen das Dekret Einsprache erhoben wird, so geschieht es aus dem Grunde, weil man hofft, es werde dann der Vicepräsident des Amtsgerichts funktionieren, und wer dieser Vicepräsident ist, weiß Herr Kohler wohl. Derselbe funktioniert übrigens auch nicht unentgeltlich, sondern kostet per Tag Fr. 13 — 14. Was den Besoldungsanlaß betrifft, so mache ich darauf aufmerksam, daß das Leben in Pruntrut ebenso theuer ist, als in Bern. Ich pflichte daher dem Antrage des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes bei, zu sagen: „bis auf Fr. 4000.“ Man wird natürlich nicht eine höhere Besoldung aussetzen als notwendig ist. Es ist aber auch möglich, daß man den rechten Mann nicht bekäme, wenn man ihn nicht gehörig honorirt.

Abstimmung.

1) Die von dem Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes zugegebenen Anträge werden als angenommen betrachtet.

2) Für den Antrag, im § 5 zu sagen: „bis auf Fr. 4000.“ 59 Stimmen.

Für Herabsetzung dieser Besoldung auf Fr. 3000 29 „

3) Für Annahme des Dekrets, wie es aus der Berathung hervorgegangen ist Mehrheit.

Das Dekret ist somit angenommen und tritt auf zwei Jahre provisorisch in Kraft.

Nach dem Namensaufrufe sind 121 Mitglieder anwesend; abwesend sind 129, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bircher, Brunner in Bern, Bucher, Charpié, Fahrni, Dubois, Flück, Hofer in Oberdießbach, Jolissaint, Joost, Karrer, Kilchenmann, Lehmann in Langnau, Lehmann in Lokwyl, Marti, Michel in Ringgenberg, Reber in Niederbipp, Reichenbach, Scheidegger, Schmid Andreas in Burgdorf, Schwab in Grafenried, Sieber, v. Werdt, Werren, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Althaus, Ambühl, Anken, Bähler, v. Bergen, Berger, Bieri, Böhlen, Bohnenblust, Brand in Bielbringen, Bruder, Bühlmann, Burger in Angenstein, Burger in Laufen, Burren, Chodat, Déboeuf, Dick, Donzel, Droz, Engel, Fleury, Galli, Gerber in Steffisburg, Grenouillet, Greppin, v. Groß, Grünig, v. Grünigen, Gurtner, Gygar in Seeberg, Häberli in Münchenbuchsee, Haldemann, Hänni in Zuzwyl, Hauert, Hegi, Hennemann, Herren in Mühleberg, Heß, Hofmann, Hoffstetter, Hurni, Jaggi, Imobersteg, Jobin, Kaiser in Büren, Keller, Kellerhals, Klaye, Koetschet, Kohli in Bern, Koller, König, Kummer in Uzenstorf, Ledermann, Lehmann-Gunier, Lehmann in Rüdtilgen, Liechti, Linder, Mauerhofer, Meister, Mischler in Wahlern, Müller in Sumiswald, Müller in Tramlingen, Oberli, Pape, Peter, Queloz, Rebetez, Rebmann, Renfer in Lengnau, Renfer in Bözingen, Ritschard, Rosselet, Rötthlisberger in Herzogenbuchsee, Ruchti, Salzwann, Schatzmann, Schaurer, Schmid Rudolf in Burgdorf, Schmid in Wimmis, Schneider, Schwab in Nidau, Schüpbach, Seiler, Seßler, Sigrü, Stalder, Stähli, Stämpfli in Bern, Stämpfli zu Uettilgen, Sterchi, Stettler in Lauperswyl, Streit, Studer, Trachsel in Mühlethurnen, Ueltschi, Vogel, Walther in Krauchthal, Wientiger, Wiß, Wüthrich, Zingg, Zumkehr, Zürcher.

Schluß der Sitzung um 7 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Siebente Sitzung.

Donnerstag, den 20. Mai 1876.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Vicepräsidenten Sahli.

Nach dem Namensaufruf sind 115 Mitglieder anwesend; abwesend sind 135, wovon mit Entschuldigung: die Herren Bircher, Boivin, Brunner in Bern, Bucher, Charpié, Fahrni-Dubois, Flück, Hofer in Oberdießbach, Joost, Karrer, Kilchenmann, Lehmann in Langnau, Lehmann in Lokwyl, Marti, Michel in Marmühle, Michel in Ringgenberg, Reber in Niederbipp, Reichenbach, Scheidegger, Schwab in Grafenried, v. Werdt, Werren, Wirth, Wytttenbach, Zöb; ohne Entschuldigung: die Herren Althaus, Anken, Arn, Bangerter, v. Bergen, Berger, Bohnenblust, Brand in Urjenbach, Bruder, Bühlmann, Burger in Angenstein, Burger in Laufen, Burren, Bütigkofler, Chodat, Déboeuf, Dick, Droz, Engel, Fattet, Feller, Fleury, Galli, Geiser-Leuenberger, Gerber in Steffisburg, Gouvernon, Grenouillet, Greppin, Grünig, v. Grünigen, Gyger, Häberli in Münchenbuchsee, Haldemann, Hänni in Zuzwyl, Hauert, Hegi, Hennemann, Herren in Mühleberg, Heß, Hofer in Bollodigen, Hofmann, Hoffstetter, Hurni, Jaggi, Imobersteg, Jndermühle, Jobin, Kaiser in Büren, v. Känel, Käsermann, Keller, Klaye, Koetschet, Kohli in Schwarzenburg, Koller, König, Kummer in Uzenstorf, Ledermann, Lehmann-Gunier, Lehmann in Rüdtilgen, Leibundgut, Liechti, Linder, Meyer, Mischler in Wahlern, Mischler, Müller in Sumiswald, Müller in Tramlingen, Nägeli, Oberli, Pape, Peter, Queloz, Rebetez, Rebmann, Renfer in Lengnau, Renfer in Bözingen, Ritschard, Rosselet, Rötthlisberger in Herzogenbuchsee, Ruchti, Salzwann, Schatzmann, Schertenleib, Schmid in Wimmis, Schneider, Schwab in Nidau, Schüpbach, Seiler, Seßler, Sigrü, Stalder, Stähli, Stämpfli in Bern, Stämpfli zu Uettilgen, Sterchi, Stettler in Lauperswyl, Streit, Studer, Trachsel in Mühlethurnen, Vogel, Wampfler, Wientiger, Wiß, Würsten, Wüthrich, Zeller, Zingg, Zumkehr, Zürcher.

Das Protokoll der gestrigen Nachmittagsitzung wird
verlesen und genehmigt.

Tagesordnung :

Gesetzesentwurf

betreffend

Aufhebung der Kantonschule in Bern, sowie einige damit zusammenhängende Aenderungen in der Schulgesetzgebung.

Fortsetzung der ersten Berathung.

S. Seite 134 hievor.

§ 2.

Sämmtliche aus Gemeindemitteln errichtete oder unterstützte Schulanstalten der Primar-, Sekundar-, Progymnasial- und Gymnasialschulstufe sind den Gesetzen über die öffentlichen Primar- und Sekundarschulen unterstellt. Ausgenommen hiervon sind die Conviktschulen.

Ritschard, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 2 wird wahrscheinlich zu einer längeren Diskussion Veranlassung geben. Ich werde mich in meiner Berichterstattung ziemlich kurz fassen, behalte mir aber vor, je nach dem Gange der Diskussion später das Wort zu ergreifen. Es ist vielleicht auf den ersten Blick nicht ganz klar, warum dieser Paragraph in dem vorliegenden Gesetze steht. Es ist aber nicht schwierig, nachzuweisen, daß er sich als eine notwendige Folge aus der Organisation ergibt, welche hier neu durchgeführt wird.

In Sachen der Mittelschulen haben Sie gestern das bereits bei den Primarschulen geltende System angenommen, wonach Staat und Gemeinde sich in die zu erfüllende Aufgabe theilen. Schon bisher hatte der Staat keine separate Primarschule, sondern associirte sich mit den Gemeinden. Das nämliche System haben Sie gestern auch für das Mittelschulwesen adoptirt, indem Sie auf die bisher bestandenen staatlichen Anstalten verzichteten. Wenn nun aber der Staat seine Schulen aufgibt, um mit den Gemeinden gemeinschaftlich vorzugehen, so ist die logische Folge davon die, daß auch die Gemeinden ihre reinen Gemeindeschulen aufgeben. Es ist daher der § 2, welcher bestimmt, daß von nun an sämmtliche aus Gemeindemitteln errichteten oder unterstützten Schulanstalten unter das Staatsgesetz fallen, eine notwendige Konsequenz des § 1.

Es handelt sich dabei nicht nur um eine theoretische Liebhaberei, sondern diese Bestimmung hat auch ihre praktische Wichtigkeit, namentlich in Bezug auf das Schulwesen der Stadt Bern und auch der Städte Biel und Burgdorf. Die Gemeinde Bern hat eine ziemlich große Anzahl selbstständiger Schulen errichtet, welche nur unter dem Privatschulgesetz vom 24. Dezember 1832 stehen. Dieses Gesetz gestattet den Gemeinden, reine Privatanstalten zu errichten, und von dieser Ermächtigung hat die Stadt Bern in ausgedehntester Weise Gebrauch gemacht. Im Jahre 1832 mag die damalige Situation der Schule überhaupt wesentlich dazu beigetragen haben, daß man diese Inkorrektheit beging und den Gemeinden eine solche Concession machte. Da damals das Schulwesen von Seite des Staates noch nicht so gepflegt war, wie heutzutage, so mag es entschuldbar gewesen sein, daß man einer Gemeinde, welche eine Schule auf eigene Kosten gründen wollte, die Ordnung derselben anheimstellte, daß man ihr mit einem Worte das Gesetzgebungsrecht in Bezug auf diese Schule übertrug. Die gegenwärtige Situation des Schulwesens in der Stadt Bern mag auch mit der Geschichte dieser letzteren zusammenhängen. Bekanntlich war die Stadt Bern früher der Staat Bern, und es ist daher psychologisch erklärlich, daß sie, als

sie zu einer Gemeinde im Staate herabsank, von ihrer frühern Sonderstellung möglichst viel zu retten suchte. Ich mache ihr daraus durchaus keinen Vorwurf. Die Stadt Bern ist auf den heutigen Tag bereit, diese Sonderstellung, wenn auch nicht ganz, so doch zum größern Theile aufzugeben. Sie hat nichts dagegen, daß die bisher von ihr unterhaltenen Mittelschulen sich unter das Staatsgesetz stellen. Der einzige Differenzpunkt, welcher in der letzten Zeit in der Presse, in Versammlungen und in der Gemeindeversammlung der Stadt Bern selbst diskutiert worden ist, betrifft die Frage, ob diese sich auch im Primarschulwesen der staatlichen Gesetzgebung unterordnen oder besondere Elementarschulen als Vorbau zu den höhern wissenschaftlichen Schulen beibehalten solle. Während an andern Orten die Primarschule bis zum 10. — 12. Altersjahre als allgemeine Vorbereitungsanstalt zu allen höhern Schulen dient, hat sich hier in Bern ein Zustand eingelegt, wonach die höhern Schulen schon vom sechsten Jahre an besondere Vorschulen, Elementarschulen genannt, besitzen. Der § 2 des Gesetzes bestimmt nun, daß es der Gemeinde nicht mehr gestattet sein solle, solche Sonderschulen zu halten, sondern daß sie auch in diesem Punkte auf die allgemeine Primarschule angewiesen sei. Ich will auf die Gründe, warum man es nicht mehr dulden kann, daß eine Gemeinde neben der öffentlichen Primarschule noch besondere Elementarschulen aus dem Gemeindevermögen unterhalte, nicht weitläufig eintreten, sondern nur kurz die Gesichtspunkte angeben, welche die Regierung und die Kommission bewogen haben, diesem Grundsatz beizustimmen.

Der Grundsatz, daß die höhern Lehranstalten keiner besonderen Vorbereitungsschulen bedürfen, sondern daß die Primarschule die bisherigen Leistungen übernehmen könne, ist bereits in unserer Schulgesetzgebung ausgesprochen. Das Sekundarschulgesetz und das Reorganisationsgesetz sehen keine solchen Schulen vor, sondern die Gesetzgebung von 1856 stellt sich auf den Boden, daß bis zum 10. Jahre, resp. bis zum Eintritt in die höhere Lehranstalt, die allgemeine Primarschule die nöthige Vorbereitung leisten könne. Es ist dieß deutlich ausgesprochen, indem es heißt, daß die Sekundarschulen und Progymnasien den Zweck haben, fortzubilden, was die Primarschule begonnen hat. Dieser Grundsatz ist aber auch dadurch ausgesprochen, daß der Staat selbst keine Vorschulen für die Sekundarschulen und Progymnasien aufgestellt hat. Einzig in Betreff der Kantonschule ist man von diesem Grundsatz abgewichen und hat für dieselbe eine eigene Elementarschule bestehen lassen. Es war dieß aber eine Inkorrektheit, die den Grundsatz nicht umstoßen wollte, sondern die eine Folge der damaligen Situation war. In der Stadt Bern waren andere Konkurrenzanstalten, welche Elementarschulen besaßen, weshalb man glaubte, die Kantonschule müsse, um konkurrenzfähig zu bleiben, ebenfalls eine solche Vorschule haben.

Zur Begründung des im § 2 ausgesprochenen Grundsatzes können wir uns auf die Erfahrungen anderer Kantone berufen. So existiren z. B. im Kanton Zürich diese Sonderelementarschulen, diese Vorbereitungsschulen auf die höhern wissenschaftlichen Anstalten nicht. Sie existiren auch nicht im Kanton Basel, ja sie sind in keinem einzigen Kantone von Gesetzes wegen eingeführt; höchstens kommt es in einigen Kantonen ganz vereinzelt vor, daß neben der Primarschule Privatschulen errichtet worden sind. Im Kanton Zürich geht man noch weiter, als wir hier gehen wollen, indem man dort die Schüler bis zum 12. Jahre miteinander gehen läßt. Dieses System ist im Kanton Zürich ein allgemein beliebtes und von allen Ständen acceptirtes, und es hat sich durchaus kein Uebelstand für das höhere Schulwesen daraus ergeben. Was aber in Zürich, in Basel u. s. w. möglich ist, das sollte auch in Bern möglich sein.

Das Fallenlassen dieser Elementarschulen ist aber nicht nur möglich, sondern bietet auch positive Vortheile. Wenn die Kinder aller Stände bis zum 10. Jahre die allgemeine Primarschule besuchen, so wird dieser dadurch die Gunst der Reichen gewonnen und das Niveau der Schule wird gehoben. Diese in der Natur der Sache liegende Erscheinung ist in andern Kantonen auch zu Tage getreten. Durch die Einreihung der Elementarschulen in die allgemeine Primarschule werden die verschiedenen Stände miteinander in Berührung gebracht, was z. B. in der Stadt Zürich einen sehr wohlthätigen Einfluß ausgeübt hat. Wenn die Republik stark sein will, so ist es notwendig, daß alle Stände mit einander arbeiten und daß der Separatismus möglichst verschwinde.

Es sprechen auch andere Gründe gegen die frühe Trennung der Kinder in zwei Klassen. Wenn zwei verschiedene Schulen existiren, so sind die Eltern gezwungen, sich schon frühe zu entscheiden, ob sie ihre Kinder später in die höhere wissenschaftliche oder aber in die Sekundarschule oder Primarschule schicken wollen. Es ist aber nicht möglich, sich dießfalls ein richtiges Urtheil zu bilden, wenn die Kinder erst sechs Jahre alt sind; denn da weiß man noch nicht, ob ein Kind sich für einen wissenschaftlichen oder für einen gewerblichen Beruf eigne. Wenn das Kind das 10. Altersjahr erreicht hat, so ist es eher möglich, dießfalls einen Entscheid zu fassen, obgleich man auch da nicht immer das Richtige treffen wird. Wenn aber einmal die Primarschule auf diejenige Höhe gehoben ist, wie in den Kantonen Zürich und Basel, so wird man leicht dahin gelangen, die Schüler bis zum 12. Jahre in die nämliche Schule zu schicken. Gegenwärtig aber ist, ich gebe es zu, unser Primarschulwesen noch nicht so entwickelt, daß wir so weit gehen können.

Aus diesen Gründen empfehle ich den § 2 dringend zur Annahme. Es ist derselbe, wenn ich mich so ausdrücken darf, eine Perle des Gesetzes, und es wird dessen Durchführung im Interesse der Primarschule liegen, ohne daß dadurch dem höhern wissenschaftlichen Unterrichte Abbruch gethan werden wird.

Schmid, Andreas, als Berichterstatter der Kommission. Die Mehrheit der Kommission empfiehlt den § 2 zur Annahme, und zwar aus den vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes mitgetheilten Gründen. Der Berichterstatter der Kommission selbst ist mit dem Paragraphen nicht ganz einverstanden und wird sich vorbehalten, im Laufe der Diskussion Ihnen seine Ansichten vorzulegen.

v. Sinner. Ich habe in der Kommission in dieser Frage eine andere Stellung eingenommen und mich in den meisten Punkten den persönlichen Ansichten des Kommissionspräsidenten genähert. Ich halte es für meine Pflicht, meine Anschauungsweise hier zu begründen, weil die Frage im Publikum und in der Presse in einer Art und Weise behandelt worden ist, die meines Erachtens nicht richtig und nicht objektiv ist. Es wäre sehr zu wünschen, daß diese, wenn ich mich so ausdrücken darf, vorzugsweise technische Frage überall mit derselben Objektivität, Ruhe und Leidenschaftslosigkeit behandelt würde, wie es von Seite des Erziehungsdirektors geschehen ist. Ich werde mich bestreben, ihm auf diesen Boden zu folgen.

Man hat der Stadt Bern vielfach vorgeworfen, sie wolle überall, auch im Schulwesen, eine Sonderstellung einnehmen und ein Städtchen im Staate bilden. Wenn Sie einen Blick auf unser Schulgesetz werfen, so werden Sie bei einiger Ueberlegung begreifen, daß gewisse größere Städte im Kanton eine etwas andere Stellung einnehmen müssen, als die meisten übrigen Gemeinden. Unser Schulorganisationsgesetz kennt

zwei Arten von Schulen, wissenschaftliche Schulen und Volksschulen. Als wissenschaftliche Schulen kennt es bloß die Kantonschule mit einer Elementarschule, Progymnasium und Gymnasium, und weiter oben die Hochschule, resp. das Polytechnikum. Als Volksschulen kennt das Gesetz nur die Primar- und die Sekundarschulen. Wenn Sie nun heute mit einem einzigen Federstrich die Kantonschule aufheben, so verschwinden damit, wenn auch nicht faktisch, so doch theoretisch die wissenschaftlichen Anstalten, und man muß nun sehen, ob die Volksschulen künftig im Stande seien, den Zweck zu erreichen, den früher die wissenschaftlichen Schulen erreicht haben. Es ist das eine ganz notwendige Entwicklung der Verhältnisse. Ich mache da Niemanden, am allerwenigsten der Regierung einen Vorwurf; der Große Rath hat sie ja selbst auf diesen Weg geführt. Im Jahre 1867 wurde die Frage weitläufig behandelt, und damals hat der Große Rath entgegen den Wünschen und Ansichten der Regierung diesen Weg als den richtigen bezeichnet, indem er sagte, es könne eine Anzahl Sekundarschulen auf dem Lande den Zweck, den bisher die Kantonschule erfüllt, ebenso gut erreichen. Angesichts dessen blieb der Regierung keine andere Wahl, als einen Antrag auf Aufhebung der Kantonschule zu stellen, obschon ihr dieß gewiß auch schwer gefallen ist.

Wenn nun aber die Kantonschule beseitigt wird, so werden Sie begreifen, daß diejenigen Centren, welche durch ihre Bevölkerung vorzugsweise darauf angewiesen sind, ihre Knaben zu wissenschaftlichen Berufen zu erziehen, suchen müssen, daß im neuen Gesetze die Schulen so organisiert werden, daß sie ihren Zweck erfüllen. Das ist der einzige Widerspruch, der in dieser Frage noch herrscht. Sobald die Kantonschule aufgehoben wird, ist die Stellung der Stadt Bern in Schul-sachen eine ganz andere. Man hat bisher der Stadt immer einen Vorwurf daraus gemacht, daß sie eigene Schulen ohne Staatsunterstützung besitze. Unser Kollege, Herr Kummer, hat darauf treffend geantwortet, er begreife, daß man in der Stadt Bern darüber sprechen könne, daß man aber im Großen Rathe sich darüber aufhalte, daß die Stadt Bern gute Schulen ohne Staatsunterstützung besitze, sei lächerlich. Wenn die Stadt Bern bis dahin ihre Schulen selbstständig entwickelt hat, so liegt der Grund darin, daß sie keinen Beitrag an die Kantonschule leistet. Es war dies eine Kompensation. Sobald nun aber die Regierung zu der Ueberzeugung kam, es sei die Kantonschule aufzuheben, wurde die Stellung der Stadt eine ganz andere. Sie sagte sich, sie wolle voller Energie, Kraft und guten Willen in die Lücke einzutreten versuchen und ihre städtischen Anstalten in einer Weise reorganisiren, daß sowohl der Staat als die Stadt damit einverstanden sein können.

Um aber eine gehörige Vorbereitung auf die höhern Schulen zu erzielen, sind besondere Elementarschulen notwendig. Man wendet ein, solche Elementarschulen bestehen auf dem Lande auch nicht. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß da, wo viele Kinder zu einem wissenschaftlichen Berufe vorbereitet werden müssen, die Pflicht der Vorbereitung größer ist, als in den Gemeinden, wo nur einzelne Kinder sich einem solchen Berufe widmen. In kleinern Sekundarschulen erhalten weitaus die meisten Schüler einen abschließenden Unterricht, während in den höhern Sekundarschulen und Progymnasien eine ziemlich große Anzahl von Schülern sich auf den höhern Unterricht vorbereitet. Je größer die Gemeinde ist, desto größer ist die Zahl der Kinder, die sich einem wissenschaftlichen Berufe widmen. Nach dem neuen Gesetze werden wir daher in den obern Schulstufen voraussichtlich eigene Klassen haben, welche fast ausschließlich von Knaben besucht werden, die sich einem wissenschaftlichen Berufe widmen wollen. Es ist dies in meinen Augen einer der

Hauptgründe, warum die Stadt Bern sich dieser neuen Umgestaltung anschließen will. Wenn die Kantonschule aufgehoben wird und dann nur eine einzige wissenschaftliche Anstalt besteht, so wird eine viel richtigere Vertheilung der Kinder in den Schulen eintreten. Viele Schüler, welche bis dahin die höhere Kantons- oder die höheren städtischen Schulen besuchten, werden dann nicht mehr eine eigentliche wissenschaftliche Anstalt besuchen, sondern einen praktischen Unterricht vorziehen, wie er in der noch einer bedeutenden Entwicklung fähigen Gewerbschule erteilt wird. Es wird dies eine der segensreichsten Folgen des neuen Gesetzes sein. Namentlich der Handwerkerstand wird dann seine Kinder mit Vorliebe in die praktische Schule schicken, während er sie jetzt theilweise eine vielleicht allzuhohe Schule besuchen läßt. Wenn wir uns auf einen solchen Boden stellen, so geschieht das nicht, weil wir eine Sonderstellung einnehmen wollen, sondern weil unsere Gemeinde eine Bevölkerung von 40,000 Seelen hat, unter welcher sich natürlich eine große Zahl von Eltern befindet, die ihre Kinder zu einem wissenschaftlichen Berufe bestimmen haben.

Man menden aber ein, die Kinder können auch in der Primarschule eine genügende Vorbereitung auf die höhern wissenschaftlichen Schulen erhalten. Diese Ansicht theile ich nicht. Bei uns wenigstens leisten die Primarschulen in den untersten Klassen nicht so viel, wie eigentliche Elementarschulen. Es ist das begreiflich; denn unser Primarschulgesetz gilt für den ganzen Kanton und ist daher vorzugsweise den Verhältnissen der agrarischen Bevölkerung angepaßt. Eintrittsalter, Dauer der Schulzeit, Unterrichtsplan etc. sind auf den ganzen Kanton und nicht bloß auf einzelne Ortschaften berechnet. Ich frage nun: ist eine Schule, welche auf dieser breiten allgemeinen Grundlage organisiert und auf einen abschließenden Unterricht berechnet ist, zu einer Vorbereitungsanstalt auf höhere wissenschaftliche Schulen so gut geeignet, als eine Spezialschule, die keinen andern Zweck als diesen vorbereitenden Unterricht im Auge hat, und bei welcher die einzelnen Klassen genau ineinander passen, in Folge dessen sehr viel Zeit gewonnen wird? Offenbar nicht. Die Erfahrung hat man überall gemacht; fragen Sie die Schulmänner von Burgdorf und von Biel. Ich habe in den letzten Tagen vernommen, daß noch in ganz andern Kreisen, sogar im Oberlande solche Privatschulen bestehen. Man exemplifiziert immer mit andern Kantonen, allein man sollte dann beifügen, daß dort die Verhältnisse ganz anders sind. Im Kanton Zürich besteht die Primarschule überhaupt nur bis zum 12. Jahre, und nach Absolvierung derselben besuchen die Kinder theils die auf der Primarschule ruhende Sekundarschule, theils die sogenannte Ergänzungsschule, wo der in der Primarschule erteilte Unterricht in einer gewissen Anzahl wöchentlicher Stunden noch verdaut wird. Bei uns verhält sich die Sache anders: die Primarschule bildet ein Ganzes, und die Sekundarschule ruht nicht auf ihr, sondern sie besteht neben den obern Klassen der Primarschule. Ähnlich sind die Verhältnisse in Basel, welches Stadt und Kanton zugleich ist, und wo daher alle Gesetze vorzugsweise auf städtische Verhältnisse berechnet werden.

Wenn die Elementarschulen aufgehoben werden, so hat das nach unserer innigen Ueberzeugung ein Sinken des Niveaus unserer Schulen zur Folge; denn die Primarschule wird in den vier Jahren unmöglich so viel leisten können, als die Elementarschulen. Sie werden darauf antworten, wir sollen die untern Klassen der Primarschulen auf die Höhe der Elementarschulen heben. Wir haben in der Stadt Bern eine Menge Eltern, welche ihre Kinder nicht zu wissenschaftlichen Genies erziehen wollen, sondern denen die Primarschule, wie sie gegenwärtig besteht, genügt. Es befinden sich leider auch in der Stadt Bern wie in den meisten andern Gemeinden

Eltern, welche ihre Kinder nur so lange in die Schule schicken, als es absolut nothwendig ist, um nicht bestraft zu werden. Fragen Sie die Schulmänner und die Lehrer selbst, mit welcher Mühe man gegenüber diesen renitenten Eltern zu kämpfen hat. Wie kann man in einer Schule, die unter einer Gesetzgebung steht, welche so viele Schulveräumnisse zuläßt, einen wissenschaftlichen Vorbereitungsunterricht erteilen? Es ist das gewiß nicht thöricht. Das ist der Grund, warum wir die Elementarschule beizubehalten wünschen, und nicht weil wir da eine Sonderstellung einnehmen möchten. Wir wären bereit, unsere Elementarschulen der staatlichen Kontrolle zu unterwerfen. Die Verpflichtung, welche wir gegenüber dem Kanton übernehmen, ist eine ernste, und wenn wir unser Schulwesen in der Stadt auf eine Art und Weise umgestalten wollen, daß der Große Rath Freude daran haben wird, so darf man den durchaus nothwendigen Unterbau nicht entfernen. Das hat denn auch die Regierung selbst seit Jahren anerkannt, indem sie für die Kantonschule eine eigene Elementarschule besitzt. Noch am 29. September 1875 hat die Erziehungsdirektion dem Gemeinderathe von Bern geschrieben: „Wenn der Regierungsrath in seine Beschlüsse vom 7. Juli die Bestimmung aufnahm: In die Organisation des städtischen Progymnasiums darf keine Elementarschule eingefügt werden, so hatte es nicht den Sinn, daß es der Stadt unterlagt sein solle, auf ihre Kosten eine Elementarschule zu errichten. Dieß sollte ihr gestattet sein. Diese Schule sollte aber kein integrierender Bestandtheil des städtischen Progymnasiums werden. Denn dieses Letztere würde eine öffentliche unter der staatlichen Gesetzgebung über das Sekundarschulwesen stehende, erstere dagegen eine Privatschule sein. Eine organische Verbindung von beiden wäre mithin nicht zulässig.“

Die Aufhebung der Elementarschulen wäre ein Rückschritt im Schulwesen. Man sagt zwar vielleicht, es wäre kein großes Unglück, wenn man etwas rückwärts gehen und der furchtbaren Ueberbürdung im Schulstoffe den Niegel stoßen würde. In dessen war es unsere Pflicht, darauf aufmerksam zu machen.

Wenn man meint, Diejenigen, welche für die Elementarschulen eintreten, streben eine Sonderstellung, eine Begünstigung gewisser Klassen an, so ist das ein ungerechtfertigter Vorwurf. Man hat da sogar von „Herrenschulen“ gesprochen. Allerdings werden die Regierungsräthe, die Oberrichter, die Bundesräthe ihre Kinder in diese Schulen schicken, es werden aber darin auch ganz andere Klassen vertreten sein; denn es werden ja Freiplätze gebildet werden. In Folge der Unterdrückung der Elementarschulen würde man in der Stadt Bern vielleicht wieder einen Zustand erhalten, wie er vor 20 Jahren existierte, wo eine ganze Menge von Privatschulen bestand. Wir haben seit Jahren gekämpft, um diese Privatschulen aufzuheben und zu großen und tüchtigen städtischen Schulen zu vereinigen. Ich fürchte, der Große Rath werde durch die Annahme des Antrages des Regierungsrathes uns wieder auf den frühern Zustand zurückführen. Es ist auch gesagt worden, man wolle aus der Frage eine politische machen, eine solche Behauptung ist aber durchaus unrichtig.

Ich will nun gewärtigen, ob aus der Mitte der Versammlung der Antrag aufgenommen werden wird, den ich seiner Zeit gestellt habe, daß nämlich den Elementarschulen eine besondere Stellung unter der Kontrolle des Staates angewiesen werden solle. Ich will gewärtigen, was Herr Schmid über diesen Punkt anbringen wird. Doch stelle ich den Antrag, man möchte unter allen Umständen da nicht die Bürgergemeinden hineinziehen. Es heißt im § 2: „Sämmtliche aus Gemeindemitteln errichteten oder unterstützten.“ Bei dieser Redaktion würde es den Bürgergemeinden unmöglich gemacht, etwas für die Schule zu thun. Warum bei dieser Gelegenheit den Bürgergemeinden einen Stieb versetzen? Man thut

alles Mögliche, um den Burgergemeinden eine recht untergeordnete Stellung anzuweisen. Ist es ein Unglück, wenn eine Burgergemeinde, wie in Burgdorf oder in Biel, eine Schule errichtet oder unterstützt? Warum sollte der Staat das verbieten? Ich stelle den Antrag, es sei der Eingang des § 2 also zu fassen: „Sämmtliche aus Einwohnergemeindemitteln errichteten oder unterstützten.“

Kummer, Direktor des eidgenössischen statistischen Bureau's. Ich will auch im Namen der Stadt Bern sprechen, obwohl ich das Gegentheil von Demjenigen sagen werde, was Herr v. Sinner angebracht hat. Es beweist das, daß in der Stadt Bern zwei verschiedene Ansichten obwalten. Die beiden Meinungen haben sich in der Gemeinde gemessen, wobei die Ansicht des Herrn v. Sinner 328 und die unsrige 311 Stimmen auf sich vereinigte. Dabei erinnere ich daran, daß den Leuten, welche im Sinne des Herrn v. Sinner redeten, ihre Verhältnisse gestatten, an einem Werktag die Gemeindeversammlung zu besuchen, während das auf unserer Seite nicht immer der Fall ist; an einem Sonntage hätte unsere Ansicht vielleicht gestiegt. Wenn man sagen könnte, gewisse Bevölkerungsklassen lassen ihre Kinder studiren, dann wäre ich auch dafür, mit diesen Kindern so rasch als möglich vorwärts zu gehen. Wissen wir aber, welches in den spätern Schuljahren die tüchtigsten Köpfe sein werden? Sollen wir das Schulwesen so einrichten, daß die höhern Schulen nur für wenige Bevölkerungsklassen passen, oder sollen wir nicht lieber eine Einrichtung treffen, welche auch den fähigen Köpfen aus dem Volke den Zutritt zu den höhern Schulen ermöglicht? Die große Masse der Bevölkerung ist nicht im Stande, ihre Kinder vom 6. Jahre an eine Schule besuchen zu lassen, wo sie ein Schulgeld von Fr. 30 bis 60 bezahlen müssen. Herr v. Sinner hat zwar bemerkt, daß Freiplätze existiren. Im gemeinderäthlichen Berichte heißt es, es bestehen per Klasse 1 1/2 Freiplätze. Das genügt aber nicht, sondern es kommt dies beinahe einer gänzlichen Ausschließung gleich. Zudem kann man bei Kindern von 6 Jahren noch nicht urtheilen, ob sie einen Freiplatz verdienen. Wie schwer übrigens gegenwärtig der Eintritt in die höhern Schulen der Stadt Bern Denjenigen, welche nicht die betreffenden Elementarschulen besucht haben, gemacht wird, ergibt sich aus einer Ankündigung des Direktors der hiesigen Realschule, worin es heißt: Innerhalb der gleichen Kategorie werden jeweilen zuerst alle diejenigen Knaben aufgenommen, welche die Elementarschule der Realschule besucht haben, und erst nachher die Aspiranten anderer Vorbereitungsanstalten, alles soweit Raum vorhanden ist. Die Aufnahme von Primarschülern wird noch dadurch erschwert, daß in den betreffenden Elementarschulen überflüssigerweise bereits mit dem Französischen begonnen wird.

Die Primarschule soll eine Schule sein für die Kinder aller Klassen, und die höhern Schulen sollen an diese Volksschule anschließen. Nicht der Umstand, ob die Eltern die nöthigen Mittel haben, um für ihre Kinder bis zum 10. Jahre ein hohes Schulgeld zu bezahlen, soll für den Eintritt in die höhern Schulen entscheidend sein, sondern die Prüfung, welche die Kinder abzulegen haben. Der Eintritt in die höhern Schulen erfolgt in Basel für die Knaben nach zurückgelegtem neunten und für die Mädchen nach zurückgelegtem zehnten, in Zürich nach zurückgelegtem zwölften Jahre. Die Kinder, welche nicht in die höhere Schule übertreten, gehen in der Primarschule vorwärts.

Ich frage also: soll die Tüchtigkeit im 10. Jahre entscheiden, oder soll eine Anzahl durch Geburt oder Geld privilegierter Kinder zunächst den Zutritt haben, sollen für diese besondere Schulen organisiert werden, und zwar so, daß die andern Kinder gar nicht konkurriren können? Was hat den

Anstoß zu dieser ganzen Frage gegeben? Der Widerspruch im Kantonschulgesetze, welches einerseits im § 5 sagt: „Die Aufnahme in eine Kantonschule ist in der Regel erst nach zurückgelegtem zehnten Altersjahre und nach wohlbestandener Prüfung über die nach dem Lehrplan nothwendige Kenntniß und Vorbildung zu gestatten,“ während es andererseits im § 12 heißt: „Mit der literarischen und realistischen Abtheilung der Kantonschule in Bern soll wie bisher eine Kantonal-Elementarschule ein Ganzes bilden.“ Auf dem Lande hieß es: man will also Primarschüler nicht in die Kantonschule eintreten lassen, und wenn wir unsere Kinder studiren lassen wollen, so müssen wir sie bereits mit dem 6. Jahre nach Bern schicken. Ein Burgdorfer machte den Wig: ihr habt Recht, daß ihr auf der Großen Schanze zu der Kantonschule eine Entbindungsanstalt baut; denn es ist doch das beste Mittel, um die Kinder früh genug nach Bern zu bringen.

Man will also in Bern ein Gemeindegymnasium erstellen, in welches die Kinder bereits im 5. Jahre eintreten. Das Nämliche geschieht dann allenthalben auch noch in Burgdorf, und das ist dann die schöne Decentralisation, die man anstrebt! Werden die Elementarschulen aufgehoben, so wird man allerdings einzelne Knaben nicht so weit bringen wie jetzt, wo die betreffenden Klassen wenige Schüler zählen, und Mancher wird dann vielleicht nicht in das Gymnasium eintreten können. Dagegen werden wir eine Anzahl Knaben haben, welche vielleicht im richtigen Lesen u. nicht so weit vorgerückt sind, die aber aufgeweckte Köpfe haben. Der große Gewinn liegt also darin, daß die Eltern sich erst später entscheiden können, und daß man in den höhern Schulen möglichst viele fähige Knaben aus dem Volke erhält. Werfen wir einen Blick in diesen Saal oder überhaupt in das Publikum, wo werden wir finden, daß die Männer, die eine schöne Carriere machen und sich durch Kenntnisse und Leistungen auszeichnen, nicht immer diejenigen sind, die in ihrer Jugend solche Vorbereitungsanstalten besucht haben. Es ist im Gegentheile sogar möglich, daß in vielen Schülern derartiger Anstalten der Wissensdurst durch überhäufte Arbeit abgeschwächt wird, so daß sie später lau werden und einen Widerwillen gegen die Wissenschaft an den Tag legen.

Man hat auch vom Primarschulgesetze gesprochen und gesagt, man habe bei dessen Erlasse hauptsächlich die landwirthschaftlichen Bedürfnisse in's Auge gefaßt. Das Gesetz bestimmt, daß die Kinder nach zurückgelegtem 6. Altersjahre schulpflichtig werden. Diese Bestimmung ist nicht bloß Rücksicht auf die Landwirthschaft, sondern, wie der Herr Berichterstatter v. Sinner damals selbst bemerkt hat, aus sanitarischen Gründen aufgestellt worden. Diese Gründe sind aber für die Stadt noch wichtiger als für das Land. Blicken wir auf andere Kantone, so finden wir, daß wir da das Richtige getroffen haben. Nach Kinkelins Statistik besteht ein einziges Gesetz (Thurgau), welches den Eintritt auf das zurückgelegte 5. Jahr festsetzt. Die meisten Kantone nehmen das zurückgelegte 6. Jahr an, Neuenburg und Graubünden sogar das zurückgelegte 7. Hinsichtlich der Schulpflicht ist zu bemerken, daß die jüngern Kinder auf dem Lande wenig zur Arbeit verwendet werden können, und daß auf der andern Seite bei den höhern Ständen auch häufig Schulversäumnisse vorkommen, zwar nicht wegen der Arbeit, sondern wegen Familienfesten, wegen Spaziergängen, wegen unbedeutenden Unwohlseins u. s. w. Auch mit den häuslichen Aufgaben kann man da nicht argumentiren; denn in diesem Alter sollen dieselben nur in sehr beschränktem Maße gegeben werden.

Es ist ferner bemerkt worden, man möchte doch die Burgergemeinden nicht immer plagen und ihnen gestatten, sich mit der Schule zu befassen. Ich glaube aber, die Burger-

gemeinden sollen der Schulsachen enthoben sein und sich nicht damit zu belästigen brauchen. Wir machen einen entschiedenen Rückschritt, wenn wir den Burgergemeinden gestatten, Schulen zu halten. Warum hat die Gemeinde Bern im Jahre 1852 die Realschule und die burgerliche Mädchenschule an die Einwohnergemeinde Bern abgetreten? Weil sie dieß als eine Konsequenz des neuen Gemeindegesetzes betrachtete. Diese Ansicht war eine ganz richtige; denn der § 71 des Gemeindegesetzes sagt: „Spricht die Burgergemeinde sich gegen eine gemischte Gemeinde aus, oder tritt sie, nachdem sich eine solche gebildet hatte, von dieser Organisation wieder zurück, so wird zu einer vollständigen Auscheidung zwischen ihr und der Einwohnergemeinde geschritten, in der Art, daß sämtliche öffentliche Angelegenheiten auf die Gemeinde übergehen und nur die Besorgung der burgerlichen Angelegenheiten des Ortes der Burgergemeinde verbleibt.“ Der § 72 sagt sodann: „Als burgerliche Angelegenheit bleibt der Burgergemeinde und den übrigen burgerlichen Korporationen, welche im Besitze davon sind, auch die Verwaltung des Armen- und Vormundschafswesens, jedoch nur hinsichtlich der eigenen Genossen und unbeschadet der örtlichen Armenpflege, welche in diesem Falle neben der burgerlichen zu organisiren ist.“ Die Burgergemeinde ist also aus dem Schulwesen ausgeschlossen, und wenn wir sie hier wieder hineinbringen, so fängt auch das Ausscheiden wieder an.

Diese Frage ist auch in andern Kantonen debattirt und sogar vor die Bundesversammlung gebracht worden. In der Stadt Neuenburg bestand früher bloß die fakultative Einwohnergemeinde. 1872 wurde die obligatorische eingeführt und bestimmt, daß alle öffentlichen Angelegenheiten mit Ausnahme des Armenwesens an die Einwohnergemeinde übergehen sollen. Man wollte aber die burgerlichen Schulen beibehalten, worauf der Staatsrath an die Bundesversammlung wuchs, welche dieß als unzulässig erklärte, da ja die eigene Gesetzgebung des Kantons das Schulwesen als Sache der Einwohnergemeinde bezeichne. Dieß ist denn auch eine ganz vernünftige Gesetzgebung; denn es können Konflikte entstehen, wenn die gleiche Sache in einer Gemeinde durch zwei Behörden besorgt wird. Im Schulwesen soll Einheit vorhanden sein.

Hinsichtlich der Elementarschule erinnere ich noch an Etwas: Herr Professor Hilty in Bern hat in einem sehr schönen Buche über die Politik der Eidgenossenschaft auch die sozialistischen Regungen besprochen und gesagt, es können diese Bestrebungen in der Schweiz nicht Boden fassen, weil da Alles, was sie vernünftiges enthalten, gethan und einem fähigen Kopfe kein Hinderniß in den Weg gelegt werde, um sich emporzuschwingen.

Lindt. Der § 2 scheint mir sehr draconische Sätze zu enthalten und namentlich der freien Entwicklung des Schulwesens der einzelnen Gemeinden zu nahe zu treten, ja sie geradezu zu verletzen. Deswegen kann ich nicht zu dem Wortlaute stimmen, wie er in dem Projekte vorgeschlagen ist. Ich beantrage, es seien die Worte „Primar-“ und „Primar- und“ zu streichen und demnach der § 2 also zu fassen: „Sämtliche aus Gemeindemitteln errichteten oder unterstützten Schulanstalten der Sekundar-, Progymnasial- und Gymnasialschulstufe sind den Gesetzen über die öffentlichen Sekundarschulen unterstellt. Ausgenommen hievon sind die Conviktsschulen.“ Ich gebe gerne zu, daß wenn man für die Sekundarschulen, Progymnasien und Gymnasien von den Gemeinden viel größere Opfer verlangt, als bis dahin, dann auch die Praxis und Konsequenz, so hart es ist, dahin führen werden, daß andere Schulen nicht mehr unterstützt werden, obgleich es Umstände geben kann, wo eine solche Unterstützung im Interesse der Gemeinde zu rechtfertigen wäre. Ich will

mich aber nicht zu weit von dem Vorschlage der Kommission entfernen, sondern mich auf meinen Antrag beschränken, weil der Ausdruck „Primar“ die Elementarschulen negirt.

Ich halte die Elementarschulen in der Stadt für absolut nothwendig. Ich habe 20 Jahre Schuldienst hinter mir und habe die Elementarschulen entwickeln helfen. Mit dem guten Beispiele ist uns da der Staat vorangegangen, welcher für die Kantonschule eine Elementarschule errichtet und bis auf den heutigen Tag beibehalten hat. Dadurch hat er anerkannt, daß er die Elementarschulen für den höhern Unterricht als nothwendig erachte. Es ist nun wirklich merkwürdig, daß in dem Augenblicke, wo der Staat die Kantonschule an die Gemeinde abtritt, er dieser unterjagt, die Elementarschule beizubehalten. Da der Staat eine Elementarschule besaß, so machte auch die Gemeinde sich mit diesem Gedanken vertraut und gründete solche für die Mädchen- und für die Realschule. Die historische Entwicklung in Burgdorf, Biel und Thun ist mir nicht bekannt, indessen besitzen oder besaßen auch diese Gemeinden Elementarschulen. Es ist begreiflich, daß hie und da die Verhältnisse anders sind, so daß man vielleicht bestehende Elementarschulen aufgibt. Es kommt aber auch vor, daß solche neu gegründet werden. Dieses Bedürfniß hat sich auch im Oberlande geltend gemacht, und zwar weil die Elementarschulen gute Konkurrenzanstalten gegenüber den Primarschulen sind und diese zu höhern Leistungen anspornen.

Die Elementarschulen der Hauptstadt haben sehr gute Leistungen aufzuweisen, sie sind im Publikum beliebt und werden von Familien aller Stände, aller Konfessionen und aller politischen Meinungen benutzt. Es ist da keine Spur von Ausschließung irgend welcher Art vorhanden, sondern es wird Jedermann, der sich anmeldet, aufgenommen, und man hat sogar Parallelklassen errichtet, um allen Anmeldungen entsprechen zu können. Allerdings wird ein Schulgeld verlangt, allein die Eltern, welche ihre Kinder in diese Elementarschulen schicken und entschlossen sind, ihnen eine möglichst gute Bildung zu verschaffen, müssen eben mit sich rechnen, ob sie später im Stande sein werden, sie die höhern Schulen besuchen zu lassen, was bekanntlich mit beträchtlichen Ausgaben verbunden ist. Die Eltern, welche ihren Kindern eine wissenschaftliche Bildung angebeihen lassen wollen, entscheiden sich dafür häufig schon bei der Geburt derselben; legen dann die Kinder später nicht die nöthigen Gaben an den Tag, so müssen sie natürlich einer andern Karriere sich zuwenden. Der Herr Erziehungsdirektor ist der Ansicht, die Auscheidung müsse sich erst später machen. Ich glaube aber, dieselbe sei durch die Verhältnisse schon sehr frühe gegeben. Die Wahl der Berufsart wird allerdings später erfolgen, indem man dann zu entscheiden haben wird, ob der Schüler an die Hochschule oder an das Polytechnikum oder zum höhern Handel übergehen soll. Wenn Herr Kummer sagt, es haben in der letzten Gemeindeversammlung viele Freunde der Aufhebung der Elementarschulen gefehlt, so kann ich auch nachweisen, daß viele Freunde der Beibehaltung dieser Anstalten nicht Theil genommen haben, weil sie glaubten, in unserm Zeitalter sei man über solche Irrungen erhaben und werde Schulen, die sich so eingelebt, auf keinen Fall abschaffen. Die Abstimmung hat nun allerdings nur eine schwache Mehrheit für die Beibehaltung ergeben. Ich hätte aber nichts dagegen, wenn man die Gemeinde nochmals definitiv anfragen wollte, und jedenfalls möchte ich ihr von Gesetzeswegen die Möglichkeit lassen, die Beibehaltung der Elementarschulen zu beschließen. Wenn sie der Ansicht ist, es seien für die wissenschaftlichen Schulen eigene Vorbereitungsanstalten nothwendig, so möchte ich ihr nicht durch das Gesetz verbieten, solche zu errichten.

Es ist gestern bedauert worden, daß die bisherige Schulgesetzgebung es den Gemeinden verwehrt habe, ihre Schulen

nach oben auszubehnen. Burgdorf hat es dennoch versucht, in dieser Richtung vorzugehen, und nun ist man einverstanden, den Gemeinden den Ausbau nach oben zuzugeben. Im gleichen Augenblicke aber will man ihnen die richtige Basis unter den Füßen wegnehmen. Ich kann das nicht als eine logische Behandlung der Frage ansehen. Man soll dabei nicht auf sozialistische und politische Verhältnisse Rücksicht nehmen, sondern die Frage vom pädagogischen Standpunkte behandeln. Da sind die Elementarschulen absolut nothwendig; denn unser Primarschulgesetz mußte die Verhältnisse des ganzen Kantons in's Auge fassen und konnte nicht auf einzelne größere Gemeinden, wie die Stadt Bern, Rücksicht nehmen. Wir haben für unsere Primarschulen in der letzten Zeit viel mehr gethan, als für die wissenschaftlichen Schulen. Wir sind in dieser Richtung gegenüber den andern Städten der Schweiz noch in bedeutendem Nachtheile. Wir müssen und wollen das einholen, allein wir müssen die Sache auf den richtigen Standpunkt stellen, damit die neuen höhern Schulanstalten den Anforderungen gerecht werden können, welche die Staatsbehörden durch die Hochschule und das Polytechnikum stellen. Wenn Sie aber die richtige Vorbereitungsstufe wegnehmen, so wird der wissenschaftliche Unterricht in unsern Schulen bedeutend leiden. Die Schulmänner sind einstimmig der Ansicht, daß es die Kinder ein bis zwei Jahre kosten wird, um später zum gleichen Resultate zu gelangen. Ich möchte, angesichts der Wahrheit des Sprüchwortes „Zeit ist Geld“ der Jugend diese Zeit nicht rauben.

Das Primarschulgesetz hat vor Allem die landwirthschaftliche Bevölkerung im Auge, und es legt das Hauptgewicht nicht darauf, daß die Primarschulen Vorbereitungsanstalten für die wissenschaftlichen Schulen sein sollen. Die Primarschulen können daher beim besten Willen nicht Dasjenige leisten, was Schulen leisten können, die im engen Zusammenhange mit den höhern wissenschaftlichen Schulen organisiert sind. In dieser Beziehung ist das Urtheil von Sachmännern der Ostschweiz sehr maßgebend, und ich werfe es gegenüber dem beständigen Hinweis auf Zürich in die Waagschale. Von verschiedenen tüchtigen Schulmännern und Lehrern der Ostschweiz, welche unser Schulwesen kennen lernten und die Elementarschulen anfänglich für überflüssig hielten, wird mehr und mehr erklärt, es seien dieselben eine gute Einrichtung. Es ist auch nicht Alles glänzend in Zürich. Dort hat man erdrückende Steuern, nach denen wir uns wahrhaftig nicht sehnen, zu denen wir aber kommen werden, wenn wir den wissenschaftlichen Schulen das Fundament wegnehmen. Dann stellen wir nämlich das Prinzip auf, daß den Kindern nicht bloß der Besuch der Primarschule, sondern auch der Besuch der Sekundarschulen und der Hochschule unentgeltlich gestattet sein solle. Das ist die Folge der Deduktion des Herrn Kummer, wenn er sagt, der Staat müsse einem tüchtigen Kopfe die Möglichkeit geben, sich in den verschiedenen Schulanstalten gehörig zu entwickeln. Es wäre dies natürlich sehr wünschenswerth, wenn aber die Familie nicht mithilft, so übernimmt der Staat da eine ungeheure Last.

Die Erfahrung hat bestätigt, daß die Primarschule den Erfordernissen nicht Genüge leisten kann, welche an eine Vorbereitungsschule zu einer wissenschaftlichen Anstalt gestellt werden müssen. Die Primarschule kann nicht einen so intensiven Unterricht erteilen wie die Elementarschule, welche konsequent das Ziel im Auge hat, das in den obern Schulen erreicht werden soll. Von den häufigen Absenzen in der Primarschule ist bereits gesprochen worden. Solche kommen allerdings in Folge Krankheit u. auch in den Elementar-

schulen vor, allein dann muß das Versäumte durch Privatstunden nachgeholt werden. In den Elementarschulen können die Kinder, die nicht Schritt halten, entfernt werden, was bei den Primarschulen nicht geschehen darf. In der Elementarschule hat man häusliche Aufgaben, in der Primarschule nicht. Nun sollen wir in Bern die Kinder aus den sieben Primarschulen, wie der Zufall sie zusammenweht, in eine einzige Klasse vereinigen. Es tritt dadurch ein beträchtlicher Zeitverlust ein, und der ganze Gang der Schule wird gehemmt. Wenn man Zürich als Beispiel hinstellen will, so darf man die Kantonschule nicht aufheben; denn Zürich besitzt auch eine solche.

Herr Kummer hat von dem Reglemente der hiesigen Realschule gesprochen und es als eine schreiende Ungerechtigkeit hingestellt. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß es im Reglement ausdrücklich heißt, bei gleichen Leistungen haben die Schüler der Elementarschule der Realschule den Vorzug. Uebrigens werden mit dem Uebergang der Schulen an die Stadt alle diese Reglemente annullirt, die Privateinrichtungen werden dahinsinken, und man wird sich auf einen freieren, allgemeinen Boden stellen müssen, was nach meinem Dafürhalten allerdings sehr gut sein wird. Was den Beginn der Schulzeit betrifft, so ist es richtig, daß in der Stadt viele Eltern ihre Kinder allerdings sehr gerne früh in die Schule schicken. Wenn man aber das 6. Altersjahr annehmen will, so habe ich durchaus nichts dagegen. Herr v. Sinner hat bereits erklärt, daß wir auch die Elementarschulen sehr gerne allgemeinen Normen unterordnen würden.

Ich gebe noch zu bedenken, daß nach 3 bis 4 Jahren die Trennung ohnehin eintreten muß, wobei dann der Kontrast viel greller ist. Die Kinder werden sich da fragen, wie es komme, daß dieses und jenes eine andere Schule besuche. Bei der Frage, ob ein Kind in eine höhere Schulanstalt übergehen solle, werden immer die Verhältnisse der betreffenden Familie entscheidend sein. Man wird da nichts erzwingen können; denn die Verhältnisse sind stärker als das Gesetz. Ich sage also: die Elementarschulen sind für tüchtige wissenschaftliche Schulen absolut nothwendig. Die Sekundarschulen, wie z. B. unsere Gewerbeschule, sollen nach wie vor auf der Primarschule basiren, allein die wissenschaftlichen Schulen haben eine besondere Vorschule nöthig, und da ist das Interesse des Staates ebenso groß als dasjenige der Gemeinde; denn er hat das größte Interesse, möglichst tüchtige Juristen, Aerzte, Theologen, Pädagogen, Techniker zu erhalten.

Ich schließe, indem ich Ihnen meinen Antrag zur Berücksichtigung empfehle, es seien in § 2 die Worte „Primar-“ und „Primar-“ zu streichen.

Dr. Bähler. Die Herren v. Sinner und Lindt haben den Beweis zu leisten versucht, es müsse der wissenschaftliche Unterricht bereits im 6. Jahre beginnen und es könne die Primarschule nicht den nöthigen Vorbereitungsunterricht erteilen. Wir haben in dieser Richtung in Biel auch Erfahrungen gemacht. Dort bezieht das Progymnasium die in die fünfte Klasse eintretenden Schüler aus den verschiedenen in Biel bestehenden Anstalten. Wir haben eine Elementarschule, welche von der Burgergemeinde erhalten wird, und die Ordentliches leistet. Wir haben auch eine Primarschule, und das Aufnahmsexamen für die fünfte Progymnasialklasse ist so eingerichtet, daß es mit dem Unterrichtsplane des vierten Primarschuljahres korrespondirt. Wir haben nun die Erfahrung gemacht, daß in einigen Jahren die burgerliche Elementarschule, in andern aber die Primarschule die talentvollern und besser

Berichtigung. Seite 163, Spalte II, hievon soll es zu Anfang der Sitzung statt „Donnerstag, den 20. Mai 1876“ heißen: „Samstag den 20. Mai 1876.“

vorgebildeten Schüler lieferte. In letzter Zeit stand da die Primarschule in erster Linie. Uebrigens entscheidet der § 2 die pädagogische Frage nicht, ob die Primarschule ihre Schüler befähige, im 11. Jahre in eine wissenschaftliche Anstalt einzutreten. Wenn später der Staat den wissenschaftlichen Unterricht schon im 6. oder 7. Jahre beginnen will, so steht dem der § 2 nicht entgegen. Der § 2 ist gegen etwas Anderes gerichtet; er sagt einfach, das Unterrichtswesen sei eine Sache der Oeffentlichkeit, und der Staat könne nicht dulden, daß Schulen gegründet werden, die sich der öffentlichen Staatsüberwachung entziehen.

Herr Vizepräsident. Es sind noch die Herren Regierungsrath Mitschard, v. Büren und Schmid als Redner eingeschrieben. Ich begreife, daß bei der Wichtigkeit der Frage man dieselbe eingehend erörtert. Indessen bemerke ich, daß die Bänke sich nach und nach lichten, so daß, wenn die Verathung sich allzusehr in die Länge ziehen sollte, sie vielleicht heute nicht beendet werden könnte, was zu bedauern wäre. Ich möchte daher die Redner ersuchen, sich möglichst kurz zu fassen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich werde mich der Aufforderung des Präsidiums fügen, doch kann ich nicht umhin, auf das von Vorrednern Angebrachte Einiges zu erwidern. Man hat gesagt, die Frage der Aufhebung der Elementarschulen sei nicht eine politische, sondern eine pädagogische. Dieß ist richtig und nicht richtig. Es ist nicht eine Frage der Politik, wenn man dieses Wort im engern Sinne der Parteipolitik versteht. Allein es ist eine Frage der Politik, wenn man darunter die Anwendung derjenigen Grundsätze versteht, welche ein Staat annehmen muß, um prosperiren zu können.

Wir in unserm demokratischen Staate wollen den Grundsatz durchführen, daß die Vorrechte der Geburt, des Orts &c. nicht nur auf dem Papier wegfallen, wo sie allerdings abgeschafft sind, sondern daß sie auch faktisch beseitigt werden, mit andern Worten, wir wollen dafür sorgen, daß Jeder, der die geistigen Mittel dazu hat, sich die Bildung erwerben kann, welche einem Staate nöthig ist. Von diesem Standpunkte aus ist die Frage der Aufhebung der Elementarschulen allerdings eine Frage der Politik. In die Elementarschulen können nur Kinder der vermöglichen Klassen eintreten; denn überall werden hohe Schulgelder gefordert. In der Elementarabtheilung der Kantonschule betragen sie jährlich Fr. 36, der Verberchule Fr. 80 &c. Durch diese hohen Schulgelder werden Kinder, die das gleiche Recht auf wissenschaftliche Bildung haben, davon ausgeschlossen. Dieß soll durch den § 2 der Vorlage verhindert werden. Ich habe bereits gestern bemerkt, es sei mißlich, daß für die Sekundarschulen und Progymnasien hohe Schulgelder gefordert werden müssen, und daß wir mit der Zeit dahin kommen werden, diese Schulgelder, wenn auch nicht ganz aufzuheben, so doch herabzusetzen. Es ist aber noch mißlicher, schon vom 6. Jahre an hohe Schulgelder zu fordern.

Ich will auch kurz Dasjenige berühren, was vom pädagogischen Standpunkte angebracht worden ist. Man hat den Hinweis auf Zürich nicht als richtig anerkannt, weil die dortigen Verhältnisse, namentlich die dortigen gesetzlichen Bestimmungen anders seien, und weil aus diesem Grunde die dortige Primarschule das Erforderliche leisten könne, was hier nicht der Fall sei. Beachten Sie wohl, daß die Vertheidiger der Elementarschulen zugeben, in Zürich könne durchgeführt werden, was wir anstreben. Es ist aber nicht richtig, wenn gesagt wird, die Verhältnisse und die gesetzlichen Bestimmungen im Kanton Zürich seien so sehr von den bernischen verschieden,

und es stehe unser Primarschulgesetz der Durchführung des im § 2 ausgesprochenen Gedankens entgegen. Allerdings ist dieses auf den ganzen Kanton berechnet, und es ist gerade ein Vorzug, daß es nicht nur einzelne Landesgegenden, sondern mehr oder weniger alle berücksichtigt. Das aber schließt, da viele Bestimmungen dieses Gesetzes fakultativer Natur sind, nicht aus, daß die Stadt Bern sie in der ihr nothwendigen Richtung anwenden kann. Wenn z. B. gesagt wird, im Kanton Zürich seien die Schulklassen weniger bevölkert, als bei uns, so ist es allerdings richtig, daß unser Primarschulgesetz eine Schülerzahl von 70 bis 80 zuläßt, allein es ist nicht untersagt, diese Zahl zu reduzieren; man sieht es vielmehr gerne, wenn eine Gemeinde in diesem Sinne vorgeht, und es muß zum Lobe der Stadt Bern gesagt werden, daß sie in der Schülerzahl bereits wesentlich herabgegangen ist. Ja, in einzelnen Klassen ist die Schülerzahl in Bern geringer als in Zürich; denn aus einer vor etwa drei Jahren aufgenommenen Statistik, deren Angaben im Werke des Herrn Kunkelin enthalten sind, geht hervor, daß in der Stadt Bern eine Schulklasse durchschnittlich 45,4, in Zürich 51,6 Schüler zählt. Daraus folgere ich, daß die Stadt Bern in Sachen der Primarschule ziemlich voransteht, und daß, wenn in Zürich bei 51 Kindern der wissenschaftliche Unterricht in der Primarschule erteilt werden kann, dieß auch in Bern bei 45 Kindern möglich ist. Ich führe die weitere Thatsache an, daß z. B. die staatliche Elementarschule in Bern sich nicht einer wesentlich kleineren Kinderzahl rühmen kann, indem sie durchschnittlich 40, in einigen Jahren 47 Kinder zählt.

Man hat auch mit der Schulzeit argumentirt. Aber auch da sind die Verhältnisse in Zürich nicht wesentlich anders, auch da steht unser Primarschulgesetz der Entwicklung der Primarschule nicht entgegen. Dieses Gesetz gestattet allerdings ein Minimum von 12 Wochen für die Sommerchule, allein es hindert eine Gemeinde nicht, bis auf 20 Wochen zu gehen. Es ist denn auch in dieser Beziehung kein großer Unterschied zwischen den Städten Bern und Zürich; denn in Bern wird im Sommer 18–19, im Winter 20, in Zürich im Sommer 21, im Winter 24 Wochen Schule gehalten. Dabei ist zu bemerken, daß nach dem zürcherischen Gesetze die tägliche Schulzeit kürzer ist als in Bern. Wenn die Gemeinde Bern die Schulzeit verlängern will, so steht ihr unser Gesetz nicht im Wege. Es ist eine schöne Art und Weise, die Gemeindefreiheit geltend zu machen, wenn man mehr thut, als das Gesetz im Minimum vorschreibt.

Ein großer Lärm ist auch in Betreff der Absenzen gemacht worden, indem man gesagt hat, das bernische Gesetz gestatte eine zu große Zahl von Absenzen, ohne daß es Strafe eintreten lasse, und wenn diese einmal erfolgen müsse, so sei sie zu niedrig. Ich gebe zu, daß dem Gesetze da ein Vorwurf gemacht werden kann, allein dieses schreibt nicht vor, daß man so und so viel fehlen müsse, sondern es steht jeder Gemeinde und namentlich den Eltern frei, sich da dem Gesetze zu fügen und möglichst wenig die Schule zu fehlen. In dieser Beziehung zeichnet sich die Stadt Bern vortheilhaft aus und kann den Vergleich mit Zürich gut aushalten. Absenzen von halben Tagen kommen auf ein Kind in Zürich 23, in Bern 24. Es sind also da in praxi die Mängel des bernischen Gesetzes gegenüber dem zürcherischen aufgehoben, und es muß auch dieser Einwurf als nicht stichhaltig zurückgewiesen werden.

Es ist im Weiteren in der Presse gesagt worden, es treten in die Primarschule Kinder ein, welche wegen mangelnder Fähigkeiten nichts leisten können, oder, weil sie zu Hause nicht angespornt werden, nichts leisten wollen. Aber auch in diesem Punkte ist der Unterschied zwischen den Elementarschulen und den öffentlichen Primarschulen nicht groß; denn auch in den Elementarschulen befinden sich Elemente, welche

nichts leisten können, indem sie nur eingetreten sind, weil der Vater das Schulgeld bezahlen kann, oder welche nichts leisten wollen, da sie zu Hause nicht dazu angehalten werden. Präparant ist da eine statistische Thatsache, die ich dem letztjährigen Berichte über die bernische Elementarschule entnehme. Es sind darin die aus der ersten Klasse der Elementarschule in die Real- oder Literarabtheilung übertretenden Schüler nach ihrer intellektuellen Begabung klassifizirt, und es ergibt sich, daß darunter 4—8 gut begabte, 4 ganz schwach begabte und 20 Schüler unter gewöhnlicher Begabung sich befinden; von den letztern ist überdies gesagt, daß sie nicht sehr fleißig seien. Man hätte nun erwarten sollen, daß diese Schüler als nicht fähig zurückgewiesen würden, allein es wurden nur 4 nicht aufgenommen. Ich könnte auch die untern Klassen anführen, und auch da würde sich ergeben, daß die Elementarschule durchaus nicht nur von der Elite besucht wird, sondern daß da ungefähr die gleichen Elemente sich vorfinden, wie in den Primarschulen.

Ich gehe nun über zur Besprechung des Antrages des Herrn v. Sinner, es sei das Verbot nicht auf die Bürgergemeinden auszudehnen. Diesen Antrag kann ich unter keinen Umständen zugeben. Ich stelle mich da auf den Standpunkt, den ich auch in der Kommission, die mich zu ihren Beratungen zugezogen, eingenommen habe. Da habe ich gesagt, wenn die Elementarschulen zur Vorbereitung der Schüler auf die wissenschaftlichen Schulen notwendig seien, dann solle man sie nicht der Bürgergemeinde überlassen, sondern es sollen dieselben der Einwohnergemeinde übertragen werden. Wenn die Einwohnergemeinde das ganze Schulwesen mit Inbegriff der höhern Schulen übernimmt, dann soll ihr auch die Elementarschule, sofern eine solche notwendig ist, überlassen werden. Es schien mir fast, Herr v. Sinner wolle die allgemeine Bürgerfrage in die heutige Diskussion hineinbringen. Darum handelt es sich aber durchaus nicht. Das Gemeindegesetz hat den Bürgergemeinden gewisse öffentliche Attribute gelassen, z. B. das Vormundschafts- und das Armenwesen, wo sie es wollen. Das Schulwesen aber hat das Gesetz der Einwohnergemeinde übertragen. Wollen Sie nun heute auf die Bestimmungen des Gemeindegesetzes zurückkommen und diese Attribute von dem Staate und der Einwohnergemeinde auf die Bürgergemeinde übertragen? Der Dualismus zwischen der Bürger- und der Einwohnergemeinde ist schon groß genug und soll nicht durch eine solche Bestimmung noch vermehrt werden. Wenn Sie den Bürgergemeinden gestatten, einen Theil des Schulwesens an sich zu ziehen, so ist es wohl möglich, daß im Jura, wo große Bürgergemeinden sind und eine gewisse Partei gegen die öffentliche Schule Opposition macht, solche Separatschulen errichtet werden. Will man den Bestrebungen, welche der Staat gegenwärtig macht, um das jurassische Schulwesen aus dem Sumpfe herauszuziehen, in dem es steckt, durch eine solche Bestimmung entgegenzutreten? Wenn Sie das wollen, so ist es nicht notwendig, daß Sie die Lehrerbefoldungen erhöhen, daß Sie für die jurassischen Seminaristen beträchtliche Ausgaben machen, daß Sie noch in das letzte Gesetz einen Anlaß von Fr. 10,000 zur Unterstützung allgemeiner Bildungsbestrebungen, namentlich im Jura, aufgenommen haben.

Ich will nicht weiltäufiger sein. Ich wiederhole, was ich bereits gesagt habe: diese Bestimmung ist nichts Anderes, als die logische Konsequenz des Schrittes, den wir thun. Der Staat will das gesammte öffentliche Schulwesen mit der Gemeinde theilen, er verzichtet auf die einseitigen Staatschulen und will sich der Gemeinde unterordnen. Auf der andern Seite verlangt er von der Gemeinde, daß sie auch ihrerseits auf ihre einseitigen Gemeindefschulen verzichte. Staat und Gemeinde wollen Hand in Hand das Schulwesen besorgen,

und es soll die sonderbare Opposition der Gemeinde gegen den Staat und das staatliche Schulwesen aufhören.

v. Büren. Ich knüpfe an die letzten Worte des Herrn Erziehungsdirektors an, indem auch ich die Ansicht ausspreche, es sei die Aufgabe des Gesetzes, anzustreben, daß verschiedene Kräfte, Staat und Gemeinde, an der Hebung unserer Erziehungsanstalten arbeiten. Es ist denn auch von Seite der Betheiligten das Bestreben vorhanden, zu diesem Zwecke Hand zu bieten. Ich frage nun aber: wenn der § 2 nicht im Gesetze stände, würde ihn Jemand vermissen? Ich glaube es nicht. Warum ist der § 2 vorhanden, der in der Rose, die er darbietet, einen scharfen Dorn enthält? Ich will auf die Streitfrage nicht einläßlich eintreten. Ich bin überzeugt, daß die Herren es gut meinen, und ihre Ansicht nach bestem Wissen und Gewissen vertreten, allein es scheint mir, man sollte auf einander so viel Rücksicht nehmen, daß man ohne Nothwendigkeit nicht Etwas thue, was Andere schwer trifft. Dieß ist der Grund, warum ich den Antrag stelle, es sei der § 2 zu streichen. Dieser Paragraph geht in seiner praktischen Tendenz zunächst dahin, daß er die Elementarschulen aufheben will. Nach den Erfahrungen, die man früher gemacht hat, habe ich die Ueberzeugung, daß man später wieder darauf zurückkommen und daß die betreffenden Anstalten suchen werden, sich nach unten zu entwickeln.

Es ist aber im § 2 noch eine andere praktische Folge enthalten, die bisher noch nicht berührt worden ist. Es ist nämlich darin nicht nur von aus Gemeindemitteln errichteten, sondern auch von aus solchen unterstützten Schulanstalten die Rede. Es gibt eine Anzahl Anstalten, welche unter öffentlicher Aufsicht stehen, die aber von Privaten errichtet worden sind und von der Gemeinde unterstützt werden. Es betrifft dieß die hiesige Einwohnermädchenschule, welche auf dem Wege der Privatthätigkeit ein stattliches Schulhaus erbaut hat, die Neue Mädchenschule, die gegenwärtig ein solches baut, und die Lerborschule. Diese Anstalten erhalten einen Beitrag von der Gemeinde, und das will man nun streichen. Warum sollte die Unterstützung dieser Schulen durch die Gemeinde verboten sein? Eventuell stelle ich den Antrag, es seien die Worte „oder unterstützten“ zu streichen. Besser aber scheint es mir, den § 2 ganz zu streichen. Dadurch erleidet das Gesetz keinen Nachtheil, und die Gemeinde wird zu den großen Ausgaben um so freudiger Hand bieten, wenn der Dorn aus dem Fleische gezogen wird.

Schmid, Andreas. Ich ergreife das Wort nicht als Berichterstatter der Kommission, sondern als Mitglied des Großen Rathes. Herr v. Sinner hat Ihnen mitgetheilt, daß der Antrag, den er stellte, von mir herrühre. Es schickte sich nicht, daß ich als Berichterstatter der Kommission diesen Antrag hier aufnahm, nachdem er aber von Herrn v. Sinner gestellt worden ist, kann ich nicht umhin, ihn zu unterstützen. Dazu bewegen mich zwei Hauptgründe: Finanzielle Rücksichten und der Umstand, daß ich die Elementarschulen als Vorbereitungsanstalten zu den höhern Schulen nicht unmöglich machen möchte. Dieß geschähe aber, wenn man den Bürgergemeinden verbieten wollte, sich in dieser Richtung am Schulwesen zu betheiligen. Herr Kummer hat gesagt, die Bürgergemeinden haben im Schulwesen nichts zu thun, man solle sie daher nicht herbeiziehen. In der Vorlage ist aber von Gemeinden die Rede, und es ist ausdrücklich gesagt worden, daß darunter sowohl die Bürger- als die Einwohnergemeinde verstanden seien. Der Antrag geht dagegen gerade dahin, daß man die Bürgergemeinden in einer gewissen Richtung nicht in das Gesetz hineinziehe. Man will sie als Private vegetiren und wahrscheinlich nach und nach aussterben lassen.

Uebrigens würde man Unrecht thun, wenn man auf einmal sagen würde, die Burgergemeinden dürfen ihre Gelder nicht zu Schulzwecken verwenden. Ich kenne die Verhältnisse von Bern nicht so genau und stelle mich daher auf den Standpunkt meiner Gemeinde (Burgdorf). Die Burgergemeinde von Burgdorf gibt nach einer Zusammenstellung, die ich hier habe, an das dortige Schulwesen, das im Ganzen jährlich Fr. 90,000 kostet, einen Beitrag von Fr. 26,000. Sie unterhält u. A. eine zahlreiche Elementarklasse, wofür sie Fr. 6,000 ausgibt. Es ist dieß keine Separatschule, sondern sie steht wenigstens indirekt unter dem Primarschulgesetze, indem sie die nämlichen Eintrittsbestimmungen, ja die nämliche Schulkommission hat, welche der Staat eingeführt. Da das Primarschulgesetz die Burgergemeinden ausdrücklich vom Primarschulwesen ausschließt und dieses als Sache der Einwohnergemeinden erklärt, so kann diese Schule sich zwar nicht direkt unter das Primarschulgesetz stellen. Deshalb soll man ihr aber nicht verbieten, eine Privatschule zu sein. Wenn die Burgergemeinde eine Schule nicht mehr unterhalten darf, so fallen die bisherigen Kosten der Einwohnergemeinde und dem Staate auf. Für alle diese Elementarklassen müssen nämlich Schulhäuser gebaut und Lehrer besoldet werden, und es hat der Staat hiefür seine Beiträge zu leisten.

Was die Sache selbst betrifft, so hat mich die Diskussion nicht belehren können, daß die betreffenden Anstalten bis dahin schädlich gewirkt haben. In einer Richtung wird allerdings die Abschaffung einen Vortheil bieten, indem dann das Interesse der ganzen Einwohnerschaft sich der Primarschule zuwenden und diese dadurch gehoben wird. Im Ganzen genommen wird aber der Nachtheil größer sein. Wir dürfen nicht mit Zürich exemplifizieren; denn dort sind die Primarschulen ihrem Wesen nach Elementarschulen, sie dauern nur 6 Jahre, während bei uns die Primarschule 9 Jahre dauert und man nun nach 4 Jahren abbrechen will, um einzelne Kinder in eine andere Anstalt zu schicken. Man hat von politischen und von sozialen Nachtheilen gesprochen. Ich glaube, der Nachtheil sei größer, wenn man die Kinder 4 Jahre beisammen läßt und sie dann von einander reißt. Dadurch wird in ihnen das Gefühl viel lebhafter rege gemacht, daß sie verschiedenen Ständen angehören. Ueberstürzen wir die Sache nicht, sondern machen wir es möglich, daß da, wo es nothwendig ist, die Elementarschulen beibehalten werden können. Ich unterstütze den Antrag des Hrn. v. Sinner.

A b s t i m m u n g.

1) Eventuell für den Antrag des Herrn v. Sinner das Wort „Gemeindemitteln“ zu ersetzen durch: „Einwohnergemeindemitteln“	37 Stimmen.
Dagegen	48 „
2) Eventuell für den Antrag des Herrn Lindt, die Worte „Primar-“ und „Primar- und“ zu streichen	Minderheit.
3) Eventuell für den Antrag des Herrn v. Büren, die Worte „oder unterstützten“ zu streichen	
4) Definitiv für Beibehaltung des § 2	Mehrheit.
Für Streichung desselben nach dem Antrage des Herrn v. Büren	Minderheit.

§ 3.

Die Wahl der Lehrer und Schulvorsteher an Mittelschulen findet durch die betreffenden Schulkommissionen statt.

Vor jeder Wahl ist das Gutachten des Sekundarschulinspektors einzuholen. Die Wahlen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes.

Die Schulkommissionen bestehen aus sechs bis zehn Mitgliedern, wovon die eine Hälfte durch den Regierungsrath, die andere Hälfte durch die beitragenden Gemeinden oder Genossenschaften gewählt wird. Den Präsidenten der Kommission bezeichnet der Regierungsrath aus der Zahl der so gewählten Mitglieder.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 3 enthält zwei Hauptänderungen. Die erste besteht darin, daß die Wahl der Lehrer nicht mehr durch den Regierungsrath, sondern durch die Schulkommissionen stattfinden soll. Dieß war in der Praxis eigentlich schon bisher der Fall, indem die Regierung in 99 von 100 Fällen die Wahlvorschläge der Schulkommissionen, welche von dem Schulinspektor begutachtet waren, genehmigte. Die Begutachtung des Sekundarschulinspektors soll nach § 3 auch in Zukunft stattfinden, und die Wahl soll der Genehmigung des Regierungsrathes unterliegen, damit dieser im Falle sei, zu prüfen, ob sie mit den gesetzlichen Bestimmungen über Patentierung u. s. w. im Einklange sei oder nicht.

Eine weitere Änderung ist im dritten Alinea enthalten, welches bestimmt, daß die Schulkommissionen aus 6–10 Mitgliedern bestehen sollen, wovon die eine Hälfte durch den Regierungsrath, die andere Hälfte durch die beitragenden Gemeinden oder Genossenschaften gewählt wird, und daß der Regierungsrath den Kommissionspräsidenten aus der Zahl der gewählten Mitglieder zu bezeichnen habe. Bisher wurde in der Regel die Hälfte der Mitglieder nebst dem Präsidenten von der Erziehungsdirektion und die andere Hälfte von der Gemeinde gewählt, so daß der Staat bisher durch ein Mitglied mehr vertreten war. Nachdem man nun grundsätzlich erklärt hat, es seien die Sekundarschulen und Progymnasien mehr in die Gemeinde zurück zu verlegen, so muß diese konsequenterweise in den der Schule am nächsten stehenden Verwaltungsorganismen stärker vertreten sein als bisher. Diese Aenderung ist hauptsächlich von der Stadt Bern verlangt worden, und die Kommission hat sich diesem Begehren gefügt, nachdem sie vorher einen andern Beschluß gefaßt hatte. Der § 3 ist also eine Konsequenz der durch das Gesetz getroffenen Aenderungen und eine Konzession an die Stadt Bern; man glaubt, diese sei nun, einige kleine Punkte vielleicht abgerechnet, mit dem Gesetze einverstanden und werde bei der Volksabstimmung dafür eintreten.

Eine kleine Abänderung besteht ferner darin, daß die vom Staate zu bezeichnenden Mitglieder nicht mehr von der Erziehungsdirektion, sondern vom Regierungsrath ernannt werden sollen. Weil in Zukunft die Schulkommission eine so wichtige Stellung einnimmt, daß sie auch die Lehrer zu wählen hat, so ist es gut, daß die Kommissionsbestellung nicht von einer einzigen Person, sondern von einem Kollegium getroffen werde. Da das Recht der Lehrervahl von der Regierung auf die Kommission übergehen soll, so ist es zweckmäßig, daß nicht nur die Erziehungsdirektion, sondern die Regierung in dieser vertreten sei.

Gestatten Sie mir, in Kürze die Gründe anzugeben, welche die Kommission bewogen haben, die Bestimmung aufzunehmen, daß der Kommissionspräsident nicht von der Kommission selbst, sondern vom Regierungsrathe gewählt werden solle. Vorerst ist darauf hinzuweisen, daß die Zahl der Kommissionsmitglieder, weil beide Parteien in gleichem Maße vertreten sind, eine gerade ist. Da könnte leicht der Fall eintreten, daß die Kommission sich in der ersten Sitzung nicht auf einen Präsidenten einigen könnte. Diese Schwierigkeit wollte man der Kommission abnehmen. Ferner ist nicht außer Acht zu lassen, daß in Ortschaften, wo die Mitglieder der Schule nicht sehr freundlich gesinnt sind, ein Präsident ge-

wählt werden könnte, welcher der Schule nicht wohl wollte. In solchen Fällen ist es gut, wenn die Wahl in die Hand der Regierung gelegt wird, welche die richtige Persönlichkeit auswählen kann. Ich gebe nun gerne zu, daß die ganze Frage nicht von großer Wichtigkeit ist. Die Vertreter der Stadt Bern haben gewünscht, daß die Wahl des Präsidenten der Schulkommission überlassen werde. Ihre Kommission hat aber gefunden, daß, nachdem man der Stadt die KonzeSSION gemacht habe, daß sie die gleiche Anzahl Mitglieder wählen könne wie der Regierungsrath, zu erwarten sei, daß die Stadt in diesem Punkte entgegenkomme und die Wahl des Präsidenten dem Regierungsrathe überlasse. Es ist noch beizufügen, daß von den Sekundarschulen auf dem Lande, deren wir über fünfzig haben, über diesen Punkt keine Wünsche eingelangt sind.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der § 3 ist kein unwesentlicher Theil des Gesetzes; denn er hat einen großen Einfluß auf dessen Durchführung. Allein er ist ein Konventionsartikel, bei welchem man sich mit der Stadt Bern zu verständigen suchen und den gegenwärtigen Verhältnissen Rechnung tragen mußte. Bisher war die Sachlage folgende: Die Sekundarschulen auf dem Lande sowie die Progymnasien standen unter dem Gesetze, wonach die Regierung die Hälfte der Schulkommission nebst dem Präsidenten wählte. Diese Anstalten haben sich dabei wohl befunden, wie uns auch das Beispiel von Burgdorf zeigt, dessen Gymnasium, obwohl es keinen Staatsbeitrag erhält, sich unter die gleiche Bestimmung gestellt hat und die Mehrheit seiner Schulkommission, sowie die Lehrer durch die Regierung wählen läßt. Sie entnehmen daraus, daß das Land kein Interesse hat, diese Bestimmung zu ändern. Die Stadt Bern dagegen hat ihr höheres Schulwesen bisher rein aus eigenen Mitteln bestritten und die Schulkommissionen sowie die Lehrer selbst gewählt. Nun soll das Schulwesen der Stadt Bern unter den gleichen Hut gestellt werden, wie dasjenige auf dem Lande. Es ist begreiflich, daß der ursprüngliche Vorschlag, wonach die Stadt die Lehrer und die Mehrheit der Schulkommission nicht mehr zu wählen gehabt hätte, bei den städtischen Behörden auf Widerstand stieß. Die Kommission glaubte, da der Stadt entgegenkommen und die Wahl der Lehrer, das Bestätigungsrecht der Regierung vorbehalten, der Schulkommission überlassen zu sollen. Die Frage der Lehrerwahl hat allerdings für die Stadt eine andere Bedeutung als für das Land. Auf dem Lande wurden die von der Schulkommission vorgeschlagenen Lehrer vom Regierungsrath stets gewählt, weil dieser die Lehrer nicht kannte, den Examen nicht beiwohnte und auch kein persönliches Interesse haben konnte, den einen oder andern zu begünstigen. In der Stadt dagegen, wo die Mitglieder der Regierung die Schulen für ihre eigenen Kinder benutzen wollen und in direkte Berührung mit den Lehrern kommen können, ist es eher denkbar, daß die Regierung die Vorschläge der Kommission nicht berücksichtige. Man hat deshalb vorgeschlagen, die Wahl der Lehrer vollständig der Kommission zu überlassen. Da aber der Staat die Hälfte der Kosten bestreitet und ein wesentliches Interesse hat, das höhere Schulwesen bis zu einem gewissen Grade zu beaufsichtigen, so glaubte man, es solle ihm ein gewisses Uebergewicht gegeben werden in der Weise, daß die Regierung in die Kommission ein Mitglied mehr wähle als die Gemeinde. Dieser Vorschlag konvenirte der Stadt Bern nicht, sondern sie wünschte, daß jede Partei die Hälfte wähle. Wir haben gefunden, es sei nicht ganz logisch, daß die Kommission aus einer geraden Anzahl von Mitgliedern bestehe. Um jedoch auch da entgegenzukommen, sind wir auf den Vorschlag eingegangen. Dagegen müssen wir wünschen, daß wenigstens die Wahl des Präsidenten, welcher in bestän-

diger Verbindung mit dem Regierungsrathe und der Erziehungsdirektion steht, dem Regierungsrathe überlassen werde.

v. Sinner. Ich bin mit dem § 3 im Allgemeinen auch einverstanden. Anfänglich wollte die Erziehungsdirektion bei der bisherigen Gesetzesbestimmung verbleiben, welche sagt, daß beide Parteien im Verhältniß ihrer Beiträge die Kommission wählen. Nun hat sich ergeben, daß bisher alle Sekundarschulen und Progymnasien (mit Ausnahme desjenigen von Burgdorf, wo die Beiträge gleich sind) in höherem Maße vom Staate unterstützt wurden, als von den Gemeinden. Es war daher natürlich, daß der Staat ein Mitglied mehr wählte. Durch das neue Gesetz werden an einzelnen Orten andere Verhältnisse geschaffen. Die Gemeinde Bern z. B. wird in Zukunft weit mehr auf das Schulbudget verwenden müssen als der Staat. Wir werden große Bauten machen und z. B. für das Progymnasium und das Gymnasium ein Gebäude auführen müssen, das über eine Million kosten wird. Einzig für diese beiden Anstalten werden wir ein Budget von Fr. 200,000 haben, von welcher Ausgabe der Staat nur Fr. 60,000 übernehmen und Fr. 25,000 durch Schulgelder werden gedeckt werden, so daß die Gemeinde Fr. 115,000 zu leisten haben wird. Ich bin nun mit dem Antrage einverstanden, daß in Bezug auf die Wahl der Kommission vollständige Parität herrsche. Dagegen kann ich mich mit der vorgeschlagenen Wahlart des Präsidenten nicht befrenden. Nachdem man der Kommission so viele Befugnisse, die Wahl der Lehrer und des Schulkommissionars übertragen hat, ist es eine logische Konsequenz, ihr auch die Wahl ihres eigenen Präsidenten zu überlassen. Man kann nicht von einem Uebergewicht reden, wenn beide Kontrahenten gleichviel Mitglieder wählen, sondern eine solche Kommission ist vollständig neutral. Sie wird auch freudiger arbeiten, wenn sie den Präsidenten selbst wählt. Der Herr Erziehungsdirektor hat gesagt, es könne vorkommen, daß eine Gemeinde nicht schulfreundliche Mitglieder in die Kommission wähle. Ich kann das nicht acceptiren; denn die Gemeinden, welche Progymnasien oder Sekundarschulen gründen, thun das freiwillig, da sie durch kein Gesetz dazu gezwungen werden. Eine solche Gemeinde ist eine schulfreundliche und wird auch nur schulfreundliche Mitglieder wählen. Ich nehme an, dies werde auch von Seite des Staates geschehen. Nach 1—2 Jahren werden dann die betreffenden Mitglieder gar nicht mehr daran denken, von wem sie gewählt worden sind. Der Kommission und dem Präsidenten selbst wird es jedenfalls nur angenehm sein, wenn letzterer von der Kommission gewählt wird. Sämmtliche Mitglieder der Großrathskommission haben erklärt, daß die Wahlart des Präsidenten keine wichtige Frage sei. Um so eher aber kann man die Wahl des Präsidenten der Kommission übertragen, und ich stelle den Antrag, es sei der § 3 in diesem Sinne abzuändern.

Rüfenacht. Ich begrüße lebhaft den im § 3 enthaltenen Fortschritt, wonach die Schulkommissionen mehr als bisher von der Aufsicht der Erziehungsdirektion und des Regierungsrathes emancipirt werden. Die Stellung der Kommissionen ist eine ganz andere, wenn man ihnen die Wahl der Lehrer überläßt. In Bezug auf die Zusammensetzung der Schulkommissionen kann ich aus eigener Erfahrung sagen, daß es gleichgültig ist, wie viele Mitglieder von der Regierung, und wie viele von der Gemeinde gewählt werden. Wenn man einige Zeit zusammen gearbeitet hat, so ist man bestrebt, die Entwicklung der Schule zu fördern, und denkt nicht mehr daran, von wem man gewählt worden ist. Ich lege daher darauf kein großes Gewicht. Dagegen bin ich mit dem Herrn Vorredner einverstanden, daß es besser ist, wenn die Präsidenten von der Schulkommission gewählt werden. Ich erlaube mir

da Einiges mitzutheilen, was zur Illustration der bisherigen Stellung der Schulkommissionen dienen mag. Ich bin Mitglied der Kommission einer Sekundarschule, welche sich unter das Gesetz gestellt hat. Da kam es vor, daß die Regierung zwei Vorschläge der Kommission nicht genehmigte. Ob die Regierung Recht oder Unrecht hatte, will ich jetzt nicht untersuchen. Ich füge bei, daß die von der Regierung gewählten Mitglieder sowie der von ihr bezeichnete Präsident diesen Vorschlägen einstimmig beigepflichtet hatten. Ferner hat man der Schulkommission zugemuthet, daß sie einem Lehrer, den sie nach Ablauf der sechsjährigen Amtsdauer nicht mehr vorschlagen zu können glaubte, noch einen sechsmonatlichen Gehalt ausrichte, wovon allerdings die Regierung die Hälfte übernommen hätte. Die Kommission protestirte dagegen, und schließlich zahlte die Erziehungsdirektion den sechsmonatlichen Gehalt aus ihrer Kasse. Der Umstand, daß man die Kommission in dieser Weise vor den Kopf gestossen, hat ihre Stellung gegenüber den Lehrern in hohem Maße erschüttert. Ich bemerke noch, daß in Folge dieser Vorgänge bald die Auflösung der Kommission in Aussicht genommen worden wäre, indem die betreffenden Männer sich ersichtlich fragten, ob sie, nachdem sie so wenig Anerkennung gefunden, sich noch länger diesem Werke widmen sollen. Man hat schließlich gefunden, man wolle es nicht die Schule entgelten lassen, und blieb daher auf seinem Posten. Einzig der von der Regierung bezeichnete Präsident hat seine Demission eingereicht. Ich glaube, es werden im ganzen Lande Männer in die Schulkommissionen gewählt werden, denen die Wahl des Präsidenten überlassen werden kann.

Mützen berg. Es scheint mir, der § 3 beabsichtige, das Wahlgeschäft zwischen den Gemeinden und der Regierung zu theilen. Ich glaube aber, es sei nicht richtig getheilt, sondern das Hauptgewicht sei der Regierung gegeben. Ich will nicht sagen, daß damit ein Nachtheil verbunden sei, in dessen dürfte es doch unter Umständen nicht im Interesse der Schule liegen. Das vorgesehene Verfahren scheint mir überhaupt etwas weitläufig zu sein, und ich möchte namentlich von dem Gutachten des Sekundarschulinspektors Umgang nehmen. Dieser wird bei der Bestätigung der Wahl durch den Regierungsrath noch hinreichend Gelegenheit erhalten, seine Meinung auszusprechen. Man soll doch der Kommission das Zutrauen schenken, daß sie im Stande sein werde, diejenigen Personen auszuwählen, die sich am besten eignen. Es ist nichts fataler, als wenn man eine Behörde aufstellt und ihr dann die Hände bindet. Will man der Regierung das Uebergewicht geben, so will ich lieber, daß sie ein Mitglied mehr wähle, als daß sie den Präsidenten ernenne. Es scheint mir auch ein Uebelstand zu sein, daß die Mitgliederzahl der Kommission eine gerade ist. Wenn alle Mitglieder anwesend sind, wird der Präsident der Kommission nie in den Fall kommen, den Hauptentscheid zu fällen, und er wird zu einer bloßen Maschine herabgewürdigt. Ich glaube, man könnte durch die Regierung 5 und durch die Gemeinde 4 Mitglieder wählen lassen und dann die Präsidentenwahl der Kommission übertragen. Ich stelle die Anträge: 1) es sei die Einholung des Gutachtens des Sekundarschulinspektors fallen zu lassen, und 2) es seien die Schulkommissionen aus 7, 9 oder 11 Mitgliedern zusammenzusetzen, wovon eine Hälfte und ein Mitglied über dieselbe vom Regierungsrathe, die andere von der beitragenden Gemeinde oder Genossenschaft und der Präsident von der Kommission zu wählen sei.

B o d e n h e i m e r, Regierungsrath. Ich erlaube mir, einen Antrag zu stellen, über dessen Schicksal ich mir jedoch keine Illusionen mache. Ich habe ihn bereits im Regierungsrathe gestellt, allein er ist dort in der Minorität geblieben. Dieser

Antrag geht dahin, es haben die Schulkommissionen aus 7, 9 oder 11 Mitgliedern zu bestehen, wovon die eine Hälfte nebst dem Präsidenten vom Regierungsrathe und die andere Hälfte durch die betreffende Gemeinde oder Genossenschaft zu wählen sei. Der Antrag, 6, 8 oder 10 Mitglieder zu gleichen Theilen durch die Regierung und die Gemeinde wählen zu lassen, entspringt einem gewissen Mißtrauen, welches gerechtfertigt wäre, wenn in dieser Frage die Gemeinden unter einander eine Koalition gegen den Staat gebildet hätten und diese beiden Elemente sich feindlich gegenüber stehen würden. Dieß ist aber nicht der Fall. Es ist heute betont worden, daß diese Wahlart das Resultat eines Kompromisses zwischen dem Staate und der Stadt Bern sei, man hat aber mit berebten Worten auseinandergelegt, daß die vom Staate gewählten Mitglieder so schulfreundlich sein werden, als die von der Gemeinde gewählten. Ich nehme das an, allein dann frage ich: woher dieses ganz ungerechtfertigte Mißtrauen? Ich empfehle meinen Antrag und bemerke noch, daß es gegen allen Usus ist, eine Kommission aus einer geraden Zahl von Mitgliedern zusammenzusetzen.

L i n d t. Gestern hat uns der Herr Erziehungsdirektor gesagt: Alles durch das Volk. Ich acceptire diesen Satz unbedingt, man hätte aber auch die Konsequenzen daraus ziehen sollen. Ich glaube, man hätte den Gemeinden mehr Rechte einräumen sollen. Indessen kann ich mich mit dem Gebotenen begnügen, doch schließe ich mich unbedingt der Ansicht an, es sei der Präsident von der Schulkommission zu wählen. Es könnte leicht vorkommen, daß die Regierung einen Präsidenten wählte, welcher der Kommission nicht genehm wäre, so daß da Anstände entstehen würden, die nicht im Interesse der Schule lägen. Es kommt mir vor, wie wenn man einen Wagen vorn und hinten bespannt. Die Regierung hat immerhin einen großen Einfluß auf die Schule. Diese muß sich innerhalb des Rahmens des Gesetzes bewegen, welches von der Staatsbehörde berathen und festgestellt wird. Die Regierung erteilt die Lehrpatente, hat die Wahlen zu genehmigen, läßt die Schulen durch die Inspektoren inspiciiren und bestimmt den Umfang der Prüfungen zum Anschluß an die Hochschule und an das Polytechnikum. Die Staatsgewalt ist also vollständig gewahrt.

Nun legt aber das Gesetz den Schwerpunkt in die Gemeinden. Es überbindet diesen die Ob Sorge über die Bauten etc. Wir werden dießfalls in der Stadt Bern beträchtliche Ausgaben zu machen haben. In den frühern Verhandlungen hat man uns stets gesagt, wir sollen uns unter das Gesetz stellen. Was sagt aber das Sekundarschulgesetz? Es bestimmt, daß die Vertretung im Verhältnisse der beidseitigen Leistungen stattfinden solle. Unter diesen Leistungen sind doch offenbar auch die Baukosten begriffen, und man müßte daher auch auf sie Rücksicht nehmen. Indessen würde die Berechnung einige Schwierigkeiten mit sich bringen, weshalb die Kommission diesen Punkt fallen ließ. Auch ich will ihn nicht aufnehmen. Auf der andern Seite aber möchte ich nicht unter die Parität gehen; denn es wäre dieß unbillig. Es ist dabei nicht Mißtrauen im Spiele, sondern es handelt sich da einfach um eine Sache der Gerechtigkeit und Billigkeit. Dieß hat die Erziehungsdirektion in den meisten Fällen die von den Gemeinden vorgeschlagenen Mitglieder gewählt, so daß die Zusammenfassung der Kommissionen vollständig im Sinne der Gemeinden erfolgte. Nun ist in der Vorlage von einem Vorschlagsrechte der Gemeinden nicht die Rede, obwohl dieses ganz zweckmäßig gewesen wäre. Das Reich des Czaren ist groß, und in den meisten Gemeinden des Kantons ist der Czar fern. Wir aber in Bern leben mit der Regierung in naher Berührung, in Folge dessen oft ziemliche Differenzen entstehen, wie Herr Rüfenacht Ihnen mitgetheilt hat. Ich em-

pfehle den Antrag, es sei der Kommission die Wahl ihres Präsidenten zu überlassen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Herr Müzenberg hat den Antrag gestellt, es sei von der Einholung des Gutachtens des Sekundarschulinspektors vor der Wahl Umgang zu nehmen. Ich kann diesen Antrag nicht acceptiren. Auch bei den Primarlehrwahlen ist dieser Modus in Geltung; auch da hat der Schulinspektor sein Gutachten abzugeben, indem er verpflichtet ist, wo möglich dem Examen als Experte beizumohnen. Wenn aber dem Experten nicht das Recht des Vorschlages gegeben wird, so ist die Expertise unnütz. Es wird da nichts Anderes beabsichtigt, als daß der Schulinspektor der Schulkommission sein Gutachten über das Examen abgebe.

Was die Anträge über den Wahlmodus betrifft, so habe ich bereits erklärt, daß der § 3 eine Konzession sei. Alle Anträge, welche hier gestellt worden sind, sind in der Kommission einläßlich besprochen und erst letzten Dienstag ist diese Redaktion als schließliche Konzession angenommen worden, obwohl die frühere Redaktion weit rationeller gewesen wäre, welche lautete: Die Schulkommissionen bestehen aus fünf bis neun Mitgliedern, wovon der Staat eine Hälfte und ein Mitglied über dieselbe und die beitragenden Gemeinden oder Genossenschaften den Rest wählen; die Schulkommissionen wählen ihre Präsidenten. Dies wäre der richtige Modus, allein man hat, wie gesagt, eine Konzession gemacht. Für den Fall, daß der Antrag angenommen werden sollte, wonach die Wahl des Kommissionspräsidenten der Kommission obliegt, schlage ich das Amendement vor, es solle die Mitgliederzahl eine ungerade sein und es habe der Regierungsrath ein Mitglied über die Hälfte zu wählen. Zum Antrage des Herrn Regierungsraths Bodenheimer stelle ich umgekehrt den Antrag, es sei der Präsident von der Kommission zu wählen. Mit dieser Abänderung würde der Antrag des Herrn Bodenheimer mit demjenigen des Herrn Müzenberg zusammenfallen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß Sie bitten, sowohl von dem Antrage des Herrn Müzenberg, der ein Mitglied mehr wählen will, als von demjenigen des Herrn v. Sinner, der die Wahl des Präsidenten der Kommission übertragen will, abzugehen. Es wäre den Vertretern der Stadt Bern wohl nicht gedient, wenn der Antrag auf Vermehrung der Kommission um ein Mitglied angenommen würde. Behalte man die Parität bei. Wenn wir der Stadt in dieser Richtung eine Konzession machen, so können wir erwarten, daß sie dann auch die kleine Konzession betreffend die Wahl des Präsidenten durch den Regierungsrath mache. Es ist leztlich im Großen Stadtrathe von Bern darauf hingewiesen worden, daß mit Rücksicht auf die Lehrerwahlen die Wahlart der Kommission sehr wichtig sei; es könne nicht zugegeben werden, daß die Regierung ein Mitglied mehr wähle; denn in diesem Falle würden vor Allem aus die Lehrer der Kantonschule gewählt werden, während bei Annahme der Parität es durchgesetzt werden könne, daß die an den städtischen Schulen angestellten Lehrer gewählt werden. Nach diesen Äußerungen von Vertretern der Stadt Bern sind also die Lehrerwahlen das wichtigste Moment. Nun mache ich aber darauf aufmerksam, daß bei den Lehrerwahlen der Präsident der Kommission einfach seine Stimme abgibt, wie jedes andere Mitglied, so daß es da gleichgültig ist, wie er ernannt worden sei. Daß eine Behörde ihren Präsidenten nicht selbst wählt, kommt häufig vor; so wird z. B. der Gemeindevorstand durch die Gemeinde, der Regierungsrath durch den Großen Rath gewählt. Wenn man sagt, der vorgeschlagene Wahlmodus des Präsidenten könnte zu Reibereien führen, so behaupte ich das Gegentheil. Hat die Kommission ihren Präsidenten zu wählen,

so kann gerade über diese Wahl in der ersten Sitzung Streit entstehen. Die Regierung wird schon im Falle sein, den Kommissionspräsidenten zu wählen, was keine so schwere Aufgabe ist. Sie wird übrigens einen Vorschlag von der Kommission verlangen. Dieß geschah schon bisher, und ich erinnere mich nicht, daß man in einem einzigen Falle von diesem Vorschlage Umgang genommen hätte.

Ich erlaube mir noch einige Bemerkungen in Betreff des Votums des Herrn Rüfenacht. Ich glaube, er hätte besser gethan, die von ihm besprochene Angelegenheit gestern, und noch besser, sie gar nicht zu berühren, indem sie nichts zur Sache thut. Es ist allerdings ein Konflikt zwischen der Regierungsbehörde und der hiesigen Einwohnern Mädchenschule entstanden. Die Regierung glaubte, nachdem sie die Vorschläge der Kommission nach bestem Wissen und Gewissen geprüft, es haben dieselben nicht das Richtige getroffen. Hintendrein mußten die Behörden der Schule selbst zugeben, daß die Opposition der Regierung nicht unbegründet gewesen, und daß das Resultat dieser Opposition zum größern Nutzen der Schule ausgefallen sei, als wenn die Regierung die Vorschläge einfach genehmigt hätte. Die Regierung hat damals nichts Anderes gethan, als von einem ihr zustehenden Rechte Gebrauch gemacht; sie hat die Angelegenheit geprüft und sodann ihre Ueberzeugung ausgesprochen, wie dieß auch die Herren von der Einwohnern Mädchenschule gethan hatten. Ich muß noch beifügen, daß viele Sekundarschulkommissionen sich nicht genügend mit den Schulanlagen befassen. Ich begrüße beßhalb den neuen Wahlmodus, weil ich voraussetze, es werden die Schulkommissionen sich der Schulen etwas mehr annehmen, wenn sie die Verantwortlichkeit der Lehrervahl tragen. Ich hätte die Vorwürfe des Herrn Rüfenacht eher hingenommen, wenn gerade die Kommission der Einwohnern Mädchenschule diese häufiger besucht hätte. Wenn ein hoher eidgenössischer Beamter zurücktrat, weil die Regierung nicht nach dem Willen der Kommission verfuhr, so bemerke ich auch da, daß er vielleicht gut gethan hätte, sich der Schule mehr anzunehmen und sich häufiger in die Schulzimmer zu verfügen.

Lindt. Im Hinblick auf die Bemerkung des Herrn Erziehungsdirektors, daß ein Vorschlag der Kommission eingeholt werden würde, stelle ich den eventuellen Antrag, es sei für den Fall, daß die Wahl des Präsidenten dem Regierungsrathe übertragen werden sollte, nach dem Worte „Regierungsrath“ einzuschalten: „auf den Vorschlag der Kommission“.

Bodenheimer, Regierungsrath, ändert seinen Antrag dahin ab, daß, in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Herrn Müzenberg, die Wahl des Präsidenten der Kommission dieser letztern überlassen werden solle.

Kummer, Direktor des eidgenössischen statistischen Bureau's. Das Gesetz betrifft in erster Linie die Stadt Bern. Da kommen die Lehrer zweier Anstalten in Betracht, und es wird eine Anzahl derselben nicht wieder gewählt werden. Wählt nun die eine Partei mehr Mitglieder in die Kommission, so läßt sich das Resultat dieser Wahlen leicht voraussehen. Man hat daher gefunden, es sollen von beiden Theilen gleich viel Mitglieder in die Kommission gewählt werden. Dieß veranlaßt mich, den Antrag zu stellen, es sei das letzte Alinea also zu revidiren: „Die Schulkommissionen bestehen aus fünf bis neun Mitgliedern, von denen eine gleiche Anzahl von dem Regierungsrathe einerseits und den beitragenden Gemeinden oder Genossenschaften andererseits gewählt wird, worauf die Gewählten ein letztes Mitglied und mit diesem vereint schließlich den Präsidenten bezeichnen.“

Mützenbergs zieht seinen Antrag zurück und schließt sich demjenigen des Herrn Kummer an.

Morgenthaler nimmt den Antrag des Herrn Mützenbergs auf, worauf das Präsidium bemerkt, daß derselbe mit dem Antrage des Herrn Regierungsrath Bodenheimer, wie er ihn soeben abgeändert, übereinstimme.

Abstimmung.

- | | |
|---|-------------|
| 1) Für Falllassen des Gutachtens des Schulinspektors | Minderheit. |
| 2) Für eine gerade Zahl von 6–10 Kommissionsmitgliedern | Minderheit. |
| Für eine ungerade Zahl | Mehrheit. |
| 3) Für ein Minimum von 5 Mitgliedern | Mehrheit. |
| 4) Für ein Maximum von 9 Mitgliedern | Mehrheit. |
| 5) Den Präsidenten unter diesen Mitgliedern mitzubegreifen | Mehrheit. |
| 6) Für die Wahl der Kommission nach dem Systeme des Antrages des Herrn Kummer | 49 Stimmen. |
| Nach dem Systeme des Antrages des Herrn Regierungsrath Bodenheimer | 26 " |
| Die Herren Stimmenzähler erklären, daß mehrere Mitglieder nicht gestimmt haben und daß die Zahl der Anwesenden 80 übersteige. | |
| 7) Für den Antrag, daß Staat und Gemeinde die gleiche Zahl von Mitgliedern wählen | Mehrheit. |
| 8) Für den eventuellen Antrag des Herrn Lindt betreffend einen Kommissionsvorschlag für die Präsidentenwahl | Mehrheit. |
| 9) Für die Wahl des Präsidenten durch den Regierungsrath | Minderheit. |
| Für die Wahl des Präsidenten durch die Kommission | Mehrheit. |

Der § 3 ist somit in folgender Fassung aus der Abstimmung hervorgegangen:

Die Wahl der Lehrer und Schulpflichter an Mittelschulen findet durch die betreffenden Schulkommissionen statt.

Vor jeder Wahl ist das Gutachten des Sekundarschulinspektors einzuholen. Die Wahlen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes.

Die Schulkommissionen bestehen aus fünf bis neun Mitgliedern, von denen eine gleiche Anzahl von dem Regierungsrathe einerseits und den beitragenden Gemeinden oder Genossenschaften andererseits gewählt wird, worauf die Gewählten ein letztes Mitglied und mit diesem vereint schließlich den Präsidenten bezeichnen.

§ 4.

Lehrer und Lehrerinnen, welche wenigstens zwanzig Jahre an öffentlichen Schulen des Kantons, wovon 10 Jahre an bernischen Mittelschulen gewirkt haben, werden, wenn sie wegen Alters oder anderer unverschuldeter Ursachen von ihren Stellen zurücktreten müssen, vom Staate mit einem Ruhegehalt versehen, der jedoch die Hälfte ihrer Besoldung nicht übersteigen darf.

Ausnahmsweise können in Nothfällen Lehrer und Lehrerinnen, die sich durch ihre Dienstleistungen ausgezeichnet haben, schon vorher pensionirt werden, wobei jedoch der Ruhegehalt höchstens einen Drittel der Besoldung betragen soll.

Ueber die Berechtigung zum Ruhegehalt, sowie über den Betrag desselben entscheidet der Regierungsrath nach den Umständen des einzelnen Falles (Leistungen, Dienstalter, Vermögensverhältnisse u. s. w.).

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Ihnen bekannt, besteht das Pensionssystem bereits für die Lehrer an der Hochschule und an den Lehrerseminarien, sowie für die Primarlehrer. Dieser durch mehrmalige Volksabstimmung sanktionirte Grundsatz soll nun auch auf die Mittelschullehrer ausgedehnt werden. Es kann dieß um so mehr empfohlen werden, als die bisherige Ausgabe nicht groß sein wird und voraussichtlich durch die Ersparnisse wird gedeckt werden können, welche durch die Aufhebung der Kantonschule gemacht werden.

Der Herr Berichterstatter der Kommission empfiehlt den § 4 zur Annahme.

Lindt. Ich verdanke den Vorschlag aufs Beste. In dessen Scheint es mir, es könnten Uebelstände eintreten, wenn der § 4 in der vorliegenden Redaktion angenommen wird. Es könnte vorkommen, daß ältere Lehrer, die nicht mehr das ganze Pensum besorgen können, sich zur Pensionirung melden, obwohl sie ganz gut im Stande wären, ein kleineres Pensum durchzuführen. Um den Lehrern zu ermöglichen, länger an der Schule zu bleiben und um gleichzeitig die Finanzen des Staates zu schonen, stelle ich den Antrag, im ersten Alinea zu sagen: „der jedoch die Hälfte ihrer normalen Besoldung nicht übersteigen darf.“

Die beiden Berichterstatter geben diesen Antrag zu.

Der § 4 wird mit dem Antrage des Hrn. Lindt genehmigt.

§ 5.

Zur Unterstützung unbemittelter, aber begabter Schüler an Mittelschulen, welche sich auf höhere Lehranstalten vorbereiten, wird außer den bereits bestehenden Fonds ein jährlicher Kredit von Fr. 14,000 ausgesetzt, welcher hauptsächlich solchen Schülern zugewendet werden soll, deren Eltern nicht am Orte der betreffenden Schule wohnen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Man hat gefunden, daß es gut sei, wenn auch denjenigen fähigern Schülern der Besuch der Sekundarschulen und Progymnasien ermöglicht werde, deren Eltern nicht am Orte der betreffenden Anstalten wohnen. Dieser Grundsatz ist bereits in dem bisherigen Sekundarschulgesetze gestanden, welches einige Freistellen vorgesehen hat. Diese reichen aber nicht aus, sondern es sollte ein Mehreres geschehen. Ich füge noch bei, daß bereits der Gesetzesentwurf von 1849, der die nämliche Dezentralisation anstrebte, eine ähnliche Bestimmung enthielt, nur daß die betreffende Summe nicht ausgesetzt war. Hier ist dieselbe auf Fr. 14,000 bestimmt.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich will noch bemerken, daß diese Ausgabe wahrscheinlich das Budget nicht berühren wird, indem andere Ausgaben, welche gegenwärtig an die Kantons- und an die Hochschule geleistet werden, aus disponiblen werbenden Fonds werden bestritten werden können.

Der § 5 wird genehmigt.

Uebergangsbestimmungen.

§ 6.

Sämmtliche im Zeitpunkt der Aufhebung an der Kantonschule und an den in § 2 erwähnten Gemeindeschulen angestellte Hauptlehrer, welche nicht im Besitze eines bernischen Sekundar- bzw. Primarlehrerpatentes sind, werden definitiv wahlfähig erklärt:

- a) diejenigen, welche an diesen Anstalten auf der Sekundarschulstufe unterrichtet haben, an die öffentlichen Sekundarschulen und Progymnasien;
- b) diejenigen, welche auf der Primarschulstufe (Elementarschulen) unterrichtet haben, an die öffentlichen Primarschulen.

Lindt. Wenn hier nur von Hauptlehrern gesprochen wird, welche nicht im Besitze eines Patentes sind, so werden da alte, verdiente Lehrer ausgeschlossen, die im Sinne des Organisationsgesetzes nicht als eigentliche Hauptlehrer bezeichnet werden können. Es betrifft die Lehrer des Zeichnens, des Gesangs und des Schreibens. Zeichnen und Gesang erheischen an unsern Schulen eigentliche Künstler, welche natürlich kein Sekundarlehrerpatent besitzen, und deren Wahl daher nach dem Wortlaut des § 5 beanstandet werden könnte. Die Betreffenden sind meist ältere Männer und Künstler ersten Ranges, die vielleicht mehrere Generationen gebildet haben. Es wäre nun hart, wenn diese Männer nicht wahlfähig erklärt würden. Der Herr Erziehungsdirektor hat mir darüber allerdings beruhigende Zusicherungen gegeben, allein es ist besser, wenn die Redaktion des Gesetzes selbst entsprechend gefaßt wird. Der eine der Betreffenden ist unser verdiente Organist, welcher den Kirchengesang im ganzen Lande so sehr gefördert hat. Ein anderer ist ein Zeichnungslehrer, ein jüngerer Mann von künstlerischer Begabung. Ich stelle daher den Antrag, es sei das Wort „Hauptlehrer“ zu ersetzen durch: „Lehrer“.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann diese Abänderung zugeben. Allerdings tritt dabei die etwas abnorme Erscheinung ein, daß z. B. ein Zeichnungslehrer auch für deutsche Sprache, für alte Sprachen u. wählbar wird. Indessen wird es Sache der betreffenden Schulkommission sein, zu untersuchen, ob und für welche Fächer ein solcher Lehrer gewählt werden solle.

Der Herr Berichterstatter der Kommission stimmt dem Antrage des Herrn Lindt bei.

Der § 6 wird mit der von Herrn Lindt vorgeschlagenen Abänderung genehmigt.

§ 7.

Den an Gemeindeschulen (§ 2) angestellten Lehrern wird, wenn sie an öffentliche Schulen übergehen, die Dienstzeit an den Gemeindeschulen als Dienstzeit an öffentlichen Schulen angerechnet.

Ohne Bemerkung genehmigt.

§ 8.

Betreffend Pensionirung der im Zeitpunkt der Aufhebung an der Kantonschule angestellten Lehrer gelten folgende Bestimmungen:

1. Pensionsberechtigt sind alle diejenigen, welche wenigstens 14 Jahre an der Kantonschule angestellt gewesen sind, und zwar so, daß
 - a) diejenigen, welche wegen Alters oder anderer unverschuldeter Ursachen im Momente der Aufhebung der Kantonschule außer Stand sind, fernerhin eine Lehrstelle an einer öffentlichen Anstalt zu bekleiden, auf ihr Begehren sofort in Ruhestand versetzt werden können;
 - b) diejenigen, welche in diesem Falle nicht sind, erst dann pensionsgenössig werden, wenn dieser Fall eintritt.
2. Der Ruhegehalt beträgt wenigstens $\frac{1}{3}$ des Gehaltes als Kantonschullehrer. Ueber die Berechtigung dazu, sowie über den Betrag desselben entscheidet der Regierungsrath.

Ohne Einsprache angenommen.

§ 9.

Der Regierungsrath erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes nothwendigen Verordnungen.

Die Verwendung des sogenannten Kantonschulfonds bleibt einem Dekrete des Großen Rathes vorbehalten.

Herr Berichterstatter der Kommission. Nach einem frühern Vorschlage sollte auch die Zweckbestimmung der Mueshafen- und der Schulseckelstiftung durch Grobathatsdekret geregelt werden. Die Kommission glaubte indessen, es sollen diese Fragen nicht mit dem vorliegenden Gesetze in Beziehung gebracht werden. Dagegen soll nach dem Dafürhalten der Kommission dem Großen Rathe hier vorbehalten werden, über den Kantonschulfonds zu verfügen.

Der § 9 wird unverändert genehmigt.

§ 10.

Durch vorstehendes Gesetz werden, soweit sie damit im Widerspruch stehen, aufgehoben:

1. Das Organisationsgesetz vom 24. Juni 1856 (§§ 2, 11, 16, Ziff. 2 und 4);
2. das Gesetz über die Kantonschulen vom 26. Juni 1856;
3. § 16 des Sekundarschulgesetzes vom 26. Juni 1856;
4. §§ 1 und 10 des Gesetzes über den Privatunterricht vom 24. Dezember 1832.

Ohne Bemerkung genehmigt.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft auf 1. April 1880. Jedoch ist die Regierung ermächtigt, diejenigen Bestimmungen, deren Inkrafttreten wünschenswerth oder geboten erscheint, schon vor Eintritt dieses Zeitpunktes in Vollziehung zu setzen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist hier bestimmt, daß das Gesetz erst im Jahre 1880 in Kraft trete. Es muß nämlich der Stadt Bern, welche durch das Gesetz hauptsächlich berührt wird, die nöthige Zeit gegeben werden, um ihren Schulorganismus zu ändern und die erforderlichen Bauten herzustellen. Im Uebrigen soll jedoch die Regierung ermächtigt sein, diejenigen Bestimmungen, deren Inkrafttreten wünschenswerth oder geboten erscheint, schon

vor Eintritt dieses Zeitpunktes in Vollziehung zu setzen. Dies betrifft namentlich Einen Punkt: Im Jahre 1880 werden die Elementarschulen und damit auch diejenige der Kantonschule eingehen. Nun dürfte es zweckmäßig sein, im nächsten Jahre keine Schüler mehr in die unterste Klasse aufzunehmen, in Folge dessen die Schule allmählig absterben und die betreffenden Kinder bereits in die öffentlichen Schulen untergebracht werden würden.

Ich füge noch bei, daß die Bestimmung betreffend das Inkraftsetzen einzelner Vorschriften vor 1880 sich nicht auf den § 2 beziehen kann, welcher von den Gemeindeschulen handelt. In dieser Beziehung würde die Stadt Bern bis 1880 in dem bisherigen Zustande verbleiben. Dieß zur Beruhigung der Vertreter der Stadt Bern.

Die Bestimmung des § 11 soll auch auf den Fall Bezug haben, daß man einen ältern Lehrer pensioniren wollte. Sie soll ferner auch auf den § 1 angewendet werden können, welcher gestattet, höhere Gymnasien mit einem Staatsbeitrag zu unterstützen. Es würde dies namentlich praktischen Werth haben für das Gymnasium in Burgdorf, welches bereits existirt aber vom Staate nur einen ganz geringen Beitrag bezieht.

Herr Berichterstatter der Kommission. Nach dem Vorschlage, welcher der Kommission vorgelegt wurde, hätte das Gesetz schon 1878 in Kraft treten sollen. Es wäre aber der Gemeinde Bern unmöglich gewesen, die nöthigen Abänderungen bis dahin vorzunehmen. Deshalb hat die Kommission den Termin bis 1880 verlängert, welcher Abänderung die Erziehungsdirektion und der Regierungsrath beigestimmt haben. Durch diese Verschiebung des Inkrafttretenstermins ist es nun aber nothwendig geworden, der Regierung die Vollmacht zu geben, einzelne Bestimmungen des Gesetzes schon vorher in Kraft treten zu lassen.

Der § 11 wird unverändert angenommen.

Gingang:

Der Große Rath des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
in Erwägung,

- 1) daß die Gründe, welche seiner Zeit die Errichtung der Kantonschule in Bern als Centralanstalt für den wissenschaftlichen Vorbereitungsunterricht im alten Kantonsheil nothwendig machten, nicht mehr vorhanden sind;
- 2) daß die Aufgaben, welche dieser Anstalt oblagen, vielmehr den Mittelschulen zugewiesen werden können;
- 3) daß dies mit sicherem Erfolg aber nur möglich ist, wenn zugleich einige Aenderungen in der bestehenden Schulgesetzgebung vorgenommen werden;

beschließt:

Der Eingang des Gesetzes wird ohne Bemerkung genehmigt.

Auf das Befragen des Präsidiums wird das Zurückkommen auf einzelne Artikel nicht verlangt und auch kein Zusatzartikel vorgeschlagen.

Schlußabstimmung.

Für die Annahme des Gesetzes, wie es aus der Vorberathung hervorgegangen ist Mehrheit.

Damit ist die erste Berathung des Gesetzesentwurfes beendet, und es ist derselbe nach Verfluß von drei Monaten zur zweiten Berathung vorzulegen.

Beschlussesentwurf

betreffend

Besoldung und Verpflegung der Rekruten vor deren Eintritt in die eidgenössischen Schulen.

S. Seite 149 hievor.

Dieser Beschlussesentwurf lautet folgendermaßen:

Der Große Rath des Kantons Bern,

beschließt:

Art. 1.

Die Besoldung und Verpflegung der Rekruten während der Zeit der Einkleidung und Ausrüstung vor dem Eintritt in die eidgenössischen Schulen geschieht nach den eidgenössischen Vorschriften vorläufig auf Kosten des Kantons.

Art. 2.

Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft und ist rückwirkend anzuwenden auf die bereits seit 1. Januar 1876 ausgerüsteten Rekruten.

Wynistorf, Militärdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie haben gestern den Anzug der Herren Hofer und Wirthaffe erheblich erklärt und ihn an den Regierungsrath gemiesen, in dem Sinne, „daß diese Behörde bei der Begutachtung zwischen dem Soldausstande für die Herbstmusterungen von 1875 und der Soldentrichtung für die von nun an einrückenden Rekrutenbataillone unterscheiden und besonders über die letztere Frage mit Beförderung rapportiren möchte.“ Der Regierungsrath hat sich diesen Morgen mit dieser Frage beschäftigt und sich auf einen Entwurf geeinigt, welcher Ihnen ausgetheilt worden ist, der aber in Folge von Thatsachen, die der Militärdirektion ganz neu zur Kenntniß gelangt sind, im Laufe des Vormittags noch einige Abänderungen und Zusätze erlitten hat. Es wird Ihnen nun folgende Redaktion vorgeschlagen:

„Beschuß über voranschüssweise Bezahlung von Sold, Verpflegung und Reiseentschädigung an Rekruten und Truppen.“

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

„Art. 1. Die Besoldung und Verpflegung der Rekruten während der Zeit der Einkleidung und Ausrüstung vor dem Eintritt in die eidgenössischen Schulen geschieht nach den eidgenössischen Vorschriften vorläufig auf Kosten des Kantons.“

„Art. 2. Ebenso leistet der Kanton vorläufig die Reiseentschädigung für die Besammlung und Entlassung von Re-

kruten und Truppen, sofern solche in den Schulen nicht gehörig ausbezahlt werden sollte.

„Art. 3. Der Regierungsrath wird mit der Rückforderung der geleisteten Vorschüsse bei den Bundesbehörden beauftragt.

„Art. 4. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft und ist rückwirkend anzuwenden bis zum 1. Januar 1876.“

Sie entnehmen aus diesem Entwurfe, daß es sich da um drei verschiedenartige Rückvergütungen handelt: Die erste betrifft Sold und Verpflegung der Rekruten, welche sich zur Einkleidung und Ausrüstung einen oder zwei Tage in Bern aufhalten müssen. Die zweite bezieht sich auf folgendes Verhältniß: Es ist heute mitgetheilt worden, daß trotz einer neuesten Verordnung des Bundesrathes vom 27. März 1876, welche die Reiseentschädigungen der in die auswärtigen Schulen reisenden und aus denselben zurückkehrenden Militärs festsetzt, diese Entschädigungen nur bis auf Bern ausbezahlt werden, so daß die betreffenden Militärs von Bern aus ohne irgend welche Vergütung heimreisen müssen, wenn der Kanton nicht für eine solche sorgt. Auch da soll nun durch die heutige Vorlage Abhülfe geschaffen werden. Drittens sollen sich die Vergütungen nicht bloß auf die Rekruten erstrecken, sondern auch auf das andere Militär, namentlich auf die Cadres, welche an den Rekrutenschulen Theil nehmen.

In einiger Abweichung vom gestrigen Beschlusse des Großen Rathes wird vorgeschlagen, den vorliegenden Beschluß nicht bloß auf die von nun an einrückenden Truppen anzuwenden, sondern bis zum 1. Januar abhin rückwirkend zu erklären. Es ist dieß sicher eine Forderung der Gerechtigkeit. Endlich wird man auch einverstanden sein, daß der Regierungsrath mit der Rückforderung der geleisteten Vorschüsse bei den Bundesbehörden beauftragt werde. Dabei wird inbegriffen sein, daß, wenn die Bundesbehörden diese Rückzahlung nicht freiwillig leisten sollten, dann die nöthigen Erörterungen stattzufinden haben. Ich empfehle den Beschlusse-Entwurf in seiner neuen Redaction zur Annahme.

Kummer, Direktor des eidgenössischen statistischen Bureau's. Da nur zwei Mitglieder der Staatswirthschaftskommission anwesend waren, so konnte diese die Angelegenheit nicht behandeln, obwohl sie eigentlich von ihr hätte vorberathen werden sollen. Die beiden anwesenden Mitglieder geben gerne zu, daß man in der Sache vorgeht.

Zyro. Es scheint mir, der Antrag sei zu eng formulirt und man sollte ihn auch auf die Landwehr ausdehnen in dem Sinne, daß diejenige Mannschaft, welche nicht in einem Tage sich zur Musterung einfinden und wieder heimkehren kann, eine Reiseentschädigung erhält. Ich stelle den Antrag, es sei ein Zusatz in diesem Sinne aufzunehmen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß mich dem Antrage des Herrn Zyro widersetzen. In dem Beschlusse sind allerdings die eintägigen Landwehrmusterungen nicht einverstanden, weil das Bundesgesetz vorsieht, daß bei solchen Uebungen nichts bezahlt werde. Dieser Grundsatz steht übrigens bereits in dem kantonalen Gesetz von 1852.

Zyro. Ich glaube nicht, daß es im Sinne des Bundesgesetzes liege, daß man die Leute anhalten könne, aus andern Kantonen drei oder vier Tagereisen weit herzukommen, um an einer eintägigen Musterung Theil zu nehmen, ohne daß sie dafür entschädigt werden. Nur dann kann von einer Entschädigung Umgang genommen werden, wenn der Soldat am nämlichen Tage sich zur Inspektion einfinden und nach Hause

zurückkehren kann. Bei diesem Anlasse bemerke ich, daß es die Leute, welche ihren Dienst treu geleistet haben, doppelt schmerzen muß, wenn man in anderer Richtung zu knapp ist. Für die geringste Vernachlässigung werden die Leute strenge bestraft, wenn aber ihre Kleider hundertmal verwachsen sind, so gibt man ihnen keine neuen. Man nöthigt den Mann, sich in seinem Ehrenkleide so zu zeigen, wie er sich bürgerlich schämen würde. Ich benutze diese Gelegenheit zu der Bemerkung, daß es der Stellung des Kantons Bern, welcher bei der neuen Militärorganisation notorisch etwas gewonnen hat, nicht ganz angemessen ist, in dieser Frage eng zu sein. Der Kanton Bern sollte da als Beispiel vorangehen. Ich stelle den Antrag, es sei im Entwurfe einzuschalten: „mit Inbegriff der Landwehr.“

Kuhn. Ich ersuche Herrn Zyro, seinen Antrag zurückzuziehen. Es ist gestern beschlossen worden, die Angelegenheiten in zwei Abtheilungen zu behandeln und die größere Ausgabe auf eine spätere Session zu verschieben. Wenn also Herr Zyro seinen Antrag zurückzieht, so hindert ihn dieß nicht, ihn später wieder vorzubringen.

Schmid, Andreas. Als Mitglied der Staatswirthschaftskommission muß auch ich darauf bringen, daß über den Antrag des Herrn Zyro nicht abgestimmt werde. Man kennt die Konsequenzen dieses Antrages gegenwärtig noch nicht.

Zyro. Auf die Erklärung hin, daß damit der Frage nicht vorgegriffen sein soll, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Der Große Rath genehmigt den Beschlusse-Entwurf in der Fassung, wie sie vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes mitgetheilt worden ist.

Die Genehmigung des Protokolls der heutigen Sitzung wird dem Bureau überlassen.

Der Herr Vizepräsident schließt hierauf die Sitzung und die Session um 1 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

Eingabe der Bürgergemeinde Münster gegen den Gesetzesentwurf betreffend die Bürgergüter, vom 20. Januar 1876.
 Beschwerde des Jaf. Andr. Heiniger, Lehrers in Kröschenbrunnen, gegen eine Verfügung der Anklagekammer vom 16. Juni 1870, vom 18. Februar 1876.
 Vier Beschwerden des Fürsprechers Franz von Erlach gegen den Appellationshof, vom 13. März 1876.
 Gesuch von Gebrüder Demme und Friedr. und Rud. Böhlen in Bern um Abänderung des Gesetzes über Branntwein-

und Spiritusfabrikation und Aufhebung der gegenwärtigen Extrabesteuerung, vom 14. März 1876.
 Beschwerde des Fürsprechers Franz von Erlach gegen den Appellationshof, vom 20. März 1876.
 Beschwerde des Fürsprechers Theophil Simmen gegen den Regierungsrath, vom 10. Mai 1876.
 Beitrittserklärungen von 175 Bürgergemeinden und bürgerlichen Korporationen, sowie von 8 Gemeinden des Amtsbezirkes Interlaken, vertreten durch ein Komite, zu der auf Seite 412 des Tagblattes von 1875 erwähnten Protestation gegen den Gesetzesentwurf betreffend die Bürgergüter, vom 15. Mai 1876.

